Toronto University Library

Presented by

Messrs Joseph Baer & Co

through the Committee formed in
The Old Country
to aid in replacing the loss caused by
The disastrous Fire of February the 14th 1890

K6618

161

Abhandlungen

und

Beobachtungen

für

Geschichtkunde,

Staats- und Rechtswissenschaften.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Von

Johann Ludwig Klüber.

Erster Band.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1830.

14299
31/7/91
L

Vorrede.

Unter dem Vielen, was, in Beziehung auf Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, ich zu sehen, zu beobachten, zu bearbeiten Gelegenheit gehabt habe, ist Manches, das, der Aufbewahrung werth, dem Publicum mitgetheilt werden darf und zu werden verdient, aber, im Interesse der Sache und der Wissenschaft, besser in einer eigenen Sammlung vereinigt, als zerstreut in fremder, oder einzelnweise, erscheint.

Mit einer Sammlung dieser Art mache ich hier den Anfang. Ich hoffe und wünsche, daß das Publicum auch hier jene strenge Rechtliebe, Unparteilichkeit und anständige Freimüthigkeit nicht vermissen werde, welche von meinem geistigen, moralischen und wissenschaftlichen Seyn untrennbar, jedoch oft, besonders in meinem letzten Dienstverhältniß, sehr verkannt worden ist, mir Neid und Verfolgung zugezogen, aber auch in den sichern Hafen glücklicher Unabhängigkeit mich geleitet hat.

Dieser erste Band enthält weniger Abwechslung der Gegenstände und weniger Numern, als wahrscheinlich jeder der folgenden. Zu solcher Auswahl bestimmte mich theils die Verwandtschaft des

Stoffs, worin mehrere der hier gelieferten Abhandlungen zu einander stehen, theils der Vortheil, in der nahe bevorstehenden dritten Auflage meines Oeffentlichen Rechtes des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, nur die Resultate der meisten der hier gelieferten Erörterungen aufnehmen, und wegen der Ausführung auf gegenwärtige Sammlung sogleich verweisen zu können.

Ohne Zweifel wird schon in diesem ersten Bande Manches sich finden, was hie und da Betheiligten, und auch Staatsmännern mißfällt, welche abweichenden Meinungen und jener edlen Offenheit und Freimüthigkeit entschieden abhold sind, die in dem grossen Reich der Geschichte und der Wissenschaft herrschen müssen. Im Verhältniß zu solchen Lesern, weiß ich meine vollkommene Unparteilichkeit und Gutwilligkeit, meine feste Versicherung, daß ich den Sieg nur der Wahrheit und dem Recht gönne, einleuchtender nicht zu bethätigen, als durch das Erbieten, tadelnde, widerlegende, berichtigende Abhandlungen oder Bemerkungen, in die Fortsetzung gegenwärtiger Sammlung von ihnen aufnehmen zu wollen.

Frankfurt am Main, im April 1830.

Johann Ludwig Klüber.

Inhalt.

Seite

I. Fortwährender Rechtsbestand teutscher Staatsverhältnisse aus dem Zeitraum des rheinischen Bundes, insbesondere wahrer Sinn, Umfang und fortdauernde Wirksamkeit des vier- und dreissigsten Artikels der rheinischen BundesActe, das heißt, des von allen rheinischen Bundesfürsten gegenseitig geleisteten Verzichtes auf Staatsgerechtsame und auf Ansprüche auf Staatsberechtigungen, in Ansehung ihrer bundesverwandten Staatsbesitzungen 1

II. Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der teutschen BundesActe, welche der SchlußActe des wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist 58

III. Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der Wiener SchlußActe vom 15. Mai 1820 70

IV. Standesherrliche FamilienAutonomie und Familienverträge, im Sinn der teutschen BundesActe, und nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten 83

V. Unterschied zwischen alten und neuen teutschen Reichsfürsten 155

VI. Genealogie 181

VII. Was ist in der teutschen BundesActe unter Teutschland und hohem Adel zu verstehen 212

VIII. Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit; insbesondere im Verhältniß zu Mißheurathen; auch in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der teutschen BundesActe 225

IX. Von der Erbeinsetzungsfähigkeit einer in demselben Testament verordneten Stiftung, oder rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles zu Frankfurt am Main. Mit Bemerkungen über die legislative Cultur der Teutschen . . . 330

Seite

X. Auszug aus einem Aufsatz eines jungen Rechtsgelehrten betreffend die heutige Lehr- und Lernmethode des römischen Rechtes 375

XI. Drei grosse Mächte 387

XII. Bei Feudis extra curtem ist die Lehnherrlichkeit des ausländischen Lehnherrn, durch oder mit Auflösung des teutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes, auf den inländischen Souverain ipso jure nicht übergegangen 398

I.

Fortwährender Rechtsbestand teutscher Staatsverhältnisse aus dem Zeitraum des rheinischen Bundes,

insbesondere

wahrer Sinn, Umfang und fortdauernde Wirksamkeit des vier- und dreissigsten Artikels der rheinischen Bundes-Acte,

das heißt,

des von allen rheinischen Bundesfürsten gegenseitig geleisteten Verzichtes auf Staatsgerechtsame und auf Ansprüche auf Staatsberechtigungen, in Ansehung ihrer bundesverwandten Staatsbesitzungen.

Den rheinischen Bund erblickt der Weltbeobachter in der langen Reihe dahin geschwundener politischer Schöpfungen, deren immer eine aus der Schedelstätte der andern, früher oder später, unvermeidlich hervorgeht, während jede untergehende der aufgehenden ihr "Non omnis moriar", wie ein letztwilliges Vermächtniß zuruft. Wie die Söhne gewöhnlich sich klüger dünken, als die Väter, die Schüler als die Lehrer, so richtet die aufgehende oft unbarmherzig über den Vorgänger; nicht ahnend, daß auch Sie über kurz oder lang, vielleicht weit eher als der Eigenliebe oder Beschränktheit zu muthmassen vergönnt ist, der Tochter werde zu Gericht sitzen müssen.

Hier an Stillstand glauben, wohl gar sich einbilden, das ewig sich drehende Rad der Dinge fest halten zu können, ist das unverwerflichste Zeugniß der Selbsttäuschung oder der Unkunde. Nein,

"Ewig zerstört, es erzeugt sich ewig die drehende Schöpfung,
Und ein stilles Gesetz lenkt der Verwandlungen Spiel".

Denn — "in dem Heute wandelt schon das Morgen".

Ein Corse, niederer Herkunft, der Frankreichs Thron bestiegen, zertrümmerte, von solchem herab, mitten im Frieden durch einen Federstrich das tausendjährige Reich der Teutschen. Der Strich glich einem Zauberschlag. Selbst die Reichsfürsten, die der Gebietende weniger zu stimmführenden Theilnehmern als zu begünstigten Zeugen gewählt hatte, verstummten ob der kühnen That. Titulirt nur von dem teutsch-französischen Grenzfluß, aber datirt aus Frankreichs Hauptstadt, daselbst dictirt von dem Uebermächtigen, ward die Acte ohne Widerrede unterzeichnet von sechzehn durch ihn großgünstig Auserwählten, dann wie ein Sichtwechsel alsobald honorirt zu Wien und Regensburg, von dem Zwei- und funfzigsten der Kaiser, von zwei hundert Reichsständen, worunter Könige von Preußen, von England, von Schweden, von Dänemark, und — der macht- und landreiche, zwei Jahre früher schon bedeutsam zur Erb-Kaiserwürde empor gestiegene Erzherzog von Oestreich, König von Böhmen, "erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs". Alle standen wie versteint vor dem Meduſenhaupt des neuen Bundes. Noch drei und zwanzig fügten sich, einer nach dem andern, innerhalb zweier Jahre, in die ihnen von dem Protector gebotene Ehre der Bundesgenossenschaft.

Schockweise wurden Erb-Reichsstände und Landesherren, aller gesetzmäsigen Ordnung zum Trotz, in Fesseln der so genannten Mediatisation geschlagen. Stumm, wie ein Lamm das zur Schlachtbank geführt wird, beugten hundertweise den Nacken unter das Joch der neu geschaffenen Souverainetät, die späten Enkel jener ritterlichen Lanzenbrecher der Weilandzeit, von denen noch Kaiser Maximilian I. rühmte, daß sie zu Tausenden im Harnisch ritten. Sic erat in fatis, sic transit gloria mundi.

Wie unmächtig steht der Mächtigste vor der Allmacht des Schicksals, wie klein der Größte vor ihrem Lenker, wie vergänglich das Felsenfeste unter den Wogen der Zeit!

Alles Menschliche ist dem Wechsel unterworfen. Die Politik, das Treiben der Mächtigen, die Biegsamkeit und

Unbiegsamkeit, der politische Trotz und die Demuth, der Uebermuth und die Knechtheit, die sittlich-theologisch warme und die politisch-rechtlich kühle Hülle der Staatsbündnisse, die Kraft der Staatszauberer und die Willenlosigkeit der Bezauberten, die politische und religiöse Duldsamkeit, Unduldsamkeit und Verketzerung — sie alle haben ihre Moden und Grenzen wie das Gewand, in welches Reiche und Arme sich kleiden. Machthabern, auf oder an dem Thron, durch offene Gewalt, Drohwort oder List weithin das Ausland fesselnd, einschüchternd, täuschend, schlägt ihre Stunde, wie dem verwegensten Steuermann der kleinsten Barke. Urplötzlich entfällt der Hand des Einen der politische Zauberstab, während er in kurzer Frist unaufhaltsam verwittert in der Hand des Andern, der verlassen von der Gunst des Schicksals, sich verurtheilt erkennt, zuzuschauen, wie die Dienstbaren, sich entfesselnd, ermannend, enttäuschend, den Zauberkreis verlassen, die Einen mit bitterem Spott, die Andern in stiller Scham. Nur der Großherzige, von klarer Einsicht und edlem Gleichmuth beseelt, weiß unter jedem Wechsel des Glücks seine sittliche und politische Würde zu bewahren. Fern von unterdrückendem Uebermuth im Glück, weiß er vor dem Mißgeschick in das Unvermeidliche verständig sich zu fügen, ohne knechtisch sich zu demüthigen, ohne entehrende Fesseln anzunehmen.

Unverkennbar liegt in dem Plan der Weltregierung, wie in der physischen Welt, so auch in dem politischen Leben der Staaten, von Zeit zu Zeit Erschütterungen und Verwandlungen eintreten zu lassen, welche ausser jeder Berechnung der Staatskunst liegen. Institutionen, die vor nicht langer Zeit für Weisheit galten, können bei wesentlich veränderten Umständen, nach dem Urtheil aller Vernünftigen, heute an Thorheit grenzen. Aber Alles, was vergeht, läßt sichtbare Spuren seines Daseyns zurück, bis auch diese allmählich in dem Strom der Zeiten verschwinden. Wie das teutsche Reich, verschied auch der rheinische Bund, gleich dessen Stifter, mit einem „Nicht ganz werde ich untergehen"!

Nenne man, wie in der ersten und zweiten Sitzung der teutschen Bundesversammlung der vorsitzende Gesandte, dieses so genannte StaatenSystem eine grosse Hauptverwirrung, einen Scheinbund, ein unvollständig politisch-militärisches Machwerk, den Bundesvertrag eine nie erfullte Urkunde, Teutschland während dieses Bundes eine Gesammtheit ohne alles öffentliche urkundliche Recht; — es sind Redensarten, wahr, unwahr, halbwahr, mehr oder weniger passend, auf vieles Vergangene, auf manches Bestehende, sehr wahrscheinlich auf politische Schöpfungen der Zukunft nicht minder.

Der rheinische Bund bestand, anerkannt von allen europäischen Mächten; England ausgenommen, und vielleicht den Padischah von Stambul, wenn man das Schweigen Dessen für Nichtanerkennung nehmen will, der auch das Schreiben unbeantwortet ließ, worin der teutsche Bund, durch die Bundesversammlung, ihm seinen Eintritt als unabhängige Gesammtmacht in die Reihe der unabhängigen Mächte dieser Welt verkündigte. Er bestand, dieser Staatenverein, mit Rechten und Pflichten. Er verschwand, wie alle Reiche der Welt verschwanden und verschwinden werden.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig entsagten die Bundesfürsten, theils ausdrücklich theils stillschweigend, dem rheinischen Bund. Ausdrücklich geschah es von Einzelnen durch Verträge mit den wider Napoleon verbündeten Mächten [1]; stillschweigend von Allen durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahr 1813 [2], und wider den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen Napoleon Buonaparte im Jahr

1) Die meisten dieser Verträge wurden im November und December 1813 zu Frankfurt geschlossen. Hallische Allgem. Lit. Zeit. 1814, Num. 231. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 54 und 93; Bd. VIII, S. 144 ff. Martens recueil, Supplém. V. 610. 643. 649. 651. Bauer's, Behr's und Schott's allgem. Staats-Correspondenz, Bd. I, Heft I (1814), Num. 1. C. Jaup über die Auflösung des rhein. Bundes und der schweizer VermittlungsActe. Giesen 1814. 8.

2) In den in voriger Note angef. Verträgen.

1815 [1]), durch Errichtung des teutschen Bundes. Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Auflösung des rheinischen Bundes, erhielt ihre unwiderrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier großen Mächte, Oestreich, Rußland, England und Preußen [2]). In dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, trat auch Frankreich, frei von napoleonischer Herrschaft, dieser Erklärung bei.

Doch bewirkten gegenseitig die Bundesgenossen die Auflösung des rheinischen Bundes, weder durch eine förmliche Acte noch sonst ausdrücklich; nur stillschweigend geschah solches, durch sprechende Handlungen. Gleichfalls stillschweigend ward diese Auflösung anerkannt, sowohl von sämmtlichen Mitgliedern des teutschen Bundes in ihrer BundesActe, als auch von den europäischen Mächten, welche die SchlußActe des wiener Congresses unterzeichneten, oder derselben beitraten [3]). Offenbar mit Vorbedacht ward, bei dieser Anerkennung und in der teutschen BundesActe, eine namentliche Bezeichnung des rheinischen Bundes allseitig vermieden. Achtmal war in fünf Entwürfen der teutschen BundesActe der "Rheinbund" genannt, aber in der BundesActe selbst, wie in der wiener CongreßActe, ward dieser Ausdruck umgangen [4]), als ob man sich seiner schäme, wie der Sache.

Dennoch wurden darum und der Auflösung halber nicht alle Rechtsverhältnisse unwirksam, die in der Zeit des rheinischen Bundes, sey es in der BundesActe oder anderswo, von oder unter Bundesgenossen waren begründet worden. Wie alle verschwundenen Staatsverbindungen und Staatenvereine, hinterließ auch dieser Bund Spuren, die

---

1) Klüber's angef. Acten ꝛc., Bd. II, S. 273; Bd. IV, S. 427 u. 431.

2) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft I, S. 108 u. 122 Pariser Fr. v. 1814, Art. 6.

3) Acte final du congrès de Vienne, art. 53—64, 118 et 119.

4) Man s. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 4, S. 110; Bd. II, S. 4, 312, 319 u. 320, vergl. mit S. 361 u. 487, auch S. 37.

geschichtlich und rechtlich zu beachten sind. Wie von jenen, gilt von ihm: daß Geschehenes sich nicht ungeschehen machen läßt. Selbst die vorerwähnte Stimme in der teutschen Bundesversammlung, konnte nicht umhin zu gestehen, daß, gleich dem lünéviller Frieden und dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, die rheinische Bundes-Acte noch bleibend sey, in manchen ihrer Folgen, daß Spuren derselben noch sichtbar und fühlbar seyen.

Zu diesen, in der Regel noch unverlöschten, Spuren gehört der allgemeine gegenseitige Verzicht der Bundesgenossen, mit einer vorbehaltenen Ausnahme, in dem vier- und dreissigsten Artikel der rheinischen Bundes-Acte, einem Orakelspruch ähnlich, und darum von Anbeginn bis heute crux juris peritorum!

Sehr wahrscheinlich waren der oder die Urheber und Verfasser dieses Artikels weit davon entfernt, zu ahnen, was Alles hätte in Betrachtung gezogen werden und zur Erörterung kommen müssen, um der darzustellenden Bestimmung eine Fassung zu geben, welche logisch scharf die klar gedachte Absicht erfüllt, und jedem erheblichen Zweifel vorgebeugt hätte. Aber der mit leichtem Sinn gepaarten Beschränktheit fehlt selten der Muth, sich kühn über Schwierigkeiten hinweg zu setzen, welche der vollendete Kenner nur sorgsam und mit Mühe zu besiegen vermag.

Darum mag nicht befremden, daß jener berühmte Artikel Anlaß geworden ist zu einer nicht geringen Anzahl von Streitigkeiten, weit nicht allein auf dem Felde der Theorie. Man streitet über die Fälle, welche dem Verzicht unterworfen sind, der in diesem Artikel geleistet ward. Wer für das verzichtende Subject zu halten sey, ist nicht immer unbestritten. Bezweifelt wird von Manchen, geradezu verneint von Andern, die Fortdauer der Wirksamkeit des Verzichtes über die Zeit des rheinischen Bundes hinaus. Mehr denn einmal schon hat diese Verschiedenheit der Meinungen sich practisch wichtig gemacht,

bei Streitigkeiten unter vormaligen rheinischen Bundesfürsten, oder ihren Rechtsnachfolgern [1]).

Welches sind die Gegenstände des in dem 34. Artikel enthaltenen Verzichtes? Von Wem ist der Verzicht geleistet worden? Und zu Wessen Vortheil? Dauert die Wirksamkeit des geleisteten Verzichtes, auch nach Auflösung des rheinischen Bundes fort? Dieß sind die Fragen, welche noch jetzt einer unparteyischen Erörterung bedürfen. Eine solche soll hier versucht werden.

Wörtlich lautet der vier- und dreissigste Artikel der rheinischen BundesActe, im Grundtext, wie folgt.

«Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes con-
«fédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses
«héritiers et successeurs, à tout droit actuel,
«qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur les pos-
«sessions des autres [2]) membres de la confédération,
«telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être,
«en conséquence du présent traité. Les droits
«éventuels de succession demeurant [3]) seuls ré-

---

1) So, unter manchen andern Beispielen, in einem bei der teutschen Bundesversammlung im J. 1825 angebrachten Landeshoheits-Streit zwischen Anhalt-Dessau und Preußen, diesem als Nachfolger in einem vorhin königlich-sächsischen Landestheil. Man s. Darstellung der Thatsachen und Rechtsgründe, auf welchen die ausschließende Landeshoheit des Herzogl. Hauses Anhalt-Dessau über einen Theil des Dorfes Burgchemnitz und über die neben demselben liegende Niebermarke beruhet. Dessau 1825. 71 S. in Fol.

2) Die Worte «possessions des autres» sind, durch einen Schreib- oder Druckfehler, ausgelassen, in der Winkoppischen Ausgabe der rheinischen BundesActe, die zu Frankfurt a. M. 1808 in 8. erschien.

3) Die Lesart «demeureront» in dem Rhein. Bund, Heft I, S. 40, und Heft IV, S. 110, findet sich nicht in den amtlichen Abdrücken in dem Moniteur, 1806, No. 225, und in dem k. baierischen Regierungsblatt, 1807, St. 3, so wie in den nach solchen veranstalteten Abdrücken in Martens recueil, Supplém. T. IV. p. 324, und in Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, S. 575.

« servés, et pour le cas seulement où viendroit à « s'éteindre la maison ou la branche qui possède « maintenant, ou qui doit, en vertu du présent « traité, posséder en souveraineté les territoires, « domaines et biens sur lesquels les susdits droits « peuvent s'étendre ».

I.

Welches sind die Gegenstände des Verzichtes?

Bei Errichtung des rheinischen Bundes am 12. Juli 1806, nahmen die sechzehn reichsständischen Landesherren, welche sich, mit Lossagung von dem teutschen Reich, zu dem Bund vereinigten, von dieser großen Staatsveränderung Anlaß, eine Reihe von politischen, staatsrechtlichen und administrativen Verwickelungen, Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten vertragweise unter sich für immer zu beseitigen, die bis dahin aus Mischung und Zerstückelung der Länder [1], aus fremdherrlichen Staatsgerechtsamen und aus Staats-Prätensionen, hervorgegangen waren.

Sie glaubten dieses bewirken zu müssen, theils durch besondere vertragmäßige Bestimmungen über Gebietreinigung und Abgrenzungen, theils durch einen allgemeinen wechselseitigen Verzicht aller Bundesfürsten. Durch Abgeschlossenheit der Staatsgebiete und Staatsberechtigungen, durch Entfernung ihrer zeitherigen Hindernisse, durch Vernichtung streitiger Ansprüche, sollte die politische Selbstständigkeit der teutschen Staaten, und die Eintracht unter ihren Regierungen, befördert werden.

Zu dem Ende ward nicht nur eine bedeutende Anzahl von besondern Territorial-, Hoheit- und Eigenthums-Cessionen, theils in der Bundes-Acte selbst [2], theils durch eigene Tausch-, Cessions- und Purifications-Verträge und

---

1) « Morcellement et mélange des territoires », heißt es in dem Art. 25 der Bundes-Acte.

2) Art. 13 u. 18; 14 u. 15; 16 u. 20.

in Friedensschlüssen [1]) bewirkt, sondern es ward auch bei den mannigfaltigen TerritorialReunionen und Subjectionen, welche in der BundesActe [2]) und in besondern Verträgen [3]) festgesetzt wurden, auf Gebiet- und Hoheitreinigung ganz vorzüglich Rücksicht genommen.

Durch diese besondern vertragmäßigen Bestimmungen, ward ein grosser Theil der oben erwähnten politischen, staatsrechtlichen und administrativen Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten beseitigt; aber nicht alle. Es blieben noch solche übrig, die ihren Grund hatten in fremdherrlichen Staatsgerechtsamen in bundesverwandten Territorien, und in StaatsPrätensionen auf Länder dieser Art. Um auch dieses Uebel unter sich aus dem Grund zu heben, vereinigten sich, in dem oben wörtlich abgedruckten 34. Artikel der BundesActe, alle Bundesgenossen zu einem allgemeinen wechselseitigen Verzicht.

Sie alle verzichteten, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, auf jedes wirkliche (gegenwärtige) Recht, welches irgend einer von ihnen haben, oder in Anspruch nehmen könnte, auf Besitzungen anderer Mitglieder des Bundes, wie solche sind, oder wie sie seyn sollen, in Folge der BundesActe.

Eine einzige Ausnahme von der Regel dieses Verzichtes ward in dem 34. Artikel ausdrücklich zugelassen. Sie betrifft das Recht zu dereinstiger Succession eines Bundesgenossen, in Besitzungen eines andern.

„Vorbehalten bleiben (dieß sind die Worte der Ausnahme) nur allein die eventuellen Successions-Rechte, und bloß für den Fall, wenn das Haus oder die Linie erlöschen würde, welches oder welche die Länder, Domainen und Güter, auf welche die oben genannten (Successions-) Rechte sich erstrecken können,

---

1) Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 98.
2) Art. 17, 18, 19, 21, 22, 24 u. 25.
3) Klüber a. a O., §. 99 u. ff.

mit Souverainetät jetzt besitzt, oder, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, besitzen soll".

So deutlich und allgemein auch, auf den ersten Anblick, der 34. Artikel den Verzicht auszusprechen scheint, so sind doch über den Sinn und Umfang dieser Stipulation, schon von Anfang her mehrfache, zum Theil nicht unerhebliche Zweifel erhoben worden. Besonders hat die Allgemeinheit des Ausdrucks: «droits sur les possessions», auf die Frage geführt, ob darunter nicht Alles verstanden werden müsse, was ein rheinischer Bundesfürst an Gütern und Gerechtsamen in dem bundesverwandten Staatsgebiet eines andern Bundesfürsten bis dahin gehabt, oder in Anspruch genommen habe, oder in Anspruch habe nehmen können?

Eine einfache Entwickelung des wahren Sinnes und Umfanges dieses denkwürdigen Verzichtes, mit prüfendem Hinblick auf jene Zweifel, mag auch jetzt noch für überflüssig nicht zu halten seyn, bei so vielen und wichtigen Folgen, welche der Verzicht gehabt hat und fortan haben wird, und bei dem hin und wieder noch jetzt vorwaltenden Streit über die Fortdauer seiner Wirksamkeit nach Auflösung des rheinischen Bundes.

Eine möglichst vollständige Erörterung der Gegenstände des Verzichtes wird auf die Beantwortung zweier Fragen sich beschränken dürfen. Welche Gegenstände sind unter dem Verzicht begriffen? Welche nicht?

1.

Welche Gegenstände sind unter dem Verzicht begriffen?

Nach einem bekannten Grundsatz des natürlichen und positiven Rechtes, sind alle Verzichtleistungen strictissimi juris, mithin einschränkend zu erklären. Dem zufolge dürfen dieselben nicht ausgedehnt werden von einer Person auf eine andere, nicht von Einer persönlichen Rechtseigenschaft eines Einzelwesens auf eine Andere desselben, und nicht von einem Gegenstand oder Fall auf einen ungleichartigen. Ein in der einen Beziehung geleisteter Verzicht

ist unnachtheilig in jeder andern; der von dem Einen geleistete ist unnachtheilig für jeden Andern, der nicht dessen Rechts- und Pflichtnachfolger ist; und in zweifelhaften Fällen muß das Urtheil jederzeit gegen den Verzicht gefällt werden. Diese allgemein gültigen und geltenden Rechtswahrheiten angewandt auf den vorliegenden Fall, wird, in seinen mannigfaltigen Beziehungen, das Urtheil des unbefangenen Forschers leicht und sicher geleitet.

Der Verzicht ward geleistet auf unabhängige (also der inländischen Staatshoheit nicht untergeordnete) Staatsberechtigungen; auf alle solche Staatsberechtigungen, welche ein rheinischer BundesSouverain auf Staatsbesitzungen (alle oder einzelne) anderer BundesSouveraine, wie solche damals waren, oder in Folge der rheinischen Bundesacte seyn sollten, haben, oder ansprechen konnte.

Wie sehr auch über den objectiven Umfang dieser Verzichtleistung gestritten worden ist, darüber ward nie ein Zweifel erregt, daß Staatsberechtigungen darunter begriffen seyen [1]).

Daß aber nur Staatsberechtigungen, und zwar unabhängige, gemeint seyen, geht hervor: überhaupt aus dem gesammten Inhalt der Vertragurkunde, welcher nur Staatsverhältnisse zum Gegenstand nimmt; aus dem in dem Eingang erklärten Zweck des Vertrags, die Sicherung des innern und äussern Friedens des mittäglichen Teutschlandes; aus der in dem Artikel 25 erklärten Absicht, jede Mischung und Zerstückelung der Bundesstaaten

---

1) J. N. F. Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, Num. XLV, XLVI u. XLVII, S. 241 ff. 249 ff. u. 255 ff. J. L. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 89 ff. K. S. Zachariä's das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten ꝛc. erläuternde Abhandlungen, S. 173. W. J. Behr's systematischer Darstellung des rheinischen Bundes, S. 140 ff. Winkopp's Zeitschrift, der Rheinische Bund, Heft XXI, S. 490 f.

möglichst zu beseitigen, insonderheit in dem 34. Artikel, aus der Benennung der Verzichtleistenden einzig nach ihrer Regenteneigenschaft; aus der Erwähnung der bundesverwandten Besitzungen der Bundesgenossen in Gemäßheit der BundesActe; aus der namentlichen Erwähnung des Souverainetät Besitzes über die Länder, Domainen und Güter, auf welche die dem Verzicht unterworfenen Gerechtsame sich erstrecken könnten; aus der Natur der Ausnahme von der Regel des Verzichtes, welche in dem Artikel mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie die einzige seyn solle, gemacht ist.

Diese Ausnahme gehört zu der Classe der Staatsberechtigungen. Sollten auch Gegenstände einer andern Classe unter dem Verzicht begriffen seyn, so hätte sie nicht für die einzige erklärt werden können; weil noch manches Recht der Bundesfürsten in andern Bundesstaaten, das im objectiven Sinn die Natur einer Staatsberechtigung nicht hat, und manches, das zwar eine Staatsberechtigung in jenem Sinn, aber keine unabhängige ist, damals bestand oder denkbar war, welches offenbar, nach der einstimmigen stillschweigenden Auslegung der verzichtenden Bundesfürsten, durch den Verzicht nicht aufgehoben ward, wie Beispiele lehren, die unten in dem zweiten Abschnirt dieser ersten Abtheilung vorkommen. Ueberall zeigt sich nicht die leiseste Andeutung, daß auch andere als Staatsberechtigungen, und zwar unabhängige, unter dem Verzicht begriffen seyn sollen.

Aber auch alle unabhängigen Staatsberechtigungen eines Bundesfürsten, auf bundesverwandte Staatsbesitzungen eines andern Mitgliedes des Bundes, und alle Ansprüche auf dieselben, mit alleiniger Ausnahme der StaatsSuccessionsRechte, umfaßt der Verzicht. Diese Allgemeinheit wird bewährt durch die so eben erwähnte Ausnahme, welche ausdrücklich für die einzige («demeurant seuls réservés») erklärt ist.

Auch spricht der Verzicht ausdrücklich nur von Staatsberechtigungen auf oder über Staatsbesitzungen eines

andern Bundesfürsten, von «tout droit actuel sur les possessions des autres membres de la confédération». Also nicht auch von Staatsbesitzungen eines Bundesfürsten in dem Gebiet eines andern. Daher blieben, wie unten näher gemeldet wird, die zahlreichen Enclaven der Mehrzahl der Bundesfürsten nach wie vor in dem zeitherigen Eigenthumverhältniß. Schon diese offenkundige, vielfache, ganz unbestrittene Uebung (Praxis) widerlegt die Meinung, daß unter den Verzicht Alles und Jedes gehöre, was ein Bundesfürst an Rechten und Gütern in dem Staatsgebiet eines andern besitze [1]).

Der Verzicht beschränkt sich auf bundesverwandte Besitzungen der BundesSouveraine. Nur auf sie bezieht sich der oben bezeichnete Inhalt und Zweck des Bundesvertrags, und der Artikel 34 beschränkt den Verzicht ausdrücklich auf die Besitzungen der Bundesglieder, „wie solche sind, oder seyn sollen, in Folge der BundesActe", also wie sie durch den Bund gewährleistet wurden. Gleichviel sollte demnach seyn, ob diese Staatsbesitzungen einem BundesSouverain früher schon zugestanden, oder ob sie ihm erst in Folge der BundesActe zugefallen waren. Zu den letzten gehörten namentlich die durch die BundesActe, oder späterhin, der Oberhoheit eines Bundesfürsten untergeordneten Besitzungen vormaliger reichsunmittelbarer Landesherren und Territorial-Berechtigten.

---

1) Der Verzicht sey so zu verstehen: „daß jeder Bundesgenoß von dem Gebiet des andern, überhaupt, ganz und vollkommen ausgeschlossen, daß also keiner mehr, selbst auch nur Besitzer von Privatgütern und Rechten im Gebiete des andern seyn, — um dadurch auch die entfernte Quelle von Eingriffen, Störungen und Irrungen, die sich irgend ein Mächtigerer unter der Decke von Privatrechten im Gebiete der Schwächern erlauben und veranlassen könnte, zu verstopfen — daß demnach das Gebiet jedes Bundesgenossen vollkommen und in jeder Hinsicht purificirt seyn solle", — wird behauptet in Behr's angef. systematischer Darstellung ꝛc., S. 140 ff.

Der Verzicht begreift unter sich, nicht nur jede schon in Uebung begriffene Staatsberechtigung («tout droit actuel»), welche ein Bundesfürst zu der Zeit der Verzichtleistung an Staatsbesitzungen der so eben angezeigten Art eines andern Mitgliedes des Bundes hatte, sondern auch blosse Ansprüche oder Prätensionen auf Staatsberechtigungen auf oder in solchen Staatsbesitzungen, die ein Bundesfürst in jener Zeit hatte oder machen konnte. Nur allein die Rechte dereinstiger Successsion, in solchen Staatsbesitzungen, sollten vorbehalten bleiben.

Der Verzicht ist wechselseitig für alle Bundesfürsten. Derselbe vernichtet daher auch Staatsgerechtsame, die zeither nur einzelne Bundesfürsten gegenseitig auf ihren bundesverwandten Besitzungen ausübten oder ausüben konnten, oder die sie gegenseitig in Anspruch nahmen, oder nehmen konnten.

Nicht minder sind Staatsberechtigungen für verzichtet zu achten, welche, wie das reichsgesetzliche und reichsherkommliche Recht der Nacheile [1]), allen Bundesfürsten bis dahin wechselseitig auf ihren bundesverwandten Staatsbesitzungen zustanden. Hier finden sich alle wesentlichen Voraussetzungen der Verzichtleistung, und die dabei gehegte Absicht, jeder bundesfürstlichen Souverainetät die grösstmögliche Abgeschlossenheit zu verschaffen. Die blosse allseitige Wechselseitigkeit (Reciprocität) des Rechtes und des Genusses, steht der rechtlichen Möglichkeit der Aufhebung solcher Staatsgerechtsame nicht entgegen; höchstens konnte sie ein Beweggrund seyn, des allseitigen Vortheils wegen, solche Rechte von der allgemeinen Verzichtbestimmung auszunehmen, welches nicht geschehen ist.

Diese Wechselseitigkeit, verbunden mit der Allgemeinheit der Verzichtleistung, bewährt, daß nicht nur auf solitäre Staatsgerechtsame eines Bundesfürsten auf fremden, jedoch bundesverwandten Staatsbesitzungen eines Bundes-

1) Gerstlacher's Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX, S. 1280. Pütter instit. juris publ. germ., §. 470.

fürsten verzichtet worden sey, sondern auch auf solche, die auf Besitzungen dieser Art ihm in Gemeinschaft mit einem andern Bundesfürsten zustanden, oder die beide gemeinschaftlich in Anspruch nahmen, oder nehmen konnten. Die subjective Rechtsgemeinschaft ist kein zureichender Grund zu einer Ausnahme von dem Verzicht, da beide Inhaber oder Prätendenten diesen zum Vortheil eines andern Bundesgenossen leisteten, und der Gegenstand unter der Regel des Verzichtes offenbar begriffen ist.

Ist die Staatsberechtigung zwar eine gemeinschaftliche mehrerer Bundesfürsten, bezieht sich aber dieselbe auf eine bundesverwandte Staatsbesitzung nur des Einen von ihnen, z. B. eine unabhängige Gesammt-Jurisdiction über einen Hoheitbezirk nur des Einen von ihnen, dann hat der mitberechtigte auswärtige Bundesfürst auf seinen Antheil an der Rechtsgemeinschaft verzichtet. Denn auch hier bestand auf seiner Seite eine Staatsberechtigung auf einer Staatsbesitzung eines andern Bundesfürsten, und die Gemeinschaft derselben mit diesem gewährt keinen Schutz wider den Verzicht, da die Aufhebung der Gemeinschaft rechtlich möglich ist, und er bei der Verzichtleistung die Beibehaltung der Gemeinschaft sich nicht vorbehalten hat.

Daß Staatsdienstbarkeiten zu den, dem Verzicht unterworfenen Gegenständen gehören, scheint so einleuchtend zu seyn, daß man dawider am wenigsten Grund zu einem Widerspruch hätte erwarten sollen. Sind sie nicht unabhängige Staatsberechtigungen auf fremden Staatsbesitzungen? Und paßt nicht auf sie ganz vorzüglich die heilsame Absicht des Verzichtes? die Reinigung aller Bundesstaaten von staatshoheitlichem Stoff zu nachbarlichen Mißhelligkeiten, zu Hemmung der freien Wirksamkeit der inländischen Staatshoheit, zu politischen und administrativen Verwickelungen und Schwierigkeiten. Auch ist

dieses von den Auslegern des 34. Artikels fast einstimmig anerkannt worden [1]).

Doch hat Herr Medikus [2]) von dem Verzicht alle StaatsServituten ausnehmen zu müssen geglaubt, die ihren Entstehungsgrund nicht in einem kaiserlichen Privilegium haben, wie das ehemalige kurpfälzische Wildfangrecht und die (manche) Geleitrechte in fremden Gebiet. Seine Gründe sind: weil StaatsServituten auch zwischen unabhängigen Mächten Statt haben könnten, und weil neue selbst in der rheinischen BundesActe eingeführt worden seyen, wie in dem Art. 24 die baierische Souverainetät auf der ganzen Landstrasse von Memmingen nach Lindau, wie in dem Art. 24 die großherzoglich-bergische Berechtigung zu dem Gebrauch einer Strasse durch das fürstlich-salmische Gebiet, und wie in dem Art. 37 das Recht zu einem für den Kriegszweck des Bundes bestimmten Gebrauch der von Baiern zu befestigenden baierischen Städte Augsburg und Lindau.

Allein, der erste Grund beweiset zu viel; mit ihm müßte man alle Staatsberechtigungen, die nur die Unabhängigkeit des fremden Staates nicht verletzen, von dem Umfang des Verzichtes ausschliessen. Was würde dann für diesen übrig bleiben? Gerade in Staatsdienstbarkeiten liegt eine vorzügliche, nie versiegende Quelle gegenseitiger Eifersucht und Reibung, und diese unter den Bundesgliedern zu verstopfen, war die Hauptabsicht des Verzichtes.

Der zweite Grund ist noch unerheblicher. Von einer Einführung etlicher neuer StaatsServituten gilt kein Schluß auf eine Nothwendigkeit, alle zeither bestandenen zu erhalten. Wenn in dem 24. Artikel zwei neue Staats-

---

1) Brauer a. a. O., S. 255 ff. Behr a. a. O., S. 148, lit. C. Der rheinische Bund, Heft IV, S. 113; Heft XXI, S. 492. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 137, Note f.

2) In Winkopp's angef. Zeitschrift, Heft IV, S. 84.

Servituten eingeführt wurden, so ward dagegen eine Menge älterer durch den in dem Art. 34 geleisteten Verzicht vernichtet. Der in dem Art. 37 festgesetzte Gebrauch von Augsburg und Lindau, so wie selbst die in dem Art. 24 stipulirte Strassengerechtigkeit zwischen Memmingen und Lindau, bezweckten das VertheidigungSystem des gesammten Bundes, wurden also im Interesse aller Bundesfürsten angeordnet, und unterscheiden sich wesentlich von StaatsServituten, die nur einem einzelnen Bundesstaat zu gut gekommen wären, wie die durch den Verzicht abgeschafften.

Sonach würde für den vermeinten Beweis jener widerstrebenden Behauptung, genau betrachtet, nur ein Beispiel übrig bleiben, der bergische CommunicationsWeg durch das salmische Gebiet. Allein es kann weder eine politische noch eine staatsrechtliche Nothwendigkeit nachgewiesen werden, vermöge welcher ein Verzicht aller Bundesfürsten, auf alle zeither unter ihnen bestandenen StaatsServituten, unvereinbar wäre mit der Einführung neuer unter einzelnen Bundesfürsten, nach einseitiger oder wechselseitiger Convenienz. Nicht nur in der BundesActe selbst ward daher die angeführte neue Servitut zwischen dem Fürstenthum Salm und dem Großherzogthum Berg festgesetzt, sondern auch späterhin, im Jahr 1808, eine andere zwischen dem Fürsten Primas und dem Großherzog von Wirzburg, die in solcher Art einander das Floßrecht auf dem Sinnfluß einräumten.

Ueberdieß ist eine Ursache des gemachten Unterschiedes, zwischen den durch ein kaiserliches Privilegium entstandenen StaatsServituten und jenen anderer Art, weder angegeben noch zu errathen. Die ersten sind nicht fester begründet als die andern; also müßten, folgerichtig, entweder auch sie ausgenommen, oder beide Arten für fortbestehend erklärt werden.

Ob die Lehnverbindung, active und passive, eines Bundesfürsten in fremdem bundesverwandtem Gebiet, unter dem Verzicht mit begriffen sey? darüber sind die Ansichten, selbst der rheinischen Bundesfürsten, verschieden gewesen.

Der Theorie nach, ist die Frage, bei activer Lehnverbindung, folgerichtig zu verneinen, wenn man sie auf die blosse Lehnherrlichkeit beschränkt, auf dieses der Lehnhoheit (einem Bestandtheil der Staatshoheit) des inländischen Souverains untergeordnete Privat-Institut; aber zu bejahen, wenn damit zugleich die Lehnhoheit des ausländischen Lehnherrn untrennbar in Verbindung gesetzt wird. Ich sage untrennbar; denn in der Regel sind Lehnherr und Lehnhoheitherr wesentlich verschiedene Subjecte, selbst dann, wenn beide in Einer physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und so, daß sogar dem Vasallen die Lehnhoheit über sein Lehn und über die Lehnherrlichkeit seines Lehnherrn zustehen kann [1]).

Abgesehen von dem besondern Fall einer nicht zu vermuthenden Untrennbarkeit der Lehnherrlichkeit von der Lehnhoheit, mußte demnach die Theorie als Regel aufstellen: daß die Lehnhoheit eines Bundesfürsten über ein Lehn in fremdem bundesverwandtem Staatsgebiet, da sie unzweifelhaft eine Staats-Servitut war, unter dem Verzicht begriffen, also durch solchen auf den inländischen Souverain übergegangen sey; daß hingegen die Lehnherrlichkeit eines Bundesfürsten in fremdem bundesverwandtem Staatsgebiet, als blosse Privatberechtigung, und daher der inländischen Staatshoheit unterworfen, durch den Verzicht nicht betroffen worden, also dem zeitherigen Lehnherrn nach wie vor zu lassen sey.

Wären aber, in der Hand eines Bundesfürsten, Lehnhoheit und Lehnherrlichkeit über ein Lehn in fremdem bundesverwandtem Gebiet, zur Zeit der Verzichtleistung vereinigt gewesen, so würde durch den Verzicht eine Trennung bewirkt worden seyn. Die Lehnhoheit des auswärtigen Lehnherrn wäre, als Staatsdienstbarkeit, erloschen, und als Bestandtheil der Staatshoheit, übergegangen auf den inländischen Souverain. Dagegen wäre die Lehnherrlich-

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 439 ff.

keit, als bloſſe Privatberechtigung, dem Lehnherrn geblieben, aber nunmehr der Lehnhoheit des inländiſchen Souverains untergeordnet worden.

Namentlich gilt dieſes von Lehnverbindungen, welche zur Zeit der Verzichtleiſtung unmittelbar zwiſchen rheiniſchen Bundesfürſten beſtanden [1]). Sowohl die Natur der Lehnverbindung und der Souverainetät als auch die Geſchichte beweiſet, daß politiſche Unabhängigkeit und Lehnpflicht in Einer Perſon vereinigt ſeyn können [2]), ja daß ſogar der Regent eines Staates Vaſſall ſeines eigenen Unterthans ſeyn könne [3]), weil die Lehnverbindung, als ſolche, rein privatrechtlicher Art iſt.

Napoleon's Aeußerung, in einem Schreiben vom 11. Sept. 1806 an den Fürſten Primas [4]), daß die rheiniſchen Bundesfürſten Souveraine ſeyen, «qui n'ont point de suzerain», worauf Herr Medikus a. a. O. ſich bezieht, um zu beweiſen, daß unter rheiniſchen Bundesfürſten keine Lehnverbindung Statt finden könne, ſagt mehr nicht, als daß ein rheiniſcher Bundesfürſt ein Souverain, folglich keinem Obern oder Oberherrn unterworfen ſey. Wir gedenken keineswegs, fügte Napoleon hinzu, Uns denjenigen

---

1) Daß hier auch die Lehnherrlichkeit durch den Verzicht vernichtet worden ſey, behauptet Medikus, in Winkopp's rhein. Bund, Heft IV, S. 82.

2) Grotius de jure belli et pacis, lib. I. c. 3. §. 23. n. 2. H. G. Scheidemantel diss. de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768. 4. Vassallagium non involvit homagium. Lehnmann kein Unterthan.

3) J. C. Rau progr. de superiori inferioris vasallo. Lips. 1801. 4. Der Erzherzog von Oeſtreich, als gefürſteter Graf zu Tyrol, trug von den Biſchöfen von Trient und Brixen, ſeine dortigen Inſaſſen und viele Güter zu Lehn. Hirſching's Denkwürdigkeiten für die Völker- und Länderkunde, Th. I (1792. 8.), S. 155 ff. u. 161. Der Markgraf von Brandenburg-Ansbach, nachher der König von Preußen, war, wegen 40 Morgen Landes zu Deberndorf bei Fürth, Vaſſall der Familie von Geuder, genannt Rabenſteiner auf Heroldsberg, über welche er die Landeshoheit behauptete.

4) In Winkopp's rhein. Bund, Heft II, S. 240.

Theil der Oberherrlichkeit beizulegen, welchen der teutsche Kaiser als Reichsoberhaupt (über die teutschen Landesherren) ausübte. («Nous entendons en rien nous arroger cette portion de suzeraineté qu'exerçait l'Empereur d'Allemagne comme Suzerain».)

Von OberLehnherrlichkeit war hier nicht die Rede; das Wort Suzerain ward nicht im lehnrechtlichen, sondern im allgemeinen Sinn genommen. Die Lexicographen, von den Verfassern des Dictionnaire de l'Academie française bis auf die neuesten, geben nur den lehnrechtlichen an, und die teutschen übersetzen, nach ihnen, das Wort unrichtig durch OberLehnherr, im Gegensatz des Unterlehnherrn (subdomini directi), statt daß es in Frankreich immer nur den letzten bezeichnete. Daher, daß jene Stelle in Napoleon's Schreiben, auf die Autorität dieser Wörterbücher hin, von teutschen Gelehrten auf Oberlehnherrlichkeit, und nicht auf Oberkeit oder Oberherrlichkeit im Allgemeinen bezogen worden ist. Zudem ist bekannt, daß bei Reichslehen der Kaiser allein nicht Lehnherr war, sondern Kaiser und Reich, daß diese Reichslehnherrlichkeit der Landeshoheit keinen Eintrag that, daß ReichsOberLehnherrlichkeit nur im Verhältniß zu ReichsAfterVassallen (subvassallis imperii) bestand, daß nur sehr wenige teutsche Landesherren ReichsAfterVassallen waren, daß nur bei ihnen ReichsUnterLehnherrlichkeit (Suzeraineté, im lehnrechtlichen Sinn) bestand, daß nicht alle Landesherren ReichsVassallen waren, daß die, welche es waren, in der Regel ihre Reichslehen als Vorderlehen, mithin zwischen sich und dem Kaiser keinen Suzerain (Unterlehnherrn oder subdominum directum) hatten, sondern Vassallen erster Classe (vassalli primi ordinis) waren, und daß überhaupt der Kaiser, wenn auch Er allein ReichsLehnherr gewesen wäre, doch überall, namentlich bei ReichsAfterlehen, kein UnterLehnherr oder Suzerain gewesen seyn würde, sondern bei den ReichsVassallen erster Classe ReichsLehnherr, bei den ReichsAfterVassallen ReichsOberLehnherr. Bei den letzten, war der Unter-

lehnher (subdominus directus oder dominus intermedius) der Suzerain im französischen lehnrechtlichen Sinn. Dessen nicht zu gedenken, daß Napoleon's Schreiben an den Primas, welches drei Monate später als die Bundes-Acte datirt ist, auf jeden Fall einseitig, weder in Absicht auf die letzte eine bestimmmende Auslegung, noch eine Norm über das völkerrechtliche Verhältniß unter den Bundesfürsten geben konnte. Auch hatte offenbar Napoleon eine solche Absicht nicht; er wollte bloß amtlich zu erkennen geben, daß sein Protectorat nicht auf eine Oberherrlichkeit über die Bundesfürsten zu deuten sey; diese seyen Souveraine, hätten also keinen Oberherrn oder Suzerain [1]).

---

1) Das Wort Suzerain wird von den französischen Lexicographen unvollständig erklärt, und in dieser unvollständigen Erklärung von den Teutschen unrichtig durch Ober-Lehnherr, statt Unter-Lehnherr, übersetzt. Es hat dieses Wort einen allgemeinen Sinn, und einen besondern. Der letzte bezieht sich bloß auf das ehemalige französische Recht; er ist zweifach, entweder staatsrechtlich oder lehnrechtlich.

Im allgemeinen Sinn, bedeutet Suzerain, als Beiwort, ober (super oder superus), und als Hauptwort einen Obern (Superior). Richelet, dictionnaire de la langue françoise, ancienne et moderne, T. III. (à Lyon 1728. fol.) h. v. Im besondern Sinn des vormaligen französischen Rechtes, und zwar 1) im staatsrechtlichen, bezieht Suzerain sich auf die untergeordnete Gerichtherrlichkeit. Die Gerichtbarkeit ward in dem Mittelalter in Frankreich, wie in Teutschland, als das vorzüglichste oder eminenteste Recht der StaatsOberherrlichkeit oder Staatsgewalt betrachtet. Der König von Frankreich hatte die Justice souveraine, ein französischer Duc, Marquis, Comte, oder anderer Seigneur, hatte in seinem Bezirk die Justice suzeraine oder subalterne. Le Droit public de France, par Bouquet T. I (Paris 1756. 4.), p. 345 et 280. In diesem Sinn hieß Suzerain ein dem König untergeordneter Gerichtherr, ein vermöge eines besondern Rechtstitels zu subalterner Rechtspflege in seinem Bezirk berechtigter Duc, Marquis, u. s. w. Der Richter hieß Juge suzerain. War der Suzerain ein Pair, d. h. zu Sitz und Stimme in dem Parlament von Paris berechtigt, so ging von seinem Gericht der AppellationsZug an das Parlament;

Die oben erwähnte Unterordnung der Lehnverbindung unter die Lehnhoheit des inländischen Souverains, gilt nicht minder von der passiven Lehnverbindung rheinischer Bundesfürsten in fremden bundesverwandten Ländern, nämlich von dem lehnbaren Untereigenthum (Lehnschaft), welches ein Bundesfürst in dem bundesverwandten Gebiet eines andern zu jener Zeit besaß Dessen Besitz mußte nach wie vor als Privatberechtigung unverändert, mit fortwährender Unterordnung unter die inländische Staatshoheit, eben so wohl fortbestehen, wie jeder ihm daselbst zustehende allodiale Privatbesitz, z. B. wie Privatrechte, und PrivatGrundeigenthum, Patronatrecht, Zehntrecht, Bauergüter, Rittergüter, Wohngebäude, u. d.

In der Praxis haben die rheinischen Bundesfürsten, verschiedenen Ansichten grossentheils (wo nicht durchgehends) nach Convenienz folgend, es hierin nicht alle auf gleiche Weise gehalten. Einige, wie die Könige von Sachsen, Baiern und Wirtemberg, die Großherzoge von Baden und Wirzburg, der Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürst von SchwarzburgSondershausen, stellten als Grundsatz auf, daß die auswärtigen Lehnverbindungen unter den rheinischen Bundesfürsten durch den Verzicht aufgehoben, und auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen

---

außerdem an den Bailli oder Sénéchal. Diese subalterne Gerichtherrlichkeit hieß Suzeraineté. Loyseau traité des Seigneuries, ch. 4. Dictionnaire de Trévoux, h. v. Encyclopédie, par Diderot et d'Alembert, h. v. 2) In dem lehnrechtlichen Sinn, hieß Suzerain, bei Afterleben, der Unterlehnherr, subdominus oder dominus intermedius, in dem Gegensatz des Oberlehnherrn oder dominus immediatus. Hervé, théorie des matières féodales et censuelles, T. I (Paris 1785. 8.), p. 97. Auch dieser war mit bürgerlicher und peinlicher Gerichtbarkeit, nicht bloß mit Lehngerichtbarkeit, ausgestattet; er hatte sogar das Recht über Leben und Tod. Bouquet a. a. O., S. 115 u. 301. Les Origines, ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie (par le Comte de Buat), T. III (à la Haye 1757. 8.), p. 386. Ein Seigneur suzerain durfte sich haut et puissant Seigneur tituliren. Richelet a. a. O.

sey, in dessen Staatsgebiet das Lehn sich befinde. Andere wählten entgegengesetzte Behauptungen; selbst die vorhin genannte großherzoglich-hessische Regierung im Verhältniß zu dem Fürsten Primas und zu Nassau. Auch behaupteten mehrere Bundesfürsten, daß jede Lehnverbindung, welche bis dahin unmittelbar unter rheinischen Bundesfürsten bestanden hatte, durch den Verzicht aufgelöset worden sey [1]).

2.

Welche Gegenstände unter dem Verzicht nicht begriffen sind.

Die Gegenstände, welche unter dem Verzicht nicht begriffen sind, ergeben sich theils aus einer ausdrücklichen Bestimmung des 34. Artikels, theils aus der eben entwickelten Natur des Verzichtes.

Nicht begriffen unter dem Verzicht sind folgende Rechte und Ansprüche.

1) Nach ausdrücklicher Bestimmung des 34. Artikels, „die eventuellen SuccessionsRechte; die allein vorbehalten bleiben, und nur für den Fall, wenn das Haus oder die Linie aussterben würde, welches oder welche mit Souverainetät diejenigen Länder, Domainen und Güter zur Zeit der Verzichtleistung (maintenant) besaß, oder kraft der BundesActe besitzen soll, über welche die oben gedachten (in den Worten des Verzichtes ausgedrückten) Rechte sich erstrecken sollen".

Diese so genannten eventuellen (das Wort, eventuell ist, wo nicht überflüssig, doch nicht vorsichtig genug gewählt) SuccessionsRechte, sind Rechte, die in dem

---

1) Urkundlich sind diese verschiedenen Behauptungen nachgewiesen, in Klüber's angef. öffentl. Recht des t. Bundes, §. 446. — In der wiener CongreßActe (Art. 18 u. 19.) verzichteten Oestreich auf seine böhmische Lehnherrlichkeit über den preußischen Theil der beiden Lausitzen, und Preussen und Königreich Sachsen wechselseitig auf jedes FeudalRecht oder Anspruch («tout droit ou prétention de féodalité»), welche sie ausserhalb ihrer jetzt bestimmten Grenzen ausgeübt, oder auszuüben gehabt hätten.

Zeitpunct der Verzichtleistung schon bestanden (also droits actuels), aber erst in einem gewissen Fall, bei dereinstigem Eintritt des SuccessionsFalles wirksam werden. Die wegen dieser Rechte in dem 34. Artikel gemachte Ausnahme, bezeichnet also nicht Rechte, die ihre Entstehung erst in der Zukunft erhalten werden, sondern schon bestehende, aber zur Zeit noch ruhende Rechte, deren Wirksamkeit von einem bestimmten künftigen, noch ungewissen Ereigniß abhängt, von dem Eintritt des durch sie bezielten SuccessionsFalles.

StaatsSuccessionsRechte, Rechte eines Bundesfürsten und seiner Familie auf die Staatsnachfolge in bundesverwandte, mit Souverainetät verbundene Länder, Domainen und Güter eines andern Bundesfürsten, deren Wirksamkeit einst in dem gehörigen Fall eintreten kann, sind also von dem Verzicht ausgenommen [1]). Die Rechtsgültigkeit der Nachfolge, und daß sie nur in dem gehörigen Zeitpunct geltend gemacht werden könne, wird hiebei vorausgesetzt. Leere Prätensionen, wovon, laut Schweder's und Glafey's theatrum praetensionum, die teutsche SpecialGeschichte Beispiele genug liefert, werden durch diese Stipulation nicht legitimirt, zweifelhafte nicht klar gemacht, streitige nicht entschieden; doch können die letzten, wenn richterliche Entscheidung oder

---

1) Ausgedehnter war, in solcher Beziehung, der Verzicht, welcher in dem 10. Artikel des preussisch-französischen tilsiter Friedens geleistet ward. Er begriff einseitig «tout droit actuel ou éventuel», auf alle zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Länder, auch solche unter ihnen, die in dem 7. Artikel desselben Friedens nicht genannt sind, und auf die auf der rechten Elbeseite gelegenen Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt. Dagegen ließ Preussen, in seinem ZusatzArtikel zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 32) sich von Frankreich versprechen, daß der tilsiter Friede, so wie jeder andere seit dem baseler Frieden zwischen Preussen und Frankreich geschlossene Vertrag, in allen seinen Artikeln aufhören solle verbindlich zu seyn.

gütliche Uebereinkunft sie für begründet erklärt, geltend gemacht werden.

Demnach sind auch Ansprüche auf Staats-Succession unter dem Verzicht nicht begriffen, wenn ihre Rechtmäsigkeit, obgleich zu der Zeit der Verzichtleistung streitig, späterhin in dem Weg der Güte oder des Rechts Anerkennung erhält. Von solcher Art ist der bestrittene Anspruch des herzoglichen Gesammthauses Anhalt auf das Fürstenthum Lauenburg, den dasselbe erhob und fortsetzt, seit im Jahr 1689 Herzog Julius Franz von SachsenLauenburg, der mit ihm von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammte, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen gestorben war. Als auf dem wiener Congreß Hannover den auf der rechten Elbeseite gelegenen Theil von Lauenburg an Preussen abtrat, das solchen sofort an Dänemark übertrug, wahrte das Gesammthaus Anhalt seinen Anspruch auf Lauenburg durch eigene Rechtsverwahrungen [1]), so wie in dem Protocoll der teutschen Bundesversammlung vom 5. November 1816, §. 3.

Der 34. Artikel macht, bei den von dem Verzicht ausgenommenen StaatsSuccessionsRechten, keinen Unterschied in Ansehung der Rechtstitel, auf welchen sie beruhen. Sonach sind darunter auch diejenigen begriffen, welche ihren Grund in anderem Recht haben, als in demjenigen der Verwandtschaft (jus sanguinis), namentlich in Sammtbelehnung Nichtverwandter (extraneorum), in Erbverträgen, in EventualBelehnung, und selbst in einfacher Anwartschaft, wenn sie nach den gleichzeitigen Rechtsgrundsätzen ein gesetzmäsiges Daseyn erhalten haben, folglich dadurch ein wohlerworbenes Recht begründet ist [2]).

---

1) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 321 f. Ebendeß. angeführte Uebersicht, S. 74 f.

2) Myler ab Ehrenbach, nomologia, cap. 15. Itter de feudis imperii, p. 558. sq. Böhmer princ. juris feud., §. 449. J. E. Hoppe diss. de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris.

Die genannten SuccessionsRechte bilden die einzige Ausnahme von dem Verzicht, welche in dem 34. Artikel ausdrücklich festgesetzt ist. Da der Artikel dieselbe namentlich als einzige Ausnahme von der Verzichtregel bezeichnet, und ohnedieß jede Ausnahme vermöge ihrer rechtlichen Natur einschränkend zu erklären ist, so gilt von dieser Ausnahme der StaatsSuccessionsRechte, kein Schluß auf so genannte eventuelle Staatsberechtigungen anderer Art.

Da die vormaligen reichsständischen Landesherren, welche durch die rheinische BundesActe einzelnen Bundesfürsten untergeordnet wurden, die jetzigen Standesherren, bei der BundesActe nicht MitPaciscenten waren, so kann der Verzicht weder activ noch passiv auf sie bezogen werden. Ihnen sind dadurch in auswärtigen bundesverwandten Staaten, ihre der dortigen Staatshoheit untergeordneten Privatgerechtsame und Ansprüche

---

Alt. 1766. 4. Wiesand, in dem rhein. Bund, Heft LII, S. 122. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 120, vergl. mit §. 89, 92 und 173. — Daß die von römisch-teutschen Kaisern auf reichslehnbare, durch Auflösung der Reichsverbindung unabhängig gewordene Staaten, oder deren unmittelbare Bestandtheile, ertheilten einfachen Anwartschaften, durch Erlöschung des dem Kaiser und Reich zugestandenen OberLehneigenthums unwirksam geworden, und daß selbst ReichsEventualBelehnungen jetzt nur dann noch von wesentlichem Nutzen seyen, wenn zu denselben die Einwilligung des Vassallen, der (gleichzeitig) in dem Besitz des Lehns sich befand, hinzugekommen ist, wird behauptet in G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe, S. 185 ff. — Für erloschen durch die Auflösung der t. Reichsverbindung, hält jede durch ehemalige ReichsLehnverhältnisse begründete Erbfolgerechte und Erbfolgeordnung (also auch da, wo, wie bei Reichs-, Erz- und Erbämtern, der Gegenstand des Reichslehns nicht aufgehört hat), J. U. Röder, Archäologie der teutschen Lehnsverfassung (Hildburgh. 1816. 8.) Vorrede, S. XIX u. XXVII. Eben so, die Erbverbrüderungen und Anwartschaften, welche während der teutschen Reichsverbindung errichtet wurden, v. Egger's, Teutschlands Erwartungen vom rhein. Bunde, S. 21 ff.

nicht entzogen. Auch bleiben ihnen, nach wie vor, ihre SuccessionsRechte in und auf Bundesstaaten [1]).

2) Nicht begriffen sind unter dem Verzicht, Staatsgerechtsame in fremden bundesverwandten Staaten, oder Ansprüche auf dieselben, welche erst in der Folgezeit, im Verhältniß zu andern Bundesgenossen und deren bundesverwandten Besitzungen ihr Daseyn erhalten würden. Der 34. Artikel zieht unter den Verzicht ausdrücklich nur "tout droit actuel", und macht nur Eine Ausnahme hievon, die damals schon bestandenen "droits éventuels de succession". Indem sonach der Verzicht beschränkt ward, auf damals bestandene Staatsberechtigungen, bloß mit Ausnahme der gleichzeitigen SuccessionsRechte, wurden Staatsgerechtsame in andern bundesverwandten Staaten, und Prätensionen auf solche, die erst künftig durch irgend einen geeigneten Rechtstitel entstehen würden, von dem Verzicht frei gelassen. Von solcher Art ist z. B. das Floßrecht auf dem Sinnfluß, zum Behuf des Holzhandels, welches der Großherzog von Wirzburg und der Fürst Primas einander gegenseitig in ihren Staatsbesitzungen zwei Jahre später durch Vertrag einräumten [2]).

3) Auch auf Staats- oder TerritorialBesitzungen eines Bundesfürsten, in dem Gebiet eines andern, unabhängig von der Staatshoheit desselben, und auf Prätensionen auf solche Besitzungen, bezieht sich der Verzicht nicht;

---

1) Brauer a. a. O., S. 273. Der Rhein. Bund, Heft IV, S. 114. (E. A. Haus) ebendas., Heft XLVIII, S. 103. — Die Rechtsverwahrung, welche Standesherren dem wiener Congreß überreichten, betraf nicht sowohl ihre genannten SuccessionsRechte, als vielmehr ihre Unterordnung unter fremde Staatshoheit, und daß der Congreß nicht ihren frühern Rechts- und Besitzstand, wie solcher vor Auflösung der Reichsverbindung war, wieder hergestellt habe. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S, 149 f., 327, 329.

2) Vertrag v. 10. Aug. 1808, in dem Rhein. Bund. Heft XXIV, S. 392.

namentlich nicht auf Enclaven, das heißt, auf bundesverwandte Hoheitbezirke eines Bundesfürsten, welche von bundesverwandtem Staatsgebiet eines andern umschlossen sind. Er beschränkt sich ausdrücklich auf Gerechtsame eines Bundesfürsten über Staatsbesitzungen eines andern, auf ein "droit sur les possessions des autres membres de la confédération". Die Enclave ist aber nicht Besitzung eines andern Bundesfürsten, sondern die eigene ihres Inhabers, und alle Souverainetät- und Eigenthumsrechte, welche der Landesherr der Enclave über diese auszuüben hat, verbreiten sich nicht über oder auf das Staatsgebiet eines andern Bundesfürsten, sondern über sein eigenes. Auch zieht der 34. Artikel unter den Verzicht nur Rechte (tout troit actuel) auf Staatsbesitzungen eines andern Bundesfürsten nicht aber auf Staatsbesitzungen eines Bundesfürsten in dem Lande eines andern, oder die von demselben umschlossen sind.

Wurden, in der Zeit des rheinischen Bundes hin und wieder solche isolirte TerritorialBezirke an den Souverain des sie umschliessenden Staatsgebietes abgetreten, so geschah es immer, nach wechselseitiger Convenienz, auf dem Weg eines freien Cessions-, Tausch- und PurificationsVertrags, nicht zufolge des Verzichtes in dem 34. Artikel.

Eine bedeutende Anzahl von Enclaven blieben, nach wie vor, unverändert in dem vor dem rheinischen Bund schon bestandenen Hoheit- und Eigenthumverhältniß, und noch jetzt besitzt dergleichen ungefähr die Hälfte der Mitglieder des teutschen Bundes; namentlich Oestreich (in dem Gebiet der Freien Stadt Frankfurt), Preussen, Königreich Sachsen, Baiern, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, Oldenburg, AnhaltBernburg, HessenHomburg, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Waldeck, die Freien Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt.

Dem bundesverwandten Hoheit- und Eigenthumbesitzer der Enclave kommt, in Ansehung dieser, der Verzicht zu

Statten wider den andern Bundesfürsten, dessen Gebiet die Enclave umschließt, wenn dieser Staatsberechtigungen, z. B. Staatsdienstbarkeiten, auf dieselbe zur Zeit der Verzichtleistung hatte.

4) Güter und Gerechtsame, welche ein Bundesstaat in dem bundesverwandten Gebiet eines andern unter dessen Staatshoheit nach Privatrecht, zur Zeit der Verzichtleistung besaß, z. B. Staatsdomänen und DomanialPrivatgerechtsame, namentlich PrivatServituten, selbst gegen Staatsdomänen eines andern Bundesfürsten [1]), desgleichen StaatsSchuldforderungen an andere Bundesfürsten in ihrer staatsoberherrlichen oder Privateigenschaft, oder Ansprüche eines Bundesstaates auf solche Güter und Gerechtsame, sind nicht Gegenstände des Verzichtes.

Der Beweggrund desselben, wie solche oben (unter I) aus den Bestimmungen und dem Geist der Bundesacte entwickelt ist, findet sich nicht bei Gütern, Gerechtsamen und Ansprüchen solcher Art [2]). Da diese nur in unterthanschaftlicher Beziehung zu dem fremden Bundesstaat stehen, so bieten sie keinen, wenigstens nicht leicht einen Grund zu politischen, staatsrechtlichen und administrativen Verwickelungen.

Aber auch der bestimmte Inhalt der Verzichtleistung schließt solche von dieser aus. Denn ausdrücklich spricht der Verzicht nur von Rechten, die ein Bundesgenoß auf Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben, oder in Anspruch nehmen könnte.

Durch das Wort possessions bezeichnet der gleichzeitige französisch-diplomatische Sprachgebrauch, bei Staaten oder

1) Anders ein Ungenannter, in dem Rheinischen Bund, Heft XXI, S. 494, der aber S. 495 seine Behauptung auf solche Privatgerechtsame nicht bezogen wissen will, die auf Unterthangütern in fremdem Gebiet zustehen.

2) Brauer a. a. O., S. 237 u. 249. Der rheinische Bund, Heft XXI, S. 492 ff. — Die entgegengesetzte Meinung in Behr's Darstellung ꝛc., S. 136 u. 140 ff., ist oben in einer Note wörtlich angeführt.

ihren Regenten in der Regel nur unabhängige Staatsbesitzungen. So in der rheinischen BundesActe, Art. 19, 29 und 31, und in den Receptions- und Beitrittverträgen, welche von dem Protector mit in den Bund neu aufgenommenen Souverainen geschlossen wurden, mit (in chronologischer Ordnung) den fünf Herzogen von Sachsen, den drei Herzogen von Anhalt, den beiden Fürsten von Schwarzburg, dem Fürsten von Waldeck, den vier Fürsten von Reuß, dem Fürsten von der Lippe, dem Fürsten von SchaumburgLippe, den Herzogen von MeklenburgStrelitz und Schwerin, dem Herzog von HolsteinOldenburg; wo in dem vierten Artikel den Katholiken durchgängige Rechtsgleichheit mit den Evangelischen "dans toutes les possessions de LL. AA. SS." zugesichert wird. In dem Receptions-Vertrag des Großherzogs von Würzburg, wo diese ReligionsClausel nicht steht, wird in dem Art. 4 stipulirt, wie folgt: "S. A. R. exercera tous le droits de souveraineté sur les possessions du Comte d'Ortembourg, sur les Baronies de Tann et de Weyhers, sur les terres équestres enclavées dans ses Etats ou interposées entre le Grand-Duché et les possessions des Ducs de Saxe, ou qui, quoiqu' enclavées dans les dites possessions, releveraient, comme fiefs, de la Principauté de Würzbourg".

Dasselbe gilt, aus gleichen Gründen,

5) von Privatgütern, Fahrniß und Gerechtsamen, allodialen oder lehnbaren, welche ein Bundesfürst, in seiner Privateigenschaft, in dem bundesverwandten Staatsgebiet eines andern, zur Zeit der Errichtung des rheinischen Bundes besaß, oder in Anspruch nehmen konnte, z. B. Häuser, Gärten und andere Grundgüter, Schatullgüter, Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Zehntrecht, PrivatServituten, desgleichen Schuldforderungen, (auch an die Person oder den Staat eines andern Bundesfürsten) oder andere Leistungen aus Privatverträgen, Hausverträgen, Erbtheilungen [1]). Als Privatmann hat hier der Besitzer

1) Der Rheinische Bund, Heft XXI, S. 486 — 488 u. 495.

oder Prätendent die dortigen Staatsgesetze und Einrichtungen eben so wohl zu achten, wie er als Staatsoberherr in seinem Gebiet die hier bestehenden zu handhaben berechtigt und verpflichtet ist [1]).

6) Bei widerruflichem Eigenthum an Privatbesitzungen, welche ein Bundesfürst in seinem Lande von einem andern Bundesfürsten erworben hatte, ist das Widerrufrecht des letzten, durch den Verzicht nicht erloschen, weil der Gegenstand des Widerrufs ein Privatrecht, keine Staatsberechtigung ist. Dieses ist auch der Fall bei dem Recht auf Wiederverkauf zu dringen, wenn eine solche Besitzung unter solchen Paciscenten mit dem Vorbehalt des Wiederverkaufs (jus retrovendendi) veräussert war. Und auch dann, wenn einer von beiden Bundesfürsten eine solche Besitzung mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs (sub pacto de retroëmendo) erworben hatte, ist, aus demselben Grund, das Recht des Käufers, auf Wiederkauf nach Inhalt des Vertrags zu dringen, durch den Verzicht keineswegs vernichtet [2]). Dasselbe gilt, wegen Gleichheit des Grundes, von dem Vorkaufrecht und von dem Näherrecht an Privatbesitzungen, in dem gegenseitigen Verhältniß von Bundesfürsten.

7) Hatte in dem Zeitpunct der Verzichtleistung ein Bundesfürst von einem andern Pfandschaften in Besitz, welche in dem bundesverwandten Lande des Verpfänders sich befanden, Grundgüter oder RealGerechtsame, so ward durch den Verzicht weder das Pfandrecht noch der Pfandbesitz aufgehoben oder verändert. Doch mußte, wenn die Pfandschaft in einer Staatsberechtigung bestand, der Pfandinhaber sich gefallen lassen, daß die Einlösung auch vor dem dazu etwa festgesetzten Zeitpunct geschah. Vor diesem Zeitpunct, weil er, vermöge des von ihm geleisteten Verzichtes, irgend eine („tout droit actuel") zur Zeit desselben bestandene Staatsberechtigung in dem

1) Der Rhein. Bund, Heft XXI, S. 487 f.
2) Anders ein Ungenannter in dem Rhein. Bund, Heft XXI, S. 489.

Gebiet des andern Bundesfüesten, gegen dessen Willen, fernerhin auszuüben nicht befugt war. Aber der Verpfänder konnte diese Pfandschaft auch nur gegen Erlegung des Pfandschillings zurückfordern, weil dieser und das Pfand Correlate sind, und er nach zurück erhaltenem Pfand ohne rechtmäsige Ursache solchen besessen haben, oder um so viel, mit dem Schaden des Pfandberechtigten, reicher gewesen seyn würde.

Bestand das Pfand in einer StaatsGrundbesitzung, so war der Verzicht ohne Beziehung darauf [1]), weil nicht Staatsbesitzungen, sondern nur Staatsberechtigungen Gegenstand desselben sind, der Pfandinhaber nie Eigenthümer desselben war, sondern nur ein widerrufliches Besitz- und Genußrecht daran hatte, mithin Eigenthum und Civil-Besitz nicht aufgehört hatten dem Pfandgeber zu gehören, und der Pfandinhaber caussam possessionis eigenmächtig nicht ändern konnte, sonach sich gefallen lassen mußte, daß der Eigenthümer von seinem Recht der Wiederlösung Gebrauch machte.

8) Auf unstreitige GesammtHoheitbezirke oder TerritorialCondominate, mit- oder sammtherrschaftliche Länder, Landestheile oder Bezirke, war und ist der Verzicht nicht zu beziehen [2]). Da ihnen damals gemeinschaftlich (pro indiviso) die Landeshoheit auf demselben Landesbezirk

1) Anders in dem Rheinischen Bund, Heft XXI, S. 489, ein Ungenannter, welcher behauptet, daß bei „TerritorialPfandschaften“ das Einlösungsrecht dem Verzicht unterworfen sey; denn nach der besondern Beschaffenheit der TerritorialPfandschaften, sey wohl kein Zweifel, daß jeder Inhaber derselben sie unbedenklich zu seinen Besitzungen gerechnet habe. — Ob dieses mit Recht? wenn er es gethan, das wäre die Frage. Sie ist zu verneinen. Die angegebene besondere Beschaffenheit der TerritorialPfandschaften, bewährt, meines Wissens, das teutsche TerritorialStaatsrecht nicht. Nur bei Reichspfandschaften, wenn sie in dem Besitz eines Reichsstandes sich befanden, war seit Carls V. Wahlcapitulation die Wiederlösung aufgehoben.

2) Der Rheinische Bund, Heft XXI, S. 489. Heft XXIV, S. 393.

zustand, sie gegenseitig gleich berechtigt waren, und in dem Hoheitverhältniß zusammen Eine juridische Person vorstellten, so konnte nicht behauptet werden, was der 34. Artikel ausdrücklich bei dem Verzicht als wesentlich voraussetzt, daß Einer von ihnen eine Staatsberechtigung auf einer Staatsbesitzung des Andern habe oder in Anspruch nehme. Demnach war Keiner der verschiedenen Sammtherren oder MitLandesherren, im Verhältniß zu dem Andern, als verzichtender Theil, oder als zu Verzichtleistung verpflichtet zu betrachten.

9) War zur Zeit der in dem 34. Artikel geschehenen Verzichtleistung, auf einem bundesverwandten Landesbezirk die Landeshoheit im Ganzen streitig, zwischen zwei Bundesfürsten, so war durch jene Verzichtleistung der Streit selbst nicht beseitigt, sondern es blieb die Beilegung desselben, neben der Pflicht zu einstweiliger Beachtung des Besitzstandes, entweder gütlicher Uebereinkunft, oder einer Entscheidung durch Urtheil und Recht vorbehalten.

Fiel oder fällt die letzte dahin aus, daß, in der Zeit des teutschen Reichs, dem Einen die Landeshoheit als Regel [1]), dem Andern hingegen ausnahmweise eine oder die andere Staatsberechtigung, als StaatsServitut gebührt habe, so trat oder tritt wider diesen nunmehr die Wirkung des Verzichtes ein, welchen vermöge des 34. Artikels beide Theile eventuell, das heißt, für den Fall geleistet hatten, wenn sich ergeben werde, daß der Eine oder der Andere von ihnen zu einer StaatsServitut auf dem in Rede stehenden Bezirk zeither berechtigt gewesen sey. Denn im Sinn der Gerechtigkeit bestand schon zu der Zeit der Verzichtleistung das Rechtsverhältniß, dessen Daseyn erst späterhin der Richterspruch auch der Form nach erklärte. Die VerzichtStipulation in dem 34. Artikel, verbannte

1) Viel zu kühn, stellt Brauer a. a. O., S. 261 — 263, den Besitz des Rechtes zu Steuer und Heerfolge, als einzigen durchgreifenden Entscheidungsgrund auf. Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 205 — 212.

unter den Bundesfürsten jede StaatsServitut, die damals in Uebung bestand, oder doch rechtlich für bestehend anzunehmen war, oder auch nur in Anspruch genommen war, oder werden konnte. Hierunter war aber auch jene begriffen, deren Daseyn in demselben Zeitpunct zwar noch streitig war, nachher aber durch den Richterspruch ausser Zweifel gesetzt ward.

10) Besitzt ein Bundesfürst in dem bundesverwandten Staatsgebiet eines andern, einen Bezirk mit der Oberhoheit dieses Fürsten untergeordneter Regierungsgewalt [1]) (superioritas territorialis subordinata seu subalterna), von Einigen Unterhoheit genannt, oder hat er Anspruch auf einen solchen Bezirk, so ist nicht anzunehmen, daß er in dem 34. Artikel auf jenen oder auf diesen verzichtet habe [2]). Er ist in Ansehung jenes Bezirks verpflichtet, die Staatshoheit des andern Bundesfürsten anzuerkennen, steht also in solcher Hinsicht in unterthanschaftlichem Verhältniß zu demselben, und seine untergeordnete Regierungsgewalt ist abhängig von jener Staatshoheit. Es ist also hier nicht der Fall des 34. Artikels, eine unabhängige Staatsberechtigung eines Bundesfürsten auf einer Staatsbesitzung eines andern.

11) Eben so wenig umfaßt der Verzicht Regierungsrechte subjicirter ehemaliger teutscher reichsständischer Landesherren und reichsunmittelbarer TerritorialBerechtigten, jetzt Standesherren und Grundherren, in rheinischen Bundesstaaten, deren Fortbesitz ihnen in der

---

1) Ein Fall, der in der Zeit des teutschen Reichs nicht selten war, namentlich bei ParagialBesitzungen von Nebenlinien teutscher Regentenhäuser. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc., §. 101, Note a.

2) Anders der Ungenannte in dem Rheinischen Bund, Heft XXI, S. 487. Dagegen sind einverstanden mit Obigem, v. Kamptz, in seinen Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I (Berlin 1815. 8.), S. 137 ff. und F. A. Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser (Halle 1819. 4.), S. 73—77.

rheinischen Bundesacte (Art. 27) vorbehalten war [1]). Hier enthält die BundesActe selbst eine ausdrückliche Bestimmung; wenn auch nicht dieser Satz schon dadurch begründet würde, daß die Standesherren und Grundherren bei der BundesActe nicht Contrahenten waren, mithin an dem darin enthaltenen Verzicht nicht Theil genommen haben. Auch sind ihre Regierungsrechte untergeordnete; nicht unabhängige, welche allein der Verzicht voraussetzt.

12) Aus demselben Grund, daß bei dem in dem 34. Artikel enthaltenen Verzicht und Vorbehalt keine andern Subjecte in Beziehung genommen sind, als die souverainen Bundesfürsten, können solche auch nicht angewandt werden auf standesherrliche und grundherrliche Gerechtsame und Besitzungen in andern Bundesstaaten als denjenigen ihres Hauptsitzes, und nicht auf SuccessionsRechte, welche ein Standesherr oder Grundherr auf Gerechtsame oder Besitzungen eines andern, in einem für ihn fremden Bundesstaat hat, oder in Anspruch nimmt [2]).

13) SuccessionsRechte eines Bundesfürsten auf standesherrliche Besitzungen (im Sinn der BundesActe) in dem Staat eines andern Bundesfürsten, sind weder unter dem Verzicht [3]), noch unter der dabei ausdrücklich gemachten Ausnahme begriffen. Denn sie sind weder Gerechtsame eines Bundesfürsten auf Staatsbesitzungen eines andern Bundesfürsten, noch SuccessionsRechte auf solche; von welchen beiden allein der Verzicht und die Ausnahme sprachen. Sie beziehen sich auf Besitzungen, die vermöge der BundesActe der Staatshoheit eines Bundesfürsten untergeordnet seyn sollen, also auf Privatbesitzungen, wenn gleich mehrfach bevorrechtete. Darum bleiben sie nach wie

---

1) Brauer a. a. O., S. 235 ff. Der Rheinische Bund, Heft IV, S. 82 u. 110, Heft XXI, S. 492 ff., Heft XXII, S. 129. E. A. Haus, ebendas. Heft XXVIII, S. 91.

2) E. A. Haus, in dem Rheinischen Bund, Heft XXVIII, S. 92.

3) Anders ein Ungenannter in dem RheinBund, Heft IV, S. 112.

vor bestehen; es hat aber der succedirende Bundesfürst, in Ansehung derselben, die Staatshoheit desjenigen Bundesfürsten anzuerkennen, in dessen Gebiet sie gelegen sind.

14) Ausgeschlossen von dem Verzicht, sind Staatsberechtigungen unverbündeter (zu dem rheinischen Bund nicht gehörender) Souveraine auf Staatsbesitzungen rheinischer Bundesfürsten, oder Ansprüche jener auf solche, und umgewendet [1]). In Ansehung derselben hat, in dem 34. Artikel, keiner von beiden Theilen verzichtet.

15) Ob und wie weit Lehnverbindungen, active und passive, der rheinischen Bundesfürsten, in ihren wechselseitigen bundesverwandten Staatsbesitzungen, unter dem Verzicht begriffen seyen, ist oben (I. 1.) schon erörtert.

16) Endlich konnten auch einzelne Bundesfürsten unter sich, für bestimmte Fälle Ausnahmen von dem allgemeinen Verzicht begründen, durch conventionelle Festsetzung, ausdrückliche oder stillschweigende, des Nichtgebrauchs oder der Nichtanwendung desselben [2]). Wenn unverkennbar ist, daß die in dem 34. Artikel ausgesprochene Willenserklärung in einem feierlichen Staatsvertrag von den Machthabern ausgesprochen, und schlechthin oder unbedingt verzichtend sey, daß folglich zu Erlöschung der darunter begriffenen Staatsberechtigungen und Prätensionen, es nicht noch einer besondern Förmlichkeit bedurfte, so ist dagegen eben so unläugbar, daß diese vertragmäsige Bestimmung, da sie nicht schlechthin verbietend ist, wie jeder andere Vertrag, von den Betheiligten durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft nicht nur modificirt, sondern auch wieder aufgehoben werden, und namentlich der vorige Besitzstand, mit oder ohne Modificationen,

---

1) In dem Vertrag vom 5. Sept. 1806, durch welchen der Großherzog von Wirzburg dem rheinischen Bund beitrat, wurden (Art. 5) demselben ausdrücklich die Rechte vorbehalten, die ihm als einem Mitglied der k. k. östreichischen Familie zustehen können.

2) Anders Zachariä a. a. O., S. 173. Schwankend wird sich hierüber erklärt, in dem Rheinischen Bund, Heft XXI, S. 483 ff.

beibehalten, oder wieder hergestellt werden konnte. Es würde aber, daß dieses wirklich geschehen sey, nicht zu vermuthen, mithin im Widerspruchfall von demjenigen, der solches behauptet, gehörig zu erweisen seyn.

II.

Von Wem ist der Verzicht geleistet worden?

Zu allen Bestimmungen des 34. Artikels der rheinischen BundesActe, verpflichteten sich alle sechzehn Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten, welche die BundesActe durch Bevollmächtigte unterzeichneten, und dieselbe bald nachher ratificirten [1]).

Dieselbe Verpflichtung übernahmen gleichmäsig auch alle drei und zwanzig Mitglieder des rheinischen Bundes, welche späterhin, vom 25. September 1806 bis zu dem 14. October 1808, in den Bund aufgenommen wurden [2]).

---

1) Diese sechzehn ursprünglichen Mitglieder des rheinischen Bundes waren: die Könige von Baiern und Wirtemberg, der Fürst Primas (seit dem 1. März 1810 Großherzog von Frankfurt), die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen, der Herzog von NassauUsingen, die Fürsten von NassauWeilburg, HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, SalmSalm, SalmKyrburg, IsenburgBirstein, der Herzog von Arenberg, die Fürsten von Liechtenstein und von der Leyen.

2) Die drei und zwanzig neu aufgenommenen Mitglieder des rheinischen Bundes waren: seit dem 25. Sept. 1806, der Großherzog von Wirzburg; seit dem 11. Dec. 1806, der König von Sachsen; seit dem 15. Dec. 1806, die Herzoge von SachsenWeimar, Gotha, Meiningen, CoburgSaalfeld und Hildburghausen; seit dem 18. April 1807, die Herzoge von AnhaltDessau, AnhaltBernburg und AnhaltCöthen, die Fürsten von SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt, ReußGreiz, ReußSchleiz, ReußLobenstein, ReußEbersdorf, Lippe (-Detmold) und SchaumburgLippe; seit dem 7. Juli 1807, der König von Westphalen; seit dem 18. Februar 1808, der Herzog von MeklenburgStrelitz; seit dem 22. März 1808, der Herzog von MecklenburgSchwerin; seit dem 14. October 1808, der Herzog von HolsteinOldenburg. — Die ReceptionsVerträge dieser

Denn sie alle traten dem Bunde bei, und wurden in denselben aufgenommen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß sie in alle Rechte und alle Verbindlichkeiten eben so einträten, als ob auch sie HauptContrahenten bei der BundesActe vom 13. Juli 1806 gewesen wären.

Wörtlich und übereinstimmend, mutatis mutandis, lautet diese Stipulation in allen Accessions- und Receptions-Verträgen, wie nachstehende in demjenigen des Kurfürsten, nachher Königs von Sachsen, geschlossen zu Posen am 11. December 1806:

« Son Altesse Electorale accède au traité de con-
« fédération et d'alliance conclu à Paris le 12 de
« juillet de la présente année, et par son accession
« elle entre dans tous les droits et dans toutes les
« obligations de l'alliance, de la même manière que
« si Elle eût été partie principale contractante audit
« traité » [1].

Sonach ward der in dem 34. Artikel der BundesActe enthaltene Verzicht, von allen neun und dreissig Mitgliedern des rheinischen Bundes auf gleiche Weise geleistet.

Zwar ist von einer Seite her behauptet worden [2], es seyen, in Absicht auf den 34. Artikel, für Verzichtleistende nur die Bundesstaaten anzusehen, welche gleich bei Errichtung des rheinischen Bundes, Mitglieder desselben

---

Bundesgenossen findet man in Winkopp's Sammlung: Der Rheinische Bund, in Oesterreicher's Archiv des rheinischen Bundes', und meist auch, aus der ersten dieser beiden Sammlungen, in Martens recueil des principaux traités, Supplément, T. IV et suiv. Vergl. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 33, Note b, und §. 78.

1) Martens recuil des traités etc., Supplément, T. IV, p. 385.

2) Von sachsen-meiningischer Seite, in der für S. Meiningen wider S. Coburg anonym erschienenen Schrift: Ueber den Sinn und die Kraft des 34. Artikels der RheinbundsActe, während und nach dem Rheinbund (Ohne Druckort, 1821. gr. 8.) S. 19, 28 ff. u. 74 ff.

geworden seyen, nicht auch die später in den Bund aufgenommenen. Die rheinische BundesActe enthalte, in einer Reihe von Artikeln, TerritorialBestimmungen, welche anders nichts seyen als TerritorialSonderungs- und GrenzscheidungsVerträge einzelner Bundesfürsten; auf welche dann, als Complement der Auseinandersetzung, der in dem 34. Artikel befindliche GeneralVerzicht folge. Dieser Verzicht stehe demnach in unzertrennlicher Verbindung mit jenen Stipulationen namentlich benannter Bundesfürsten. Da nun die letzten diejenigen Bundesfürsten nicht berührten, welche (wie z. B. Kursachsen und Anhalt) erst in der Folge dem rheinischen Bunde beigetreten sind, so folge, daß auf diese Fürsten, der bloß jene besondern, in der BundesActe selbst stehenden, TerritorialStipulationen ergänzende und vollendende 34. Artikel nicht angewendet werden könne; vielmehr werde solcher, in dem Versuch einer Anwendung auf sie, erscheinen wie ein referens sine relato.

Allein, eine aufmerksame Betrachtung des Inhaltes der BundesActe und der Anordnung und Vertheilung ihres Stoffes, lehrt, daß der 34. Artikel unabhängig sey von den vorausgehenden besondern TerritorialStipulationen.

Daß derselbe eine für sich allein bestehende Bestimmung enthalte, für alle und jede Bundesfürsten, erhellet schon daraus, daß die vorausgehenden speciellen TerritorialBestimmungen nur eilf der ursprünglichen Bundesglieder angehen, und nicht auch die übrigen fünf, nämlich die Fürsten von NassauWeilburg, HohenzollernHechingen, SalmSalm, Liechtenstein und Leyen. Sollte nun der in dem 34. Artikel enthaltene allgemeine Verzicht nur jene eilf verpflichten, so müßte entweder in Ansehung der fünf letzten eine Ausnahme ausdrücklich angezeigt, oder der Inhalt des Artikels mit jenen der vorausgehenden Artikel, welche TerritorialBestimmungen enthalten, unzweifelhaft in ausschliessende Verbindung gesetzt seyn. Es findet sich aber keines von beiden.

Aus demselben Grund, müßte für die späterhin in den Bund aufgenommenen drei und zwanzig Mitglieder,

dieselbe Ausnahme in ihren Receptions- und Accessions Vertragen ausdrücklich bemerkt seyn; und doch ist solches nicht geschehen. Dagegen enthalten diese Verträge übereinstimmend die Stipulation, daß der Neuaufgenommene der BundesActe beitrete, und hiemit in alle Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt eintrete, als ob er bei der genannten BundesActe HauptContrahent gewesen sey.

Hiezu kommt, daß die bei den TerritorialBestimmungen der BundesActe, namentlich bei dem 34. Artikel, zum Grund liegende Hauptabsicht, wie solche oben in dem ersten Abschnitt dargestellt wird, auf alle Mitglieder des Bundes, ohne Unterschied, passend ist.

Ob und wie weit Familienglieder der verzichtenden Bundesfürsten an den Verzicht gebunden seyen, hängt von dem allgemeinen Grundsatz ab, nach welchem die Frage zu entscheiden ist, ob und wie weit ein Regierungsnachfolger verbunden sey, die Staatshandlungen seiner Vorfahren anzuerkennen? ein Gegenstand, dessen Erörterung hier überflüssig wäre [1].

III.

Zu Wessen Vortheil der Verzicht geleistet ward.

Fragt man: zu Wessen Vortheil der in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe geleistete Verzicht zu verstehen sey? so wird im Sinn des Staatsrechtes zu antworten seyn: zum Vortheil desjenigen von beiden Theilen, dem, in der Zeit seines Eintritts in den rheinischen Bund, oder seines Beitritts zu demselben, die Landeshoheit auf den in dem Verzicht in Beziehung genommenen Staatsbesitzungen von Rechtswegen gebührte, während dem andern Theil nur ein oder das andere Hoheitsrecht, als StaatsServitut, mithin als Ausnahme von der Regel,

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 189.

daselbst zustand, oder welcher Anspruch auf ein solches Recht hatte oder zu haben glaubte.

Daß zu dem Vortheil des zu der Landeshoheit auf dem in Frage stehenden Bezirk Berechtigten, der Verzicht zu verstehen sey, folgt schon aus der Natur des in der VerzichtStipulation vorausgesetzten TerritorialVerhältnisses. Es liegt in der Natur eines solchen Verhältnisses, daß wenn darin Einer dem Andern weichen soll, der Minderberechtigte dem Meistberechtigten weichen müsse, mit andern Worten, daß der Regel die Ausnahme zu opfern sey.

Nichts anders will auch der Wortlaut der BundesActe. Der 34. Artikel legt demjenigen Bundesfürsten den Verzicht auf, welcher eine Staatsberechtigung auf Staatsbesitzungen ("sur les possessions") eines andern Bundesfürsten damals hatte, oder prätendirte, oder prätendiren konnte. Dem aber gehört, im Sinn des Staatsrechtes, eine TerritorialBesitzung, welcher daselbst als Landesherr zu betrachten ist, und dafür muß hier Der gelten, welcher dort zu der Landeshoheit berechtigt ist, wenn gleich neben ihm ein Anderer ausnahmweise, als Staats-Servitut, ein oder das andere Hoheitsrecht auszuüben hat, oder prätendirt.

Sollte es anders seyn, so würde der in dem 34. Artikel geleistete Verzicht so gedeutet werden, daß ein Bundesfürst seine Staatsbesitzung dem andern Bundesfürsten einzuräumen habe, der darauf bloß eine oder die andere Staatsberechtigung damals hatte, oder auch nur prätendirte. Dieses wäre widersinnig, man betrachte die Sache nach der Natur des vorausgesetzten Verhältnisses, oder nach den Worten des 34. Artikels. Am deutlichsten springt der Widersinn in die Augen, bei der Erwägung, daß nach der entgegengesetzten Auslegung, sogar dem blossen Prätendenten die Landeshoheit auf der Staatsbesitzung von dem Inhaber derselben hätte eingeräumt, folglich Er für den Landesherrn anerkannt werden müssen.

IV.

Fortdauer der Wirksamkeit des Verzichtes, auch nach Auflösung des rheinischen Bundes.

Auch nach Auflösung des rheinischen Bundes, dauert die rechtliche Wirksamkeit des Verzichtes fort, welcher in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe geleistet ward.

Der rheinische Bund ward, nach dem Fall seines Protectors, von den Bundesgenossen gegenseitig, weder durch eine förmliche Acte, noch sonst ausdrücklich aufgelöset. Die Auflösung erfolgte stillschweigend, durch allseitig sprechende Handlungen. Vorher schon hatten diejenigen Bundesfürsten, die im October, November und December 1813 durch Verträge mit Oestreich, Preussen und Rußland, der Allianz wider Napoleon beitraten, einzeln, diesen Mächten, ausdrücklich, das Versprechen der Entsagung auf den rheinischen Bund gegeben [1].

Gleichfalls stillschweigend ward die Auflösung anerkannt, sowohl von sämmtlichen Mitgliedern des teutschen Bundes in ihrer BundesActe, als auch von denjenigen europäischen Mächten, welche die SchlußActe des wiener Congresses unterzeichneten, oder derselben beitraten.

Ihrer Natur nach, beschränkte sich die stillschweigend erklärte Auflösung des Bundes auf die Form und das Wesen dieses Staatenvereins. Nur davon ist also dieselbe, in zweifelhaftem Fall, zu verstehen; weiter darf sie bei doctrinaler Auslegung nicht erstreckt werden.

Demnach berechtigt jene Auflösung Niemand zu der Behauptung, daß durch sie stillschweigend (ipso facto) auch solche Rechtsverhältnisse seyen aufgehoben worden, welche unter teutschen Staaten, während sie in der rheinischen Bundesgenossenschaft standen, durch Uebereinkunft, sey es in der rheinischen BundesActe oder in andern Verträgen mit Bundesgenossen, gegründet wurden, ohne durch

---

1) Martens recueil etc., Supplém., T. V. p. 610. 646. 649. 651.

ihre Natur oder durch willkührliche Bestimmung mit dem Bestehen des rheinischen Bundes in nothwendigen Zusammenhang gesetzt, oder davon abhängig gemacht zu seyn.

War es nicht derselbe Fall bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, in Ansehung aller Rechtsverhältnisse, die nicht durch Fortdauer der Reichsverbindung klar bedingt waren, oder bei oder nach Stiftung des rheinischen Bundes vertragweise aufgehoben wurden? Unbestreitbare Beispiele finden sich in Titeln und in dem politischen Rechtsverhältniß der teutschen Landesherren, ihrer Familienglieder und des teutschen Reichsadels, in den Landesverfassungen teutscher Staaten, in der fortdauernden Gültigkeit mancher teutschen Reichsgesetze, in dem gemeinen teutschen Privatrecht, in dem LandesPrivatrecht, in der von Einzelnen in der Zeit des teutschen Reichs erworbenen Privatrechten, in SuccessionsRechten, in RechtsNormen, die von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgt wurden [1]).

Vorstehender Grundsatz, angewandt auf die Bestimmungen der rheinischen BundesActe, bewährt, daß die Auflösung des Bundes zerstörend auf dieselbe im Zweifel nur so weit wirkte, als dieselbe als Bundes- oder Gesellschaftvertrag zu betrachten ist; daß also dieselbe nur in solcher Hinsicht aufhörte, für die Bundesgenossen fernerhin verpflichtend zu seyn. Dem zufolge wirkte die Trennung des Bundes zerstörend bloß auf diejenigen Bestimmungen der BundesActe, in welchen dieselbe als Allianz- oder Bundesvertrag im eigentlichen Sinn erscheint. Von solcher Art sind nur diejenigen Bestimmungen, welche die Gründung, Einrichtung und Dauer des Bundesverhältnisses wesentlich betreffen, oder damit unzertrennlich in Verbindung stehen.

Dagegen kann, rechtlicherweise, die Auflösung des Bundes auf solche Bestimmungen der BundesActe nicht bezogen werden, welche die Paciscenten nicht als Bundesgenossen, sondern in der Eigenschaft unabhängiger Landes-Regenten, nicht in nothwendiger Voraussetzung des Bun-

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 48—52.

desverhältnisses, sondern in Hinsicht auf TerritorialVerhältnisse, die föderativer Natur nicht sind, in der BundesActe vertragmäsig festsetzten, in Ansehung deren also dieser öffentliche Vertrag nicht als Bundesvertrag, sondern als Territorial Staatsvertrag zu betrachten ist.

Könnte oder wollte man aber annehmen, daß die Aufhebung der BundesActe, auch auf die darin enthaltenen Bestimmungen der letzten Art sich erstrecke, daß also die Wirksamkeit auch dieser stillschweigend mit aufgehoben sey, so würde doch eine solche Aufhebung, da etwas Anderes durch unzweifelhafte Willenserklärung der Betheiligten nicht festgesetzt ist, wie die Aufhebung eines jeden andern Völkervertrags, keine rückwirkende Kraft, weder vernichtende noch ändernde, haben. Sie würde nicht zurückwirken können auf schon bestehende Rechtsverhältnisse, die begründet sind in einer schon geschehenen Erfüllung der in dem nun aufgehobenen Vertrag, oder in Folge desselben, festgesetzten Bestimmungen. In Ansehung dieser, hatte der Vertrag schon in demselben Zeitpunct aufgehört, in welchem, ihm zufolge, jene Rechtsverhältnisse in Wirksamkeit getreten waren, wo also die durch den Vertrag begründete Verbindlichkeit erfüllt war [1].

Sollten bestehende Rechtsverhältnisse dieser Art wieder aufgehoben, sollte in Absicht auf sie die Sache in den Stand zurückgesetzt werden, worin dieselbe vor dem Vertrag sich befand, so mußte dieses durch einen neuen Vertrag festgesetzt werden, der, wie der vorige, ohne beiderseitige Einwilligung der Betheiligten nicht zu Stande kommen könnte.

Das Geschehene konnte nicht ungeschehen gemacht, es konnte aber (wie auch schon während der Dauer des rheinischen Bundes) an dessen Stelle etwas Anderes, etwa das Alte, durch einen neuen Vertrag gesetzt werden. Daß dieses geschehen sey, wäre eine Thatsache, mithin rechtlich nicht zu vermuthen, sondern von dem behauptenden Theil streng zu erweisen.

---

1) Klüber's europäisches Völkerrecht, §. 164, Note b.

Diesen Rechtsgrundsätzen gemäß, mußten mit der stillschweigenden Auflösung des rheinischen Bundes, alle Bestimmungen der BundesActe, welche föderativer Natur sind, aufhören für die Zukunft wirksam zu seyn. Von solcher Art sind alle die, welche sich beziehen auf das Daseyn und die Form des Bundesvereins, auf das Protectorat und die Bundesgenossenschaft, auf den Bundestag, seine Einrichtung und Wirkungsbefugniß, auf die Aufnahme neuer Mitglieder, auf das Vertheidigungs-System des Bundes, auf das Kriegsbündniß der Bundesglieder mit dem Protector, auf das Verbot einer Veräusserung der Souverainetät über bundesverwandte Besitzungen an NichtBundesgenossen. Auch haben, kundbar, alle diese in der BundesActe festgesetzten Rechtsverhältnisse aufgehört wirksam zu seyn.

Dagegen mußten und müssen, wenn und so weit nicht durch gegenseitige Willenserklärung der Betheiligten das Gegentheil festgesetzt ist, alle Bestimmungen der rheinischen BundesActe fernerhin wirksam seyn, welche nicht föderativer Natur sind, zu deren Wirksamkeit die Fortdauer des Bundesvereins als nothwendig nicht voraus zu setzen, bei welchen folglich jene Urkunde als Bundesvertrag nicht zu betrachten ist.

Auf jeden Fall müssen die, schon vor Auflösung des rheinischen Bundes vertragmäsig eingetretenen, Folgen dieser Art von Bestimmungen, in rechtsgültiger Wirksamkeit fortbestehen. Es sind dieses Rechtsverhältnisse von nicht föderativer Natur, bei welchen die Vertrag-Stipulation bereits in Erfüllung gegangen, mithin ein Recht auf ihre Fortdauer ex pacto schon erworben, deren Daseyn und Rechtsgültigkeit längst schon bleibend geworden war, ehe der rheinische Bund sein Ende erreicht hatte; bestehende Rechtsverhältnisse, die durch einen neuen Vertrag weder aufgehoben noch verändert worden sind.

Von solcher Art ist eine ganze Reihe von Rechtsverhältnissen, die in Stipulationen der rheinischen Bundes-Acte, oder in den über den Beitritt zu derselben errich-

teten Verträgen, ihren Entstehungsgrund haben, und vor unsern Augen fortbestehen, anerkannt nicht nur von allen Mitgliedern des teutschen Bundes, sondern auch von allen andern Souverainen des christlichen Theils von Europa.

Als Beispiele dienen: die neuen Titel mancher vormaligen rheinischen Bundesfürsten, selbst den Fürstentitel des durch den wiener Congreß fremder Staatshoheit untergeordneten Fürsten von der Leyen nicht ausgenommen: die jetzige Souverainetät teutscher Bundesfürsten, über ihre unter dem rheinischen Bund begriffen gewesenen Länder; die Unterordnung der Besitzungen, Personen und Familien ehemaliger reichsständischer Landesherren (jetziger Standesherren) und anderer Reichsunmittelbaren unter Bundesfürsten, vermehrt sogar durch die auf dem wiener Congreß verfügte ähnliche Unterordnung der Fürsten von der Leyen und von Isenburg; die politische Vernichtung der Reichsburg Friedberg, und jene der beiden geistlichen Ritterorden in den rheinischen Bundesstaaten; die Unterordnung der Reichsstadt Nürnberg; eine Reihe von TerritorialAusgleichungen, Abtretungen, Erweiterungen und Begrenzungen, welche in der rheinischen BundesActe, oder in Folge derselben, festgesetzt wurden; die Aufhebung der StaatsServituten unter Bundesstaaten; die als Regel geltende Aufhebung der Gesetzkraft teutscher Reichsgesetze; die Abänderung mancher Lehnverhältnisse; die Freiheit der katholischen Religionsübung, welche der Protector in allen Accessions- und ReceptionsVerträgen der neu aufgenommenen rheinischen Bundesfürsten evangelischer Religion stipulirte, namentlich in den Ländern des Königs und der Herzoge von Sachsen, der Herzoge von Mecklenburg, Oldenburg und Anhalt, der Fürsten von Schwarzburg, Waldeck, Reuß, SchaumburgLippe und Lippe (-Detmold).

Die Errichtung des teutschen Bundes schließt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Aufhebung der rechtlichen Wirksamkeit des in Frage stehenden Verzichtes in sich. Wie der rheinische, so begründet auch dieser Staa-

tenverein, als solcher, nur ein föderatives Rechtsverhältniß der Bundesgenossen. Seiner Natur und seinem Zweck gemäß, ward das gegenseitige TerritorialVerhältniß derselben, wie es bei der Stiftung des Bundes rechtlich begründet war, weder aufgehoben noch geändert, vielmehr ward in der BundesActe (Art. 2 u. 11) die Unverletzbarkeit desselben sowohl durch den erklärten Bundeszweck, als auch durch gegenseitige von allen Bundesgliedern übernommene Gewährleistung ihrer sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen, ausdrücklich gesichert.

Ueberdieß enthält die teutsche BundesActe selbst, Bestimmungen, welche offenbar eine Anerkennung der Fortdauer durch den rheinischen Bund begründeter oder veranlaßter Rechtsverhältnisse in sich schliessen. So, im Eingang, die Anerkennung der neuen Titel mancher Bundesgenossen; im 14. Artikel, die Bestimmungen über den Rechtszustand der im Jahr 1806 und seitdem der Staatshoheit einzelner Bundesfürsten untergeordneten reichsständischen Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren; im 17. Artikel, die Anerkennung der Aenderungen, welche in den Postverhältnissen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in dem Zeitraum des rheinischen Bundes durch Verträge eingetreten sind. Alle diese Bestimmungen haben auch diejenigen dem teutschen Bund beigetretenen Regierungen, welche nicht Mitglieder des rheinischen waren, anerkannt, und zum Theil in ihren eigenen Staaten in Ausführung gebracht.

Mit Recht erinnerte daher an die geltende Fortdauer der oben bezeichneten Rechtsverhältnisse, der vorsitzende kaiserlich-königliche östreichische Gesandte, sogleich in seinem ersten PräsidialVortrag an die Bundesversammlung. „Als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung", sprach er, „verschwand die RheinbundActe; denn in ihren individuellen Folgen, so wie sich selbige in der Zeit und in so vielen öffentlichen Verhältnissen in der Vergangenheit wirklich zeigte, sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar". — Weiterhin sagte derselbe Gesandte:

„Die Bestimmungen des lünéviller Friedens, der hierauf erfolgte ReichsdeputationsSchluß von 1803, selbst die RheinbundActe, sind noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde“ [1]).

Die rechtliche Fortdauer der in der rheinischen BundesActe, in ihrer zweiten Eigenschaft, in derjenigen eines TerritorialStaatsvertrags, festgesetzten Rechtsverhältnisse, auch über die Dauer des rheinischen Bundes hinaus, beruht auf demselben Grund, aus welchem eine grosse Menge von Länder- und Hoheitsveränderungen, welche in der Zeit des teutschen Reichs, insbesondere in der letzten Zeit durch den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit fortbestehen müssen, weil sie von dem Daseyn der teutschen Reichsverbindung wesentlich unabhängig, und durch neuere Staatsverträge nicht verändert oder aufgehoben worden sind [2]).

Wo und so weit eine Veränderung oder Aufhebung jener früher schon bestandenen Staatsverhältnisse für nöthig oder nützlich erachtet ward, geschah solches und konnte es rechtlicherweise anders nicht geschehen, als auf dem Weg eines freien Vertrags, folglich mit Einwilligung der Betheiligten. Aenderungen oder Aufhebungen dieser Art, finden sich in den oben angeführten Stellen der rheinischen BundesActe, in den oben erwähnten Cessions- und PurificationsVerträgen, die in Folge der rheinischen BundesActe errichtet wurden, in Staatsverträgen, die auf und nach dem wiener Congreß zu Stande kamen. Indeß sind alle diese ändernden oder aufhebenden Verträge, wie jede Bestimmung, die etwas Bestehendes ändert, mindert oder aufhebt, einschränkend zu erklären. Das unter ihrem Wortlaut nicht unzweifelhaft Begriffene, bleibt nach wie vor.

---

1) Protocoll der teutschen Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816, §. 7.

2) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 48 ff.

Daher erkannten auch Oestreich, Preussen und Rußland in allen Verträgen, die sie im October, November und December 1813 mit rheinischen Bundesfürsten über deren Beitritt zu der Allianz wider Napoleon schlossen, die mit der Auflösung der Reichsverbindung und der Stiftung des rheinischen Bundes entstandene volle Souverainetät dieser Fürsten unbedingt an. Sie garantirten zugleich ihren vollen Territorial-Rechts- und Besitzstand; nur mit dem Vorbehalt derjenigen TerritorialAbtretungen und Ausgleichungen, welche, gegen angemessene Entschädigung, bei der bevorstehenden definitiven Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse, zu Handhabung der Unabhängigkeit Teutschlands für nothwendig würden erachtet werden [1]).

Diese Grundlage der neuen Staatsordnung, war geboten von der Staatsweisheit, von der allgemeinen europäischen Politik nicht weniger als von der besondern Teutschlands. Welche Umwälzung der öffentlichen Dinge hätte in Teutschland erfolgen müssen, in welche unabsehbare Folgen hätte dieselbe verwickeln können, wenn man solchen erhaltenden, den vorgefundenen Territorial-Rechts- und Besitzstand für den künftigen NormalZustand erklärenden Grundsätzen, in jenem critischen Zeitpunct nicht gehuldigt hätte!

Bezieht man vorstehende Rechtsgrundsätze und Anerkennungen namentlich auf jenen allgemeinen Verzicht, durch welchen in dem 34. Artikel der rheinischen Bundes-Acte alle Bundesfürsten allen Gerechtsamen entsagten, die jeder von ihnen auf Besitzungen eines andern Bun-

1) Martens recueil des principaux traités, Supplément, T. V, p. 610. 646. 649. 651. Sachsen-coburg-saalfeldischer Beitrittvertrag vom 24. Nov, 1813; in der Beantwortung der von — SachsenMeiningen gegen — SachsenCoburgSaalfeld im Druck erlassenen Denkschrift, die Ausgleichung der S. coburg-eisenberg- und römhildischen Succession betr. (Coburg, 1818. Fol.), Beilagen, S. 24 ff.

desgenossen haben oder ansprechen könnte, so kann kein gegründeter Zweifel darüber erhoben werden, daß alle Wirkungen auch dieses Verzichtes noch jetzt und für die Zukunft fortdauern und fortdauern müssen, so lang nicht nachgewiesen wird, daß solche durch Verträge verändert oder aufgehoben seyen.

Gewiß ist durch Auflösung des rheinischen Bundes, für denjenigen Theil der BundesActe, worin diese als Bundesvertrag zu betrachten ist, eine wesentliche Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn für die Wirksamkeit des Vertrags, nach dem Willen der Contrahenten, als nothwendig vorausgesetzt war (clausula rebus sic stantibus), eingetreten; so, daß die zu jenem Theil der BundesActe gehörenden Bestimmungen aufgehört haben für die Bundesgenossen verbindend zu seyn. Dagegen ist eben so gewiß, daß dasselbe, wie schon erwähnt, von demjenigen Theil der BundesActe nicht behauptet werden könne, worin diese als Territorial-Staatsvertrag zu betrachten ist; wozu offenbar der in dem 34. Artikel geleistete Verzicht gehört. Für diesen Theil jenes Staatsvertrags, ist eine wesentliche Veränderung solcher Umstände, die als nothwendig zu der Wirksamkeit der Vertragbestimmungen vorausgesetzt waren, nicht erfolgt. Die Staaten mit ihren Regenten, welche hier stipulirten, dauern in derselben Eigenschaft, worin sie contrahirten, nach ihren obligatorischen Verhältnissen unverändert fort.

Abgesehen sogar hievon, hätten die schon eingetretenen rechtlichen Folgen des Verzichtes, durch Auflösung des rheinischen Bundes, ohne freie und unzweifelhafte Einwilligung der Betheiligten, nicht aufgehoben, und die vor der Verzichtleistung bestandenen Verhältnisse wieder hergestellt werden können. Denn wer bei Errichtung der BundesActe, oder bei seinem spätern Beitritt zu derselben, die darin enthaltene Verzicht-Stipulation unbedingt annahm, gab hiedurch nicht nur sofort seine Ansprüche auf Staatsberechtigungen auf, die er auf Besitzungen anderer Bun-

desfürsten hatte oder haben konnte, sondern er erklärte auch jeden andern Bundesfürsten für sofort befugt, seine Ausübung der ihm auf desselben Staatsbesitzungen zeither zugestandenen Staatsberechtigungen fernerhin nicht mehr zu gestatten. Dasselbe kam, bei der allgemeinen Reciprocität des Verzichtes, zu gleicher Zeit auch Ihm gegen jeden andern Bundesfürsten zu Statten.

In dem Zeitpunct, wo der rheinische Bund sich auflöste, waren also die unter dem Verzicht begriffenen Staatsberechtigungen und Prätensionen fur die vormaligen Berechtigten oder Prätendenten, durch den von ihnen geleisteten Verzicht in der Regel — das heißt, wenn und so weit die Wirkung des Verzichtes unter einzelnen Bundesfürsten durch besondern Vertrag nicht aufgehoben war — schon erloschen. Gleich TerritorialBezirken, die in der rheinischen BundesActe, oder durch in Folge derselben errichtete CessionsVerträge abgetreten wurden, waren die durch den Verzicht aufgegebenen Gerechtsame definitiv in das Eigenthum desjenigen schon übergegangen, zu dessen Vortheil ihnen war entsagt worden.

Demnach konnte oder könnte, zufolge der allgemeinen Rechtsregel: ad jura renunciata non datur regressus, ein Rückgriff zu jenen Staatsberechtigungen und Prätensionen, von Seite des Renuncianten oder seiner Rechtsnachfolger nicht Statt finden. Nur durch einen neuen Vertrag, könnte der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

Auch würde man sich vergebens bemühen, Beispiele aufzufinden, daß irgend eine souveraine Regierung Rechte, die vermöge jenes Verzichtes auf sie übergegangen waren, in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit an den Renuncianten zurückgegeben habe, oder daß dieselbe durch Urtheil und Recht dazu sey verpflichtet worden.

Dagegen lassen sich viele Beispiele anführen, daß der Rechts- und Besitzstand, welcher durch solchen Verzicht auf Andere übergegangen ist, von den Renuncianten oder ihren Nachfolgern noch heute ohne Widerrede anerkannt wird. Namentlich in Ansehung des Besteuerungsrechtes, erkennt

die Krone Baiern die Erlöschung der ihr früher deßhalb zugestandenen StaatsServituten auch jetzt noch an, so wie sie dagegen auch die Erlöschung der in ihrem Gebiet Andern zugestandenen StaatsServituten fortwährend behauptet [1]).

Daher erkannte auch bei der Bundesversammlung eine aus dreien ihrer Mitglieder zusammengesetzte Commission, in einem über die Reihenfolge ihrer Geschäfte erstatteten Bericht [2]), daß ein Theil der bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesenen Streitigkeiten jetziger Mitglieder des teutschen Bundes, durch den 34. Artikel der rheinischen BundesActe niedergeschlagen worden sey.

Vorher schon, auf dem wiener Congreß, in den Verhandlungen über Errichtung der BundesActe, hatte Baiern den Vorschlag gemacht, den Inhalt des in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe enthaltenen Verzichtes, mittelst eines eigenen von ihm wörtlich angegebenen Artikels, auch in die teutsche BundesActe aufzunehmen, und darin der „Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbar„keiten, die vormals oder bisher ein Bundesglied in den „Ländern des andern ausgeübt habe", ausdrücklich zu erwähnen. HessenDarmstadt erklärte, daß es angewiesen sey, diesen Antrag zu unterstützen. Anhalt erklärte, daß es den Artikel, so wie er da liege, nicht annehmen könne. Im übrigen ward vorgeschlagen, die nähere Fassung dieses Artikels an die Bundesversammlung zu verweisen, damit die ernste Absicht erhelle, hierüber eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Es ward jedoch hierüber kein fester Beschluß gefaßt [3]).

Hieraus erhellet, daß damals von keiner Seite ein Zweifel über die Fortdauer der Rechtsverhältnisse, welche durch den in der rheinischen BundesActe enthaltenen Verzicht entstanden waren, erregt worden sey, daß man auch den

---

1) Man s. die oben angeführte Sachsen-coburg-saalfeldische Beantwortung u. s. w., im Anhang, Num. XXV, S. 27.

2) In den Beilagen (Num. 14) zu dem Protocoll vom 17. Febr. 1817.

3) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 502 u. f., 509 u. 513.

Vorschlag einer noch bestimmteren Verzichtformel nicht schlechthin verworfen habe, sondern bei der Eilfertigkeit, mit welcher, unter dem Drang des bevorstehenden Kriegs, gerade gegen das Ende der Verhandlungen zu Werk gegangen werden mußte, nur nicht zu einem "festen Beschluß" gekommen sey.

Wollte und könnte man aus diesem Vorgang die Schlußfolge ziehen, daß unter den Mitgliedern des teutschen Bundes ein ähnlicher Verzicht, wie der in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe enthaltene, nicht bestehe, und daß derjenige des 34. Artikels durch diesen Vorgang stillschweigend für erloschen erklärt worden sey, so würde doch dieser Erklärung nur eine von da an in die Zukunft wirkende Kraft beigelegt werden können, keineswegs aber eine rückwirkende, auf die zu Erfüllung des 34. Artikels bereits eingetretenen Rechtsverhältnisse.

Wenn überdieß Beispiele nachgewiesen werden könnten, daß in manchen Fällen einzelne Bundesfürsten unter sich, dem in dem 34. Artikel enthaltenen Verzicht keine Folge gegeben hätten [1]), so würde damit eine allgemeine Unverbindlichkeit dieses einen allgemeinen Verzicht aller Bundesfürsten enthaltenden Artikels sich nicht begründen lassen. Der Nichtgebrauch, welchen ein oder der andere Bundesfürst in einem oder dem andern besondern Fall davon gemacht hätte, würde ihm selbst für jeden andern Fall nicht präjudiciren, geschweige denn einem Dritten. Aber auch Ihm würde die Nichtübung des durch den 34. Artikel erworbenen Rechtes, als eines juris merae facultatis, in dem einzelnen Fall nur dann nachtheilig seyn, wenn er seinen Entschluß zu verpflichtender Nichtübung unzweideutig erklärt, und der andere Theil solches angenommen hätte, oder wenn erwiesen würde, daß die Unterlassung von ihm in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit geschehen sey.

---

1) Von sachsen-meiningischer Seite, in der angef. Druckschrift: Ueber den Sinn und die Kraft des 34. Artikels ꝛc. S. 19, 28 ff. u. 74 ff.

Vorstehender Erörterung zufolge, ist demnach rechtlich begründet, daß durch Auflösung des rheinischen Bundes die Wirksamkeit des in dem 34. Artikel der rheinischen BundesActe enthaltenen Verzichtes nicht aufgehoben worden sey; daß vielmehr dieselbe nach wie vor unverändert fortdauere, wenn und so weit sie nicht etwa unter Einzelnen durch neue Verträge vernichtet oder beschränkt worden wäre.

Hieraus ergibt sich die Schlußfolge, daß das Rechtsverhältniß, welches durch jene Verzichtleistung begründet ward, auch nach Auflösung des rheinischen Bundes auf Alle übergeht oder übergegangen ist, welche, in den unter dem Verzicht begriffenen Landesbezirken, als Staatsnachfolger der Verzichtenden, gleichviel aus welchem Rechtstitel, zu betrachten sind.

Ausdrücklich erklärten die Verzichtenden die Absicht, daß der Verzicht ihre Nachfolger ebenmäßig binden solle, indem sie solchen für sich, ihre Erben und Nachfolger leisteten. "Les Rois, heißt es in dem 34. Artikel, Grand-Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses heritiers et successeurs".

Aber auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung, folgt jene Verbindlichkeit der Regierungsnachfolger schon aus dem Begriff der Staatsnachfolge, nach welchem auf den Nachfolger alle Verpflichtungen übergehen, die ein Regierungsvorfahr in seiner Staats- oder Regenteneigenschaft, unwiderruflich, und ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß übernommen hat [1]). Daß aber jedes Mitglied des rheinischen Bundes den Verzicht nicht in seiner Privateigenschaft, sondern von seiner Staatsseite geleistet habe, ergibt sich aus der Form und dem Inhalt des Vertrags überhaupt, und aus der staats- und völkerrechtlichen Natur der Gegenstände des Verzichtes. Daß

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 189, und die daselbst angef. Schriften.

der Verzicht unwiderruflich geleistet worden sey, bewährt die Verzichtformel, die solchen auch auf die Erben und Nachfolger erstreckt; es wäre ohnedieß rechtlich zu vermuthen, weil Unwiderruflichkeit bei vertragmäßigen Bestimmungen Regel ist. Endlich, daß ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß der Verzicht geleistet worden sey, ist, bei der für das Rechtverhalten streitenden allgemeinen Rechtsvermuthung, so lang anzunehmen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

Bei der sonach als richtig anzunehmenden Voraussetzung, der Verzicht sey für immer und mit Rechtsbestand geleistet worden, ergibt sich von selbst die Schlußfolge, daß die darunter begriffenen Staatsberechtigungen und Ansprüche, mit der verzichtenden Willenserklärung alsbald erloschen seyen. Erloschene Berechtigungen und Ansprüche, konnten aber auf irgend einen Regierungsnachfolger weder ipso jure übergehen, noch durch Vertrag auf ihn übertragen werden. Sie konnten ohne neuen, ausdrücklich oder stillschweigend wiederherstellenden Vertrag der Betheiligten, nicht wieder erwachen, weil ein eigenmächtiger Rückgriff zu Rechten oder Ansprüchen, die durch Verzicht rechtsgültig erloschen sind, ein Eingriff in fremdes Rechtsgebiet wäre.

Dagegen besteht, aus dem Grund der Staatsnachfolge, eine rechtliche Verpflichtung zu Anerkennung des Verzichtes, in Hinsicht auf den Regenten eines zu dem rheinischen Bund gehörig gewesenen Staates, oder eines Theils desselben, da nicht, wo und so weit der Fall einer Regierungsnachfolge, im Verhältniß zu dem Verzichtenden, im rechtlichen Sinn nicht vorhanden, oder wo und so weit dem Regenten, welcher nach Auflösung des rheinischen Bundes in sein voriges, durch Feindesgewalt unterdruckt gewesenes Regierungsverhältniß wieder eingetreten ist, oder seinem Nachfolger, nicht ausnahmweise, aus besondern Rechtsgründen, eine Verbindlichkeit obliegt, die verzichtende Staats-

handlung des von ihm nie anerkannten Zwischenherrschers auch für sich gelten zu lassen [1].

Unter derselben Voraussetzung, ist aber auch ein solcher Regent, oder dessen Nachfolger, nicht berechtigt, für sich und seinen Staat Vortheil zu ziehen, aus demjenigen Verzicht, welchen ein rheinischer Bundesfürst, im Verhältniß zu dem Zwischenbeherrscher seines Staates, oder eines Theils desselben, nach Inhalt des 34. Artikels geleistet hat.

Nach diesen Grundsätzen sind, namentlich, activ und passiv, die jetzigen Rechtsverhältnisse zu beurtheilen, welche den unter dem Königreich Westphalen begriffen gewesenen Staaten von Hannover, Kurhessen und Braunschweig, in Beziehung auf den in Frage stehenden Verzicht zukommen.

Auf der andern Seite leuchtet jedoch ein, daß eben diese zuletzt erwähnten Grundsätze da nicht anwendbar seyen, wo ein dem rheinischen Bund nicht angehörig gewesener Staat, bundesverwandt gewesene Besitzungen von einem vormaligen rheinischen Bundesmitglied abgetreten erhalten hat, wie Preussen in dem Jahr 1815 von dem Königreich Sachsen. Hier vermochte der abtretende Souverain mehr und andere Rechte als ihm selbst zustanden, auf den neuen Erwerber solcher Landestheile nicht zu übertragen, und mehr und andere konnte dieser von ihm nicht erlangen. Daher ist dieser verpflichtet, in Ansehung jener Landestheile auch im Verhältniß zu andern Staaten denselben Rechtszustand vollständig und unbedingt anzuerkennen, welcher zur Zeit der Abtretung bestand; also namentlich denjenigen, welcher durch die in dem 34. Artikel enthaltene Verzichtleistung begründet ist.

Eben so sind die zuletzt erwähnten Grundsätze da anwendbar, wo ein bundesfrei gewesener Staat, bundes-

---

1) Von diesen Fällen, s. Klüber's europ. Völkerrecht, §. 258 u. 259.

verwandt gewesene Länder oder Landestheile, die er während des rheinischen Bundes durch Staatsvertrag abgetreten hatte, durch spätere Verträge wieder erworben hat, welches namentlich bei der Krone Preussen mehrfach der Fall ist. Solche Länder oder Landestheile besitzt der vormalige Regent derselben nunmehr jure novo oder ex novo titulo, und es sind in Ansehung derselben, wie die Rechte, also auch die Pflichten seines nächsten Vorbesitzers auf ihn übergegangen. Für ihn besteht also, nach dem Grundsatz der Staatsnachfolge, fortwährend die Rechtswirkung des Verzichtes, welcher diesem Vorbesitzer, oder von ihm, nach Inhalt des 34. Artikels geleistet worden ist.

II.

Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der teutschen BundesActe,

welche

der SchlußActe des wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist.

Der Grundtext der teutschen BundesActe ist in teutscher Sprache abgefaßt, und in dieser Sprache der SchlußActe des wiener Congresses als Beilage 9 vollständig beigefügt, mit der Erklärung im Art. 118, daß die BundesActe als Bestandtheil der CongreßActe zu betrachten sey, und daß sie dieselbe Kraft und denselben Werth haben solle, als ob sie Wort für Wort der allgemeinen CongreßActe einverleibt wäre. Wirklich einverleibt wurden der CongreßActe (Art. 53 bis 64), nur die eilf ersten Artikel der BundesActe, doch nur in französischer Uebersetzung.

In der genannten neunten Beilage der im Urtext französisch abgefaßten CongreßActe folgt, unmittelbar nach dem vollständigen teutschen Text der BundesActe, unter der Ueberschrift: Traduction du précédent Acte, eine französische Uebersetzung der ganzen Acte, als Behelf für die, welche der teutschen Sprache unkundig sind. Dieselbe umfaßt die ganze BundesActe, nur sind in dem Eingang die Namen und Titel der Bevollmächtigten, und am Schluß die Unterschriften und Siegelzeichen derselben weggelassen. In dem Eingang ist die Auslassung angedeutet durch die Parenthese: Suivent les noms et les titres des Plénipotentiaires; am Schluß durch die Worte: Suivent les Signatures.

Diese Uebersetzung ist abgedruckt, Seite 234 bis 249, in dem amtlichen Abdruck der CongreßActe, welchen, im Juli 1816, die kaiserlich-königliche geheime Hof- und Staatscanzlei zu Wien bekannt machte, unter dem Titel: Acte du congrès de Vienne du 9 Juin 1815, avec ses annexes. Edition officielle et collationnée avec le texte de l'instrument original déposé aux archives de la Chancellerie de Cour et d'Etat. Vienne, de l'imprimerie impériale et royale. (Ohne Jahrzahl, Vorrede und Register, aber mit dem k. k. östreichischen kleinen Staatswappen auf dem Titel; 334 Seiten und ein Bogen, welcher das Titelblatt und Inhaltverzeichniß enthält, in groß Quart.) Eben so ist jene Uebersetzung auch einverleibt, dem in der königlichen Buchdruckerei zu Paris im Jahr 1816, und dem zu London im Februar 1816 auf Befehl des brittischen Ministerium veranstalteten Abdruck des Acte final du Congrès de Vienne. Abdrücke derselben findet man auch in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1818, Anhang, S. 151, in v. Martens recueil des traités, Supplément, T. VI, p. 369 et suiv., in meinen Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 468 ff., und in dem zu Paris erschienenen Auszug aus meinen Acten, unter dem Titel: Congrès de Vienne, vol. IV, p. 301 — 318 [1]).

Die in dem amtlichen Abdruck der CongreßActe, als Zugabe zu dem voranstehenden Urtext, enthaltene französische Uebersetzung der BundesActe, ist in den letzten Tagen des Congresses, bei damaliger Anhäufung der Canzleiarbeiten sehr wahrscheinlich nicht ohne grosse Eile, in

1) Man hat noch zwei andere französische Uebersetzungen der BundesActe, die aber hier nicht in Betracht kommen. Die erste steht in dem Journal de Francfort, 1815, No. 211. Die andere steht in dem Acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815; publié par Frèd. Schoell. Paris 1815. gr. 8., auch unter dem Titel: Recueil de pièces officielles destinées à détromper les Français sur les événemens qui se sont passés depuis quelques années, Tome VIII, p. 283—306.

der k. k. österreichischen geheimen Hof- und Staatscanzlei zu Wien veranstaltet worden. In so fern verdient dieselbe eine amtliche genannt zu werden.

Indeß ist

1) ihre Richtigkeit von Niemand, insbesondere von keinem verpflichteten Dolmetscher, namentlich beglaubigt. Sie ist

2) von den Bevollmächtigten der Stifter des teutschen Bundes, deren Unterschriften und Siegel auf dem teutschen Original der BundesActe beigefügt sind, weder unterzeichnet noch besiegelt. Sie ist

3) auch nicht auf ihr oder ihrer Machtgeber Verlangen, oder aus Auftrag derselben, und noch weniger

4) für die Mitglieder des teutschen Bundes, oder für die Unterthanen oder Angehörigen derselben, gefertigt worden. Endlich

5) findet sich, meines Wissens, nirgend eine Spur, daß von diesen Bevollmächtigten oder ihren Machtgebern jene französische Uebersetzung amtlich a) für echt und glaubwürdig, für übereinstimmend mit ihren in dem teutschen Urtext ausgedrückten Willenserklärungen, oder auch b) nur für eine von den Bevollmächtigten der acht Congreß-Mächte, welche die CongreßActe unterzeichnet haben, amtlich veranstaltete Uebersetzung wäre erklärt oder anerkannt worden. Ueberdieß

6) ist in dem 118. Artikel der wiener CongreßActe nicht diese Uebersetzung, sondern nur die BundesActe selbst („L'acte sur la constitution fédérative de l'Allemagne") von den CongreßMächten für einen Bestandtheil der CongreßActe erklärt worden.

Fände sich irgendwo eine Erklärung oder Anerkennung von Seite sämmtlicher Bundesgenossen, oder anfangs nur derjenigen von ihnen, welche die BundesActe errichtet haben, dann, nur dann könnte man jene in der k. k. östreichischen Hof- und Staatscanzlei veranstaltete Uebersetzung eine von sämmtlichen Mitgliedern des teutschen Bundes für treu und glaubwürdig aner-

kannte, eine amtliche im vollen Sinn des Wortes nennen.

In solchem Sinn, kann selbst diejenige französische Uebersetzung bloß der eilf ersten Artikel der BundesActe, welche der wiener CongreßActe (Art. 53 bis 64) Wort für Wort einverleibt ist, nicht für eine amtliche gelten. Denn als Urheber oder Anerkenner derselben, kann man nicht die sämmtlichen sechs und dreißig ursprünglichen Contrahenten der BundesActe, sondern nur die acht CongreßMächte nennen, unter welchen nur zwei sich befinden, die zugleich Contrahenten der BundesActe sind, die aber dort nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als Contrahenten der CongreßActe erscheinen.

In dieser der CongreßActe einverleibten Uebersetzung, befindet sich, neben andern Fehlern, die sie nicht mit der oben erwähnten französischen Uebersetzung, welche der nach dem teutschen OriginalText unter den Beilagen der CongreßActe befindlichen Beilage als Zugabe beigefügt ist, gemein hat, ein sehr bedeutender Auslassungsfehler. Es ist in dem 11. Artikel der BundesActe, welcher den 63. Artikel der CongreßActe bildet, der ganze dritte Absatz [1]), sechs Zeilen groß, ausgelassen. Dürfte man annehmen, dieser Auslassung einer sehr wichtigen Bestimmung, welche das Bündnißrecht der Mitglieder des teutschen Bundes beschränkt, liege eine particuläre Absicht zum Grund, so würde die Angabe und Beurtheilung dem Forum großmächtiger Politik anheim zu stellen seyn.

Durch vorstehende Entstehungsgeschichte der bei der CongreßActe befindlichen französischen Uebersetzung der BundesActe, bestimmt sich schon im Allgemeinen der Grad von Glaubwürdigkeit und Ansehen, den

1) Wörtlich lautend, wie folgt. „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären“.

man ihr beizulegen berechtigt und verpflichtet ist. Zwar ist sie eine amtliche Uebersetzung, aber sie ist solches nur in einem sehr engen, in einem sehr unvollständigen Sinn. Denn sie ist in der Staatscanzlei nur Eines der sechs und dreissig Contrahenten des Bundesvertrags, und nicht in seiner Eigenschaft eines Bundesgenossen, amtlich gefertigt worden, nicht aus Auftrag oder auf Verlangen der Bundesglieder, nicht mit ihrer Anerkennung, und nicht für die Bundesgenossen, ihre Unterthanen oder Angehörigen, deren Staatssprache allseitig die teutsche ist, und welche Alle derselben Sprache kundig sind, sondern zu Ehren und zum Besten derjenigen, die es nicht sind, insbesondere derjenigen von den acht CongreßMächten, deren Staatssprache die teutsche nicht ist. Es ist auch, um über den einzigen wahren und echten Text der BundesActe keinen Zweifel zu lassen, diese in ihrer Ursprache der CongreßActe als neunte Beilage beigefügt, und ihr die genannte französische Uebersetzung nur als Nothbehelf für die der Ursprache Unkundigen angehängt.

Anerkennung von Seite sämmtlicher Bundesgenossen gebührt dieser Uebersetzung von Rechtswegen nicht, so achtbar sie auch nach ihrem Zweck und Ursprung ist. Denn von ihnen insgesammt ist dieselbe weder veranstaltet, noch für amtlich erklärt oder anerkannt worden. Von ihr kann man mehr nicht behaupten, als

> daß sie eine in der k. k. östreichischen geheimen Hof- und Staatscanzlei amtlich gefertigte französische Uebersetzung der teutschen BundesActe sey, um der unter den Beilagen der SchlußActe des Congresses im Urtext befindlichen teutschen BundesActe als Zugabe und Nothbehelf für solche Leser beigefügt zu werden, welche der teutschen Sprache unkundig sind.

Vertragmäsiges oder gesetzliches Ansehen gebührt der Uebersetzung eines Vertrages oder Gesetzes nur dann, wenn die Contrahenten oder der Gesetzgeber

erklärt haben, daß dieselbe mit den in dem Urtext enthaltenen Willenserklärungen übereinstimme. Aber auch in diesem Fall, gebührt in zweifelhaften Fällen und in solchen Stellen, wo sie offenbar unrichtig ist, dem Urtext der Vorzug vor der Uebersetzung [1]).

Hieraus folgt, daß eine solche Uebersetzung wohl als Mittel zu Erklärung oder Erläuterung des Grundtextes nach dem Sinn (der Uebersetzung) ihres Urhebers, und in so fern zu doctrinaler Auslegung desselben auf gewisse Weise dienen, nie aber für bestimmende (authentische) Interpretation gelten könne. Sie gleicht einer Copie des Original-Gemäldes, die weder von dem Meister desselben, noch unter seiner Aufsicht gefertigt, und auch bei größter Annäherung an den Werth des Originals, selbst dann, wenn sie dieses in einzelnen Partieen überträfe, immer nur Copie ist.

---

1) Daher ward bei Bekanntmachung der amtlich veranstalteten italiänischen, lateinischen, holländischen und teutschen Uebersetzungen des Code Napoléon, für die Königreiche Italien, Neapel, Holland und Westphalen ausdrücklich als Regel aufgestellt: «C'est toujours le français (der französische Urtext) qui fait la loi». Le Moniteur Westphalien, 1811, No. 15, p. 57. — Die ersten 47 Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 sind nach Form und Inhalt das Werk der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland. Deßwegen kamen diese, durch ihre bevollmächtigten Minister, mit der Reichsdeputation nicht nur über die Annahme ihres Inhaltes, sondern auch dahin überein, daß das Ganze ihrer in französischer Sprache abgefaßten Bestimmungen als Original-Text zu betrachten, in teutscher Uebersetzung dem Reichsdeputations-Hauptschluß wörtlich einzuverleiben, neben dem teutschen Text in einer eigenen Columne abzudrucken, und nach solchem in zweifelhaften Fällen der Sinn des teutschen Textes zu bestimmen sey. Man sehe die Note der Minister der vermittelnden Mächte vom 3. Dec. 1802, in den Beilagen zu den Protokollen der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg von 1803, Bd. III, S. 158. Beschluß der Reichsdeputation in der 34. Sitzung, auf den in der 32. von Kurmainz gemachten Antrag, in den erwähnten Protokollen, Bd. II, S. 677, vergl. mit S. 834 ff. u. 846.

Zweitens, folgt aus dem Zweck einer jeden Uebersetzung, selbst einer solchen, der vertragmäsiges oder gesetzliches Ansehen beigelegt ist, daß sie treu seyn, das heißt, den Wortlaut und Sinn des Originals möglichst genau und vollständig darstellen müsse. Uebereinstimmung mit dem Original, ist das wesentlichste Erforderniß, die Grundbedingung einer Uebersetzung. Wo sie weniger oder mehr, oder gar Anderes, als dieses, ausdrückt, da fehlt ihr das erste, das unbedingt wesentliche Erforderniß einer Uebersetzung, die Treue. Was für untreu gilt, ist gänzlich unwerth; es wäre, wenn es aus Unkunde oder Versehen des Uebersetzers unrichtig ist, ein Uebersetzungsfehler, wenn es absichtlich so gegeben würde, Verfälschung des Grundtextes.

Wendet man diese allgemeinen Hauptsätze an, auf die in Frage stehende französische Uebersetzung der BundesActe, so ergeben sich für dieselbe folgende Regeln.

1) Vertragmäsiges Ansehen gebührt dieser Uebersetzung bei den Mitgliedern des teutschen Bundes, in der Bundesversammlung, und in den Bundesstaaten, nicht. Daher kann

2) dieselbe für die BundesActe als bestimmende (authentische) Auslegung derselben nicht gelten. Nur als Mittel zu Erläuterung oder Erklärung des Grundtextes, und in so fern zu doctrinaler Auslegung derselben, könnte sie bei gehöriger Treue auf gewisse Weise dienen; doch nur als amtlich erklärte Meinung Eines der sechs und dreissig ursprünglich contrahirenden Bundesgenossen, wie in dem gegebenen zweifelhaften Fall der Sinn des teutschen Originaltextes zu verstehen sey. Und noch steht dahin, ob die k. k. östreichische Regierung geneigt seyn möchte, dieselbe für ihre erklärte Meinung anzuerkennen, wenn daraus in einem vorkommenden Fall gegen sie argumentirt würde.

3) Wo sie mehr, oder weniger, oder gar Anderes gibt, als der Urtext, darf sie hierin auf keine Weise und von Niemand rechtlich beachtet werden.

4) Sollte Das, was diese Uebersetzung der BundesActe mehr oder anders gibt als der Urtext, die Kraft oder das Ansehen einer vertragmäßigen Bestimmung der Bundesgenossen erhalten, so müßten ihm solche auf demselben Weg zu Theil werden, auf welchem die BundesActe zu Stande gekommen ist, oder authentische Interpretationen dieser Acte zu Stande kommen müssen. Also, bei grundgesetzlichen Bestimmungen, durch übereinstimmende Willenserklärung sämmtlicher Bundesglieder, und zwar, wenn diese in der Bundesversammlung erfolgen soll, in dem Plenum derselben; bei nichtgrundgesetzlichen Bestimmungen, entweder in dem Plenum oder in dem engern Rath, und in dem einen oder in dem andern entweder nach Einhelligkeit oder nach Mehrheit der Stimmen, je nachdem der Fall sich zu dem einen oder zu dem andern eignet [1]).

Von nicht grösserer Autorität sind die französischen PrivatUebersetzungen [2]), welche von der BundesActe erschienen sind. Die erste erschien in dem Journal de Francfort von 1815, Num. 211. Eine zweite, in dem ohne Anzeige des Druckortes (zu Frankfurt) im Jahr 1815 in Quart herausgekommenen Acte du congrès de Vienne etc., wo in dem 64. Artikel, Seite 18 bis 21, statt der eilf ersten Artikel, durch ein Versehen des Herausgebers, alle Artikel der BundesActe, nur mit Ausnahme des letzten oder zwanzigsten, übersetzt stehen. Eine dritte, findet sich in dem Acte du congrès de Vienne etc., publié par Fréd. Schoell (Paris 1815. gr. 8.), die wiederholt ist in dem Recueil de

1) Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes u. der Bundesstaaten (2. Aufl.), §. 121 [d].

2) Eine englische Privatuebersetzung der BundesActe, steht in dem zu London, im Februar 1816, für das Parlament veranstalteten Abdruck der CongreßActe, unter dem Titel: Traité général signé au congrès de Vienne etc. à Londres, Février 1816. Fol.

pièces officielles destinés à détromper les Français etc., T. VIII, p. 288—306, und in dem oben näher erwähnten Congrès de Vienne (Paris 1816. 8.), vol. V, p. 302 et suiv.

Zu Begründung eines richtigen Urtheils, über den inhaltlichen Werth der zu Wien amtlich veranstalteten französischen Uebersetzung der BundesActe, mögen hier, nach der Artikelfolge der letzten, etliche Uebersetzungs-Proben stehen.

In dem Eingang wird „die Ruhe und das Gleichgewicht Europas“ unter den Beweggründen zu Errichtung des teutschen Bundes angegeben. Die Uebersetzung spricht nur von dem Gleichgewicht; der Ruhe erwähnt sie nicht.

In dem Artikel 5 heißt es: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen“. Die Uebersetzung sagt bloß: « Chaque Etat de la Confédération a le droit de faire des propositions ». Die Worte: „und in Vortrag zu bringen“, sind unübersetzt geblieben. Derselbe Auslassungsfehler findet sich auch in dem Art. 57 des Acte final du congrès.

In dem Art. 11 wird gesagt: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art“ u. s. w. Die Uebersetzung sagt: « Les membres de la Confédération en se réservant le droit de former des alliances ». — Se réserver und conserver sind nicht gleichbedeutend, und alliances sagt weniger als alliances de toute espèce.

Der Artikel 12 spricht von „Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät“, die Uebersetzung von Verschickung der Acten à la faculté de droit d'une Université étrangère“. Sonach könnten die Acten auch an eine französische, holländische, spanische, russische u. s. w. Facultät versendet werden.

In dem Art. 13 wird „landesständische Verfassung“ übersetzt durch « des Assemblées d'Etats ». Die Ueber-

setzung spricht von landständischen Versammlungen, der Grundtext von „landständischer Verfassung“ oder constitution représentative.

Der einzige Art. 14 gibt zu einer Reihe von Bemerkungen Anlaß. Es ist

1) in dem Eingang die Rede von „ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen“, unter welchen letzten daselbst der ehemalige unmittelbare (nichtreichsständische) Reichsadel verstanden wird. Die Uebersetzung erwähnt nur der „anciens Etats de l'Empire», und übergeht die „Reichsangehörigen“ mit Stillschweigen.

2) In dem Absatz a wird den genannten ehemaligen Reichsständen zugesichert, daß „ihnen das Recht der „Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbun„denen Begriff, verbleibt.“ Die Uebersetzung gibt diese denkwürdige Stelle so: « les droits d'égalité de naissance avec les Maisons souveraines (Ebenbürtigkeit), comme elles (les Maisons des Princes et Comtes médiatisés) en ont joui jusqu'ici.» In dem Original haben die Stifter des Bundes Bedenken getragen, den mit der Ebenbürtigkeit bisher verbundenen Begriff anzugeben; sie verweisen bloß auf denselben. In der Uebersetzung wird kein Anstand genommen, durch den Zusatz «avec les Maisons souveraines» diesen Begriff fest zu bestimmen, ja sogar über die Grenzen hin, zu erweitern, durch welche derselbe in der Zeit des teutschen Reichs beschränkt war [1]). Mit welchem Recht? — Auch ist durch die Uebersetzungsworte «comme elles en ont joui jusqu'ici» mehr angedeutet, als durch die Worte des Originals „in dem bisher damit verbundenen Begriff“. Als ob ein Rechtsbegriff und der wirkliche Genuß des dadurch bezeichneten Rechtes identisch wären!

3) Nach dem Absatz b sollen „die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate

1) Davon s. man die unten folgende Abhandlung, über den Rechtsbegriff der Ebenbürtigkeit.

seyn, zu dem sie gehören". Die Uebersetzung sagt: « Les Chefs de ces maisons forment la première classe des Etats » etc. Also die erste Classe der Landstände! Durfte der Uebersetzer sich eine solche Auslegung jener Worte erlauben?

4) Der Absatz c sagt: "Es sollen ihnen . . . . alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren". Die Uebersetzung sagt mehr nicht als: "Ils conservent tous les droits et prérogatives attachés à leurs propriétés ». Die Worte "zugesichert werden" und "dessen ungestörtem Genuß" sind nicht übersetzt.

5) In dem Absatz 2 ist bestimmt, daß "die noch bestehenden Familienverträge (der Standesherren) aufrecht erhalten" werden sollen. Die Uebersetzung beschränkt diese Bestimmung nicht auf die "noch bestehenden", sie spricht allgemein von Aufrechthaltung der Familienverträge. Sie sagt überhaupt: « Le maintien des pactes de famille ». Zwischen beiden Fassungsarten ist ein grosser Unterschied. Oestreich hatte den Antrag gestellt, daß "die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familienverträge" aufrecht erhalten werden sollten. Diesem Antrag ward die Aufnahme in die BundesActe versagt, und in dieser die Aufrechthaltung nur der noch (nach Auflösung des rheinischen Bundes, bei Errichtung des teutschen Bundes) bestehenden Familienverträge zugesichert [1]).

6) In demselben Absatz 2, ist die Stelle, nach welcher die Familienverfügungen "dem Souverain vorgelegt, "und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kennt"niß und Nachachtung gebracht werden müssen", übersetzt wie folgt: « lesquelles (dispositions) doivent être portées à la connoissance du souverain et des

---

1) Man s. unten die Abhandlung: Standesherrliche FamilienAutonomie und Familienverträge ꝛc.

autorités publiques». Das Original sagt nicht, daß jene Verfügungen zur Kenntniß des Landesherrn gebracht, sondern daß sie ihm vorgelegt werden müssen. Es spricht nicht von den Landesstellen überhaupt, sondern nur von den höchsten Landesstellen. Es sagt nicht, daß die Verfügungen zur Kenntniß der Landesstellen, sondern daß sie „bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kennt„niß und Nachachtung gebracht werden sollen".

7) In dem vorletzten Absatz des Artikels wird dem vormaligen Reichsadel zugesichert: „Antheil der Begüterten an Landstandschaft". Die Uebersetzung gibt dem Reichsadel überhaupt, nicht bloß den Begüterten, « le droit de siéger à l'Assemblée des Etats ».

In dem zweiten Absatz des Art. 15, gibt der Urtext den „Mitgliedern der ehemaligen Dom- und Reichsstifter" die Befugniß, ihre ..... Pensionen, ohne Abzug, in jedem .... Staat verzehren zu dürfen". Die Uebersetzung nimmt von den Worten „ohne Abzug" keine Notiz.

Könnte eine solche Uebersetzung die Stelle einer authentischen Interpretation, welche darin zu finden, man, in Rechtsgutachten sogar, schon vermeint hat, vertreten, wie gut wären, in offenbarem vielfachem Widerspruch mit dem klaren Wortlaut der BundesActe, Diese, wie übel Jene daran!

Der französischen Uebersetzung der teutschen BundesActe, welche der SchlußActe des wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist,

gebührt weder vertragmäsiges noch gesetzliches Ansehen; eine bestimmende Auslegung der BundesActe ist folglich darin nicht zu finden.

III.

Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820.

Ein höherer rechtlicher Werth, als der in vorstehender Abhandlung ausgesprochene der französischen Uebersetzung der BundesActe, möchte auch der französischen Uebersetzung der Wiener SchlußActe [1]) vom 15. Mai 1820 nicht beizulegen seyn. Auch bei ihr findet sich nirgend eine Spur, daß sie von sämmtlichen Mitgliedern des teutschen Bundes für eine amtliche und authentische erklärt, und eben so wenig, daß sie von ihnen als treu und glaubwürdig sey anerkannt worden. Auch bei ihr findet sich nicht die Uebereinstimmung mit dem OriginalText, von einem verpflichteten Dolmetscher irgendwo beglaubigt.

Daher gebührt auch ihr weder vertragmäßiges noch gesetzmäßiges Ansehen; eine bestimmende Auslegung der SchlußActe, ist folglich auch darin nicht zu finden.

Dieses bewährt ausser den oben angeführten Gründen, schon die Geschichte ihrer Entstehung. Die Wiener Schluß-Acte war bekanntlich ein Resultat der so genannten Mini-

---

[1]) Der vollständige Titel ist: „SchlußActe der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen MinisterialConferenzen“.

sterial- oder CabinetConferenzen, welche von Abgeordneten sämmtlicher Regierungen der teutschen Bundesstaaten zu Wien vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820 gehalten wurden. An sich war diesem Resultat die Kraft eines Grundvertrags des teutschen Bundes noch nicht eigen.

Zu definitiver Errichtung eines solchen, hatten die Mitglieder jener Conferenzen durch die von ihnen ausgewechselten Vollmachten sich gegenseitig nicht legitimirt. Vielmehr hatten sie gleich bei Eröffnung derselben erklärt, die Versammlung sey kein Congreß, und habe keine eigentlichen Beschlusse zu fassen; doch werde sie sich, auf allseitig verbindliche Weise, zu weiterer gemeinsamer Behandlung der Bundesangelegenheiten vorbereitend vereinigen.

Nach fünfmonatlichen Verhandlungen, ward ein erster oder vorläufiger Entwurf der SchlußActe dieser Versammlung abgefaßt und ihr überreicht. Beides geschah von einer dazu ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden RedactionsCommission, bei welcher der k. k. östreichische Hofrath von Gentz die Feder zu führen hatte, dem auch die Führung der Protocolle der Versammlung übertragen war.

Während des Fortganges der Verhandlungen, fand die RedactionsCommission sehr bald Anlaß, Aenderungen in ihrem Entwurf zu machen, und solche ebenfalls der Versammlung zu übergeben, welche solche theils genehmigte theils ablehnte, auch selbst verschiedene Zusätze und Aenderungen beschloß, welche die Commission in ihrem Entwurf noch nachzutragen hatte. Als dieses geschehen war, legte die Commission den definitiven Entwurf der SchlußActe der Versammlung vor, die solchen genehmigte, den Titel und Schlußartikel definitiv redigirte, dieselbe datirte, und durch Besiegelung und Unterschrift der anwesenden Abgeordneten bekräftigte.

Die Versammlung hatte beschlossen, daß die Ratification ihrer SchlußActe, von Seite der Regierungen der Bundesstaaten, am Bundestag geschehen solle, und

es sey derselben eine solche Form zu geben, daß ein Bundesbeschluß dieselbe als Grundgesetz proclamire, welchem sie zugleich als ein für sich bestehendes Werk beigefügt werde. Zu dem Ende ward dem Schlußartikel der Acte folgende Bestimmung einverleibt.

„Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst PräsidialVortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll".

Dem gemäß, ward, laut der gedruckten Protocolle der Bundesversammlung von 1820 [1]), am Bundestag, zu Frankfurt am 8. Juni 1820, in einer PlenarVersammlung von dem Präsidium das Original der Schluß-Acte, nebst den zu Wien in den Conferenzen gehaltenen Protocollen von Num. 1 bis 34, mit ihren sämmtlichen Anlagen und den Vollmachten der Abgeordneten, übergeben, und zugleich Folgendes erklärt.

In den wiener Conferenzen habe man „beschlossen, die obgedachten HauptResultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine, durch die versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an und für sich selbst verbindliche [2]) Acte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfassungsmäßigen Wege an den Bundestag gelangen, und hier, durch förmlichen Beschluß, als Grundgesetz aussprechen zu lassen".

---

[1]) Band IX, S. 9 u. ff. der QuartAusgabe.

[2]) Dieses scheint mit der gleich bei Eröffnung der wiener Conferenzen gegebenen Erklärung nicht übereinzustimmen; es wird aber der daraus etwa abgeleitete Zweifel durch den unten folgenden Beschluß gehoben.

Sodann erklärte die k. k. östreichische Gesandtschaft zu Protocoll: „Sie sey angewiesen, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protocoll zu erklären, um diese Acte nach der getroffenen Verabredung zum Bundesgesetz zu erheben, das Original mit den beiliegenden Vollmachten in das Bundesarchiv niederzulegen und Abschrift davon dem Protocolle beizufügen". Sämmtliche Stimmführer traten dieser Erklärung bei, worauf nachstehender Beschluß in das Protocoll aufgenommen ward.

„Es wird 1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schluß-Acte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen MinisterialConferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben; 2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und 3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protocolle unter Zahl 1 beigefügt".

Hierauf folgt, als in dem Protocoll ausdrücklich erwähnte Anlage, die SchlußActe, am Ende mit dem Datum und den Unterschriften sämmtlicher Bevollmächtigten.

Stillschweigend, nämlich ohne daß in dem Protocoll oder sonst ihrer erwähnt war, ist auch eine französische Uebersetzung der SchlußActe beigefügt, unter folgendem Titel: «Acte final des conférences ministerielles tenues à Vienne, pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération Germanique; signé à Vienne le 15 mai 1820»; mit nachstehender, unter den Text gesetzter, einfach bestemter Note: «Impression revue et corrigée».

Mit der in dieser Note angedeuteten Revision und Verbesserung hat es, nach einer glaubwürdigen Nachricht, folgende Bewandniß. Ehe noch die definitive Redaction der SchlußActe, bei welcher die zu dem ersten oder vorläufigen Entwurf später beschlossenen Zusätze und

Aenderungen aufgenommen wurden, völlig zu Stande gebracht war, hatte Herr Hofrath von Gentz, vermuthlich wegen der zu besorgenden Eile für Vollendung des ganzen wiener Geschäftes, von dem noch nicht vollendeten und definitiv genehmigten Entwurf der SchlußActe eine französische Uebersetzung durch einen bei der königlich-französischen Gesandtschaft am wiener Hofe angestellten Secretär (St. M . . .) fertigen lassen, vermuthlich auch selbst die Uebersetzung revidirt.

Als nachher die Acten geschlossen, und nach Frankfurt an die k. k. östreichische PräsidialGesandtschaft zur Uebergabe an die Bundesversammlung gesendet wurden, war vergessen worden, jene zu den Acten gekommene französische Uebersetzung des Entwurfs, nach der definitiven Redaction der SchlußActe zu berichtigen und zu vervollständigen. In dieser unvollständigen und unberichtigten Gestalt, ward die Uebersetzung zu Frankfurt gedruckt, um den Protocollen der PlenarVersammlung vom 8. Juni 1820, hinter dem als Anlage des Protocolls bezeichneten teutschen oder OriginalText stillschweigend (d. h. ohne ihrer in dem Protocoll oder in der Anlage zu erwähnen) in einem eigenen Abdruck beigefügt zu werden.

Nachdem solches geschehen war, fand sich, daß dieser Abdruck mit den oben gemeldeten Mängeln behaftet sey. Dieses gab Anlaß, die Uebersetzung nach dem Original-Text zu berichtigen und zu vervollständigen, und einen neuen Abdruck derselben, in verbesserter Gestalt, zu veranstalten und dem Protocoll beizufügen, auch auf demselben durch die oben erwähnte Note auf die geschehene Revision und Verbesserung aufmerksam zu machen, damit Verwechslung der beiden, wesentlich verschiedenen Abdrücke verhütet werde. Indeß sind doch von dem ersten Abdruck viele Exemplare theils an sämmtliche teutsche Regierungen und auswärtige Höfe und Gesandtschaften versendet worden, theils sonst in Umlauf gekommen. Derselbe steht zwar nicht in dem Journal de Francfort du

16 juin 1820, aber vielleicht doch in auswärtigen politischen Blätern und Sammlungen nachgedruckt.

Schon der Augenschein lehrt, daß der zweite Abdruck, bei gleichen Lettern und Format mit dem ersten, einen merklich grössern Raum einnimmt, als der erste. Doch hat auch in ihm die Uebersetzung das mit der unvollständigen und unberichtigten gemein, daß darin weder im Eingang die Namen und Titel der ein und zwanzig Bevollmächtigten, noch am Schluß ihre Unterschriften und die Bezeichnung ihrer Siegel, auch nicht die Schluß-Clausel („Zur Urkunde dessen" ꝛc.) und das Datum der Acte zu finden sind.

Sehr leicht ist möglich, auch schon geschehen, daß, besonders von der teutschen Sprache Unkundigen, und selbst von Teutschen, denen die wiener SchlußActe in dem OriginalText nicht zur Hand ist, beide Ausgaben der Uebersetzung verwechselt werden, welches zu Irrthümern und Fehlern Anlaß geben kann. Zu Vermeidung dessen, und zu Berichtigung gewisser Ansichten, dient eine Vergleichung beider Ausgaben. Ueberdieß ist in theoretischer und practischer Hinsicht wichtig, zu beobachten, worin und wie beide Ausgaben von einander abweichen. Die erste enthält, in den Abweichungen, die frühere Ansicht der Urheber, die andere die spätere. Die Vergleichung gewährt einen belehrenden Blick in die Entstehungsgeschichte dieses denkwürdigen zweiten Grundvertrags des teutschen Bundes. Da wahrscheinlich Wenigen beide Ausgaben zur Hand sind, und noch Wenigeren künftig seyn werden, so möchte nicht werthlos seyn, durch nachstehende Zusammenstellung die Vergleichung erleichtert zu sehen.

Bei Vergleichung der beiden Abdrücke zeigen sich, ausser vielfachen Verbesserungen in der Rechtschreibung, folgende Verschiedenheiten.

Art. VI. Hier fehlt in dem ersten Abdruck nachstehende Stelle des zweiten. «Des changemens survenus dans l'état actuel de possession des membres de la Confédération, ne peuvent point en apporter

dans leurs droits et leurs engagemens relativement à la Confédération, sans le consentement de tous les membres. Une cession volontaire de droits de souveraineté affectés à un territoire de la Confédération ne peut avoir lieu, sans un tel consentement, qu'en faveur d'un des Etats confédérés».

Art. XI. Am Schluß ſteht in dem erſten Abdruck: «réglemens postérieurs». In dem zweiten ſteht: «résolutions postérieures».

Art. XII. In dem erſten Abdruck ſteht: «Si dans un cas particulier il y a du doute sur la forme à choisir, le conseil des dix-sept a le droit de décider la question. Les résolutions de l'assemblée générale exigent une majorité des deux tiers des voix. Statt deſſen heißt es in dem zweiten Abdruck, wie folgt. «Si dans des cas particuliers il est douteux si un objet est de la compétence de l'assemblée générale, c'est à l'assemblée ordinaire des dix-sept à décider la question. Aucune discussion ni délibération ne peut avoir lieu dans l'assemblée générale. On y décide seulement si une résolution préparée dans l'assemblée ordinaire doit être adoptée ou rejettée. Pour qu'une résolution de l'assemblée générale soit valide, il faut une majorité des deux tiers des voix».

Art. XIII. In dem erſten Abdruck ſteht: «2°. Pour les institutions organiques servant de moyens d'exécution pour des objets directement liés au but reconnu de la Confédération. 3°. Pour l'introduction d'un nouveau membre dans la confédération». Statt deſſen ſteht in dem zweiten Abdruck: «2°. Pour des institutions organiques, c'est à dire des dispositions permanentes, servant de moyens d'exécution pour des objets directement liés au but reconnu de la Confédération. 3°. Pour l'admission de nouveaux membres à la Confédération».

Art. XV. In dem erſten Abdruck ſteht bloß: «d'états indépendans». In dem zweiten heißt es: «d'é-

tats individuels et indépendans ». — In dem erſten ſteht: « Il en est de même dans les cas où des prestations ou des contributions particulières non compriſes dans les obligations communes à tous, seroient exigées d'un état de la confédération ». In dem zweiten lautet dieſe Stelle wie folgt. « Il en est de même dans le cas où des prestations ou contributions particulières envers la Confédération, qui ne sont point comprises dans les obligations communes à tous les membres, seroient exigées de quelques membres en particulier ».

Art. XVIII. Dieſer Artikel lautet im erſten Abdruck, wie folgt. « Le maintien inviolable de la paix dans le sein de la confédération étant un des principaux objets de cette union, chaque fois que la tranquillité intérieure du corps germanique sera menacée ou troublée d'une manière quelconque, la Diète prendra les résolutions necessaires pour la conserver, ou pour la rétablir, se conformant pour cet effet aux dispositions énoncées dans les articles suivans ». In dem zweiten Abdruck ſteht: « Le maintien inviolable de la paix dans le sein de la Confédération étant un des principaux objets de cette union, si la tranquillité ou la sûreté intérieure de la Confédération sont menacées ou troublées de quelque manière que ce soit, la Diète délibérera sur les moyens de les conserver ou de les rétablir, et elle prendra les résolutions à ce necessaires, en se conformant pour cet effet aux dispositions énoncées dans les articles suivans ».

Art. XX. Dieſer Artikel lautet in dem erſten Abdruck, wie folgt. « Lorsque la Diète se trouve dans le cas de remplir ce devoir sur la réquisition d'un membre de la confédération, et que l'état de possession seroit douteux, elle est spécialement autorisée à inviter un des gouvernemens confédérés placé dans le voisinage du territoire contesté, à faire examiner sommairement et sans délai, par sa cour de justice suprême, le fait

de la dernière possession légale et les circonstances qui ont donné lieu à la plainte, sauf à la Diète d'assurer par tous les moyens mis à sa disposition en pareil cas l'exécution de la sentence prononcée par la dite cour, si l'état contre lequel elle est portée, ne se rendoit pas librement à la sommation qui lui seroit adressée à cet effet». Dagegen heißt es in dem zweiten Abdruck: «Lorsque l'assistence de la Diète sera réclamée par un des membres de la Confédération pour le maintien de l'état de possession, et que l'état de possession le plus récent sera douteux, dans ce cas particulier, la Diète est autorisée à inviter un des Gouvernemens confédérés, non intéressé, placé dans le voisinage du territoire contesté, à faire examiner et juger sommairement et sans délai», u. s. w. wie oben.

Art. XXI. In dem ersten Abdruck lautet der Schluß, wie folgt: «ainsi que les instructions particulières qu'elle (la Diète) recevra conjointement avec le présent acte». Statt dessen steht in dem zweiten Abdruck: «ainsi que la résolution particulière qui doit être rendue par la Diète, en vertu d'instructions qui seront envoyées en même tems aux Ministres membres de cette assemblée».

Art. XXII. In dem ersten Abdruck lautet der Schlußsatz, wie folgt. «Toutefois ce dernier, s'il en est requis par la partie plaignante, doit prendre les mesures nécessaires pour accélérer le jugement». Statt dessen steht in dem zweiten Abdruck: «Toutefois ce dernier, sur la proposition de la Diète, ou des parties litigantes, en cas de délai de la part de la cour de justice, arrêtera les mesures nécessaires pour accélérer la décision».

Art. XXIII. In dem ersten Abdruck steht: «d'après les autorités juridiques subsidiairement admises» etc. In dem zweiten Abdruck hingegen, heißt es: «d'après les principes subsidiairement suivis» etc.

Art. XXVI. In dem ersten Abdruck steht: « et que le gouvernement, après avoir épuisé tous les moyens que lui offre sa propre législation, invoque lui-même l'assistance de la confédération ». Statt dessen heißt es in dem zweiten Abdruck: « et que le gouvernement, après avoir épuisé tous les moyens constitutionnels et légaux, demande lui-même l'assistance de la Confédération » etc. — Ferner steht in dem ersten Abdruck: « de réprimer la révolte, et en même tems » etc. In dem zweiten Abdruck heißt es: « de réprimer la révolte par ses propres forces, et en même tems » etc. — Ferner steht in dem ersten Abdruck: « les mesures qu'elle (la Diète) jugera convenables. Dans aucun cas, ces mesures ne pourront s'étendre que jusqu'au terme que le gouvernement auquel l'assistance a été prêtée, croira devoir indiquer lui-même pour les faire cesser ». In dem zweiten Abdruck lautet diese Stelle, wie folgt. « les mesures qu'elle jugera convenables pour le rétablissement de l'ordre et de la sûreté. Dans tous les cas, ces mesures ne pourront se prolonger plus, que le gouvernement auquel la Confédération a prêté secours, ne le jugera nécessaire ».

Art. XXVII. In dem ersten Abdruck lautet dieser Artikel so: « Le gouvernement qui aura reçu un pareil secours, est tenu d'informer la Diète des causes qui ont donné lieu aux troubles, ainsi que des mesures adoptées pour rétablir et raffermir l'ordre légal ». In dem zweiten Abdruck steht: ——— « aux troubles, et de lui indiquer d'une manière satisfaisante les mesures prises pour affermir l'ordre légal rétablie » (rétabli).

Art. XXIX. Dieser Artikel lautet in dem ersten Abdruck so: « Si le cas de déni ou de suspension de justice a lieu dans un état confédéré, et que la partie lésée ne puisse obtenir le redressement de ses griefs par les voies ordinaires et légales, la Diète a l'obligation de recevoir les plaintes qui lui seront adres-

sées à cet égard; de les examiner dans le sens de la constitution et de la législation du pays auquel elles se rapportent, et d'engager le gouvernement qui les a provoquées, à y remédier dans les formes judiciaires». Der Wortlaut in dem zweiten Abdruck iſt dieſer: «Si le cas de déni de justice a lieu dans un des états de la Confédération, et que la partie lésée ne puisse obtenir le redressement de ses griefs par les voies ordinaires et légales, la Diète a l'obligation de recevoir les plaintes prouvées sur le déni et la suspension de justice, lesquelles doivent être jugées d'après la constitution et les lois du pays, et d'amener le gouvernement qui y a donné lieu à y faire droit par les voies judiciaires».

Art. XXXI. Hier ſteht im erſten Abdruck: «des décisions arbitrales portées à la suite de son intervention, et des arrangemens de gré-à-gré effectués sans sa médiation» etc. In dem zweiten: «des décisions arbitrales mises sous la garantie de la Confédération, et des arrangemens de gré-à-gré effectués sous la médiation de la Diète».

Art. XXXII. Der erſte Abdruck hat: «les mesures d'exécution ne peuvent être dirigées que contre les gouvernemens eux-mêmes». In dem zweiten: «il ne peut, dans la régle, y avoir lieu à des mesures d'exécution que contre le gouvernement lui-même».— Ferner, in dem erſten: «ou que la Diète .... a concouru au rétablissement de l'ordre public, sans y avoir été requise». In dem zweiten: «ou que la Diète .... est obligée de prendre, sans en être requise, des mesures pour le rétablissement de l'ordre et de la sureté générale».

Art. XXXIV. Der Schluß lautet in dem erſten Abdruck: «et lui en annoncera le terme, aussitôt que l'objet aura été complètement rempli». In dem zweiten: «et lui en annoncera la cessation aussitôt que le but aura été complettement rempli».

Art. XXXV. Im ersten Abdruck, gegen das Ende: « elle (la Confédération) n'exerce ces droits que pour sa propre défense, pour l'intégrité et la sureté de son territoire et pour l'inviolabilité de chacun de ses membres ». In dem zweiten: .... « que pour sa propre défense, pour le maintien de l'indépendance et de la sureté extérieure de l'Allemagne, ainsi que de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des Etats qui la composent ».

Art. XXXVI. Der erste Abdruck hat: « Dans le cas où un état étranger porteroit plainte à la Diète d'une lésion qu'il auroit éprouvée de la part d'un membre de la confédération, la Diète, après avoir vérifié le fait, prendra les mesures nécessaires pour que réparation prompte et satisfaisante soit donnée par celui qui a causé la plainte et pour que toute complication hostile soit écartée à tems ». In dem zweiten Abdruck: « Dans le cas .... de la conféderation, et où ces plaintes seroient fondées, la Diète doit requérir le membre qui y a donné lieu, de faire une réparation prompte et satisfaisante, et prendre en outre, suivant les circonstances, des mesures propres à prévenir à tems tout ce qui pourroit troubler ultérieurement la paix ».

Art. XXXVII. In dem ersten Abdruck: « l'origine de la dispute ». In dem zweiten: « l'origine du différend ». — In dem ersten: « la Diète emploîra ». In dem zweiten: « la Diète sera tenue d'employer ».

Art. LII. In dem ersten Abdruck: « 2°. d'indiquer les dépenses extraordinaires qu'exigeront les besoins de la confédération d'après les arrêtés de la Diète basés sur les lois fondamentales, et de déterminer les contingens nécessaires pour couvrir ces dépenses » ; . . . « 4°. de diriger la perception, l'emploi, et la comptabilité des contingens ». In dem zweiten: « 2°. d'indiquer les dépenses extraordinaires qu'exigera

l'exécution d'arrêtés particuliers de la Diète pris en vue de remplir les buts reconnus de la Confédération, et de déterminer les contingens nécessaires pour couvrir ces dépenses »; . . . . « 4° de régler et de surveiller la perception, l'emploi, et la comptabilité des contingens pécuniaires».

Art. LVII. Erſter Abdruck: « et que la coopération des états» (der Landſtände) «ne puisse le (souverain) restreindre dans l'exercice de ces pouvoirs, que dans les cas spécialement déterminés par les constitutions du pays ». Zweiter Abdruck: « et que par la constitution des états » (landſtändiſche Verfaſſung), « le souverain ne puisse être tenu d'admettre leur » (der Stände) « coopération que dans l'exercice des droits spécialement déterminés ».

IV.

Standesherrliche FamilienAutonomie und Familienverträge,

im

Sinn der teutschen BundesActe,

und

nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten.

In dem vierzehnten Artikel, Num. 2, enthält die teutsche BundesActe eine Bestimmung über FamilienAutonomie und Familienverträge vormals reichsständischer, jetzt teutschen Bundesfürsten standesherrlich untergeordneter Familien. Ueber den Sinn derselben ist hie und da Zweifel erregt, und selbst vor Gericht gestritten worden. Eine geschichtlich und logisch-rechtlich begründete Darstellung des wahren Sinnes, möchte daher nicht ohne theoretisch-practischen Werth seyn.

Ein Blick auf das frühere Rechtsverhältniß der besondern privatrechtlichen Normen der genannten Familien, in der Zeit sowohl des teutschen Reichs als auch des rheinischen Bundes, dann die Geschichte der Abfassung der in der teutschen BundesActe enthaltenen Bestimmung, endlich eine Betrachtung ihres logisch-rechtlichen Zusammenhanges, in Verbindung mit allem so eben erwähnten Geschichtlichen, werden hinreichen, ein richtiges Urtheil festzusetzen. Nächstdem möchte eine Uebersicht desjenigen nicht ohne Interesse seyn, was, in Folge dieser Bestimmung, einzelne Regierungen seit Errichtung der BundesActe über den genannten Gegenstand gesetzlich festgestellt haben.

I.

Familien-Autonomie und Familienverträge der reichsständischen, jetzt standesherrlichen Familien, in der Zeit des teutschen Reichs.

In der Zeit des teutschen Reichs gebührte den Reichsunmittelbaren, insbesondere den reichsständischen Familien, welche jetzt teutschen Bundesfürsten standesherrlich untergeordnet sind, in Beziehung auf ihr inneres privatrechtliches Verhältniß, eine bestimmte Autonomie oder Befugniß zu Selbstgesetzgebung. Innerhalb ihres Rechtsgebietes, das heißt, so weit Rechte der Reichs-Staatsgewalt und Dritter dadurch nicht verletzt wurden, waren sie befugt, in Absicht auf Mitglieder und Eigenthum der Familie rechtsgültige Bestimmungen zu machen [1]).

Auf solche Weise ward oft ein besonderes Privatrecht einzelner erlauchter und anderer reichsunmittelbarer Familien begründet [2]), für Familieneigenthum, Nach- und Erbfolge, eheliches Verhältniß, Witthum, elterliche Gewalt, Adoption, besondere Großjährigkeit in dem Familienverhältniß, Vormundschaft, Apanage, Paragium, Unterhalt, Abfindung und Ausstattung der Töchter, u. d. m.

Die Willenserklärungen, wodurch solches besondere Privatrecht festgesetzt ward, geschahen meist ausdrücklich, doch nicht selten auch stillschweigend.

Ausdrücklich, bald durch Familienverträge aller gleichzeitig lebenden stimmberechtigten Mitglieder des ganzen Geschlechtes, oder einer einzelnen Linie desselben, bald durch letztwillige oder andere einseitige Verordnungen ein-

---

1) Pütter primae lineae juris privati principum, §. 4. H. B. Jaup diss. de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii (Giess. 1792), §. 3. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2. Aufl., §. 280 u. 282, u. die daselbst, Note h, angef. Schriften.

2) Klüber a. a. O., §. 11.

zelner Mitglieder, namentlich der Besitzer, zumal der ersten Erwerber, ihrer freien Verfügung unterworfener Güter, und der Letzten des Geschlechtes, welche die Nachfolge in ihrem Nachlaß oder in einer von ihnen errichteten Familienstiftung, an bestimmte Bedingungen knüpften, z. B. an Unveräusserlichkeit und wohlgeordnete Unterhaltung der Substanz, an ein bestimmtes Verwaltungs- und Genußverhältniß derselben, an gewisse persönliche Verhältnisse der Nutznieſſer, an bestimmte Leistungen derselben zum Vortheil anderer Familienglieder oder Auswärtiger, an eine von ihnen festgesetzte Successions-Fähigkeit und SuccessionsOrdnung.

Stillschweigend wurden durch sprechende Handlung Rechtsnormen der genannten Art errichtet, die dann Familienherkommen, von Einigen auch FamilienObservanz, genannt wurden. Vermöge der stillschweigend erklärten Einwilligung der bei dessen Einführung gleichzeitig Betheiligten, hatte für sie und alle ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger [1]), solches particuläre Herkommen die Kraft eines stillschweigenden Familienvertrags [2]). Der Ablauf einer bestimmten Zeit war und ist bei einem solchen, wie bei jedem andern stillschweigenden Vertrag, eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle [3]); ein einziger qualificirter Act war und ist hinreichend [4]).

---

1) J. F. W. de Neumann meditationes juris principum privati, lib. I. tit. 3. §. 20. p. 80. Pütter diss. de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam, §. 71. C. H. de Selchow elem. juris publ. S. R. I. hodierni, T. II. §. 480.

2) G. G. Titius diss. de successione in Germaniae territoriis, §. 40. Ejusd. Specimen juris publici romano-germanici, lib. IV. c. 4. §. 23. pag. 429. sq. (edit. 2.). De Neumann l. cit. T. I. p. 80.

3) Moser von Teutschland überhaupt, S. 506 f. und 509. Meurer's juriſt. Abhandl. u. Beobacht., Th. I, Num. 6.

4) H. C. de Senckenberg diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis et privatis, §. 4, not. b, et §. 5.

Alle besondern FamilienNormen einzelner erlauchter und anderer reichsunmittelbarer Geschlechter, sowohl die auf letztwilligen oder andern einseitigen Verordnungen beruhenden Bestimmungen einzelner Familienglieder, als auch die durch ausdrückliche Willenserklärungen begründeten Vertragbestimmungen, und selbst das Familienherkommen, wurden unter der allgemeinen Benennung der Haus- oder Familienverträge, Hausgesetze oder FamilienStatuten, im weitern Sinn, begriffen.

Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung ward für ausdrückliche Familienverträge nicht selten freiwillig eingeholt; aber sie, und auch das Familienherkommen, bedurften derselben, innerhalb der Grenzen der Autonomie, nicht [1]).

Solchen Familienverträgen, oder einzelnen Bestimmungen derselben, durch welche die Grenzen der FamilienAutonomie überschritten wurden, sprachen der Kaiser und die Reichsgerichte alle Rechtsgültigkeit ab.

Von dieser Art waren, nach dem erklärten Grundsatz des Kaisers und des Reichshofraths, auch angesehener Rechtsgelehrten [2]) solche, wodurch der Begriff und die

---

not. a. Moser a. a. O., S. 507. Ebendeß. teutsches Staatsrecht, Th. II, S. 151. Pütter inst. juris publ. germ., §. 45. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 35.

1) Moser's FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 1048. Selchow l. c., T. II. §. 477. Pütter's Beyträge zum teutschen Staats- u. Fürstenrecht, Th. II, S. 179 ff. Leist's Lehrb. des t. Staatsr. (2. Aufl. 1805), §. 30.

2) C. H. de Selchow electa juris germ. publ. et priv., p. 377. G. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. I, Abth. 2, Num. 55, S. 434 ff. Moser's FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 155. (A. F. Baz) Entwickelung des Begriffs umstandesmäßiger Ehen, §. 47, S. 117. L. C. Miller Gedanken über die Fideicommisse des hohen und niedern Adels (Schwabach 1773. 8.), S. 62 f. u. §. 47. Henr. Hersemeier diss. de pactis gentilitiis familiarum illustr. et nobil. (Mog. 1788. 4.), §. 15. Chr. Wiederhold diss. de vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium matrimonia inaequalia prohibentium. Marb. 1795. 4.

Wirkung unstandesmäſiger Ehen und Mißheurathen festgesetzt waren. Ward FamilienStatuten, worin Bestimmungen dieser Art eingemischt waren, auf Ansuchen von Betheiligten kaiserliche Bestätigung ertheilt, so geschah es mit ausdrücklicher Ausnahme der letzten; es ward „Ihrer „Kaiserlichen Majestät dieserhalb, begebenden Falles, „Dero alleinige allerhöchste Cognition vorbehalten [1])".

II.

Gesetzbestimmungen von Regierungen rheinischer Bundesstaaten, über standesherrliche FamilienAutonomie und Familienverträge.

Nachdem bei Auflösung des teutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes, die BundesActe eine grosse Anzahl reichsständischer Familien eilf Bundesfürsten, ihren zeitherigen ReichsMitständen, standesherrlich untergeordnet hatte, und nachher noch verschiedene Familien in gleiche Unterordnung unter das neu errichtete Königreich Westphalen, späterhin manche sogar unter kaiserlich-französische Souverainetät gefallen waren, hielten fast alle diese Souveraine sich ermächtigt, über die Fortdauer und Rechtsgültigkeit der standesherrlichen FamilienStatuten nach eigenem Ermessen zu verfügen. Diese Verfügungen, nach ihrem wesentlichen Inhalt, hier einzeln anzugeben, erfordert der Zweck gegenwärtiger Abhandlung.

---

1) Beispiele: 1752, in dem Hause AnhaltSchaumburg, Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 304; 1769, in dem Hause NassauSaarbrücken, Moser's FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 129, u. Pütter a. a. O., S. 306; 1770 in dem gräflichen Hause LöwensteinWertheim, Moser a. a. O., S. 130, u. Pütter, S. 307; 1784 in dem gräflichen Hause ErbachErbach, Reuß teutsche Staatskanzley, Th. X, S. 94 u. 121, u. Pütter, S. 309. Vergleiche (v. Rieffel's) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen, Th. II, S. 176 ff.

Etliche souveraine Bundesfürsten enthielten sich solcher Verfügungen. So der Fürst von HohenzolternSigmaringen, dem vormals reichsständische Besitzungen der Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis, desgleichen der Fürst von SalmKyrburg, dem die reichsständisch gewesene Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömmelberg, doch diese nur bis in den December 1810, wo sie nebst SalmKyrburg kaiserlich-französischer Botmäßigkeit unterworfen ward, standesherrlich waren untergeordnet worden.

Dem Großherzog von Wirzburg waren keine vormaligen reichsständischen Landesherren untergeordnet, nur vormalige reichsunmittelbare bei der Reichsritterschaft immatriculirte Gutsbesitzer. Aber seine Willensmeinung, in Ansehung der künftigen Rechtsgültigkeit der besondern Familienrechte dieser gewesenen Reichsunmittelbaren, erklärte jener Souverain in einer Verordnung vom 9. Juni 1807. „Die FamilienStatuten der Adelichen", heißt es darin §. 13, „Successionsordnungen und Fideicommisse, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte bestätigt worden sind, sollen auch in Zukunft aufrecht erhalten, und von Unseren höheren Justizstellen bei Beurtheilung ihrer rechtlichen Verhältnisse als erste Entscheidungsnorm zu Grund gelegt werden. Ausgenommen hievon sind alle Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Verfassung des Reichs, oder der vormaligen (Ritter-) Cantone, und auf nicht mehr bestehende Institute beziehen, als welche zwecklos geworden sind, mithin ihre verbindliche Kraft verloren haben" [1]).

In dem Königreich Baiern verordnete eine königliche Declaration vom 19. März 1807 (A. 12.), daß die Familienverträge und eingeführten SuccessionsOrdnungen dem König zur Bestätigung vorgelegt werden müßten [2]). In einem Nachtrag vom 25. Mai 1807

1) Winkopp's Rheinischer Bund, Heft X, S. 6.
2) Ebendaselbst, Heft VI, S. 377. Baier. Regierungsblatt, 1807, Num. XIII, S. 465 ff.

ward diese Bestimmung dahin erläutert: es sey dabei keineswegs die Absicht gewesen, die Verträge und FamilienFideicommisse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hätten, in Hinsicht auf Privatrechte, einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen. Die vorgeschriebene Bestätigung habe nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelößten, Verhältnisse beziehen [1]).

Die Constitution des Königreichs vom 1. Mai 1808, Tit. I, §. 5, verordnete: daß der Adel des Königreichs überhaupt seine Titel, und wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen behalten solle; daß er in Rücksicht auf Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt werden solle; daß ihm ein ausschliessendes Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen, nicht zugestanden werde. Die gesammten Statuten der noch bestehenden (adelichen) Corporationen seyen nach diesen Grundsätzen abzuändern, oder seiner Zeit einzurichten [2]).

Ein Edict vom 28. Juli 1808, betreffend die künftigen Verhältnisse des Adels, sprach (§. 3) die Befugniß, Majorate zu errichten, dem Adel ausschliessend zu. Es erklärte (§. 4), daß den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren die in der Erklärung vom 19. März 1807 zugesicherten Rechte bleiben sollten, so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der ConstitutionsActe, Tit. V, §. 5, nicht widersprechen. In Ansehung des übrigen

1) Rheinischer Bund, Heft VII, S. 175 f.
2) Ebendaselbst, XIX. 5.

Adels erklärte dieses Edict die damaligen FamilienFideicommisse für aufgehoben; doch sollten diejenigen, welche über 4000 Gulden jährlicher reiner Einkünfte abwerfen, unter gewissen Bedingungen in solche Majorate verwandelt werden dürfen, deren Einführung und Rechtsverhältniß dieses Edict (§. 23—68) festsetzt [1]).

Ein ausführlicheres, das Ganze umfassendes Edict vom 22. December 1811 [2]), welchem eine Erklärung vom 24. August 1812 nachfolgte, gab nähere, zum Theil modificirende Bestimmungen, sowohl über die Erlöschung der vormaligen FamilienFideicommisse und die rechtlichen Folgen ihrer Auflösung, als auch über die Bildung künftiger Majorate und die eigenen Rechtsverhältnisse dieses Institutes. Während in diesem Edict, „nicht nur alle GeschlechtsFideicommisse der adelichen und nichtadelichen Familien des Königreichs, sondern auch alle übrigen fideicommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, seit dem 14. September 1808, als dem Tage der Publication des Edictes vom 28. Jul 1808, für erloschen" erklärt worden, ist darin (§. 3 und 8) in Ansehung der FamilienFideicommisse der standesherrlichen Familien ausdrücklich eine Ausnahme gemacht. „Rücksichtlich", heißt es darin, „der GeschlechtsFideicommisse der Unserer Souverainetät durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. März 1807, in Folge welcher Uns die Familienverträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Ihre bisherigen Fideicommisse werden in die Majoraten-

---

1) Ebendaselbst, XXIV. 437.

2) Baier. Regierungsblatt v. 1812, Num. 1. Rheinischer Bund, LXIII. 333—393. (Auch unter dem Titel: P. A. Winkopp's allgemeine StaatsKorrespondenz, Bd. I, Heft 3.) Aloys Kobi von der Aufhebung der FamilienFideicommisse und ihrer Umwandlung, in Baiern. Landshut 1811. 8. Allgem. Anzeiger der Teutschen, 1815, St. 39.

Matrikel eingetragen, und sämmtliche Vorzüge der Majoratbesitzer werden ihnen gleichfalls eigen".

In dem Großherzogthum Baden ward durch eine Verordnung vom 22. Juli 1807, die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend, §. 8, folgende Bestimmung gegeben. „Ihre" (der Standesherren) „bisher bestandene Familiengesetze bleiben in ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesacte und Unseren Landesgesetzen verträglich sind. Doch unterliegen dieselben alsdann, wenn sie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerst, ehe darauf gesprochen werden kann, zu Prüfung ihrer Staatsunverfänglichkeit Unserer landesherrlichen Einsicht und Bestätigung. Auch in Zukunft bleibt den Standesherren ihre Familien-Autonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müssen, wenn sie gültig seyn sollen, jedesmal sogleich Uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden" [1]).

Uebereinstimmend hiemit, ward in dem mit dem 1. Juli 1809 im Ganzen in Gesetzkraft eingetretenen „Code Napoleon, mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Großherzogthum Baden", zu den beiden ersten Sätzen des die Substitutionen überhaupt, mithin auch die familien-fideicommissarischen, verbietenden Art. 896 des Code Napoleon, folgender Zusatz beigefügt. „Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staats-Oberhaupts zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm- auch Lehen-Erbberechtigten Familien für Stamm-Gut erklärt ist, kann nach den desfallsig besondern Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräusserlich seyn". Ueberdieß ward ebendaselbst, Satz 577 ca bis cv, eine Reihe von Bestimmungen, das Familieneigenthum und Stammgut betreffend, eingerückt, in welchen viermal die fort-

1) Rheinischer Bund, XII, 324.

währende Wirksamkeit etwa Anderes als das in diesem Landrecht Verordnete festsetzender Familienverträge, ausdrücklich in Schutz genommen wird.

In dem Großherzogthum *Hessen* ward, in der Declaration vom 1. August 1807, §. 9, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren betreffend, Folgendes verordnet. „Ihre" (der Standesherren) „*bisherige* und *künftige Familien-Verträge*, *Fideicommisse*, und insbesondere Ihre *Successions-Ordnungen*, bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unserer *Einsicht* und *Bestätigung*. Die bereits vorhandenen FamilienStatuten sind binnen *drei Monaten* an Unser StaatsMinisterium einzusenden" [1]).

Der damals (bis in den December 1810, wo er wegen Meppen kaiserlich-französischer, wegen Recklinghausen großherzoglich-bergischer Botmäßigkeit unterworfen ward) souveraine Herzog von *Arenberg* ertheilte Gesetzkraft dem Code Napoleon, vom 1. Juli 1808 an, in Recklinghausen und Meppen und in der ihm (bis in den December 1810) standesherrlich untergeordneten herzoglich-Croyschen Grafschaft Dülmen. In dem deßhalb erlassenen Patent vom 28. Jänner 1808, Art. 16, verordnete er wie folgt. „*Fideicommissarische Substitutionen* sind nach dem *Gesetzbuche Napoleon* zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen *ausgenommen*, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte. Den Betheiligten bleibt es *vorbehalten*, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre *Bestätigung* zu bitten. In *künftigen* Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitutionen dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich" [2]).

---

1) Rheinischer Bund, XIII. 57.
2) Ebendaselbst, XVI. 97.

Als in dem Großherzogthum Frankfurt der Code Napoleon vom 1. Jänner 1811 an eingeführt ward, erklärte der Großherzog, in der deßhalb erlassenen Bekanntmachung vom 25. Juli 1810, daß der Code Napoleon „nach seinem ganzen Inhalt dergestalt als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sey, daß dasselbe über alle Materien und Gegenstände, die es umfaßt, befolgt, in Ansehung aller übrigen in Seinen Landen üblichen, in der pariser Bundesacte zum Theile anerkannten, Rechtsinstituten aber, worüber dieses Gesetzbuch nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideicommisse, Retracte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse ꝛc. ꝛc. die bisherigen Gesetze und Herkommen vorerst, und bis zu weiteren gesetzlichen Verordnungen, forthin beibehalten werden sollen". Ferner heißt es in dieser Bekanntmachung: „Was nun aber die vergangene Zeit bis zum 11. Januar 1811 betrifft, so versteht es sich, und verordnet schon das erwähnte Gesetzbuch selbst, gleich beim Eingange in seinem 2. Artikel, daß dasselbe, so wie alle neuen Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben könne, daß folglich alle seine Artikel und daher auch dessen Artikel 896, der alle fideicommissarischen Substitutionen ohne vorgängige Einwilligung und Bestätigung des Souverains verbietet, nur auf künftige Handlungen und zu errichtende Fideicommisse anzuwenden sey. Wir wollen jedoch, daß die wirklich bestehenden Fideicommisse insbesondere, in so fern es nicht schon früher bei Uns geschehen ist, Unserm Justizministerium binnen Jahr und Tag, vom 1. Januar 1811 an zu rechnen, gebührend angezeigt werden sollen" [1]).

König Friedrich I. von Wirtemberg erklärte alle, bisher in Hinsicht auf die Erbfolge, in den ihm untergeordneten fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien, bestandenen Rechtsgewohnheiten, testamentlichen Verordnungen, Erbverträge und andern

1) Rheinischer Bund, XLVII. 201. 203.

Familiengesetze für unkräftig. In Zukunft sollten auch bei diesen Familien bloß die in dem wirtembergischen Landrecht enthaltenen Bestimmungen der Erbfolge die einzige allgemein verbindliche RechtsNorm seyn. SuccessionsFälle, die vor Erlassung dieser Verordnung eingetreten waren, sollten noch nach den vorher bestandenen FamilienNormen beurtheilt und erledigt werden. Spätere hingegen sollten nach der gegenwärtigen Vorschrift dergestalt erledigt werden, daß auch früher geschehene Entsagungen und Verzichte ungültig seyen [1].

Daß der damals (bis 1815) souveraine Fürst von Isenburg die von ihm beschwornen Hausverträge vielfach verletzt habe, darüber beschwerten sich auf dem wiener Congreß die ihm standesherrlich untergeordneten drei gräflichen Linien des Hauses Isenburg. In einem von ihnen dort übergebenen Verzeichniß einiger der fürstlich-isenburgischen SouverainetätsMißbräuche, heißt es, unter Num. 6: „Die beschwornen Hausverträge wurden fürstlicher Seits fast täglich auf mannichfache Weise verletzt. Insbesondere glaubt sich die Durchlauchtigste Fürstin, weil sie aus einem andern Hause ist und dieselbe nicht beschworen hat, gar nicht daran gebunden“ [2].

Als in dem Herzogthum Nassau der Code Napoleon vom 1. Jänner 1812 an „als HauptGesetzbuch“ eingeführt ward, erfolgte in dem deßhalb erlassenen Edict vom 1. Febr. 1811 wegen der standesherrlichen Familienverträge keine Bestimmung, doch ein Vorbehalt „näherer

---

1) NormalVerordnung über die Erbfolge in den standesherrl. Familien, v. 22. April 1808; in dem Würtemb. Staats- u. Regierungsblatt, 1808, S. 221, auch in Winkopp's Rheinischem Bund, Heft XVIII, S. 38. Würtemberg's Souverainetäts-Mißbräuche ꝛc. (Teutschl. im Aug. 1814, früher auch unter dem Titel: Zusammenstellung der die Verhältnisse der Fürsten, Grafen u. Edelleute des Königreichs bestimmenden Gesetze und Verordnungen. Stuttg. im Aug. 1811, gr. 8.), S. 52 ff.

2) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 215.

Bestimmungen über die Art der Anordnung, in Beziehung auf die Bedürfnisse des Landes", worüber "eigene Verordnungen folgen" sollten [1]). In Beziehung auf standesherrliche FamilienFideicommisse sind Verordnungen dieser Art, meines Wissens, nicht erfolgt.

In dem Großherzogthum Berg führte Napoleon, vom 1. Jänner 1810 an, sein Gesetzbuch ein, worin der oben schon erwähnte Art. 896 die Substitutionen überhaupt, mithin auch die fideicommissarischen, verbietet. In der deßhalb erlassenen Verordnung vom 12. November 1809, Art 3, heißt es: "A compter du 1er janvier 1810 les lois romaines ou canoniques, les lois statutaires, les édits, les coutumes générales ou locales, les réglements et ordonnances cesseront d'avoir force de loi générale et particulière dans toutes les matières sur lesquelles le Code Napoleon a statué" [2]). Diese Bestimmung fand später Anwendung auch auf die Familie des Herzogs von Arenberg, als im December 1810 dessen Grafschaft Reckinghausen dem Großherzogthum Berg unterworfen ward.

Dieselbe Aufhebung der FamilienFideicommisse, wie überhaupt der FamilienAutonomie, widerfuhr den Fürsten von SalmSalm und SalmKyrburg, und (in Ansehung der Grafschaft Meppen) dem Herzog von Arenberg, die in Folge der rheinischen BundesActe souverain geworden waren, so wie den Herzogen von LoozCorswarem und von Croy, und dem Freiherrn von Bömmelberg, als Besitzer der standesherrlichen, vormals reichsständischen, Herrschaft Gehmen, als durch das SenatusConsult vom 13. December 1810 ihre Besitzungen mit dem französischen Kaiserreich vereinigt, und dessen Staatsgesetzen ohne Ausnahme unterworfen wurden [3]).

---

1) Rheinischer Bund, LIII. 264.
2) Ebendaselbst, XXXIX. 486.
3) Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes ꝛc., §. 32.

In dem Königreich Westphalen ward in der bei seiner Stiftung errichteten Constitution vom 15. November 1807, Art. 45, der Code Napoleon vom 1. Jänner 1808 an eingeführt [1]). Dieses Gesetzbuch verbietet alle fideicommissarischen Substitutionen [2]).

Fast gleichzeitig mit der eingetretenen Gesetzkraft des Code Napoleon, legte der König, auf einen Bericht des Justizministers, dem Staatsrath die Frage vor: "welche Wirkung hat der 896. Artikel des Coder Napoleon, worin alle fideicommissarischen Substitutionen verboten werden, auf solche Substitutionen, die schon am 1. Jänner 1808 existirten, als dem Tage, wo der Coder Napoleon Civilgesetz des Königreichs geworden ist"? Der Staatsrath antwortete am 9. Jänner 1808, und der König genehmigte: "daß kraft des 896. Artikels des Coder Napoleon die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; daß dennoch der nächste Fideicommiß Erbe, welcher vor dem 1. Jänner 1808 geboren ist, noch zur Succession gelangen soll, jedoch nur Er allein und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet" [3]).

Die Gründe dieser Bestimmung waren: daß wenn gleich das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben dürfe,

---

1) «Le Code Napoléon formera la loi civile du royaume de Westphalie, à compter du premier janvier 1808». Code politique, contenant les Constitutions de l'Empire français, p. 599.

2) «Art. 896. Les substitutions sont prohibées. Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué, ou le légataire, sera chargé de conserver et de rendre à un tiers, sera nulle, même à l'égard du donataire, de l'héritier institué ou du légataire». — Der Artikel 732 verordnet: «La loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler la succession». Auch vergl. man die Art. 1048 u. ff.

3) Le Conseil d'état est d'avis que, par l'effet de l'article 896 du C. N., les substitutions ne peuvent plus exister, que néanmoins le premier appelé, né avant le 1er janvier 1808, doit la recueillir, mais pour lui seul, et avec la libre disposition des biens sur sa tête».

und es nur für die Zukunft verbindende Vorschriften enthalte, es gleichwohl auf der andern Seite gewiß sey, daß ein neues Gesetz die Folgen eines vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohl erworbene Rechte zu kränken; daß folglich das Verbot solcher Substitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung derselben verhindere, wenn nicht schon wirklich ein Recht erworben sey. Es frage sich also: ob (und von Wem) vor dem Tode des mit dem Fideicommiß Belasteten ein Recht erworben sey? Man könne annehmen, es habe sich der vor dem 1. Jänner 1808 gebohrne FideicommißErbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer in Rücksicht auf das Fideicommiß eingegangenen Ehe gebohren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideicommiß zu erhalten, Verbindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Fall er minderjährig war, seine Eltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideicommiß treffen können, so daß, wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideicommisse, die nach dem 1. Jänner eröffnet werden, berufen sind, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Familien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen geschlossene Verträge vernichten würde. Demnach mache die Billigkeit — die beste Auslegerin der Gesetze — nothwendig, in der Person des nächsten FideicommißErben ein Recht anzuerkennen, welches der 896. Art. des C.N., ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben könne. Doch finde dieser Beweggrund Anwendung, weder auf nicht lebende, noch auf solche FideicommißErben, welche, wenn gleich gebohren, doch nur in Ermangelung eines andern, oder nach einem andern, der zwischen ihnen und dem Belasteten stehe, berufen werden. In diesem Fall sey die Hoffnung zu entfernt, zu unbestimmt, als daß sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätte veranlassen können; folglich lasse sich ein wohl erworbenes Recht weder annehmen noch voraussetzen [1].

1) Das Gutachten des Staatsraths vom 9. Jan. 1808, steht in dem

Durch ein der teutschen Ueberſetzung des C. N. vorgedrucktes PublicationsPatent, vom 21. September 1808, verordnete der König: "die teutſche Ueberſetzung (des Code Napoleon), gedruckt bei dem Buchhändler Levrault in Straßburg, ſoll die einzige ſeyn, welche in den Gerichten des Königreichs angeführt werden darf und geſetzliche Kraft hat". Darin lautet der erſte Satz des Art. 896 ſo: "Die fideicommiſſariſchen Subſtitutionen ſind verboten". Der OriginalText ſpricht allgemein von Subſtitutionen; er begreift alſo darunter die fideicommiſſariſchen nicht weniger als die pupillariſchen und die exemplariſchen oder quaſi-pupillariſchen, durch welche letztgenannte Eltern ihren raſenden, wahn- oder blödſinnigen, taubſtummen, verſchwenderiſchen (gleichſam civiliter furiosis) Kindern, Nach- oder Aftererben für den Fall ernennen, wenn ſie in dem Zuſtande des Gebrechens ſterben würden. Auch hatte früher ſchon ein franzöſiſcher, hier vorzüglich bewährter Rechtsgelehrter ausdrücklich erinnert, daß alle dieſe SubſtitutionsArten unter der geſetzlichen Vorſchrift begriffen ſeyen [1].

Der beſchränkende Zuſatz ("die fideicommiſſariſchen") war eine Ungebühr des Ueberſetzers, die, im offenbaren Widerſtreit mit dem Original, durch das königliche PublicationsPatent nicht zum Geſetz ward. Denn nur als Ueberſetzung, folglich Uebereinſtimmung mit dem Original bedingend, war darin die teutſche Ausgabe für den Gebrauch in den Gerichten autoriſirt. Dem gemäß antwortete der Juſtizminiſter, unter dem 12. Jänner 1811, einem Staats-Procurator, daß, im Fall einer Dunkelheit oder eines

---

Anhang zu der einzig officiellen Ausgabe des Geſetzbuchs Napoleon's für das Königreich Weſtphalen (Straßb. 1808. 4.), Num. 7, S. 531 f. Auch in dem Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1808, No. 9, und in dem Rheiniſchen Bund, XIV. 326 ff.

1) «Ce sont les substitutions fidéicommissaires, pupillaires et exemplaires que notre article abolit». Maleville, analyse raisonée de la discussion du Code civil, T. II, p. 354.

Streites, immer nur das Französische als der Original-Text für Gesetz gelte [1]).

Schon ein Jahr nach dem oben angeführten Gutachten des Staatsrathes, stieß man auf Fragen, die dadurch unbestimmt gelassen waren. Der Justizminister fragte: ob die erst nach dem 1. Jänner 1808 gebohrnen successionsfähigen Descendenten durch Seitenverwandte, die an jenem Tage die nächsten SuccessionsBerechtigten (les premiers appelés) waren, ausgeschlossen seyen? Ferner: ob, in der geraden und in der Seitenlinie, Descendenten kraft des RepräsentationsRechtes in die Stelle ihrer Eltern einrücken könnten, wenn diese am 1. Jänner 1808 zur Succession berufen, aber vor deren Eröffnung gestorben waren? Von dem König aufgefordert, war der Staatsrath, in einem von jenem am 8. April 1809 genehmigten Gutachten vom 25. März 1809 [2]), der Meinung: 1) daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, in Rücksicht welcher am 1. Jänner 1808 kein Successor am Leben war, durch das Gesetzbuch Napoleons gänzlich aufgehoben sind; 2) daß die Substitution auf gleiche Weise erloschen seyn soll, wenn der unmittelbar zur Succession berufene, und in dem gedachten Zeitpunct bereits lebende FideicommißErbe vor Eröffnung der Succession gestorben ist oder noch versterben sollte, es sey denn, daß derselbe einen qualificirten Descendenten, welcher kraft des RepräsentationsRechtes in seine Stelle einzutreten befugt ist, hinterlassen hätte; 3) daß, wenn dem Besitzer des

1) «Que les lois et décrets ne sont point rendus en langue allemande, mais en langue française; que conséquemment le texte français est le seul officiel, et le texte allemand une simple traduction officielle; et qu'en cas de différences, d'obscurites, ou de contestations, c'est toujours le français qui fait la loi». Le Moniteur Westphalien, 1811, No. 15, p. 57.

2) In dem GesetzBülletin des KR. Westphalen, 1809, Bd. II, S. 17, und in dem Rheinischen Bund, Heft XLI, S. 249 ff. Vergl. auch ebendas. XLV. 391.

Fideicommisses nach dem 1. Jänner 1808 ein zur fideicommissarischen Succession qualificirtes Kind gebohren ist, oder gebohren wird, der nächste CollateralErbe, welcher in jenem Zeitpunct bereits am Leben war, demselben nachstehen soll, dergestalt, daß er von allen Rechten an dem Fideicommiß ausgeschlossen ist, selbst alsdann, wenn jenes Kind vor ihm, und zwar vor dem Anfall der Substitution, welche in diesem Fall, in Gemäßheit der unter Num. 2 enthaltenen Entscheidung, erloschen seyn soll, versterben sollte; 4) daß in dem Fall, wenn Mehrere, zu deren Besten die Substitution zum letztenmal aufrecht erhalten worden ist, zugleich zur fideicommissarischen Succession berufen sind, das Repräsentationsrecht sowohl in der geraden Linie, als in der Seitenlinie statt finden soll, so daß die qualificirten Kinder der zur Succession berufenen FideicommißErben, sie mögen gebohren seyn zu welcher Zeit sie wollen, in die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern einrücken, und gemeinschaftlich mit den übrigen FideicommißErben zur Succession gelangen".

Das in dem Königreich Westphalen eingeführte französische Gesetzbuch enthält in dem Art. 896 ein allgemeines, absolutes und unbedingtes Verbot aller Substitutionen, von welchem Napoleon in der Ausgabe von 1807, in demselben Artikel, nur Eine Ausnahme beifügte, betreffend die, vermöge seiner Acte vom 30. März 1806 und des SenatusConsultes vom 14. August desselben Jahres, errichteten Majorate, der Dotationen eines Erbtitels für einen Prinzen oder ein Familienhaupt. In dem Königreich Westphalen fand das Verbot Fideicommisse, die aus der Vorzeit her bestanden. Es entstand daher die Frage, ob das neue Gesetz auch die Wirkungen dieser damals bestehenden Fideicommisse treffe? Es war hier derselbe Fall wie in Frankreich im Jahr 1792, wo zum erstenmal ein Gesetz die Substitutionen verbot.

Als nämlich im Jahr 1804 (30. Ventose oder 21. März) das Gesetzbuch, unter dem Titel Code civil Français, zum erstenmal erschien, bestanden in Frankreich längst schon

keine Stammgüter und FamilienFideicommisse, keine Primogenituren und Majorate mehr. Ihre Abschaffung war eine Hauptwirkung der Revolution. Nachdem das Feudalwesen und das Institut des Erbadels aufgehoben war, durch von Ludwig XVI. genehmigte Decrete der NationalVersammlung vom 4. August 1789 und 19. Juni 1790, folgte am 25. October 1792 ein Gesetz, welches "für die Zukunft alle Substitutionen untersagte und verbot", und die damals schon errichteten "abschaffte und für wirkungslos" erklärte, doch so, daß die bei Erscheinung dieses Gesetzes schon eröffneten nur noch zum Vortheil derer, denen sie bereits angefallen waren, oder gebührten, wirksam seyn sollten [1]). Eilfthalb Jahre später sprach ein ProhibitivGesetz vom 13. Floreal J. XI (3. Mai 1803) den allgemeinen Satz aus: "Les substitutions sont prohibées"; gerade so, wie er zehn Monate später in das neue CivilGesetzbuch der Franzosen wörtlich überging. Dieser Satz sprach ein allgemeines, absolutes, unbedingtes Verbot aller Substitutionen aus. Ein solches Verbot spricht, seiner Natur nach, von Gegenwart und Zukunft. Den Regeln der Auslegungskunst zufolge, muß es auf die Gegenwart, auf die in ihr aus der Vorzeit bestehenden Substitutionen, nicht weniger als auf die Zukunft, auf künftige Versuche Substitutionen zu errichten, bezogen werden. Es vernichtet schon eingetretene Wirkungen früherer Substitutionen nicht, aber es läßt neue Wirkungen derselben fernerhin nicht mehr zu. Es erklärt solche, mithin die früheren Substitutionen selbst, in Absicht auf die Zukunft für unzulässig.

Wären damals in Frankreich noch Substitutionen bestanden, so wären auch sie von dem Verbot betroffen worden; von Stunde an hätte in den darunter begriffenen Gütern nicht mehr substitutionsweise, nicht mehr nach FamilienFideicommiß-, Primogenitur- oder MajoratRecht succedirt werden können. Aber es bestanden zu jener Zeit

1) Merlin, répertoire universel, T. XIII, p. 73.

in Frankreich keine solchen Institute mehr. Nur darum konnte das Verbot die in der Vorzeit gestifteten Substitutionen, FamilienFideicommisse ꝛc. nicht mehr treffen, die es ausserdem von nun an, ohne Rückwirkung auf die schon eingetretenen Wirkungen derselben, würde vernichtet haben.

Ganz anders verhielt es sich in dem Königreich Westphalen. In diesem fand das Gesetzbuch bei seiner Einführung am 1. Jänner 1808 bis dahin bestandene FamilienFideicommisse. Vernichtend wirkte auf diese der 896. Artikel, vermöge seines allgemein, absolut und unbedingt ausgesprochenen Verbotes. Das Gesetz huldigte, durch solches Verbot, dem Geist der neuern Zeit, welches dem FamilienFideicommißwesen eben so abhold war und ist, als dem Feudalwesen. Was wäre auch mit einem Verbot der FamilienFideicommisse und Lehen in einer Zeit, wo neue Errichtung derselben zu den seltensten Erscheinungen gehörte, erzweckt, wäre dem Zeitgeist und neuern StaatsInteresse damit gedient worden, wenn das ganze vielfache, weit und breit verzweigte, aus der Vorzeit herrührende Lehn- und Fideicommißwesen nach wie vor unverrückt fortbestanden hätte? Ein Verbot nur künftiger Errichtung von Lehen und FamilienFideicommissen, wäre fast ohne Gegenstand gewesen. Wäre, in grellem Widerspruch mit dem Geist des Code Napoleon und der erklärten neufranzösischen Staats-Politik, die Absicht der westphälischen Regierung dahin gerichtet gewesen, die früher errichteten FamilienFideicommisse fortbestehen zu lassen, was wäre leichter, was natürlicher, ja nothwendiger gewesen, als, zu Verhütung jedes Zweifels, Mißverstandes oder Streites, durch eine salvatorische Clausel die älteren Fideicommisse aufrecht zu erhalten? wie kurz vorher in der Constitution des Königreichs mit dem AdelsInstitut, und im Jahr 1807 in Frankreich von Napoleon in Ansehung der neufranzösischen Majorate, in einem Zusatz zu dem 896. Artikel des Gesetzbuchs, geschehen war. Aber ohne solchen Vorbehalt, durchaus allgemein, absolut und unbedingt, verstand die

königlich-westphälische Regierung das Gesetz, und wollte sie es verstanden wissen [1].

Nur eine Milderung seiner Strenge glaubte sie der „Billigkeit" halber, verfügen zu müssen; sie gestand noch dem nächsten, vor dem Tage der Einführung des Gesetzbuchs gebohrenen FideicommißSuccessionsBerechtigten (au „premier appelé"), aber auch nur diesem, ein SuccessionsRecht zu. Liegt nicht gerade in dieser Milderung eine völlig klare, eine unverkennbar sprechende Willenserklärung der Regierung, daß sie das in dem 896. Artikel enthaltene Verbot der FamilienFideicommisse, auch von allen in der Vorzeit errichteten, doch nur für die Zukunft verstehe und verstanden wissen wolle [2].

---

1) Erst zwei Jahre später, in dem unten näher angeführten AllodificationsDecret vom 28. März 1809, Art. 9, machte auch König Hieronymus von Westphalen gleichen Vorbehalt wie Napoleon in dem 896. Art. des C. N., für Dotationen zu von Ihm bewilligt werdenden erblichen Titeln, die mit einem Fideicommiß belegt werden könnten.

2) Aus diesen einfachen Gründen, vermag ich der mit eben so viel Sachkunde als Scharfsinn entwickelten Meinung des Herrn geheimen Justizraths F. A. Schmelzer, meines hochgeschätzten Freundes, nicht beizutreten, daß der 896. Art. des C. N. bei seiner Einführung in das Königreich Westphalen die in der Vorzeit gestifteten FamilienFideicommisse nicht aufgehoben, sondern nur gewisse Substitutionen für die Zukunft untersagt habe. Man sehe dessen Druckschrift: „Das Verhältniß auswärtiger Kammergüter Deutscher Staaten und des Familienrechts Deutscher Regentenhäuser zu bürgerl. Gesetzen, nach Theorie und Praxis des Staats- und Völkerrechts, als Beweis der Rechte Sr. herzogl. Durchl. des älteste-regierenden Herzogs zu Anhalt-(Bernburg) ꝛc. an den (1812) anmaßlich verschenkten, zum (familien-fideicommissarischen) Paragium der im Mannsstamme erloschenen Fürstlich-Schaumburgischen Nebenlinie gewesenen unter (königlich-Westphälischer, jetzt) Preussischer Hoheit gelegenen Besitzungen (Halle 1819. 4.), §. 75 u. f. S. 102—112. Dieser Meinung pflichtet bei Herr Prof. Ludw. Pernices in s. Progr. Observationes de principum comitumque imperii germ. inde ab a. 1806. subjectorum juris privati mutata ratione (Hal

Viele FamilienFideicommißgüter waren zugleich Lehen. Daher war bei ihnen Fideicommißfolge mit Lehnfolge verbunden. Der bei Aufhebung der FamilienFideicommisse zum Grund liegende Zweck wäre unvollkommen erreicht worden, wenn Lehnbarkeit und Lehnfolge bei ihnen fortbestanden hätten, und auch ohne dieses war die neufranzösische Staatspolitik, und jede ihr nachgebildete, allem Lehnwesen entschieden zuwider.

Daher hob ein königlich-westphälisches Decret vom 28. März 1809 [1] das Lehnwesen gänzlich auf [2]. Es verwandelte alle und jede Lehen, von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer seyn, und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, — auch die in dem Umfang des Königreichs gelegenen vormaligen Reichslehen, oder die von der Lehnherrlichkeit auswärtiger Souveraine abhängig gewesenen Lehen (Art. 2) in "völlig freies Eigenthum; dergestalt, daß die Besitzer solcher

---

1827. 4.) p. 29, so wie die von ihm angeführten Caspari von Auflösung der Fideicommisse und Lehen in dem Königreich Westphalen (Halberst. 1816), S. 10, und v. Kamptz in den Jahrbüchern für die Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten, Th. XXV, S. 173—191.

1) In dem Moniteur westphalien, 1809, No. 52, und in dem Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1809, No. 47. Auch in dem Rhein. Bund, XXXII. 314. Vergl. ebendaselbst, XLV. 393 ff.

2) Obgleich die Constitution des Königreichs vom 15. Nov. 1807, Art. 14, den Fortbestand des Adels, in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen, ausdrücklich verordnet hatte. Nach Aufhebung der FamilienFideicommisse und der Lehnverbindungen, gab König Hieronymus sogar nähere Bestimmungen über die Adelsverhältnisse, erklärte, nach dem Beispiel seines Bruders Napoleon, für sich und die von ihm dazu besonders ermächtigt werdenden Unterthanen, die Befugniß, Majorate zu stiften, und gab eine Verordnung über die zu beobachtenden Formen, um Patentbriefe über Adelstitel zu erlangen, und zu Erlangung der Erlaubniß Majorate zu stiften. Dieses Alles geschah in drei Decreten, vom 4. Sept. 1811, in dem Moniteur westphalien vom 10. Sept. 1811, und in dem Rhein. Bund, LVII. 393 ff.

allodificirten Güter sie, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nach Gefallen zu veräussern, auch zur Hypothek zu bestellen berechtigt" seyn sollten (Art. 1). "Alle Rechte der LehnSuccession, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen", wurden für "gleichfalls aufgehoben" erklärt. "Die Succession in den nunmehr allodificirten Lehen, sollte, gerade wie in dem übrigen Vermögen, lediglich nach den im Gesetzbuche Napoleon's über die Erbfolge enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden" (Art. 3).

Nur einmal noch sollte die Lehnfolge ausnahmweise, zum Besten gewisser Personen, zugelassen seyn. Es sollte nämlich der damals schon gebohrne, unmittelbar zur Lehnfolge Berufene ("le premier appelé"), Descendent oder Seitenverwandte des damaligen Lehnbesitzers noch einmal nach Lehnrecht succediren, oder, im Fall er vor eröffneter Lehnfolge sterben würde, kraft des RepräsentationsRechtes seine Kinder, damals schon lebende oder später erzeugte. Doch sollte der damals schon lebende zur Succession berufene Seitenverwandte, von später gebohrnen Descendenten des Lehnbesitzers ausgeschlossen werden (Art. 4).

Um keinem Zweifel, wegen gänzlicher Abschaffung der Lehnfolge in allem durch dieses AllodificationsGesetz nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, und wie weit in dieser die Wirkung der Ausnahme sich erstrecke, Raum zu lassen, verordnete das Gesetz, Art. 5: daß "die LehnSuccession gänzlich abgeschafft seyn solle, nicht nur 1) in der Person derjenigen, zu deren Vortheil die Ausnahmen gemacht sind, so bald nämlich diese zur Succession wirklich gelangt sind, sondern auch 2) in Rücksicht aller übrigen Lehnfolger, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets am Leben sich befinden, selbst wenn der nächste Lehnfolger, durch dessen Existenz sie gegenwärtig von der Succession ausgeschlossen werden, vor ihnen versterben sollte". Auch sollten, nach Art. 6, vorstehende Bestimmungen "gleichfalls auf die, welche in der teutschen "gesammten Hand oder Mitbelehnung sich befinden, "Anwendung finden". Endlich sollten, nach Art. 7,

„von der Verwandlung in freies Eigenthum oder Allodium diejenigen Lehen (zum Vortheil des LehnFiscus) ausgenommen seyn, welche dem Heimfall nahe sind, oder auf vier Augen stehen, das heißt, solche Lehen, deren Besitzer gegenwärtig nur Einen Lebenden zur Successsion berufenen Nachfolger hat".

Ohne zureichenden Grund ward behauptet [1]), das königlich-westphälische AllodificationsDecret habe die Allodification der Lehen nur nach- oder zugelassen. Der Vassall habe daher, in jedem einzelnen Fall, bei dem Lehnherrn um dieselbe nachsuchen müssen, und dieselbe sey erst dann eingetreten, wenn dieser sich mit ihm darüber vereinbart habe. Diese Behauptung steht in Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes, welches die Lehnvererbung unbedingt verfügt, bloß mit Vorbehalt der in den Art. 4 u. 7 bestimmten Succession und Consolidation. Den unmittelbar nach seiner Publication erfolgenden Eintritt der Lehnvererbung voraussetzend, machte das Gesetz die Zeit seiner Bekanntmachung zum Termin bei der Bestimmung des nächsten Lehnfolgers (Art. 4) und beiläufig zum AnfangsTermin des für die Allodification zu entrichtenden jährlichen Grundzinses (Art. 16 u. 17). Eben so widerstreitet jene Behauptung dem Grund des Gesetzes. Dasselbe verfügte die Allodification, als eine in Gemäßheit der Constitution des Königreichs nothwendig gewordene Maasregel, aus Gründen des allgemeinen Wohls.

Die Wirkung des Gesetzes, die Lehnvererbung, trat also mit seiner Bekanntmachung, bei jedem einzelnen Lehn sofort oder ipso jure ein; es bedurfte dazu nicht erst noch einer besondern Erklärung oder Bewilligung des zeitherigen Lehnherrn, oder eines eigenen Rechtsgeschäftes mit demselben, z. B. der Erwirkung einer AllodificationsUrkunde, am wenigsten einer Vereinbarung mit den Agnaten oder andern SuccessionsBerechtigten. Nur der Betrag der in

---

1) Wehrs Unterricht für Lehnbesitzer in Westphalen, §. 3 u. 7, der sogar ein Formular zu einer AllodificationsUrkunde beifügt

dem Art. 11 des Gesetzes als Grundzins festgesetzten jährlichen Abgabe von einem Procent des Gutsertrags, war durch gemeinschaftliche Verhandlung auszumitteln [1]).

Die Veräusserung des durch das Gesetz schon allodificirten Lehns, gestattete dieses nur dem nächsten Nachfolger, und ihm nur dann, wenn zuvor der so eben erwähnte Grundzins seine feste Bestimmung werde erhalten haben, auch für das Jahr 1809 bezahlt worden seyn. Mit dieser einzigen, ihrer Natur nach bald vorübergehenden, vielleicht schon unter dem nächsten Vorbesitzer erledigten, Beschränkung, war das durch das Gesetz schon allodificirte Lehn in dem Besitz des nächsten Nachfolgers unbedingt freies AllodialEigenthum desselben und seiner Rechtsnachfolger, und es fand dabei fortan nur die Allodial-Succession Statt, bei welcher der Code Napoleon weder auf die Natur und Herkunft der Güter (Art. 732), noch auf die Geschlechtverschiedenheit der Erben will Rücksicht genommen wissen.

Strenger als in Westphalen verfuhr Kaiser Napoleon in dem Großherzogthum Berg. Durch ein Decret vom 11. Jänner 1809 schaffte er daselbst alle und jede Lehnverbindungen ab, von dem Tage der Verkündigung des Decrets an. "Die Succession nach Lehnrechten", heißt es in dem Art. 3, "ist gleichfalls aufgehoben; sie soll der durch die Gesetze des Staates eingeführten allgemeinen Successions-Ordnung unterworfen seyn" [2]).

---

1) W. A. von Meyerfeld, einige Bemerkungen zu Wehrs Unterricht für Lehnbesitzer in Westphalen (Cassel 1810. 8.), S. 23.
2) Rheinischer Bund, XXX. 487.

III.

Wiener Congreßverhandlungen und Bestimmung der teutschen BundesActe, betreffend die standesherrliche FamilienAutonomie und Familienverträge.

In solchem Zustand fanden, im Jahr 1815 auf dem wiener Congreß, die Stifter des teutschen Bundes die Gesetzgebung in denen Bundesstaaten, deren Regierungen vormals reichsständische Familien standesherrlich untergeordnet waren, oder es durch Bestimmungen des wiener Congresses wurden, wie die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, in Beziehung auf die besondern Familienrechte derselben.

Oft, laut und dringend hatten die meisten dieser Familien Beschwerde geführt über Verletzung jener Rechte, wie überhaupt ihres gesammten früheren Rechtszustandes. Oft und dringend hatten sie Wiederherstellung desselben gefordert, und als gegen das Ende des Congresses die Hoffnung hiezu sie zu verlassen schien [1]), hatten Viele wenig-

1) Wohlwollend hatte Kaiser Alexander vor dem wiener Congreß, und während dessen erster Periode, für die so genannten Mediatisirten sich erklärt. Noch am 31. December 1814 hatte er, in einer auf dem Congreß übergebenen Note, darauf angetragen, «de fixer les droits respectifs de médiatisés». Acten des wiener Congr., Bd. VII, S. 76. Schon vor dem Congreß hatte ich Ihm, in einer verlangten Denkschrift über Teutschlands politische Wiedergeburt, namentlich über das künftige Staatsverhältniß dieser Standesherren, meine Gedanken eröffnen müssen. Die veränderte Richtung der höheren Politik in der zweiten Periode des Congresses, veranlaßt anfangs durch Mißverhältnisse zwischen Rußland und Preussen einer, Oestreich, England und Frankreich anderer Seits, nachher durch Napoleon's Einfall in Frankreich und dessen Folgen, zog den theilnehmenden Blick des großherzigen Monarchen von diesem Gegenstande untergeordneter Art ab. Er blieb ganz allein den eilfertigen Verhandlungen hingegeben, welche unter den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands, erst gegen das Ende des Congresses, für Errichtung des teutschen Bundes Statt hatten.

stens auf möglichste Vergütung für das Entzogene, und auf bedeutende Milderung der in verschiedenen Bundesstaaten gegen ihre Personen und Besitzungen verfügten Aenderungen ihres früheren Rechtszustandes, ihre Anträge gerichtet. Die gedruckten Acten des wiener Congresses enthalten die Noten, Denkschriften, Rechtsverwahrungen und Protestationen, welche von Standesherren und ihren Bevollmächtigten übergeben wurden [1].

In Folge der erwähnten Beschwerden und der Anerkennung des den standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien widerfahrnen Unrechtes, ward der teutschen BundesActe unter andern eine Bestimmung einverleibt, betreffend 1) die Aufrechthaltung ihrer früheren Familienverträge, sodann 2) ihre Befugniß zu Errichtung neuer Familienverträge für die Zukunft, endlich 3) die Unanwendbarkeit der bisher wider diese Befugniß erlassenen Verordnungen in künftigen Fällen. Die Worte dieser Bestimmung in dem vierzehnten Artikel, — in dessen Eingang ausdrücklich die Absicht erklärt ist, den ehemaligen, jetzt standesherrlich untergeordneten Reichsständen, "in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen", — lauten wie folgt:

"Es sollen ihnen" ("den im Jahre 1806 und seit dem "mittelbar gewordenen ehmaligen Reichsständen", — "diesen fürstlichen und gräflichen Häusern") "überhaupt, "in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, "alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, "oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen "ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staats"gewalt und den höhern Regierungsrechten gehören".

"Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und "namentlich begriffen":

1) "Die unbeschränkte Freiheit" u. s. w.

---

1) Man s. das Register in dem achten Band, in dem 31. Heft, der wiener CongreßActen, unter dem Wort "Standesherren".

2) „Werden nach den Grundsätzen der früheren teut„schen Verfassung, die noch bestehenden FamilienVerträge „aufrecht erhalten, und ihnen „(den jetzt standesherrlich untergeordneten vormaligen Reichsständen)„ die Be„fugniß zugesichert, über ihre Güter und FamilienVer„hältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche „jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten „Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachacht„ung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen er„lassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht „mehr anwendbar seyn".

Zu Erforschung des wahren Sinnes dieser Bestimmung, dient die Geschichte ihrer Entstehung nicht weniger, als eine Betrachtung ihres natürlichen Zusammenhanges. Hier ein Versuch, beide unparteyisch darzustellen.

Zehn Entwürfe eines Grundvertrags des teutschen Bundes wurden auf dem wiener Congreß nach und nach amtlich vorgelegt [1]). Nach ihrer Zeit- und Stammfolge und ihrem Inhalt, dienen sie, mehr oder weniger, zu Erläuterung einzelner Stellen der BundesActe. Fünf kamen von k. preussischer Seite, vier von k. k. östreichischer, der letzte, „Neue oder revidirte Abfassung der BundesActe" betitelt, von einer GeneralRedactionsCommission, welche in den Conferenzen der Bevollmächtigten der Stifter des teutschen Bundes hiezu war ernannt worden.

Bei der unverkennbaren Mangelhaftigkeit der oben stehenden Stelle des vierzehnten Artikels, wird man sich erinnern, daß die BundesActe ein Werk augenblicklicher Noth, folglich der Eile, war, daß zur Entschuldigung sogar feierliche Geständnisse ihrer Unvollkommenheit aber auch Hoffnungen zu Verbesserung der Mängel, zu Modificationen und Ergänzungen, förmlich in das Protocoll niedergelegt wurden, von

1) Mein Bericht hievon, steht in den Acten des wienerCongresses, Bd. II, S. 293 ff.

den Bevollmächtigten von Hannover, Preussen, Luxemburg, Nassau, den beiden Mecklenburg. Nur zum Theil, heißt es darin, könne sie die Erwartungen der teutschen Nation erfüllen, indeß es wünschenswerther gewesen sey, einen unvollkommenen Bund, als gar keinen zu schließen [1]).

„Solche Geständnisse und Erklärungen", — so urtheilte ich damals a. a. O. — „und eine ernste Betrachtung der Umstände, unter welchen das Werk doch noch zu Stande kam, haben die Critik nicht allenthalben so weit entwaffnet, als man zu hoffen sich für berechtigt hielt. Indeß sollte man nie vergessen, daß es nur die Grundlage eines Bundes ist, und seyn sollte, der, auf dem Congreß selbst, für nothwendig erachtet ward, eben so wohl zu Vervollständigung und Befestigung des politischen Systems von Europa, als zu Beförderung des äussern und innern Wohls der teutschen Staaten. Die Hoffnung auf das verheissene Vollkommnere, muß jedes teutsche Gemüth beleben, ohne darum treue Darstellungen der Thatsachen, bescheidene Wünsche und Aeusserungen zu unterdrücken. Ein kräftiger Keim zu etwas Besserem, ist gelegt. Mit weiser Besonnenheit, mit Wohlwollen und Uneigennützigkeit, werde er gepflegt und zu höherer Vollkommenheit ausgebildet. Dann mögen teutsche Kraft und Treue ihn bewachen. Möge diesem Schlußbündniß nicht bloß Lebensfähigkeit, sondern ein eben so kräftiges und wohlthätiges als langes Leben verliehen seyn"!

Etliche wenige dieser frommen Wünsche hat die Folgezeit bis jetzt in Erfüllung gehen sehen. Ob, unter dem Einfluß eines günstigeren Gestirnes, einst auch die andern? — darüber wird die Zukunft Aufschluß geben, wie über die zeitherigen Hindernisse, und über den Vorwurf, der Bund erscheine in etlichen Regionen pro tempore noch nicht unvollkommen genug.

---

1) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, Abth. I, S. 144 ff.

Vier der oben erwähnten Entwürfe der Bundes-Acte kommen, ihrer Zeitfolge nach, in der Entstehungsgeschichte der hier in Rede stehenden Bestimmung in Betracht.

Der erste Entwurf, im September 1814 von Preussischer Seite vorgelegt, sagt mehr nicht, als: "In ihren "Familien genieſſen sie" — die "vormals mit der Reichs-"standschaft versehen gewesenen Fürsten, Grafen- und "Herren, welche mediatisirt wurden" — "die alte teutsche "Autonomie" [1]).

In dem dritten Entwurf, von einem östreichischen Minister im December 1814, war den standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien zugedacht, die Freiheit "nach den "Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, über ihre "Güter- und FamilienVerhältnisse, selbstständig, für ihre "Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen; "alle hierüber seit Errichtung des Rheinbundes erlassene "Verordnungen werden auſſer Wirkung gesetzt" [2]).

Nach zwei von preussischer Seite im Februar 1815 vorgelegten Entwürfen, den vierten und fünften, in beiden gleichlautend, sollten die standesherrlichen Familien "des Vorzugs, nach den Grundsätzen der frühern teutschen "Verfassung, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse "selbstständig für ihre Nachkommenschaft verbindliche Ver-"fügungen zu treffen, theilhaftig bleiben. Alle Gesetze und "Verordnungen, wodurch die auf Verträgen und andern "rechtlichen Titeln beruhenden Primogenitur- und Familien-"Einrichtungen aufgehoben, die StammgutsEigenschaft der "Familienbesitzungen vernichtet, und das alte FamilienGut "der Disposition des gemeinen Rechts unterworfen worden "ist, sind auſſer Wirkung gesetzt" [3]).

In einem Entwurf, dem neunten, welcher am 23. Mai 1815 in einer Versammlung der Bevollmächtigten der

---

1) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, S. 46.
2) Ebendaselbst, Bd. II, S. 4.
3) Ebendaselbst, Bd. II, S. 36 u. 60.

künftigen Bundesglieder von östreichischer Seite, mit Preussens Einverständniß, vorgelegt ward, und der nachher, in den Conferenzen jener Bevollmächtigten für Errichtung der BundesActe, zur Grundlage der Verhandlung genommen ward, heißt es, wie folgt. "Insbesondere sollen sie" — "die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände" — 1) "die unbeschränkte Freiheit haben, ihren "Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit "demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; 2) "nach "den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über "ihre Güter- und FamilienVerhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen; die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge, "werden aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung "sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle "dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen, werden ausser Wirkung gesetzt" [1]).

In dem zweiten ConferenzProtocoll, vom 26. Mai 1815, machte Baiern den Antrag, statt der so eben wörtlich angeführten Stelle, in die BundesActe mehr nicht als Folgendes aufzunehmen: 2) "nach den Grundsätzen der "frühern teutschen Verfassung, über ihre Güter, und Familien"Verhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche "Verfügungen zu treffen, welche doch vorerst dem Souverain, dem sie angehören, zur Einsicht und Bestätigung "vorgelegt werden müssen" [2]).

Dieser baierische Antrag will in der BundesActe nicht gesagt wissen:

1) daß "die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge aufrecht erhalten werden" sollen; auch nicht daß

2) "ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden" dürfe; und nicht, daß

---

1) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 319 u. 360.
2) Ebendaselbst, Bd. II, S. 361.

3) "alle dagegen (gegen die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familienverträge) seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen ausser Wirkung gesetzt werden" sollen.

Die Weglassung des Satzes 2 ward von den übrigen zu Errichtung der BundesActe versammelten Bevollmächtigten nachgegeben. Sein Inhalt verstand sich von selbst; nur daß auch einseitige Verordnungen von Stiftern von FamilienFideicommissen, deren der Entwurf, wahrscheinlich aus Versehen, nicht erwähnt hatte, verpflichtend sind für Alle, die Rechte daraus erwerben wollen. Die Weglassung der Sätze 1 und 3 ward nicht nachgegeben, aber sie wurden wesentlich geändert. Der baierische Antrag, welcher zuvörderst Vorlegung neu errichteter Familienverträge zur Einsicht und Bestätigung des Souverains fordert, ward nur zum Theil angenommen, nämlich mit wesentlicher Aenderung und einem Zusatz.

Der Antrag, betreffend nicht nur die Fortdauer, sondern beziehungsweise auch die Wiederherstellung der Rechtsgültigkeit aller bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung in anerkannter Wirksamkeit bestandenen FamilienStatuten, mit Vernichtung der in einzelnen Bundesstaaten dagegen erlassenen Verordnungen, hatte Oestreich schon in dem oben erwähnten dritten Entwurf der BundesActe ausgesprochen. Auch geht dieselbe Absicht klar hervor aus den beiden oben gedachten preussischen Entwürfen, den vierten und fünften.

Die Fortdauer der Rechtsgültigkeit aller in anerkannter Wirksamkeit jetzt (bei Errichtung der teutschen BundesActe) noch bestehenden, also in dem Zeitraum des rheinischen Bundes unverrückt fortbestandenen, FamilienStatuten, fand in den Conferenzen nirgend Anstand. Aber eine allgemeine Wiederherstellung der Rechtsgültigkeit aller, in dem genannten Zeitraum, in einem sehr bedeutenden Theil teutscher Staaten, in Folge dawider gerichteter landesherrlicher Verordnungen untergegangener, folglich wohl bestandener, aber nicht mehr be-

stehender FamilienStatuten, schien in mehrfacher Hinsicht bedenklich.

Ohne sich über diese Bedenklichkeiten ausdrücklich zu erklären, beabsichtigte Baiern in seinem oben gemeldeten Antrag, die Aufnahme einer auf die Vergangenheit sich erstreckenden Bestimmung in die BundesActe zu umgehen, und veranlassen zu wollen, daß bloß für künftige Errichtung von FamilienStatuten in der BundesActe etwas festgesetzt werde. Aber gerade dieses überlegte Schweigen über die Vergangenheit, mußte die Bevollmächtigten auf ernste Betrachtungen über den aus solcher sich ergebenden Thatbestand leiten.

In Beziehung auf Autonomie und Familienverträge vorhin reichsständischer, jetzt standesherrlich untergeordneter Familien, hatten hier, über Vormals, Jetzt und Zukunft, sehr Viel Sich und Andern die Stifter des teutschen Bundes und ihre Bevollmächtigten zu sagen, und in den Conferenzen für Errichtung der BundesActe in Erwägung zu ziehen. Für gegenwärtigen Zweck nur Folgendes.

Aus einer durch die Reichsverfassung sehr modificirten Unterordnung unter die Reichshoheit, unter Kaiser und Reich, waren, in Folge der Auflösung der Reichsverbindung und der Errichtung des rheinischen Bundes, jene Familien übergegangen in strenge Unterwerfung unter die, fast durchgehends absolute, Souverainetät eines Einherrschers, meist eines ihrer vormaligen ReichsMitstände, mit dem Sie bis dahin, in der reichsverfassungsmäßigen Unterordnung unter Kaiser und Reich, auf gleicher Linie gestanden hatten. Der aufsehenden und gesetzgebenden Gewalt eines solchen Staatsoberhauptes nun unterworfen, war für sie Staatspflicht, auch in Ansehung der zeitherigen Autonomie und Statuten ihrer Familien, deren nunmehriges und künftiges Rechtsverhältniß in der rheinischen BundesActe mit Stillschweigen übergangen war, den Bestimmungen des neuen Souverains sich zu fügen, von dessen Willen jetzt abhing, ob, wie weit und wie Er jene Autonomie und Sta-

tuten fernerhin wolle bestehen lassen, und unter welchen Bedingungen Er die Errichtung solcher Statuten in Zukunft gestatten wolle [1]). Denn ohne Zweifel steht dem Regenten frei, durch neue Gesetze auf den privatrechtlichen Zustand der Unterthanen so einzuwirken, wie er es nach Zeit und Umständen dem gemeinen Wesen vortheilhaft zu seyn erachtet, und hiebei die natürliche Freiheit derselben in Bestimmung ihrer privatrechtlichen Verhältnisse für die Zukunft mehr oder weniger zu beschränken [2]).

Warf man in dieser Beziehung einen Blick auf die einzelnen Staaten, in denen man vorhin reichsunmittelbar-reichsständische Familien der neuen Souverainetät untergeordnet fand, so zeigte sich, daß die vormalige Familien-Autonomie und Statuten, zufolge neuer Verordnungen oder Gesetze, in etlichen Staaten ganz untergegangen waren, in andern unter gewissen Beschränkungen noch bestanden.

Ganz untergegangen waren dieselben, wie oben näher gemeldet ist, in dem Königreich Wirtemberg, dessen Zepter mehr als vierzig Standesherren anerkennen mußten, in dem Großherzogthum Berg, in dem Königreich Westphalen, in dem Theil von Teutschland, welcher durch das organische SenatusConsult vom 13. December 1810 mit dem französischen Kaiserreich war vereinigt worden. Neigung für solchen Untergang, hatte auch der souveraine Fürst von Isenburg blicken lassen.

Unter gewissen Beschränkungen hatte man sie noch fortbestehen lassen, in dem Königreich Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Frankfurt.

---

1) Vergl. Haus in Winkopp's rhein. Bund, Heft XXVIII, S. 81. Klüber's Staatrecht des Rheinbundes, §. 139. Behr's systemat. Darstellung des rhein. Bundes, §. 112, S. 332 f., welcher Autonomie „für die subjicirten Reichsstände in keinem andern Umfange zuläßt, als für jeden andern Privaten".

2) G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen BundesActe, Th. I, S. 269 f.

Baiern hatte die zeitherigen Familienverträge einer neuen Untersuchung und Bestätigung unterworfen, zu dem Ende, damit darin fernerhin nichts geduldet werde, was mit der inländischen Staatsverfassung unvereinbar sey, oder sich auf die nun aufgelöseten früheren Verhältnisse beziehe. Baden hatte seinen Standesherren die Fortdauer ihrer FamilienStatuten zugesichert, aber die Rechtsgültigkeit künftiger Statuten abhängig gemacht von landesherrlicher Prüfung und Bestätigung. Die zeither bestandenen Familiengesetze ließ diese Regierung in ihrer Kraft bestehen; doch sollten, um in Gerichten als Entscheidungsquelle dienen zu können, sie vorher landesherrlicher Einsicht und Bestätigung unterworfen werden. Hessen hatte die Rechtsgültigkeit zeitheriger und künftiger Familienverträge für abhängig erklärt von landesherrlicher Einsicht und Bestätigung, mithin unter solcher Bedingung eine FamilienAutonomie zugelassen. Der Großherzog von Frankfurt — auch der Herzog von Arenberg, für die kurze Dauer seiner Souverainetät, bis in den December 1810 — ließ die FamilienFideicommisse, mithin auch die sie begründenden FamilienStatuten fortbestehen, auch künftige Errichtung solcher Statuten zu, beides jedoch unter der Bedingung landesherrlicher Bestätigung.

Hohenzollern-Sigmaringen und, wie es scheint, auch Nassau, hatten, vorerst wenigstens, Autonomie und Familienverträge der ihnen untergeordneten standesherrlichen Geschlechter stillschweigend bestehen lassen, ohne Erklärung, ob und wie die landesherrliche aufsehende und gesetzgebende Gewalt in Beziehung auf sie sich äussern werde. Dasselbe hatte, für den kurzen Zeitraum seiner Souverainetät, bis in den December 1810, der Fürst von Salm-Kyrburg gethan.

Demnach hatte, auf dem wiener Congreß, der Blick der Stifter des teutschen Bundes und ihrer Bevollmächtigten, bei Abfassung des vierzehnten Artikels, sich zu richten auf zwei Arten standesherrlicher Familienverträge:

auf früher bestandene, aber durch landesherrliche Verordnungen oder Gesetze in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobene, und auf noch bestehende, die folglich auch fernerhin für Privatverhältnisse der Familien eine Rechtsquelle waren, während jene bestandenen solches für die Zukunft zu seyn aufgehört hatten. Ferner: auf Länder, wo die standesherrliche Familien Autonomie oder die Befugniß, innerhalb ihres Rechtsgebietes Familien Statuten zu errichten, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes durch landesherrliche Verordnungen war aufgehoben worden, und solche, wo dieselbe fortwährend bestehen geblieben, und ihre Ausübung in einzelnen Fällen nur an landesherrliche Prüfung und Bestätigung gebunden war.

Es mußte in Erwägung kommen, daß nicht in der rechtlichen Macht der Stifter des teutschen Bundes stand, Rechte zu vernichten, welche in der Zeit des rheinischen Bundes Einzelne in Folge von Verordnungen oder Gesetzen erworben hatten, die gegen Familien Autonomie und Statuten subjicirter vormals reichsständischer Häuser, von souverainen Regierungen waren erlassen worden, deren Staatsgewalt in anerkannter Wirksamkeit bestanden hatte. Es durfte nicht übersehen werden, daß, auch nach mehrfachem Wechsel der politischen Dinge, in Teutschland noch das ewige und unveränderliche Gesetz der Natur bestand, welches jeder sittlichen Macht gebietet, jura quaesita ungekränkt bestehen zu lassen und Jeden bei dem Seinigen zu schützen, daß, wenn auch in der Souverainetät die Befugniß liegt, Privatgesetze verfassungsmäsig abzuändern, oder ganz abzuschaffen, und an deren Stelle neue zu setzen, dennoch durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte, solche die unter dem Schutz der älteren Gesetze für Einzelne bereits in Wirksamkeit getreten sind, nicht verletzt werden dürfen.

Wider solche wohlerworbene Rechte der Bundes-Acte eine vernichtende Bestimmung einzuverleiben, dieser eine rückwirkende Kraft beizulegen, wäre eben so unpolitisch als widerrechtlich gewesen. Was wäre, bei Annahme eines solchen Vernichtungs-Princips und dessen

consequenter Durchführung, Alles umzustossen und wieder herzustellen gewesen! Die ganze Reichsverfassung hätte wieder erweckt, die Souverainetät der Bundesfürsten auf die Linie einer untergeordneten Staatsgewalt, der reichsverfassungsmäsigen Landeshoheit, herabgesetzt, die ganze so genannte Mediatisirung von Hunderten reichsständischer und nichtreichsständischer Reichsunmittelbaren aufgehoben, es hätte die Standesherrlichkeit von weit mehr als hundert Standesherren, ihren auf dem Congreß förmlich gemachten Anträgen gemäß [1]), in Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit umgewandelt werden müssen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Konnten die erhabenen, durch den rheinischen Bund zur Souverainetät, grossentheils auch zu bedeutender Landesvergrösserung, empor gestiegenen Stifter des teutschen Bundes so weit greifende Umwandlungen ihrem Interesse, ihren Neigungen, dem allgemeinen Wohl angemessen finden? Mußten sie nicht durch solche sich bestimmt finden, die durch die rheinische BundesActe gestiftete Standesherrlichkeit und die Unterordnung der dem Königreich Westphalen und dem französischen Kaiserreich zeither angehörig gewesener vormals reichsständisch-reichsunmittelbarer Familien — um bei diesen beiden hier stehen zu bleiben — ungeachtet der oben erwähnten standesherrlichen Anträge [2]), fortbestehen zu lassen, und dieselbe nur in einzelnen Puncten theils zu mildern theils näher zu bestimmen, hiebei aber die wohlerworbenen Rechte Einzelner zu respectiren, welche in einem sehr bedeutenden Theil der Bundesstaaten durch landesherrliche Verordnungen oder Gesetze wider standesherrliche FamilienAutonomie und Statuten waren begründet worden?

Dieses Alles kam und mußte, bei Erörterung der in den vierzehnten Artikel der BundesActe aufzunehmenden Bestimmungen, in den Conferenzen in Betracht gezogen werden.

---

1) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 274 ff.

2) Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc., 2. Aufl., §. 236 a.

Nachdem in solcher Art der Stoff zu der beabsichtigten Bestimmung über Familienverträge, in verschiedenen Conferenzen war vorbereitet worden, ward derselbe anders geordnet und zum Theil der Sinn anders dargestellt, als in der oben erwähnten Stelle des östreichischen Entwurfs der BundesActe, welcher bei den Conferenzen als Grundlage gedient hatte. In dem siebenten Conferenz-Protocoll, vom 2. Juni 1815, ward, in geänderter Ordnung und mit abermaligen Aenderungen im Inhalt, die beabsichtigte Bestimmung zu Stande gebracht, wie dieselbe jetzt in der BundesActe enthalten ist. Es geschah solches nach dem Vorschlag einer, in der vorigen Sitzung, zu der Redaction des die so genannten Mediatisirten betreffenden Artikels besonders ernannten Commission, bestehend aus den Grafen von Rechberg und von Münster, und den Freiherren von Gagern, von Plessen, von Türkheim, diesen fünf Bevollmächtigten von Baiern, Hannover, Luxemburg, den beiden Mecklenburg, Großherzogthum Hessen [1]).

Nun lautete nach dem Vorschlag dieser SpecialRedactionsCommission, in der von der ernannten General-RedactionsCommission entworfenen „Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe [2]), und lautet jetzt in der BundesActe, die Bestimmung wie folgt.

„Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen „Verfassung, die noch bestehenden FamilienVerträge „aufrecht erhalten, und (wird) ihnen“ [3]) (den jetzt standesherrlich untergeordneten vormaligen Reichsständen)

---

1) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 453. 467. 469.

2) Ebendaselbst, Bd. II, S. 469. 475. 487.

3) Richtet man an dieses „ihnen“ die Frage: Wem? so antwortet absichtwidrig, die Wortstellung: den (unmittelbar vorher erwähnten) Familienverträgen. Indeß soll und muß dasselbe bezogen werden auf die, in demselben 14. Artikel der BundesActe, ein Viertelhundert gedruckter Zeilen weiter oben genannten „im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“, — „diese fürstlichen und gräflichen Häuser“.

„die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Fami-
„lienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen,
„welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den
„höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und
„Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher
„dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige
„Fälle nicht weiter anwendbar seyn".

So liefert denn diese Bestimmung der BundesActe ein denkwürdiges Beispiel, wie zuweilen in dem allmähligen Lauf der Verhandlungen und Erörterungen, durch gegenseitige Mittheilung von An- und Absichten, Anträge wesentlich verändert werden, und zum Theil sogar bei Annahme darin enthaltener Worte und Sätze, denselben durch blosse Veränderung ihrer Stellung, ein ganz anderer Sinn, als der ursprünglich beabsichtigte, beigelegt wird, wie hier bei dem letzten Satz obiger Bestimmung zu bemerken ist.

IV.

Sinn der in die teutsche BundesActe aufgenommenen Bestimmung.

Bei sorgfältiger Erwägung aller oben vorgetragenen That- und Rechtumstände, aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, und in den Verhandlungen auf dem wiener Congreß, wird man sich im Stande finden, den wahren Sinn der vorerwähnten Bestimmung, in dem vierzehnten Artikel der teutschen BundesActe, betreffend die FamilienAutonomie und Statuten standesherrlicher Familien, mit Sicherheit fest zu stellen.

1.

Zuvörderst wird man sich nicht verhehlen können, daß in dem östreichischen Entwurf, der bei den Verhandlungen als Grundlage oder Leitfaden diente, die in Vorschlag gebrachte Bestimmung nicht bloß bestimmter

abgefaßt, und die Ordnung der einzelnen Sätze logisch besser gewählt sey, sondern auch in Absicht auf zwei wichtige Puncte einen ganz andern Sinn ausspreche, als die BundesActe.

Der Entwurf ordnet die Sätze, und spricht solche aus, wie folgt.

1) Die standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien haben die Freiheit, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter und Familienverhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen.

2) Was die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge betrifft, so werden

a) dieselben aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden;

b) alle dagegen (gegen die vor dem rheinischen Bund bestandenen Familienverträge) erlassenen Verordnungen werden auser Wirkung gesetzt.

In dem ersten dieser beiden Hauptsätze wird den standesherrlichen Familien die Autonomie im Allgemeinen zugesichert; die Befugniß, FamilienStatuten nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung zu errichten.

Der zweite Hauptsatz nimmt insbesondere zum Gegenstand, die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familienverträge. Sie will er aufrecht erhalten wissen; womit, da solches ohne Ausnahme verlangt wird, in Ansehung der in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobenen Familienverträge, zugleich eine Wiederherstellung derselben beabsichtigt gewesen zu seyn scheint. In solcher Absicht entkräftet er das Vernichtungsurtheil, welches in einem sehr bedeutenden Theil der Bundesstaaten, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, landesherrliche Verordnungen oder Gesetze über solche Familienverträge allgemein ausgesprochen hatten.

Daß die Aufhebung dieser Verordnungen oder Gesetze nur ex nunc zu verstehen, mithin nicht auf die Vergangenheit, nur auf künftige Fälle zu beziehen sey, ist in dem Entwurf ausdrücklich nicht gesagt. Aber es ist Rechtens, verstand sich also von selbst; demnach konnte dessen ausdrückliche Erwähnung für unnöthig erachtet werden.

2.

Bei Erörterung vorgedachter östreichischen Anträge in den Conferenzen, konnten die oben (S. 117 u. f.) vorgetragenen Beweggründe nicht auffer Acht bleiben. Die von einer SpecialRedactionsCommission entworfene Neue oder revidirte Abfassung, wörtlich aufgenommen hierauf in die BundesActe, ändert die Ordnung der Sätze und zum Theil wesentlich den Inhalt des östreichischen Entwurfs, vermehrt auch den letzten, wie folgt.

In Beziehung auf die standesherrlichen, vormals reichsständischen Familien,

„werden, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung,

1) die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, auch (wird)

2) den genannten Familien

a) die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Und

b) alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn".

In Absicht auf Inhalt und Sinn dieser beiden Hauptsätze der BundesActe, fällt

1) bei dem ersten, zuvörderst in die Augen, daß darin den Worten: „nach den Grundsätzen der früheren

teutschen Verfassung", eine andere Stelle als in dem östreichischen Entwurf angewiesen worden ist. Dieser Entwurf bezieht solche nur überhaupt auf die zur Zeit des teutschen Reichs diesen Familien zugestandene Autonomie oder Befugniß, über innere Familienangelegenheiten durch Verträge besondere Rechte zu gründen; er beabsichtigt Aufrechthaltung oder Wiederherstellung dieser Autonomie im Allgemeinen. Die Neue oder revidirte Abfassung, und nach ihr die BundesActe, weiset den angeführten Worten eine andere Stelle an; in solcher sind dieselben nicht nur auf jene Befugniß überhaupt, sondern auch insbesondere auf die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge zu beziehen.

Sodann spricht, in Hinsicht auf denselben ersten Hauptsatz der BundesActe, der Entwurf von Aufrechthaltung der „vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge", ohne Unterschied. Dieser Antrag ward, nachdem solcher in mehreren Conferenzen sorgfältig war in Erwägung gezogen und erörtert worden, in der vorgeschlagenen Ausdehnung nicht angenommen. Er ward wesentlich geändert. Man vereinigte sich dahin, daß die in die BundesActe aufzunehmende Bestimmung nicht auf die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge ohne Unterschied, auch nicht auf die in der Zeit des rheinischen Bundes aufgehobenen, ausgedehnt, sondern auf die noch (also bei Errichtung dieser Acte) bestehenden beschränkt werden solle. Für noch bestehend konnten aber in jenem Zeitpunct nur solche geachtet werden, die bis dahin weder durch Willenserklärung der dabei betheiligten Familienglieder, noch durch landesherrliche Verordnungen waren aufgehoben worden. Demnach fordert die Neue oder revidirte Abfassung, und nach ihr die BundesActe, — mit Weglassung der in Antrag gebrachten, auf den Zeitraum „vor Errichtung des Rheinbundes" hinweisenden Bestimmung — bloß Aufrechthaltung der

(nach Auflösung des rheinischen Bundes, bei Errichtung des teutschen) "noch bestehenden Familienverträge".

Da sonach die BundesActe, in dem ersten Hauptsatz, die in dem Entwurf in Antrag gebrachte Aufrechthaltung der vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge nicht festsetzt; da sie, mit stillschweigender Verwerfung des auf dieselbe gerichteten östreichischen Antrags, nur Aufrechthaltung der noch (also bei Errichtung der teutschen BundesActe) bestehenden Familienverträge fordert; so ist jeder Ausleger verpflichtet,

diese Bestimmung nur auf die noch (am 8. Juni 1815, dem Datum der BundesActe) bestehenden Familienverträge zu beziehen. Sie ist also nicht anwendbar auf Familienverträge, oder auf einzelne Bestimmungen derselben, die in dem Zeitpunct, wo die teutsche BundesActe errichtet ward, nicht mehr bestanden, das heißt, die vor dem 8. Juni 1815 rechtsgültig schon aufgehoben waren, sey es durch Willenserklärung der dabei betheiligten Familienglieder, oder durch Verordnungen (Staatsgesetze), oder in Folge derselben.

In Ansehung der bis dahin auf solche Art aufgehobenen, mithin nicht mehr bestehenden Familienverträge, läßt also die BundesActe es bei dem durch das allgemeine Recht festgestellten Grundsatz [1]) bewenden,

daß solche Familienverträge, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes rechtsgültig aufgehoben, auch fer-

---

1) Daß nämlich durch ein ProhibitivGesetz aufgehobene statutarische und Vertragrechte nicht ipso jure wieder in Kraft treten, wenn jenes Gesetz aufgehört hat, gültig zu seyn, sondern daß zu Herstellung des früheren Rechtsverhältnisses für künftige Fälle, es eines neuen Vertrags oder Statuts bedürfe. Ant. Bauer über die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napoleon, auf die während seiner Herrschaft in teutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse (Göttingen 1814. 8.), S. 88.

nerhin als aufgehoben, mithin keineswegs als ipso jure wiederhergestellt zu betrachten seyen.

Fänden die dabei betheiligten Familienglieder ihrem Interesse gemäß, dem Inhalt solcher aufgehobenen Familienverträge, ganz oder zum Theil, für die Zukunft wieder verbindende Kraft beizulegen, so müßte solches mittelst allseitiger freier Willenserklärung, durch einen neuen Vertrag gesetzmäsig geschehen.

Angenommen indeß, es sey ein in der Zeit des rheinischen Bundes rechtsgültig aufgehobener Familienvertrag, in Folge eines neuen Gesetzes oder durch einen neuen Familienvertrag wieder hergestellt worden, so würden hiedurch die bereits eingetretenen Wirkungen der früheren Gesetze, die schon erfolgte Aufhebung vorhin bestandener Lehen und Fideicommisse, und die unter der Herrschaft des vorigen Rechtes entstandenen besondern Rechtstitel, keineswegs vernichtet. Denn war in einem bestimmten Fall die Wirkung eines schlechthin gebietenden oder verbietenden Gesetzes schon eingetreten, mithin dasselbe in Erfullung gegangen, so war für den oder die dadurch Begünstigten ein wohlerworbenes Recht entstanden, auf welches, nach einem allgemein anerkannten RechtsPrincip (ad praeterita lex trahi non potest), eine später erfolgte präceptive oder prohibitive Bestimmung rückwirkende Kraft nicht äussern kann; gleichwie es ein FundamentalPrincip jeder rechtlichen Ordnung ist, daß Niemand ein wohlerworbenes Recht gegen seinen Willen, selbst von der Staatsgewalt nicht, entzogen werden darf [1]).

---

1) L. 11. D. de R. J. Königlich-preussische Instruction für die Regierungen vom 26. Dec. 1808, §. 34. Leyser Spec. IV. med. 2. Schorch respons. T. I. resp. 7. n. 17. Pütter's Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, Th. I, S. 351 ff. Westphal's teutsches Staatsrecht, S. 77 u. f. G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen BundesActe, Th. I, S. 266 ff. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 455 u. f.

Demnach würden auch nach einer, sey es in Folge eines Gesetzes oder durch einen neuen Familienvertrag, erfolgten Wiederherstellung eines in der Zeit des rheinischen Bundes rechtsgültig aufgehobenen Familienvertrags,

nach wie vor alle Rechte für immer fest stehen, welche für irgend Jemand aus einer solchen Aufhebung in einem bestimmten Fall schon erwachsen waren [1]).

Endlich ward auch die Stelle des östreichischen Entwurfs, daß „ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer (Familienvertrag) errichtet werden könne, in die BundesActe nicht aufgenommen. Nicht ohne erheblichen Grund. Denn daß auch einzelnen Familiengliedern, oder Besitzern, zumal ersten Erwerbern, ihrer freien Verfügung unterworfener Güter, die Befugniß zustehe, durch letztwillige oder andere einseitige Bestimmung FamilienFideicommisse oder andere FamilienStiftungen für jene Güter zu errichten, und in Beziehung auf Erhaltung und Genuß derselben gewisse Normen festzusetzen, ist in der Rechtstheorie gegründet, und durch die Praxis vielfach bewährt.

Anlangend

2) den zweiten Hauptsatz, so spricht

a) derselbe — wörtlich wie der östreichische Entwurf, nur nicht wie dieser, in logisch besserer Ordnung, sogleich an der Spitze der ganzen Bestimmung — völlig klar als allgemeinen Grundsatz den standesherrlichen Familien die Autonomie zu, die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

---

1) Ganz nach diesen Grundsätzen benahm sich die königlich-preussische Regierung in der unten angeführten Verordnung vom 11. März 1818, in Absicht auf die, kraft französischer oder königlich-westphälischer Verordnungen bereits eingetretene, Auflösung von Lehen und FamilienFideicommissen, und deren Verwandlung in freies Eigenthum.

Man vermißt jedoch darin den in dem Entwurf dabei bemerkbaren Zusatz: „nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung“, welchen die BundesActe, wie oben schon erwähnt, in den ersten Hauptsatz versetzt hat; wo sie nicht den in dem Entwurf ihnen beigelegten allgemeinen Sinn, sondern einen besondern, die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge, ausdrücken.

Dagegen ist — wovon der Entwurf schweigt — hinzugefügt, daß die vermöge der FamilienAutonomie errichteten Verfügungen

„jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten „Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nach„achtung gebracht werden müssen“.

In dieser Stelle macht sich eine zweifache Unvollkommenheit bemerkbar. Zu welchem Endzweck jene Verfügungen dem „Souverain vorgelegt werden müssen“, ist nicht ausgedrückt. Der oben angeführte baierische Antrag spricht: „zur Einsicht und Bestätigung“. Er will überdieß, daß die Vorlegung „vorerst“ geschehen soll; also zuvörderst, d. h. daß vorher die Verfügungen rechtsgültig nicht seyn sollen. Solche landesherrliche Einsicht und Bestätigung oder Genehmigung bezweckt doch wohl auch die in der BundesActe festgesetzte Vorlegung; aber der Wortlaut sagt es nicht. Hingegen sagt es ausdrücklich die oben (S. 88) angeführte königlich-baierische Declaration vom 19. März 1807, welche die BundesActe bei der näheren Bestimmung der von ihr festgesetzten standesherrlichen Befugnisse „als Basis und Norm“ zu unterlegen verordnet. Darin heißt es, lit. A, Num. 12: „Ihre Familienverträge und ein„geführten SuccessionsOrdnungen müssen Uns zur Be„stätigung vorgelegt werden“. In welchem Sinn diese Bestimmung zu nehmen sey, erklärt ein Nachtrag zu dieser Declaration, dessen Inhalt ebenfalls oben angemeldet ist.

Ueberdieß wird gesagt, daß die Verfügungen „bei den „höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und

„Nachachtung gebracht werden müssen“. Zu vermuthen ist die Absicht, daß dieses eher nicht geschehen soll, als nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung. Ferner, daß die so bestätigten FamilienStatuten den höchsten Landesstellen in gehöriger Form — wie der CanzleiStyl zu sprechen pflegt — insinuirt werden sollen. Endlich, daß sie auch durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden sollen.

Ist dieses Alles in der Stelle beabsichtigt, — wie es auch in mehreren Bundesstaaten durch spätere, unten (V) angeführte Verordnungen geboten wird — wie wenig entspricht dann die Wortfassung der Absicht? „Bei“ (wie der Text spricht) den höchsten Landesstellen werden, durch Mittheilung in gehöriger Form, FamilienStatuten wohl zur Kenntniß und Nachachtung dieser Landesstellen gebracht, aber nichts weniger als zur „allgemeinen“; welches letzte doch in dem zweiten Hauptsatz ohne Zweifel mitbezweckt, und ausdrücklich auch gesagt ist. Die öffentliche Kundmachung kann von den höchsten Landesstellen geschehen, aber weder gesagt noch nothwendig ist dieses. Sie könnte auch unmittelbar von dem Landesherrn, oder auch, nach dazu erhaltener landesherrlicher Ermächtigung, von der Familie, geschehen.

b) Der andere Absatz des zweiten Hauptsatzes sagt, daß „alle dagegen erlassenen Verordnungen für kunftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen“.

Der östreichische Entwurf spricht: „alle dagegen erlassenen Verordnungen werden auffer Wirkung gesetzt“. Derselbe bezieht solches ausdrücklich auf solche Verordnungen, welche „wider die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge“ erlassen worden sind.

Eine ganz andere Beziehung gibt die BundesActe den angeführten Worten. In ihrer Bestimmung sind solche einzig auf den ihnen unmittelbar vorhergehenden Satz zu beziehen, welcher den standesherrlichen Familien

die „Befugniß“ zusichert, „über ihre Güter und Fa„milienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen“. Nur auf diesen Satz, nur auf diese Befugniß, sind jene Worte zu beziehen; mithin weder ausschliessend noch zugleich, auf den solchem zwar in derselben langen Periode, aber doch seiner Natur nach selbstständig, vorangestellten Satz, welcher spricht, daß „nach den Grundsätzen der „früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden „Familienverträge aufrecht erhalten werden“ sollen. Dieses aus folgenden Gründen.

Noch bestehende Familienverträge konnten nicht der Gegenstand seyn, auf welchen dagegen erlassene Verordnungen nicht weiter anwendbar seyn sollten. Waren Verordnungen gegen Familienverträge erlassen, waren diese durch dieselben aufgehoben worden, so waren solche Familienverträge keine „noch bestehenden“, sondern früher bestandene. Einmal vernichtend gegen die Letztgedachten angewandt, war und ist eine weitere Anwendung jener Verordnungen gegen dieselben nicht denkbar.

Folgerichtig spricht darum die Bestimmung der BundesActe nicht von bestandenen, sondern von noch bestehenden Verordnungen, und verfügt sie die durch sie ausgesprochene Unanwendbarkeit der Verordnungen ausdrücklich „für künftige Fälle“, hiemit die Anwendbarkeit derselben auf Fälle der Vergangenheit ausschliessend. Denkbar ist das Letzte nicht bei „noch bestehenden“ Familienverträgen, bei denen schon ihr gegenwärtiges Bestehen bewährt, daß Verordnungen gegen Sie vernichtend nicht gewirkt haben.

Auch fanden sich in der That in dem Zeitpunct der Errichtung der BundesActe, nirgend Verordnungen wider damals „noch bestehende“ Familienverträge. Nur Verordnungen wider bestandene, vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandene, durch diese Verordnungen aufgehobene, und darum nicht mehr bestehende Familienverträge, fanden sich in verschiedenen teutschen Ländern und Landesbezirken; in dem Königreich

Wirtemberg, in den unter dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg vereinigt gewesenen Ländern und Bezirken, in verschiedenen teutschen Landesbezirken, die im December 1810 mit dem französischen Kaiserreich waren vereinigt worden.

Dagegen gab es, in den so eben genannten Ländern und Bezirken Verordnungen, durch welche den standesherrlichen Familien die in der Zeit des teutschen Reichs gehabte „Befugniß", Familienverträge, insbesondere FamilienFideicommisse zu errichten, war entzogen worden. Wiederherstellung dieser Befugniß da, wo Verordnungen gegen sie erlassen waren, und Fortdauer derselben da, wo keine Verordnungen gegen sie bestanden, ward von den Stiftern des teutschen Bundes beabsichtigt.

Darum ward in der BundesActe,

1) den standesherrlichen Familien allgemein die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen (durch FamilienStatuten) zu treffen; wurden

2) alle gegen diese Befugniß erlassene Verordnungen, für künftige Fälle, für nicht weiter anwendbar erklärt; ward

3) Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge zugesichert.

Damit war zugleich der Ausspruch ertheilt:

daß für vergangene Fälle jene Verordnungen (Num. 2) nicht ausser Wirkung gesetzt seyn sollten;

daß also die bestandenen, namentlich die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen, Familienverträge, welche durch solche Verordnungen aufgehoben wurden, als durch gegenwärtige Bestimmung der BundesActe wieder hergestellt keineswegs, sondern nach wie vor als aufgehoben zu betrachten seyen;

daß aber den Familien, vermöge der ihnen hier zugesicherten Befugniß der Autonomie, unbenommen

sey, mittelst freier Willenserklärung der Betheiligten, durch neue Verfügungen unter landesherrlicher Zustimmung Dasselbe wieder festzusetzen, was in ihren früher bestandenen FamilienStatuten verfügt war;

daß auf solche neue, vermöge der hier zugesicherten Autonomie errichtete, Statuten jene früheren Verordnungen, welche gegen die Befugniß zu deren Errichtung erlassen waren, nicht weiter anwendbar seyn, also vernichtenden Einfluß keineswegs haben sollten.

Wer die Bestimmung: „daß alle bisher dagegen „erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter „anwendbar seyn sollen", — mit Ueberspringung des unmittelbar vorhergehenden langen, fünf gedruckte Octav-Zeilen einnehmenden Zwischensatzes, die „Befugniß" ꝛc. aussprechend — auf den ersten Hauptsatz, betreffend die Aufrechthaltung noch bestehender Familienverträge, beziehen wollte, würde dieselbe (nach der in der hermeneutischen Schule üblichen Sprache) für einen locum fugitivum erklären; für einen Satz, der sich auf eine ungehörige Stelle verirrt habe, den daher, als einen Flüchtling, die Auslegungskunst auf die ihm gehörende Stelle, zu dem Vordersatz, zu dem er als unmittelbarer Nachsatz gehöre, zurück zu führen habe. Solcher Behauptung widerspricht die natürlich und positiv rechtliche Vermuthung, daß jenem Satz nur diejenige Beziehung gebühre, welche der klare Wortlaut und Zusammenhang und die sprachgebräuchliche Syntax ihm anweisen. Sie könnte nicht aufgestellt werden, ohne die für den vierzehnten Artikel ernannte, aus fünf Mitgliedern bestehende SpecialRedactionsCommission, dann die aus zwei Mitgliedern bestehende GeneralRedactionsCommission, endlich alle übrigen sieben und zwanzig [1]) Bevollmächtigten einer

1) Man s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 453, 457 u. 472.

groben Versündigung an der Sprach- und Vernunftlehre zu beschuldigen [1]).

Dem Resultat vorstehender Erörterung hat auch die Königlich-preussische Regierung ihre Beistimmung gegeben. Den hier entwickelten Sinn der in Rede stehenden Stelle der BundesActe erkannte dieselbe stillschweigend an, als sie in den unten wörtlich angeführten Bestimmungen ihrer Verordnung vom 11. März 1818 gesetzweise verfügte, daß in denen Fällen, wo die westphälischen oder französischen Gesetze, welche die Lehen und Fideicommisse aufheben, bereits in Erfullung gegangen sind, die vormaligen Lehen und Fideicommisse „auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollen". In gleichem Sinn erklärte sich das berliner Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf eine Anfrage über den Sinn der gedachten Stelle der BundesActe, welche, bei Gelegenheit eines Rechtsstreites zwischen dem fürstlichen Hause Liechtenstein Gundaccarischer Linie und dem Fürsten von Kaunitz-Rietberg, betreffend einen SuccessionsAnspruch des ersten auf die der Krone Preussen standesherrlich untergeordnete Grafschaft Rietberg, das OberLandesgericht zu Paderborn an dasselbe erlassen hatte. Seine Erklärung vom 27. Juni 1827 geht dahin: der Satz der BundesActe: „alle bisher dagegen erlassene Verordnungen „sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn", beziehe sich „nur auf die" (nächst vorhergehende) „zweite Bestimmung" (aussprechend die Befugniß der standesherrlichen Familien, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen), „nicht aber

1) Selbst die nichts weniger als musterhafte französische Uebersetzung der BundesActe, welche der SchlußActe des wiener Congresses als Anlage beigefügt ist, bezieht die hier in Frage stehende Bestimmung, deutlicher noch als der Original-Text, auf den zweiten Hauptsatz, und nur auf ihn. Sie sagt: Les lois par lesquelles cette faculté (Befugniß) a été restreinte jusqu' ici, ne seront plus applicables aux cas à venir.

zugleich auf die erste Bestimmung", welche die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge verordnet. Diese Auslegung der BundesActe muß, einer königlichen Verordnung vom 25. Jänner 1823 zufolge, bei preussischen Gerichten für eine authentische gelten. Da in mancher Beziehung interessant seyn kann, zu beobachten, wie verschiedene Ausleger auf verschiedenen Wegen zu demselben Resultat gelangen, so ist diese MinisterialAuslegung am Schluß dieser Abhandlung als Beilage abgedruckt.

V.

Bestimmungen einzelner Regierungen, seit Errichtung der teutschen BundesActe, betreffend die standesherrliche Autonomie und Familienverträge.

Da die BundesActe in dem Eingang des vierzehnten Artikels ausdrücklich erklärt, daß bei den Bestimmungen dieses Artikels die Absicht dahin gehe, „den im Jahr „1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen „in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleiben„den Rechtszustand zu verschaffen", so war man anzunehmen veranlaßt, es werde, in Absicht auf die hier in Frage stehende Bestimmung, in keinem Bundesstaat Etwas verordnet werden, was mit dem klaren Wortlaut der BundesActe nicht genau übereinstimme, und es werde ein über den Sinn derselben etwa entstehender Zweifel, wenn und so weit solcher durch doctrinale Auslegung nicht zu heben wäre, nur durch authentische allgemeine, gleichförmig für alle Bundesstaaten geltende, gelöset werden.

Eine solche ist bis jetzt nicht, wohl aber sind particuläre Bestimmungen erfolgt, von Seite etlicher Regierungen von Bundesstaaten. Konnte man vor Erscheinung derselben sich der Muthmassung hingeben, es werde darin von demjenigen, was die BundesActe völlig klar festsetzt, nicht abgewichen, alles Dunkele aufgeklärt, alles

Zweideutige fester, der zu allgemeine Ausdruck näher bestimmt werden, so läßt sich nunmehr, durch Vergleichung solcher landesherrlichen Bestimmungen mit dem Text der BundesActe, erörtern und beurtheilen, ob und wie weit jene Muthmassung in Erfullung gegangen sey. Der Wortlaut solcher Verordnungen, der Zeitfolge nach, spricht wie folgt.

Eine großherzoglich-badische Verordnung vom 23. April 1818 [1]), betreffend die Rechtsverhältnisse der ehemaligen unmittelbaren, nun der badischen Landeshoheit unterworfenen Reichsstände, sagt §. 11: "Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familienverträge, Hausgesetze und SuccessionsOrdnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden". Die Nothwendigkeit landesherrlicher Bestätigung der FamilienStatuten ist hier bestimmt ausgesprochen.

Als die badischen Standesherren wider vorerwähnte Verordnung Beschwerde bei der Bundesversammlung geführt hatten, erfolgte am 16. April 1819 ein neues Edict [2]), die standes- und grundherrlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend, durch welches jene Verordnung, wie es im Eingang heißt, "zum Theil bestätigt, zum Theil erläutert, zum Theil näher bestimmt" ward. In diesem Edict hält sich die hieher gehörende Stelle genauer, als diejenige in der früheren Verordnung, an den Text der BundesActe. Zu bemerken aber ist, daß darin die Worte: "nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung",

---

1) In dem Badischen Regierungsblatt, 1818, Num. 9. Auch in den Protocollen der t. Bundesversammlung v. 1818, Beilage 17 zu §. 107.

2) In dem angef. Regierungsblatt, 1819. Auch in den angef. Protocollen von 1819, Beilage 13 zu §. 68. Und in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. II, Heft 1, S. 204.

welche nach der in der BundesActe ihnen gegebenen Stellung, nicht bloß auf die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge, sondern auch auf die zugesicherte Befugniß neue Verfügungen zu treffen, zu beziehen sind, auf die genannte Aufrechthaltung beschränkt werden; ferner, daß die Nothwendigkeit landesherrlicher Bestätigung künftiger Verfügungen, über standesherrliche Güter und Familienverhältnisse, ausdrücklich verordnet ist; auch, daß aus der BundesActe der Satz: es seyen diese Verfügungen „bei" den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, wörtlich in dieses Edict aufgenommen worden ist. Die Stelle selbst lautet, in dem §. 4 des Edictes, wie folgt.

„Ihre noch bestehenden Familienverträge werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn".

Das königlich-baierische, der Verfassungsurkunde des Königreichs als Beilage IV beigefügte Edict vom 26. Mai 1818 [1], betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, spricht §. 9: „Ihre nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthal-

1) In G. Döllinger's Verfassung des Königreichs Baiern, Bd. I.

ten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden".

Die BundesActe spricht nicht von solchen Familienverträgen, welche "nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung noch bestehen". Sie will, daß nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden sollen, und daß nach eben diesen Grundsätzen den Standesherren die Autonomie, die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse Verfügungen zu treffen, zustehen soll. Die Nothwendigkeit landesherrlicher Bestätigung dieser Verfügungen, ist auch in dem baierischen Edict nicht bestimmt ausgesprochen. Wie in der BundesActe, ist darin nur gesagt, daß sie dem Souverain vorgelegt werden müssen, hiemit die landesherrliche Befugniß, zu der causae cognitio, ohne Zweifel stillschweigend voraussetzend. Die oben erörterte Stelle der BundesActe, daß die erwähnten Verfügungen "bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen", erhält in diesem Edict die sachgemäse Erläuterung, daß solches "durch die obersten Landesstellen" geschehen müsse.

Das großherzoglich-hessische Edict vom 17. Februar 1820 [1]), das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherren betreffend, verordnet §. 10: "Die noch bestehenden Familienverträge der Standesherren werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über die Güter und die Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen". — "Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familienverträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familienverträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaßen zu Unserer und Unseres geheimen Staatsministeriums Kennt-

1) In dem Großherzoglich-hessischen Regierungsblatt von 1820.

niß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verflossen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen".

Die Worte der BundesActe: "die nach den Grund-"sätzen der früheren teutschen Verfassung", werden in diesem hessischen Edict durch die ihnen angewiesene Stelle, wie in dem badischen Edict, beschränkt auf die "noch bestehenden Familienverträge", während solche nach ihrer Stellung in der BundesActe auch zu der zugesicherten künftigen Befugniß ꝛc. oder Autonomie passen. Daß die künftigen FamilienStatuten dem Souverain vorgelegt werden müssen, ist verordnet, aber ihre Bestätigung ausdrücklich für "nicht erforderlich" erklärt. Um bei den Gerichten als Entscheidungsquelle zu dienen, wird für nothwendig erklärt, daß solche 1) zur Kenntniß des Souverains und seines Staatsministeriums gebracht, 2) daß, so fern dabei die Rede ist von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen, von der obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden seyen, 3) daß der Zeitraum verflossen sey, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen. In solcher Art ist die Vorschrift der BundesActe theils erläutert oder näher bestimmt, theils beschränkt, theils weiter erstreckt worden.

Die königlich-preussische Verordnung vom 21. Juni 1815, betreffend den Rechtszustand der durch die wiener CongreßActe der preussischen Staatshoheit unterworfenen vormaligen Reichsstände, wiederholt wörtlich die in dem 14. Artikel der teutschen BundesActe enthaltene Bestimmung, und bestätigt dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt [1].

1) In der Gesetzsammlung für die k. preussischen Staaten, 1815, S. 105.

Dieselbe, in dem 2. §., abermal bestätigend, beschränkt sich sodann, §. 21, auf Erläuterung und bestimmtere Fassung eines Theils der hier in Rede stehenden Stelle in dem 14. Artikel der BundesActe, die königlich-preussische Instruction vom 30. Mai 1820 [2]), wegen Ausführung des Edictes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormaligen teutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend. Aber weggelassen oder nicht wiederholt ist darin die Stelle der BundesActe, welche sagt, daß alle Verordnungen, welche gegen die Befugniß der standesherrlichen Familien, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, waren erlassen worden, für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen. Dennoch ist diese Stelle gerade für den preussischen Staat besonders wichtig, weil gegen die meisten seiner Standesherren, vormaliger Reichsstände, solche Verordnungen ergangen sind. Auch war ihre Aufnahme in die Instruction, bei den dieser vorausgegangenen Verhandlungen mit den Standesherren, ausdrücklich in Vorschlag gebracht. Wohl hatte der König schon am 11. März 1818 die unten näher angeführte Verordnung über die Fortdauer der Lehen und Fideicommisse in den jenseit (links) der Elbe gelegenen Provinzen erlassen, aber die Instruction erwähnte ihrer nicht, sey es daß solches zu thun nicht für nöthig oder nicht für dienlich erachtet ward.

„Nach den Grundsätzen", heißt es in der Instruction, §. 21, „der früheren teutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbind-

2) In der angef. Gesetzsammlung, 1820, Num. 9. Auch in den Protokollen der t. Bundesversammlung von 1820, Beilage 8 zu §. 74.

liche Kraft erhalten, Unserer Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden".

Ueber die "Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideicommissen in den jenseit (links) der Elbe gelegenen preussischen Provinzen, in welchen die französischen Gesetze eingeführt waren" (oben Abschn. II), hatte früher schon allgemein, ohne dabei der standesherrlichen Familien namentlich Erwähnung zu thun, eine königliche Verordnung vom 11. März 1818 [1]) folgende Bestimmungen gegeben.

"§. 1. Diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum. §. 2. Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn. §. 3. Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideicommiß ganz oder zum Theil veräussert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden,

---

1) In der angef. Gesetzsammlung, 1818, S. 17 f.

welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte. §. 4. Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen. §. 5. Wenn ein vormaliges Lehen- oder Fideicommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideicommisse derselben Familie verloren. §. 6. Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräussert ist, zum Nachtheile desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräusserten Gutes in sein Vermögen bekommen hat. §. 7. Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wieder hergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2, Tit. 4, §. 87 u. f. gerichtlich anerkannt seyn muß".

Auch verordnete schon das königliche Patent vom 9. September 1814 [1]), wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in den von der preussischen Monarchie getrennt gewesenen, nun mit solcher wieder vereinigten Provinzen, §. 3, wie folgt. "Auf die vor dem

1) In der angef. Gesetzsammlung, 1814, S. 90.

1. Jänner 1815, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte, vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt werden".

Die königlich-preussische Instruction vom 30. Mai 1820, wegen Ausführung des Edictes vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormaligen teutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie, enthält im §. 22 [1]) folgende Bestimmung. "Dahin (zu den aus dem Eigenthum der Standesherren herrührenden Rechten und Vorzügen, die ihnen bleiben sollen) gehört besonders, so fern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privatactivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Activ- und Passivlehen, so weit diese immittelst nicht allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten".

Diesen Grundsätzen gemäß, ward von des Königs Majestät die Bitte nicht gewährt, welche im Jahr 1817 der Herr Fürst Alexis von Bentheim-Steinfurt angebracht hatte, die wegen der vorhin reichslehenbaren Grafschaft Steinfurt, sammt der freien Grafschaft zu Laar, bestandene Lehnverbindung wieder herzustellen und ihm Belehnung zu ertheilen [2]). Schon bei Auflösung des teutschen

1) Ebendaselbst, 1820, S. 88.

2) Ein ähnlicher Antrag desselben Herrn Fürsten bei der königlich-

Reichs war diese Lehnverbindung ipso jure erloschen, und eine Appropriation erfolgt, mit dem Verschwinden der Lehnherrschaft, des Kaisers und Reichs. Wäre aber dieses nicht, so würde dennoch dasselbe erfolgt seyn, als Steinfurt unter großherzoglich-bergischer, nachher unter kaiserlich-französischer Herrschaft stand, deren Gesetze keine Lehnverbindung duldeten.

Die königlich-wirtembergische Declaration vom 27. October 1823 [1]), betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, zeichnet sich dadurch aus, daß sie mit dem Text der BundesActe mehrfach übereinstimmt. Sie verrückt die oben bezeichneten Worte: "alle bisher dagegen erlassene Verfügungen (Verordnungen) sollen nicht weiter anwendbar seyn", von der Stelle, auf welcher sie in der BundesActe stehen; sie bringt solche auf die in dem oben erwähnten östreichischen oder neunten Entwurf der BundesActe ihnen angewiesene Stelle, unmittelbar zu dem Satz, welcher von den noch bestehenden Familienverträgen die Rede ist. Sie verordnet nicht, wie die BundesActe, daß nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge, sondern (wie das baierische Edict) daß die nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden sollen. Sodann beschränkt sie die Bestimmung, daß alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen, auf die erwähnten Familienverträge, während die BundesActe dieselbe auch auf die Befugniß, FamilienStatuten zu errichten, erstreckt. Dem Haupt der Familie, und nur ihm, wird das Recht beigelegt, FamilienStatuten zu errichten; wovon unten mehr. Sachgemäß verwandelt sie das in der

---

hannöverischen Regierung, wegen der vormals reichslehnbaren Grafschaft Bentheim, ward genehmigt. Man s. unten am Schluß dieser Abhandlung.

1) In dem Würtembergischen Regierungsblatt v. 1823.

BundesActe stehende Wort „bei“ (den höchsten Landesstellen) in durch (die höchsten u. s. w.)

In dieser Declaration, §. 9, heißt es nämlich so: „Die nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn“. — „In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen; worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden“.

Wörtlich so hatte die königlich-wirtembergische Regierung schon drei Jahre früher allen ihrer Staatshoheit untergeordneten Standesherren eine allgemeine Zusicherung angeboten, in einer „Zusammenstellung des, den Standesherren in dem Königreich Würtemberg im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden, gesammten Rechtszustandes“ [1]), welche sie am 17. October 1820 einem Bevollmächtigten der Mehrzahl gedachter Standesherren mittheilen ließ. Der Bevollmächtigte erklärte eine solche Bestimmung für annehmbar; nur mit Ausnahme der Worte: „in so fern sie nichts gegen die Verfassung enthalten“, deren Auslassung er verlangte [2]). Bis jetzt ist eine Vereinbarung hierüber, meines Wissens, nicht erfolgt.

Dem „Haupt der Familie“, und nur ihm, wird in der oben angeführten Declaration und in der Zusammenstellung die Befugniß zugesprochen, „über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen“. Wäre damit den sämmtlichen Familiengliedern die

---

1) Eingereicht von Wirtemberg, bei der Bundesversammlung, zu dem Protocoll vom 31. Jänner 1822, Beilage 7, §. 10.

2) Ebendaselbst, Beilage 8.

Befugniß abgesprochen, über Familienverhältnisse durch gemeinschaftliche übereinstimmende Willenserklärung Familienverträge zu errichten? Und wäre ausser dem Familienhaupt, jedem andern ersten Erwerber oder Besitzer seiner freien Verfügung unterworfener Güter, die Befugniß versagt, durch letztwillige oder andere einseitige Bestimmung Familien-Fideicommisse oder andere Familien-Stiftungen für solche Güter zu errichten, und in Beziehung auf den Genuß derselben gewisse Normen festzusetzen? Daß dem Haupt der Familie die Befugniß zustehe, solche Bestimmungen über seine, seiner freien Verfügung unterworfenen Güter, und über darauf sich beziehende Familienverhältnisse, Familien-Statuten zu errichten, ward in der Zeit des teutschen Reichs nicht bezweifelt; aber auch jedem andern Familienglied stand dasselbe Recht zu. Vertragweise errichtete Familien-Statuten bedurften der Einwilligung aller Familienglieder, für die und ihre Nachkommen und Nachfolger dieselben verpflichtend seyn sollten.

Die königlich-hannöverische Verordnung vom 18. April 1823, betreffend die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim in der Grafschaft Bentheim, enthält im Art. 13 [1]) folgende Bestimmung. „Die nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des Fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen“.

Wörtlich so lautet auch der Art. 14 [2]) der königlich-hannöverischen Verordnung vom 9. Mai 1826, über

---

1) In der Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom J. 1823, Abth. I, S. 129.

2) In der angef. Sammlung ꝛc., vom J. 1826, Abth. I, S. 158.

die standesherrlichen Verhältnisse des herzoglich-arenbergischen Hauses in dem vormaligen Amt Meppen, dem in derselben Verordnung der Name Herzogthum Aremberg-Meppen beigelegt ward.

Eine königlich-hannöverische Verordnung vom 23. August 1814, transitorische Gesetze enthaltend, vernichtet die, in den unter französischer Herrschaft gestandenen Landestheilen, in Folge der französischen Gesetze eingetretene, und in andern Landestheilen von der königlichen westphälischen Regierung durch das Decret vom 28. Mai 1809 verfügte Allodification der Lehen, und sogar die schon eingetretenen Wirkungen derselben. Es heißt darin, wie folgt. „§. 94. Die von den Usurpatoren verfügte Allodification der Lehen — ist mit allen ihren Folgen und Wirkungen null und nichtig. §. 95. Sollte ein Lehn bereits als freyes Allodium ab intestato oder per testamentum vererbt, und dadurch in die Hände nicht unmittelbar zur Lehnsfolge berufener Personen gekommen seyn, so haben diese dasselbe dem rechtmäßigen Lehensfolger sofort wieder einzuräumen" u. s. w.

In Absicht auf die vormaligen ReichsLehnverhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim, in Ansehung der Grafschaft Bentheim, enthält die oben angeführte königlich-hannöverische Verordnung vom 18. April 1823, nachfolgende Bestimmung [1]). „Art. 77. Die Lehns-Pflichten, in welchen der Fürst von Bentheim in Hinsicht auf die Grafschaft Bentheim ehemals zu Kaiser und Reich stand, sind Uns künftighin zu leisten, in so weit die verliehenen Rechte, als Ausflüsse der Souverainetät und Landeshoheit, nicht ohnehin auf Uns, als Landesherrn, zurückgefallen sind".

Zum Beschluß hier noch, der Grundsätze wegen, — denn auf Standesherren bezieht sich dieselbe nicht — die herzoglich-oldenburgische Bestimmung, in einer Verordnung vom 10. März 1814, wegen Aufhebung des kai-

1) In der angef. Gesetzsammlung ꝛc., 1823, Abth. I, S. 143 f.

serlich-französischen Decrets vom 9. December 1811 [1]) und Wiederherstellung der lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse. Darin heißt es. „5. Die besondern Erbfolgerechte in Lehn- und Fideicommiß-Gütern, Colonaten und geschlossenen herrschaftlichen Stellen, treten, wie sie durch das Gesetz und Observanz vorher in den verschiedenen Theilen des Herzogthums bestimmt waren, vorbehältlich einer Revision und Redaction derselben, vom Tage dieser Verordnung an, wieder in Kraft. Auch aus früher errichteten letztwilligen Verfügungen, deren Urheber gegenwärtig noch am Leben sind, können künftig keine Rechte erworben werden, welche den

1) Décret impérial portant abolition de la féodalité dans les départements des Bouches-de-l'Elbe des Bouches-du-Weser et de l'Ems-Supérieur, daté de Paris le 9 Déc. 1811, publié par une proclamation de la Comission de Gouvernement établie à Hambourg, en date du 31 Déc. 1811. «Art. 1. Le régime féodal est aboli dans les départements de l'Ems-Supérieur, des Bouches-du Weser et des Bouches-de-l'Elbe. Art. 2. Toutes distinctions honorifiques, supériorité ou puissance, résultant du régime féodal, sont abolies, sans préjudice des dispositions du décret du 26 Août 1811. Art. 3. Sont pareillement abolies les justices seigneuriales (PatrimonialGerichte). Art. 4. La loi ne reconnaît que des biens allodiaux. Art. 5. Sont pareillement abolis les droits de succession féodale de quelque nature qu'ils soient. Néanmoins la succession féodale aura lieu une dernière fois au profit des successibles existans au moment de la publication de la loi westphalienne, du 28 Mars 1809, pour les Pays ci-devant westphaliens, et pour les autres pays faisant partie des trois départements lors de la publication de notre présent décret. Art. 6. Dans le cas où, à l'ouverture de la succession, celui qui se trouvait appelé à la recueillir féodalement à l'époque de la publication de la loi du 28 Mars 1809, ou celle de la publication du présent décret, suivant la distinction portée à l'article précédent, n'y aurait plus été appelé, le régime féodal subsistant, ou ne l'aurait été que pour une certaine portion, la succession sera réglée allodialement, soit pour le tout, soit pour la portion relativement à laquelle sa vocation aura cessé ».

wieder hergestellten Rechtsverhältnissen widerstreiten. Neue fideicommissarische Substitutionen sollen indessen ohne besondere Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen. 6. Veräusserungen, Verpfändungen, Vererbungen und Verpachtungen der benannten Güter oder einzelnen Pertinenzien derselben, welche in Folge eines, durch das Gesetz vom 9. December 1811 selbst, ohne Voraussetzung eines Loskaufs, gegebenen freien Verfügungsrechtes, und auf eine nach französischen Rechten beständige Weise bis jetzt vorgegangen sind, können weder vom Lehns- oder Gutsherrn, noch von dem Lehns-, Fideicommiß-, Colonats- oder Grund-Erben, angefochten werden".

Beilage.

Erklärung des Königlichen Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, über den Sinn der Stelle in dem vierzehnten Artikel der teutschen Bundes-Acte, betreffend die standesherrliche Autonomie und Familienverträge, veranlaßt durch eine Anfrage des Königlich-preussischen OberLandesgerichts zu Paderborn.

Datirt Berlin den 27. Juni 1827.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen vom 25. Januar 1823 [1]) hat das Königl. OberLandesgericht mittelst Bericht vom 11. April d. J. das unterzeichnete Mi-

[1]) In der Gesetzsammlung für die K. Preuß. Staaten, 1823, Num. 3, S. 19. Diese Verordnung weiset die Gerichte an, "wenn über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung beitragenden Bestimmung unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten". Anmerk. des Herausg.

nisterium um Mittheilung seiner Ansicht über die richtige Auslegung der in der teutschen BundesActe vom 8. Juni 1815, Art. 14, Note 3, lit. b (Art. 14, Num. 2), enthaltenen Bestimmungen ersucht, welche Stelle wörtlich also lautet:

werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen (den ehemals reichsunmittelbaren [1]) Reichsständen) die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse gültige Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht mehr anwendbar seyn.

Die Anfrage des Ober-Landesgerichts geht dahin:

1) ob der Sinn der Stelle:

werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten

der sey: daß man das frühere Rechtsverhältniß [2]) der teutschen Reichsverfassung, mit Aufhebung aller nach Auflösung jenes frühern Reichsverbandes dagegen erlassenen verschiedenen landesherrlichen Verordnungen, insbesondere über Lehen und Fideicommisse, lediglich wieder herzustellen beabsichtigt habe, und es daher bloß auf die ältern Familienverträge ankommen solle, in so fern solche nicht durch anderweite neue Verabredungen aufgehoben worden?

oder

ob unter den noch bestehenden Familienverträgen, nur solche zu verstehen seyen, wo seit der Auflösung der teutschen Reichsverfassung bis zum Abschluß der Bundesacte, keine Veränderung in der Persönlichkeit, wie z. B. nach den westphälischen Gesetzen ein zur Be-

1) Reichsunmittelbar waren alle Reichsstände. Die Reichsunmittelbaren waren theils reichsständische theils nicht reichsständische. A. d. H.

2) Nämlich das Rechtsverhältniß der genannten Familienverträge, wie es in der Zeit der teutschen Reichsverfassung war. A. d. H.

gründung der völligen Allodification der Lehen und Fideicommisse erforderlicher SuccessionsFall — eingetreten ist, und die von einem solchen Veränderungsfalle in der Person des Besitzers abhängig gemachte Wirksamkeit der interimistischen Gesetzgebung noch nicht statt gefunden hat, so daß das frühere Rechtsverhältniß dadurch, daß in jenem Interimisticum [1] keine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen sich ereignet hat, auch selbst nach der interimistischen Legislatur bestehen geblieben ist?

2) ob der Schlußsatz der angeführten Bestimmung der BundesActe

alle dagegen bisher erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn,

so zu deuten sey:

daß auch selbst dann, wo in einem, während des Zeitraums seit der Auflösung der frühern teutschen Verfassung bis zum Abschluß der BundesActe bereits existent gewordenen Fall, in Folge der interimistisch bestandenen Gesetzgebung eine Veränderung in dem Rechtsverhältnisse eingetreten war, dennoch bei einem später sich ereignenden Falle schlechterdings auf die fruher bestandenen Familienverträge recurrirt werden solle?

oder

ob bei den erwähnten künftigen Fällen die Voraussetzung eintrete, daß während des gedachten Interimisticums noch keine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, und sohin auch noch keine von einer solchen Veränderung in der Persönlichkeit abhängig gemachte Veränderung in dem Rechtsverhältnisse der Interessenten statt gefunden habe?

---

1) Von dem tilsiter Frieden an bis zu ihrer Auflösung, war die königliche westphälische Regierung, durch Wort und That, ununterbrochen für eine rechtmäsige Staatsregierung anerkannt von der königlichen preussischen. Möchte demnach, von dieser Seite gebraucht, der Ausdruck „Interimisticum“ für passend zu erkennen seyn? A. d. H.

Die oben wörtlich angeführte Stelle des Art. 14 der teutschen BundesActe besteht aus zwei Sätzen.

Der erste Satz enthält nämlich:

a) daß die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden sollen,

und

b) daß die ehemaligen Reichsstände auch befugt seyn sollen, neue Familienverträge zu errichten.

Der zweite hebt die Anwendbarkeit der dagegen erlassenen Verordnungen auf.

Es entsteht nun die Frage:

ob der Ausdruck "dagegen" bloß auf die letzte Bestimmung des ersten Satzes, oder auf beide Bestimmungen desselben [1]) zu beziehen sey.

Thut man das Letztere, und will man daher dem Inhalte des zweiten Satzes auch auf die erste Bestimmung des ersten Satzes Anwendung geben, so geräth man mit dem Wortlaute in nicht geringe Verlegenheit. Kann man "noch bestehende Familienverträge" auch solche nennen, welche durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben sind? Hätte man bei Abfassung des Art. 14 die Absicht gehabt, die durch Gesetze aufgehobenen Familien- und SuccessionsVerträge wieder in Kraft treten zu lassen, so wäre es doch natürlicher gewesen "Wiederherstellung aufgehobener", als von "Aufrechthaltung noch bestehender Verträge" zu sprechen.

Dies konnte aber die Absicht des Artikels schon deßhalb nicht seyn, weil dadurch wohlerworbene Rechte dritter Personen betroffen worden wären, die man doch nicht verfolgen wollte, was sich schon aus den bei der Stelle über die bisher erlassenen Verordnungen gemachten Zusatz:

"für künftige Fälle"

ergibt. Die Schwierigkeit wird nicht gehoben, wenn man auch annehmen wollte, der Art. 14 habe das Bestehen der

---

1) Fragen könnte man auch, ob nur auf die erste? A. d. H.

Familienverträge nur von dem zur Zeit seiner Abfassung actuell und factisch statt gehabten Zustande abhängig gemacht, und abhängig machen wollen.

Einmal bleibt es immer ein höchst ungewöhnlicher Sprachgebrauch [1]) „etwas noch bestehend" zu nennen, was nach den Gesetzen für aufgehoben zu achten ist.

Sodann würde der Artikel 14, wenn jene Auslegung richtig wäre, indem er darnach das Bestehen der Familienverträge von der schwankenden und unsichern Grundlage des

actuellen und factischen Zustandes

abhängig macht, eine Menge Controversen erregen. Denn nicht nur entstände, wo ein factisches Interesse für ein oder das andere Familienglied oder auch für einen Dritten sich ergäbe, von jener Auslegung Gebrauch zu machen, die Frage nach dem, was wirklich seit der gesetzlichen Aufhebung in Beziehung auf die Hausverträge in der Familie selbst vorgegangen, und welches Gewicht einem einzelnen Zustande oder Vorgang zur Beurtheilung des actuellen Zustandes der Hausverträge überhaupt einzuräumen sey, sondern man müßte auch noch ein Princip darüber suchen, um (ob?) es dazu, um die Familienverträge als noch bestehend anzunehmen, genüge, daß man sich hier und da seit der gesetzlichen Aufhebung nach ihnen noch gerichtet habe, oder ob eine Beobachtung derselben in allen vorkommenden Fällen nachgewiesen werden müsse. Nimmt man das Letztere an, so ist es wegen der weitern unzweifelhaften Bestimmung des Art. 14 über die Autonomie für künftige Fälle ganz gleichgültig, ob bisher Gesetze gegen die Hausverträge ergangen sind, oder nicht. Denn hat die Familie, den Gesetzen entgegen, die Hausverträge bis auf die neueste Zeit gelten lassen, so hängt es nur von dem zeitigen Haupte derselben [2]) ab, sie durch einen Act der Autonomie auch formell wieder in Kraft zu setzen.

---

1) Es wäre wider den Sprachgebrauch, und nicht nur wider ihn, sondern auch wider die Grundsätze der Vernunftlehre. A. d. H.

1) Nur von dem Haupt der Familie? — Man s. oben S. 84,

Alle Bedenken darüber, welches die richtige Auslegung des Art. 14 der Bundesacte in der angeführten Bestimmung sey, verschwinden [1]) indeß wenn man die officielle (auch in unserer Gesetzgebung, Anhang zum Jahrgange 1818, pag. 151 aufgenommene) französische Uebersetzung der Bundesacte zu Hülfe nimmt.

In dieser lautet die betreffende Stelle:

b) Le maintien des pactes de famille, conformément à l'ancienne constitution de l'Allemagne, et la faculté de lier leurs biens et les membres de leurs familles par des dispositions obligatoires, lesquelles toutefois doivent être portées à la connoissance du souverain et des autorités publiques.

Les lois par lesquelles cette faculté a été restreinte jusqu'ici, ne seront plus applicables aux cas à venir.

Die unterstrichenen Worte beweisen [2]), daß unter den bisher ergangenen Gesetzen, welche für künftige Fälle nicht mehr anwendbar seyn sollten, diejenigen zu verstehen sind, welche die Autonomie für die Zukunft beschränken, nicht aber solche, welche in Beziehung auf bestehende Verträge etwas verordnet haben. Mit andern Worten: der oben extrahirte Satz des teutschen Textes bezieht sich allein auf die zweite Bestimmung des ersten Satzes, nach dessen ebenfalls oben gemachter Eintheilung, nicht aber zugleich auf

---

113 u. 144 f. Die k. preussische Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung, 1820, Num. 9) spricht: „es soll auch den standesherrlichen Häusern die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen". A. d. H.

1) „Verschwinden"? — Wie wenig diese Uebersetzung geeignet sey, Zweifel über den wahren Sinn der Bundesacte verschwinden zu machen, ist oben S. 58 ff. dargethan. A. d. H.

2) Von der Beweisfähigkeit dieser Uebersetzung sehe man, wie gesagt, oben a. a. O. A. d. H.

die erste Bestimmung [1]). Es findet sich daher keine [2]) Vorschrift in der Bundesacte wegen solcher Verordnungen, wodurch Hausverträge reichsständischer Familien aufgehoben worden sind, sie hat es deßhalb bei den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen gelassen, wornach allein die Wirkung jener Aufhebung beurtheilt werden kann.

Aus diesen Betrachtungen erhellet hinlänglich, wie die von dem OberLandesgerichte zu Paderborn gehegten Zweifel, so weit es dabei auf eine Interpretation der fraglichen Stelle des Art. 14 der teutschen Bundesacte ankommt, zu entscheiden sind. Eine besondere Beantwortung der beiden von dem obgedachten Gerichte aufgestellten Fragepuncte scheint nicht nöthig, da diese wesentlich nur auf dasselbe hinauslaufen und das Accidentelle des besondern Falls mit Rücksicht auf die westphälische Gesetzgebung ausser den Grenzen der Beurtheilung liegt, wie solche dem unterzeichneten Ministerio durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Jan. 1823 gestellt sind.

Berlin den 27. Juni 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Schönberg.

---

1) Auch nicht auf die erste allein. A. d. H.

2) Keine ausdrückliche. Wohl aber eine stillschweigende, in den Worten: Die noch bestehenden Familienverträge, zumal in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung der BundesActe, welche oben S. 108 ff. actenmäßig entwickelt ist. Wohl ist diese, obgleich in obigem Responsum ganz mit Stillschweigen übergangen, nicht der letzte unter den hier anwendbaren Erklärungsgründen. A. d. H.

V.

Unterschied zwischen alten und neuen teutschen Reichsfürsten.

Der Unterschied zwischen alten und neuen teutschen Reichsfürsten oder reichsfürstlichen Häusern, ist einer der zahlreichen Gegenstände, bei welchen, in Hinsicht auf das teutsche Staatsrecht, während des teutschen Reichs, das Non omnis moriar sich bewährt. Noch hat jener Unterschied nicht aufgehört, in dem Hof-, Staats- und Canzlei-Ceremoniel practisch wichtig zu seyn. Vor acht Jahren ward ich an einem königlichen Hofe von einem Oberhofbeamten, zu dessen Geschäftkreis das Ceremonienwesen gehört, zu Beantwortung der Frage aufgefordert, ob der Herzog von Arenberg zu den alten teutschen Reichsfürsten gehöre; es hänge davon die Bestimmung des Ceremoniels ab, mit welchem derselbe bei Hof zu behandeln sey.

Daß ein Hofbeamter, auch ein höherer, über diese Frage in Ungewißheit war, durfte nicht befremden. Des jüngern (Carl Friedrichs von) Moser's Hofrecht konnte wohl belehren, daß gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts zwischen altfürstlichen und neufürstlichen Häusern streitig war [1]), ob der alte Fürst bei sich den Rang über die neuen, und ob solchen am dritten Ort der nachgebohrne Prinz eines altfürstlichen Hauses über den regierenden Herrn aus neufürstlichem Geschlecht zu nehmen habe; ob ein

1) Vergl. J. J. Moser von den teutschen Reichsständen, S. 708 f.

neuer Fürst den ältern in der dritten Antichambre, oder unten an der Stiege, oder an der Carrosse zu empfangen und bis dahin zu begleiten habe, dagegen aber von demselben beziehungsweise nur in der zweiten Antichambre, oder oben an der Stiege, oder unten an derselben, zu empfangen und bis dahin zu begleiten sey; ob am dritten Ort, der neue Fürst, dem zuletzt angekommenen alten die erste Visite zu geben habe; ob in Briefen der neue auch von dem alten das Prädicat Durchlaucht und die Courtoisie Ew. Liebden zu erwarten habe; ob die beiderseitigen Gesandten von gleicher Classe, unter sich auf ähnliche Art, wie ihre Herren, einen Unterschied zu machen hätten.

Auch war in dem angeführten Hofrecht der Beschluß der ComitialGesandten der altfürstlichen correspondirenden Häuser [1]), datirt Regensburg vom 14. December 1746, zu lesen: daß diese Häuser denjenigen neuen Fürsten, denen sie zeither in der Anrede Durchlauchtig [2]) allein (nicht

1) So nannten sich die für Aufrechthaltung des Interesse des altweltfürstlichen Reichsfürsten-Standes besonders vereinigten Häuser. J. J. Moser von den t. Reichsständen, S. 707 u. f. — In der hier in Beziehung genommenen Conferenz, waren auch die ComitialGesandten der Fürstbischöfe von Bamberg, Wirzburg, Costnitz, Augsburg, Freisingen, Regensburg und Lüttich gegenwärtig. Denn es wurden darin zwei verschiedene Gegenstände verhandelt: 1) ein CeremonielGegenstand im Verhältniß zu Rußland, wobei die "in Correspondenz stehenden Hochstifte und alt-"fürstlichen Häuser" gemeinschaftlich interessirt waren; 2) das Canzleiceremoniel der altweltfürstlichen Häuser gegen die neufürstlichen, über welches nur die in der Conferenz anwesenden ComitialGesandten altweltfürstlicher Häuser einen Beschluß faßten. Es waren die Gesandten von BrandenburgOnolzbach, Schweden wegen Vorpommern, SachsenGotha, HessenDarmstadt, Baden-Durlach, SachsenWeimar, Wirtemberg, BrandenburgCulmbach, Mecklenburg, Anhalt, HolsteinGlückstadt und HessenCassel. In dieser Ordnung nennt sie das Protocoll.

2) "Durchlauchtigst" (statt Durchlauchtig), zweimal, in dem Abdruck bei Moser (Hofrecht, Bd. I, Beilagen, S. 12), so wie "dienstwilligst" (statt dienstwillig), ist offenbar ein Schreib- oder Druckfehler, wie aus dem Zusammenhang sich ergibt.

Durchlauchtig-Hochgebohrner) gegeben, solches fernerhin geben wollten, wenn dieselben ihnen, im Superlativ, Durchlauchtigst, und in der Unterschrift dienstwilligster zu geben fortfahren würden; daß es auf gleiche Weise mit denjenigen andern neuen Fürsten zu halten sey, denen man zeither Durchlauchtig (mit Hinweglassung des Hochgebohrn), im Context Liebden, und in der Unterschrift dienstwillig gegeben habe; so auch den neuen Fürsten "letzterer Creation", die jedoch durch eingelegte Zettel zu verständigen seyen, daß man ihnen, wenn sie nicht den erwähnten Superlativ geben würden, allein Hochgebohrner geben, auch allenfalls aller Correspondenz mit ihnen sich enthalten werde; endlich, daß die altfürstlichen Minister und Staatsdiener, keinem der neuen Fürsten die Durchlaucht, sondern nur Fürstliche Gnaden zu geben hätten.

Das Alles ist im Hofrecht zu finden, aber weder ein Verzeichniß noch ein Sachbegriff der alten und neuen Fürsten, auch kein Unterscheidungsmerkmal für beide. Mehr noch befremden muß, daß, so viel mir bekannt, auch keiner der teutschen Publicisten den Sachbegriff zureichend bestimmt, wohl aber ein Geschichtschreiber [1]) denselben richtig vor Augen gehabt zu haben scheint.

Die Publicisten bleiben gewöhnlich dabei stehen, ein chronologisches Entscheidungsziel als Merkmal anzuzeigen, woran sich erkennen lasse, ob ein teutsch.r Reichsfürst zu den alten, oder zu den neuen gehöre. Als solches nennen sie das Jahr 1582, seit (1739) Moser seine Entdeckung dieses NormalJahres bekannt gemacht hatte. Die vor diesem Jahr, sagen sie, zu dem ReichsFürstenstand gehörten, sey es unter dem Titel Herzog, Markgraf oder Landgraf, oder gefürsteter Graf, heissen alte Fürsten: neue, die erst nach dieser Zeit den ReichsFürstenstand erlangt haben; und diese heissen auch dann so, wenn ihnen in dem fürstlichen

1) L. A. Gebhardi's genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Bd. I (Halle 1776. 4.), S. 264.

Collegium der allgemeinen Reichsversammlung eine Viril-Stimme zugestanden ward [1]).

Einer [2]), schreibt: "Neue Fürsten werden genennt diejenige, welche seit Ferdinando II. (der von 1619 bis 1637 regierte) in diesen Stand erhoben worden". Ein Anderer [3]), dem wahren Sachverhältniß etwas näher tretend, schreibt: "Novi (Principes seculares) dicuntur, qui a Maximiliani II. (dieser starb 1576) inde aetate, in senatum Principum cooptati sunt"; wobei nicht genau bestimmt ist, ob nur die gemeint seyen, welche mit Viril-Stimmrecht, oder auch die, welche mit Theilnahme an einer reichsgräflichen CuriatStimme in den Reichsfürstenrath gekommen sind. Noch ein Anderer [4]), obgleich diese Classeneintheilung, wie vor ihm Pütter und Selchow, mit Recht auf teutsche fürstliche Reichsstände stillschweigend beschränkend, nennt als Entscheidungsziel den westphälischen Frieden; eine Angabe, nach deren Bestimmungsgrund ich vergebens forsche. Dieser Staatsrechtslehrer wagt überdieß die offenbar unrichtige Behauptung, es sey "ausser den verschiedenen Conventen, an welchen die altfürstlichen Häuser den neuen Fürsten keinen Antheil zugestanden, unter beiden kein wesentlicher Unterschied".

Bei dem Mangel eines erschöpfenden Sachbegriffs, war noch gut, daß etliche der genannten Publicisten wenigstens ein Verzeichniß der alten und neuen Fürsten lieferten [5]),

---

1) J. J. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. 34, S. 331. Eben derselbe von den teutschen Reichsständen, S. 549. Pütter instit. juris publ. germ., §. 98 et 99, und der ihn paraphrasirende Häberlin, in s. Handbuch des teutschen Staatsrechts, in denselben §§. Pütter über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, S. 138. J. C. Majer's teutsches weltl. Staatsrecht, §. 105.

2) J. J. Schmauß compend. juris publ. S. R. I., Cap. XI, §. 4.

3) J. H. C. de Selchow elem. juris publ. germ., T. I. §. 144.

4) N. T. Gönner's teutsches Staatsrecht, §. 149.

5) (v. Zech, in dem) Europ. Herold (1705), Th. I, S. 393. Pütter und Häberlin a. a. O. Moser von den t. Reichs-

während einer der neuesten [1]), obgleich der „altfürstlichen Häuser" erwähnend, weder einen Sachbegriff, noch ein Verzeichniß, noch ein Unterscheidungsmerkmal angibt.

Diese Unbestimmtheit oder Verschiedenheit der Aeusserungen und Meinungen geachteter Publicisten, könnte noch jetzt, in Fällen des Hof- oder Canzleiceremoniels, Manchen in Verlegenheit setzen. Es könnte die Frage entstehen: ob teutsche Reichsfürsten, welche vor 1582 zwar die reichsfürstliche Würde, aber nicht Reichsstandschaft hatten, zu den altfürstlichen Häusern im teutsch-publicistischen Sinn zu rechnen seyen? Zum Beispiel, ob das fürstliche Haus Radzivil das Ceremoniel der alten reichsfürstlichen Häuser in Anspruch zu nehmen berechtigt sey?

Dieses Haus könnte sich darauf berufen, daß es schon geraume Zeit vor 1582 im Besitz der teutschen reichsfürstlichen Würde gewesen sey. Der polnische Fürst Nicolaus III. Radzivil, Sohn Georg's, war schon im Jahr 1504 [2]), nach Andern 1515 [3]), von Kaiser Maximilan I., und [4]) ein Stammvater der heutigen Fürsten von Radzivil, Fürst Nicolaus IV., der Schwarze, Sohn Johann des Bärtigen, eines Bruders des oben genannten Georg, war, nebst seinem Bruder Johannes, schon im Jahr 1530 von Kaiser Carl V. in den teutschen Reichsfürstenstand erhoben worden. Auch hatte Carl V. im Jahr 1547 dem Christoph Radzivil, Sohn des oben genannten Nicolaus III., den Titel eines Herzogs von Birse oder Birze (einer fürstlich-radzivilischen Stadt in Lithauen) beigelegt [5]); und der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als er im Jahr 1654

---

ständen, S. 549 ff. Schmauß a. a. O., Anhang, Num. III u. IV. Majer a. a. O., S. 424.

1) Leist's Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (1803), S. 184 f.

2) Pfeffinger, Vitriarius illustrat., T. I. p. 715. Moser's teutsch. Staatsrecht, Th. 35, S. 321. Zweyburg, theatrum praecedentiae, P. I. p. 148.

3) Iselin's histor. allgem. Lexicon, Th. IV (1727. Fol.) S. 8.

4) Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 306.

5) Gebhardi a. a. O., S. 264 u. 306.

das fürstliche Haus Radzivil zu Ertheilung einer Viril-Stimme in dem Reichsfürstenrath empfahl, bezog sich ausdrücklich darauf, daß dasselbe schon vor hundert und funfzig Jahren in den Reichsfürstenstand erhoben worden sey [1].

Auch hatte eine Reihe von italiänischen Häusern schon vor 1582 die reichsfürstliche Würde erlangt, ohne Reichsstandschaft [2].

Bloß historischen Werth würde jetzt die Frage von dem altfürstlichen Stand, bei manchen erloschenen Geschlechtern oder Linien haben, die schon vor 1582 die reichsfürstliche Würde, ohne Reichsstandschaft, erlangt hatten. Von solcher Art waren die ehemaligen Herzoge von Münsterberg. Diesen Titel, und mit ihm den teutschen Reichsfürstenstand, verlieh im Jahr 1463 (nach Andern 1462) Kaiser Friedrich III. den Söhnen des böhmischen Wahlkönigs Georg Podiebrad, Victorin II., Heinrich und Hinco [3]. Auch erhob an seinem Krönungstag, am 9. April 1486, Maximilian I., noch als römischer König, den Grafen Carl von Chimay, aus dem Hause Croy, in den Reichsfürstenstand [4]. Weder dieser noch die oben genannten Herzoge von Münsterberg, noch verschiedene andere zwischen 1495 und 1582 gefürstete Grafen [5], die ausgestorben sind, erlangten Sitz- und Stimmrecht in der Reichsversammlung.

---

1) Moser's teutsch. Staatsr., Th. 35, S. 320.

2) Z. B. Lucca 1328, Mailand 1395, Modena (Fürst) 1452, Gonzaga-Castiglion, und Gonzaga-Pescorati 1479, Mantua 1530, Florenz 1531, Parma und Piacenza 1546, Massa-Carrara 1568, Stigliano 1571, Modena (Herzog) 1573, Masserano 1582. Auch das Haus Trivulcio (Fürst von Misar oder Melz) ward nicht erst 1622, sondern schon vor 1582 vom Kaiser gefürstet. Gebhardi a. a. O., S. 305 f.

3) Lünig's Reichsarchiv, Partis spec. Contin. I., Erste Fortsetzung, §. 239, S. 329 f. Gebhardi a. a. O., S. 264.

4) Miraei diplomata Belgica, c. 112, in dessen Operib. diplomat. et histor., T. I. p. 232. sq.

5) Gebhardi a. a. O., S. 223, Note h.

Auf der andern Seite könnte zur Frage gestellt werden: ob reichsfürstliche Häuser, welche nach 1582 die reichsfürstliche Würde erlangt haben, und in dem Reichsfürstenrath zwar nicht Viril-, Sitz- und Stimmrecht, aber doch Theil an einer reichsgräflichen CuriatStimme hatten, zu den neufürstlichen Häusern, im teutsch-publicistischen Sinn, zu rechnen seyen? Von solcher Art wären die fürstlichen Häuser Lippe, Wittgenstein, Schönburg, Wied, SalmReifferscheid, Windischgrätz, Metternich, Sinzendorf; ausser jenen fürstlichen Häusern, denen der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 VirilStimmrecht im Reichsfürstenrath bestimmte, während sie bis dahin nur CuriatStimmrecht gehabt hatten, wie Waldeck, LöwensteinWertheim, Oettingen, Solms, Hohenlohe, Isenburg, Kaunitz, Reuß, Leiningen, Ligne.

Endlich stellt sich auch jene zahlreiche Classe von teutschen Reichsfürsten, inländischen oder auswärtigen, dar, welche in dem langen Zeitraum von 1582 bis zu dem August 1806 die reichsfürstliche Würde, aber nie Reichsstandschaft, erlangt haben [1]). Gehören diese zu den neuen Fürsten, in dem Sinn des vormaligen teutschen Staatsrechts? Ein ziemlich hohes Alter läßt sich doch manchen von ihnen nicht absprechen, z. B. den 1611 ausgestorbenen Fürsten von Rosenberg, die 1592 in den Fürstenstand erhoben, den 1684 im Mannstamm erloschenen Fürsten von Croy (vorhin Marquis von Havré), die 1594, den Fürsten von Ragoczy (von Siebenbürgen), die 1630, den Fürsten von Tenczyn, die 1657 gefürstet wurden.

Wie und wo möchte mancher Hofmarschall oder Hof-Ceremonienmeister, oder ein CanzleiceremonielVorsteher Rath schaffen, dem auf seinem Amtsweg die Lösung einer der vorstehenden Fragen zur Pflicht würde? Oder selbst mancher teutsche Publicist, vom neuesten Schlag? Oder

---

1) Bis zu dem Jahr 1776 sind sie größtentheils genannt, in dem Verzeichniß bei Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 304—306. Noch andere s. ebendas., S. 223, Note b.

mancher moderne Staatsmann? besonders ein solcher, der auf seiner Diensthöhe mit Schriften der Publicisten, auch nur mit Allegirung derselben, sich nicht befreunden zu können oder zu dürfen wähnt, oder zu wollen sich sogar rühmt.

Eine allgemeine chronologische Grenzlinie, natürlich oder positiv, nach welcher alle mit der teutschen reichsfürstlichen Würde bekleideten Häuser in alte und neue bestimmt zu scheiden wären, besteht nicht. In allgemeiner Hinsicht, gibt es vergleichungsweise nur ältere und neuere Reichsfürsten, und bei jedem einzelnen Hause im Verhältniß zu einem andern, ist das Aeltere und Neuere immer nur relativ, nach dem beiderseitigen Fürstenalter in concreto. Aber für alle zusammen fehlt ein absolutes Verhältniß zwischen Alt und Neu; es läßt sich also nicht angeben, wo Alt aufhöre und Neu anfange. Ja, obgleich unstreitig eines dieser Häuser das älteste von allen ist, so würde es doch schwerlich auch dem vollendetsten Geschichtkundigen gelingen, dieses älteste unwidersprechlich nnd unwidersprochen auszumitteln. Wie man in der Reihe der nach der Zeitfolge geordneten neuern reichsfürstlichen Häusern endlich auf das neueste oder jüngste stößt, so würde man aufwärts in der Reihe der ältern endlich zu dem ältesten gelangen, wenn sein höchstes Alter sich urkundlich gewiß nachweisen liesse.

Es verhält sich mit dem Fürstenalter, in allgemeiner Beziehung, nicht anders als mit dem Alter des niedern Adels. Auch bei diesem gibt es zwischen Alt und Neu keine bestimmte allgemeine Grenze, und die alte Familie, selbst aus dem Uradel (nicht von einer Briefadelung herrührend, sondern von ursprünglicher Rittermäßigkeit in dem Mittelalter) findet immer eine ältere über sich, bis man endlich zu dem ältesten bekannten rittermäßigen Geschlecht urkundlich gelangt; höher nicht als in der andern Hälfte des eilften Jahrhunderts, wo der niedere Adel unter dem adamitischen oder allgemeinen Menschenadel sich verliert. So ist auch bei dem niedern Adel das Alt und Neu, in natürlicher und in positiver Hinsicht, nur relativ. Ein Geschlecht, das Ur-

adel aufweisen kann, ist älter als jedes, dessen AdelsAdam durch staatsoberherrliche Verleihung zu dem Adelstand gelangte. Bei einem Stift, Ganerben- oder Ritterverein, Ritterorden oder Landtag, wo Ahnenprobe gefordert ward oder wird, galt oder gilt für neuadelich, wer die daselbst bestimmte Anzahl adelicher Ahnen (4, 8, 16 oder 32) nachzuweisen nicht vermag, wenn gleich sein Geschlecht auf väterlicher Seite zu dem Uradel gehört.

Die Unterscheidung zwischen alten und neuen weltlichen Reichsfürsten, ist, im teutsch-publicistischen Sinn, keine allgemeine, das heißt, sie umfaßt nicht alle weltlichen Reichsfürsten; obgleich ein ziemlich allgemeiner Irrthum, nicht bloß im gemeinen Leben, dieselbe auf alle zu beziehen pflegt. Sie ist eine besondere oder particuläre, eine ComitialEintheilung; denn sie beschränkt sich nur auf eine Classe der Reichsfürsten, auf jene ausgezeichnetere, welche in dem Reichsfürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung mit Viril-, Sitz- und Stimmrecht ausgestattet war. Sie ist so beschränkend, daß nur diese Hauptclasse von reichsständischen weltlichen Reichsfürsten, die erste, unter ihr begriffen wird; also nicht auch die andere Hauptclasse, welche von denjenigen weltlichen Reichsfürsten gebildet ward, die in dem Reichsfürstenrath nur an einer reichsgräflichen CuriatStimme Theil, mithin nur CuriatStimmrecht hatten. Von diesem machte ein Publicist [1]) die (nach seiner Art etwas umwundene) Bemerkung, "daß man sie nach ihrer wahren Beschaffenheit (in sensu juris publici) doch noch meist als Grafen betrachten könne".

Beschränkt sich sonach die reichstägliche Classification der Reichsfürsten in alte und neue, einzig

auf das weltfürstliche Viril-Stimmverhältniß in dem Reichsfürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung,

---

1) Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten u. Grafen, S. 439.

so fragt sich zunächst, welches das Unterscheidungsmerkmal dieser alten und neuen Fürsten sey? Es ist eine chronologische Grenzlinie, welche beide scheidet, das Jahr 1582.

Die in diesem Jahr, auf dem damals zu Augsburg gehaltenen Reichstag, Viril-Sitz- und Stimmrecht in dem Reichsfürstenrath hatten, sind alte Reichsfürsten: die dasselbe später erlangten, sind neue.

Dem Begriff zufolge, gehören aber weit nicht alle Fürstenhäuser, die schon vor 1582 die reichsfürstliche Würde erlangt hatten, zu den alten in dem angegebenen Sinn. Es gehören nicht dahin die Radzivil, die Münsterberg, die Chimay oder Croy, die oben genannten italiänischen Reichsfürsten. Sie alle hatten, weder im Jahr 1582 noch später, überhaupt nicht teutsche Reichsstandschaft, folglich auch kein VirilStimmrecht in dem Reichsfürstenrath.

Von selbst drängt sich hier die Frage auf: wie das Jahr 1582 Scheidungsziel zwischen den alten und neuen weltlichen Reichsfürsten geworden sey? Eine Erörterung und Beantwortung dieser Frage könnte hier umgangen werden; dürfte man nicht hoffen, daß durch sie über das ganze Unterscheidungsverhältniß Licht könnte verbreitet werden.

Schon seit dem ersten Viertheil des vierzehnten Jahrhunderts, hatten die Kaiser durch Diplome die reichsfürstliche Würde nicht nur Ausländern, sondern auch Inländern verliehen, die kein unmittelbares Reichsland besassen, wovon sie einen standeswürdigen ReichsmatrikularAnschlag hätten übernehmen, und so zu Reichsstandschaft sich qualificiren können. Es war zu besorgen, daß der Kaiser trachten werde, wo nicht allen, doch manchen dieser Neugefürsteten zu VirilStimmen in dem Reichsfürstenrath zu verhelfen. Schon war ihm dieses mit dem Reichsgrafen von Arenberg gelungen, den er 1576 (nicht schon, wie Manche angeben, 1565) in den Reichsfürstenstand erhoben hatte. Zwar war dieser mit unmittelbarem Reichsland angesessen, aber, bei dem großen Ansehen des Kaisers und der Ergebenheit besonders der geistlichen Reichsfürsten und mancher

weltlichen gegen ihn, konnte dem Kaiser leicht gelingen, auch blosse Personalisten mit VirilStimmen in den Reichsfürstenrath zu bringen.

Hiezu kam die damalige Veränderlichkeit in der Zahl der weltfürstlichen VirilStimmen, die aus mehrfachen Ursachen Statt hatte, und in ihren Folgen dem ComitialEinfluß des kaiserlichen Hofes sehr günstig werden konnte; um so günstiger, da die zahlreichen Stimmen der geistlichen Reichsfürsten unveränderlich, und diese Fürsten in der Regel dem Kaiser besonders ergeben waren. Noch wurden in jener Zeit die ReichstagStimmen nicht als dingliche betrachtet, das heißt, als einzig auf den Ländern haftend und mit diesen auf jeden Besitzer übergehend. War ein reichsfürstliches stimmberechtigtes Haus erloschen, und dessen Land an eine oder mehrere, ohnehin schon stimmberechtigte Familien gefallen, so ward dessen VirilStimme in dem Reichsfürstenrath fernerhin nicht geführt, sondern als gleichfalls erloschen betrachtet. So, nach Erlöschung der Herzoge von Steyermark 1192, Zähringen 1218, Meran 1248, Kärnthen 1335, Teck 1439. Aus einem stimmberechtigten fürstlichen Hause, wurden bald mehr bald weniger VirilStimmen geführt, je nachdem in demselben mehr oder weniger regierende Herren waren. Denn, ward ein weltfürstliches Reichsland, dessen Besitzer zeither nur Eine VirilStimme geführt hatte, unter dessen Nachkommen oder Seitenverwandten getheilt, so führte von da an jeder Besitzer eines Theils, auch des kleinsten, eine eigene VirilStimme, wie seit 1567 in dem Hause Hessen. Fiel ein Land oder Landestheil, dessen Besitzer eine VirilStimme geführt hatte, durch irgend einen Rechtstitel, z. B. wegen Einführung des Erstgeburtrechts, oder wegen Erlöschung einer Linie oder Familie, an einen Reichsfürsten, der zeither schon wegen eines andern Landes VirilStimmrecht ausgeübt hatte, so führte er darum nicht zwei Stimmen, sondern nach wie vor nur eine. Erlangte ein virilstimmberechtigtes Mitglied des Reichsfürstenraths, bei dem Erwerb eines Kurfürstenthums, Sitz und Stimme in dem Kurfürstenrath, so führte dasselbe

fernerhin keine Stimme in dem Fürstenrath, wenn gleich es auſſer dem Kurland noch anderes unmittelbares Reichsland beſaß [1]). Erhielt ein ſolches Mitglied in dem Fürstenrath, aus irgend einem Grund eine höhere Stelle, z. B. ein Mark- oder Landgraf eine Stelle unter den Herzogen ſo führte daſſelbe auf ſeinem vorigen Platz keine Stimme mehr, wenn gleich es mehrfach mit unmittelbarem Reichsland angeſeſſen war.

Ohne bedeutende Eiferſucht konnte ſolche Veränderlichkeit der weltfürſtlichen VirilStimmen in dem Reichsfürstenrath hingehen, ſo lang in dieſem bei Faſſung der Beſchlüſſe die Stimmen nach der politiſchen Bedeutenheit der Stimmberechtigten gewogen oder geſchätzt, nicht bloß gezählt [2]), mithin die Beſchlüſſe nicht nach bloſſer Stimmenmehrheit gefaßt wurden. Aber auffallend rege ward die Eiferſucht bei einer Reihe der weltlichen Reichsfürſten, als der kaiſerliche Hof, vorzüglich in ReichsSteuerangelegenheiten, ſeinen Einfluß bei den katholiſchen geiſtlichen und manchen weltlichen Fürſten und den ſchwäbiſchen Grafen, zu Erlangung der Stimmenmehrheit benutzte. Auf dem merkwürdigen Reichstag zu Augsburg im Jahr 1582, kam dieſer Gegenſtand ganz natürlich zur Sprache, als über die Frage geſtritten ward, ob bei Bewilligung der Reichsanlagen die Stimmenmehrheit entſcheide. Mißfällig ward bei dieſer Gelegenheit,

---

1) Doch finden ſich zwei Ausnahmen von dieſer Regel, ſchon 1542 und 1557. Dort führte Kurfürſt Albrecht von Mainz, als Erzbiſchof von Magdeburg, und hier Otto Heinrich, Kurfürſt von der Pfalz, wegen des Fürſtenthums Neuburg, ſeine Stimme in dem Fürſtenrath fort. Es war ſolches thunlich, weil der eine und der andere nicht in Perſon, ſondern durch Geſandte erſchienen war.

2) Unter K. Friedrich III., wo, wegen der von ihm allzuoft ausgeſchriebenen Reichstage, die Reichsſtände anfingen häufig nicht mehr in Perſon, ſondern durch Geſandte zu erſcheinen, kam dieſe Rechtſitte ab. A. F. H. Posse diss. de transmissione voti in comitiis (Goett. 1785. 4.), §. 10 et 12.

daß Oestreich und Salzburg allein das Protocoll führten, die Stimmen sammelten, die Beschlüsse zogen, und diese im Kurfürstenrath referirten. Dabei, hieß es, laufe bisweilen grosse Parteilichkeit mit unter. Hiezu kam, daß damals der östreichische Hof selbst die Veränderlichkeit der Stimmen da anfocht, wo sie ihm zuwider war. Er protestirte wider die Mehrheit der Stimmen der zweibrückischen Pfalzgrafen; es sey "nicht gebräuchlich und herkommen, daß vier Brüder, von einem Vater gezeugt, vier unterschiedene Vota führen könnten, sondern sie müßten mit einer einzigen Stimme sich behelfen" [1].

Endlich mußte auch Aufmerksamkeit erregen, daß auf demselben Reichstag, wenn gleich nur auf der schwäbischen Grafenbank, ein Personalist erschien, ein Graf von Nellenburg, Herr zu Thengen, dessen reichsständische Familienbesitzungen, Nellenburg und Thengen, längst an Oestreich verkauft waren, jenes 1465 dieses 1542 [2]. Gelang dieser erste Versuch, so war zu besorgen, daß der Kaiser, nach seinem besondern Interesse, die Zahl der weltfürstlichen VirilStimmberechtigten durch Einführung von Personalisten vermehrte. An Bewerbern hiezu konnte es nicht fehlen, bei der nicht sehr sparsamen, frühern und künftigen Ausübung des kaiserlichen Reservats der Standeserhöhungen. Bis zu Auflösung der Reichsverbindung, kann man gegen anderthalb hundert mit der reichsfürstlichen Würde bekleidete Familien nennen, die nie Reichsstandschaft und dazu qualificirendes unmittelbares Reichsland hatten.

Es ist einleuchtend, daß auf dem Reichstag von 1582 die zeither Statt gehabte Veränderlichkeit und die Besorgniß einer willkührlichen kaiserlichen Vermehrung der weltfürstlichen VirilStimmen im Reichsfürstenrath, ernsthaft in Erwägung kam. Was war natürlicher, als daß bei den

---

1) F. D. Häberlin's neueste teutsche Reichsgeschichte, Bd. XII, S. 95—102, 237—247, 617—620.

2) Häberlin a. a. O., Bd. XVIII, S. 120, vergl. mit Bd. XVII, S. 104.

virilstimmberechtigten weltlichen Reichsfürsten, vielleicht auch bei manchen geistlichen, der Vorsatz Wurzel faßte, jener Veränderlichkeit Grenzen zu setzen? Aber eben so natürlich war auch, durch Enthaltung von bestimmtem Antrag einer schriftlichen Beschlußfassung, oder gar eines förmlichen Reichsschlusses, oder einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber in dem damaligen Reichsabschied, der Liebe zu freundlicher und friedlicher ReichstagBerathschlagung, so wie der reichsständischen Achtung für den Kaiser und der billigen Schonung seines Ansehens, ein Opfer zu bringen. Auf der andern Seite konnte der eigenen Einsicht des kaiserlichen Hofes nicht entgehen, daß jenem Vorsatz Recht und Billigkeit, und das wohlverstandene Interesse aller Reichsstände, wenn auch nicht von Allen laut verkündigt, zur Seite stand [1]), und daß hinfort dem Versuch, virilstimmberechtigte Personalisten in den Reichsfürstenrath einzuführen, offener Widerstand werde entgegengesetzt werden. Darum beschränkte Kaiser Rudolph II. sich darauf, seine auf den Kurfürstentag zu Fulda 1606 abgeordneten Commissarien zu instruiren, daß sie von den Gesandten des Kurfürsten von Mainz Bericht begehren sollten, wie es in Absicht auf das Stimmverhältniß gehalten worden, und künftig zu halten seyn möge [2]).

So hielt damals ein Schwert das andere in der Scheide; aber stillschweigend, und nicht bloß zufällig, wie Moser meinte, faßte das Princip der Unveränderlichkeit der VirilStimmen in dem Reichsfürstenrath, auf dem Reichstag von 1582 feste Wurzel [3]). Seitdem war es in

---

1) Darum nahm Oestreich auf den Reichstagen von 1603, 1608 und 1613 von der Neuerung bloß Anlaß, sich eben so viele Stimmen, als es 1582 führte, vorzubehalten, nämlich drei. Moser's Staatsrecht, Th. 34, S. 282 ff. u. 300. Baiern machte Anspruch auf eben so viele, als vor 1582 von regierenden Herren seines Hauses waren geführt worden. Ebendas.

2) Moser a. a. O., S. 305.

3) Zuerst hat dieses, nach mühsamer Forschung, erkannt, aber, wie ich glaube, ohne zureichenden Grund, einem blossen Zufall

der Regel, stillschweigend herrschender Grundsatz: daß die weltfürstlichen VirilStimmen als auf den Ländern haftend, mithin als dingliche zu betrachten seyen, und auf jeden Landesbesitzer, aber auch nur auf diesen, übergingen; daß sie in Hinsicht auf Sitz- und Stimmrecht, und auf Rangordnung beider, unwandelbar seyen; daß kaiserliche Verleihung der reichsfürstlichen Würde dem Erwerber derselben auf Viril-Sitz und Stimme in dem Fürstenrath, und kaiserliche Standeserhöhung eines Stimmberechtigten, z. B. die Erhebung eines Fürsten zu einem Herzog, auf eine höhere Stelle daselbst keinen Anspruch gebe, sondern jene und diese der Einwilligung der dabei betheiligten Mitglieder des Reichsfürstenraths bedürften.

Die Wirksamkeit dieses Grundsatzes zeigte sich darin, daß von nun an kaiserliche Standeserhöhungen, nach einseitigem Willen des Kaisers keine Einführung mit Viril-Stimmen in den Reichsfürstenrath, auch keine Erhöhung zeitheriger Mitglieder in demseben, und daß Veränderungen in den stimmberechtigten Familien oder Linien, oder in dem Länderbesitz, fortan keine Aenderung in dem weltfürstlichen VirilStimmrecht nach sich zogen. Starb eine Familie oder Linie aus, so ging ihre VirilStimme mit dem Lande auf den oder die neuen Besitzer über.

So ward es gehalten, im Fall der Erlöschung eines ganzen Hauses; so, als 1583 die gefürsteten Grafen von Henneberg, als 1637 die Herzoge von Pommern, als 1646

---

zugeschrieben, der verdienstvolle J. J. Moser, zuerst in seinen Moserianis, St. I (Leipz. 1739. 8.), S. 1—43; dann in seinem Teutschen Staatsrecht Th. 34 (1748), S. 281—333; endlich in seinem Werk von den teutschen Reichsständen (1767. 4.), S. 537—550. — Anerkannt und angenommen ward Moser's Behauptung, in Pütter's instit. juris publ. germ., §. 78. sq. u. Häberlin's angef. Handbuch, in denselben §§., in Majer's angef. weltl. Staatsrecht, §. 105, in Gebhardi's angef. geneal. Geschichte, Bd. I, S. 264, u. F. D. Häberlin's neuester t. Reichsgesch., Bd. XII, S. 620 f., in Scheidemantel's Repertorium des t. Staats- u. Lehnrechts, Th. I. S. 128, und in Possn diss. cit., §. 12.

die Landgrafen von Leuchtenberg, als 1689 die Herzoge von SachsenLauenburg ausstarben. Und eben so in Fällen der Erlöschung bloß einzelner Linien eines Hauses; namentlich in den Häusern der Pfalzgrafen bei Rhein, der Herzoge von Sachsen (bei Erlöschung der Linien S. Eisenach und S. Altenburg), der Markgrafen von Brandenburg (bei Erlöschung der Linie B. Culmbach), und Baden (als die Markgrafen von Hochberg ausstarben), der Herzoge von Pommern, Mecklenburg und Holstein.

Da der angeführte Grundsatz in den meisten Fällen befolgt ward, so gilt er mit Recht als Regel, und die wenigen Fälle, wo von demselben abgewichen ward, sind Ausnahmen [1]). Von dieser Art ist, daß 1582 in den Häusern Oestreich, Baden und Hessen mehr, und in dem herzoglichen Hause Sachsen und in dem markgräflichen Hause Brandenburg weniger Stimmen geführt wurden, als späterhin. Dabei ist nicht zu übersehen, daß jene drei Häuser, welchen nach 1582 ausnahmweise neue VirilStimmen zu Theil wurden, altfürstliche sind.

Endlich ward der seit 1582 stillschweigend oder herkommlich, in der Regel, befolgte Grundsatz, so viel die Aufnahme neuer VirilStimmberechtigten in den Reichsfürstenrath betrifft, seit 1653 reichsgesetzlich festgestellt und dahin erweitert, daß Fürsten, Grafen und Herren in dem Fürstenrath nur dann neues Sitz- und Stimmrecht erlangen könnten, wenn sie sich vorher mit dem Besitz eines unmittelbaren Fürstenthums, Graf- und Herrschaft qualificirt, auch mit einem standeswürdigen ReichsMatricularanschlag in einem Kreis eingelassen und verbunden hätten, und neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium und diejenige

1) Die aber als Regel aufstellen, und erst dem Reichstag von 1653 die Begründung der oben angegebenen Regel beigelegt wissen will, J. Ulr. Röder von den herzogl. Sächs. Reichstagsstimmen. Hildburgh. 1779. 4. Man s. dagegen Götting. gel. Anzeigen, 1780, S. 169 ff. F. D. Häberlin a. a. O., S. 622. Possr diss. cit., p. 31.

Bank, wo sie aufgenommen werden sollen, eingewilligt hätte [1]).

Ungeachtet dieser Beschränkung, beschwerten sich besonders die evangelischen Reichsstände über zu grosse Vermehrung der neuen Fürsten: "Mindermächtige", erklärten sie im J. 1761, "dürfen sich mit ihrem Gehorsam niemals entziehen, und auf selbigen beruhen, seit ihrem Anwachsen, nach dem neuerlichen beschwerlichen Reichsherkommen, alle Reichsschlüsse" [2]).

Nach dem oben angegebenen Unterscheidungsmerkmal, ergibt sich folgendes Verzeichniß der altfürstlichen Häuser in dem reichstäglichen Sinn: 1) Pfalz, 2) Sachsen, 3) Brandenburg, 4) Braunschweig, 5) Wirtemberg, 6) Hessen, 7) Baden, 8) Mecklenburg, 9) Schweden wegen des dinglich mit ihm vereinigten Vorpommern, 10) Holstein, 11) Anhalt, 12) Arenberg.

Auch Lothringen (unter dem Namen Nomeny) und Savoyen gebührte eine Stelle unter ihnen, sie pflegten sich aber wenigstens in der Correspondenz nicht zu denselben zu halten. — Ausgestorben waren seit 1582, die altkurfürstlichen Häuser Henneberg 1583, Leuchtenberg 1646 SachsenLauenburg 1689.

Was das Haus Arenberg insbesondere betrifft, so ist das Wenigste, was man hier zu dessen Vortheil sagen kann, daß dasselbe auf der Grenze zwischen den alten und neuen Fürsten stehe; aber es läßt sich auch mit Wahrheit behaupten, daß es in die Classe der alten Fürsten gehöre. Im Jahr 1549 von Carl V. aus dem Freiherrnstand in den Reichsgrafenstand, dann 1576 von Maximilian II. zum gefürsteten Grafen oder Reichsfürsten (die Erhebung zur herzoglichen Würde erfolgte erst 1644) erhoben [3]), erschien und stimmte

---

1) Wahlcapitulation Ferdinand's IV. v. 2. Juni 1653, Art. 45. Reichsabschied v. 1654, §. 197. Capitulatio perpetua seit 1663 u. 1711. Wahlcap. v. 1792, Art. 1, §. 5.

2) Faber's neue Staatscanzley, Th. VII, S. 36.

3) Die Angabe, daß schon Johann von Barbanson und Ligne, der

persönlich auf den Reichstagen von 1576 und 1582 „Carl, gefürsteter Graf zu Arenberg, Graf zu der Mark, Freiherr zu Barbanson und Sibenbergen". Daher findet sich bei Arenberg das angenommene Unterscheidungsmerkmal, und mit Recht hat Schmauß [1]) dasselbe auf die Liste der alten Reichsfürsten gesetzt. Wollte aber aus dem ausserwesentlichen Umstand, daß Arenberg, nach Moser's Bericht [2]), zu den Conventen oder Conferenzen, der altfürstlichen Häuser nie, oder, nach Pütter's [3]) Meldung, nicht allezeit sey gezogen worden, ein Zweifel abgeleitet werden [4]), so würde solcher durch die Rechtsregel: comparatum in classem ejus cui

---

1547 mit des letzten Grafen von Arenberg Erbschwester die unmittelbare Grafschaft Arenberg in der Eyffel erheurathet hatte, und sich, dazu ermächtigt von Kaiser Carl V., seit 1549 Graf von Arenberg schrieb, von Kaiser Maximilian II. 1565 in den Reichsfürstenstand sey erhoben worden, ist noch zweifelhaft. Gewiß ist, daß dieser Graf, der 1563 starb, in den Unterschriften der Reichsabschiede von 1566 und 1567 unter den Fürsten nicht vorkommt, sondern zum erstenmal, als gefürsteter Graf, dessen Sohn Carl, in den Unterschriften des Reichsabschiedes von 1576. Zu Anfang desselben Reichstags hatte dessen Mutter gebeten, ihm Stand, Session und Stimme zu geben, da der Kaiser unlängst aus eigener Bewegung die Grafschaft Arenberg zu einer freien fürstlichen Grafschaft erhoben habe, und sie gesonnen sey, dieselbe mit einem zu Roß und einem zu Fuß in die Reichsmatrikel eintragen zu lassen. F. D. Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 126, Bd. X, S. 6 u. 197 f. Pfeffinger Vitriar. illustr., T. II. p. 715 et 748. T. I. p. 748. Unbestimmt läßt das Jahr, Jac. Wilh. ab Imhof, in Notitia S. R. I. procerum, T. I. (edit. 1732), p. 382. sq.

1) Compendium juris publ. germ., Anhang, Num. 3.

2) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. 34, S. 331. Ebendeß. Tr. von den t. Reichsständen, S. 549.

3) Instit. juris publ. germ., §. 98. not. c.

4) M. C. Curtius schließt seine Geschichte und Statistik der weltl. churfürstlichen u. altfürstlichen Häuser (1780), mit Anhalt. Dagegen rechnete schon 1705 v. Zech, in dem Europ. Herold, Th. I, S. 393, Arenberg zu den alten Fürsten.

comparatur, non in sequentem, esse collocandum [1]), beseitigt werden.

Die neuen Fürsten sind, nach der Zeitfolge ihrer Einführung mit VirilStimmen in den Reichsfürstenrath: 1) Hohenzollern; 2) Eggenberg (erlosch 1717) und 3) Lobkowitz, seit 1653; 4) Salm (auch, seit 1738, nach Erlöschung der Linie des ersten Erwerbers); 5) Dietrichstein; 6) Piccolomini (erlosch 1656) und 7) Auersberg, seit 28. Febr. 1654; 8) NassauHadamar und NassauSiegen; und 9) NassauDillenburg, seit 3. März 1654 [2]); 10) Portia seit 1664, es ging aber das Sitz- und Stimmrecht, bei seinem Ableben 1665, auf seine Nachkommen nicht über, weil er durch den Erwerb reichsständischer Besitzungen sich nicht qualificirt hatte; 11) Ostfriesland (erlosch 1744) und 12) Fürstenberg, seit 1667; 13) Schwarzenberg, seit 1674; 14) Waldeck, seit 1686, die Stimme erlosch mit dem Tode des Erwerbers 1692; 15) Mindelheim (Herzog von Malborough) seit 1705, die Stimme erlosch 1714, als Mindelheim an Kurbaiern zurückgegeben ward; 16) Lichtenstein, seit 1713; 17) Thurn und Taxis (mit Widerspruch der meisten alten Fürsten, bis es sich 1786 durch den Besitz eines unmittelbaren Reichslandes qualificirt hatte) und 18) Schwarzburg seit 1754 [3].)

Nachdem der Fürst von Thurn und Taxis im Jahr 1786 durch den Erwerb der reichsunmittelbaren, bei der Reichsritterschaft nicht immatriculirten Herrschaften Friedberg, Scheer und Dürmetingen sich zu dem im Jahr 1754 erlangten VirilSitz- und Stimmrecht reichsgesetzmäßig qualificirt hatte, zeigte sich bei keinem einzigen der neuen, bis dahin mit solchem Sitz- und Stimmrecht introducirten Reichsfürsten mehr ein Anstand in Ansehung der Qualifi-

---

1) Hommel, rhapsodia obss. for., Vol. V., obs. 618, n. 3 et 5.

2) Vergl. Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 272.

3) Ohne Zweifel aus Versehen, wird Bathiany unter den neufürstlichen Häusern genannt, in (Cleynmann's) Materialien für Münzgesetzgebung (Frankf. 1822. gr. 8.), S. 462.

cation [1]). Dennoch ward nach wie vor, noch in den beiden letzten Wahlcapitulationen von 1790 und 1792, Art. I, §. 7, der Kaiser verpflichtet, wegen der 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäsiger Qualificirung der ComitialUntersuchung vorderſamſt zu Stande zu bringen.

Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, §. 32, bestimmte noch folgenden Reichsfürsten VirilStimmen im Reichsfürstenrath, mithin eine Stelle unter den neuen Fürsten, deren Einführung aber bei Auflösung der Reichsverbindung im Jahr 1806 nicht erfolgt war: 1) Waldeck, 2) LöwensteinWertheim, 3) OettingenSpielberg, 4) OettingenWallerstein, 5) SolmsBraunfels, 6) HohenloheNeuenstein, 7) HohenloheWaldenburgSchillingsfürst, 8) HohenloheWaldenburgBartenstein, 9) IsenburgBirstein, 10) KaunitzRietberg, 11) ReußPlauenGreitz, 11) Leiningen, 12) Ligne, 13) Herzog von Looz.

Auch verordnete der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, Wiederherstellung etlicher VirilStimmen in dem Reichsfürstenrath, die, wegen Erlöschung der Familien oder Linien ihrer ehemaligen Inhaber, schon 1582 nicht mehr im Gang waren. Er bestimmte solche den jetzigen Besitzern jener Reichsländer, deren ehemalige Regenten solche geführt hatten. So dem Erzherzog von Oestreich eine für Steyermark und eine für Kärnthen; dem Kurfürsten von Sachsen eine für Meissen; den Herzogen von S. Weimar und S. Gotha, abwechselnd, eine für Thüringen; dem Kurfürsten von Wirtemberg eine für Teck.

Das Alter des Unterschieds zwischen alten und neuen Fürsten, ist nicht schwer auszumitteln. Er kann nicht älter seyn, als die Grenzlinie zwischen beiden, und diese konnte eher nicht entstehen, als in dem Zeitpunct, wo nach 1582 zum erstenmal ein von dem Kaiser creirter Reichsfürst mit VirilSitz- und Stimmrecht in den Reichsfürstenrath

1) Reuß teutsche Staatskanzley, Th. XII, S. 187 ff.

eingeführt ward. Dieses geschah am 30. Juni 1653, wo die Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz erfolgte; vier Wochen später, als die oben erwähnte erste reichsgesetzliche Norm, für Aufnahme neuer VirilStimmberechtigten, in der römisch-königlichen Wahlcapitulation Ferdinand's IV. war errichtet worden.

Unter den alten Fürsten unter sich, ist im Wesentlichen kein Unterschied. Führen oder führten sie gleich Staats- und Familientitel, die höher geachtet werden, als der blosse Fürstentitel, z. B. Herzog, Markgraf, Landgraf u. s. w., so bestehen doch darum unter ihnen, als alten Fürsten, keine wesentlichen Abstufungen. Manche derselben stritten unter sich über den Rang; in früherer Zeit besonders über die Ordnung ihrer Abstimmungen in dem Reichsfürstenrath. Durch Vergleiche setzten sie für diese eine Alternation fest, wovon sie die alternirenden Häuser genannt wurden. Zuerst geschah dieses von Wirtemberg, Pommern, Hessen und Baden, durch einen Vergleich von 1576. Im Jahr 1640 trat Mecklenburg, im Jahr 1740 Holstein hinzu [1]).

Unter mehrfacher Gestalt ist ein Unterschied bemerkbar zwischen den alten und den neuen Fürsten, wie folgt.

Der Ursprungtitel des Viril- Sitz- und Stimmrechtes in dem Reichsfürstenrath, liegt bei den alten Fürsten in einem ComitialHerkommen, das älter ist als das Jahr 1582; bei den neuen in einer besondern, mit bestimmten Förmlichkeiten begleiteten Einführung (Introduction) in das FürstenCollegium der allgemeinen Reichsversammlung.

Die alten Fürsten führen in der Regel Staats- und Haustitel, deren Ursprung in alten, von Vorfahren derselben bekleideten ReichsKronämtern zu suchen ist, wie die Titel Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf; während die neuen bei ihrer Standeserhöhung nur den Titel gefürsteter Graf oder Fürst von dem Kaiser beigelegt erhielten. Bei jenem machte das Haus Anhalt eine Ausnahme,

1) Pütter, instit. juris publ. germ. §. 97.

das seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, seit Albrechts des Bären, Grafen von Ascanien, erstgebohrnem Sohn Heinrich, bloß den Titel Fürst, später mit dem Nebentitel Herzog zu Sachsen, Engern ꝛc., führte, bis die Linie Bernburg, kraft kaiserlicher Verleihung, seit dem Jahr 1806, die Linien Dessau und Cöthen im Jahr 1807, den Herzogtitel annahmen. Das Haus Arenberg machte ehehin ebenfalls eine Ausnahme. Wie schon erwähnt, im Jahr 1582 führte es nur den Titel Fürst; den Herzogtitel verlieh ihm der Kaiser erst 1644.

In dem CanzleiCeremoniel hatten, und haben zum Theil noch, die alten Fürsten verschiedene Vorzüge vor den neuen [1]). Sie erhielten z. B. das Prädicat Durchlaucht, und in der Anrede Durchlauchtiger Fürst, in Ausfertigungen aus der Reichscanzlei, in kaiserlichen CommissionsDecreten bei der allgemeinen Reichsversammlung, und in Reichsgutachten. Den neuen Fürsten ward von der Reichsversammlung, und auch von königlichen, kurfürstlichen und altfürstlichen Ministerien, Ministern, Gesandten ꝛc., das Prädicat Fürstliche Gnaden [2]), und in der Anrede Hochgebohrner Fürst gegeben. Durch Privilegien hatten manche alte und neue Fürsten von dem Kaiser sich höhere Prädicate verleihen lassen. So, unter den alten die Herzoge von Savoyen, Lothringen und HolsteinGottorp Königliche Hoheit, und manche neue FürstenDurchlauchtig-Hochgebohrn. Das Prädicat Hoheit hatte Nassau-Diez-Oranien, im Besitz der holländischen ErbstatthalterWürde, angenommen; von dem Kaiser erhielt es, in den Curialien, Durchlauchtig.

Vermöge eines am 14. Mai 1712 gefaßten Beschlusses, gaben die alten Fürsten sich wechselseitig die Anrede Durchlauchtigster Fürst, und verlangten solche auch von allen

1) Man s. überhaupt hievon Lünig's theatrum ceremoniale, Th. II, S. 203 u. 213 ff. Moser von den t. Reichsständen, S. 512 u. 713. Scheidemantel's Repertorium, Th. II, S. 122 f.

2) Im Französischen Altesse, und für Durchlauchtiger und Durchlauchtigster Altesse Sérénissime.

Personen geringern Standes [1]). Wenn neue Fürsten ihnen solche verweigerten, gaben sie denselben nur Hochgebohrner Fürst, höchstens Durchlauchtig-Hochgebohrner, ausserdem Durchlauchtiger. Im Context oder in der so genannten Courtoisie, gaben und geben die alten Fürsten sich gegenseitig Ew. Liebden, und in der Unterschrift dienstwilligster. Den neuen Fürsten gaben und geben sie Ew. Durchlaucht und dienstwilliger nur dann, wenn dieselben ihnen, im Superlativ Durchlauchtigster und dienstwilligster schrieben [2]). Ehe noch das 1697 und 1710 in den Fürstenstand erhobene Haus Schwarzburg durch Erlangung einer VirilStimme in dem Reichsfürstenrath (1754) in die Classe der neuen Fürsten eingerückt war, bewilligte, im Jahr 1731, SachsenWeimar demselben durch Vergleich [3]) folgende Curialien: "Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter"; im Context "Ew. Liebden"; am Schluß "Wir verbleiben zu Erweisung aller Freund-Vetterlichen Gefälligkeit jederzeit willig und bereit. Datum" u. s. w. "Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Ew. Liebden" ꝛc. ꝛc.

In dem ReichstagCeremoniel war Manches streitig zwischen den alten und neuen Fürsten. Die alten wollten ihre ComitialGesandten, gleich den (ihnen hierin widersprechenden) kurfürstlichen, als Botschafter oder Gesandte vom ersten Rang, die neufürstlichen nur als Gesandte vom zweiten Rang angesehen und behandelt wissen. Im Jahr 1728 faßten, und am 12. Nov. 1729 erneuerten die ReichstagGesandten der altfürstlichen Häuser in einer Conferenz den Beschluß, daß, weil die kurfürstlichen Gesandten sich unter einander bei allen Zusammenkünften die Excellenz geben wollten, sie sich (unter einander) dieses Prädicats auch

---

1) Moser von den t. Reichsständen, S. 652 ff. J. C. König's Abhandl. von den teutschen Reichstägen (Nürnb. 1738. 8.), S. 192.

2) Man s. den oben S. 157 angeführten Beschluß der ComitialGesandten der altfürstl. Häuser, vom 14. Dec. 1746.

3) H. F. C. Frhr. v. Lyncker's Abh. von der Reichsstandschaft (Frankf. u. Leipz. 1761. 8.), S. 133.

bedienen wollten [1]). Den neufürstlichen Gesandten gaben sie dasselbe Prädicat nicht, erhielten es aber auch nicht von ihnen. Im Jahr 1653 behaupteten die altfürstlichen Gesandten den Rang vor den in dem Reichsfürstenrath persönlich sich einfindenden neuen Fürsten; allein am 28. Febr. und 10. März 1654, dann wieder 1674, 1705 und 1713, liessen sie denselben, gegen Empfang eines Reverses de non praejudicando, den Vorzug im Sitzen und Votiren [2]). Den am Sitz der Reichsversammlung ankommenden neufürstlichen Gesandten, verweigerten, nach durch deren LegationsSecretär erhaltener Notification der Ankunft, die erste Visite, verlangten aber dieselbe, im umgekehrten Fall, von ihnen [3]).

Von dem Zwiespalt zwischen den alten und neuen Fürsten, über die Art des Empfangs bei wechselseitigen Besuchen und über die erste Visite, ist oben, in dem Eingang dieser Abhandlung, Erwähnung geschehen. In ihrer eigenen Wohnung, nahmen die alten Fürsten den Rang über die neuen [4]).

Zu Wahrung der von den alten Fürsten behaupteten Standesgleichheit (Parität) mit den Kurfürsten, beschlossen die Gesandten der correspondirenden altfürstlichen Häuser im Jahr 1700 zu Nürnberg, daß den PremierMinistern und wirklichen geheimen Räthen der altfürstlichen Häuser, nach dem Beispiel der kurfürstlichen, das Prädicat Excellenz verliehen, und nicht, wie zeither, nur Kammerjunker, sondern auch Kammerherren ernennen

---

1) Moser von den teutschen Reichstagen, S. 225 u. 228. Ebendersf. von den t. Reichsständen, S. 658. König a. a. O., S. 160 ff.

2) Joh. Bas. Küchelbecker von den ꝛc. Reichstagen, S. 233. Moser's t. Staatsrecht, Th. 33, S. 33 f. — Daß man nur im Sitzen, nicht aber im Votiren, den Vorzug eingeräumt habe, und auch im Sitzen nur mit Ausnahme des östreichischen und burgundischen Gesandten, meldet Pfeffinger, Vitriar. illustr., T. III. p. 1041. n. 32. sq

3) König a. a. O., S. 188—194.

4) Moser's teutsches nachbarliches Staatsrecht, S. 12.

und bei ihren Höfen angestellt werden sollten; doch solle die KammerherrnWürde nur solchen Personen verliehen werden, die schon in hohem Rang und Character stehen, wie Räthe, Generalwachtmeister, Obristen, geringer aber nicht, damit wegen des Ranges sie an kurfürstlichen Höfen und an dritten Orten keine Schwierigkeit haben möchten. Bekanntlich hätten erst vor dreissig Jahren die Kurfürsten angefangen, diese Chargen zu verleihen, da sie vorher nur bei kaiserlichen Höfen üblich gewesen seyen [1]).

Staats-, Haus-, Hof-, Kriegs- und JagdRitterorden stifteten ehehin nur altfürstliche regierende Herren, z. B. SachsenWeimar, BrandenburgCulmbach 1705 und 1744, Wirtemberg 1702 und 1759, BadenDurlach 1584 und 1715; HessenCassel 1770, und auch etliche geistliche Fürsten thaten es, wie Salzburg, das 1701 den militärischen RupertusOrden, und Fulda, das 1403 den Simplicius- und FaustinsOrden gestiftet hatte. Späterhin stiftete sogar ein Reichsfürst, der nicht einmal zu den neuen Fürsten im reichstäglichen Sinn gehörte, sondern nur Theil hatte an einer reichsgräflichen CuriatStimme, einen Ritterorden, der regierende Fürst Philipp Ernst von HohenloheSchillingsfurst 1758 den hohenlohischen Hausorden vom Phönix.

So groß auch die Verschiedenheit der Meinungen über den Begriff und das Wesen der Mißheurathen, unter Publicisten und in einzelnen Familien des hohen und niedern Adels, und die Vorschriften in Hausverträgen, waren oder noch sind, so ward doch, meines Wissens, nie eine derselben auf den Unterschied zwischen alten und neuen Fürsten gegründet. Es war diese Gleichschätzung folgerichtig, weil jene Meinungen und Vorschriften nur auf Standesclassen sich beziehen, und die erblichen Reichsfürsten jeder Art zu dem teutschen hohen Reichsadel gehörten.

Zu Wahrung ihrer Vorrechte, Vorzüge und Ansprüche, unterhielten die alten Fürsten unter sich eine Vereinigung,

---

1) Moser von den t. Reichsständen, S. 657 f.

die, gestützt auf reichsgesetzliche Ermächtigung [1]), sich besonders wirksam erzeigte in eigenen Conventen [2]) (Fürstentagen) oder Conferenzen, Vereinen (Unionen), Beschlüssen, Conferenz Protocollen, Verabredungen oder Concerten, und Correspondenz. Die letzte gab Anlaß zu ihrer Collectiv-Benennung "correspondirende altweltfürstliche Häuser" [3]), die jedoch am kaiserlichen Hof unbeliebt war [4]). Den Conferenzen und Conventen pflegten nicht immer diejenigen alten Fürsten beizuwohnen, welche Hoffnung hatten, in Kurfürstenthümer zu succediren [5]), da sie nach eingetretener Succession in den Fall gekommen seyn würden, mit frühern Handlungen, Grundsätzen und Erklärungen in Widerspruch zu gerathen. Arenberg, der jüngste unter den alten Fürsten, ward, wie oben schon bemerkt ist, nicht zu allen altfürstlichen Conventen und Conferenzen beigezogen.

---

1) Kais. Wahlcapitulation, Art. XIII, §. 10.

2) Von dem Fürstentag zu Offenbach in den J. 1741 u. 1742, s. Selecta juris publ., T. III. p. 464. sqq. Vergl. auch Pfeffinger l. c., T. IV. p. 450.

3) Von den verschiedenen Arten der correspondirenden Fürsten, s. Moser von den t. Reichsständen, S. 707 f.

4) Man s. das östreichische Comitial-Votum von 1758, in Faber's neuer Staatscanzley, Th. II, S. 332.

5) Moser's t. Staatsrecht, Th. 34, S. 332. Ebenders. von den t. Reichsständen, S. 549.

VI.

Genealogie [1].

Genealogie, von dem griechischen γενεαλογία einem zusammengesetzten Wort, aus γενος, Geschlecht, und λογος, Rede, ist die Geschichte des Ursprungs und der Fortpflanzung eines Geschlechtes.

Von jeher und überall, hat man den Kindern die Verdienste ihrer Väter mehr oder weniger zu gut gerechnet. Der Gebrauch, bei Anreden an die Kinder, den Namen ihrer Väter zu nennen, findet sich sogar bei Völkern, die noch auf einer sehr niedern Stufe der Cultur stehen. Bemerkbar macht er sich in den Büchern Mose. Von Homer und Virgil werden die Helden Achilles, Agamemnon, Aeneas, durch die Benennung Sohn des Peleus, Sohn des Atreus, Sohn der Venus und Anchises, eben so oft bezeichnet, als durch ihre Eigennamen. Auch Ossian wählt meist die Bezeichnung Fingal's Sohn, gleichwie er statt Fingal Tronmor's Sohn sagt. Halten es nicht eben so, in ihren Wäldern, die Wilden in Amerika? wenn man dem edlen Schriftsteller glauben darf, dem wir verdanken die Geschichte der Liebesabentheuer des Chactas, Sohns von Utalissi, Sohns von Micu mit Atala, der Tochter Simaghan's.

Diese Sitte, worin sich eben so viel frommer Sinn als Stolz ausspricht, ward bald angenommen und geregelt durch eines der vorzüglichsten Interessen, auf welchen die gesell-

---

1) Veranlaßt durch einen hier benutzten Aufsatz, in der Gazette des Pays-Bas des 4 et 8 Février 1828.

schaftliche Organisation beruht, durch das Erbrecht. So bald festgestellt war, daß das Vermögen eines Verstorbenen, bei dem Mangel directer Erben, seinen nächsten Verwandten der Seitenlinie gebühre, erkannte man das Bedürfniß, die gegenseitigen Beziehungen der Familienglieder glaubwürdig darzustellen. Der Stammbaum ward erfunden.

Verstärkt ward dieses Interesse durch die politischen Einrichtungen überall, wo, um Bewegungen zuvor zu kommen, die einem Usurpator oder auch einem Wahlkönig zu dem Besitz der Gewalt verhelfen, die Nationen den Thron zum Erbtheil einer Dynastie gemacht haben; so wie überall, wo sie gewissen Familien besondere Rechte eingeräumt haben, wie bei den Juden, das Priesteramt den Kindern Aaron's, und wie bei den Römern, wo der Eintritt in den Senat nur PatricierFamilien frei stand.

Es dauerte nicht lang, so wurden die ihrem Namen verliehenen Vorzüge, für die Einzelnen eine Quelle der Eitelkeit; einer begünstigten Classe angehörend, hielten sie sich für ein Wesen höherer Art. Catilina verachtete Cicero. Doch, davon ist in diesem Augenblick nicht die Rede.

Die erste Genealogie ist diejenige Noah's, die Quelle aller Geschlechtregister; doch mit Ausnahme desjenigen eines grossen niederländischen Hauses, eines französischen, und eines ungarischen, welche unter ihren Geschlechtvorfahren Männer aufweisen, die lebendig durch die Sündfluth geschwommen sind, und zum Theil sogar die leibhaftigen Bildnisse ihrer hochadelichen Antediluvianen unversehrt mit herüber gebracht haben.

Das erste dieser adelichen Urgeschlechter behauptet in einer andern Linie von Adam abzustammen. Bei Löwen, auf dem Schloß Héverlé, sah man auf einem die Sündfluth vorstellenden Gemälde einen Menschen in Livree, welcher, der Arche nachschwimmend, aber nur mit der einen Hand sich über dem Wasser haltend, mit der andern dem Patriarchen eine Papierrolle vorweiset, worauf geschrieben stand: „Familienurkunden des Hauses Croy". Der Herr dieses dienstfertigen Urkundenretters war vermuthlich schon

in der Arche, oder auch er kam nachgeschwommen. In dem Chor der Cölestiner Kirche bei dem genannten Schloß, waren noch in der neuern Zeit die vorsündfluthigen Familienbilder der jetzigen Herzoge von Croy zu sehen.

Auch die französische Familie der Montmorency bewahrte auf einem Stammschloß ein altes Gemälde, worauf in der Sündfluth ein Mann ihres Geschlechtes, vermuthlich der damalige Stammhalter, dem auf einen Berg, wohin er sich geflüchtet, das Wasser schon an den Hals ging, beide Arme nach der heran schwimmenden Arche Noah's ausstreckt, mit dem Angstruf: Au nom de Dieu, sauvez la famille de Montmorency! (Um Gottes willen, rettet die Familie Montmorency!) Sonach hat, im Vorbeigehen gesagt, Noah entweder Französisch verstanden, oder glücklicherweise die Vorsicht gebraucht, einen Dolmetscher mit in die Arche zu nehmen; vielleicht ist er selbst ein Franzose gewesen.

Das Geschlecht der jetzigen Fürsten und Grafen von Esterhazy, ohne Zweifel eines der ältesten und angesehensten, und das am meisten begüterte in Ungarn, liessen Genealogen, in einem gedruckten Stammbaum, in ununterbrochener Geschlechtreihe von Adam abstammen. Gegen diesen Urpunct gehalten, ist wahre chronologische Kleinigkeit, daß jene Geschlechtbeschreiber nach dem Beispiel derjenigen der Familien Croy und Montmorency, den Namen dieser Familie als Zunamen schon da nachweisen, wo critische Geschichtforscher überall noch keine Familiennamen zu entdecken wußten, das heißt, schon lang vor der Mitte des eilften christlichen Jahrhunderts. Esteras oder Estoras, so berichten jene, der um die Mitte des zehnten Jahrhunderts (969) lebte, nahm den christlichen Glauben an, erhielt bei der heiligen Taufe den Namen Paulus, und führte neben diesem christlichen auch seinen heidnischen Namen als Bei-, Neben- oder Zunamen, folglich in zweitem Rang, fort. Er war leiblicher Sohn des Eurus, eines hunnischen Fürsten, eines Nachkömmlings des welthistorischen Attila,

der, wie bekannt, von Nimrod abstammt, dessen Geschlechtvorfahren ebenmäßig weltbekannt sind.

Auch Dom Japhet von Armenien, thut sich etwas zu gut auf das Alter seines Adels. Aber er ist bescheidener.

Du bon père Noé j'ai l'honneur de descendre,
Noé qui sur les eaux fit flotter sa maison,
Quand tout le genre humain but plus que de raison [1]).
(Scarron.)

sprach dieser Cavalier.

Wie läßt sich der Glaube, den man den Behauptungen der Häuser Croy, Montmorency und Esterhazy schuldig ist, mit demjenigen vereinigen, den man der Schöpfungsgeschichte nicht versagen darf, die nur Eine Familie aus der Sündfluth rettet? Indeß, kommt es auf alte Genealogie an, muß man da es so genau nehmen? Führte doch das venetianische Geschlecht der Pisauri seinen Stammbaum hinauf — man geräth in Versuchung, zu sagen, weiter als möglich — bis zu dem "Jupiter optimus maximus, mundi Imperator" [2]).

Das alte und das neue Testament sind wahre genealogische Archive [3]). Sie stellen die Nachkommenschaft Noah's auf, die sich an Seth anschließt, diejenige Abraham's, die sich an Sem, einen Sohn Noah's, und diejenige David's, die sich an Juda anschließt, einen Sohn Jacob's, wovon Zorobabel abstammt.

---

1) "Von Vater Noah habe ich abzustammen die Ehre; von Noah, der auf dem Wasser seine Hütte schwimmen ließ, als das ganze Menschengeschlecht mehr trank wie sich gebührt".

2) Imhof notitia S. R. I. procerum, T. II, lib. XI. c. 4. §. 1. pag. 174.

3) Wahre genealogische Rüstkammern. Freimüthig darüber sich zu erklären, wagte schon vor 132 Jahren ein altdorfer Universitätslehrer der Theologie, Jo. Mich. Lang diss. de genealogiis nunquam finiendis et de fabulis Judaicis, quarum Paulus passim meminit. Norimb. 1696. 4.

Bemerkenswerth ist, daß diese Reihe von Geschlechtregistern, die bewährtesten welche existiren, in dem oben gemeldeten Interesse aufgestellt ist; daß dieselbe David's Macht legitimirt, der Saul's Kindern das Zepter entriß, welches Jacob dem Stamm Juda's verheissen hatte: "Es wird dir das Zepter von Juda nicht entwendet werden, bis daß der Herr komme". (1. Buch Mose, Cap. 49, V. 10.) Und daß dieselbe auch der Sendung des Heilands zum Beweise dient; denn die Prophezeihungen verkündigten, daß der Messias aus dem Stamm Davids hervorgehen werde: "Und es wird eine Ruthe ausgehen von dem Stamm Isai". (Jesaias, C. 11, V. 1.)

Begründen soll ein Geschlechtregister bald ein Recht, bald eine politische, bald eine poetische Tüchtigkeit. Aber begründet es auch eine moralische Tüchtigkeit, ein wirkliches Verdienst? — Das steht hier zur Frage.

Hoffen darf man, daß die Nachkommen eines grossen Mannes nicht ausarten werden. Sogar vermuthen darf man es. Aber kann man Bürge dafür seyn? Erben eines grossen Mannes, seyd bescheiden! Dieser Name meldet, was euere Ahnen waren, was Ihr seyn sollet, aber nicht was Ihr seyd? Dieser Name, wenn Ihr es ihm nicht gleich thut, wird Euch zu Boden stürzen. Denn Geschlecht und Vorväter, und was nicht Selbst wir gethan, könnten das Unsrige wir es nennen [1])? Oder sollte man den ererbten Ruhm vor den erworbenen, und die Abkömmlinge grosser Männer vor die grossen Männer setzen?

Da der Adel um so größer geachtet wird, je älter er ist, so kommt es darauf an, wer sein Geschlechtregister am weitesten hinaufführt. Ein spanischer Genealog, der Philipp's II. Genealogie aufgestellt hat, zählt von diesem Fürsten bis auf Adam, ein hundert und achtzehn Geschlechtfolgen, ohne Lücke, ununterbrochen. Die Wahrhaftigkeit dieses Geschlechtkundigen kann in Zweifel gezogen werden, wie diejenige vieler andern.

---

1) Genus et proavos, et quae non fecimus ipsi, vix ea nostra puto.

Unlängst noch (1829) soll zu Braunschweig ein Liebhaber der Genealogie deducirt haben, daß das Haus Braunschweig von Aeneas abstamme.

"Gnädiger Herr", sprach ein strenger Geschichtforscher zu einem Fürsten Bagration, "mißtrauen sie den Genealogen: die sagen, Sie stammten ab von Djezib. Diese Herren betrügen Sie. Nur von Zamka stammen Sie her; dieser war ein Edelmann zur Zeit Nebucadnezar's".

Ludwig XV. gestand, daß er durch seine Mutter von einem Notar in Auvergne oder Perigord abstamme. Wo wäre wohl ein alter Edelman, der, wie gewiß er auch der Tugend aller seiner Ahnfrauen zu seyn vermeinen möchte, nicht ein wenig gemeines Blut dem edlen beigemischt finden würde, das er von Männern hat, oder zu haben glaubt, deren Namen er trägt? Wie mancher vornehmen Mutter kommt zu Statten, was jener Edelmann, vor Gericht als Zeuge vernommen, auf die Frage: ob Er des Freiherrn von N. N. eheleiblicher Sohn sey? antwortete: "Die Mutter sagt's, der Vater glaubt's, ein Narr fragt's" [1]!

Die Echtheit der MenschenRacen wird, sogar in Teutschland, nicht durch eine so sichernde Vorsicht verbürgt, wie diejenige, die man in Arabien anwendet, um die Entartung der PferdeRacen zu verhüten. Da hier die Gestüte nicht unter der Herrschaft des Codex Justinianeus stehen, welcher spricht: Pater est, quem justae nuptiae demonstrant, das heißt, Der gilt für den Vater, den die Ehe als solchen bezeichnet; da man hier nur den von Vater- und Mutterseite wahrhaft adelichen Pferden AdelCertificate zu geben beflissen ist; so versichert man sich, ehe man zwei Thiere von adelicher Herkunft zur Begattung läßt, vorher durch Untersuchung ihrer Familienurkunden, daß die Candidaten der Begattung (auf das Wenigste) eben so viel Ahnen zählen, als man in Frankreich bedurfte,

1) J. C. Thomasius juristische Händel, Th. I, S. 123.

um den Fuß auf den Fußtritt des königlichen Wagens zu setzen, oder in Teutschland, um in ein hochadeliches Domcapitel aufgenommen zu werden [1]). Was die Frucht dieser Verbindung betrifft, so wird ihre Geburt in einem juridischen Instrument von Zeugen beurkundet, die da wissen, was sie sagen, denn sie sprechen von dem, was sie gesehen haben. Das Füllen wird alsbald für Koklani erklärt, das heißt, für ein Pferd, dessen Namenregister auf zwei Jahrtausende zurückweiset; für ein Pferd, das aus Salomon's Gestüten herstammt, der wahrscheinlich nur adeliche Pferde hatte. Sind aber die vorgeschriebenen Formen nicht streng beobachtet, so wird das Füllen, wie schön es immer seyn mag, für Kadisch erklärt, das heißt, von unbekannter Race.

Im Uebrigen beglaubigen alle diese Maasregeln der Vorsicht weniger die Güte der Füllen, als diejenige seiner adelichen Vorfahren. Nicht unbedingt setzt man Den fort, von dem man herstammt. Mancher Vater war weniger werth als sein Sohn, mancher Sohn mehr als der Vater.

Napoleon, den man nachgerade auf verschiedene alte souveraine Familien pfropfen wollte, widerstrebte dem stets. Seinem erhabenen Schwiegervater, der ihn drängte sich überreden zu lassen, daß ehehin die Buonaparte zu Treviso regiert hätten, antwortete er ziemlich aufgeweckt: "Ich will lieber mein Haus anfangen, als das ihrige (jener Buonaparte) fortsetzen, ich will der Rudolph von Habsburg [2]) meiner Familie seyn". "Mein Adel", hatte er bei einer andern Gelegenheit gesagt, "datirt erst von der Schlacht von Montenotte".

---

1) Auch dieser, erst in dem spätern Zeitraum des Mittelalters, zum grossen Aergerniß des heiligen Vaters, aufgekommenen unheiligen Sitte, ist ein Ende gemacht durch des rheinischen Bundes Voracte, den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

2) Ein Graf, der erste aus dem Hause Oestreich, der zur teutschen Kaiserwürde gelangte.

Der alte Corneille hätte geantwortet, wie folgt:

Se pare qui voudra du nom de ses ayeux;
Moi je ne veux porter que moi-même en tous lieux.
Je ne veux rien devoir à ceux qui m'ont fait naître,
Et suis assez connu sans les faire connaître.
Mais pour en quelque sorte obéir à vos lois,
Seigneur, pour mes parens je nomme mes exploits.
Ma valeur est ma race, et mon bras est mon père [1])!

(D. Sanche d'Arragon.)

Die Fälle ausgenommen, wo Geschlechtregister zum Beweis eines Rechtes dienen, sind die Prätensionen, die man daraus ableitet, sehr eitel. Auch gab der heilige Paulus seinem Schüler Titus die Lehre: "Narrenfragen und Geschlechtregister meide; sie sind nutzlos und eitel". Aber was ist eitler unter den Vorurtheilen, die daraus erwachsen, als dasjenige, vermöge dessen der Adel einer Familie in dem Verhältniß zunimmt, wie die Generationen sich mehren? Folgt doch daraus, daß der am wenigsten adeliche Mann der adelichsten Familie, der Held sey, von welchem sie ihren Adel hat. "Indessen", so schrieb vor einem halben Jahrhundert ein Edelmann, "vergißt der alte Edelmann nicht, einen Unterschied zwischen dem alten und neuen Adel zu machen, und zwar zur Geringschätzung des letzten; als ob eine grössere Ehre sey, von dem Ursprung seines Adels weit entfernt zu seyn, als selbigen selbst erworben zu haben. Dieses ist, so wie der Erbadel überhaupt, eine der wunderlichsten Vorurtheile und Besonderheiten Europens" [2]).

---

1) Teutsch: "Möge immer, wem es behagt, mit dem Namen seiner Ahnen sich brüsten; nur mich Selbst will überall zur Schau ich tragen. Nichts will Denen ich schulden, die mich erzeugten; auch bin ich bekannt genug, ohne zur Schau Sie zu stellen. Doch, um Euern Gesetzen, o Herr, einigermaßen zu folgen, nenn' ich meine Thaten anstatt meiner Ahnen. Meine Tüchtigkeit ist meine Rasse, mein Arm ist mein Vater".

2) (Carl Ludw. von Klöber) Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. (Neue Aufl. Freiburg 1788. gr. 8.), Th. I, S. 367.

Wenn, besonders in unserer Zeit, nicht schon ethische und politische Gründe das Streben nach Standeserhöhung widerriethen; wenigstens den Klügern und Verdienstelen die Pflicht auflegten, dasselbe den Verdienstlosen zu überlassen, so sollte doch die Erwägung, sich dadurch einer Geringschätzung zweifacher Art vielfältig auszusetzen, davon abhalten. Denn unausbleiblich erwartet den Erhöheten Geringschätzung nicht bloß seiner zeitherigen Standesgenossen, sondern auch Derer, hinter die ein novus homo in das letzte Glied und auf den letzten Platz gestellt wird. Sollte nicht Jedem einleuchten, daß in einem erleuchteten Zeitalter ein Mann von Verdienst, um einen Adelsbrief anzunehmen, sich tief herablassen muß? Wer aber möchte verdienstlos scheinen, oder durch sprechende Handlung den Vorsatz kund geben, sich Verdienste nicht erwerben zu wollen?

In der That scheinen auch Betrachtungen dieser Art mehr und mehr Eingang zu finden. Während in dem teutschen Reich nur Eine Quelle bestand, aus der Adelsbriefe geschöpft werden konnten, sehen wir deren jetzt in thesi weniger nicht als neun und dreissig (Reuß jüngerer Linie für zwei gerechnet) in dem Umfang des teutschen Bundes. Dennoch sind die Beispiele von Adelung, die an so vielen Orten, in der Nähe, und meist auch noch wohlfeiler als vorhin, zu erlangen wäre, jetzt weit seltener als selbst in der letzten Zeit des teutschen Reichs, wo Mitglieder der Reichshofcanzlei, denen die Adelstaxen heimfielen, bittere Klage führten, daß seit dem Beginn der unglückseligen französischen Revolution diese sonst so ergiebige Quelle ihrer Diensteinnahme fast ganz versiege. Offenbar deutet diese Erscheinung auf eine Umwälzung in der öffentlichen Meinung von dem sittlichen und politischen Werth des Erbadels, und daß die Zeit, was sie ihm gegeben hatte, auch wieder zu nehmen nicht schon nur begonnen habe. Während Vielen ein Adelsbrief geschenkt zu theuer wäre, ist er es Andern wenigstens um die Taxe, zumal bei der Wahrnehmung, daß Ordensbänder und Ehrenzeichen verschenkt werden, die doch auch eine Art von Standeserhöhung sind, und sich allmählig so

vervielfältigen, daß die Zahl der Decorirten jene der Adelichen männlichen Geschlechtes nachgerade übertreffen wird, wenn nicht schon an manchen Orten übertrifft.

Mit der Ernennung zum Staatsminister, bot vor einiger Zeit ein teutscher Souverain einem Diener die Erhebung in den Adelstand, selbst in den Freiherrnstand, an. Wenn, erwiederte der Begünstigte, "mir nicht geziemt, eine so hohe Gnadenbezeugung ehrerbietigst abzulehnen, so habe ich nur eine unterthänigste Bitte hinzu zu fügen". — Und welche? — "Daß mir gnädigst vergönnt werden möge, von dem Diplom keinen Gebrauch zu machen" — Und wozu würde es Ihnen in solchem Fall nützen? — "Zu einem Familien-Fideicommiß für alle meine Nachkommen, bei denen mir es für ewige Zeit als urkundlicher Beweis dienen würde, welcher grossen Gnade mich zu würdigen Euer ꝛc. huldvoll geruht haben; auch würde es für sie ein Sporn seyn, sich gleicher Gnade würdig zu machen, während ein angeerbter Freiherrntitel sie der Gefahr aussetzen würde, Adelsdunse zu werden, und sich der Mühe zu überheben, eigene Verdienste zu erwerben."

Eine Erscheinung entgegengesetzter Art ist, daß seit Auflösung des teutschen Reichs manche, man könnte sagen viele, Edelleute, besonders altadeliche, eigenmächtig den Freiherrntitel affectiren, während mit dem Freiherrnstand keine andere Freiheit, als die allgemeine und die nominale, das Wort Freiherr vor seinen Namen zu schreiben, mehr verbunden ist. Wider solche Anmassung trat im teutschen Reich der Reichsfiscal denuncirend von Amtswegen auf; that er es nicht, so excitirten ihn die Reichsgerichte, sich seines Amtes zu gebrauchen. Es scheint, daß jetzt Regierungen, die nicht, wie die baierische, eine eigene Adelsmatrikel eingeführt haben, nicht der Mühe werth achten, von dieser Ungebühr Notiz zu nehmen. Auf der andern Seite gehört jetzt an manchen Orten, z. B. in Wien, München ꝛc., zur feinen Lebensart, jeden wohlgekleideten Nichtadelichen, der mehr als Handwerker oder gemeiner Krämer ist, in dem gemeinen Leben Herr von — und dessen Gattin Frau von — zu nennen.

Das Gute hat es, daß man damit der Gefahr, sich in dem Titel der Betitelten zu verfehlen, und auch der teutschen Unsitte entgeht, selbst Weibern den Titel ihrer Männer beizulegen. Aber auch anderswo, als wo jene gesellschaftliche Adelung Sitte geworden ist, glauben jetzt Manche, sey es aus Schmeichelei oder zu aufrichtiger Bezeugung höherer Achtung, nichtadelichen Staatsdienern der höheren und höchsten Classe auf Briefadressen das gemeinadeliche Prädicat von, wo nicht Freiherr, beilegen zu müssen. Einer wies Briefe unter solcher Adresse zurück, mit der Erklärung: nicht Er sey der Adressirte; sollte aber Er gemeint seyn, so diene dem Schreiber zur Lehre, daß in diesem Lande ausser dem Souverain Niemand zur Adelung berechtigt sey.

Am Ende, vielleicht in nicht langer Zeit, wird man, was unter allen Umständen ohne Zweifel das Vernünftigste wäre, zurückkehren zu dem allgemeinen Menschenadel. Denn wir alle stammen ab von Einem Vater. Das ist ein Glaubensartikel. Was anders beweisen also die Stammbäume, als daß manche Familien das bewahrt haben, was bei andern verloren gegangen ist?

Die Griechen und Römer, die auch Etwas auf ihre Vorfahren hielten, waren folgegerechter als wir. Die Eitelkeit der Kinder der Venus, des Jupiter's, des Mars, war nicht, wie diejenige der Söhne Adam's, in Widerspruch mit ihrer Religion. Kurz, das Stammhaupt, welches diese Familien sich gaben, war adelich; ein Privilegium, welches dem gemeinschaftlichen Stammvater der unsrigen fehlt [1]. "Warum", sprach Harlekin, "hat Adam sich nicht das Amt eines königlichen Geheimschreibers oder Kammerherrn gekauft? Wären dann nicht wir Alle von Adel"? —

Wenn griechische Regentenfamilien von Göttern herzustammen behaupteten, so mochte solches weniger der Unkunde, als Politik und Ruhmsucht zuzuschreiben seyn. Fürsten,

---

1) Schiller singt:

Als Adam backt' und Eva spann,
Wer war allda der Edelmann?

die sich einer göttlichen Herkunft rühmten, täuschten damit dumme und abergläubische Völker, bei denen die Vorstellung, die sie sich von der Erhabenheit ihrer Herrscher machten, den Maasstab bildete für ihre Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. So gab Alexander der Grosse sich aus für einen Sohn des Jupiter Ammon, Aratus für einen des Aesculap, und rühmten sich die macedonischen Könige, Hercules zum Ahnherrn zu haben.

Wie in vielem Andern, so nahmen auch hierin Römer die Griechen zum Muster; auch sie brüsteten sich mit göttlicher, wenigstens fabelhafter Herkunft. Romulus war Sohn des Mars, und seine Mutter stammte ab von Aeneas, dem Fürsten von Troja, der selbst Sohn von Anchises und Venus war.

Selbst die meisten christlichen Nationen von Europa, weideten sich an genealogischen Mährchen heidnischer Art. Sie wähnten ihre Fürstenstämme zu veredeln, wenn sie ihnen trojanische oder römische, wenigstens italiänische Abkunft andichteten. Die Britten liessen ihre Könige herstammen von Brutus, angeblich einem Enkel des Ascanius, Sohn des Aeneas. Die ältesten französischen Könige mußten in gerader Linie von trojanischen Fürsten abstammen, von Priamus und Hector. Besser hätten diese Völker gethan, wenn sie die Stammwurzel ihrer Regentenhäuser in Teutschland aufgesucht hätten, das, als Wiege der meisten europäischen Nationen, auch als diejenige fast aller ihrer grossen HerrscherFamilien betrachtet werden kann.

Als auch in Teutschland Mode war, in der Genealogie zu fabeln, — und nur bei den Geschichtforschern ist solches jetzt, in der Regel, ganz ausser der Mode — gefielen viele Genealogen sich vorzüglich in der Ableitung der Abstammung teutscher Fürsten und Edelleute von altrömischen Geschlechtern. Stammväter vieler adelichen Familien sollten in dem trojanischen Pferd gesteckt haben, und Troja haben verbrennen helfen. Der TrojanerKönig Priamus war Stammhalter des Hauses Habsburg, und das Haus Oestreich erhielt Privilegien von Julius Cäsar und von Nero. In

römisch-kaiserlichem Ernst behauptet solches Kaiser Heinrich IV.; die Urkunden findet man gedruckt in Lünig's Reichsarchiv.

Nach Andern war dieses erlauchte Haus Anicianischen Ursprungs. Als seinen Stammvater nannten sie Anicius Probus, den Reichsten seiner Zeit in Rom, obersten Befehlhaber der kaiserlichen Leibgarde, und Bürgermeister mit dem Kaiser Gratian in dem vierten christlichen Jahrhundert. Bestritten ward diese Sage von dem kaiserlichen Staatsminister Freiherrn von Strein, in seinem Antianicianus, und von Gaspar Scioppius, in einem eigenen Büchlein. Noch Andere gaben dem Hause Oestreich die altrömische Familie der Perleonier zum Stammgeschlecht.

Ein Anderer thut sich viel darauf zu gut, daß Er, als echter, durch "viele schwere genealogische Reysen, Mühe und fleissiges Nachsinnen" gebildeter Historicus, das "in aller Welt hochlöblichste allerberühmbteste Christliche Hauß Oesterreich" nicht von "dem streitbaren Kriegßhelden Hectore zu Troja" abstammen läßt, obgleich "auch wohl seyn könne, daß die ordentliche Linea allda herkommen möchte, indem, daß man dieses alles nicht genau wissen könne, die Schuld der Historicorum ist, welche solche Dinge nicht eigentlich und richtig beschrieben, und in die Feder gebracht haben". Dagegen will Er, um seiner Sache gewiß zu seyn, die Genealogie des Hauses Oestreich weiter nicht zurückführen, als bis in die Mitte des vierten christlichen Jahrhunderts. Es ist nämlich "Sardanavilus, von Etlichen auch Sidobertus genannt, mit einem wohlgerüsten Volk über die 300,000 Mann in Oesterreich kommen, trefflich darin rumoret, und das Volk zum Gehorsam bracht. Dieser, welcher sich ein Hertzog in Oesterreich und Ostfranken genennet, hat nach diesem in Oesterreich die treffliche Heldin Sabelinam, die Königin in Burgundt, geheyrathet, im Jahr 362, und mit ihr gezeuget einen Sohn Waramundum. Dieser wird von den meisten Historicis der erste Anfänger dieses hochlöblichen uhralten Habespurgischen Stammes ernennet und gesetzet. Er hat geheyrathet das wunderschöne Frawlein Tranquillam Valeriani, des Römischen Keysers Tochter, und mit derselben gezeuget zwo Töchter, und einen Sohn

Clodium, der nach des Vaters Tod, 427, Frankreich und Oesterreich beregieret hat". Mit besonderem Wohlgefallen rühmt sich dieser Genealogicus, daß in seiner ganzen Geschlechtbeschreibung nicht Ein Regent sich finde, dessen liebe Ehegemahlin mit Namen anzugeben Er nicht im Stande gewesen sey [1]).

Das Haus Braunschweig-Lüneburg, das, wie schon gedacht, unlängst Jemand von Aeneas abstammen ließ, erhob ein kaiserlicher gekrönter Poet, auf prosaischen Schwingen der Dichtkunst, zu einer Abstammung von einem edlen Römer, Cajus Actius, der im Jahr Christi 360 gelebt habe. Ihn macht er, aus poetischer Machtvollkommenheit, zum "illustris generosi sanguinis auctor". Auf diesen läßt er einen — ungewiß, ob Sohn, Enkel oder Seitenverwandten? — zweiten Cajus Actius folgen, einen Hauptmann, den er schon zu einem Fürsten der Stadt Este (Princeps Atestis etc.) im J. 402 erhebt. Darauf folgen sofort lauter Fürsten, Grafen und Markgrafen, dann seit 1055 Herzoge, namentlich: Aurelius, Princeps Atestis et Praeses Vindeliciae, A. C. 411; Tiberius, Atestis, Vicetiae Feltriaeque princeps, A. C. 418; Alforisius, Princeps Feltrii, A. C. 453; Maximus, Princeps Feltrii etc. A. C. 493; Bonifazius, Princeps Feltrii etc. A. C. 538; Valerianus, Princeps Feltrii etc. A. C. 556; Gondelardus, Major Domus Galliarum sub Dagoberto rege, A. C. 636; Otho, Comes Atestis et Comachij etc. A. C. 954; Sigebertus, Dominus Lucae et Parmae etc. A. C. 898 (soll wohl heissen 988); Azo, Marchio Atestis, Mediolani, Genuae etc. A. C. 956; Albertus Azo, Marchio Atestis, Mediolani et Genuae, A. C. 970; Hugo, Marchio Atestis, Mediolani, Thusciae etc. A. C. 995; Azo, Marchio Atestis, etc. A. C. 1013; Guelphus, Dux

1) Genealogia Austriaca, das ist: Oesterreichischer Stamm, und natürliche Geburts-Linea der Gefürsteten Grafen zu Habspurg u. s. w. Durch Abrahamum Hosmannum, Laubanensem Historicum, etc. (Dritte, verm. u. verb. Aufl.) Leipzig 1612. 136 S. in 4.) S. 25, 34, 49 u. ff.

Bavariae, Carinthiae, Umbriae, Princeps Sardiniae, Marchio Thusciae etc. A. C. 1055. Auf diesen folgen noch siebenzehn Fürsten des Hauses, bis auf den Herzog Friedrich Ulrich, den Dienstherrn des poetischen Genealogen. Dem Lob eines Jeden der sieben und dreissig genealogischen Helden sind in diesem Onomastikon sechs Zeilen lateinische Verse gewidmet, und damit ist das historische Quod erat demonstrandum vollbracht. Absichtlich ist aus einer Reihe anderer, gerade diese genealogische Merkwürdigkeit hier gewählt. Denn, wenn am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, ein sonst als Geschichtschreiber und Geschichtsammler nicht unrühmlich gekannter helmstädter Professor, Heinrich Meibom, ein solches Machwerk [1]) der Mit- und Nachwelt zur Schau auszustellen, und demselben seinen Namen vorzusetzen fähig war, was war von Andern, insbesondere von Ungenannten, zu erwarten?

Von römischen Actiern mußte auch das ohne Zweifel sehr alte Haus Este abstammen. Sein ältester bekannte Stammvater sollte ein gewisser Actius seyn, welcher König von Alba gewesen, und zu den Zeiten des römischen Königs Tarquinius Priscus gelebt haben soll. Dabei wurden noch andere alte Actier gerühmt, die mit zu den Stammvätern jenes Hauses gehört hätten. Mit so bündigen Beweisen und Argumentationen konnte nicht schwer halten, die Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs der Häuser Braunschweig und Este darzuthun, an welcher gläubige Leser der mosaischen Schöpfungsgeschichte auch aus andern Gründen nicht zweifeln werden.

---

1) Genealogia illustrissimae et potentissimae Domus Ducum Brunsuicensium et Lunaeburgensium, continua patrum serie, supra M. CC. annos e nobilissimo Actiorum Romanorum sanguine repetita: auctore Henrico Meibomio, Lemgouiensi, Poëta Caesario (sic!) et Professore in Julia publico. Helmaestadii. Excudebat Jacobus Lucius, Anno M. D. XCVII. Zwölf unpaginirte Quartblätter, weitläufig gedruckt, wovon die sieben letzten Seiten angefüllt sind mit Epigrammata quaedam honori familiae Ducum Brunsuic. et Lunaeburg. consecrata.

Den Stammbaum der Fürsten von Anhalt, verstanden etliche Genealogen durch eine Reihe von Jahrhunderten vor Christi Geburt hinauf zu führen. Bescheidener begannen Andere ihn erst in dem sechsten christlichen Jahrhundert, mit Bernthobald I., Herrn auf dem Harz, zu Ascanien und Ballenstedt. Wieder Andere fanden dieses zu neu. Nach ihnen stammen jene Fürsten, gleich den Markgrafen von Baden, von der altrömischen Familie der Orsini, die um das Jahr 431 vom Kaiser Theodosius II. in den Fürstenstand seyen erhoben worden, und ausser dem Herzogthum Spoleto, der Romagna und der Stadt Verona, auch in Teutschland ansehnliche Besitzungen gehabt hätten, die Markgrafschaft Baden, Bezirke in der Mark Brandenburg, in Sachsen und in dem Clevischen.

Doch sind über den Ursprung des Hauses Baden manche Geschlechtbeschreiber anderer Meinung. Einige schenken ihm zum Stammvater einen Großhofmeister des fränkischen Königs Chlodowich, mit Namen Erchinvald, dessen Vater schon Major Domus bei dem König Dagobert und auch bei Chlodowich, folglich — von königlich-fränkischem Geblüt gewesen sey, weil man dieses zu Bekleidung einer solchen Stelle vorausgesetzt habe. Dagegen behaupteten Andere, der mächtige Herr Theodibald sey der Stifter des Hauses Baden; um das Jahr 644 habe dieser die teutsche Windisch oder die römische Vindonissa besessen, später Grafschaft Altenburg, endlich Grafschaft Habsburg genannt.

Die Grafen von Hohenlohe, nun Fürsten, mußten abstammen von dem altrömischen Geschlecht Flaminius, das lange Zeit die Romandiola beherrscht, dann aber, von dort vertrieben sich in Teutschland niedergelassen habe.

Eben so sollte das gräfliche, nun fürstliche Haus Hohenzollern von der römischen Familie Colonna oder Columna herstammen, welches um das Jahr 1080, von Papst Gregor VII. verfolgt, sich nach Teutschland zu Kaiser Heinrich IV. geflüchtet, der ihm einen Landesbezirk in Schwaben, nachher Grafschaft Hohenzollern benannt, geschenkt habe.

Die Grafen, jetzt Fürsten, von der Leyen stammen her von dem Ritter Petra, der unter Kaiser Claudius sich in dem Trierischen niederließ.

Dem adelichen Geschlecht von Carlowitz gab man den berühmten Römer Manlius Torquatus zum Stammvater [1]), und der Familie derer von Uslar den Römer Osselarius de Dorocampo, den unter Kaiser Augustus eine Hungersnoth mit Frau und Kindern von Rom nach Teutschland vertrieben haben soll, wo seine Nachkommen anfangs sich Dörfeldt genannt, in der Mitte des eilften Jahrhunderts aber, ihrem römischen Ahnherrn zu Ehren, diesen Namen mit Oßler oder Ußlar vertauscht haben sollen [2]).

Die wendische Familie von Bülow, welche in Urkunden erst im dreizehnten Jahrhundert (1231) diesen Namen führt, mußte von den römischen Marcellen abstammen. Nach Andern von dem französischen Geschlecht von Bouillon, wegen der Namenähnlichkeit, und weil es drei Kugeln, diese Familie aber vierzehn Kugeln in dem Wappen führt. Der Kugelverwandtschaft wegen, liessen noch Andere dasselbe von den Grafen von Bentheim herstammen, in deren Wappen zehn Kugeln stehen [3]). Alle diese Angaben sind von gleicher Beweiskraft, und von nicht grösserer als diejenige in einer gedruckten Leichenpredigt von 1664, welche sagt, daß das hochadeliche Geschlecht von Bülow uralt, und an die tausend Jahre (also schon im siebenten Jahrhundert) im heiligen römischen Reich und andern benachbarten Königreichen und Landen, besonders im Herzogthum Meklenburg, florire, und sattsam bekannt sey.

---

1) König's Adelshistorie, Th. I, S. 464.

2) Ebendaselbst, S. 122. Eph. Specht's Stammbuch u. Geschlechtregister der hochadel. Alt-Stammigen Junkern von Ußlar. Hildesh. 1636.

3) Jac. Friedr. Joach. v. Bülow's histor. geneal. u. crit. Beschreibung des Edlen, Freyherr- und Gräflichen Geschlechts von Bülow (Neubrandenb. 1780. Fol.), S. 21, und im Anhang, lit. B, S. 2.

Es war schon viel nachgegeben, als man Christi Geburt und Kaiser Auguſt zum Endpunct genealogiſcher Gewißheit wählen zu müſſen glaubte. Haben doch die Großherzoge von Lithauen die Ehre, von einem Baſtard dieſes Kaiſers abzuſtammen; und bezeugt doch ein Gemälde, daß die Jungfrau Maria, laut eines ihr aus dem Mund flatternden Zettels, zu einem franzöſiſchen Landjunker, deſſen Name mir entfallen iſt, ihn auszeichnen wollend vor allen übrigen Umſtehenden, vermuthlich bei einem Lever oder einer andern Aufwartung, wohlgeneigt die Worte geſprochen habe: "Herr Vetter, ſetze Er doch den Hut auf"!

Daß Chriſtus von Vater- und Mutterſeite von echtem Adel geweſen ſey, iſt zu leſen in Spangenbergk's Adelsſpiegel, Blatt 15. Unter dem römiſchen MilitärCommando bei Chriſti Kreuzigung, waren teutſche Edelleute. Der commandirende Hauptmann war ein Dalberg, und auch der, welcher den Gekreuzigten in die Seite ſtach, war ein teutſcher Landedelmann, deſſen Namen, ſo viel man weiß, die Geſchichte glücklicherweiſe vergeſſen hat.

Kaiſer Veſpaſian berief die Markgrafen von Baden zu dem Feldzug wider die Juden in Paläſtina. Hat der ulmer Mönch Felix Faber nicht, einfältig oder unverſchämt, die Unwahrheit geſchrieben, ſo ward, wenigſtens noch zu ſeiner Zeit, die Urſchrift des Einberufungſchreibens in dem badiſchen Archiv aufbewahrt.

Ahnherr des ſchweizeriſchen Geſchlechtes von Blonay iſt, ſeiner Meinung nach, Theodeberg, König in Neuſtrien im vierten Jahrhundert. Die Familie von Welſer ſtammt, ſchon wegen einer Art von Namenähnlichkeit, von Beliſar, dem Kriegsoberſten Kaiſers Juſtinianus, das Haus der Markgrafen von Brandenburg von dem italiäniſchen Hauſe Colonna.

Daß viel römiſches Blut in teutſchen Adelsadern rinne, iſt ſchon daraus abzunehmen, daß viele Mitglieder vornehmer römiſcher Geſchlechter, theils von den zu Auguſtus Zeiten in Teutſchland angelegten römiſchen Colonien in Teutſchland zurückgeblieben, theils mit Carl dem Groſſen,

mit Friedrich I. und andern Kaisern von ihren Römerzügen nach Teutschland gekommen seyn mögen.

Als die Romanomanie die teutschen Genealogen verlassen hatte, wendete sich ihre Lust zu zwei teutschen Heroen; zu Carl dem Grossen und seinem Gegner Wittekind [1]), dem Fürsten und Heerführer der alten Sachsen. Fast alle teutschen Regentengeschlechter sollten entweder von dem einen oder von dem andern, wenigstens von ihren nächsten Abkömmlingen, und Geschlechter des niedern Adels nicht selten von vornehmen fränkischen oder sächsischen Staatsbeamten ihrer Zeit, oder von den Helden abstammen, die besonders jenen auf seinen Heerzügen nach Italien und über die Pyrenäen nach Spanien begleitet hatten.

Dennoch ist unter allen europäischen Regentenhäusern das capetingische das einzige, welches mit einem Geschlechtregister bis zu der Mitte des neunten Jahrhunderts hinauf, vor dem Tribunal der historischen Critik nothdürftig die Probe zu bestehen vermag. Bis in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts gelingt es dem Hause Habsburg [2]), und nur bis in das eilfte vermögen es die ältesten nach ihm, die Häuser Savoyen, Braunschweig, Baden, Lothringen, Großbritannien. Alle andern erreichen, mit gehörig documentirten Geschlechtregistern, höchstens das zwölfte Jahrhundert.

Desto mehr that das französische Geschlecht Berenger de Beaufain sich darauf zu gut, daß es seinen Ursprung von dem namenverwandten Berengar I., König von Italien, der 924 ermordet ward, in gerader Linie ableiten zu können wähnte.

---

1) Man s. Hübner's Stammtafeln, Tab. 147.

2) Bis auf Guntram den Reichen, der um 959, vielleicht noch 975, lebte. Genealogen wissen bis auf ihn von Eticho I., Herzog im Elsaß noch im J. 684, eine ununterbrochene Geschlechtreihe (Stammtafel I zu Gebhard's geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände, I. 145) darzustellen. Sehr nachsichtig nennt Schöpflin die Geschlechtfolge dieses Zeitraums nur probabilis. Alsatia illustrata, I. 766—771 u. 778—782.

Weiter noch ward es mit den Grafen von Münster in Westphalen getrieben. Sie sollten abstammen von Hermann I., der im Jahr 769 bei Harstatt von Carl dem Grossen sey erschlagen worden; Hermann sei ein Sohn Eckelhardts gewesen, eines Heerführers der Sachsen, und habe den münsterischen Stammsitz Meinhövel erbaut.

Die Grafen von Erbach zählen Eginhart, Carls des Grossen Geheimschreiber, unter ihre Ahnen. Darum vindicirten sie den Sarg, worin Eginhart und Emma, Carls Tochter, anfangs beigesetzt waren. Die Grafen von Oettingen, jetzt Fürsten, sollten abstammen von einem der zwölf Söhne Isenbarth's, der unter Carl dem Grossen Graf zu Altorf und Herzog in Schwaben gewesen seyn soll.

Ein bemerkenswerthes Beispiel, wie unter den älteren Genealogen, in dem Alter und der Erhabenheit eines Geschlechtes, oft Einer den Andern zu überbieten strebte, liefert die veroneser gemeinadeliche Familie della Scala [1]). Ein gedruckter Stammbaum zeigt ihre Voráltern, in ununterbrochener Reihe, vom Jahr 561 aufwärts weiter nicht als bis in das Jahr Achtzig nach Christi Geburt [2]). Etwas bescheidener gibt ein teutscher Genealog [3]) ihm Gieulph, woraus das verwelschte Guelph entstanden sey, zum Stammvater, der von trojanisch-edlen (trojugenibus) Scythen abstamme und Vinitharius zum Großvater gehabt habe, dem die Scythen den Beinamen Alanus oder Scalanus gegeben hätten, welches aus ihrem Munde wie canis (Hund) oder

1) Unlängst, zum erstenmal, ward die ältere Geschichte dieser Familie kritisch erörtert, in folgender Druckschrift, aus der wir obiges Bruchstück hieher setzen: Für den Sieg der histor. u. rechtl. Wahrheit in dem Sponheimischen Surrogat- u. Successions-Streit zwischen Baiern und Baden (Frankf. a. M. 1829. 8.), S. 84—93.

2) Pauli Scalikii genealogia, seu de antiquissima Scalikiorum gente, sive a Scala, ab anno salutis 80 usque ad annum 1561. 4.

3) Gabr. Bucelini Germania topo-chrono-stemmatographica sacra et profana, P. IV. (1678. fol.) pag. 240.

Guelph (als Naturlaut von Hundgebell) geklungen habe; wiewohl Andere ihm den „veroneser“ Theodorich, König der Ostgothen zum Ahnherrn geben. Dennoch führt dieser teutsche Geschlechtbeschreiber die Stammreihe der della Scala weiter nicht hinauf, als bis in die zweite Generation von Carl dem Grossen, der, wie er zu wissen versichert, dem „Albertus Scalanus sive Alanus, Canis magnus“, wegen ausnehmender Verdienste Bulzanum (Botzen) geschenkt, und dessen Vater Nicolaus die Beinamen Fortis et Canis magnus (der Tapfere und der grosse Hund) gegeben hat.

Während demnach Einige dem Geschlecht der Scala scythischen, Andere ostgothischen Ursprung zuschreiben, geben ihm Andere teutsche, und noch Andere italiänische, insbesondere veroneser Herkunft; wobei es auf einen Zeitunterschied von sieben bis acht Jahrhunderten nicht ankam.

Am besten wird es der gelehrte, fleissige und wahrheitliebende florentiner Geschichtschreiber Giovanni Villani getroffen haben. Dieser weiset dem „hohen“ Hause della Scala einen Leitermacher, mit Namen Jacob Fico, zum Stammherrn an. Der habe, zur Zeit des grossen Tyrannen Azzolino, von dem Werk seiner Hände sich den Namen della Scala (Herr von der Leiter) und ein redendes Wappen gegeben [1]). Das Wappen bei Bucelin, bestand in einer vertical aufgerichteten hölzernen Leiter mit fünf Sprossen, die, wie von Löwen die Brezel auf dem Wappen der Bäcker, von zwei aufrecht stehenden sehr grossen Hunden (vielleicht wegen des oben erwähnten Canis magnus) gehalten werden, die Hunde mit weit hervorgestreckten Zungen und sichelförmig empor strebenden Schwänzen.

Jener erste Herr von der Leiter, meldet Villani, habe zwei Söhne gehabt, Mastino und Albert. Mastino, groß und stark, Raufer und Spieler (azzuffatore e giucatore), aber tapfer, sey Räuberhauptmann (Capitano di ribaldi)

1) Villani Historie Fiorentini, cap. 94. in Muratorii rerum italicar. Scriptor., T. XIII. p. 828.

geworden und dem Azzolino auf seinen Reuterzügen zu Fuß gefolgt, der ihn nachher unter seine Krieger aufgenommen, und am Ende zum Proviantmeister aller seiner Streifparteien ernannt habe. Nach Azzolino's Tod (1260) habe der Räuber und Raufbold sich zum Stadthauptmann von Verona, und später sich und seinen Bruder Albert zum Cavaliere machen lassen. Es scheine, Gott lasse oft zu, daß aus niederem Geschlecht mächtige Tyrannen gebohren werden, um den Stolz und Uebermuth der Völkeer und Adelichen um ihrer Sünden willen zu demüthigen. — Kann man dem gelehrten Critiker Julius Cäsar Scaliger († 1558) verdenken, wenn er ruhmredig behauptete, jenem hohen Geschlecht anzugehören, mit dem er unstreitig den Namen, zu Teutsch Leiterträger, gemein hatte?

Nach den Träumereien der Genealogen wäre das hohe und edle Geschlecht so alt, daß man vor Alter seinen eigentlichen Namen mit Gewißheit nicht angeben könnte, indem es entweder Alana oder Scalana, oder Scaliki, oder Scaligeri, oder Escala, oder Scaldei, oder Scala geheissen haben soll. Aber gewiß liegt kein urkundlicher Beweis vor, daß es je, selbst in seiner GlanzPeriode, von höherem als gemeinem adelichen Stande gewesen sey.

Bei dem teutschen niedern Adel ward Rüxner's Turnierbuch eine reiche Fundgrube für den genealogischen Fabelunfug. Um das Jahr 1530 fabricirte dieser pfälzische Wappenherold, ohne Angabe glaubwürdiger Quellen, Verzeichnisse von Fürsten, Grafen, Rittern und Rittermäßigen, die auf 36 Turnieren von 938 bis 1487 turniert haben sollten. Er nennt Grafen und Ritterbürtige in Menge bei Vor- und Zunamen, ein bis zwei Jahrhunderte früher, ehe noch die Sitte begonnen hatte, den Taufnamen Zunamen, bald von Schlössern, Burgen und Wohnsitzen, bald von Aemtern u. s. w., als Geschlechtnamen beizufügen. Er läßt sie schockweise in Turniere einreiten, schon von Heinrichs des Finklers Zeiten her, ehe es noch Turniere gab. Das Lügenwerk schien erst bemerkt zu werden, als man in den TurnierRegistern Namen von Geschlechtern

gewahrte, von denen urkundlich gewiß war, daß sie Jahrhunderte später von einem Kaiser in den Adelstand waren erhoben worden. Da jedes Geschlecht altadelich und turniermäßig zu seyn wenigstens scheinen wollte, so kaufte sich, wer es nicht war, bei dem Lügenschmied in das Turnierbuch ein. Aber, ohne Zweifel, danach Geld danach Waare. Ein älterer Platz war theuerer als ein neuerer, und für mehrere Plätze, in verschiedenen Turnieren, war das Legegeld höher, als für einen oder wenige.

Eine einzige diplomatische Entdeckung reichte hin, dem genealogischen Fabelunfug ein Ende zu machen, und eine Menge von Irrthümern, Fälschungen und Erdichtungen in das Reich der Mährchen zu verweisen. Eine historisch-critische Betrachtung von Tausenden von Urkunden und Angaben der Annalisten des Mittelalters, begründete den Lehrsatz: daß die Sitte, den Taufnamen auch Geschlecht- oder Zunamen beizufügen, die bald von Schlössern, Burgen, Kemnaden und andern Wohnorten oder Besitzungen, bald von Aemtern oder Eigenschaften der Benannten hergenommen wurden, unter dem Herrenstande und den Rittermäßigen, dem späteren teutschen hohen und niedern Adel, in der Zeit der Kreuzzüge, nach und nach, erst in der Mitte des eilften Jahrhunderts (doch bei etlichen gräflichen Familien schon im zehnten) begonnen habe, und erst, in dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert allgemein geworden sey [1]).

Fast zwei Jahrhunderte vergingen, seit seinem Beginn, ehe dieser Gebrauch in Europa allgemein ward. Bis dahin benannten sich die größten und mächtigsten Herren, um so

---

1) Mabillon de re diplomatica, lib. II. c. 7. Muratori antiquit. Italiae medii aevi, T. III. diss. 41. Estor's Anleit. zur Ahnenprobe, Vorrede, S. IX f. Gruber's Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, Th. I, S. 255. Gatterer's Abriß der Genealogie, S. 36 f. F. G. A. Schmidt's Beiträge zur Geschichte des Adels (Braunschw. 1794. 8.), S. 99 ff. 120 u. 154. Koch tableau des révolutions de l'Europe (édit. de Paris, 1823), T. I, Introduction, p. XIII.

viel mehr die bloſſen Rittermäſigen, und wurden ſie benannt, bloß mit ihren Taufnamen, denen zuweilen nur die Würde oder der Amtstitel beigefügt ward, womit ſie beehrt waren. In Urkunden und Geſchichtbüchern ſolcher Zeit, vermag man daher nicht mit Gewißheit die Familien zu entdecken und von einander zu unterſcheiden, weniger noch die einzelnen Mitglieder einer und derſelben Familie.

Oefteren Anlaß, ſich in der Schärfe der Adels- und FiliationsProben zu üben, erhielt die hiſtoriſche Critik, als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und im ſechzehnten [1]), bei Domcapiteln, adelichen Collegiat-, Ritter- und Damenſtiften, auch den geiſtlichen Ritterorden, nach und nach die Ahnenprobe eingeführt, und bei manchen bis auf ſechzehn, ja bei den Domſtiften zu Mainz, Strasburg und Brandenburg ſogar bis auf zwei und dreiſſig Ahnen erweitert ward.

Einen Beweis für die Nützlichkeit adelicher Geſchlechtregiſter, nimmt Herr von Kotzebue [2]) von den oben erwähnten des arabiſchen Pferdeadels. "Es iſt", ſchreibt er, "mit uns (den Adelichen) gerade wie mit edlen Hunden oder Pferden. Die Stammtafeln arabiſcher Pferde reichen oft bis in das dreizehnte Jahrhundert" (nein, bis in das zweite vor C. G.) "hinauf. Nur in Gegenwart obrigkeitlicher Perſonen werden die edelſten Stuten belegt, und die Mutter wirft ſie in Gegenwart von Zeugen. Es gilt überhaupt gleichviel, ob der Forſcher nach Wahrheit, ſeine Beobachtungen an Menſchen, oder an Thieren anſtellt. Die Reſultate bleiben dieſelben". — In demſelben Sinn

1) Bei dem Domcapitel zu Speier forderte man vier Ahnen ſchon im Jahr 1362. Myler ab Ehrenbach gamologia personarum illustrium, cap. V. §. 44. p. 127. — Bei einer Probe von 32 Ahnen, mußten weniger nicht als 62 adeliche Vorfahren in ununterbrochener Reihe, d. h. fünf Generationen hindurch, bis zu und mit den Ur- Ur- UrGroßeltern, ſtreng erwieſen werden. Eſtor's Anleit. zur Ahnenprobe, S. 435 f.

2) In ſeinem Buch: Vom Adel. Leipz. 1792. gr. 8.

behauptet ein französischer Schriftsteller [1]) der neuern Zeit einen Naturadel des conventionellen Adels. "Ein Edelmann", schreibt dieser, "ist nicht ein Geschöpf der Politik; er ist, im vorzüglichsten Sinn, das Werk der Natur. In ihn legte sie ihre höchsten Absichten; in ihm vereinigte sie ihre höchste Kraft".

Dem neuadelichen Herrn von Kotzebue war vermuthlich der nordamerikanische Schweineadel, dessen Kunde wir dem berühmten Benjamin Franklin verdanken, unbekannt; sonst hätte er, zu Bestätigung seiner Theorie, auch auf diesen sich beziehen können. Zur Ergänzung seines Werkes, wollen wir Franklin's eigene Worte hieher setzen, aus dessen Bericht für Die, welche sich nach Nordamerika begeben und dort ansiedeln wollen [2]). "Noch viel weniger", sagt er, "ist der Uebergang nach Amerika einer Person anzurathen, die sich durch keinen andern Vorzug zu empfehlen weiß, — als durch die Geburt. In Europa hat diese ihren Werth; sie kann aber zu keinem schlechteren Markte gebracht werden, als nach Nordamerika, wo man sich bei der Ankunft eines Fremden niemals darnach erkundiget, wer er sey, sondern bloß, was er könne. Besitzt er eine nützliche Kunst so ist er willkommen. Uebt er dieselbe und beträgt sich nebenher gut; so ist er der Hochachtung aller derer gewiß, die ihn kennen. Allein ein bloß vornehmer Herr, welcher deßwegen, weil er von hohem Adel ist, durch irgend ein Amt, oder eine Besoldung, auf Unkosten des gemeinen Wesens zu leben verlangt, wird verachtet und bleibt unbemerkt ꝛc. Es gefällt ihm (dem Volk) die Anmerkung eines Schwarzen, und es pflegt sie oft zu wiederholen: daß Bobetora (worunter es die Weissen versteht) — die Schwarzen, die Pferde, die Ochsen, Alles mit Arbeit belästiget — das Schwein allein ausgenommen. Dieses verrichtet keine Arbeit — es

---

1) Barthe de Marmorières, nouveaux essais sur la Noblesse. T. I. Neuchâtel 1782. 4.

2) Aus dem Englischen übersetzt, von R. von V—s (Robert von Valtraves); in den Hamburgischen AdreßComtoirNachrichten von 1786, S. 113 f.

ißt, trinkt, spazieret, schläft und vermehrt sich, wann es ihm gefällt. Kurz, es lebt wie ein Edelmann. — Dieser in Amerika angenommenen Denkungsart zufolge, würde man einem Genealogen grösseren Dank wissen, wenn er unter einer langen Reihe von Ahnen und Anverwandten recht viele Bauern, Ackerleute, Schmiede, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Weber, Gerber und Schuster aufweisen könnte, welche der menschlichen Gesellschaft nützlich gewesen, als wenn er aus den urältesten Adelsbriefen das Herkommen und die Abstammung von lauter Edelleuten erwiese, die nichts Schätzbares gethan, sondern nur von anderer Menschen Arbeit im Müßiggange gelebt, und weiter zu nichts gedient, als daß nach ihrem Tode ihre Güter von dem Erben gleich einem SchlachtSchweine verzehrt werden: Fruges consumere nati".

There are a Number of us born
Merely to eat up the Corn.

WALLS.

Wie Napoleon den Versuchungen, seinem Geschlecht ein hohes Alter und alten Ruhm beizulegen, widerstanden habe, davon sind oben Beispiele angeführt. Als Jemand nachzuweisen sich erbot, daß seine Familie hoch in dem Mittelalter schon mit dem uralten Hause der Welfen verwandt gewesen sey, wies er es ab, mit den Worten: "Nur vom 18. Brumaire will ich herstammen" [1].

Oben ist von einer Schmeichelei die Rede, durch welche Jemand dem russischen Geschlecht Bagration ein hohes Alter beizulegen sich das Ansehen geben wollte. Dasselbe begegnete der Familie Rasumowsky zu der Zeit, als ein Graf dieses Namens, Liebling der Kaiserin Elisabeth, und dessen Bruder KosakenHetmann und Präsident der petersburger Akademie der Wissenschaften war. Als hievon Jemand dem Hetmann Eröffnung machte und die Gelehrsamkeit rühmte, mit welcher der Mann beflissen gewesen

1) Mémorial de St. Hélène, par le comte de LAS-CASES, T. I.

sey, uralten Adel seines Geschlechtes zu beweisen, antwortete der rüstige Krieger: „Der Mensch ist ein Narr, das muß ich besser wissen, mein Vater war Pastetenbäcker zu . . . . " (einer Stadt in der Ukraine). In der That erinnerten sich damals noch Viele recht gut, wie der Favorit in den Strassen von Moscau als Bäckerjunge Kuchen feilgeboten habe.

Die Quelle so vieler genealogischen Fabeln, Uebertreibungen und LegendenLächerlichkeiten, ist auf der einen Seite Eitelkeit, auf der andern bald Schmeichelei, bald Eigennutz, bald gelehrte Prunkliebe. Zuweilen liegt sogar strafbarer Betrug [1]) zum Grund. Um zu beweisen, daß die Stammeltern des gräflichen, jetzt fürstlichen Hauses LöwensteinWertheim, Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und Clara von Tettingen (Clara Dettin) getraut gewesen seyen, berief ein ehemaliger Hofrath jenes Hauses, Reinhart [2]), sich vor mehr als zwei hundert Jahren auf ihre, bis jetzt nirgend noch zum Vorschein gekommene Ehepacten, deren Zeugen und Datum er sogar anzeigt, 1462, Dienstag nach Gallustag, während aus einer unverwerflichen Urkunde hervorgeht, daß Kurfürst Friedrich und seine Geliebte Clara Dettin im März 1473 noch nicht getraut waren [3]), und daß ein Bischof Philipp von Worms, ein Bischof Georg von Speier, ein kurpfälzischer Canzler Heinrich, die laut jener Ehepacten der Trauung beigewohnt haben sollten, nicht vorhanden waren.

---

1) Wie der fleissige und wahrheitliebende Genealog Jac. Wilhelm Imhof, Verfasser unter andern der Historia Italiae et Hispaniae genealogica (Norimb. 1701. Fol.), in seinem Stemma Desiderianum, von einem Italiäner in Ansehung der Nachkommen des Königs Desiderius sey betrogen worden, findet man in dem Catalogo Bibliothecae Rinckianae, num. 1922 und in dem nürnbergischen GelehrtenLexikon, Th. II, S. 245.

2) In seinem Stemma Leostenianum Francof. 1624. 4. Auch abgedruckt in Estor's auserlesenen kleinen Schriften, Bd. I, S. 676 — 699.

3) C. J. Kremer's Geschichte des Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz; Urkundenbuch, S. 472 — 478.

Wohl weniger aus genealogischer Prunkliebe, als aus Wohldienerei und Eigennutz, nahm ein französischer Emigrant sich die überflüssige und nutzlose Mühe, Beweis zu führen, daß die Söhne des damaligen Kronprinzen von Preussen, jetzigen Königs Friedrich Wilhelm III., ein tausend vier und zwanzig Ahnen, alle von vornehmer Geburt, hätten [1].

Eitelkeit und Schmeichelei ersannen in den früheren Jahrhunderten eine Menge genealogischer Mährchen, die erst in dem letztverflossenen Jahrhundert, unter der Herrschaft der gesunden historischen Critik, ihren Untergang fanden. Beleuchtet von ihrer Fackel, verschwand der falsche Nimbus, und lernte man, bei dem Lichte derselben, unterscheiden das Gewisse von dem Wahrscheinlichen, das Wahrscheinliche von dem Ungewissen und Fabelhaften.

Selbst kaiserliche StandeserhöhungsDiplome enthalten, in der Aufzählung der von den Impetranten gemachten Angaben, oder der Beweggründe zu der kaiserlichen Verleihung, nicht selten offenbare genealogische Irrthümer und Unwahrheiten, und sind darum an und für sich noch keineswegs vollgültige Beweisthümer. Oft gründen sie sich auf blosses Hörensagen oder einseitige und unbescheinigte so genannte Narrata der Supplicanten, und diese sind um so unerheblicher, da es ihrer zu der kaiserlichen Verleihung nicht bedurfte, vielmehr dieselbe auch ohne sie erfolgt wäre, oder doch hätte erfolgen können. [2] In einem kaiserlichen FreiherrnDiplom von 1705, für fünf Brüder von Bülow, aus dem Hause Plüschow, wird gesagt: die Familie von Bülow sey ein uraltes ritter- und stiftmäßiges Geschlecht, welches in Niedersachsen am meisten, insonderheit aber in dem Mecklenburgischen schon über achthundert(?)

---

1) Les mil-vingt-quatre quartiers des fils du Prince héréditaire de Prusse. à Berlin 1796. Fol.

2) Für blosse CanzleiFormeln erklärt daher dergleichen Angaben in StandeserhöhungsDiplomen, Moser in dem teutschen Staatsrecht, Th. IV, S. 142.

Jahre floriret, immaßen aus verschiedenen glaubwürdigen (?) Geschichtschreibern erweislich, auch merkwürdig, daß der erste teutsche Kaiser Carolus Magnus, nebst vielen andern adelichen Familien, nit weniger die Bülowische, mit sich in Teutschland gebracht habe (?) [1]) ꝛc. ꝛc. Zwei offenbar unerweisliche Angaben! — Im Jahr 1710 erhob Joseph I. des Herzogs Leopold Eberhard von Wirtemberg-Mümpelgard Gemahlin Anna Sabina Hedwigerin in den Grafenstand, unter der offenbar unrichtigen Angabe, daß sie aus adelichem Geschlecht abstamme [2]).

Konnten solche Irrthümer in kaiserliche Diplome einschleichen, so wird auch der bescheidenste Critiker um so weniger Bedenken tragen dürfen, der gemeinen Tradition über genealogische Gegenstände zu mißtrauen. Wie gesagt, nach Cyriacus Spangenberg's gedrucktem Bericht, war der Weltheiland nicht bloß von Vaterseite — was auch der eifrigste und eifersüchtigste christliche Nobilist, bei Strafe des Socinianismus, zu bezweifeln sich nicht unterstehen wird — ein echter Edelmann, er war solches sogar auch von Mutterseite.

Einem Casuistiker möchten indeß, unbeschadet der christlichen Glaubenslehre, etliche Fragen zu verzeihen seyn.

Erstens, während gegen des Erlösers Wohlgebohrenheit, obgleich in armseliger Hütte zu Betlehem, ein vernünftiger Zweifel nicht erhoben werden kann, dürfte man doch fragen: war derselbe ein Durchlauchtigster, oder nur ein Erlauchter, ein Hochgebohrner, oder nur ein Hochwohlgebohrner? Davon schweigt der theologisch-historisch-genealogische Cyriak. Zur Entschuldigung könnte ihm dienen, daß zu seiner Zeit, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, die Courtoisie noch nicht die heutige Entwickelung und Ausbildung hatte.

---

1) J. F. J. v. Bülow's hist. geneal, u. crit. Beschreibung des —— Geschlechts von Bülow, im Anhang, Urkunde unter SSSS.

2) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. IV, S. 141, Th. XIX, S. 165 u. 170.

Zweitens, da zwei zahlreiche Heere von Ordensgeistlichen über die Frage, de immaculata conceptione beatae Virginis, kampflustig wider einander in die Schranken getreten sind, und gar manche TintenBataille geliefert haben, deren jede den Sieg zweifelhaft ließ, so könnte, ohne verwegen zu seyn, auch die Frage aufgeworfen werden: durch welche Urkunden oder Zeugschaft, könnte die Adelsprobe der Jungfrau Maria geführt werden?

Drittens, lebten Nachkommen des Heilandes, müßten sie, ihrer erhabenen Herkunft halber, für gebohrne Edelleute passiren, wie es gebohrne Ordensritter gibt? Könnten Sie, konnten ihre Voreltern, belebt von dem demüthig-edlen Geist ihres großen Ahnherrn, ein Adels-, Grafen- oder FürstenDiplom annehmen?

Viertens, hätten sie, in Teutschland, bis zu dem Jahr Christi 1803 ohne strenge Adels- und Ahnenprobe in ein Hochwürdiges Domcapitel aufgenommen werden können, oder müssen? Wenn nicht, so hätte auch keiner von ihnen, trotz der Allerhöchstwürdigkeit ihres gottmenschlichen Ahnherrn, für dessen blossen Statthalter der Papst sogar sich ausgibt, Bischof oder Erzbischof werden können. Das letzte würde mehr noch von Nachkommen des heiligen Petrus haben gelten müssen, wenn gleich der heilige Vater selbst bekennt, nur dessen Nachfolger, und nicht würdig zu seyn ihm die Schuhriemen zu lösen. Erst seit der grossen teutschen Secularisation von 1803, würden Christi, wie Petri, Nachkommen wieder die Fähigkeit erlangt haben, den Bischofstab über teutsche Christenseelen zu führen; erst seit der Adel sich nicht mehr herandrängt zu DomherrenStellen, zu Erzbisthümern und Bischoffitzen, weil jene nicht mehr fette Pfründen abwerfen, und mit diesen keine weltliche Regierung über Kur- und Fürstenthümer verbunden ist.

Zum Schluß noch eine Frage. "Der Adam des Adels, wann lebte er"? Eine richtige Beantwortung dieser Frage ist nicht weniger schwierig, als diejenige der Frage: "Wie heißt der Letzte des Adels"? obgleich, da alles Positive eben so wohl ein Ende als einen Anfang hat, das Daseyn

des Einen so wenig als des Andern vernünftigerweise in Zweifel gezogen werden kann. Nachdem Jahrhunderte lang die Genealogen jenen Adam vergebens gesucht hatten, einige ihn in der Stammreihe der Croy, oder der Esterhazy, und zwar in dem allgemeinen MenschenAdam gefunden zu haben wähnten, kam er vor Kurzem unerwartet zum Vorschein; und, sonderbar genug, erst in der Todesanzeige von dem Letzten seines Stammes, in öffentlichen Blättern [1]) wie hier folgt.

„Am 5. Februar 1829 verstarb in Würzburg, 83 jährig der Letzte, des (die spanischen und irländischen Geschlechtsregister etwa ausgenommen) wahrscheinlich ältesten Adelsgeschlechts in ganz Europa, der Graf von Wrssowre (Werschowetz) Würzburgisch-Toskanischer Geheimerrath und österreichischer Kämmerer. Die Wrssowrer reichen in die Urzeit Böhmens hinauf und spielen eine Rolle in allen Fabeln und Mythen dieses Wunderlandes. Sie waren Erb- und Ahnenfeinde der regierenden Dynastie vom Hause Przemysls und der Zauberkönigin Libussa. — Herzog Swatoplu ließ 1108 die Wrssowrer alle, Weiber und Säuglinge mit, an einem Tage ermorden, die Meisten öffentlich hinrichten. — Nur drei vom ganzen zahlreichen Stamme entflohen glücklich nach Sachsen und nach Polen".

Indeß säumte ein königlich-preussischer Lieutenant zu Potsdam, Herr Graf Ratibor von Werßowitz nicht, gegen diese genealogische Erlöschungsanzeige öffentlich zu protestiren. Mit dem genannten wirzburger Kammerherrn, verkündigte er, sey der Stamm der Wrssowre keineswegs erloschen; Er und seine Brüder, und noch Andere, seyen wahre Abkömmlinge desselben [2]). — Wahr ist, daß schon im Anfang des eilften Jahrhunderts, wenigstens der Name Wrßowitz in Böhmen vorkommt [3]).

---

1) Frankfurter OberPostamtsZeitung v. 27. Febr. 1829.

2) Berliner Intelligenzblatt vom 10. März 1829.

3) Man s. Gebhardi's geneal. Geschichte der erbl. Reichsstände in Teutschland, Bd. III, S. 26 u. 42, und die zweite Stammtafel, zu S. 17.

VII.

Was ist in der teutschen BundesActe unter Teutschland und hohem Adel zu verstehen?

Die teutsche BundesActe bestimmt in dem vierzehnten Artikel, "um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar "gewordenen ehemaligen Reichsständen in allen Bundes- "staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu ver- "schaffen", unter Anderem:

"daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan "nichts destoweniger zu dem hohen Adel in "Teutschland gerechnet werden" sollen.

Diese Bestimmung nöthigt, zu fragen: 1) Was heißt jetzt Teutschland? 2) Was heißt jetzt hoher Adel in Teutschland?

1.

Bis zu der Stiftung des rheinischen Bundes, verstand man unter Teutschland das teutsche Reich, einen unabhängigen Gesammtstaat, der aus vielen untergeordneten Staaten zusammengesetzt war; aus mehreren Hunderten, bis auf den letzten Reichskrieg, den lünéviller Frieden und den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803. Dieser collective Staat ward im Jahr 1806 aufgelöset, ohne daß ein neuer an seine Stelle trat. Auf seinem Areal bildeten sich einzelne Staaten, jeder für sich selbstständig und souverain, zusammen vereinigt oder conföderirt in einem Staatenbund, der rheinische benannt. Ein Theil dieser teutschen, souverain gewordenen Staaten verschlang,

durch Einverleibung, viele von den dem teutschen Reich untergeordnet gewesenen besondern Staaten. Andere von diesen, riß Frankreich an sich. Noch andere, welche europäische Mächte unter der Obergewalt des teutschen Reichs als Nebenländer besessen hatten, wurden souverain, ohne Beitritt zu dem rheinischen Bund. Teutsche Staaten gab es, noch von Teutschen bewohnt, aber kein Teutschland, als Staat.

Nach siebenjähriger Dauer ward der rheinische Bund aufgelöset. Abermal erfolgten, hin und wieder, Staatsveränderungen auf dem Areal des vormaligen teutschen Reichs. Ein Teutschland bildete sich nicht wieder; weder als einfacher Staat, der alle vormaligen Bestandtheile jenes Reichs einverleibend in sich aufgenommen hätte, noch als Gesammtstaat, nach Art der Reichsverfassung. Was Frankreich durch den lünéviller Frieden von Teutschland abgerissen hatte, mußte es wieder frei geben, in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Der ganze vormalige TerritorialBestand des teutschen Reichs, vor den Friedensschlüssen von Campo-Formio und Lünéville, nur mit Ausnahme des unter dem neu gestifteten Königreich der Niederlande jetzt begriffenen Theils des burgundischen Kreises, blieb oder ward auf dem wiener Congreß zerstückt in fast vierzig souveraine Staaten, jeder mit unabhängiger Staatsgewalt. Alle zusammen wurden vereinigt in einen Staatenbund, der Teutsche genannt. Wie keinen Staat und kein Land oder Staatsgebiet, so bildet auch dieser Bund kein Teutschland.

Wenn gleichwohl in der teutschen BundesActe die Gesammtzahl oder der Inbegriff aller conföderirten SouverainStaaten „Teutschland" genannt wird [1], so ist doch damit keine Staatseinheit bezeichnet, sondern es werden damit alle in den Bund vereinigte Staaten, ohne Ausnahme, gemeint, unbeschadet der unabhängigen Staatsgewalt

1) Zweimal im Eingang der BundesActe; dann wieder in den Art. 1, 2, 11 und 14, in dem letzten zweimal.

jedes einzelnen. Als gleichbedeutend mit "Teutschland", wird in der BundesActe (Art. 13 und 14) zweimal der Ausdruck "alle Bundesstaaten" gebraucht, und wird (Art. 11) das Subject des für alle im Bund vereinigte Staaten, und für jeden derselben insbesondere, festgesetzten Schutzbündnisses (Art. 11) angezeigt durch die Worte: "sowohl ganz Teutschland, als jeder einzelne Bundesstaat". Sonach wird in der BundesActe unter "Teutschland" anders nichts verstanden, als die Allheit der in dem Bund vereinigten SouverainStaaten, doch jeder darunter begriffene als selbstständig, mit eigener unabhängiger Staatsgewalt.

In dem von dem Teutschen Bund im Jahr 1826 garantirten Staatsvertrag, Abkommen betitelt, welcher über den öffentlichen Rechtszustand der Freien Herrschaft Kniphausen, unter russischer und preussischer, zuletzt auch östreichischer Vermittelung, zwischen dem damaligen Herzog von Oldenburg und dem Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, als familien-fideicommissarischem Besitzer jener Herrschaft, zu Berlin unterhandelt, am 8. Juni 1825 geschlossen und verfaßt ward, ist in dem Art. 2 gesagt: "Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein "integrirender Theil von Deutschland werde, zu "welchem sie früherhin gehört hat" u. s. w.

Allgemein bekannt ist, daß das Teutschland, nämlich das teutsche Reich, zu welchem Kniphausen früherhin gehörte, seit 1806 schon nicht mehr existirt. Wie konnte oder könnte also diese Herrschaft "wieder ein integrirender" Theil dieses Teutschlandes werden? Non-entis neque partes dantur neque praedicata, spricht die Logik.

Dann wird in demselben Artikel festgesetzt, daß die Hoheit über Kniphausen, dessen Besitzer und Familie, von dem jedesmaligen Herzog von Oldenburg ausgeübt werden soll; "jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich "gewesen ist". Ferner ist daselbst bestimmt: "Durch diese "Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen

"das Herzogthum Oldenburg als gegen die übrigen Staaten "Seiner Herzoglichen Durchlaucht unberührt".

Demnach soll Kniphausen ein besonderes Land seyn, kein integrirender Theil des Herzogthums Oldenburg und der übrigen Staaten des Herzogs. Aber unter die Mitglieder des Teutschen Bundes ward der Besitzer von Kniphausen nicht aufgenommen; nur nach- oder untergeordnet ward er und die Herrschaft, auf gewisse Weise, einem Mitglied dieses Bundes. Hieraus folgt, daß das "besondere Land" Kniphausen kein teutsches Bundesland ist; eigentlich, kein zu dem Teutschen Bund gehörendes Land eines Bundesgliedes.

Gleichwohl wird in demselben Vertrag, unmittelbar nach der oben wörtlich angeführten Stelle, in dem Art. 3, gesagt. "Da vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und "der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied "des deutschen Bundes, die Herrschaft zu den deutschen "Bundeslanden gehört"; so sollen in Beziehung auf sie, die Grundverträge und Beschlüsse des Bundes "eben so wie in den übrigen Bundesländern", volle Kraft haben.

Nach der zuerst angeführten Stelle, soll Kniphausen "wieder ein integrirender Theil von Deutschland "werden"; von dem Teutschland, das nicht mehr existirt. Nach der zweiten Bestimmung, soll dasselbe, und zwar vermöge des oldenburgischen Hoheitverhältnisses, "zu den "deutschen Bundeslanden gehören"; zu Bundeslanden, welche, als solche, integrirende Theile weder von dem vormaligen, noch von einem jetzigen Teutschland sind.

Da nun die Herrschaft Kniphausen nicht "wieder ein "integrirender Theil von Deutschland, zu welchem sie früherhin "gehört hat, werden" kann; da sie ein "besonderes Land" bilden soll; da sie "zu den deutschen Bundeslanden gehören" soll, und doch nicht ein zu dem Teutschen Bund gehörendes Land eines Bundesgliedes, also in solchem Sinn kein Bundesland ist; so fragt sich, bei solcher Unbestimmtheit der Begriffe: was für ein Land soll das so genannte

besondere, zu den teutschen Bundeslanden gehörende, wieder ein integrirender Theil von Teutschland gewordene Land Kniphausen, im Verhältniß zu dem Teutschen Bund seyn? Etwa ein diesem Bund zugewandtes Land, ungefähr nach Art der vormaligen Zugewandten Orte oder Stände der schweizer Eidgenossenschaft, oder ein zu dem Bund gehörendes Schutzland? oder was sonst? Von den Urhebern des Abkommens, insbesondere von dessen Verfasser, möchte Aufschluß hierüber zu geben seyn. — Im Uebrigen mag obige Quästion eine von den minder wichtigen der mancherlei Fragen seyn, welche der Inhalt des "Abkommens" den dabei betheiligten Zeitgenossen und Nachkommen sehr wahrscheinlich aufnöthigen wird, zum Theil wohl schon aufgenöthigt hat.

Angenommen den denkbaren Fall, alle Mitglieder des Teutschen Bundes hätten in der Bundesversammlung sich zu dem Beschluß vereinigt, daß auf gewisse Verbrechen jedes competente Gericht ihrer Länder, die Strafe der Landesverweisung auf die Grenzen des eigenen Staatsgebietes nicht beschränken, sondern daß es dieselben auf alle in dem Teutschen Bund vereinigten Staaten, mit Einschluß der Freien Herrschaft Kniphausen, erstrecken soll. Würde dann die Formel: "Teutschland", oder "ganz Teutschland" in den Strafurtheilen und Urpheden, den allseitigen Staatsverhältnissen für angemessen, für erschöpfend die Absicht des genannten Beschlusses, für hinlänglich bestimmt zu achten seyn, um im Fall einer Brechung einer Urphede, durch die Unbestimmtheit des Ausdrucks der gegründeten Entschuldigung nicht Raum zu lassen? In der Zeit des teutschen Reichs sogar, würde man, bei der erkannten Landesverweisung aus dem ganzen Umfang des römisch-teutschen Reichs, den Ausdruck "aus Teutschland", oder "aus ganz Teutschland", nicht für angemessen oder unzweideutig erachtet haben. Wie weit die geographische Bestimmtheit in Erkenntnissen auf Landesverweisung und in Urpheden zu treiben sey, davon liefern die Verhandlungen über diesen Gegenstand in dem ehemaligen Kurfürstenthum Sachsen ein

Beispiel, bis man endlich zu einer geographisch und staatsrechtlich zureichend bestimmten Formel [1]) gelangte.

2.

Was ist „hoher Adel in Teutschland“? In dem teutschen Reich ward der Rechtsbegriff des hohen Adels, begründet durch die Reichshoheit; nicht durch die Landeshoheit irgend eines teutschen PartikulärStaates. Hoher Adel (Herrenstand, Stand der Reichsherren oder Erlauchten, ordo Illustrium, nobilitas superior) war damals, objectiv betrachtet, ein Inbegriff bürgerlicher Vorrechte, welche ihren Grund hatten, entweder in einem, der Familie, wegen eines Reichslandes, zustehenden Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde [2]). Die Berechtigten oder Bevorrechteten vom hohen Adel, unterschieden sich nach vier Stufen oder Standesabtheilungen, in den ErbKurfürstenstand, den ReichsFürstenstand, den ReichsGrafenstand, den Dynastenstand [3]).

Seit der Auflösung des Reichs in eine Reihe von souverainen Staaten, konnte und kann der Rechtsbegriff eines hohen Adels nicht mehr begründet seyn durch die vormalige Reichshoheit; er kann es dermal nur durch die unabhängige Staatshoheit jedes einzelnen der jetzigen teutschen Staaten. Ob aber dieser Rechtsbegriff in jedem ein-

---

1) „Daß N. N. seines begangenen Verbrechens halber, der sämmtlichen Churſächsischen und einverleibten Lande, worunter auch die dazu gehörigen Stifte Meissen, Merseburg und Naumburg, ingleichen beide Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz und die gefürstete Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils zu verstehen, wie nicht weniger des Fürstenthums Sachsen-Querfurt, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf solche gesammte Lande einzurichten, auf ewig zu verweisen“.

2) Klüber's öffentliches Recht des Teutschen Bundes (2. Aufl.), §. 197, und die daselbst angeführten Schriften.

3) Ebendaselbst, §. 198.

zelnen dieser Staaten durch feste Bestimmung begründet ist? Und wie? Beides steht hier zur Frage.

Der vierzehnte Artikel der BundesActe scheint Bestimmungen solcher Art vorauszusetzen; denn er bestimmt, daß die standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häuser "zu dem hohen Adel in Teutschland" (in jedem Bundesstaat) "gerechnet werden sollen". Ist damit ohne Zweifel nicht festgesetzt, daß in jedem Bundesstaat, z. B. auch in jeder der vier Freien Städte, ein Adelstand, namentlich ein von dem niedern unterschiedener hoher Adel, verfassungsmäßig bestehen müsse, — so ist es doch dieses, daß auch in denen Bundesstaaten, wo ein hoher Adel nach dortigem Staatsrecht nicht besteht, dennoch alle Mitglieder der oben genannten standesherrlichen Familien, in welchem Bundesstaat sie auch ihren Sitz haben mögen, als Personen von hohem Adelstand zu achten seyen; daß ihnen also in solchen Fällen, wo blosser Standesrang in Betracht kommt, der Vorrang nicht nur vor dem niedern Adel, so fern ein solcher verfassungsmäßig dort besteht oder erscheint, sondern auch vor den übrigen StaatsbürgerClassen, und ein ihrem Rang angemessenes CanzleiCeremoniel eingeräumt werde.

In allen denen Bundesstaaten aber, wo hoher Adel verfassungsmäßig besteht, müssen die Mitglieder der oben genannten standesherrlichen Häuser, nach dem Ausdruck der BundesActe, dazu "gerechnet" werden, das heißt, aller der Vorrechte theilhaftig seyn, welche daselbst dem hohen Adel zukommen.

Demnach müssen die Standesherren im Sinn der teut- BundesActe, und die Mitglieder ihrer Familien, in allen Bundesstaaten, wo inländischer hoher Adel nicht besteht, als Personen von hohem Adel, das heißt, dort höher als der niedere Adel, geachtet, und in allen Bundesstaaten, wo inländischer hoher Adel besteht, zu diesem gerechnet werden.

In den Bundesstaaten der letzten Art, fragt sich: welche Art von Adelspersonen bilden daselbst jetzt den hohen

Adelstand, im Gegensatz des niedern? Zuvörderst gehören dahin alle Mitglieder standesherrlicher Häuser im Sinn der BundesActe, fürstlicher und gräflicher. Wer aber noch ausser diesen zu dem hohen Adel gerechnet werden soll, bleibt, wie der Inbegriff der Vorrechte des hohen Adels der staatsoberhauptlichen Gesetzgebung eines jeden Bundesstaates anheim gestellt.

Bestimmbar durch diese sind also, unter Anderem, nachstehende Fragen. Ob zu dem hohen Adel in demselben Lande gerechnet werden sollen: die Mitglieder derjenigen gräflichen Familien, welche in dem teutschen Reich nur als Personalisten in einem reichsgräflichen Collegium aufgenommen waren, deren Reichsstandschaft, folglich auch ihr hoher Adelstand, von dem Kaiser und Reich definitiv noch nicht anerkannt war? Ob auch die Mitglieder solcher reichsgräflichen Familien, welche Reichsstandschaft in dem teutschen Reich nicht hatten, und darum zu dem hohen Adel nicht gehörten? Ob die Mitglieder aller vormals reichsfürstlichen und nicht-reichsfürstlichen Fürstenhäuser? Oder ob nur derer, welche die teutsche ReichsFürstenwürde erlangt hatten? Ob, ausser oder neben diesen, nur die Mitglieder solcher Familien, welche die fürstliche Würde bloß von dem inländischen bundesverwandten Souverain, oder auch derer, welche dieselbe von einem ausländischen bundesverwandten Souverain, oder auch von einem bundesfreien, erlangt haben? Und eben so, ob nach diesen verschiedenen inländischen und ausländischen Beziehungen, auch die Mitglieder solcher gräflichen Familien, deren Grafenwürde nicht von dem teutschen Reich herstammt? Gesetzliche Bestimmungen über diese verschiedenen Fragpuncte, sind für die einzelnen Bundesstaaten noch zu erwarten.

Was in Beziehung auf die oben wörtlich angeführte Bestimmung der teutschen BundesActe in einzelnen Bundesstaaten durch Staatsgesetze bis jetzt verordnet ist, besteht, so viel mir bekannt ist, in Folgendem.

Die königlich-preussische Verordnung vom 21. Juni 1815, betreffend den Rechtszustand der Standesherren im

Sinn der teutschen BundesActe unter preussischer Staatshoheit, enthält die Bestimmung der BundesActe mit den eigenen Worten derselben.

Das königlich-baierische Edict vom 26. Mai 1818, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, welches der baierischen Staatsverfassungsurkunde als Beilage IV beigefügt ist, spricht kürzer noch als die BundesActe: "Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser .... gehören zu dem hohen Adel". Das baierische Edict von demselben Datum, über den Adel im Königreich Baiern, welches der Verfassungsurkunde als Beilage V beigefügt ist, enthält keine Classification des Adels in hohen und niedern. Dagegen verordnet dasselbe, §. 5, wie folgt. "Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate von".

Dennoch ward durch ein königliches Rescript vom 27. Jänner 1825, den vormals nicht reichsständischen Grafen von Pappenheim die Zusicherung ertheilt, daß "sie zu dem hohen Adel gehören, und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff haben sollen". Eine baierische Regierungsverordnung vom 2. Februar 1825, welche den wesentlichen Inhalt des, auch durch Verleihung der Standesherrlichkeit denkwürdigen, königlichen Rescriptes näher bestimmt, folgt unten als Beilage zu dieser Abhandlung.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818, Art. 28, setzt fest: "Die Häupter der Adelichen Familien, welchen der Großherzog die Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer". Ein Rechtsbegriff des hohen Adels ist nicht gegeben. Das großherzogliche Edict vom 16. April 1819, betreffend den Rechtszustand der Standesherren im Sinn der BundesActe, und der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, wiederholt (§. 1) nur die Worte der BundesActe. Sie sagt:

„Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet".

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Wirtemberg vom 25. September 1819, §. 129, 130 und 39 ff., unterscheidet bloß standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel. Den „Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder KreistagStimme geruht hat", gibt sie Sitz und Stimme in der Kammer der Standesherren. In die zweite Kammer oder die Kammer der Abgeordneten, setzt sie die Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels, der wegen landtagfähigen Gutsbesitzes, „zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien, in jedem der vier Kreise eine Körperschaft bildet". Die Aufnahme „adelicher Besitzer immatriculirter Rittergüter" in diese Corporation, hängt ab von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs.

Das großherzoglich-hessische Edict vom 17. Februar 1820, betreffend die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen, verordnet für die dortigen Standesherren, §. 2: „Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesclasse des hohen Adels von Teutschland gerechnet". Unter Teutschland wird hier der Inbegriff sämmtlicher teutscher Bundesstaaten zu verstehen seyn, einverstanden mit der BundesActe, welche im 14. Artikel spricht: „in allen Bundesstaaten".

Durch das Wort „forthin", wird höchst wahrscheinlich auf den Rechtsbegriff des hohen Adels in dem teutschen Reich gedeutet. Indeß hat dieser durch die Auflösung des teutschen Reichs eines seiner charakteristischen Merkmale auf das Wenigste bei denjenigen Mitgliedern des vormaligen hohen Adelstandes, welche nicht die reichsfürstliche Würde erblich hatten, verloren; das der Familie wegen eines Reichslandes zustehende Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung. Wären aber unter der erwähnten „Standes-

classe des hohen Adels in Teutschland", jetzt in allen Bundesstaaten nur die vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Fürsten und Grafen, nebst denjenigen vormals nicht-reichsständischen Familien, welche zur Zeit des teutschen Reichs in dem Besitz der erblichen reichsfürstlichen Würde sich befanden, zu verstehen, so wäre in allen Bundesstaaten die Standesclasse des hohen Adels als geschlossen zu betrachten. Es gehörten dann dazu namentlich weder die darin befindlichen fürstlichen Familien, welche ihre Fürstenwürde schon in der Zeit des teutschen Reichs, aber nicht von diesem hätten, noch jene, die nach Auflösung des Reichs dieselbe erworben hatten, oder in Zukunft erwerben. Einen so beengten Rechtsbegriff des hohen Adels in sämmtlichen Bundesstaaten, möchten die Stifter des Teutschen Bundes wohl nicht beabsichtigt haben.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen von 17. December 1820, sagt mehr nicht, als Art. 37: "Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet". Und Art. 38: "die besondere Rechtsverhältnisse des Adels geniessen den Schutz der Verfassung".

Die königlich-hannöverische Verordnung vom 18. April 1823, betreffend die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim, von wegen der Grafschaft Bentheim, sagt Art. 1: "Das furstliche Haus Bentheim "gehört, in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundes-Acte, "zu dem hohen Adel in Deutschland". Dasselbe bestimmt, mit denselben Worten, für "das herzogliche Haus Aremberg", eine hannöverische Verordnung vom 9. Mai 1826, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des genannten Hauses, in Hinsicht auf das Herzogthum Aremberg-Meppen. Das hannöverische Patent vom 7. December 1819, betreffend die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung, enthält keine Bestimmung über hohen und niedern Adel. In dem beigefügten Verzeichniß der Mitglieder dieser Versammlung, setzt sie in die erste Kammer, unter Andern: die

mediatisirten Fürsten (Arenberg, Corswarem-Looz, Bentheim), den Erbmarschall des Königreichs, den Grafen von Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein, den "General-Erbpostmeister Grafen von Platen und Hallermund, als vormaliges Mitglied der westphälischen Grafenbank, in so fern er ein bedeutendes Rittergut im Königreich acquiriren wird", dann die Abgeordneten der sieben Provinzial-Ritterschaften.

In dem Königreich Sachsen, wo eine Verordnung über den Adelstand der Standesherren im Sinn der Bundes-Acte nicht ergangen ist, "begründet die noch aus der Zeit des teutschen Reichs her bestehende landständische Verfassung einen Unterschied zwischen hohem und niederem Adel. Nebst den Prälaten und der Landes-Universität, bilden die Fürsten, Grafen und Herren die erste Classe der Landstände, die zweite besteht aus der Ritterschaft, und nach dieser Absonderung sind die Vor- und Ehrenrechte verschieden [1]). In solcher bloß inländischen Beziehung, konnte schon in der Zeit des teutschen Reichs von dem Kurfürstenthum Sachsen gesagt werden, der Adel unterscheide sich dort in hohen und niedern [2]).

Beilage.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Seine Königliche Majestät haben in dem allerhöchst unmittelbaren Rescripte vom 27. v. M. zu bestimmen geruhet, daß alle Ehrenrechte und Vorzüge, welche den

1) C. G. v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. III, S. 138 ff. Haubold's sächsisches Privatrecht, §. 386 f.

2) A. F. Schott institutiones juris Saxonici electoralis privati (edit. 3. 1795), p. 68.

Grafen von Pappenheim in Folge der Entschließung vom 20. März 1807 durch die allerhöchsten auf sie anwendbaren Deklarationen, so wie durch die Beilage IV. zu Tit. V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Reiches zugesichert sind, denselben ungeschmälert zu Theil werden, hiernach

a) gehören die Grafen von Pappenheim zum hohen Adel und sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe;

b) sind die Häupter dieser Familie, den ersten Standesherrn in dem baierischen Staate angereiht, und sie können alle jene Ehrenrechte und persönliche Vorzüge ansprechen, welche in dem Edicte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, im Abschnitt I. von §. 1—7 ertheilt sind; ferner

c) finden die in dem angeführten Edikte in Beziehung auf Rechtspflege, Policei-Verwaltung, auf kirchliche Angelegenheiten und auf die Verhältnisse der Staatsdiener in den §. §. 18 — 25 im Abschnitt II., dann 26—42 im Abschnitt III., so wie im Abschnitt IV. von §. 43 — 48 und im Abschnitt VII. von §. 61 — 64 enthaltenen Bestimmungen, auf die Inhaber der Herrschaft Pappenheim ihre Anwendung.

Hiernach wird sich das gräfliche Herrschaftsgericht Pappenheim gehörig zu achten wissen.

Ansbach, am 2. Februar 1825.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

G. Drechsel.

Fr. v. Mulzer.

Freiherr v. Seckendorf.

An das gräfliche Herrschaftsgericht Pappenheim.
Die standesherrlichen Vorrechte des gräflich Pappenheimischen Hauses betr.

VIII.

Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit; insbesondere im Verhältniß zu Mißheurathen; auch in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der teutschen BundesActe.

Der vierzehnte Artikel der teutschen BundesActe hat ein Wort in vermehrten Umlauf gebracht, das fast zu veralten schien. Seitdem ist es in dem Munde, wie in der Feder, Vieler, ohne daß vielleicht ein grosser Theil von ihnen eines klaren und festen Begriffs desselben, wenigstens eines richtigen und vollständigen, sich bewußt ist. Dennoch ist in keinem Fach des menschlichen Wissens die Unbestimmtheit der Begriffe, der Mysticismus, practisch gefährlicher als in den Staats- und Rechtswissenschaften. Indeß theilt jenes Wort solches Schicksal mit so manchem andern. Wer könnte sich hier nicht erinnern an die Worte: System des Gleichgewichts, StaatsRaison, Staatsstreich, Machtspruch, VolksSouverainetät, RepräsentativVerfassung, monarchisches Princip, Legitimität, Convenienzrecht, Freigeist, Antichrist, Ketzer, Papist, Jesuit im figürlichen Sinn, Aristokrat, Demokrat, Ultraismus, Obscurant, Servil,

Liberal, obgleich dem nur Illiberal gegenüber steht, wofür zu gelten schwerlich Jemand erfreut seyn würde, u. d. m.? Bei allen Worten solcher Art wäre vor Allem sich über feste und klare Begriffe zu verständigen, ehe man sich ihrer zu dem Zweck eines Für oder Wider bedient. Denn wie viele von denen, welchen sie geläufig sind, gebrauchen solche nicht nach dunkler Vorstellung oder vorgefaßter Meinung? Wie wenige würden sich ohne Verlegenheit fühlen, wenn man ihnen eine Definition, eine logische Erklärung ihrer Bedeutung abforderte?

Worte bezeichnen Sachen. Kann man mit Fug und Recht diese prüfen und darüber in Erörterungen sich einlassen, so lang man auf beiden Seiten nicht sicher ist, daß unter dem Bezeichnenden genau dasselbe Bezeichnete verstanden werde? Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit der Begriffe führt unvermeidlich auf Abwege und Irrthümer; sie verleitet zu Täuschung bei sich und Andern. Logomachien haben, wie in der Philosophie, so auch in den Staats- und Rechtswissenschaften, von jeher Parteiungen und Streitigkeiten veranlaßt oder verlängert.

Vor Allem ist zu wünschen, daß in den Staatswissenschaften, eingedenk ihrer hohen Wichtigkeit und Würde und des ernsten Berufs ihrer echten Verehrer, aller zweideutigen und gehässigen Ausdrücke sich möglichst enthalten werde. Möge hierin, wie in jeder andern wissenschaftlichen Beziehung, als Muster vorleuchten, der eben so gelehrte, gründliche und elegante, als unbefangene und verständige Johann Jacob Mascov. Seinen Jüngern pflegte dieser jetzt viel zu wenig beachtete Rechtslehrer und Geschichtschreiber als HauptVorsichtregel zu empfehlen: „In juris publici prudentia cavendum est ne odiosis nominibus offendamus“. Oft waren solche Worte eine Brandfackel der Zwietracht, Waffe der Parteisucht. Alles Schwanken, jede Unsicherheit in Rechtsbegriffen, straft sich selbst. Dem denkenden Weltbürger ist immer und überall Bedürfniß, sich deutlich bewußt zu seyn, was er will und rechtlicherweise wollen kann.

I.

Begriffart und Etymologie des Wortes Ebenbürtigkeit. Standesgenossenschaft überhaupt. Verschiedene Arten derselben. Insbesondere Geburtsstandes-Genossenschaft oder Ebenbürtigkeit. Ihre Unterarten, und deren Rechtswirkungen.

Die teutsche BundesActe, Art. 14, bestimmt, daß den vormals reichsständischen, in dem Jahr 1806 und seitdem standesherrlich untergeordneten fürstlichen und gräflichen Häusern „das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleiben“ soll. Wäre dieser Begriff sogleich mit kurzen Worten bestimmt angegeben worden, so wäre jeder Zweifel gehoben, der auch durch die Verweisung auf das Bisherige weit den Meisten nichts weniger als gelöset ist. So aber ward eine bedeutende Lücke gelassen, zu deren Ausfüllung es einer geschichtlich-rechtlichen Ausführung bedarf.

Ebenbürtigkeit ist ein Beziehungs- oder Vergleichungs-Hauptwort; ein Verhältnißbegriff wird durch dasselbe ausgedrückt. Absolut gesetzt, begründet es kein vollkommenes Urtheil. Nicht anders verhält es sich mit dem Beiwort ebenbürtig. Auch dieses ist ein Prädicat, wozu, wenn in einem gegebenen Fall ein bestimmter Sinn damit verbunden werden soll, zwei Subjecte gehören, deren eines mit dem andern verglichen, oder dem andern beziehungsweise zur Seite gesetzt wird.

Schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bemerkte die von Rittermäßigen verfaßte Glosse zu dem Sachsenspiegel, Buch III, Art. 73: „Hie will er (der Verfasser des Sachsenspiegels) von der Ebenburt sagen, welche im Rechten viel verwirrets macht..... Es ist aber ganz nothwendig, daß man diesen Unterricht von der ebenburt wisse. Denn mancher wird oft darin irre gemacht, welches dann daher kompt, das ihr viel, wann sie etwas von der ebenburt finden, so wissen sie nicht, von welcher unter diesen vieren (die unten gemeldet werden)

daſſelb ſol verſtanden werden. Ich will aber den einfältigen zu gut, dis ganze buch (den Sachſenſpiegel) oberlauffen, vnd wo darinnen der ebenburt gemeldet wird, allezeit anzeigen, von welcher daſſelb zu verſtehen ſey".

Schon die Etymologie leitet auf die Bildung eines klaren und vollſtändigen Begriffs. Ebenburt oder Ebenbürtigkeit iſt zuſammenausgeſetzt aus zwei Worten; aus eben (gleich) und burt (Geburt) oder bürtigkeit. In ſolcher Zuſammenſetzung zeigt es an, gleiche Geburt, Gleichheit der Geburt, Gleichgebohrenſchaft, Gleichbürtigkeit [1]). Demnach bezieht es ſich allgemein auf Geburt; in welchem Sinn auch der Sachſenſpiegel überall daſſelbe gebraucht.

In gleicher Weiſe iſt das Beiwort ebenbürtig zuſammengeſetzt; aus eben (gleich) und bürtig (gebohren), alſo gleichbürtig, gleich gebohren oder von gleicher Geburteigenſchaft. In ſolchem Sinn gebrauchen daſſelbe: der Sachſenſpiegel, in mehreren Stellen, z. B. Buch I, Art. 9, und Buch III, Art. 72; der Schwabenſpiegel, Cap. 259 und 279; das ſchwäbiſche Lehnrecht, Cap. 15. Die Gloſſe zu dem ſächſiſchen Lehnrecht, Cap. 20, §. 2, ſagt: „Ebenbürtigkeit iſt nichts anders, denn daß der ſohn ſeinem vatter gleich eben geboren ſeyn ſoll". Das Vocabularium saxonicum bei dem magdeburgiſchen Weichbild, welches Ludovici ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels S. 628 ff. beigefügt hat, ſagt: „Ebenbürtig heißt ſo viel, als von einem Rechte geboren ſeyn, oder ihm gleich geburt

1) Ebenbürtig bezeichnet «parem genere et dignitate nativa, ejusdem conditionis qua pater vel mater, ejusdem clypei militaris». Wachter in glossar. germ. T. I. p. 331. Haltaus glossar. germ. medii aevi, h. v. J. G. Scherzii glossar. germ. medii aevi, T. I. voc. Ebenburt und Ebenbürtig. J. Cph. Adelung's grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, voc. Ebenbürtig. Schilter commentar. ad jus feud. alem., cap. 17. 40. et 81. G. L. Boehmer diss. de impari matrimonio, pag. 36. et 47.

und freyheit aus der rechten Blutfreundschaft frey und ehelich geboren". Lib. I. Art. 17. et Art. 45.

Aehnliche Zusammensetzungen finden sich auch in andern Wörtern der Schriftsprache des Mittelalters, z. B. in folgenden. Ebenmensch, proximus, der Nächste; Ebenchrist, Mitchrist, in dem Schwabenspiegel, Cap. 345; Ebenmann, compar, aequalis; Ebengenoß, compar, aequalis, collega; Ebenerbe, cohaeres; Ebenritter, der ebenmäßig Ritter ist; Ebenherr [1], ein Herr von gleicher Staatswürde und Machtbefugniß, auch ein Mitherr. Desgleichen: ebengleich, compar, aequalis, consimilis; ebenschwer; ebenbreit; ebenmächtig; ebenalt [2].

Ebenbürtig und Ebenbürtigkeit sind Prädicate, die auf Personen bezogen werden. Doch sprechen manche Staatsgrund- und Hausgesetze der neuesten Zeit, auch von "ebenbürtiger Ehe". So die baierische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. 2, §. 3, und das baierische FamilienStatut vom 5. August 1819, Tit. 2, §. 1; die wirtembergische Verfassungsurkunde von 1819, §. 8; die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen von 1820, Art. 5. Ehelichen, ebenbürtigen Mannstammes sogar, erwähnt das badische FamilienStatut vom 4. October 1817, §. 2. Durch eine Art von rhetorischer Figur und Freiheit, wird hier der auf Personen sich beschränkende Rechtsbegriff der Wörter ebenbürtig und Ebenbürtigkeit, übergetragen auf Ehen, die nur von Personen geschlossen

---

1) Man s. Phonasci Manessii oder Sammlung von Minnesingern aus dem schwäbischen Zeitpunct durch Ruedger Manessen (Zürich 1755. 4.), Th. II, S. 150.

2) Von diesen Wörtern s. man J. G. Scherzii glossarium cit. T. I. his voc. Hieron. von der Lahr glossarium in Speculum alemannicum, in Senkenberg's corp. juris german. publici et privati, T. II. in append. p. 19. Schilter glossar. ad Scriptores linguae Francicae et Alemanicae veteris (in dessen Thesauro antiquitatum teutonicar. T. III.), p. 253, voc. Ebenburt.

werden, und sogar auf einen ganzen Mannstamm, der aus Personen männlichen Geschlechtes besteht, welche aus Ehen abstammen, geschlossen von einzelnen Personen, auf die allein jene Geburt-Prädicate sich beziehen.

Ebenbürtigkeit ist, wie gesagt, ein Beziehungs- oder Vergleichungs-Hauptwort, also einen Verhältnißbegriff ausdrückend. Es bezeichnet eine zwischen zwei oder mehr Personen bestehende Gemeinschaft, in Ansehung des Geburtstandes. Daß sie auf Geburt sich beziehe, ist erkennbar schon aus der Wortbildung. Von der Genossenschaft überhaupt unterscheidet sie sich, wie Art von Gattung; irrthümlich nur betrachten Viele [1]) beide Wörter als durchaus gleichbedeutend. Genau betrachtet, bildet sie eine Unterart der Genossenschaft im weitesten oder generischen Sinn; sie ist nur eine Art der Art, nämlich eine Art der Standesgenossenschaft im weitern Sinn. Alle Vasallen eines Lehnhofes sind, als solche, Standesgenossen; aber sie sind darum nicht alle einander ebenbürtig, das heißt, von gleichem Geburtstand.

Einen weitern Sinn, als Ebenbürtigkeit, hat demnach das Wort Genossenschaft. Dasselbe bezeichnet jede Art von Gemeinschaft, welche unter Personen besteht [2]). So vielfach solche Gemeinschaft in der Wirklichkeit erscheint, eben so vielfach ist auch die Genossenschaft, und sind es die Genossen. Man kennt Bundesgenossenschaft, Eidgenossenschaft, Glaubensgenossenschaft. Die Gau- oder Landesgenossenschaft oder Landsmannschaft erstreckte sich auf alle Genossen desselben Gaues oder Landes, im Gegensatz der Fremdlinge; auch derjenigen unter ihnen, welche

---

1) Sogar Dreyer in s. vermischten Abhandlungen, Th. III, S. 1134.

2) Wachter glossar. germ. T. I. p. 559. Haltaus glossar. voc. Ebengenossen, Genossen, Genossenschaft. Schilter glossar. cit., in dessen Thesaur. antiquitat. teuton. T. III. p. 642. Matth. Wehner obss. pract. voc. Ungenossame. Glossarium in Pezii scriptor. rer. austriacar. T. III. v. Genos. Schottel de jurib. quibusd. singular. Germ. p. 351. sqq.

als Gäste, unter dem Schutz des Gastrechtes, in einem Lande temporären Aufenthalt hatten. Enger als der Kreis der Landesgenossenschaft, war jener der Ortgenossenschaft, der Stadt- oder Dorfgenossenschaft, und der Gemeindegenossenschaft. Die GrundbesitzGenossenschaft oder Cespitalität hatten Alle, die in demselben Gerichtbezirk mit Grundeigenthum angesessen waren. Der Lehnbesitz unter demselben Lehnhof, begründete daselbst die Lehn- oder VassallenGenossenschaft. Die Märkergenossenschaft bezog sich auf WaldgesammtEigenthum, die Ganerben- und Mitherrschaft- oder CondominatGenossenschaft auf ganerbschaftliches Gesammteigenthum und grund- oder landesherrliche Gemeinschaft. In Ehegenossenschaft stehen die Ehegatten; in Familiengenossenschaft alle Mitglieder derselben Familie; in Handelsgenossenschaft die Mitglieder theils einer Handelsgesellschaft, theils einer Kaufmannschaft oder Krämerinnung; in Handwerksgenossenschaft die Mitglieder einer Zunft; in GeburtstandesGenossenschaft die Mitglieder einer GeburtstandesClasse, u. d. m. Hausgenossen hiessen in dem Mittelalter, theils die freien Reichsbauern in den Reichsdörfern, theils in Westphalen die zu einem Sitz oder Dorf gehörigen Landleute [1]). Auch hiessen so die von dem Kaiser auf Münzrecht privilegirten Stadtbürger, welche ein Münzhaus in Gemeinschaft besassen [2]).

Ungenossen bilden den Gegensatz der Genossen; es sind Alle, die zu der in Rede stehenden Genossenschaft nicht gehören.

Unter dem Wort Genossenschaft im allgemeinen Sinn, ist die GeburtstandesGenossenschaft oder Ebenbürtigkeit als Species mitbegriffen. Sie selbst aber hat verschiedene Abstufungen, nach Verschiedenheit der GeburtstandesVerhältnisse. Die zu demselben Geburtstand gehö-

1) Jenichen von Reichsdörfern, §. 10. Dreyer a. a. O., S. 1151.

2) Schriften in Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes (2. Aufl.), §. 336, Note k.

ren, heissen Ebenbürtige oder Standesgenossen. Die von höherem Stande sind, hiessen, in Beziehung auf sie, Uebergenossen [1]). Da für alle freien GeburtstandesGenossen die Freigebohrenschaft den Gattungsbegriff bildet, so gibt es für jene freien GeburtstandesGenossen, welche weder die höchste noch die unterste GeburtstandesClasse bilden, nicht nur Uebergenossen, sondern auch Niedergenossen.

Da Genossenschaft einen Gattungsbegriff ausdrückt, so können Genossen in der einen Beziehung, zugleich Ungenossen seyn in einer andern. Es können daher solche, die einander ebenbürtig sind, in anderer Hinsicht Genossen von Nichtebenbürtigen seyn, sowohl von Uebergenossen als auch von Niedergenossen.

Alle Besitzer reichsritterschaftlicher Güter, das heißt solcher, welche der Matrikel eines ReichsritterCantons einverleibt waren, standen in solcher Beziehung mit einander in Genossenschaft; aber darum waren nicht alle einander ebenbürtig. Weit die meisten waren von niederem Adel; viele von altem, andere von neuem, viele stiftmäßig, andere nicht. Aber manche derselben gehörten, als Reichsfürsten oder reichsständische Grafen zu dem hohen Adel; manche waren gar nicht von Adel. Alle Kammerherren eines Hofes stehen, in Absicht auf die dortige Kammerherrenwürde, mit einander in Genossenschaft; aber nicht alle sind einander ebenbürtig. Manche von ihnen gehören zu dem hohen Adel, die meisten zu dem niederen; unter diesen gibt es Altadeliche und Neuadeliche, an manchen Höfen auch solche, die nur Briefadel haben. Ehehin gab es sogar nichtadeliche Kammerherrn; vor zwei hundert Jahren war der berühmte Publicist Johann Limnäus, Kammerherr am markgräflichen brandenburg-onolzbachischen Hofe. In der Zeit des Turnierwesens nannte man Turniergenossen Alle, die zu Turnieren gelassen werden mußten; wozu, so viel den Geburtstand betrifft, bei Ritter-

1) De Ludewig reliqu. manuscriptor. T. IV. p. 5. et 43.

mäsigen unter Anderem der Beweis vier ritterbürtiger Ahnen gehörte. In dieser Hinsicht, waren blosse Rittermäsige auch Genossen von Personen des Herrenstandes, des heutigen hohen Adels, obgleich sie mit ihnen nicht von durchaus gleichem Geburtstand waren.

Die Ebenbürtigkeit, eine GeburtstandesGenossenschaft, ist von sehr verschiedener Art. Sie kann sich beziehen auf alle Verhältnisse in dem äussern Zustand eines Menschen, mit welchen seine Geburt in Verbindung steht oder gesetzt wird. Daher ist sie von mannigfaltig verschiedener Art.

Da jedes Wesen, welches das Gepräge oder den Charakter der Menschheit an sich trägt, solchen durch die Geburt im weitesten Sinn, das heißt, mit dem ersten Augenblick seines Daseyns empfängt, so sind von Natur alle Menschen einander ebenbürtig oder gleich gebohren [1].

Ausser dieser allgemeinen Menschenebenbürtigkeit, gibt es noch Eine natürliche, die Geschlechtebenbürtigkeit; welche dreifach verschieden ist, nach Mann, Männin und Zwitter, so fern Menschen der letzten Art gebohren werden. Alle andern Arten der Ebenbürtigkeit sind positiv.

Rechtsbücher, Glossatoren, Wörterbücher, Urkunden des Mittelalters, erwähnen bald nur einer, bald zweier, dreier oder vier Arten der positiven Ebenbürtigkeit.

Die Glosse zu dem sächsischen Lehnrecht, Cap. 20, §. 2, spricht von nur einer Art. „Ebenbürtig", sagt sie, „ist nichts anders, dann daß der Sohn seinem vatter gleich ebengeboren seyn soll". Eben so die Glosse zu dem

---

1) Homo nascitur inter stercus et urinam, sagt Celsus oder Hippokrates. „Wo kommt der Mensch her?" fragt der Talmud, und antwortet: «Teppo zerucha», das heißt, von einem stinkenden Tropfen. So lang, sagt Voltaire, ich nicht sehe, daß gewisse Menschen mit Sporen an den Fersen, alle Andern mit einem Sattel auf dem Rücken auf die Welt kommen, glaube ich an die Gleichgebohrenschaft aller Menschen.

Sachsenspiegel, Buch I, Art. 17: „Ebenbürtig ist so viel als gleichbürtig. Nicht ebenbürtig aber, ob der verstorbene frei und sein sohn eigen were".

Zweier Arten der Ebenbürtigkeit, derjenigen die auf Freiheit, und jener die auf Hörigkeit, Hals-, Blut- oder Leibeigenschaft sich bezieht, gedenkt die Glosse zu dem Schwabenspiegel, Buch 1, Art. 5, wie folgt. „Auch möchstu fragen: Ob ein Ritter eines (leibeigenen) Bawers Tochter neme, ob auch die kinder, so er mit ihr zeugete, ihm ebenbürtig, vnd seine rechten Erben weren oder nicht? Sage ja, zu Landrecht, aber nicht zu Lehenrecht, ut in auth. de haered. ab intest. venien. col. 10. in princ. Daß er (der Spiegel) aber sagt ebenbürtig, damit wil er, daß weil er (der Sohn) frey sey, soll er sich auch mit einer freyen Person verheyrathen, das ist, die ihm an der geburt gleich sey. Denn wo er das nicht thete, mögen seine kinder nicht seine erben sein, ut j. lib. 3. art. 72. et 73. et j. eod. art. 51. et Lehenr. c. 58. Es sind aber alle leut entzwar Eigen oder Frey oder Lassen". — Auch nur zwei Arten der Ebenbürtigkeit, die freie und die eheliche, bemerkt das oben angeführte Vocabularium Saxonicum. „Ebenbürtig", heißt es darin, „heißt so viel als von einem Rechte geboren seyn, oder ihm gleich an geburt und freyheit aus der rechten Blutfreundschaft frey und ehelich geboren".

Drei Arten der Ebenbürtigkeit, sich beziehend auf Adelstand, Bürgerstand und Bauerstand, werden bemerklich gemacht in einer Urkunde von 1382 [1]). Auf dreifache Ebenbürtigkeit zielt auch Kaiser Sigismund's Reformation der heimlichen oder westphälischen Gerichte von 1437, Cap. 40, wenn sie fordert, daß ein Procurator, der am freyen Stuhl einen berechten und verwynen will, ein Graf, oder ein schildbürtiger Lehnmann, oder ein Freischöff seyn soll [2]).

---

1) In Gercken's cod. diplom. Brandenb. T. IV.

2) Senckenberg corp. juris germ. publ. ac privati, T. I. Part. 2. p. 116. und in dem Index, p. III.

Auch die Glosse zu dem Sachsenspiegel, Buch I, Art. 45, spricht von dreifacher Ebenbürtigkeit. „Ebenburt aber ist dreyerley. Die erste aber ist von Blutfreundschafft oder des geschlechts wegen. Die ander ist an eines stam oder adel, davon sie dann nothafft heist. Die dritte ebenburt aber ist vnter freyen vnd eigen, vnd ist nichts anders als daß etliche leut frei, etliche aber eigen sind. Vnd darumb wer eigen ist, ist dem andern nicht ebenbürtig, der da frey ist". Indem die Glosse auch der Leibeigenen erwähnt, gedenkt sie stillschweigend noch einer vierten Art der Ebenbürtigkeit.

Dieselbe Glosse zu dem Sachsenspiegel, Buch III, Art. 73, bemerkt, die Ebenburt mache in den Rechten viel Verwirrung. Sie sey aber viererlei. 1) Die Schöppenebenbürtigkeit der Schöppenbarfreien; 2) die Dienstmannebenbürtigkeit der Bauergülten und Eigenleute, im Verhältniß zu ihren Herren, wo ein Dienstmann des einen Herrn nicht ebenbürtig sey dem Dienstmann eines andern; 3) die Freiheitebenbürtigkeit, im Gegensatz der Unfreien; 4) die Ritterebenbürtigkeit.

Aus Vorstehendem erhellet, daß durch das Wort Ebenbürtigkeit im weitern Sinn, der Begriff der Genossenschaft oder Comparität jeder Art bezeichnet ward. In dem gesammten Thierreich, gewahrt man den Instinct der socialen Zuneigung zu dem Geschöpf physisch gleicher Art. Durch Sprichwörter ward auf ihn hingedeutet: „Gleich und Gleich gesellt sich gern; similis simili gaudet; Art läßt nicht von Art". Die menschlichen Wesen bürgerlich gleicher Art, wurden in Teutschland in dem Mittelalter bezeichnet durch die Worte: „Genoten oder Genossen, Ebengenossen, Hausgenossen, Kumpe, Kompe, Kompan, Gesellen, Ebenbürtige, compares, consimiles, contectales, coaequales, condomestici [1]); in Scandinavien, iafn Börner Menn [2]).

---

1) Dreyer's vermischte Abhandlungen, Th. III, S. 1131 ff.
2) Verelius in indice Scytho-Scand., h. v.

Bei Völkern des Orients pflegt man die Stämme, welche in Absicht auf Beschäftigung, Sitten und Lebensart sich zusammen und von andern abgesondert halten, mit dem portugiesischen Wort Casten zu bezeichnen. Schon in der Zeit Strabo's und Plutarch's galt in Aegypten die Priestercaste für die älteste und geachtetste; niederer als sie, standen die Casten der Ackerleute, der Gewerb- und Handelsleute. Aehnliche erbliche Absonderungen zeigt die Geschichte der ältesten Griechen, wo selbst in der Priestercaste sich eine besondere Genossenschaft, die ärztliche, gebildet hatte, die das Priesteramt in den Tempeln des Aesculaps, und zugleich das Studium und die Ausübung der Heilkunde ausschliessend für sich bewahrte. Die den Teutschen sprachverwandten Perser hatten vier Erbstände; Priester, Krieger, Ackerleute, Handwerker. Mit größter Strenge und Abgeschlossenheit erhält sich das Castenwesen noch heute in Ostindien. Die Brachmanen, angeblich aus Brama's eigenem Munde hervorgegangen, und das Monopol der Auslegung des göttlichen Willens sich zueignend, bilden die oberste Caste, mit sultanischem Uebermuth alle Niederen despotisirend. Die zweite Caste bilden die Ackerbau und Gewerbe treibenden Familien. In schmählichster Erniedrigung schmachtet die dritte, die dienende Classe der Sudras. Auch in der neu entdeckten Welt, bei den Mexikanern und Peruanern, fanden die Spanier solche Erbstämme.

Mit der Zunahme der geistigen, sittlichen und politischen Cultur, mindert sich bei allen Völkern allmählig das Castenthum, bis dasselbe endlich in dem Lichte der Vernunft gänzlich verschwindet. Dieses Licht bringt zur Klarheit, daß in dem ganzen Menschengeschlecht der Schöpfer kein Stiefkind hat; daß Erbvorzüge nicht aus Seinem Willen, nur aus Anmaßungen und Vorurtheilen einzelner Menschen und Menschenclassen, bei erzwungener oder freiwillig gleichgültiger, wohl gar anhündelnder, Demuth Anderer, hervorgehen, also widernatürlich sind; daß der Zufall der Geburt die Verdienste des Vaters nicht dem Sohn mitzutheilen vermag; daß ihm die Erinnerung an sie nur zur Aufmun-

terung dienen soll, auch Sich Verdienste zu erwerben; daß in allen menschlichen Verhältnissen Castengeist eben so vernunftwidrig und unweise, als gemeinverderblich ist; daß er die eigenen Nachkommen der Edlen entedelt.

Da der Begriff der Ebenbürtigkeit, wie jeder andern Art von Genossenschaft, relativer Art ist, so gibt der absolute Gebrauch dieses Wortes einen unvollkommenen oder unvollständigen Sinn. Dem Referens muß jedesmal das Relatum entweder ausdrücklich beigefügt werden, oder nach Uebereinkunft stillschweigend schon beigefügt, oder vielmehr hinzugedacht seyn. Spricht man: er hat Aehnlichkeit, oder: er ist ähnlich; so erwartet Jeder, daß hinzugefügt oder hinzugedacht werde, mit Wem er Aehnlichkeit habe, oder Wem er ähnlich sey. So verhält es sich auch mit den Worten Ebenbürtigkeit und ebenbürtig. Man will wissen, auf welches Subject oder Art von Subjecten diese einem Menschen oder einer Menschenart beigelegten Prädicate sich beziehen.

Bei den Teutschen im Mittelalter, dem Stammvolk und der Stammzeit der heutigen Ebenbürtigkeit, war die positive Ebenbürtigkeit von mehrfacher Art.

Die Ehelichkeit Ebenbürtigkeit bezog sich auf den Vater, die Mutter, die Geschwister; dann, im weitern Sinn, auf alle übrigen Ehelichgebohrnen. Diese Art der Ebenbürtigkeit äusserte Rechtswirkung bei Freien und Unfreien.

Einander gegenüber standen die Eigenebenbürtigkeit und die Freiebenbürtigkeit. Die Eigen- oder Leibeigenschaft Ebenbürtigkeit war das Loos aller Unfreien, der Eigenen, Hals-, Blut- oder Leibeigenen, Hörigen oder Eigenhörigen.

Staatsbürgerliche Frei- oder Freiheitebenbürtigkeit hatten, gegenseitig, alle Freigebohrnen [1]) (ingenui); sie

1) Die ingenui oder Freigebohrnen hiessen, zu den Zeiten der fränkischen Könige und in dem Mittelalter, sehr oft liberi, liberi homines. DU FRESNE glossarium, v. ingenui, liberi, liberi homines.

alle waren einander gleich gebohren. Als Vorzug der Freigebohrenschaft oder Ingenuität, ward sie begründet durch die Abstammung von beiderseits freigebohrnen Eltern [1]).

Den Freigebohrnen wurden schon in dem Mittelalter [2]) die Lassen, Freigelassenen oder Freigemachten (libertini seu manumissi) in der Regel gleich geschätzt. Doch nur in der Regel, da die Freien, streng genommen, nach dem Alter ihrer Freiheit, sich in zwei Classen theilten, in Freigebohrne oder Höchstfreie (ingenui) und Freigelassene oder Mittelfreie (libertini). Die, wie schon erwähnt, in dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von Rittermäßigen verfaßte Glosse zu dem Sachsenspiegel (Buch I, Art. 5) sagt: "Es sind aber alle leut entzwar Eigen, oder Frey, oder Lassen". In dem Schwabenspiegel (Cap. 49) heißt es: "Ingenuus das spricht im Latein der Höchstfrey, und libertinus Mittelfrey".

In Hinsicht auf den Rang in der NationalWehrverfassung, unterschied man in dem Mittelalter — wo, wie schon in der ältesten Zeit [3]), nur Freigebohrne waffenfähig und daher einen Schild zu führen berechtigt waren — sieben Schilde (septem clypeos) oder Classen der Freigebohrnen. Die Stufen dieser Rangordnung bildeten: der König, z. B. von Böhmen; die Bischöfe oder Pfaffenfürsten, die in der HeerschildAbtheilung nur in ihrer weltlichen oder Zeptereigenschaft in Betracht kamen; die Laien-

1) Erchembertus, historia Longobardorum, cap. 6, schreibt:

Liber et ingenuus sum natus utroque parente:
Semper ero liber, credo, tuente Deo.

2) Früher waren sie von den Leibeigenen wenig unterschieden. «Liberti non multum supra servos sunt. Raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur». Tacitus de M. G. cap. 25. G. C. Gebauer progr. de libertinitate et jurisdictione militari veterum Germanorum, p. 16.

3) Nemo utitur clypeo nisi ingenuus. Tacitus.

fürsten, z. B. Herzoge, Markgrafen ꝛc.; die Grafen und Dynasten; die Rittermäßigen, frei von Dienstmannschaft, ingenui militares; die Dienstmannen, ministeriales, wiewohl diese ihrem Dienstherrn erbhofhörig waren; die gemeinen Freigebohrnen, sowohl die in Städten verbürgerten, als auch die freien Bauern.

Die Standesclassen-Ebenbürtigkeit zeichnete sich aus durch mehrfache Unterarten, deren nach Verschiedenheit der Zeit mehr waren oder weniger. So lang nur zwei Classen von Freigebohrnen bestanden, Adeliche (nobiles im alten Sinn, der spätere hohe Adel) und nichtadeliche Freigebohrne, war auch sie nur zweifach. Seit man Adel (den nachherigen hohen Adel), Rittermäßige oder Ritterbürtige (ingenui militares, den spätern niedern Adel), Bürgerliche (ingenui burgenses s. civici) und freigebohrne Bauern (ingenui rustici) unterschied, war sie vierfach.

Die Ebenbürtigkeit des Adelstandes, in beiden Classen, hatte eine vierfache Unterabtheilung, in Absicht auf die verschiedenen Grade der Stift- und Rittermäßigkeit, bei Erz-, Dom- und adelichen Collegiat-Stiften, den geistlichen Ritterorden und manchen Ganerb- und Burgmannschaften, auch manchen landständischen Ritterschaften; welche alle bei jedem die Aufnahme Suchenden den Beweis einer bestimmten Anzahl adelicher Ahnen forderten; nach vier Abstufungen, vier, acht, sechzehn, oder zwei und dreissig.

Unter den Ritterbürtigen bildeten die erblich Hofhörigen, die Ministerialen oder rittermäßigen Dienstmannen, eine eigene Unterabtheilung [1]). Sie insgesammt hatten unter sich allgemeine Ministerial-Genossenschaft. Eine besondere hatten die Dienstmannen eines Dienstherrn, im Verhältniß zu denen eines andern. Obgleich sie Priester

1) Von ihrer Hörigkeit s. Hieron. von der Lahr in glossar. cit. p. 17. voc. Dienstmann.

und Ritter werden konnten [1]), so war ihnen doch, bei Verlust der ihnen von dem Dienstherrn verliehenen Güter, verboten, mit Ministerialen anderer Herren sich zu verheurathen [2]).

Alle, die in einem dieser verschiedenen Rechtsverhältnisse einander ebenbürtig waren, hiessen, in Beziehung auf dasselbe, Genossen oder, bestimmter, Ebenburt Genossen, Ebenbürtige.

Nach ihren verschiedenen Beziehungen, war bei den Teutschen in dem Mittelalter auch die Wirkung verschieden, welche die Genossenschaft überhaupt, und die Ebenbürtigkeit oder Geburtstandes Genossenschaft insbesondere, in staatsbürgerlichen Verhältnissen äusserte.

Die Eigenebenbürtigkeit war entweder allgemeine, oder besondere. Die erste hatten alle Eigenhörigen, im Gegensatz der Freien. Die andere beschränkte sich auf die Eigenhörigen einer einzelnen Herrschaft. Ein hiedurch bewirkter Unterschied zeigte sich: bei Heurathen, wo die Erlaubniß einen fremden Leibeigenen zu ehelichen, mit Geld (forismaritagium) erkauft werden mußte, und die ohne solche geschlossene Verheurathung mit Einziehung des Vermögens bestraft ward [3]); ferner, bei Zeugschaften der Eigenleute unter sich, in Absicht auf den Grad der Glaubwürdigkeit; dann bei der Hörigkeit der Kinder verschiedenen Geschlechtes aus Ehen, welche Eigenleute verschiedener Herrschaft geschlossen hatten, wo die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter eigenebenbürtig waren.

In Hinsicht auf den Stand der Freiheit, waren alle Freien, gleichviel von welcher Classe, einander eben-

---

1) Glosse zu dem sächs. Landrecht, Buch III, Art. 42.

2) Riccius vom landsäß. Adel, S. 119. Strube's Nebenstunden, Th. IV, S. 367 ff. Dreyer a. a. O., S. 1284 ff. u. 1304.

3) Dreyer a. a. O., S. 1288.

bürtig [1]). Sie alle waren fähig zu der Priesterwürde, zu der Wehrmannschaft [2]), zu Innungen und Zünften, zu Gewinnung des Bürgerrechtes in Städten [3]). Mißheurath war unter ihnen nicht denkbar.

Auch das war eine Wirkung der Freiebenbürtigkeit, daß auch der Freigebohrne von niederer Classe (der „uuirz — abwärts? — gebohren") von einem Höheren zu gerichtlichem Kampf aufgefordert werden konnte, nur umgekehrt nicht [4]).

Um dem Vater vollebenbürtig, das heißt, in Hinsicht nicht nur auf Freiheit, sondern auch auf einen höheren Stand oder Rang, als jenen der gemeinen Freien, ebenbürtig zu seyn, ward eheliche Geburt erfordert, also zweifache Ebengeburt, freie und eheliche. „Das ehelich und freygeboren kind behelt seines Vaters Heerschild", spricht der Sachsenspiegel, Buch III, Art. 72. Dieselbe zweifache Ebengeburt forderten, selbst in der neuern Zeit, auch Innungen und Zünfte zur Aufnahme als Lehrlinge.

Ihrer eigenthümlichen Natur zufolge, hatten auch andere Arten der Genossenschaft verschiedene Wirkungen.

Die Familiengenossenschaft zeigte sich wirksam, bei der Fähigkeit zu Führung des Namens, der Titel, Würden und Wappen desselben Geschlechtes, und zu der Nachfolge in den Stammgütern. Zu gleichem Namen, Stamm, Schild

---

1) Eugen. Montag's (letzten Abtes der Abtei Ebrach) Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Th. I u. II. Bamb. 1812. 8. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland. 3 Theile. Frankf. a. d. Oder. 1806—1808. 2. Aufl. 1817. 8.

2) De Selchow lib. sing. de juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus, cap. II. §. 28; auch in dessen Electis juris Germanor. publ. et priv., pag. 190. G. L. Boehmer diss. de juribus ex statu militari veterum Germanorum pendentibus, c. I. §. 4. sq.

3) Nach der Parömie: „Keine Henne fliegt über die Mauer".

4) Dreyer a. a. O., S. 1257.

und Helm, und zu dieser Nachfolge, waren alle Mitglieder derselben Familie gebohren.

Die Ortgenossenschaft äusserte ihre Wirkung bei allen Arten des örtlichen Heimathrechtes. Während einem Unortgenossen die Aufnahme in die örtliche Genossenschaft versagt werden konnte, stand diese dem Eingebohrnen schon wegen seiner Geburt zu, und konnte ein höherer Grad derselben, wie das Gemeinde- oder Bürgerrecht, ihm nicht versagt werden, so bald er die dazu erforderliche besondere Eigenschaft, z. B. das gehörige Alter, das Zunftrecht u. d. erlangt hatte.

Die Landesgenossenschaft gab und gibt noch jetzt das Indigenat, Heimath- oder Einzöglingsrecht im weiteren Sinn. Der Landesgenoß oder Landmann hatte den Vorzug vor dem Fremdling, bei dem Erwerb des Grundeigenthums, bei inländischen Aemtern, bei der Zeugschaft, in manchen Ländern bei Beerbung von Inländern und bei Concursen [1]). Nach manchen Land- und Stadtrechten, durften ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß Inländer nicht mit Fremdlingen sich verheurathen [2]), und konnten Beklagte darauf bestehen, daß nur Landesgenossen das Richteramt über sie zu verwalten hätten [3]).

Die Grundbesitz Genossenschaft bewirkte, nach manchen Landes- und Stadtrechten, die Vollgültigkeit oder höhere Beweiskraft des Zeugnisses der daselbst Erbgesessenen. In jener Beziehung mußten sie wenigstens dem mit Grundeigenthum Angesessenen gleich seyn, wider welchen das Zeugniß sich äusserte [4]).

---

1) Schröter's vermischte Abhandlungen, Th. I, S. 255 ff. Selchow elem. juris germ. priv. §. 217. Runde's deutsches Privatrecht, §. 312 ff. 447. Dreyer a. a. O., S. 1281 ff.

2) Schröter a. a. O., S. 266.

3) B. G. Struv corp. juris publ. imperii R. G., cap. 25. §. 8. p. 937. sq. Dreyer a. a. O., S. 1162.

4) J. C. H. Dreyer de cespitalitatis requisito in testibus habilibus. Kilon. 1749. rec. Frf. et Lips. 1750. 4. Zusätze in

Am Allgemeinsten wirksam zeigte sich die Standesgenossenschaft bei dem Amt der Richter und Gerichtbeisitzer, bei der gerichtlichen Fürsprache, bei der Geschlechtvormundschaft, bei dem Vassallverweser, dem LehnSubstituten, dem Lehnbevollmächtigten, dem Lehnträger, bei der Beweiskraft der Zeugenaussage vor Gericht, bei der Duellfähigkeit in dem Kampfgericht, bei Heurathen.

Daß in gerichtlichen Streitigkeiten der Kläger und der Antworter von Niemand anders als von seines Gleichen (ut par parem judicaret), wenigstens nicht von Niederern als Er, gerichtet werden müsse, ist ein Grundsatz, der schon in dem ältesten uns bekannten Teutschland streng befolgt ward, von da über einen grossen Theil von Europa sich verbreitet, und in Teutschland das ganze Mittelalter hindurch sich erhalten hat [1]). In Bauergerichten ward, in Folge des Grundsatzes der Genossenschaft, die Gerichtbank mit Bauern besetzt. Ueber Bürger richteten bürgerliche Rathschöffen, Finder, Findelsmänner, Urtheilsfinder, Dingleute, Theidings-, Urtheils- oder Entscheidleute oder Eidsweren, welche aus den wittigsten (verständigsten) Bürgern gewählt wurden. War der beklagte Bürger rittermäßig, so ward die Schöffenbank mit ritterbürtigen Schöffen besetzt. An sich schon war es Regel, daß Schöffenämter nur mit Schöppenbaren oder mit SchöppenbarFreien besetzt werden, das heißt, daß nur vierahnige Freie des Schöppenamtes in einer Grafschaft oder Stadt warten konnten, wie sich die Glosse zu dem Sachsenspiegel (Buch III, Art. 73) ausdrückt. Dieselbe Glosse (zu Buch II, Art. 12) spricht: "So solstu wissen, daß ein Schöppenbar freyer Mann ist ein iechlich unbescholdener Man von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an

---

Ebendeß. verm. Abhandl., Th. III, S. 1134 ff. De Selchow de jurib. ex statu ingenuor. pendentib., c. II. §. 47. et 48; in dessen Electis, p. 244. sqq.

1) Sachsenspiegel, Buch III, Art. 12. Schwäbisches Landrecht, Cap. 274, §. 3. Richtsteig Landrechts, Art. 44. Dreyer a. a. O. S. 1152.

allen seinen Rechten untadelhaftig ist“ [1]). Rittergerichte und Ehrentafeln hatten Rittermäsige, Ritterlehn- oder Mannengerichte rittermäsige Vassallen desselben Lehnhofes (pares curiae) zu Beisitzern, und so auch den VicеLehnrichter, wenn der Lehnherr nicht in Person den Vorsitz führte. In manchen höheren Gerichten hatte sich bis auf die neueste Zeit, zum Theil noch jetzt, eine so genannte adeliche Bank, besetzt mit Adelspersonen, erhalten, im Gegensatz einer so genannten gelehrten Bank [2]).

Ueber den Adel, den späteren hohen, richtete das so genannte Fürstenrecht oder Fürstengericht (judicium principum seu comparium), wenn es Fürsten oder andern hohen Leuten an ihren Leib, ihre Ehre, ihr Recht, Erbe oder Lehn ging. Der Kaiser oder sein Stellvertreter führte darin den Vorsitz, Kurfürsten, Fürsten, reichsständische Grafen und Herren, waren Beisitzer. Dieses Fürstenrecht bestand neben dem im Jahr 1235 angeordneten kaiserlichen Hofgericht. In dem westphälischen Frieden fand es sein Grab, als darin (I. P. O. art. V. §. 54.) dem Kaiser bloß frei gestellt ward, in wichtigeren Sachen, und wenn daraus Unruhen in dem Reich zu besorgen seyen, überdieß (ausser dem Reichshofrath) auch die Meinungen und Stimmen etlicher Kurfürsten und Fürsten einzuholen.

Auch bei gerichtlichen Fürsprechern, Fürrednern, Fürlegern, Rednern oder Procuratoren, zu deren Annahme es bei dem damaligen mündlichen Rechtsverfahren der besondern Erlaubniß des Gerichts bedurfte, ward Geburtstandesgenossenschaft mit ihrer Partei erfordert, wie aus der oben angeführten Stelle des heimlichen Gerichts von 1437, und aus vielen Urkunden, Urtheilen und Gericht-

---

1) De Selchow electa juris Germanor. publ. et privati, p. 131. sqq.

2) Strube's Nebenstunden, Th. III, S. 206. Estor's kleine Schriften, Th. II, S. 345. Hommel rhaps. obss. T. VI. obs. 618. G. D. Hofmann diss. de scamnis eorumque diversitate, §. 16. sqq.

Protocollen erhellet [1]). Den Fürsprecher oder Vorsprach konnte eine Partei aus den Urtheilfindern, den Schöffen oder Dingmannen, wählen, die ohnedieß ihm ebenbürtig seyn mußten; der Erwählte hatte dann seiner Urtheilstimme in derselben Sache sich zu enthalten. Aber auch aus andern ihm Ebenbürtigen konnte derselbe gewählt werden; welches Carl's V. HalsgerichtsOrdnung, Art. 88, ausdrücklich in des Klägers und Antworters Willen stellt. Dem Grundsatz der Ebenbürtigkeit gemäß, wurden zu Fürsprechern oder Anwälten genommen, bei dem Fürstenrecht Fürsten und reichsständische Grafen und Herren, bei RitterLehngerichten ritterliche Mitvassallen oder Lehngenossen, bei Stadtgerichten bürgerliche oder rittermäsige Genossen, je nach dem Geburtstande der Partei, bei Dorf- und Bauergerichten dingpflichtige bäuerliche Männer.

Derselbe Grundsatz der GeburtstandesGenossenschaft galt auch bei der Wahl der Geschlechtvormünder. „Man sol auch geborne Frawen und Junkfrawen, als Hertzoginnen, Landgräfinnen, Burggräfinnen, Gräfinnen und Freyen allwegen mit denen, die ihrs Genoß Adel seynd, bevögten", heißt es in der Ordnung des kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil, Tit. 1, Th. 10, Num. 4.

Auf Standesgenossenschaft mit dem Vassallen, ward gesehen: bei dem Vassallverweser (vicarius vassallus), dem die Verrichtung aller persönlichen Lehndienste, z. B. von einem Gebrechens halber dazu unfähigen Lehnmann, übertragen war; bei einem LehnSubstituten, der zu Verrichtung des Lehndienstes in einem einzelnen Fall delegirt war; bei einem Lehnbevollmächtigten oder Gewaltträger (procurator feudalis), zu Abschwörung des Lehneides in die Seele des Vassallen und zu dem Empfang der Belehnung; bei einem Lehnträger oder Provas-

1) Dreyer a. a. O., S. 1219 ff. — „Ein Fürsprecher, der do sein Genosse ist, der muß im sein Wort sprechen", heißt es in Windeck's historia Imperatoris Sigismundi, c. 6. in Mencken's Scriptor. rer. germ. T. I. p. 1121.

fallen, welcher vassallitische Rechte und Pflichten, wegen eines einem Andern constituirten Lehns, vermöge eines besondern Titels, also in eigenem Namen, lehnweise auszuüben hatte. Nach der Urkundensprache ward dazu erfordert, "ein also wohlgebohrn Mann, der Schild- und Helmgenoß sey, der aigen Wappen hat und Lehnsgenosse ist" [1].

Vor Gericht war die Zeugenaussage nicht bloß eines Unebenbürtigen, sondern auch eines Ungenossen in anderer Hinsicht als des Geburtstandes, im Verhältniß zu Dem, wider welchen er zum Zeugniß aufgerufen ward, weniger beweiskräftig als diejenige eines Ebenbürtigen, oder eines Genossen auch ausser dem Geburtstand. Vollgültiger Zeuge war, wenn nicht besondere Umstände seine Glaubwürdigkeit minderten oder vernichteten, ein männlicher Zeuge wider eine Mannsperson, ein Bürger wider einen Bürger derselben Stadt, ein Gaueingesessener wider einen Gaugenossen, ein gemeiner Freigebohrner wider einen Andern derselben Classe, ein Dienstmann wider einen Andern derselben Herrschaft, ein Rittermäßiger wider einen andern dieses Standes, ein Adelicher (von hohem Adel) wider einen Andern vom Herrenstand; desgleichen ein Gast wider einen Gast, ein Geistlicher wider einen Geistlichen, ein Laie wider einen Laien. So genannte Uebergenossenschaft, das heißt, ein höherer Stand, als der in dem gegebenen Fall erforderliche, schwächte die Beweiskraft des Zeugnisses nicht; z. B. bei dem Zeugniß eines Freien wider einen Leibeigenen, oder eines rittermäßigen Stadtgenossen wider einen nicht rittermäßigen Bürger, eines adelichen (von hohem Adel) Gastes wider einen rittermäßigen oder einen gemeinen freigebohrnen Gast [2].

---

1) Lehnbriefe von 1404 und 1547 in Schannat historia episcop. Wormat. T. I. p. 246. und Jung miscellan. P. III. p. 383. Auch Beckher's Stemma Ruthenicum, p. 369. — Von der Persönlichkeit des Bevollmächtigten zu dem Empfang der Reichslehen, s. man Boehmer princ. juris. feud. §. 427.

2) De Ludewig reliqu. manuscriptor. T. IV. p. 5. et 21. C. F.

Diese Zeugengenossenschaft (comparitas testium, testimonium comparium suorum sive testium suae comparitatis) findet man schon in den ältesten Gesetzen teutscher Völker, und in den Capitularien der fränkischen Könige; dann das ganze Mittelalter hindurch, wo, ausser dem Herkommen und vielen Statuten, das alemannische Lehnrecht (Cap. 2) und der Richtsteig Lehnrechts (Cap. 24) zu einem vollgültigen Zeugen fordern, daß er zu demselben Heerschild gebohren sey. Auch die oben angeführte Reformation der heimlichen oder westphälischen Gerichte von 1437 will, daß Ankläger und Denuncianten dem Angeklagten oder Denuncürten ebenbürtig seyen [1]). Dieselbe Eigenschaft der Genossenschaft ward auch, in dem Fall einer eidlichen Reinigung (purgatio canonica), bei den Eideshelfern, Sacramentalen, Compurgatoren oder Conjuratoren erfordert.

Auf die Einrede der Inhabilität der Zeugen aus dem Grunde der Unebenbürtigkeit, konnte in einzelnen Fällen verzichtet werden. In einer Urkunde von 1278 [2]), erklärte der Aussteller, daß wenn etwa etliche der unterschriebenen Zeugen nicht seine Adelsgenossen (consocii nobilitatis) zu seyn scheinen möchten, er dieselben zu Genossen (in socios) dergestalt erwählt haben wolle, daß sie wider ihn eben so gut über alles Vorstehende, überall wo es nöthig, als seine Adelsgenossen (tanquam nostrae nobilitatis socii, quod vulgariter Genossen dicitur) Zeugniß geben sollten und könnten.

Walch in der unten angef. Dissertation, Sect. I. § 5. 6. 7. — Von Uebergenossen überhaupt, s. oben S. 232.

1) Man s. überhaupt C. F. Walch diss. de testis reo paris praestantia in jure germanico. Jen. 1757. 4. und in dessen Opusc. T. II. p. 329—383. Dreyer a. a. O., Th. III, S. 1231 ff. J. W. Hofmann obss. juris germ. p. 310. sqq. Die angef. Reformation in Senckenberg corp. juris. germ. T. I. Part. 2. p. 115.

2) In J. P. Lang's diplomatischer Blumenlese, Num. 12; in Meusel's Geschichtforscher, Th. II, S. 163.

Auch in dem Kampfgericht oder gerichtlichen Zweikampf ward Ebenbürtigkeit der Kampfgenossen in so fern erfordert, daß wider einen Unebenbürtigen zu kämpfen Niemand schuldig war; nur von seinem freien Willen hing ab, ob er es thun wollte. Namentlich war ein Fürst und ein reichsständischer Graf oder Dynast, nicht schuldig, mit einem blossen Rittermäßigen sich in einen solchen Zweikampf einzulassen [1]). Der Geforderte konnte von seinem Gegner Beweis der Ebenbürtigkeit verlangen [2]).

Dieses Kampf- oder Kolbenrecht trat ein, wenn in einem bürgerlichen oder peinlichen Rechtshandel unter Freigebohrnen, der Richter wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder politischer Bedenklichkeiten für gut fand, die Entscheidung durch einen Zweikampf als Gottesurtheil zu verordnen. Daß hier der angeführte Grundsatz der Ebenbürtigkeit waltete, erhellet aus den ältesten Gesetzen teutscher Völker, aus Kaiser Friedrichs I. Constitution wegen des Landfriedens, aus Duellgesetzen, aus Urkunden und Geschichtschreibern [3]).

---

1) Vito Arenpeck in chron. Bojar., in Leibnitii scriptor. rer. Brunsuic. T. III. p. 660. De Senckenberg select. juris et histor. T. III. p. 455.

2) „Welch Schöppenbarfrey mann einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, der muß beweisen wer seine vier anen sind, vnd sein handmahl, das ist, sein ordentliche gerichtsstat, vnd die benhoemen, oder ihener wegert im wol Kampffs mit Recht". Sächs. Landr. B. I, Art. 51. Ebendas. B. III, Art. 29. — „Welch Semperfreymann ein seiner Genossen anspricht zu Kampff, der bedarf zu wissen seine vier Anichen". Schwäb. Landrecht, Cap. 51.

3) Man s. Canciani leges Barbarorum antiquae, T. IV. (1789. Fol.), p. 5. sqq. Muratorii antiquit. Ital. med. aevi, T. III, diss. 39. C. U. Grupen's teutsche Alterthümer, Cap. 3, S. 79 ff. Dreyer a. a. O., Th. I, S. 139 ff. Th. III, S. 1256 ff. Denina's Staatsveränderungen von Italien, Th. I, S. 441 ff. Meiner's Geschichte der gerichtl. Zweikämpfe; in dessen und Spittler's götting. histor. Magazin, Bd. III, St. 1, S. 10—73. Klüber's Anmerk. in Sainte-Palaye's Ritterwesen des Mittelalters, Th. II, S. 282 ff.

II.

Ebenbürtigkeit im Verhältniß zu Mißheurathen.

1.

In der Zeit des teutschen Reichs.

Nach dem älteren, mittleren und neueren gemeinen Recht.

In der Zeit des teutschen Reichs, befanden alle Mitglieder des hohen Adels [1]) sich gegenseitig in allgemeiner Standesgenossenschaft. In Hinsicht auf diese galt gleichviel, auf welcher von den verschiedenen Stufen des hohen Adels Einzelne von ihnen standen, das heißt, zu welcher Rangclasse des hohen Adelstandes sie gehörten; namentlich, ob zu den ErbKurfürsten, den Herzogen, den (fürstlichen) Pfalzgrafen, den Markgrafen, den (fürstlichen) Landgrafen, den Fürsten, den reichsständischen sowohl gefürsteten als auch andern Grafen.

Ausser dieser allgemeinen Standesgenossenschaft der Personen vom hohen Adel, gab es unter ihnen eine mehrfach verschiedene besondere. Nicht nur unterschieden sie sich, in Absicht auf Titel, Prädicate, Rang und Ceremoniel, nach Verschiedenheit der erbkurfürstlichen, der erbfürstlichen und der gräflichen Würde, sondern es betrachteten auch die alten Fürstenhäuser sich im Verhältniß zu den neufürstlichen [2]), und eben so die altgräflichen im Verhältniß zu den neugräflichen, als eine höhere Genossenschaftclasse. Daß viele Grafen in den Fürstenstand, viele Edelleute in den Grafenstand erhoben, auch wohl als Personalisten in reichs-

---

1) Von dem Begriff des hohen Adels oder des Herrenstandes (nobilitas superior, Erlauchte, illustres) nach dem ehemaligen ReichsStaatsrecht, s. man Klüber diss. de nobilitate codicillari (Erlang. 1788. 4.), §. 6. Ebendeß. kl. juristische Bibliothek, Stück XXV, S. 26 ff. Ebendeß. Isagoge in jus publ. nobilium immediatorum, §. 5. Ebendeß. öffentl. Recht des teutsch. Bundes, §. 197.

2) Von diesem Unterschied s. man oben eine Abhandlung, S. 157

gräfliche Collegien aufgenommen wurden, gab Anlaß zu neuen Scheidelinien [1]). Es fehlt nicht an Beispielen, daß altfürstliche Häuser Vermählungen ihrer Prinzen mit Personen von neugräflichem Stande, zumal wenn das neugräfliche Geschlecht mit Sitz und Stimme in ein reichsgräfliches Collegium nicht aufgenommen war, für vollwirkend nicht anerkennen wollten. Erklärte doch ein berühmter Publicist sogar die Ehen reichsständischer Fürsten und Grafen mit Personen aus solchen neufürstlichen Häusern, die nicht vor ihrer Erhebung in den Fürstenstand, als reichsgräfliche schon unmittelbare Reichsstände waren und Land und Leute zu beherrschen hatten, wegen ermangelnder angebohrner Standesgenossenschaft für Mißheurathen [2]).

Bei Heurathen, machte und macht noch heute sich die GeburtstandesGenossenschaft oder Ebenbürtigkeit bemerkbar. Nicht bloß allgemein als unverpflichtende Sitte oder auf blosser Meinung beruhende Regel erscheint sie hier, sondern in einem bestimmten Fall sogar als rechtliche Nothwendigkeit, zu Schliessung einer bürgerlich vollwirkenden Ehe.

Die erste, als blosse Sitte nur Sache der Willkühr, wiewohl nicht selten in steifes Standesvorurtheil ausartend, eignet sich nicht zu einer rechtlichen Erörterung. Einer ethisch-politischen bedarf dieselbe um so weniger, da sie bei zunehmender geistiger, sittlicher und gesellschaftlicher Cultur wo nicht sofort ganz verschwindet, doch je länger je mehr in engere Grenzen zurücktritt.

Würde oder wird ihr auch jetzt noch von einzelnen Standespersonen und Familien nicht entsagt, so hat sie doch nirgend rechtlichen Werth. Auch paßt nur auf jene Befangenen noch, was vor siebenzig Jahren ein recht- und geschichtkundiger französischer Graf davon urtheilte: „C'est un effet du préjugé, ou de quelques réglemens par-

---

1) Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 435 ff.

2) Pütter a. a. O., S. 463 f.

ticuliers, si la Noblesse Allemande croit se mésallier en s'alliant avec la bonne Bourgeoisie" [1]). Mit solchem particulären Vorurtheil verhält es sich, wie mit jenem von der Anrüchtigkeit (levis notae macula) oder so genannten Unehrlichkeit gewisser Personen [2]). Auch dieses war ehehin noch viel weiter, man kann sagen, fast in der ganzen Nation verbreitet, es ward zum Theil durch gemeine Sprichwörter unterhalten. Jetzt ist es theils ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen mißbilligt, theils in Folge der Verbreitung richtiger Begriffe verschwunden, wenigstens sehr gemindert. Das eine Vorurtheil wie das andere, wird von der Sittenlehre verworfen, und von dem Vernunftrecht auf keine Weise in Schutz genommen.

Auch ist hier nicht die Rede von jener Art ungleicher Ehen, welche nur *standesungleiche* oder *unstandesmäsige* im *engern* Sinn (matrimonium ratione status seu personarum ingenuarum ordinis duntaxat inaequale) sind; von Ehen *Freigebohrner* aus verschiedenen GeburtstandesClassen, z. B. Ehen, welche eine Person von freiem Bauerstand mit einer aus dem Bürgerstand, eine adeliche Person mit einer nichtadelichen freigebohrnen, eine Person von hohem Adel mit einer von niederem schließt. Ungleiche Ehen dieser Art hatten und haben, nach gemeinrechtlicher Regel, für Gatten und Kinder keine nachtheilige Rechtswirkung; das abgerechnet, daß bei manchen derselben die Kinder entweder keine, oder nur eine Ahnenprobe von geringer Ahnenzahl machen konnten oder, in den seltenen Fällen wo jetzt noch Ahnenprobe erforderlich ist, machen können.

---

1) Graf *Buat*, in den unten näher angef. Origines, T. II, p. 284.

2) Z. B. Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Stockknechte, Nachtwächter, Bettelvögte, Todtengräber, Cloakenfeger, Schweineschneider, Scharrichter, Bader, Schäfer, Müller, umherziehende Spielleute, Bänkelsänger, Klopffechter, Gaukler, Seiltänzer, Thierführer, Stocknarren, Marktschreier, Pfannenflicker, Zigeuner und Juden, auch uneheliche Kinder.

Ganz anders verhielt und verhält es sich mit derjenigen Art ungleicher Ehen, welche Mißheurath (disparagium) im eigentlichen Sinn genannt wird und werden sollte; das heißt, welcher, durch positiv-gemeinrechtliche Bestimmung, bürgerliche Rechtswirkungen einer gesetzmäßigen Ehe, in Absicht auf den Ehegatten von niederem Stande und die Kinder, entzogen waren oder sind.

Das älteste und mittlere teutsche Recht, und auch das neuere gemeine bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, erkannte nur eine Art von ungleichen Ehen für Mißheurath; die Ehe einer freigebohrnen Person mit einer leibeigenen oder hörigen. Mit unweiser Verachtung belegten die Freigebohrnen denjenigen ihrer Mitmenschen, dem das Mißgeschick der Leibeigenschaft beschieden war. In ihren Augen war nur der Freigebohrne ein εὐγενής, nur ihm räumten sie Wohlgebohrenheit ein.

Die alten Gesetze und Gewohnheitsrechte teutscher Völker, erkennen nur die Ehen zwischen Freigebohrnen und Unfreien für Mißheurath [1]. Sie setzen schwere Strafen darauf, z. B. Verlust des väterlichen Erbtheils, der Freiheit, Leibesstrafe, zum Theil sogar Lebensstrafe [2]. Kinder aus solchen Ehen, nur sie, waren dem freien Theil

---

1) Die hieher gehörigen Stellen aus den Gesetzen der Salier, Ripuarier, Alemannen, Bajuvarier, Friesen, Burgunder, Ostgothen, Westgothen, Langobarden, findet man in Georgisch corp. juris german. antiqui, und bei Canciani l. c.; auch meist in Polac jurisprud. germ. antiqua, p. 26. sq. und in G. L. Boehmer diss. de impari matrimonio etc. §. 2. sqq. Angezeigt werden sie größtentheils, in Heineccii elem. juris germ. T. I. lib. 1. §. 75. p. 53., in dem Werk des Grafen Buat: Les Origines, ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, T. II, liv. VI, ch. 16, p. 278 et suiv. und in de Selchow elem. juris germ. priv. §. 430. — Auch gehört dahin das Capitulare Ludovici pii 3. ad ann. 819. ad Legem Salic. tit. 3. ad cap. 14. legis Sal. bei Georgisch l. c. col. 848.

2) Dreyer a. a. O., S. 1291.

der Eltern nicht ebenbürtig, nicht successionsfähig, waren von Beneficien ausgeschlossen, konnten nicht Priester werden, waren hörig oder leibeigen dem Leibherrn des unfreien Theils ihrer Eltern. Das in allgemeiner Volksversammlung errichtete Capitulare Compendiense von 757 verordnet, daß ein Freier, der eine Leibeigene in der Meinung, sie sey frei, geheurathet hatte, nach entdecktem Irrthum sich von ihr trennen, und eine Andere ehelichen dürfe [1]).

Mit Ausnahme der Gesetze der Alemannen und der Westgothen, fehlt es in den Gesetzen der alten teutschen Völker an ausdrücklichen Bestimmungen über Ehen der Freigelassenen mit Leibeigenen, und der Ehen Freigebohrner mit Freigelassenen. Wegen der zuerst genannten Ehen, verordnet Lex Alemannorum [2]), daß eine Freigelassene, die einen Leibeigenen heurathet, in die Leibeigenschaft zurückfallen soll. In Absicht auf die Ehe eines Freigebohrnen mit einer Freigelassenen, bestimmt Lex Visigothorum [3]), daß eine freigelassene Person, oder eine von ihren Nachkommen, welche eine von dem manumittirenden Leibherrn abstammende Person ehelicht, in die Leibeigenschaft zurückfallen soll.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsanalogie jener Zeit, dürfte man, bei dem Mangel ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, in Hinsicht auf Ehen der Freigelassenen, Folgendes annehmen. Volle Ebenbürtigkeit mit dem freigebohrnen Theil ihrer Eltern, hatten die Kinder, wenn sie abstammten aus dessen Ehe mit einer solchen freigelassenen Person, welcher vollkommene Freiheit von ihrer vorigen Leibherrschaft war verliehen worden. Anders, wenn zwar persönliche Freiheit gegeben, aber dingliche Erbhörigkeit oder Gutshörigkeit vorbehalten war. Hier wurden die Kinder, welche aus der Ehe einer in solcher Art freigelassenen Mutter mit einem Freigebohrnen

1) Georgisch a. a. O., Col. 530.
2) Georgisch, Col. 204.
3) Georgisch, Col. 2013.

herstammten, dem Patron der Mutter als glebae adscripti gutshörig, und waren dem Vater zur Erbfolge in seinen freieigenthümlichen Gütern nicht ebenbürtig [1]).

Eben so erkannte auch das mittlere teutsche Recht nur die Ehen zwischen Freigebohrnen und Unfreien für Mißheurathen. Nur von ihnen, als solchen, sprechen zwei kaiserliche Verordnungen aus der andern Hälfte des zwölften Jahrhunderts. In der ersten [2]) bestimmt Friedrich I., daß die Kinder aus der Ehe eines Freien mit einer Leibeigenen, dem Stande der Mutter folgen sollen; und so auch die Kinder aus der Ehe einer Freigebohrnen mit einem Leibeigenen. Das erste wiederholt, und über das letzte, welches zu den früheren Rechtsgrundsätzen nicht stimmt, schweigt eine Verordnung Heinrichs VI. [3]).

Nach Inhalt der teutschen Rechtssammlungen des Mittelalters, nahmen nur ein unfreier Ehegatte und die mit ihm erzeugten Kinder, nicht Theil an dem Standesrecht des freigebohrnen; wiewohl der unfreie Ehe-

---

1) Chr. Car. Hanne diss. de nuptiis comitum et baronum ob conjugis conditionem inaequalem injustis, (Lips. 1769) §. 4. sq. (Höchstwahrscheinlich war der sehr gelehrte und scharfsinnige Joh. Gottl. Seger der Verfasser, dieser würdige Schüler Joh. August Ernesti's und Joh. Jac. Mascov's, und mein Lehrer.)

2) Friderici I. imp., Constitutio. «VI. De Servitute nativitatis seu genealogiae. Si liber homo servam superduxerit, vel ingenua servum, proles illa utriusque sexus matrem sequi debet, et non patrem». Goldasti Imperatorum augustorum ac Regum S. R. I. romano-theutonici recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta, T. III. (edit. Francof. 1713. fol.) pag. 331.

3) Henrici VI. Imperatoris augusti Statutum de Servitute Nativitatis seu genealogiae. Si liber homo servam superduxerit, utraque proles, filius et filia, nascuntur secundum matrem, et non patrem, hoc est, ventrem ipsam sequuntur, sive pater sit Saxonicus sive Sclavus, Theotonicus sive Lombardus aut Wallus. Qui enim libertatem commutavit in servitutem, utrumque, tam libertatem quam proprium amisit». Goldast l. c. pag. 363.

mann Vogt und Vormund der freien Gattin war, „obgleich er ihr nicht ebenbürtig ist“ [1]). Die Kinder folgten der ärgern Hand [2]), das heißt, sie hatten nur den Stand des unfreien Theils ihrer Eltern, sie waren leibeigen. Sie waren nicht fähig zur Nach- und Erbfolge in dem Lehn- und AllodialNachlaß des freien Theils ihrer Eltern [3]). Sie waren nicht berechtigt zu der Busse und dem Wergeld, welches dessen Stand angemessen war [4]). Nach dessen Ableben, waren seine Vassallen, weder die Vorderlehnleute noch die Afterlehnleute, nicht schuldig, ihnen den Lehneid zu schwören, und von ihnen Belehnung zu empfangen [5]). Denn Niemand mochte sich eines andern Rechtes anmassen, als des ihm angebohrnen [6]); und nur — so spricht das sächsische Landrecht, B. III, Art. 72 — „das ehelich und freygebohrne Kind behält seines Vaters Heerschild, und nimmt auch sein Erbe und der Mutter also wohl, ob es ihr ebenbürtig oder baß [7]) gebohren“. Eben-

1) Sächs. Landrecht, B. I, Art. 45. Alemann. Landrecht, Cap. 322.

2) Sächs. Landrecht, B. I, Art. 51; B. III, Art. 73. Alemann. Landrecht, Cap. 322 u. Cap. 58. — Das in Teutschland aufgenommene römische Recht beschränkte hie und da diese, auf beide Eltern sich erstreckende, Regel auf die bluteigene Mutter; daß ihrem Leibherrn die mit einem freien Mann erzeugten Kinder heimfielen. Nicht so dem Leibherrn des Vaters die Kinder, welche derselbe mit einer freien Mutter erzeugt hatte, wo die römische Regel galt: partus sequitur ventrem, oder: das Kind folgt dem Busen. Runde's deutsch. Privatrecht, §. 538. C. F. Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 339.

3) Sächs. Landrecht, B. I, Art. 16. Sächs. Lehnrecht, Cap. 21. Alemann. Landrecht, Cap. 14, §. 1. und Cap. 392. — Kinder, die ein Reichsdienstmann mit einem „zinshaftigen Weibe“ (einer Wachszinsigen oder Leibeigenen, femina cerocensuali seu cerocensita, Runde's teutsches Privatrecht, §. 446) erzeugt hatte, succedirten ihm nicht in den vom Kaiser verliehenen Beneficien. Kayserrecht, Buch III, §. 7.

4) Sächs. Landrecht, B. III, Art. 73.

5) Sächs. Lehnrecht, Cap. 20. Alemann. Lehnr. Cap. 40.

6) Sächs. Landrecht, B. I, Art. 16. Alemann. Landr. Cap. 14.

7) Baß heißt besser; hier, vornehmer oder Uebergenoß. Wachter glossar. voc. Bas. Schilter glossar. v. Bat. Von

bürtig, auf das Wenigste, mußte es ihr seyn [1]). Denn, spricht das sächsische Landrecht (B. I, Art. 17), „wer dem andern nicht ebenbürtig ist, mag sein erbe nicht nemen". So lang aber ebenbürtige Nachkommen vorhanden waren, konnte die Erbschaft an Verwandte in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht fallen; „darumb" (so in dem angeführten Artikel des sächsischen Landrechts) „daß das erbe nicht gehet aus dem busem" (aus der absteigenden Linie)," dieweil der ebenbürtig busem da ist".

In den hier erwähnten Rechtsverhältnissen, waren in dem Mittelalter alle Freien, ohne Unterschied, einander ebenbürtig. Die Verschiedenheit des Ranges der Freigebohrnen, nach Maasgabe der HeerschildEintheilung, kam hiebei nicht in Betracht. Obwohl standesungleich, waren doch die Ehen der Adelichen, das heißt, der Personen vom Herrenstande oder heutigen hohen Adel, und diejenigen der Rittermäßigen, mit gemeinen Freigebohrnen, keine Mißheurathen [2]). Ritters Weib, sagte eine Parömie, hat Ritters Recht [3]). Auch die nichtritterbürtige, aber freigebohrne Gattin ward aller Würden des Mannes theilhaftig, sobald sie in sein Bett getreten war [4]). Aus demselben Grund war auch die Ehe einer fürstlichen Person, mit einer Person von gräflichem oder dynastischem Stand, keine Mißheurath [5]).

---

der Lahr glossar. hinter Senckenberg corp. juris germ. T. II. p. 7. Riccius spicil. juris germ. p. 524. Dreyer a. a. O., S. 1259. u. 1309 f. C. F. Walch opusc. T. II. p. 178. — Niedriger oder tiefer verstehen unter baß: de Selchow diss. de matrimonio nobilis etc. §. 19. und Pütter über Mißheirathen, S. 354.

1) Man vergl. G. L. Boehmer diss. de impari matrimonio etc. §. 11.

2) G. L. Boehmer diss. cit. §. 3.

3) Hertius paroem. jur. lib. II. c. 6. §. 7. Eisenhart's Grundsätze der teutschen Rechte in Sprichwörtern, S. 117.

4) G. L. Boehmer diss. cit. pag. 46.

5) Kanne diss. cit. p. 10.

In den Gloſſen zu dem Sachſenſpiegel (B. I, Art. 17) heißt es: „Ebenbürtig iſt als viel, als gleichbürtig. Nicht ebenbürtig (dem zu beerbenden Vater) aber, ob der Verſtorbene frey, und ſein Sohn eigen were“. In denſelben Gloſſen (B. I, Art. 5) wird die Beſtimmung, daß zur Erbfähigkeit der Kinder eines freien Mannes, Ebenbürtigkeit der Mutter erfordert werde, ſo erläutert: „Daß er (der Sachſenſpiegel) aber ſaget ebenbürtig, damit will er, daß weil er (der Mann) frey ſey, ſoll er ſich auch mit einer freyen Perſon verheyrathen, das iſt, die ihm an der Geburt gleich ſey“.

In ſolchem Sinn heißt es in einer Urkunde von 1273, — worin Kaiſer Rudolph I. der Gemahlin des Grafen Reinhard von Hanau, Adelheid von Münzenberg, die zwar von Ritterart, aber von erbhöriger (servilis seu ministerialis conditionis) war, das Privilegium der Freigebohrenſchaft (ingenuitatis ac liberi partus honorem et titulum) verlieh — der Graf ſey bei ſeiner Vermählung mit ihr in der Meinung geſtanden, dieſelbe ſey mit ihm von gleicher Freigebohrenſchaft [1]), ſie ſey freigebohren wie Er, in Hinſicht auf den Stand der Freiheit ihm gleich- oder ebenbürtig.

Das alte und mittlere teutſche Recht der Mißheurathen, war bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in keinem Punct aufgehoben oder abgeändert, weder durch ein Reichsgeſetz, noch durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht, noch durch das, als gemeine ſubſidiariſche Rechtsquelle aufgenommene, römiſch-juſtinianeiſche und canoniſch-päpſtliche Recht. Es hatte daher, wenn auch nur als Gewohnheitsrecht, fortwährend Geſetzkraft.

Das neben ihm aufgenommene römiſch-juſtinianeiſche Recht kennt keine Mißheurathen unter Freien des römiſchen Staates, es ſpricht allen Staatsbürgern

1) «Parem sibi in originis libertate». Die Urkunde in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. 2., Fortſetzung 3, Abtheil. 6, S. 519 ff.

ohne Unterschied, den Patriciern und den Plebejern gegenseitig, ein gleiches jus connubii zu, mit allen bürgerlichen Rechtswirkungen der justarum nuptiarum [1]). Nur dem ehelichen Beisammenseyn inter servos et ancillas, solches für ein blosses contubernium (fortwährende Geschlechtgemeinschaft) erklärend, versagt es dieselben, während es ihm bloß die natürlichen einräumt [2]). Wollte ein Herr mit seiner Sclavin eine gesetzmäsige Ehe schliessen, so mußte er sie vorher manumittiren, welches auch durch feierliche Einführung in sein Haus stillschweigend geschah; dann war er ihr Mann und Patron, und sie seine Gattin und Freigelassene [3]). Zwischen einer Freigebohrnen und einem Sclaven, gleichviel ob er ihr oder eines Andern Sclav war, fand eine gesetzmäsige Ehe nicht Statt [4]).

Das canonisch-päpstliche Gesetzbuch, welches in der neuen RechtsPeriode in Teutschland aufgenommen ward, und auch in weltlichen Dingen, wie das römische Recht, subsidiarisch galt, sanctionirt ebenfalls den altgermanischen RechtsGrundsatz: ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium. Gregor IX. hatte in seine im Jahr 1234 vollendete DecretalenSammlung einen Canon der Triburischen Kirchenversammlung von 895 aufgenommen, welcher von demselben Grundsatz ausgeht, und mit dieser Sammlung in jenes

---

1) Pr. Inst. de nuptiis. Nov. 78. c. 3. et 5. Heineccius ad Legem Jul. et Pap. Popp. lib. II. c. 1. (edit. Lips. 1778.) p. 78. sq. Ejusd. antiquit. rom. lib. I. tit. 10. §. 16. p. 154. et in adpend. §. 33. p. 291. sqq. Alex. Adam's Handb. der röm. Alterthümer, aus dem Engl. von J. L. Meyer, Bd. I (1794), S. 56 f. 85; Bd. II, S. 852 f. W. Eisendecher über die Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom (Hamb. 1829. 8.), S. 93 ff. u. 145.

2) N. H. Gundling de contubernio servorum, §. 12. sqq.; in dessen Gundlingiana, St. X, S. 428 ff.

3) Ebendaselbst, §. 20, S. 444 ff.

4) Ebendaselbst, §. 21, S. 449 ff. Doch s. man L. 3 C. de nupt. und L. 13. D. de ritu nupt.

unter Gregor XIII. im Jahr 1580 vollendete Gesetzbuch übergegangen ist. Ein fränkischer Nobilis (vom Herren- oder späteren hohen Adelstand) hatte in der andern Hälfte des neunten Jahrhunderts eine sächsische Nobilem nach Sachsenrecht geehelicht, und viele Jahre ehelich mit ihr gelebt und Söhne gezeugt. Unter dem Vorwand der fränkischen und sächsischen Rechtsverschiedenheit, und daß er sie nicht nach seinem, dem fränkischen, Recht geehelicht habe, hatte er sich eigenmächtig von ihr getrennt, und eine andere geheurathet. Die heilige Synode verurtheilte ihn zur Kirchenbusse, und verordnete, daß er von der zweiten Frau getrennt, und zu der ersten zurück zu kehren gezwungen werde [1]). Sie ging von dem Grundsatz aus, daß hier ein disparagium nicht bestehe, weil nach dem beiderseitigen Nationalrecht eine unter Freigebohrnen geschlossene Ehe dafür nicht gelten könne, und daß die Nationalverschiedenheit (Peregrinität) der beiden Personen kein kirchliches Ehehinderniß sey [2]).

In der ganzen neuen teutschen RechtsPeriode, bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, findet sich kein Beispiel, daß in Absicht auf Mißheurathen ein anderer, als der so eben angeführte altgermanische RechtsGrundsatz, gemeinrechtlich durch ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgesetzt worden sey, oder daß man ihm, von Seite der ReichsStaatsgewalt oder der Reichsgerichte, in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit zuwider gehandelt habe, wäre es auch nur zum Vortheil des hohen Adels, im Verhältniß zu irgend einer niedern Classe der Freigebohrnen. Pflichtgemäß folgte daher das Reichskammergericht jenem Grundsatz, als es im Jahr 1670 der Ehe eines Herrn von hohem Adel, eines reichsständischen Grafen, mit der Tochter eines bäuerlichen Schafhirten, alle Rechte einer

1) Cap. 1. X. de sponsal. et matrim.

2) Man s. J. H. Böhmer's geschichtliche und kirchenrechtliche Erläuterung des angef. Cap. 1., in der vierten Note zu demselben, in seiner Ausgabe des Corporis juris canonici.

vollwirkenden Ehe einräumte, den daraus abstammenden Sohn für dem Vater ebenbürtig, und für succeſſionsfähig in den väterlichen Lehn- und Stammgütern erkennend [1]).

Erſt gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, ward der einzigen alt- und echtgermaniſchen Mißheurath, der Ehe zwiſchen Freien und Unfreien, ausnahmweiſe noch eine zweite Art von Mißheurath gemeinrechtlich hinzugefügt. Von dem kurfürſtlichen Collegium ward, im Jahr 1742, der Wahlcapitulation des Kaiſers Carl VII. nachſtehende Beſtimmung einverleibt, in dem Art. XXII, §. 4: „Noch auch“ (ſollen und wollen Wir) „den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeugten „Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herren, zur Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel, Ehren und „Würden beilegen, vielweniger dieſelben zum Nachtheil „der wahren Erbfolger und ohne derſelben beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, „auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für „null und nichtig anſehen und achten“.

Wörtlich ſo kam dieſe Stelle auch in die Wahlcapitulationen aller folgenden vier Kaiſer. In den beiden letzten, von 1790 und 1792, ward nach dem Wort „Mißheurath“ folgender Zuſatz eingerückt: „oder einer „gleich anfangs eingegangenen morganatiſchen Heirath“.

Beſtimmt ward in der Whlcapitulation, wohl die Wirkung, aber nicht der Begriff der Mißheurath eines Reichsſtandes, oder eines aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn. Dieſe Unterlaſſung war mit Abſicht geſchehen. Bei der vorausgegangenen Berathung in dem kurfürſtlichen Collegium, hatten etliche Geſandte aufmerkſam gemacht auf die Nothwendigkeit, den Begriff feſtzuſetzen, weil auſſerdem die Anwendung der Beſtimmung auf vorkommmende Fälle mit Sicherheit nicht geſchehen könne. Die

1) Londorp act. publ. T. XIII. p. 538. 548. 576. 578.

Nothwendigkeit ward anerkannt, aber die Bemerkung gemacht und allseitig für richtig erkannt, daß durch solch eine Bestimmung die Grenzen des kurfürstlichen juris advocapitulandi (der Befugniß, Zusätze zu der perpetuirlichen Wahlcapitulation zu machen) würden überschritten werden; die Bestimmung des Begriffs, die Entscheidung der Vorfrage, sey Sache der reichsgesetzgebenden Gewalt, mithin Gegenstand eines förmlichen Reichsschlusses.

Demnach vereinigten sich alle Stimmen dahin, durch ein kurfürstliches CollegialSchreiben den neu erwählten Kaiser zu ersuchen, daß derselbe sich wolle angelegen seyn lassen, "wegen eines eigentlichen Regulativs der "dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheurathen die nähere Abmaas gründlich erst"möglichst zu Stande zu bringen". Dieser Antrag, obgleich er an alle fünf folgenden Kaiser erlassen ward, hatte keine Folge, und so blieb der Rechtsbegriff der von Herren aus reichsständischen Häusern geschlossenen Mißheurath, im Allgemeinen reichsgesetzlich unbestimmt.

Die Unbestimmtheit des Begriffs von dem Gegenstand der kurfürstlichen CollegialBestimmung, war nicht die einzige Unvollkommenheit, die man dieser zum Vorwurf machen konnte. Die Bestimmung selbst schon überschritt das kurfürstliche AdcapitulationsRecht, wenn jener Begriff nicht vorher durch ein Reichsgesetz festgestellt war; sie griff in die Rechte auch anderer Reichsstände als der Kurfürsten. Von Seite dieser eignete sie sich daher zu einem Widerspruch, wenigstens in Ansehung der Form ihrer Errichtung. Erfolgte Einsprache von dieser Seite, so kam sie dadurch in die Reihe der widersprochenen Stellen (passuum contradictorum) der Wahlcapitulation.

Bei solchem Widerspruch, und auch von Seite einzelner Betheiligten, konnte noch eine dritte Mangelhaftigkeit gerügt werden; die rückwirkend vernichtende Kraft, welche der Bestimmung beigelegt war, in Hinsicht auf frühere (vor der Wahlcapitulation von 1742 gegebene) kaiserliche Bewilligung "der väterlichen Ehren, Titel und Würden". Sogar

diese, sollte der Kaiser "für null und nichtig ansehen und achten".

Dennoch unterblieb ein förmlicher Widerspruch von Seite aller, oder eines Theils der übrigen Reichsstände. Vielen, wo nicht den meisten oder fast allen, fürstlichen und gräflichen reichsständischen Häusern, war ihrem Inhalt nach die Stelle willkommen. Gern unterliessen sie also einen Widerspruch gegen die Form ihrer Entstehung. Hatten doch die, während des Zwischenreichs, zu Offenbach im October 1741 versammelten Gesandten etlicher altfürstlichen Häuser ausdrücklich das Verlangen geäussert, daß in der Wahlcapitulation der damals zu erwählende Kaiser verpflichtet werde, nicht zu gestatten, daß die aus fürstlichen Mißheurathen erzeugten Kinder für successionsfähig erkannt würden.

In den vier und sechzig Jahren bis zu dem Untergang der Reichsversammlung, kam der vermißte und verlangte förmliche Reichsschluß nicht zu Stande, das Regulativ für den vollständigen Rechtsbegriff der Mißheurath eines Reichstandes, oder eines andern Mitgliedes einer reichsständischen Familie. Dagegen erfolgte, im Jahr 1747, von Seite der reichsgesetzgebenden Gewalt stillschweigend, aber nur theilweise, eine Bestimmung dieses Begriffs.

Den nächsten Anlaß nämlich, zu der Stelle in der Wahlcapitulation von 1742, hatte die Standeserhöhung gegeben, welche Kaiser Carl VI. im Jahr 1727 der Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen Meiningen, Philippine Elisabeth Cäsarea, gebohrner Schurmann, Tochter eines hessen-casselischen Hauptmanns, und den aus dieser Ehe abstammenden Kindern, verliehen hatte, den damals lebenden drei Söhnen und drei Töchtern, und den künftig etwa erzeugt werdenden. Die Gemahlin war in den Reichs Fürstenstand erhoben worden. Die Kinder "und deren weitere Erbenserben" waren erklärt worden, "für rechtgebohrne, aus voll- und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch, von ihres Vaters wegen Herzoge

und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit" [1]), u. s. w.

Dringende Beschwerden dawider, von Seite des Kurfürsten von Sachsen und aller Häupter der ernestinischen oder herzoglich-sächsischen Hauptlinie, auch von dem mit dem Hause Sachsen erbverbrüderten Kurfürsten von Brandenburg, bewirkten unter Carl VI. keine Aufhebung dieser Verleihung, obgleich dieser Kaiser in einer Anmerkung, die er eigenhändig auf ein ReichshofrathsGutachten schrieb, wider den klaren Wortlaut seines Diploms erklärt hatte, daß Er mehr als den Fürstenstand zu ertheilen nicht den Willen gehabt habe.

Unter seinem Nachfolger, dem man die oben angeführte Bestimmung ebenfalls in die Wahlcapitulation eingerückt hatte, erfolgten wiederholte Beschwerden der sächsischen Herzoge von Gotha, Saalfeld und Hildburghausen, und des Kurfürsten von Brandenburg, auch des Markgrafen von BrandenburgOnolzbach. Damit war der Antrag verbunden, nach Vorschrift der neuesten Wahlcapitulation die von Carl VI. den Kindern des Herzogs Anton Ulrich verliehene herzoglich-sächsische Würde und SuccessionsFähigkeit zu cassiren und zu annulliren.

Nun erging, auf ein Gutachten des Reichshofraths, an diesen ein kaiserliches Decret, in dessen Folge, durch ein ReichshofrathsConclusum vom 25. September 1744, der sachsen-meiningische Streitfall dahin abgeurtheilt ward: daß dieser Fall durch die von dem Kaiser beschworne Wahlcapitulation schon für entschieden anzunehmen, und das kaiserliche Diplom, so viel die herzog-

1) Von der Geschichte dieser Ehe und Standeserhöhung, mit ihren Folgen, s. man Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 46 ff. u. 236 ff. Ebendeß. Anmerkungen über die Wahlcapitulation Franz I., Th. I, S. 123—230. L. C. v. Hellfeld's Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Th. III (Eisenach 1790. 8.), S. 238 ff.

lich-sächsische Würde und Successionsfähigkeit belange, für entkräftet zu erklären sey.

Dawider ergriff Herzog Anton Ulrich den Recurs an die allgemeine Reichsversammlung. Sein Hauptgrund war, daß über wohlerworbene Rechte dritter Personen, das KurCollegium mit dem Kaiser in der Wahlcapitulation nicht habe paciſciren können, und daß auf diesen ältern Fall die neue Stelle in der Wahlcapitulation nicht rückwirken dürfe. Hierauf erfolgte, mittelst Reichsgutachtens vom 24. Juli 1747 und dessen Genehmigung von Seite des Kaisers vom 4. September desselben Jahres, ein Reichsschluß: daß der Herzog mit dem Recurs ein- für allemal abzuweisen, und ihm in dem ungegründeten Gesuch der vor dessen aus bekannter Mißheurath erzeugten Kinder prätendirenden herzoglich-sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit einiges weiteres Gehör nicht zu gestatten sey, u. s. w.

Durch diesen Reichsschluß war sonach, von der reichsgesetzgebenden Gewalt, dem §. 4. des Art. XXII der kaiserlichen Wahlcapitulation stillschweigend die bestimmende Auslegung gegeben: daß die Ehe eines Reichsstandes, oder aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer freigebohrnen nichtadelichen Person, — denn dieses war die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich —, für unstreitige Mißheurath zu achten sey. Aber auch mehr nicht, sagte der Reichsschluß.

Für Mißheurathen wurden also durch ihn nicht erklärt, die Ehen, welche Personen des hohen Adels aus reichsständischen Häusern, mit Personen von niederem Adel geschlossen haben oder schliessen würden. Da was von der Gattung gilt, auch die Arten derselben unter sich begreift, so waren eben so wenig für Mißheurath erklärt, die Ehen, welche Personen aus einer bestimmten Classe des hohen Adels, z. B. aus kurfürstlichen und altfürstlichen, oder auch aus neufürstlichen Häusern, geschlossen haben oder schliessen würden, mit Personen von niederem Adel überhaupt, oder nur aus einer bestimmten Classe desselben, z. B. von

reichsmittelbarem oder landsässigem Adel, mit Adelichen von geringerer als nicht-reichsständisch-reichsgräflicher Herkunft [1]), oder mit solchen Personen des niedern Adels, die nicht 4, 8, 16 oder 32 Ahnen beweisen können, oder nur mit Neugeadelten, die nur Brief- oder Bullenadel, hohen oder niedern, haben. Nicht einmal war, da die Wahlcapitulation nur von Herren spricht, durch den Reichsschluß bestimmt ausgesprochen, daß die Ehe einer aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Tochter, mit einem freigebohrnen Nichtadelichen, für Mißheurath zu achten sey.

Eine feste Bestimmung für diese Fälle, blieb dem künftigen Regulativ vorbehalten, welches für Festsetzung eines vollständigen Rechtsbegriffs der Mißheurath eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, reichsgesetzmäsig erstmöglichst gründlich zu Stande zu bringen, das kurfürstliche Collegium die fünf letzten Kaiser erfolglos ersucht hat. Denn daß, durch die mittelst des Reichsschlusses von 1747 stillschweigend ertheilte authentische Interpretation der Wahlcapitulation, jenen Rechtsbegriff vollständig festgesetzt zu haben, von der reichsgesetzgebenden Gewalt keineswegs erachtet worden sey, erhellet schon daraus, daß nach wie vor an jeden neu erwählten Kaiser von dem KurCollegium das Ersuchen gestellt ward, das gedachte Regulativ gründlich erstmöglichst zu Stande zu bringen.

Am Allerwenigsten war in diesem Reichsschluß, gleichwie in der Wahlcapitulation, eine Bestimmung über Mißheurathen nicht-reichsständischer Personen enthalten.

---

1) Bei Gelegenheit der meiningischen Streitsache hatte König Friedrich II. von Preussen, in einem an Kaiser Carl VI. erlassenen Schreiben, geäussert, der Reichshofrath und die Reichshofcanzlei möchten zu bescheiden seyn, „daß alle fürstlichen Ehen schlechterdings für ungleich (für Mißheurathen) zu achten seyen, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt werden“ ꝛc. Estor opusc. Vol. I. Part. 2. p. 339. sqq.

Namentlich nicht über Ehen nicht-reichsständischer reichsfürstlicher Personen, mit Personen von niederem Adel, und mit nichtadelichen Freigebohrnen. Auch nicht über Ehen, welche Personen von niederem Adel, reichsunmittelbarem oder landsässigem, mit Einschluß der nichtreichsständischen reichsgräflichen Geschlechter, mit nichtadelichen Freigebohrnen, bürgerlichen oder bäuerlichen, schliessen würden, oder geschlossen hatten.

Bis an das Ende des teutschen Reichs, blieb also für die GeburtstandesGenossenschaft oder Ebenbürtigkeit, in Hinsicht auf Mißheurathen, der altgermanische RechtsGrundsatz: ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium, als gemeinrechtliche Regel herrschend; mit der einzigen, durch die kaiserliche Wahlcapitulation und den sie theilweise authentisch interpretirenden Reichsschluß vom 24. Juli / 4. Sept. 1747 begründeten Ausnahme, daß die Ehe eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer freigebohrnen Nichtadelichen, für Mißheurath zu achten sey.

Leicht konnte dieser Ausnahme ausgewichen werden, sobald ein Reichsstand, oder ein aus einem reichsständischen Hause entsprossener Herr, mit einer freigebohrnen Nichtadelichen sich zu vermählen gesonnen war. Er durfte nur diese, vor Schliessung der Ehe, von dem Kaiser in den Adelstand, niedern oder hohen, erheben lassen, welches nicht schwer hielt; auch konnte die Erhebung in den niedern Adelstand von einem kaiserlichen OberHofpfalzgrafen, oder in dem Zwischenreich von einem der beiden Reichsvicare geschehen.

Mit dieser Cautel suchte eine aus vormaligen Reichshofräthen zusammengesetzte Commission, von welcher Kaiser Franz I. kurz vor seiner Erwählung sich ein Gutachten über verschiedene bedenklich scheinende Puncte der von ihm zu beschwörenden Wahlcapitulation erstatten ließ, diesen Kaiser zu beruhigen. Es „bleibe — so äusserte sich diese Com-

mission — „der Kaiser doch fons nobilitationum, und könne also ohne allen Zweifel eine Frau, die der Geburt nach bürgerlichen Standes gewesen, in den Fürstenstand erheben; da dann an und für sich nichts hindern könne, daß sie ihres Eheherrn Titel gebrauche, und daß die Kinder für successionsfähig geachtet würden“ [1]).

2.

Nach Auflösung des teutschen Reichs.

a) In der Zeit des rheinischen Bundes.

Aenderung der Adelsverhältnisse. Aufhebung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mißheurathen. Unterordnung, theils standesherrliche theils gemeine, vormaliger reichsständischer Landesherren und ihrer Familienglieder unter die Staatshoheit Anderer. Erhöhung der souverainen Bundesfürsten über den Adelstand. Einfluß dieser Veränderungen und der Aufhebung der Leibeigenschaft, auf die Rechts-Grundsätze von Mißheurathen.

So stand es mit der Geburtstandes-Genossenschaft oder Ebenbürtigkeit in Beziehung auf Heurathen, als das teutsche Reich aufgelöset ward. Diese Auflösung, und die neue politische Schöpfung unter dem Namen des rheinischen Bundes, wirkten zerstörend auf einen grossen Theil der zeither bestandenen Adelsverhältnisse.

Der Unterschied zwischen reichsunmittelbarem und mittelbarem, zwischen reichsständischem und nicht-reichsständischem Adel, hörte auf; er war bedingt durch das Bestehen der Reichsverfassung. Der Reichsadel verwandelte sich überall, wo ein Adel fernerhin bestand, in Landesadel.

Verschwunden war mit dem teutschen Reich, die reichsverfassungsmäsige Grundlage des Unterschiedes zwischen

---

1) Ignat. Zang's (Ganz, k. preuß. Legat.Raths zu Regensburg) Sammlung reichshofräthlicher Gutachten, bei Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlcapitulation (Regensb. 1790. 4.), S. 121 f.

hohem und niederem Adel; entweder Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung, der Familie wegen eines Reichslandes zustehend, oder erbliche ReichsFürstenwürde. Nur aus dem eigenen oder besondern Recht der einzelnen teutschen SouverainStaaten, mithin auf neuer Grundlage, konnte fortan ein Unterschied zwischen hohem und niederem Adel wieder hervorgehen.

Für nichtig und unwirksam, in Ansehung der Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen, hatte die rheinische BundesActe (Art. 2) alle teutschen Reichsgesetze erklärt; nur mit zwei Ausnahmen, welche unsern Gegenstand nicht berühren [1]). Kraftlos war also fortan die auf Mißheurathen sich beziehende Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation, mit dem sie theilweise authentisch erklärenden Reichsschluß von 1747.

Vernichtet sogar war aller Erbadel, mit allen seinen persönlichen und dinglichen Vorrechten, unter der Herrschaft des damaligen französischen Rechtes, in jenen Theilen des vormaligen teutschen Reichs, welche, durch französische so genannte organische SenatusConsulte vom 10. Juli und 13. December 1810, dem französischen Kaiserreich einverleibt wurden [2]); wie früher schon in den durch den lünéviller Frieden von 1801 an Frankreich abgetretenen teutschen Ländern auf der linken Rheinseite. Ein französisches Gesetz, vom 19. Juni 1790, hatte jede Art von Erbadel, alle Titel, Wappen und andern Zeichen ererbter Würde, abgeschafft.

Frei geworden von der Reichsbürgerschaft und der staatsbürgerlichen Unterordnung unter die Reichshoheit (Kaiser und Reich), stiegen zu politischer Unabhängigkeit oder Souverainetät empor, alle reichsständischen Landesherren, welche der Staatsgewalt eines oder mehrerer ihrer zeitherigen ReichsMitstände nicht untergeordnet wur-

---

1) Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 26.

2) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc. (2. Aufl.), §. 85.

den. Während jener staatsbürgerlichen Unterordnung, hatten diese nun souverain gewordenen Landesherren, nebst allen Mitgliedern ihrer Familien, in Hinsicht auf Geburtstand, mit allen andern erblichen reichsständischen Landesherren zu Einer Standesclasse gehört, zu dem hohen Adel des teutschen Reichs, im Gegensatz des niedern. Aber durch die Staatsveränderung von 1806, durch die damit begründete Veränderung von Umständen, welche ihr zeitheriges Standesverhältniß wesentlich bedingt hatten, wurden diesem Sie und ihre Familienglieder gänzlich entrückt. Ihre zeitherige Reichsbürger- und Unterthanschaft verwandelte sich in bürger- und unterthanfreie Persönlichkeit, ihre abhängige Staatsgewalt, die reichsverfassungsmäsige Landeshoheit, in eine unabhängige. Vermöge dieses Inbegriffs aller Rechte, welche einem unabhängigen Staat in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen, erlangten sie nicht nur eine selbstständige Staatsgewalt im engern Sinn, die Gewalt zu dem Zweck des Staates, sondern auch die politische Unabhängigkeit, die Souverainetät im engern Sinn, das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit im Verhältniß zu jedem andern Subject.

Zu der höchsten, zu der einzigen unabhängigen Staatswürde emporgehoben, waren sie nun, mit ihren Familiengliedern, aus dem Standesverhältniß herausgetreten, dem sie, in Folge ihrer persönlichen und FamilienUnterordnung unter die Reichshoheit, zeither angehört hatten. Nunmehr souveraine ErbRegenten eines selbstständigen Staates, gehörten Sie, nebst den Mitgliedern ihrer Geschlechter, so wenig zu dem Adel als vorhin der römisch-teutsche Kaiser in dieser Eigenschaft, und als ehehin und jetzt die Regentenhäuser in den übrigen ErbMonarchien von Europa. Ein souverainer ErbRegent, mit seinem Geschlecht, steht über allen unterthanschaftlichen Staatsgenossen, mithin auch über dem Adel jeder Classe [1]). Ebenbürtig ist Ihm Niemand, als die Mit-

1) Nirgend ist der Adel, als solcher, regierend; überall steht er in Unterthanschaft, im Verhältniß zu dem Staatsoberhaupt. Acht-

glieder seines Geschlechtes, und die ErbRegenten anderer souverainer Staaten, nebst den Mitgliedern ihrer Familien. Wie vormals in dem teutschen Reich der Kaiser, so war nunmehr und ist auch jetzt in seinem Staat jeder teutsche souveraine ErbRegent, nach der Urkundensprache, Adelsschöpfer und Adelsquelle (fons nobilitatis),

So wenig ein dänischer Lehngraf oder Baron, ein schwedischer Graf, ein großbritannischer Lord, ein französischer Prince, Duc, Marquis, Comte oder Vicomte, ein neapolitanischer Principe oder Marchese, in Spanien und Portugal ein Grande und ein Titulos, ein Duque, Marques, Conde, Visconde, Baron, ein russischer Knäs, Fürst oder Graf, ein polnischer oder ungarischer Magnat, Fürst oder Graf, behaupten wird, oder zu behaupten berechtigt wäre, er und seine Familienglieder gehörten mit seinem ErbMonarchen und dessen Familiengliedern, den Prinzen und Prinzessinnen vom Regentenhause, vom kaiserlichen oder königlichen Geblüte, zu einer und derselben staatsbürgerlichen Standesclasse, und seyen einander ebenbürtig, eben so wenig konnte solche Behauptung einem Mitglied des vormaligen teutschen hohen Reichsadels zustehen, das, durch den Wechsel der politischen Verhältnisse aus der Classe der teutschen Regentenhäuser verdrängt, der Souverainetät eines vormaligen Standes-

---

zehn Jahre nach Auflösung des teutschen Reichs, warf ein neuer Schriftsteller die Idee von einem in dem teutschen Reich bestandenen (sogar) herrschenden Adel hin, während er schon auf der nächstfolgenden Seite einen souverainen Adel für eine contradictio in adjecto erklärt. C. Vollgraff, die teutschen Standesherren (Giessen 1824. 8.), S. 559 u. f. Jene Behauptung gehört "zu den vielen dreist hingeworfenen Irrthümern, Paradoxen und unverdauten That- und Rechtsätzen, durch welche diese Schrift sich auszeichnet", wie es heißt und mit etlichen auffallenden Beispielen belegt wird, in der "Rechtlichen Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familien-fideicommissarischen Successionsfähigkeit der Herren Reichsgrafen Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck (Varel, an der Jahde, 1830. gr. 8.), S. 154 ff.

genossen und ReichsMitstandes, wenn gleich standesherrlich bevorrechtet, doch unterthanschaftlich war untergeordnet worden.

War bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung ein Theil der zeitherigen reichsständischen Landesherren, durch Erlangung der Souverainetät erhöhet, so war dagegen ein anderer Theil derselben erniedrigt worden. Wie jene, waren auch diese zeither keinem ihrer ReichsMitstände, nur der Reichshoheit staatsrechtlich untergeordnet gewesen, hatten sie selbst als Reichsstände an der Substanz und Ausübung der ReichsStaatsgewalt nach Verhältniß verfassungsmäßigen Antheil gehabt, war jeder von ihnen in seinem Gebiet berechtigt gewesen zu teutscher Landeshoheit, einer der Reichshoheit nach- oder untergeordneten Staatsgewalt, und hatten sie alle mit den übrigen reichsständischen ErbLandesherren zu Einer Standesclasse gehört, zu dem hohen Adel, waren also GeburtStandesgenossen der jetzt souverain gewordenen reichsständischen Landesherren gewesen.

Mit der Auflösung des Reichsstaates, entging diesen nicht nur das Vorrecht der Reichsstandschaft, durch höhere Gewalt wurden sie zugleich ihrer Landeshoheit beraubt, und der Staatsgewalt zeitheriger ReichsMitstände und Standesgenossen unterworfen. Durch diese Unterordnung — von Vielen, wiewohl logisch und publicistisch unrichtig, Mediatisirung genannt — wurden sie in unterthanschaftlichen Privatstand, wenn gleich in standesherrlich bevorrechteten, versetzt. Zu solchem unterthanschaftlichen Standesverhältniß erniedrigt, konnten sie und die Mitglieder ihrer Geschlechter fortan für Standesgenossen jener von ihren vormaligen ReichsMitständen nicht mehr gelten, die durch den neu erworbenen Besitz der Souverainetät über jede staatsbürgerliche Standesclasse waren erhöhet worden.

Eine grosse Anzahl reichsständischer Familien mit ihren Besitzungen, ward schon in der rheinischen BundesActe (1806) der neu erlangten Souverainetät eilf verschiedener

Bundesfürsten, ihrer zeitherigen ReichsMitstände, standesherrlich untergeordnet. Bald nachher kam einer (im August und November 1807, der Fürst Kaunitz wegen Rietberg) ohne Einräumung standesherrlicher Vorrechte unter die Hoheit des neu errichteten Königreichs Westphalen, ein anderer (im Mai 1808, Bentheim-Tecklenburg, wegen Rheda und Hohenlimburg) standesherrlich unter das Großherzogthum Berg. Späterhin (1810) fielen manche, die zum Theil seit dem Fall des teutschen Reichs souverain gewesen waren, nämlich Salm-Salm, SalmKyrburg und Arenberg, unter kaiserlich-französische Souverainetät, einer von ihnen (Arenberg) theilweise unter großherzoglich-bergische [1]). Diese wurden, in Absicht auf ihre Personen und Besitzungen, als gemeine Unterthanen behandelt. Den zuerst erwähnten hatte die rheinische BundesActe ausnahmweise (Art. 27) die Beibehaltung gewisser dinglichen, und (Art. 28) für den Fall von ihnen begangener Verbrechen gewisse persönliche Vorrechte bewilligt. Näher waren diese Vorrechte bestimmt und mit etlichen persönlichen vermehrt, durch Verordnungen ihrer Souveraine [2]). Doch bestand durchgehends ihre unterthanschaftliche, persönliche und dingliche Unterordnung, unter die Staatshoheit des inländischen Souverains, als Regel.

Bestimmungen über das Recht der Mißheurathen, enthielt weder die rheinische BundesActe, noch hatten einzelne Bundesfürsten dergleichen gegeben, mit Ausnahme des Großherzogs von Berg.

Ehe nämlich in dem Großherzogthum Berg der Code Napoleon eingeführt ward, galt in dessen vormals preussischen Landestheilen noch das preussische Landrecht. Dieses erklärte (Th. II, Tit. 1, §. 30—33, 952 u. 978) wegen Standesungleichheit für nichtig die Ehe zwischen Mannspersonen von Adel, und Weibspersonen aus dem

---

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 30—32.
2) Davon Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 188 ff.

Bauerstand oder dem niedern [1]) Bürgerstand, bei nicht erfolgter Dispensation. Den Offizieren verbot überdieß eine königliche CabinetOrdre vom 1. September 1798, Heurathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, oder schlechter Erziehung, und mit Maitressen.

Napoleon, welcher während der Minderjährigkeit seines, von ihm zum Großherzog von Berg ernannten, Neffen und Stiefenkels, des Prinzen Ludwig Napoleon, das Großherzogthum regierte, empfand solche Distinctionen übel. Noch vor Einführung seines Code, entschloß er sich, dieselben aufzuheben. In dem deßhalb erlassenen Decret vom 31. März 1809 [2]), sagte er: "De telles dispositions sont contraires aux principes libéraux dont nous avons surtout à coeur d'assurer le triomphe, et portent atteinte à la liberté de l'homme, qui ne doit jamais être ménagée davantage que dans l'acte qui en suppose le plus grand exercice. Enfin nous n'avons pas voulu laisser subsister plus longtems, dans un Code de lois qui régit encore une portion des peuples soumis à notre obéissance, une disposition injurieuse à ces classes nombreuses et intéressantes qui fécondent les campagnes et animent les ateliers, et que nous portons dans notre coeur paternel".

Dem gemäß erklärte Napoleon für abgeschafft die Bestimmungen des preussischen Landrechts, welche die Ehen

---

1) Im Gegensatz des höhern Bürgerstandes, der so genannten Honoratioren (bonne Bourgeoisie). Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes (2. Aufl.), §. 200. Zu diesen sollten gerechnet werden: alle öffentlichen Beamten (mit Ausnahme der geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel milizpflichtig waren), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und Die, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft geniessen. Man sieht, daß, für ein Gesetz, die Scheidelinie zwischen dem sogenannten höhern und geringern Bürgerstand, nicht scharf genug gezogen war.

2) In dem Code politique, contenant les Constitutions de l'Empire, p. 699.

adelicher Mannspersonen, mit Weibspersonen vom Bauerstand, oder vom niedern Bürgerstand, verbieten. Zugleich erklärte er für aufgehoben, jeden Unterschied zwischen dem Bauerstand, dem höhern und niedern Bürgerstand [1]). Früher schon, durch ein Decret vom 12. December 1808, hatte der Kaiser in dem Großherzogthum „die Leibeigenschaft abgeschafft, und alle Individuen, ohne Unterschied, wieder eingesetzt in den vollen und gänzlichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte".

Nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, nach dem Verlust der Reichsstandschaft und der teutschen Landeshoheit, nach Verwandlung des Reichsadels in Landesadel, nach ausdrücklicher Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, also auch des Art. XXII, §. 4, der kaiserlichen Wahlcapitulation und des ihn theilweise authentisch erklärenden Reichsschlusses von 1747, nach unterthanschaftlicher, wenn gleich ausnahmweise mit Beibehaltung oder Verleihung gewisser Vorrechte verbundener, Unterordnung vormaliger teutscher Reichsstände, Landesherren und Genossen des hohen Reichsadels, unter die souveraine Staatshoheit einzelner vormaliger teutscher Reichsländer oder Bezirke, — konnten, das kam jetzt zur Frage, die nun subjicirten vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, nebst den Mitgliedern ihrer Familien, auch in diesem neuen Staats- und Standesverhältniß mit Recht Anspruch machen auf Standesgenossenschaft und Ebenbürtigkeit mit denjenigen ihrer vormaligen ReichsMitstände, welche zur Souverainetät empor gestiegen und hiedurch dem Adelstand entrückt waren? Konnten sie, auf den Grund aufgehobener Reichsgesetze, mit Recht behaupten, die Ehen ihrer Familienhäupter, oder anderer aus ihrem Geschlecht entsprossener Herren, mit freigebohrnen Nichtadelichen, seyen Mißheurathen?

Nach der oben gemeldeten mehrfachen Veränderung von

1) «Toute distinction entre les classes de paysan, de haute et de petite bourgeoisie, est dès-à-présent supprimée».

Umständen, welche in der Zeit des teutschen Reichs auf das Recht der Mißheurathen wesentlichen Einfluß hatten, und da Bestimmungen, durch welche gewisse Ehen für Mißheurathen erklärt wurden, weder in der rheinischen BundesActe noch in Gesetzen einzelner Bundesstaaten zu finden waren, entstanden nunmehr die Rechtsfragen: gibt es noch Mißheurathen? Welche Ehen sind es? Welches sind ihre Rechtswirkungen?

War, zur Beantwortung, das vormalige teutsche gemeine Recht, oder war das allgemeine oder natürliche Recht, als Entscheidungsquelle zu nehmen? dieß ist die Vorfrage.

In dem ersten Fall, mußte nach wie vor die oben (S. 255 ff.) nachgewiesene gemeinrechtliche Regel gelten, daß nur Ehen von Freigebohrnen jeder Art mit Leibeigenen, Mißheurathen seyen. Aber kraftlos geworden war, in allen rheinischen Bundesstaaten, die seit der andern Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts reichsgesetzlich festgesetzt gewesene Ausnahme, für die Ehen von Reichsständen oder aus reichsständischen Häusern entsprossener Herren mit nichtadelichen Freigebohrnen. Denn die Reichsgesetze waren durch die rheinische BundesActe allgemein aufgehoben, und für fortwährende Gültigkeit des Art. XXII, §. 4, der kaiserlichen Wahlcapitulation und des Reichsschlusses von 1747, fand sich nirgend eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung, weder von Seite des gesammten Bundes, noch der Regierungen einzelner Bundesstaaten.

Dagegen bestand das gemeine teutsche Privatrecht, nunmehr jedoch nur als Landrecht, als particuläres oder LandesPrivatrecht, und auch das zeitherige besondere Privatrecht einzelner Länder, in der Regel nach wie vor. Eben so bestanden noch die durch die frühere Autonomie begründeten Privatrechte einzelner Familien des Adels, so fern nicht auch sie durch Landesgesetze modificirt oder aufgehoben waren [1]), wie in den unter französische Staatshoheit

1) Von den Wirkungen der Auflösung des teutschen Reichs auf die

gekommenen teutschen Ländern oder Bezirken, und in dem Großherzogthum Berg durch die oben erwähnte Verordnung.

Wo in einzelnen Familien nicht noch geltendes besonderes Privatrecht derselben, gewisse Ehen ihrer Mitglieder für Mißheurathen erklärte, da hatte und hat auch jetzt die oben (S. 266) gedachte gemeinrechtliche Regel, in Absicht auf Teutsche von Geburt ihren Gegenstand dort überall verloren, wo die persönliche Hörigkeit oder Leibeigenschaft aufgehoben ist; also jetzt in allen teutschen Ländern [1]), vielleicht mit höchst seltenen Ausnahmen. Anwendbar wäre sie nur da noch, wo freigebohrne Teutsche sich mit Sclaven oder Leibeigenen, gebürtig aus einem fremden Staat, verheurathen, und rechtlich anzunehmen wäre, daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Naturalisation oder Nationalisirung solcher fremden Unfreien, ihnen die Rechte der Freigebohrenschaft nicht schon zu Theil geworden seyen, oder durch die Ehe mit einem Inländer würden.

Was aber den zweiten Fall betrifft, die Anwendung des allgemeinen oder natürlichen Rechts, so erkennt dieses keine Art von Ehe für Mißheurath, da es alle Menschen für gleich gebohren achtet und angebohrne Standesvorzüge verschmäht. Dasselbe beschränkt nicht auf GeburtstandesVerhältnisse die Freiheit der Staatsgenossen, in der Wahl einer Verbindung, welche, mehr als irgend eine andere, die Persönlichkeit nur der unmittelbar Betheiligten in Anspruch nimmt. Den Triumph dieses Grundsatzes verkündigte die oben angeführte Verordnung für das Großherzogthum Berg; nirgend soll, so spricht sie, die Freiheit des Menschen mehr gewahrt werden, als in jenem Rechtsgeschäft, welches ihre unbeschränkteste Ausübung voraussetzt.

---

teutschen Reichsgesetze, das gemeine und besondere teutsche Privatrecht und das PrivatFürstenrecht, in Absicht auf gebohrne Teutsche, s. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 50 ff.

1) Klüber a. a. O. (2. Aufl.), §. 201.

In der Wirkung mochte also ziemlich gleichgültig seyn, ob man, bei dem Mangel neuer positiver Rechtsbestimmungen oder fortwährender Gültigkeit besonderer Familienrechte, für Entscheidung der oben aufgeworfenen Fragen, das vormalige teutsche gemeine Recht, nunmehr in der Eigenschaft eines Landrechtes, oder das allgemeine oder natürliche Recht zur Grundlage nimmt.

Wollte man der Ansicht huldigen, an die Stelle des alten und mittleren teutschen Rechtes seyen hier das römische und canonische Recht getreten [1]), so würde als allgemeine Rechtsregel das eben Gesagte gleichfalls gelten. Denn auch nach diesen letztgenannten Rechten sind, wie oben (S. 257 f.) nachgewiesen ist, alle Ehen unter Freigebohrnen justae nuptiae, und vollwirkend für Gattin und Kinder.

Wollte man aber [2]) von der Meinung ausgehen, es könnten hier, wegen der Eigenthümlichkeit der teutschen Standesverhältnisse der neueren Zeit, weder das alte und mittlere teutsche Recht, noch das römische und canonische, als Entscheidungsquelle dienen, so würde das allgemeine öffentliche und Privatrecht entscheiden müssen, dem, wie schon erwähnt, die Idee von Mißheurathen durchaus fremd ist.

b) Seit Auflösung des rheinischen Bundes.

aa) Wiener Congreßverhandlungen. Bestimmung in dem 14. Artikel der teutschen BundesActe. Vierfache Unbestimmtheit derselben, und deren Erörterung.

So stand es um das Recht der Mißheurathen, als gegen das Ende des Jahres 1813 der rheinische Bund

1) Dawider s. man J. B. Reisig de usu juris romani in jurisprudentia privata illustri; als Vorrede zu Gribneri delineat. jurisprudentiae privatae illustris, p. 16. sqq.

2) Wie A. W. Heffter, in seinen Beiträgen zum deutschen Staats und Fürstenrecht, I. Lieferung (Berlin 1829. 8.), S. 44 ff.

sich auflöſete [1]), hierauf in Teutſchland neue Regierungs- und Länderveränderungen mehrfach eintraten, und der Teutſche Bund am 8. Juni 1815 errichtet ward.

Auf dem neunmonatlichen wiener Congreß kam erſt in der letzten Zeit — acht Tage vor Unterzeichnung der teutſchen BundesActe, und neun vor Auflöſung des Congreſſes — der Punct von dem hohen Adelſtand, und von der Ebenbürtigkeit der Standesherren [2]) und der Mitglieder ihrer Familien, zur Sprache. In keinem von allen neun Entwürfen der teutſchen BundesActe, welche daſelbſt theils von Oeſtreich theils von Preuſſen, theils von beiden gemeinſchaftlich, zum Vorſchein kamen [3]), war ſeiner gedacht; ſelbſt in dem letzten nicht, der in den Conferenzen fur Errichtung des Bundes zur Grundlage diente. Auch vermißt man dieſen Punct in allen öffentlich bekannt gewordenen Noten, Denkſchriften und Anträgen, welche von Standesherren oder ihren Bevollmächtigten auf dem Congreß erſchienen.

Erſt in der ſiebenten Conferenz für Errichtung des Bundes, am 31. Mai 1815, brachte ſolchen nachträglich der k. k. öſtreichiſche Bevollmächtigte, Herr Fürſt von Metternich, ſelbſt Standesherr oder ſo genannter Mediatiſirter, mündlich in Antrag. Ohne Widerſpruch,

---

1) Wie —, davon oben S. 4 f.

2) Unter Standesherren werden in dieſer Abhandlung überall nur Standesherren im Sinn der teutſchen BundesActe verſtanden, deren hoher Adelſtand und Ebenbürtigkeit, vermöge der BundesActe, in allen teutſchen Bundesſtaaten anzuerkennen iſt, und denen darin Ausſicht eröffnet ward zu etlichen Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundesverſammlung. Von ihnen ſind weſentlich unterſchieden jene perſönlich und dinglich bevorrechtete Grundeigenthümer, welche in der Ober- und Niederlauſitz und in Oeſtreichiſch- und Preuſſiſch-Schleſien ſchon ſeit langer Zeit den Titel Standesherren führen, oder denen in einzelnen teutſchen Bundesſtaaten von ihrer Regierung Standesherrlichkeit, alſo bloß inländiſche, in der neueſten Zeit verliehen ward, oder künftig verliehen wird.

3) Klüber's Acten des wiener Congreſſes, Bd. II, S. 293 ff.

wie es scheint, ward der Antrag, nach einer von dem großherzoglich-luxemburgischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Gagern, vorgeschlagenen (vielleicht schon vor der Sitzung mit dem Antragsteller verabredeten) Fassung sogleich angenommen, und des ganzen Vorganges in dem Protocoll nur summarisch, in einer einzigen Periode, erwähnt, wie folgt. „Bei Discussion des in diesem Artikel" (der künftigen BundesActe, dem nachherigen vierzehnten) „lit. c berührten Punctes, trug der Herr Fürst von Metternich darauf an, auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit zu erwähnen, welches beliebt, „und dabei die von Luxemburg vorgeschlagene ad protocollum in Anlage 2 gegebene Redaction angenommen „wurde" [1].

Die hier genannte Redaction lautet [2], wie folgt. „Diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, die in den Zustand der Mittelbarkeit getreten sind, sollen fortan nichts „destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und das Recht der Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriff denenselben verbleiben". Dem war, am Schluß als Motiv oder Erläuterung, eingeschlossen in Klammern, Folgendes beigefügt. („Es ist allgemeiner Wille, ihnen alle diejenigen Gerechtsame zu bestätigen, die sich mit jener Mittelbarkeit vertragen".) Diese einstimmig genehmigte Fassung ward, bloß mit Weglassung der durch den Eingang des Artikels überflüssig gewordenen Eingangsworte, sofort in den vierzehnten Artikel der „Neuen oder revidirten Abfassung der teutschen BundesActe" aufgenommen, welche in der nächstfolgenden Conferenz, vom 1. Juni, dem Protocoll beigefügt ward [3].

In Gemäßheit dieser Verhandlung, erschien hierauf in dem Original der BundesActe, in dem vierzehnten

1) In den angef. Acten ꝛc. Bd. II, S. 437.
2) Ebendaselbst, S. 443 f.
3) Ebendaselbst, S. 487 f.

Artikel, unmittelbar nach den Eingangsworten, unter lit. a, nachfolgende Bestimmung.

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar ge„wordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsange„hörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, „in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden „Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundes„staaten sich dahin:

„a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fort„an nichts destoweniger zu dem hohen Adel in „Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht „der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbun„denen Begriff verbleibt".

Vierfache Unbestimmtheit wird in dieser Stelle der BundesActe dem Kenner, theilweise schon auf den ersten Blick, nicht entgehen. Die erste, in dem absoluten Gebrauch des Vergleichungswortes „Ebenbürtigkeit". Die andere, in dem Wort „bisher". Die dritte, in der Beziehung auf den „bisher damit" (mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit) „verbundenen Begriff". Die vierte in dem Mangel einer Anzeige des Wirkungsumfanges, auf welchen hier das Recht der Ebenbürtigkeit bezogen werden soll.

Kaum glaublich ist, daß nicht schon in den wiener Conferenzen wenigstens Einem oder dem Andern solche Mangelhaftigkeit sollte aufgefallen seyn, und er nicht auch Andere darauf aufmerksam gemacht haben. Allein es mögen augenblicklich Gründe vorgewaltet haben, durch Erörterung die Sache nicht ganz auf das Reine zu bringen. Auch hätte dieses vielleicht ohne einen Aufwand von Zeit nicht geschehen können, der bei der Eile, mit welcher man, unter den damaligen politischen und kriegerischen Verhältnissen; dem Ende des Congresses entgegen ging, nicht räthlich gefunden ward. Die Conferenz schien sich auf gewisse Weise in derselben Lage zu befinden, wie auf dem KaiserWahltag von 1742 das kurfürstliche Collegium, welches die Hebung der Unbestimmtheit der in die Wahlcapitulation aufgenommenen

Stelle, durch ein an den Kaiser erlassenes CollegialSchreiben anzubahnen suchte. Was damals die Kurfürsten auf einen künftigen Reichsschluß ausdrücklich hinschoben, ward dießmal der Folgezeit stillschweigend anheim gestellt, ein Regulativ über den Begriff des Gegenstandes der Bestimmung.

In gewisser Art entwaffnet sieht sich die Critik, durch die bestimmten Klagen über mannigfaltige Unvollkommenheiten der BundesActe, welche, am Schluß der Conferenzen, die Bevollmächtigten von Hannover, Preussen, Luxemburg, und den beiden Mecklenburg, förmlich in das Protocoll legten, mit Vertröstung auf Besserung, welche „Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen“ hoffen liessen [1]). Aber eine bescheidene Beleuchtung solcher Unvollkommenheiten, ist durch diese sehr achtbaren Selbstgeständnisse nicht ausgeschlossen. Eher können sie als Aufforderung dazu dienen, im Interesse der Gesammtheit nicht minder, als der Einzelnen. Ihm gemäß, sollen Irrthümer so wenig erregt als gepflegt werden, sie die Töchter der Unklarheit und Unrichtigkeit der Begriffe, wie der Unkunde. Unterziehen wir uns demnach einer näheren Betrachtung der erwähnten vierfachen Unbestimmtheit.

Die erste zeigt sich darin, daß das Beziehungs- oder Vergleichungswort Ebenbürtigkeit absolut gebraucht ist; das bezogene Wort, das Relatum, das zur Vergleichung nöthige Subject, wird verschwiegen. Durch die beigefügten Worte: „in dem bisher damit verbundenen Begriff“, wird, wie unten sich ergeben wird, die Unbestimmtheit nicht gehoben. Unerlaubt ist eine solche Ellipse, weil das erste Gesetz der Klarheit fordert, daß alle Vorstellungen, die man dem Leser oder Hörer beibringen will, bestimmt und deutlich ausgedrückt werden. Hier aber

---

1) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 145 f. u. 172 ff.

wird hypothetisch zweifelhaft, mit Wem den Mitgliedern vormals reichsständischer, im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordener, oder vielmehr standesherrlich untergeordneter fürstlichen und gräflichen Häuser die Ebenbürtigkeit verbleiben soll.

Zweifelhaft wird, ob dieselbe nur auf die Mitglieder dieser standesherrlichen Familien unter sich, zu beziehen sey, im Gegensatz aller Niederen? also in demselben Sinn, auf welchen das Wort Ebenbürtige beschränkt wird, in einer königlich-baierischen Verordnung vom 26. Mai 1818, und in einer königlich-wirtembergischen vom 31. December 1829, beide, unten näher angeführt, betreffend das in peinlichen Fällen für Häupter standesherrlicher Familien niederzusetzende Gericht von Ebenbürtigen. — Oder ob jene Ebenbürtigkeit nicht bloß auf die standesherrlichen Familienglieder unter sich zu beschränken, sondern auch auf ihr Standesverhältniß zu andern Personen von heutigem hohem Adel zu beziehen sey? — Oder ob die Ebenbürtigkeit sich erstrecken soll, auch auf die souverainen Fürsten des teutschen Bundes und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser? diese Fürsten, die ehehin, gleich den jetzigen Standesherren, teutsche Reichsstände und Landesherren waren, aber im Jahr 1806 bei Auflösung des teutschen Reichs zu der Souverainetät empor gestiegen, und jetzt in dem teutschen Bund vereinigt sind. — Oder endlich nicht bloß auf diese, sondern auch auf dem Bund nicht angehörende Souveraine, in und ausser Europa, und die Mitglieder ihrer Familien; sowohl solche, die in Teutschland nie Reichsstandschaft hatten, als auch solche die sie hatten, aber dem Teutschen Bund nicht beigetreten sind, wie Schweden. — Denkbar wäre sogar eine Trennung ihrer zweifachen Person, bei denen teutschen Bundesfürsten, welche ehedem zwar wegen teutscher Reichsländer im Besitz der Reichsstandschaft waren, aber zugleich und zwar mit Souverainetät, andere Staaten zu regieren hatten, und auch jetzt gleichzeitig bundesverwandte und bundesfreie souveraine Staaten regieren.

Denn den Königen von Ungarn, Dänemark, Großbritannien, der Niederlande, als solchen, können, in Absicht auf ihre und ihrer Familienglieder Standesverhältnisse, staatsgrund- und familiengesetzliche Pflichten obliegen, welche beschränkender wären, als jene, die sie als teutsche Bundesfürsten in der BundesActe übernommen hätten.

Mit Recht könnte nicht behauptet werden, daß die Ebenbürtigkeit, deren Verbleiben die BundesActe den standesherrlichen Familien zusichert, auf ihr Verhältniß zu bundesfreien souverainen Häusern zu beziehen sey; weder zu solchen, welche Reichsstandschaft in Teutschland nicht hatten, noch zu solchen, die zwar im Besitz derselben waren, aber zugleich auswärtige Staaten mit Souverainetät zu regieren hatten, in diesem auswärtigen SouverainetätVerhältniß. Die Stifter des Teutschen Bundes hatten nicht die Befugniß, konnten also rechtlicher Weise nicht die Absicht haben, durch ihre conventionelle Bestimmung in der BundesActe, in das Rechtsgebiet Dritter einzugreifen, und ein pactum de jure alieno seu tertii zu schliessen, im Widerspruch mit dem natürlichen und jedem positiven Recht.

Ob souveraine Regentenhäuser der bezeichneten Art, den Mitgliedern vormals reichsständischer, nun standesherrlich untergeordneter fürstlichen und gräflichen Familien, Ebenbürtigkeit mit ihren eigenen Familiengliedern einräumen oder lassen wollen, ist ihre Sache; von Mitgliedern des teutschen Bundes, wie von standesherrlichen Familien, haben sie hierüber eine Vorschrift nicht anzunehmen. Die Unabhängigkeit des Staates kommt auch der Person seines Repräsentanten, dem Regenten zu statten. Daher gebührt ihm, zumal im Verhältniß zu dem Ausland, auch in Absicht auf seine Vermählung freie Selbstbestimmung des Willens. Namentlich gilt dieses in Beziehung auf den Stand des von ihm gewählten oder zu wählenden Ehegatten; so, daß hier von Mißheurath und ihren Folgen, besonders in Ansehung der Standesgleichheit der Kinder mit dem Vater, und von ihrer SuccessionsFähigkeit, die

Frage nicht seyn kann, es wäre denn daß eine rechtmäsige Bestimmung entgegenstände [1]).

Keinem bundesfreien Souverain, auch keinem bundesverwandten in seiner Eigenschaft eines souverainen Regenten über bundesfreie Staaten, ist also durch die teutsche BundesActe die Befugniß entzogen, zu erklären und in rechtsbeständiger Form staats- und familiengesetzlich zu verordnen: daß kein Mitglied einer teutschen standesherrlich untergeordneten (so genannten mediatisirten) fürstlichen oder gräflichen Familie, als GeburtstandesGenoß der Mitglieder seines souverainen Regentenhauses gelten solle; auch, daß Ehen, welche Mitglieder seines Hauses mit standesherrlichen Familiengliedern schliessen würden, als Mißheurathen in dem Sinn zu betrachten seyen, daß die daraus abstammenden Nachkommen nicht für Mitglieder seines Regentenhauses gelten, mithin zu Führung der Titel und Wappen desselben, und zur Regierungsnachfolge nicht berechtigt seyn sollen.

Diesem RechtsGrundsatz gemäß, hat Kaiser Alexander I. von Rußland, in Beziehung auf Heurathen, den Mitgliedern standesherrlicher Familien die Ebenbürtigkeit mit Mitgliedern des kaiserlichen russischen Hauses unbedingt abgesprochen. Durch ein Manifest vom 20. März (2. April) 1820 gab er die Bestimmung: daß die Ehe eines Mitgliedes dieser Familie mit einem Individuum von nicht entsprechendem Stande, d. h. welches nicht einem herrschenden oder einen Staat regierenden Hauses angehört, diesem Individuum die den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie zustehenden Rechte, und den aus einer solchen Ehe gebohrnen Kindern das Recht zur Thronfolge nicht mittheilen solle. Durch diese Verordnung sind also Ehen mit Personen aus Familien teutscher Standesherren, im Sinn der BundesActe untersagt, während die russische Geschichte, bis auf und mit Peter dem Grossen, viele Beispiele von Vermählungen der Zare oder ihrer Familienglieder mit

1) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 116.

Personen vom niedrigsten, zum Theil von leibeigenschaftlichem Stande liefert, ohne irgend eine nachtheilige Rechtswirkung für Gemahlin und Kinder.

Eine ähnliche Bestimmung für die Mitglieder des königlich-spanischen Hauses, enthält die pragmatische Sanction Carls III. von 1776. In Portugal verordnete das auf dem Reichstag zu Lamego im Jahr 1143 [1]) errichtete Grundgesetz, bestätigt 1641 bei Gelangung des Hauses Braganza zu dem Thron, der Tochter des Königs gebühre die Thronfolge, so fern sie sich mit einem portugiesischen Herrn vermähle. Auch die Constitution vom 19. April 1826 verbietet der Thronerbin die Ehe mit einem Fremden.

Die schwedische Thronfolge- und Familienordnung vom 18. December 1809, erstreckt am 20. September 1810 auf die Dynastie Bernadotte, erklärt das Thronfolge-Recht der Prinzen vom königlichen Hause für verwirkt, wenn sie ohne Einwilligung des Königs sich vermählen, oder wenn sie, es sey mit oder ohne Einwilligung des Königs, die Tochter eines Privatmannes, er sey Schwede oder Ausländer, zur Gemahlin nehmen.

Vorstehendes mag genügen, für die völkerrechtliche und geschichtliche Bemerkung, daß Souveraine ausser dem Teutschen Bunde und ihre Familienglieder, bei ihren Vermählungen weder verpflichtet seyen, noch sich verpflichtet erachtet haben oder erachten würden, auf das Standesverhältniß, überhaupt auf das in teutschen Bundesstaaten

---

1) Dieses das richtige Jahr, s. Schmauss corp. juris gent. II. 2291. Nicht 1145, wie es durch einen Druckfehler in Meusel's Staatengeschichte S. 77, auch nicht 1139, wie von de la Croix, in s. Constitutions des principaux états de l'Europe, III. 247, und noch weniger 1181, wie in Spittler's Gesch. der europ. Staaten I. 127, angegeben wird. Zu Spittler's Irrthum hat wahrscheinlich Schmauss l. c. I. 4. Anlaß gegeben, wo offenbar unrichtig das J. 1181 genannt ist, verglichen mit II. 2291, wo die Zeit des Reichstags von Lamego, in dem Manifest der Reichsstände von 1641 angegeben ist: „vers la fin de l'année 1243".

bestehende Rechtsverhältniß der Standesherren und ihrer Familien Rücksicht zu nehmen.

Von ganz anderer Art ist die Frage: ob, mit Ausschluß der hier nicht betheiligten Freien Städte, die monarchischen souverainen Mitglieder des Teutschen Bundes, den Mitgliedern jetzt standesherrlich untergeordneter fürstlichen und gräflichen Familien, Ebenbürtigkeit oder GeburtstandesGenossenschaft mit sich und mit ihren Familiengliedern, auch für die Zukunft, durch die in der BundesActe enthaltene Zusicherung eingeräumt haben? Nicht, ob Sie die Absicht gehabt haben, solches zu thun? steht zur Frage; nur, ob solches geschehen, oder ob eine Absicht, solches zu thun, in den Worten der BundesActe erkennbar sey?

Wohl wäre den fürstlichen und gräflichen, vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Häusern, diesen schuldlosen Opfern einer jovialischen Willkühr, womit im Jahr 1806 und nachher über ihr Schicksal verfügt ward, zu gönnen, wohl auch dem Staats- und Familien-Interesse ihrer ehemaligen, jetzt souverainen ReichsMitstände nicht zuwider, daß wenigstens in den im Teutschen Bund vereinigten souverainen Regentenhäusern allgemein und ausdrücklich, sey es durch allseitige Uebereinkunft, oder durch particuläre Staats- oder Familienbestimmungen, wenn auch nicht geradezu für standesgleich, doch für durchaus vollwirkend alle Ehen möchten erklärt werden, welche Mitglieder dieser souverainen Häuser mit Mitglieder der genannten standesherrlichen Geschlechter geschlossen haben, oder schliessen würden. Aber von solcher Würdigkeit und Gunst ist hier nicht die Rede; nur davon, ob durch die Bestimmung in der BundesActe ein Recht der Standesgleichheit oder der Vollwirkung solcher Ehen, von den souverainen Fürsten Teutschlands allgemein anerkannt, eingeräumt oder verliehen sey?

Für Bejahung obiger Frage läßt sich anführen: die BundesActe spreche von Verbleiben der Ebenbürtigkeit; in der Zeit des teutschen Reichs seyen aber die Mit-

glieder vormals reichsständischer, jetzt standesherrlich untergeordneter Familien von gleicher Adelsclasse mit den Mitgliedern vormals reichsständischer, jetzt souverainer dem teutschen Bund angehörender Regentenhäuser gewesen, nämlich von hohem Adel. Ferner, die BundesActe bestimme in derselben Periode, wo sie von Verbleiben der Ebenbürtigkeit spricht, daß "diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan "nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland "gerechnet werden sollen". Zu diesem seyen aber, in der Zeit des teutschen Reichs, jene jetzt souverainen Häuser ebenfalls gerechnet worden. Weiter, die BundesActe gebe Zusicherung des Verbleibens der Ebenbürtigkeit "in dem bisher damit verbundenen Begriff". Werde, wie ohne Zweifel anzunehmen sey, unter "bisher" nicht die ZwischenPeriode des rheinischen Bundes, sondern die letzte Zeit des teutschen Reichs verstanden, so sey damit erklärt, daß Ebenbürtigkeit standesherrlicher Familienglieder in demselben Umfang wie zur Zeit der Reichsverfassung, auch für die Zukunft von den souverainen Mitgliedern des Teutschen Bundes anerkannt werde. Noch mehr, die ausdrückliche Zusicherung des Verbleibens der Ebenbürtigkeit in der BundesActe, werde Wenig oder Nichts bedeuten, wenn damit nicht die Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Familienglieder mit den Gliedern souverainer Regentenhäuser des Teutschen Bundes, auch für die Zukunft habe anerkannt werden wollen. Endlich, jeder Zweifel, der bei diesen Gründen, irgendwo vielleicht noch übrig bleiben könnte, werde gelöset durch die amtliche französische Uebersetzung der teutschen BundesActe, welche der SchlußActe des wiener Congresses (man s. daselbst die Art. 64 und 118) als Anlage 9, nebst dem teutschen OriginalText, beigefügt ist. Darin finde sich die in Rede stehende Stelle der BundesActe übersetzt, wie folgt. Den standesherrlichen Häusern werden zugesichert: "les droits d'égalité de naissance avec les Maisons souveraines (Ebenbürtigkeit), comme elles en ont joui jusqu'ici" [1].

1) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 477.

Wider diese fünf Gründe, dienen folgende Gegengründe. Die Auflösung des teutschen Reichs hat eine Ungleichheit (Disparität) zur Folge gehabt, in dem gegenseitigen Standesverhältniß der souverain gewordenen, und der standesherrlich untergeordneten, vormals reichsständischen Familien. Verblieben sind die vormals reichsständischen, jetzt souverainen dem Teutschen Bund angehörenden Regentenhäuser nicht in derselben GeburtstandesClasse, zu welcher sie in der Zeit des teutschen Reichs gehörten. Seit ihrer Gelangung zu der Souverainetät, sind sie nicht mehr in der Genossenschaft des hohen Adels; sie sind über jeden Adel empor gestiegen, wie oben schon bemerkt ist. Soll nun, vermöge der teutschen BundesActe, den vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien die vorige Ebenbürtigkeit oder GeburtstandesGenossenschaft verbleiben, so kann dieses gegenüber nur auf solche Familien und deren Mitglieder bezogen werden, die gleichfalls in dem hohen Adelstand verblieben, oder demselben durch neuere Standeserhöhung oder Staatsgesetze beigesellt worden sind.

Da jedes Zugeständniß streng oder einschränkend zu verstehen ist, so darf, bis durch authentische Erklärung der BundesActe Anderes nicht festgesetzt ist, keineswegs angenommen werden, die Mitglieder des Teutschen Bundes hätten, während Sie selbst, mit ihren Familien, über den hohen Adel hinauf gestiegen sind, im Verhältniß zu den standesherrlichen Familien zu dem hohen Adel wieder hinabsteigen, oder diesen sogar höhere Standesrechte und Ehrenvorzüge verleihen oder einräumen wollen, als ihnen in der Zeit des teutschen Reichs, in der Blüthenzeit ihrer Standesvorzüge, zustanden [2]). Denn erklären Sie

---

2) Auch der in der Zeit des teutschen Reichs mit dem Recht der Ebenbürtigkeit verbundene Begriff, hatte schon die souverainen Fürsten, mit den der Reichshoheit untergeordneten teutschen reichsständischen Fürsten, nicht zu voller angebohrner Standesgenossenschaft vereinigt. Die Könige von Frankreich und

nicht in der BundesActe ausdrücklich, daß die standesherrlichen Familien auch fernerhin „zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden“, also nicht über solchen hinauf gehoben seyn sollen? Daß nach Auflösung des teutschen Reichs, und nach der standesherrlichen Unterordnung vieler vormals reichsständischen Familien, unter die Souverainetät vormaliger ReichsMitstände, die ersten nicht mehr den letzten am Stande gleich zu achten sind, daß in dieser Beziehung ihre vormalige GeburtstandesGenossenschaft an Werth verloren hat, ist eine natürliche, und darum unvermeidliche Folge des ungünstigen Schicksals, welches sie getroffen hat.

Nicht nur versteht sich von selbst, sondern es sagt es auch der Eingang des 14. Artikels der BundesActe ausdrücklich, daß was den Standesherren hier zugesichert ward, anders nicht gemeint sey, als „in Gemäßheit ihrer (der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser) gegenwärtigen Verhältnisse“; daß also nur davon die Rede sey, was in ihrem jetzt mehr untergeordneten oder niederen Rechtsverhältniß, von ehemaligen Standesvorzügen oder Ehrenrechten ihnen „verbleiben“ soll; namentlich davon, ob in Ansehung ihrer die Scheidewand zwischen hohem und niederem Adel fortbestehen soll, wie sie in der Zeit des teutschen Reichs war; ob hoher Adelstand, ob und wie weit die angestammte allgemeine und besondere Standesgenossenschaft ihnen bleiben soll, welche in damaliger Zeit den Mitgliedern jenes Standes zukam. Darauf verweiset auch das oben (S. 279) gemeldete Motiv der Bestimmung.

andern europäischen Reichen nahmen von TerritorialHerren in dem Königreich Italien, von dem Großherzog von Toscana, von den Herzogen von Modena, von Parma u. a., Botschafter an; aber von keinem teutschen Reichsfürsten, selbst von keinem Kurfürsten. Doch wurden Vermählungen zwischen Personen aus souverainen und Personen aus teutschen reichsständischen Häusern, als Mißheurathen nicht angesehen. Von heutigen Vermählungen, zwischen Personen aus souverainen Regentenhäusern und Personen aus vormals reichsständischen, jetzt standesherrlichen Familien, wird unten besonders die Rede seyn.

Gleichwie nun schon zu der Zeit des teutschen Reichs, in Teutschland kein Souverain zu dem hohen Adel gerechnet ward, sondern über allem Adel, mithin auch nicht in Ebenbürtigkeit oder angestammter Standesgenossenschaft, nicht auf gleicher Standeslinie mit dem hohen Adel stand, gleichwie schon damals eine solche Standesgenossenschaft nicht in dem mit der Ebenbürtigkeit der jetzigen standesherrlichen Häuser verbundenen Begriff lag, also auch jetzt.

Namentlich muß, in den „gegenwärtigen Verhältnissen", dieses auch von den souverainen Fürsten Teutschlands gelten. Da ein Souverain nie und nirgend ein Standesgenoß eines Unterthans ist, wie bevorrechtet dieser auch immer seyn mag, so wäre eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, daß durch Erhebung zur Souverainetät über allen Adel hinaufgestiegen, die souverainen teutschen Fürsten nur im Verhältniß zu den im hohen Adelstand verbliebenen jetzigen Standesherren, in einer vorigen Standesgenossenschaft zurückgeblieben wären, welche durch beiderseitige Unterordnung unter eine Staatsgewalt, die Reichshoheit, bedingt war, die nicht mehr besteht, und an deren Stelle für den einen Theil keine, für den andern aber eine andere, und zwar eine strengere Unterordnung als die vorige getreten ist. Es würde einen Widerspruch in sich schliessen, daß auch jetzt noch A = B sey, nachdem A aus der frühern gemäßigten Unterordnung unter eine Staatsgewalt zu politischer Unabhängigkeit erhoben ist, B aber nicht etwa nur in jener Unterordnung geblieben, sondern sogar in eine strengere hinab gerathen ist; oder, daß zwei Subjecte in derselben Standesgenossenschaft auch dann geblieben seyen, nachdem das Eine gestiegen, das Andere gesunken ist.

Was aber die angeführte französische Uebersetzung der in der BundesActe enthaltenen Stelle betrifft, so fehlt ihr alle Beweiskraft. Dieser ganzen Uebersetzung der BundesActe, gebührt weder vertragmäsiges noch gesetzliches Ansehen; eine bestimmende Auslegung der BundesActe ist also darin nicht zu finden, wie oben (S. 58 ff.) dargethan ist.

Auffallend untreu, mit nicht zu entschuldigender Willkühr, ist besonders die hier in Rede stehende Stelle übersetzt. Statt auf Uebersetzung des in dem Urtext absolut stehenden Wortes „Ebenbürtigkeit" sich zu beschränken, und dasselbe durch égalité oder parité de naissance zu übersetzen, ist eigenmächtig hinzugefügt: «avec les maisons souveraines». Es ist dadurch den standesherrlichen Familien ein Verbleiben von Etwas zugesichert, welches sie selbst in der Zeit des teutschen Reichs nicht hatten; die GeburtstandesGenossenschaft mit souverainen Häusern, sogar denen ausser Teutschland. Ferner, statt, wie der Urtext, der näheren Bestimmung wegen auf den mit jenem Wort „bisher verbundenen Begriff", durch die Worte: égalité de naissance, dans le sens qui y a été attaché jusqu'ici, zu verweisen, ist eigenmächtig der Sinn verändert, durch die Worte: « comme elles en ont joui jusqu'ici ». Als ob ein zeither üblich gewesener Rechtsbegriff des Wortes „Ebenbürtigkeit" als identisch vewechselt werden dürfe mit dem wirklichen Genuß des dadurch bezeichneten Rechtes. (Man s. oben S. 67.)

„Paraphrase", wiewohl stillschweigend sie und ihren Sinn billigend, nennt diese untreue Uebersetzung der kenntnißreiche Redacteur des Urtextes [1]). Dieses berechtigt zu mancherlei Fragen. Wenn der Concipient der Stelle den Sinn sich dachte, welchen nicht sie, sondern die spätere Uebersetzung oder Paraphrase ausdrückt, warum legte Er ihn nicht deutlich in seine Worte? Wenn auch die andern Mitglieder der Conferenz Dasselbe auszudrücken beabsichtigt hätten, was die Uebersetzung sagt, würden Sie eine so unbestimmte Fassung haben durchschlüpfen lassen? Hätten Sie es thun dürfen? Hätten Sie es können, ohne eine gewisse Perplexität zu verrathen? Und der bevollmächtigte k. k. östreichische Antragsteller, als Standesherr selbst betheiligt bei der Sache, für Sich und seine Familie, hätte Er

1) Frhr. v. Gagern, in seiner Schrift: Mein Antheil an der Politik, Abth. II (1826. 8.), S. 232.

Ursache gehabt, und welche, für den Augenblick auf klare und bestimmte Fassung nicht zu bringen?

Die Fortdauer des "hohen Adelstandes" ward den standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häusern bestimmt zugesichert. Aber, wegen des überdieß und unmittelbar darauf zugestandenen Verbleibens des "Rechtes der Ebenbürtigkeit", die, als GeburtstandesGenossenschaft, nach ihrem logischen Begriff eine natürliche Folge des hohen Adelstandes ist, wird der zur Klarheit nöthigen Angabe des Relatums, des Subjectes, auf welches die zugesicherte Ebenbürtigkeit sich beziehen soll, ausgewichen, und dagegen verwiesen auf den "bisher damit verbundenen Begriff".

Da sogar mit noch weniger Worten, und bei juridisch untadelhafter Fassung mit gerade eben so viel, die Dunkelheit und Zweideutigkeit sich hätte beseitigen lassen, warum geschah es nicht? Waltete dabei ein Bedenken ob? War Widerspruch, vielleicht schon in der Conferenz, zu besorgen, wenn sogleich in dem Antrag und in der vorgeschlagenen Fassung — gleichwie in der schon an einem der nächstfolgenden Tage, noch vor Unterzeichnung der BundesActe, auf Veranstaltung und unter den Augen desselben Antragstellers gemachten französischen Uebersetzung — gesagt worden wäre: "Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern"? Oder, rechtlich untadelhaft: "mit den souverainen Häusern der Bundesfürsten"? Mit kurzen Worten: warum so dunkel und unbestimmt in dem Urtext? warum so klar und bestimmt in der fast gleichzeitigen, unter den erwähnten Umständen gefertigten Uebersetzung? —

Eine freie Erörterung der in der Conferenz vorgelegten Frage, wie der vorgeschlagenen Redaction, mußte auf die Fragen leiten: Welcher bestimmte Vorzug der Standesherren und ihrer Familienglieder, wird damit beabsichtigt? Ist es Gleichheit in Titel, in Rang, in Ceremoniel, mit den Mitgliedern souverainer Regentenhäuser? Einstimmig würde dieses verneint worden seyn. Ist es Gleichheit der Geburt? Ja, wenn auf oder zu dem Thron gebohren

seyn, für gleichbedeutend gelten kann mit irgend einem Gebohrenseyn zu Unterthanschaft, wäre es auch die vornehmste und privilegirteste. Oder ist es Gleichheit im Stande? Sie wäre es, wenn rechtlich begründet wäre, daß ein Souverain irgend eines Staates, mit irgend einem Unterthan desselben oder eines andern Staates, namentlich mit einem standesherrlichen Familienhaupt, auf gleicher Standeslinie stehe, und so auch die Mitglieder standesherrlicher, folglich nicht souverainer, sondern standesherrlich in Unterthanschaft stehender Familien.

Wenn aber Standesgleichheit der so genannten Mediatisirten, mit den Souverainen und den Mitgliedern souverainer Regentenhäuser, nicht erweislich war, wenn Rang-, Titel- und Geburtgleichheit eben so wenig, wenn mithin auf solche vierfache Gleichheit die Ebenbürtigkeit nicht zu beziehen war; so mußte irgend ein anderer Vorzug mit der Frage von standesherrlicher Ebenbürtigkeit mit den souverainen Regentenhäusern bezielt werden, sollte anders die Frage nicht auf bloße Eitelkeit berechnet, nicht nur ideal, mithin nutzlos seyn [1]).

War die Absicht, nur das Rechtsverhältniß der Vermählungen von Mitgliedern souverainer Regentenhäuser mit Mitgliedern fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischer, jetzt standesherrlicher Familien zu bestimmen, warum legte man der Versammlung nicht einfach und klar die Frage vor: ob solchen Ehen fortan volle Rechtswirkung gebühren solle? Warum antwortete man darauf nicht einfach und klar in der BundesActe, und zwar, im Fall der Bejahung, mit gebührender Unterscheidung zwischen souverainen Regentenhäusern, die zu dem Teutschen Bund, und solchen die nicht zu ihm gehören?

Verwickelter noch erscheint die Sache, und schwieriger wird die Auflösung, wenn man sich hinzudenkt: daß unter den standesherrlichen Familien mehr nicht als Eine,

1) Miram vero percunctationem isthoccine quaeri?

jene des Herzogs von Arenberg, ist, welche zu den altfürstlichen Häusern (auf der letzten Stelle unter ihnen) gehört; daß nicht wenige der fürstlichen standesherrlichen Familien die reichsfürstliche Würde erst in dem letzten Zeitraum des teutschen Reichs, und die meisten von diesen nur für den jedesmaligen Erstgebohrnen oder das Stammhaupt im Mannstamm erworben hatten [1]); daß weit die meisten standesherrlichen Familien von gräflichem Stande sind; daß gar manche von diesen so genannte neugräfliche sind; daß mehrere der gräflichen Standesherren zwar Mitglieder eines GrafenCollegiums in dem Reichsfürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung, aber nur Personalisten waren, deren Reichsstandschaft, und daher auch der hohe Adelstand, von Kaiser und Reich definitiv nicht anerkannt war [2]); daß in der Zeit des teutschen Reichs die altfürstlichen Häuser vor den neufürstlichen, die fürstlichen vor den gräflichen, besonders vor den neugräflichen, CeremonielVorzüge theils unstreitig hatten,

---

1) Seit 1750 erhielten folgende die reichsfürstliche Würde. 1) Für alle Nachkommen: OettingenOettingen und OettingenWallerstein am 25. März 1774; Leiningen am 3. Juli 1779; SolmsLich am 14. Juli 1792; SaynWittgenstein und Hohenstein (von fünf Brüdern nur drei) 1804. 2) Nur für den Erstgebohrnen oder das Stammhaupt, im Mannstamm: ColloredoMansfeld 1763; KaunitzRietberg 1764; die drei Linien Wolfegg, ZeilZeil und ZeilWurzach des Hauses TruchseßWaldburg, am 21. März 1803; Metternich am 30. Juni 1803 (für alle Nachkommen, von dem Kaiser von Oestreich, 20. Oct. 1813); FuggerBabenhausen am 1. Aug. 1803; Sinzendorf im December 1803; SalmReifferscheidKrautheim im Februar 1804 (SalmReifferscheidRaitz am 9. Oct. 1790). Nur für das jedesmalige Stammhaupt, hatte schon am 29. November 1682 Windischgrätz den ReichsfürstenStand erlangt. — Leyen hatte den Fürstentitel, mit der Souverainetät, erst in der rheinischen BundesActe (12. Juli 1806) angenommen, oder vielmehr, ohne sein Verlangen oder Zuthun, von Napoleon erhalten.

2) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc. (2. Aufl.), §. 197, Note c.

theils behaupteten [1]); daß noch in dem letzten Zeitraum des teutschen Reichs ein berühmter Publicist die Ehe eines reichsständischen Reichsfürsten mit einer neugräflichen Person, für Mißheurath hielt [2]).

Dürfte man unbedenklich annehmen, daß, bei sorgfältiger Erwägung aller dieser Umstände, die Absicht aller souverainen Fürsten des Teutschen Bundes gewesen, und noch sey, in ihrer BundesActe nicht bloß hohen Adelstand, sondern auch bedeutend mehr, nämlich volle GeburtstandesGenossenschaft mit Sich selbst und den Mitgliedern ihrer Familien, allen Standesherren und ihren Familiengliedern ohne Unterschied einzuräumen? Also nicht nur den alt- und neufürstlichen und altgräflichen, sondern auch den neugräflichen, und denen gräflichen, deren Reichsstandschaft, mithin auch ihr hoher Adelstand, von Kaiser und Reich definitiv noch nicht anerkannt war, weil sie nur als Personalisten Mitglieder eines Grafencollegii waren.

War diesen Personalisten der „hohe Adelstand" in der BundesActe mit Bestimmtheit definitiv eingeräumt, so war ihnen daselbst mehr schon zugestanden, als sie von Kaiser und Reich sich zu erfreuen hatten. Wäre ein anrathender oder rechtfertigender Grund denkbar, anzunehmen, es sey die Absicht gewesen, ihnen sogar noch mehr einzuräumen? Wäre man, ohne nachfolgende authentisch: Erklärung, berechtigt, anzunehmen, es sey ihnen, nebst dem hohen Adelstand, durch den unbestimmten Wortlaut: „Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff", sogar volle GeburtstandesGenossenschaft auch mit allen souverainen Bundesfürsten und den Mitgliedern ihrer Familien bewilligt worden? Ein so, auf Souveraine und ihre Familienglieder ausgedehnter Begriff, war wenig-

1) Man s. oben die Abhandlung Num. V, S. 155 ff.

2) Pütter's Rechtsfälle, Bd. III, Th. 3, Resp. 310, S. 799. Ebendersf. über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 461.

stens „bisher“ (weder in der Zeit des teutschen Reichs, noch nachher, bis zu der Stiftung des Teutschen Bundes) mit der Ebenbürtigkeit dieser Classe von Standesherren nie verbunden gewesen.

Sollte aber der Begriff in solcher Ausdehnung fortan gelten, so gehörten dann, um es an Beispielen hier nicht fehlen zu lassen, nicht bloß zu dem hohen Adelstand in allen teutschen Bundesstaaten, sondern ständen auch mit allen Souverainen des Teutschen Bundes, und allen Mitgliedern ihrer Regentenhäuser, in voller Geburtstandesgenossenschaft oder auf gleicher Standeslinie: die Grafen von WallmodenGimborn, deren Vater am 17. Jänner 1783 aus dem gemeinen Adelstand in den Reichsgrafenstand erhoben, und hierauf wegen der kurz vorher, im Jahr 1782, erkauften Herrschaft Gimborn und Neustadt als Realist in das westphälische GrafenCollegium aufgenommen, dessen Familie und Herrschaft in der rheinischen BundesActe dem Großherzog von Berg, dann in der wiener CongreßActe (Art. 43) der Krone Preussen standesherrlich, im Sinn der BundesActe, untergeordnet ward [1]); die Grafen von Reipperg, seit 1732 in dem Reichsgrafenstand, seit 1766 als Personalisten in dem schwäbischen GrafenCollegium, nun standesherrlich unter Wirtemberg; die Grafen von Platen und Hallermund, deren Stammhaupt, dem GeneralErbpostmeister des Königreichs Hannover, die hannöverische Verordnung vom 7. December 1819 Sitz und Stimme in der ersten Kammer der Ständeversammlung darum gibt, weil er vormals „Mitglied (als Personalist) der westphälischen Grafenbank“ gewesen ist, doch nur „in so fern er ein bedeutendes Rittergut im Königreich acquiriren wird“; die Grafen von Harrach, die von Kaiser Ferdinand I. in den

1) Die Standesherrlichkeit über Gimborn und Neustadt, ward im Jahr 1819 an die Krone Preussen, das Eigenthum der Standesherrschaft daselbst, früher schon an den Grafen von Meerveldt, von gräflich Wallmodischer Seite verkauft.

ReichsgrafenStand, und in den 1760ger Jahren als Personalist in das schwäbische GrafenCollegium aufgenommen wurden; die Grafen von Kuffstein, die im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in den ReichsgrafenStand erhoben, und 1737 in das schwäbische GrafenCollegium als Personalist aufgenommen wurden; die Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, seit 1726 im Besitz der reichsgräflichen Würde, denen im Jahr 1804 die Aufnahme als Personalist in das wetterauische GrafenCollegium zugesichert war, vor deren Vollziehung aber die Auflösung des teutschen Reichs erfolgte, die seit 1806 dem Großherzogthum Hessen standesherrlich untergeordnet sind.

Wenigstens seit 1796, war auch das seit 1663 reichsgräfliche Haus Giech nur Personalist in dem fränkischen GrafenCollegium. Denn seit 1796 erkannte es preussische Landeshoheit über den Bezirk (Markt Thurnau mit Presten und etlichen andern Ortschaften), über welchen dasselbe durch einen 1699 mit BrandenburgBaireuth geschlossenen Vertrag die Landeshoheit erworben, und worauf es 1726 bei der Aufnahme in das GrafenCollegium seinen gräflichen MatricularBeitrag radicirt hatte, mit der Versicherung, noch andere und besser qualificirte, immediate, reichsstandmäsige Güter zu qualificiren, und auf diese jenen Beitrag zu radiciren; welches unterblieb. Auf der, von Baiern bei der Bundesversammlung am 4. Juni 1829 eingereichten, Liste der im Königreich angesessenen Standesherren im Sinn der BundesActe, deren Häusern das Prädicat Erlaucht zukommen soll, steht dieses Haus nicht.

Eine zweite Unbestimmtheit, in der in Rede stehenden Stelle der BundesActe, zeigt sich in dem Wort „bisher". Nach dem Sprachgebrauch, bezeichnet dieses Nebenwort der Zeit, die an die Gegenwart grenzende Vergangenheit. Auf diese nur paßt auch das in derselben Periode stehende Wort „verbleibt". Denn verbleiben kann nur, was zu seyn nicht aufgehört hat, was in dem Augenblick, wo das Verbleiben festgesetzt wird, noch besteht. Aufgehört aber hatte längst vor Errichtung der teutschen

BundesActe, die in der Zeit des teutschen Reichs aus der Reichsstandschaft hervorgegangene Standesgleichheit der souverain gewordenen, mithin erhöheten, und der aus der Classe teutscher Regentenhäuser in standesherrliche Unterordnung hinab gedrängten, mithin erniedrigten, vormaligen teutschen Reichsstände.

Dennoch ist, zumal nach den Regeln der benigna interpretatio, höchst wahrscheinlich, daß, in solchem Sinn verstanden, das „bisher“ der BundesActe die Absicht ihrer Urheber nicht ausdrücke, daß man vielmehr durch dieses Wort einer namentlichen Erwähnung des rheinischen Bundes, oder der durch ihn theils verfügten theils veranlaßten standesherrlichen Unterordnung vieler vormaligen reichsständischen Landesherren, habe ausweichen [1], und auf den neuesten Zeitraum des teutschen Reichs hindeuten wollen [2]. Aber solches für gewiß anzunehmen, dazu kann ein doctrinaler Ausleger sich geradezu für ermächtigt nicht halten. Völlig klar wird ihm dieses bei der Erwägung, daß die Bestimmung der BundesActe, worin das Wort „bisher“ vorkommt, in einer von zwei dem Grade nach wesentlich verschiedenen Beziehungen genommen werden könnte. Bezogen könnte dieselbe werden, entweder auf GeburtstandesGenossenschaft der Standesherren und ihrer Familienglieder überhaupt, oder nur auf Mißheurathen derselben.

In Beziehung auf die GeburtstandesGenossenschaft der jetzigen Standesherren im Sinn der BundesActe, stellen sich drei Zeiträume der neueren Vergangenheit dar: die letzte Zeit des teutschen Reichs, bis zu dessen Auflösung im Juli 1806; von da an, die Zeit des rheinischen Bundes, bis zu dessen Auflösung, gegen das Ende

---

1) Vergl. oben, S. 5.

2) Ausdrücklich wird dieses angenommen in einer königlich-hannöverischen Verordnung vom 18. April 1823, und in einer großherzoglich-badischen Bekanntmachung vom 12. December 1823. Die Stellen beider sind unten wörtlich angegeben.

des Jahres 1813 (oben S. 4 f.); von da an, bis zu der Stiftung des Teutschen Bundes, am 8. Juli 1815.

In diesem letzten Zeitraum bestand weder der rheinische Bund, noch unter dessen Mitgliedern ein anderer Staatenbund, und auch die teutsche Reichsverbindung war nicht wieder hergestellt, förmlich so wenig als ipso jure vel facto. Die Souverainetät eines jeden der durch Waffengewalt nicht vertriebenen [1]) rheinischen Bundesfürsten, bestand noch wie vor. Eben so bestand unverrückt die standesherrliche Unterordnung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche seit der Auflösung des Reichs gewaltthätig war verfügt worden. Der wiener Congreß erkannte nicht nur ihre Fortdauer wörtlich und factisch an, er vermehrte sie sogar; er selbst subjicirte (vulgo mediatisirte, irgendwo paraphrasirt durch „napoleonisirte") zwei souveraine rheinische Bundesfürsten, die Fürsten von Isenburg und von der Leyen. Etliche von Napoleon vertrieben gewesene, vormals reichsständische Landesherren, der Kurfürst von Hessen und die Herzoge von Braunschweig und Oldenburg, waren sogleich nach Vertreibung der zeitherigen Beherrscher in den Besitz ihrer Länder wieder eingetreten, und zwar mit souverainer Staatsgewalt, statt der früher dem Kaiser und Reich untergeordnet gewesenen Landeshoheit. Auch die unter kaiserlich-französischem Zepter gestandenen drei Hansestädte, übernahmen wieder ihre eigene Staatsverwaltung. Für die Länder der durch Waffengewalt vertriebenen rheinischen Bundesfürsten, worunter auch die jetzige Freie Stadt Frankfurt und etliche von der kaiserlich-französischen Regierung bis dahin noch interimistisch verwaltete Bezirke begriffen waren, hatten die wider Napoleon verbündeten grossen Mächte eine CentralVerwaltung oder gemeinschaftliche InterimStaatsverwaltung angeordnet.

---

1) Vertrieben waren, der König von Westphalen, der Großherzog von Frankfurt, die großherzoglich-bergische Regierung, die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, auch der König von Sachsen.

Könnte man für diese Zeit des Ueberganges von dem rheinischen Bund zu dem Teutschen, annehmen, es sey die GeburtstandesGenossenschaft der Standesherren, in demselben Umfang worin sie in dem teutschen Reich bestanden hatte, wieder aufgelebt? Muß man nicht vielmehr nach Rechtsgrundsätzen behaupten, dieselbe habe, bei dem Mangel einer neuen positiven Bestimmung, mit der gebliebenen standesherrlichen Unterordnung stillschweigend so fortgedauert, wie sie in dem Zeitraum des rheinischen Bundes sich verhielt? Von diesem ist aber, vermöge der oben dargestellten damaligen Staatsverhältnisse, ausser Zweifel, daß kein Standesherr sich seinem oder einem andern Souverain, als GeburtstandesGenoß an die Seite stellen durfte.

Wäre nun unter dem „bisher" der Zeitraum seit Auflösung des teutschen Reichs überhaupt, oder wäre nur eine von seinen beiden chronologischen Unterabtheilungen, gleichviel ob die Zeit des rheinischen Bundes, oder diejenige nach dessen Auflösung bis zu Errichtung des Teutschen, zu verstehen, so wäre in der teutschen BundesActe den Häuptern und übrigen Mitgliedern standesherrlicher Familien, eine Gleichstellung in dem Geburtstand mit den souverainen Bundesfürsten und ihren Familiengliedern offenbar nicht zugesichert, sondern nur ein Verbleiben in ihrem zeitherigen Standesverhältniß; in demjenigen, welches in der nächsten Vergangenheit bestand, also in derjenigen, welche an den Zeitpunct der Stiftung des Teutschen Bundes grenzt. In solchem Fall wäre sonach das beiderseitige GeburtstandesVerhältniß ungleich.

Sollte aber das „bisher" mit dem ganzen Satz worin es vorkommt, nur auf Mißheurathen von Standesherren oder standesherrlichen Familiengliedern gedeutet werden, so wäre dasselbe, im chronologischen Sinn streng genommen, nur von der teutschen gemeinrechtlichen Regel zu verstehen, daß nur Ehen zwischen Freien und Unfreien für Mißheurathen zu achten seyen; nicht aber zugleich von der durch die kaiserliche Wahlcapitula-

tion und den Reichsschluß von 1747 begründeten Ausnahme. Denn diese reichsgesetzliche Ausnahme war, durch die in der rheinischen BundesActe erklärte Aufhebung der Reichsgesetze, und seitdem die Eigenschaft eines Standes des Reichs und eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, auf welche die Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrücklich sich beschränkte, staatsrechtlich aufgehört hatte, unanwendbar geworden, und nach Auflösung des rheinischen Bundes bis zu Errichtung des Teutschen, war sie nicht wieder hergestellt worden.

Etliche Regierungen von Bundesstaaten haben jedoch, in ihren Bestimmungen über den Rechtszustand ihnen untergeordneter Standesherren, welche unten näher angeführt werden, den Sinn des Wortes „bisher“ ausdrücklich auf die letzte Zeit des teutschen Reichs bezogen, sonach diese für das Normal- oder Entscheidungsziel des zugesicherten standesherrlichen Rechtes der Ebenbürtigkeit erklärt; es ward aber damit, im Uebrigen, die Unbestimmtheit der Stelle, worin jenes Wort vorkommt, nicht gehoben. Hannover umschreibt, in zwei Verordnungen von 1823 und 1826, das „bisher“ durch: „vor der eingetretenen Mediatisirung“. Baden sagt in einem Edict vom 16. April 1819: „vor ihrer (der Standesherren) Mediatisirung“; dann, in einer Verordnung vom 12. December 1823: „bis zur Errichtung des rheinischen Bundes“. Ein großherzoglich-hessisches Edict vom 17. Februar 1820 sagt: „nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriff“.

Eine dritte, und nicht die geringste, Unbestimmtheit begegnet dem Ausleger, in den Worten: „in dem bisher damit verbundenen Begriff“.

Wegen der hochwichtigen Vorfrage: was ist unter dem Recht der Ebenbürtigkeit oder der angebohrnen Standesgenossenschaft der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, hier zu verstehen? wird verwiesen auf den Begriff, welcher bisher damit verbunden gewesen sey. Soll eine Bestimmung dieses Begriffs, eines Relati, das

urkundlich nirgend zu finden ist, alle damals und jetzt in Betracht zu ziehenden Verhältnisse umfassen, so muß die Bestimmung logisch scharf Rücksicht nehmen, nicht nur auf die oben (S. 249) angedeuteten ehemaligen Arten allgemeiner und besonderer Standesgenossenschaft der Mitglieder des hohen Adelstandes, sondern auch auf die wesentliche Verschiedenheit der damaligen und jetzigen Staats- und Subjectionsverhältnisse.

War jener Begriff so bestimmt und notorisch, war er irgendwo durch Gesetz oder Vertrag, oder durch unbestrittenes Herkommen, so festgestellt, daß man ihn bei allen Sachkundigen als völlig klar, unbestritten und bekannt voraussetzen durfte? Aus der Zeit des teutschen Reichs, ließ sich dieses überhaupt nicht voraussetzen; am Wenigsten in Ansehung der reichsgräflichen Personalisten und der neugräflichen Familien. Waren die Urheber der BundesActe sich selbst eines klaren, festen, unzweifelhaften Begriffs bewußt, sollte, wie sich gebührt, jedem Zweifel, jedem Mißverstand vorgebeugt werden, wollte man klar und bestimmt sprechen, warum ward der Begriff selbst, nicht kurz und gut (lucide breviterque, nach Cicero's Rath) der BundesActe sofort wörtlich einverleibt? statt der Hinweisung auf ein Relatum, das sichere Auskunft um so weniger gewähren konnte, da die durch das „bisher" ihm angewiesene Zeit verschiedene Deutung zuläßt.

Fehlte aber das erwähnte Bewußtseyn, oder waren die Meinungen über den Begriff getheilt, und konnte man sich augenblicklich darüber nicht vereinigen, so stand zur Frage: ob besser sey, der Ebenbürtigkeit in der BundesActe gar nicht zu erwähnen, oder, wie bei den kaiserlichen Wahlcapitulationen seit 1742, die Festsetzung des Begriffs einem künftigen Regulativ ausdrücklich vorzubehalten? Diesem Wechselfall war, bei genauer Betrachtung, nicht auszuweichen; es mußte, nach einem versinnlichenden Ausdruck der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622, der Sache fein rund unter die Augen getreten werden. Pour voir et s'énoncer clair, il

fallait aborder la question. Dennoch erscheint in der BundesActe die Zusicherung eines Verbleibens der Ebenbürtigkeit mit einer Relativität, welche weder den Begriff, noch die ihm zur Erläuterung dienen sollende Zeit seines Daseyns, ausser Zweifel setzt.

Die vierte Unbestimmtheit liegt in dem Mangel einer Anzeige des Wirkungsumfanges, auf welchen das in der BundesActe zugesicherte Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit bezogen werden soll. Oben (S. 240 ff.) ist angeführt und nachgewiesen, daß, schon in dem Mittelalter, nach ihren verschiedenen Beziehungen auch die Wirkung verschieden war, welche die Genossenschaft überhaupt, und die Ebenbürtigkeit oder GeburtstandesGenossenschaft insbesondere, in staatsbürgerlichen Verhältnissen äusserte; daß eine von den Wirkungen der Ebenbürtigkeit auf Heurathen sich bezog (S. 250). Demnach war Ebenbürtigkeit denkbar, in vollem oder vollwirkendem Sinn, und auch in einem engeren. Jene umfaßte alle Wirkungen der GeburtstandesGenossenschaft, diese beschränkte sich auf eine oder die andere, z. B. auf Genossenschaft in Eheverhältnissen.

Hätte bei der Bestimmung in der BundesActe die Absicht vorgewaltet, den Standesherren und ihren Familiengliedern volle GeburtstandesGenossenschaft, mit den souverainen Bundesfürsten und den Mitgliedern ihrer Regentenhäuser, zu bewilligen, so wären sie dadurch über den hohen Adelstand empor gehoben worden. Dieses war die Meinung nicht. Wie hätte sonst in derselben Periode zugleich ausdrücklich festgesetzt werden können, daß in allen Bundesstaaten diese fürstlichen und gräflichen Häuser (obgleich sie Reichsstandschaft, durch welche in dem teutschen Reich der hohe Adelstand begründet ward, nicht mehr haben, sondern jetzt einer souverainen Staatsgewalt unterworfen sind) "fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden sollen"?

Oder wäre die Absicht gewesen, den Standesherren und ihren Familiengliedern in allen Bundesstaaten den

hohen Adelstand zu versichern, und überdieß, als Rest vormaliger (in der Zeit des teutschen Reichs bestandener) voller GeburtstandesGenossenschaft mit den zur Souverainetät empor gestiegenen Bundesfürsten und ihren Familiengliedern, die Ebenbürtigkeit wenn auch nicht durchgehends zu bewilligen, doch in Hinsicht auf Vermählungen von Personen aus jenen souverainen Regentenhäusern, mit Personen aus standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Familien, in dem Sinn, daß Ehen dieser Art nie als Mißheurathen von Seite der ersten angesehen werden dürften [1])?

In der Zeit des teutschen Reichs waren Ehen zwischen Personen aus diesen beiderseitigen, jetzt im Standesver-

---

1) Dieser Meinung huldigt der Freiherr von Gagern a. a. O., S. 232 f. Er schreibt: „Ohne jene Bestimmung“ (in der BundesActe) „hätte sich der Herzog von Kent“ (königlicher Prinz von Großbritannien und von Hannover, 1818) „mit der Witwe von Leiningen als Prinzessin von Coburg zwar vermählen, und dem Thron Erben geben können; eine Vermählung mit einer Prinzessin von Leiningen wäre aber unebenbürtig, wenigstens streitig gewesen“. — Zwei verschiedene Staatsbeziehungen des Herzogs von Kent sind hier zu unterscheiden, die eine zu Großbritannien, die andere zu Hannover, einem teutschen Bundesstaat. Daß, im Jahr 1818, die Vermählung eines königlichen Prinzen von Großbritannien mit einer gebohrnen Prinzessin von Leiningen, ungeachtet der standesherrlichen Unterordnung des fürstlichen Hauses Leiningen, in England bloß wegen des untergeordneten Standes der Prinzessin und ihres Vaters, und eben so, bei dem Mangel eines widerstrebenden Staats- oder Hausgesetzes oder Herkommens, in dem Königreich Hannover, ohne Rücksicht auf die Bestimmung in der BundesActe und deren Sinn, für Mißheurath nicht anzusehen, sondern vollwirkend gewesen wäre, wird in einer in dem nächsten Band folgenden Abhandlung dargethan werden. Galt doch selbst in der Zeit des teutschen Reichs, unter allen nichtmorganatischen Ehen zwischen Freigebohrnen, nach der Wahlcapitulation seit 1742 und dem sie authentisch erklärenden Reichsschluß von 1747, gemeinrechtlich für Mißheurath nur allein die Ehe, welche ein Reichsstand oder ein aus einem reichsständischen Hause entsprossener Herr, mit einer nichtadelichen Freigebohrnen geschlossen hatte.

hältniß wesentlich verschiedenen Familien, keine Mißheurathen; weder nach der gemeinrechtlichen Regel, noch nach der reichsgesetzlich begründeten Ausnahme von derselben (oben S. 266). Es ist nicht wahrscheinlich, und, in dem Fall eines deßhalb erregten Zweifels, nach dem Gesetz der Vollkommenheit rechtlich nicht zu vermuthen, daß die souverainen Bundesfürsten, nach der eingetretenen, Sie über jene Personenclasse erhebenden Staatsveränderung, ein unveränderliches Bestehen dieser Sitte in der BundesActe haben festsetzen, oder daß Jeder von ihnen sich der Befugniß habe entäussern wollen, nach eigenem, durch sein Staats- und FamilienInteresse zu bestimmenden Gutfinden, diese Sitte in seinem Hause entweder, bis auf Widerruf, fortdauern zu lassen, oder zu modificiren, oder aufzuheben.

Die Absicht einer solchen Entäusserung, ist aus noch andern Gründen unwahrscheinlich. Eine Willenserklärung der souverainen Bundesfürsten, die Standesherren und ihre Familienglieder zu voller oder theilweiser Standesgenossenschaft mit Sich und den Mitgliedern ihrer Regentenhäuser zu erheben, ist in der BundesActe mit Bestimmtheit nicht nur nicht enthalten, sondern das Gegentheil vielmehr geht daraus hervor, daß daselbst den Standesherren und ihren Familien die Zusicherung des hohen Adelstandes ausdrücklich ertheilt wird; also eines Geburtstandes, dem die souverainen Bundesfürsten und ihre Familienglieder, seit der Auflösung des teutschen Reichs und der erlangten Souverainetät, offenbar nicht mehr angehören, über welchen sie empor gestiegen sind.

Oder, endlich, war mit jener Bestimmung in der BundesActe nur beabsichtigt, den fürstlichen und gräflichen Standesherren und ihren Familiengliedern Zusicherung zu geben, daß in Hinsicht auf ihre Ehen mit Personen niederen Standes, in allen Bundesstaaten es bei dem Recht der Ebenbürtigkeit in dem Sinn, welcher in der Zeit des teutschen Reichs damit verbunden war, verbleiben, oder, richtiger, daß dasselbe (in der Zeit des

rheinischen Bundes nicht mehr bestandene) Recht wieder gelten, daß in der Richtung nach Unten ihr EheStandeszeiger auf die Zeit des teutschen Reichs zurückgestellt werden solle? Daß also in standesherrlichen fürstlichen und gräflichen, vormals reichsständischen Häusern, nur die Arten von Ehen ihrer Mitglieder, welche in der genannten Zeit, vermöge der kaiserlichen Wahlcapitulation und des dieselbe authentisch auslegenden Reichsschlusses von 1747, für Mißheurathen galten, das heißt, die Ehen mit nichtadelichen Freigebohrnen, wie jene mit Leibeigenen, auch fernerhin dafür, hingegen alle Ehen anderer Art als vollwirkend für Gemahlin und Kinder gelten sollten.

Das Letzte nur möchte, wenn das zugesicherte Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit bloß auf Heurathen bezogen werden soll, im Zweifel anzunehmen seyn. Denn zu einer Zusicherung solcher Art, walteten erhebliche Gründe ob, im Interesse sowohl der standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Familien, als auch der souverainen bundesfürstlichen Häuser. Es hatten nämlich die auf Mißheurathen von Herren aus reichsständischen Häusern, dem damaligen hohen Adel, sich beziehenden Reichsgesetze, die Wahlcapitulation und der Reichsschluß von 1747, mit dem Fall des Reichs ihre verbindende Kraft verloren; in der rheinischen BundesActe war solches ausdrücklich erklärt. Sollte diese Gesetzkraft wieder aufleben, für standesherrliche fürstliche und gräfliche Familien, so bedurfte es dazu einer Willenserklärung der nunmehrigen Staatsoberherren dieser Familien.

Bei Wiederherstellung solcher Gesetzkraft waren aber, ausser den Standesherren und ihren Familien, auch die souverainen Bundesfürsten in so weit betheiligt, als Vermählungen zwischen Mitgliedern ihrer Regentenhäuser und standesherrlichen Familiengliedern, für unanständig oder unpassend könnten erachtet worden seyn, wenn diesen letzten nunmehr frei gestanden hätte, mit freigebohrnen Personen niederen Standes ohne Unterschied, vollwirkende Ehen einzugehen. Den standesherrlichen Familien aber mußte die Wiederherstellung des reichsgesetzlichen Rechtes der Miß-

heurathen zweifach erwünscht seyn. Nicht nur ward dadurch, in Beziehung auf Ehen, ihr Familienglanz überhaupt gesichert, sondern es blieb ihnen auch, wenigstens bis auf Widerruf durch Staats- und Hausgesetze in einzelnen Bundesstaaten, die Aussicht auf Vermählungen ihrer Familienglieder mit Prinzen und Prinzessinnen aus souverainen bundesfürstlichen Häusern.

Mehr als Aussicht auf Vermählungen solcher Art, wäre ihnen jedoch durch die Bestimmung in der Bundes-Acte nicht eröffnet. Waren durch dieselbe dergleichen Vermählungen für Mißheurathen, auf Seite bundesfürstlicher Familienglieder, nicht erklärt, ungeachtet der wesentlichen Veränderung, welche seit der Auflösung des teutschen Reichs in dem gegenseitigen Standesverhältniß eingetreten ist, so war doch auch durch dieselbe Bestimmung von den souverainen Bundesfürsten weder gegenseitig, noch gegen die Standesherren, eine Verpflichtung übernommen, Ehen der gedachten Art jederzeit für Nicht-Mißheurathen gelten zu lassen. Es war damit nicht verzichtet auf die Befugniß, durch Staats- und Familiengesetze dieselben zu beschränken, und ihnen gewisse Rechtswirkungen zu versagen.

Eben so wenig ist in der Bestimmung der Bundes-Acte ein Erkennungsgrund zu finden, für einen Rechtsbegriff von Mißheurathen auf Seite der Mitglieder souverainer teutscher Regentenhäuser. Auch nur zu muthmassen, daß eine Absicht, einen solchen daselbst festzusetzen, vorgewaltet habe, dazu findet sich in der urkundlichen Entstehungsgeschichte des, dem standesherrlichen Rechtszustand ausschliessend gewidmeten, vierzehnten Artikels nicht der entfernteste Grund. Der Wortlaut der Bestimmung schweigt offenbar davon; und seinen Sinn darauf zu deuten, dafür findet sich ein zureichender Grund um so weniger, da selbst für Mißheurathen von Personen aus standesherrlichen Geschlechtern, ein unzweifelhafter Rechtsbegriff darin nicht zu finden ist.

bb) Enthält der Beschluß der Bundesversammlung vom 18. August 1825 eine bestimmende Auslegung der Stelle der BundesActe von dem standesherrlichen Recht der Ebenbürtigkeit?

Oben ist ausgeführt, daß ein standesherrliches Recht der Ebenbürtigkeit mit den Mitgliedern souverainer bundesfürstlicher Häuser, durch die Bestimmung des vierzehnten Artikels der BundesActe nicht begründet sey. Allein zur Frage steht, ob nicht seitdem von dem Durchlauchtigsten Teutschen Bund ein solches Recht den standesherrlichen Familien eingeräumt worden sey, durch den, auf k. k. östreichische Einleitung gefaßten Beschluß der Bundesversammlung, betreffend die "Courtoisie der mediatisirten Fürsten", welcher in ein SeparatProtocoll vom 18. August 1825 aufgenommen, und aus solchem in das offene Protocoll desselben Jahres, §. 19, übertragen ward? Ob nicht die Einwendung begründet wäre, es habe nunmehr das in dem vierzehnten Artikel der BundesActe den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern zugesicherte "Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff", durch den genannten Beschluß der Bundesversammlung eine authentische Interpretation dahin erhalten, es sey in der BundesActe den erwähnten Häusern Ebenbürtigkeit oder angebohrne Standesgenossenschaft mit den souverainen Häuser eingeräumt worden?

Die erste Einleitung zu diesem Beschluß der Bundesversammlung, ward in den wiener MinisterialConferenzen vom Jahr 1820, deren Resultat die wiener SchlußActe desselben Jahres war, gegeben. Laut des 28. Conferenz-Protocolls vom 11. Mai 1820, war dort von standesherrlicher Seite der Antrag zu einer Bestimmung des Teutschen Bundes gemacht: 1) daß sämmtliche, des Rechtes der Ebenbürtigkeit jetzt theilhaftige, standesherrliche Familien in ein zu dem Ende bei der Bundescanzlei zu eröffnendes Protocoll oder Register (standesherrliche Matrikel) verzeichnet, und daß in solches die in diesen Familien durch Geburt, Vermählung, oder Tod vorgehenden Verän-

derungen, in Folge der von den Häuptern derselben, sowohl an die Bundesversammlung als auch an die einzelnen Bundesglieder, gelangenden Anzeigen, regelmäsig und fortlaufend einzutragen wären; 2) daß diesen ehehin reichsständischen Familien ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel zuerkannt, und das Prädicat Durchlaucht für die Fürsten, so wie das Prädicat Erlaucht für die Grafen, gesetzlich bestimmt werde.

Der k. k. östreichische Bevollmächtige, Herr Fürst von Metternich, erklärte hierauf: von k. k. östreichischer Seite würden diese Anträge nicht nur für billig, und nach der BundesActe gegründet, sondern auch deren Gewährung, in Hinsicht auf das Verhältniß der Mediatisirten zu den Regierungen für nützlich erachtet; man wolle daher einen entsprechenden Antrag am Bundestag veranlassen, wünsche aber vorher der Ansichten der Regierungen gewiß zu seyn. Die Herren Bevollmächtigten möchten daher die wegen der standesherrlichen Anträge der Conferenz erstatteten Vorträge an ihre Regierungen befördern, mit dem Antrag, die BundestagsGesandten baldigst mit Instructionen zu versehen. Einstimmig ward hierauf beschlossen, eine Berathung bei der Bundesversammlung hierüber einzuleiten. Herr Fürst von Metternich empfahl die Sache, im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Im Jahr 1825 kam diese Angelegenheit bei der Bundesversammlung in vertraulichen Sitzungen, auf östreichischen Antrag, zur Berathung Der hierauf erfolgte Beschluß vom 25. August 1825, lautet, in dem öffentlichen Protocoll vom 19. August, wie folgt.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht ertheilt werde".

Die Eingangsworte dieses Beschlusses wurden in dem Beschluß der Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 (in dem öffentl. Protoc. v. 12. März 1829), betreffend das den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien bewilligte Prädicat Erlaucht, mit den auch dießmal in dem k. k. östreichischen Votum angegebenen Worten, wiederholt; nur mit dem Unterschied, daß statt des Wortes „souverainen" (Häusern), dießmal „regierenden" gesetzt ward. Dieser Beschluß lautet, wie folgt. „Nachdem die sou„verainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in „dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt „haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichs„ständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den „regierenden Häusern angemessener Rang und Titel „gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den „Häuptern dieser Fürstlichen Familien das Prädicat „„Durchlaucht"" gebührt; so wird nunmehr auch den „Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen „Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung „des Prädicats „„Erlaucht"" gewährt".

Mit Beistand des Rechtes wird nicht zu behaupten seyn, daß in oben erwähnten Beschluß vom 18. August 1825, welcher über einen ganz andern Gegenstand spricht, eine authentische Interpretation derjenigen Stelle der Bundes-Acte enthalten sey, welche mehr nicht als das Verbleiben bei dem Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern zusichert. Denn

1) der Gegenstand des PräsidialAntrags, der Berathschlagung, und des in Folge derselben gefaßten Beschlusses, war nicht die Frage: ob den genannten fürstlichen und gräflichen Häusern Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern, in der Zeit des teutschen Reichs zugestanden habe, jetzt zustehe, oder für die Zukunft zu bewilligen sey? Nur allein die „Courtoisie für die mediatisirten Fürsten", selbst nicht diejenige der Grafen, wird in der Rubrik des §. 98 des Protocolls als Gegenstand der Berathschla-

gung und des Beschlusses angekündigt; und genau nur mit denselben Worten, bezeichnen solchen die eigenen Eingangsworte des Protocolls der Sitzung vom 19. August 1825. Weiter, auf einen ganz andern Gegenstand als den in Rubro et Nigro deutlich angegebenen, darf sonach die in dem Beschluß enthaltene Bestimmung nicht ausgedehnt werden. Obenhin oder im Allgemeinen wird in dem Beschluß zugleich festgesetzt, „daß den mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde". Die nähere Bestimmung dieses Ranges und Titels, blieb jeder Regierung eines Bundesstaates überlassen.

2) Ein so wichtiger Gegenstand, wie die Ertheilung einer authentischen Interpretation der BundesActe, durch welche festgestellt werde: es sey unter der in der BundesActe in Beziehung genommenen Ebenbürtigkeit, nicht bloß die in der Zeit des teutschen Reiches geltende, sondern auch eine noch weiter gehende, eine Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern gemeint und bewilligt worden, — die Ertheilung einer solchen bestimmenden Auslegung der BundesActe, hätte, wenn sie bei der erwähnten Verhandlung der B. V. wäre beabsichtigt worden, in der PräsidialProposition, in der Berathschlagung, in dem Beschluß, namentlich und ausdrücklich müssen erklärt werden.

3) Eine authentische Interpretation der BundesActe hätte sogar, wäre sie damals in Antrag und Frage gekommen, in derselben Sitzung, wo der oben wörtlich angeführte Beschluß gefaßt ward, bundesverfassungsmäsig nicht Statt haben können. Es war eine Sitzung des engern Raths der Bundesversammlung. Dagegen kann eine bestimmende Interpretation der BundesActe, als ein die BundesActe selbst betreffender Beschluß, nach bestimmter Vorschrift des Art. 6 dieser Acte, von der Bundesversammlung nur in dem Plenum, mithin nur durch einen Plenar-Beschluß zu Stande gebracht werden [1]).

1) Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 118.

4) Eine in solcher Allgemeinheit abgefaßte bestimmende Auslegung der BundesActe, daß den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern „die Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern“ eingeräumt oder verliehen werde, könnte rechtlicherweise in der Absicht weder des Teutschen Bundes, noch irgend eines einzelnen Mitgliedes desselben liegen. Es wäre damit Ebenbürtigkeit mit allen souverainen Häusern, also auch mit den zu dem Teutschen Bund nicht gehörenden bezeichnet; wohin unstreitig die Machtbefugniß weder des Bundes noch irgend eines seiner Mitglieder reichen würde. Nur Ebenbürtigkeit mit sich selbst, mehr nicht, wenn von souverainen Häusern, die Rede seyn sollte, wären die souverainen Erbfürsten des Teutschen Bundes befugt, den standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häusern einzuräumen. Jedes weiter gehende Zugeständniß, würde an dem Recht jedes dabei betheiligten Dritten einer unübersteigbaren Schranke begegnen.

Führt man, nach vorstehender Erörterung, das Ganze zurück auf einfache Sätze, so ergibt sich was folgt.

Die BundesActe sagt und verfügt nicht, daß den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zukomme; sie spricht nur von „Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff“.

Eine authentische Interpretation dieser Stelle, nach welcher unter dieser Bestimmung Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zu verstehen wäre, ist bis jetzt nicht erfolgt.

Eine solche bestimmende Auslegung der BundesActe könnte, als ein diese Acte selbst betreffender Beschluß, einer darin enthaltenen Vorschrift zufolge, nur in dem Plenum der Bundesversammlung ertheilt werden.

Der Beschluß der Bundesversammlung in dem §. 98 des Protocolls der Bundesversammlung vom 19. August 1825, ward in dem engern Rath gefaßt, und er betrifft einen ganz andern Gegenstand. Die darin nebenher,

nur im Vorbeigehen oder gelegenheitlich geschehene Erwähnung einer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern, kann die Stelle einer solchen Hauptbestimmung nicht vertreten, wie eine authentische Interpretation ist. Sie kann es um so weniger, da diese anders nicht zu Stande kommen könnte, als auf einen namentlich darauf gerichteten Antrag, eine hierauf förmlich deßhalb erfolgte Berathung, und durch einen PlenarBeschluß.

Nur auf solchem Weg, dem bundesverfassungsmäßigen, könnte und würde die hohe Bundesversammlung sich ermächtigt halten, eine authentische Auslegung der in dem 14. Artikel der BundesActe enthaltenen Bestimmung zu ertheilen, daß den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern "das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleiben soll". Denn Sie "übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb "der ihr vorgezeichneten Schranken aus, und ihre Wirk"samkeit ist zunächst durch die Vorschriften der BundesActe "bestimmt" [1]). Nur "durch verfassungsmäsige "Beschlüsse der Bundesversammlung, wird der Gesammt"wille des Bundes ausgesprochen; verfassungsmäsig aber "sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der "Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger "Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern "Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem "das Eine oder das Andere durch die grund"gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben "ist" [2]). — "Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern" [3]).

1) Wiener SchlußActe von 1820, Art. 9.
2) Ebendaselbst, Art. 10.
3) Ebendaselbst, Art. 17.

Auf dem Weg und unter Beobachtung der Form, welche in den Grundverträgen des Bundes vorgeschrieben sind, könnte sohin eine bestimmende Auslegung der hier in Rede stehenden Stelle der BundesActe anders nicht erfolgen, als nachdem der in Rede stehende Fall oder Gegenstand mit Bestimmtheit in dem Antrag angezeigt, eine Berathung darüber dem Beschluß vorausgegangen, und die Berathung auf ihn vorbereitend gerichtet war; Bedingungen, die sammt und sonders bei dem Beschluß der Bundesversammlung vom 18. oder 19. August 1825, so fern man denselben im Verhältniß zu der Frage von der Ebenbürtigkeit betrachtet, vermißt werden. Könnte aber, ungeachtet der Klarheit der Bestimmung in dem 6. Artikel der BundesActe, daß Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, vor das Plenum gehören, in dem vorliegenden Fall ein Zweifel darüber obwalten, ob dieser Gegenstand vor das Plenum gehöre, so hätte vorerst eine Entscheidung hierüber, nach Vorschrift des Art. 12 der wiener SchlußActe von 1820, in dem engern Rath gefaßt werden müssen.

Endlich würde in dem vorliegenden Fall die Rede davon seyn: ob, mittelst einer selbsteigenen Auslegung der BundesActe, jeder der monarchischen Bundesgenossen Ebenbürtigkeit der fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Familien mit sich selbst, anerkennen oder bewilligen wolle? Dieses Bewilligungsrecht könnte jeder der monarchischen Bundesgenossen für sich, auch ausser der Bundesversammlung, ausüben, weil es ausserhalb der Bundesverhältnisse liegt, mithin Jedem ausser seinem verfassungsmäsigen Verhältniß zu dem Bunde zusteht. Bei Rechten solcher Art sind die Bundesgenossen als Mitglieder des Staatenbundes nicht zu betrachten, erscheinen also nicht in ihrer bundesvertragmäsigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staatsoberhäupter. Es walten folglich jura singulorum ob, welche unter der Wirkungsbefugniß des Bundes und der Bundesversammlung nicht begriffen sind. In diesem Fall, kann auch in dem Plenum der Bundesversammlung, ohne freie Zustimmung

sämmtlicher Betheiligten, kein sie alle verbindender Beschluß gefaßt werden [1]).

Welche Bewandniß es immerhin damit haben mag, daß die Worte „Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern", in den Beschluß der Bundesversammlung vom 18. oder 19. August 1825 (wahrscheinlich aus oder nach dem unbefugten Vorgang der hier offenbar fehlerhaften und untreuen französischen Uebersetzung der BundesActe, und nach der aus dieser Uebersetzung wörtlich übertragenen Stelle in der Petition, welche von standesherrlicher Seite bei den wiener MinisterialConferenzen eingereicht ward) eingeflossen sind, — das ist gewiß:

daß jene Worte in der hieher gehörenden Stelle des 14. Artikels der BundesActe nicht befindlich sind;

daß der damit ausgedrückte Satz, damals in dem engern Rath der Bundesversammlung weder in Antrag noch in Berathung, noch mit dem in Berathung gestandenen Gegenstand („der Courtoisie") in nothwendiger Verbindung stand, indem, wenn man dabei nicht sowohl auf den vormaligen reichsständischen und landesherrlichen Rechtszustand und den noch jetzt fortdauernden hohen Adelstand der Standesherren, als vielmehr auf ihre Ebenbürtigkeit Beziehung zu nehmen für angemessen erachtet hätte, eine treue Wiederholung der eigenen Worte der BundesActe für den damaligen Zweck vollkommen genügt haben, und überall unverfänglich gewesen seyn würde;

daß eine beiläufige Einschaltung der, in der untreuen und unrichtigen französischen Uebersetzung enthaltenen Worte, in einen Beschluß der Bundesversammlung, welcher einen ganz andern Gegenstand betraf, nicht der bundesverfassungsmäßige Weg gewesen wäre, auf welchem allein nur eine authentische Auslegung der BundesActe zu erlangen gewesen wäre;

---

1) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlußActe von 1820, Art. 15. Klüber a. a. O. §. 121 c.

daß eben darum, durch Einschaltung jener Worte eine bestimmende Auslegung der BundesActe von der Bundesversammlung nicht bezweckt werden konnte, folglich so wenig bezweckt, als rechtsbeständig ertheilt worden sey.

Käme die Ertheilung einer solchen Auslegung der BundesActe je zur Sprache, so würde dieselbe, nach klarer Vorschrift der Grundverträge des Bundes, nur von dem Plenum [1]), und hier, wegen der obwaltenden jurium singulorum, durch Stimmeneinhelligkeit zu ertheilen seyn [2]). Vorher aber würde die Ertheilung der bestimmenden Auslegung in dem engern Rath der Bundesversammlung förmlich in Antrag, in Vortrag und zur Berathung zu bringen, dann aber eben daselbst der Beschlußentwurf vorzubereiten, und bis zu der (dem Plenum gebührenden) Annahme oder Verwerfung zur Reife zu bringen seyn [3]).

Käme sodann, auf die gemeldete Weise, zum Vortheil der standesherrlichen Familien, ein PlenarBeschluß zu Stande, so würde derselbe nicht — wie in dem oben angegebenen, von dem engern Rath der Bundesversammlung gefaßten Beschluß vom 18. August 1825 die Worte lauten — auf "Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern" überhaupt zu richten, sondern auf Ebenbürtigkeit mit den in dem Teutschen Bund vereinigten souverainen Häusern zu beschränken seyn.

Demnach wird keiner von den in dem Teutschen Bund vereinigten souverainen Fürsten, durch das den standesherrlichen Häusern in der BundesActe zugesicherte Verbleiben des Rechtes der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, oder durch den oben erwähnten Beschluß der Bundesversammlung vom 18. oder 19. August 1825, sich in der rechtlichen Freiheit beschränkt zu achten haben, durch ein Staats- oder Familiengesetz, oder einen Hausvertrag, den Ehen, welche Mitglieder seines Hauses mit Per-

1) BundesActe, Art. 6.
2) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlußActe, Art. 15.
3) BundesActe, Art. 5 u. 7. Wiener SchlußActe, Art. 12.

sonen aus standesherrlichen Familien schliessen würden, volle Rechtswirkung zu versagen [1]). Und geschähe solches, oder versagte Er — ermächtigt, durch ein Staats- oder Familiengesetz, zu Nichtanerkennung der ohne seine besondere Einwilligung geschlossenen Ehen von Mitgliedern seines Hauses — in einem einzelnen Fall die Einwilligung zu einer Ehe mit einer Person aus einer standesherrlichen Familie, so würde, mit Berufung auf die in der Bundes-Acte zugesicherte Ebenbürtigkeit, diese Familie so wenig, als die Gesammtheit der Standesherren, oder der Teutsche Bund, solchem Beginnen Widerspruch entgegen zu setzen berechtigt seyn.

Da dieser Gegenstand mit dem Bundesverhältniß in nothwendiger Beziehung nicht steht, so könnte auch ausserhalb der Bundesversammlung, von allen oder einzelnen souverainen Bundesfürsten, allen oder einzelnen Standesherren und ihren Familiengliedern das Recht der Ebenbürtigkeit mit Sich und ihren Familiengliedern, sey es überhaupt

---

1) Verordnete doch schon 1617 ein herzoglich-wirtembergischer Familienvertrag, „daß keiner unter Ihren Fürstlichen Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. Sich.... nicht ausser dem Fürstlichen Stand verheurathen soll noch will“. (A. F. Baz) Entwicklung des Begriffs unstandesmäsiger Ehen (1781. 4.), S. 109. Herzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Meiningen verordnete 1721, in seinem von dem Kaiser bestätigten Testament, wie folgt: „Befehlen Ihnen (Unsern sämmtlichen lieben Söhnen und Kindern) demnach bei Unserm harten Fluch und väterlichen Unseegen, hiemit nachdrücklich an, sich an keine andere als Fürstliche, oder wenigstens alte ReichsGräfliche Häuser und Familien zu verheurathen. Woferne aber einer oder der andere unter ihnen dieser unserer wohlbedächtlichen Fürst-väterlichen Verordnung entgegen — — sich unterstehe, eine adeliche oder bürgerliche Weibsperson zu heurathen, so soll nicht allein dessen Descendenz zur Landes-Succession niemahlen gelassen, und vor Fürsten keineswegs erkennet, sondern auch seine Ehe hiedurch und Kraft dieses pro matrimonio ad morganaticam declariret, und eo ipso die daraus erzielte Kinder vor Edelleute geachtet werden“. Ebendas. S. 111.

oder nur in Beziehung auf Vermählungen, rechtsverbindlich eingeräumt werden.

Die Frage, auf Vermählungen beschränkt, wäre dann bei allen diesen Bundesfürsten, entweder insgesammt oder einzeln: "erkennen oder bewilligen Ihre Majestäten, der Kaiser von Oestreich, die Könige von Preussen, von Sachsen, von Baiern, von Hannover, von Wirtemberg, Ihre Königliche Hoheiten, der Großherzog von Baden, der Kurfürst und der Großherzog von Hessen, die Großherzoge von Mecklenburg, von Sachsen Weimar Eisenach, u. s. w., daß alle Ehen, welche Sie selbst, oder Mitglieder ihrer souverainen Regentenhäuser, mit Personen aus fürstlichen oder gräflichen standesherrlichen Familien, in deren jetzigem bevorrechteten Privatstand, schliessen würden, für standesgleiche, oder wenigstens für vollwirkend in Absicht auf Gemahlin und Kinder anzusehen seyen, und verpflichten Sie sich unwiderruflich, für Sich und ihre Nachfolger und Nachkommen, daß alle Ehen dieser Art fortan jederzeit für standesgleich, oder für vollwirkend angesehen werden sollen?

cc) Beschluß.

Durch die BundesActe wurden, vorstehender Ausführung zufolge, in Hinsicht auf Geburtstand zwei Vorrechte den Standesherren zugesichert. 1) Sie müssen nach wie vor zu dem hohen Adel, nicht zu dem niedern, gerechnet werden, und zwar nicht nur in demjenigen Bundesstaat, dem sie angehören, sondern auch in allen andern Bundesstaaten (die BundesActe sagt "in Teutschland"); während in jedem Bundesstaat inländische Anerkennung jedes andern ausländischen Adels, strengrechtlich, von ausdrücklicher oder stillschweigender Willenserklärung des Souverains abhängt. 2) Es muß ihnen in allen Bundesstaaten auch fortan das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben, in dem zeither damit verbundenen Begriff, das heißt, GeburtstandesGenossenschaft mit Allen, die daselbst in der Zeit des teutschen Reichs zu dem hohen Adel gerechnet wurden, und in Gemäßheit ihrer jetzigen

Verhältnisse zu diesem Stande zu rechnen sind. Dieses Recht der Ebenbürtigkeit soll ihnen also zustehen, nicht nur unter sich, sondern auch im Verhältniß zu denen inländischen und ausländischen [1] Herzogen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten, Burggrafen und Grafen, welche daselbst etwa noch ausser ihnen zu der Classe des hohen Adels gerechnet werden.

Um den Sinn der Bestimmung in der BundesActe sich vollständig und klar zu vergegenwärtigen, möchte diese, wie folgt, zu paraphrasiren seyn.

Obgleich die in Frage stehenden fürstlichen und gräflichen Häuser, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, nicht mehr teutsche Reichsstände, Reichsunmittelbare und mit teutscher Landeshoheit begabte Landesherren, nicht mehr auf nur gewisse Weise der teutschen Reichshoheit, sondern nunmehr standesherrlich der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten untergeordnet, und so aus einem vormaligen landesherrlichen Staatsverhältniß in bevorrechteten Privatstand versetzt sind, so sollen sie nichts desto weniger 1) zu dem hohen Adel in Teutschland (in allen Bundesstaaten) gerechnet werden; und soll 2) ihnen das dieser Adelsclasse, auf allen ihren Rangstufen, eigene Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, das heißt, dasjenige Recht der GeburtstandesGenossenschaft oder der Rechtsgleichheit der GeburtstandesGenossen verbleiben, welches während der Reichsverfassung allen Mitgliedern des hohen Adelstandes unter sich vermöge ihrer Geburt zukam, gleichviel auf welcher Stufe desselben sie sich befanden. Sie sämmtlich dürfen also, in Folge oder unter dem Vorwand ihrer jetzigen Unterordnung unter die Staatshoheit vormaliger ReichsMitstände und Standes-

1) Bei Vermählungen teutscher reichsfürstlicher Familienglieder mit Personen von ausländischem Adel, erkannte der Reichshofrath auch in Teutschland die Adelsgenossenschaft der letzten. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. XIV, S. 52.

genossen, die durch Erhebung zu der Souverainetät aus dieser Standesgenossenschaft herausgetreten sind, unter ihren in der Zeit des teutschen Reichs gehabten Geburtstand nicht erniedrigt werden, sondern sollen in allen Bundesstaaten für Personen und Familien von hohem Adel und allseitig gleichem Geburtstandes Recht mit Allen, die zu diesem Stande gerechnet werden, gelten.

dd) Bestimmungen von Regierungen teutscher Bundesstaaten, über das standesherrliche Recht der Ebenbürtigkeit.

Es liegt im Interesse vorstehender Erörterung, damit zu vergleichen, wie Regierungen von Bundesstaaten, über das Recht der Ebenbürtigkeit der Mitglieder standesherrlicher Familien, bestimmend sich geäussert haben. Bekanntmachungen, Verordnungen und Erklärungen, welche einzelne Regierungen von Bundesstaaten in Absicht auf den Rechtszustand ihnen untergeordneter Standesherren erliessen, wiederholen die hier in Betracht stehende Bestimmung der BundesActe meist mit denselben Worten, also mit derselben Unbestimmtheit; nur daß etliche das Wort "bisher" ausdrücklich auf den letzten Zeitraum des teutschen Reichs beziehen.

Den Anfang machte die preussische Verordnung vom 21. Juni 1815, "betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren [1]) teutschen Reichsstände in den preussischen Staaten". Sie wiederholt §. 1 die Stelle der BundesActe genau, nach ihrem ganzen Wortlaut. Die königliche Instruction vom 30. Mai 1820, betreffend die Vollziehung und nähere Bestimmung der genannten Verordnung, verweiset §. 2 schlechthin auf diese.

Das der baierischen Verfassungsurkunde von 1818, als Beilage IV zu Tit. V, §. 2, beigefügte Edict vom 26. Mai 1818, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, verordnet

1) Mittelbare gab es nicht.

§. 1: "Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel". Im §. 3 heißt es: "Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt". In dem §. 8 ist den Häuptern der standesherrlichen Familien das Vorrecht verliehen, "in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und im königlichen Civil-Staatsdienst begangenen Verbrechen, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Das Standesgericht wird, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen, wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt". Es leuchtet ein, daß hier unter Ebenbürtigen nur Standesherren im Sinn der teutschen Bundes-Acte, höchstens auch Andere von hohem Adel, keine Höheren, verstanden werden, und zwar inländische, wie die unten angeführte wirtembergische Verordnung vom 31. December 1829, welche dieser baierischen ausdrücklich nachgebildet ist, namentlich festsetzt.

Eine königlich-hannoverische Verordnung vom 18. April 1823, über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim in der Grafschaft Bentheim, bestimmt im ersten Artikel: "ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfang, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war". Wörtlich so, auch in der königlich-hannoverischen Verordnung vom 9. Mai 1826, über die standesherrlichen Verhältnisse des herzoglichen Hauses Arenberg in dem Herzogthum Arenberg-Meppen.

Die königlich-wirtembergische Declaration vom 27. October 1823, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, sagt §. 1: "Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört

zum hohen Adel". Eine königliche Verordnung vom 31. December 1829, betreffend "die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen", gibt, "nach dem Vorbilde des §. 8 des (oben angeführten) königlich-bayerischen Edicts vom 26. Mai 1818", in dem §. 1, "den Häuptern der standesherrlichen Häuser das Recht, in wichtigeren gerichtlichen Straffachen (peinlichen Fällen) durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden". Nach §. 8 wird "das erkennende (Standes-) Gericht, nach der Schwere des Falles, aus funf bis sieben Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. Zu Mitgliedern desselben werden im Königreiche wohnende, volljährige, unter keinerlei persönlicher oder dinglicher Curatel stehende Standesherren ernannt". Hier werden also unter Ebenbürtigen nur standesherrliche Standesgenossen, und zwar für diesen Fall nur inländische verstanden, mit Ausschluß von Herren höherer Art, namentlich von Herren aus vormals reichsständischen, jetzt souverainen Regentenhäusern.

In der großherzoglich-badischen Verordnung vom 23. April 1818, betreffend die Rechtsverhältnisse der badischen Standesherren, wurden nur die Häupter der standesherrlichen Familien für ebenbürtig erkannt; es wurden darin diesem Prädicat weder die Worte der Bundes-Acte: "in dem bisher damit verbundenen Begriff", beigefügt, noch sonst ausgedrückt, Wem die Regierung die Häupter dortiger standesherrlichen Familien für ebenbürtig erkenne. Es hieß, §. 4, bloß: "Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten [1]) Standesherren Unseres Staates, Wir erkennen sie für ebenbürtig, und sie bilden die privilegirteste Classe". Ueber die oben bezeichnete Unbestimmtheit und die Weglassung der in der Bundes-Acte beigefügten Worte, scheinen die badischen Standesherren sich nicht beschwert zu haben, wohl aber darüber, daß in der Ver-

1) Durch großherzogliche Verleihung von 1808, haben auch die Herren Markgrafen von Baden Standesherrlichkeit, für ihre Herrschaft Zwingenberg am Neckar.

ordnung die Ebenbürtigkeit nur der Familien*häupter* anerkannt wird. Wider solche persönliche Beschränkung derselben, führten die Standesherren Beschwerde, in einer Eingabe vom 21. Jänner 1819. Darauf erhielten sie, in einer Resolution vom 16. Februar 1819, betreffend die Anträge und Beschwerden der badischen Standesherren, die Zusicherung, daß "die Ebenbürtigkeit nicht bloß auf das Haupt der "Familie beschränkt, sondern auf alle Glieder derselben "ausgedehnt werde".

Das großherzogliche *badische* Edict vom 16. April 1819, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend, verordnet §. 1 wie folgt. "Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nemlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war". Eine großherzogliche badische Verordnung vom 12. December 1823, betreffend den Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft *Fürstenberg*, versichert dieser, §. 3, den hohen Adelstand und das Recht der Ebenbürtigkeit "in dem bis zur Errichtung "des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriff".

Das großherzogliche *hessische* Edict vom 17. Februar 1820, betreffend die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen, verordnet §. 2 wie folgt. "Sie (die Standesherren) werden ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesclasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe".

ee) Bestimmungen in Verfassungsurkunden und Hausgesetzen teutscher Bundesstaaten aus der neuesten Zeit, betreffend die Ehen von Mitgliedern des Regentenhauses.

Oben (S. 305 u. ff.) ist dargethan, daß in der Bundes-Acte die souverainen Bundesfürsten nicht verzichtet haben auf die Befugniß, durch Staats- und Familiengesetze Vermählungen zwischen Mitgliedern ihrer Häuser und Personen

aus standesherrlichen Familien zu beschränken, und ihnen gewisse Rechtswirkungen zu versagen.

Dem gemäß machen verschiedene der neuesten Verfassungsurkunden und Hausgesetze teutscher Bundesfürsten, die Rechtsgültigkeit der Ehen der Mitglieder ihres Hauses durchaus abhängig von der Einwilligung des regierenden Herrn, und nur von ihr. Wenn sie zum Theil Ebenbürtigkeit des Gatten oder, wie die baierischen, Ebenbürtigkeit der Ehen bedingen, so geschieht es ohne das Correlat und den Begriff der Ebenbürtigkeit anzugeben.

Es ist also hier, wie in der BundesActe, eine zweifache rechtliche Möglichkeit gelassen. Durch Staats- oder Hausgesetze können Ehen von Mitgliedern souverainer bundesfürstlicher Häuser mit Personen aus standesherrlichen Familien überhaupt, für nicht vollwirkend in Absicht auf Gatten und Kinder erklärt, oder es kann in einzelnen Fällen solchen Ehen von dem regierenden Herrn die Einwilligung versagt werden. Eben so wohl können aber auch Ehen von Mitgliedern souverainer bundesfürstlicher Häuser, auch mit Personen von niederem Stande als demjenigen der Standesherren, sowohl überhaupt durch Staats- und Hausgesetze, als auch in einzelnen Fällen durch unbedingt erklärte Einwilligung des regierenden Herrn, für vollwirkend oder Nichtmißheurathen erklärt werden.

Staats- und hausgesetzliche Bestimmungen über Ehen der Mitglieder des Regentenhauses, wurden, seit der Auflösung des teutschen Reichs, in mehreren teutschen Bundesstaaten errichtet. Die königlich-baierische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. 2, §. 3, erfordert „zur SuccessionsFähigkeit eine rechtmäsige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe". Das k. baierische FamilienStatut vom 5. August 1819, Tit. 2, §. 1, verordnet: „Kein baierischer Prinz und keine baierische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu

haben". — Die Verfassungsurkunde des Königreichs Wirtemberg vom 25. September 1819, §. 8, verordnet: "Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäsige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus". — Das großherzoglich-badische Haus- und FamilienStatut vom 4. October 1817, §. 2, spricht das Recht der Nachfolge dem "ehelichen, ebenbürtigen Mannsstamm" zu. Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 22. August 1818, §. 4, bestätigt dieses. — Das kurhessische Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, §. 6, bestimmt: "Kein Prinz oder keine Prinzessin des Hauses kann ohne Einwilligung des Souverains sich vermählen". — Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820, Art. 5, sagt: "Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe".

Nach diesen Hausgesetzen ist also dem jedesmaligen Souverain unbenommen, aus dem Grund der Standesungleichheit seine Einwilligung zu einer Ehe zu versagen, welche ein Mitglied seines Hauses mit einer Person aus einer standesherrlichen Familie zu schliessen entschlossen wäre.

Nach einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern [1]) angeblich im Namen "des Gesammthauses der Grafen und Edlen Herren zur Lippe", bestände in diesem vormals reichsständischen, jetzt souverainen Regentenhause ein FamilienStatut oder Herkommen, nach welchem Kinder, die aus der Ehe eines Herrn aus diesem Geschlecht mit "einer mittelbaren Adelichen" (mit einer Person von vormaligem reichsmittelbarem oder landsässigem Adel) zu der Nachfolge

1) Nürnberger Correspondent von und für Teutschland, v. 3. Jänner 1808, Num. 3. Gazette française de Cologne, du 5 Février 1808, No. 8. Auch N. Th. Gönner's Archiv für die Gesetzgebung, Bd. I (Landshut 1808. 8.), S. 295 ff.

in den Lippischen Landen nicht fähig wären. Allein, es ward dawider, gleichfalls in öffentlichen Blättern [1]), erklärt, daß weder die regierende Fürstin zur Lippe, zu Detmold, noch die drei Grafen des ältern Zweigs (Lippe-Biesterfeld) der erbherrlichen Linie, den mindesten Theil an jener Bekanntmachung hätten. Zudem ist bekannt, daß der von dem Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen mit einer Mittelbaren von niederem Adel, mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen, erzeugte Sohn in contradictorio von dem Reichshofrath für successionsfähig erkannt ward [2]) und succedirte, sondern es sind auch, nur allein seit 1770, wenigstens ein Dutzend Beispiele vorgekommen, wo, ohne Widerspruch der Agnaten, Grafen zur Lippe mit Personen von niederem, vormals reichsmittelbarem oder landsässigem Adel sich vermählt haben [3]).

ff) Beispiele von Vermählungen von Prinzen und Prinzessinnen aus teutschen souverainen Häusern, mit Personen aus standesherrlichen fürstlichen Familien. Desgleichen, von Prinzen der zuerst genannten Häuser mit standesherrlichen Witwen aus souverainem Geschlecht.

Aus dem oben angegebenen Gesichtpunct *unverpflichteter Nachsicht*, nicht einer rechtlichen Nothwendigkeit, werden die Ehen zu betrachten seyn, welche seit der Bestimmung in der teutschen Bundes-Acte, nachgebohrne, paragirte oder apanagirte, Prinzen und Prinzessinnen aus *souverainen bundesfürstlichen Häusern*, mit Personen aus bloß [4]) *standesherrlichen fürstlichen* (nicht

---

1) Gazette française de Cologne, du 28 Février 1808, No. 31.

2) Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 105. Ebendeß. Zusätze zu s. neuen t. Staatsrecht, Th. II, S. 534.

3) Genealogisches u. Staats-Handbuch (Frankf. 1827), S. 97 ff.

4) Ein *souveraines* Haus kann, wegen des Besitzes einer Standesherrschaft, *zugleich standesherrlich* seyn. Die Standesherrschaft Holzapfel, unter nassauischer Hoheit, war im Besitz

auch gräflichen) Familien bis jetzt, ohne Widerspruch von Seite des souverainen Stammhauptes und der Agnaten, geschlossen haben.

Dahin gehören folgende Vermählungen von Prinzen aus souverainen bundesfürstlichen Häusern, mit Prinzessinnen aus standesherrlichen Familien: des Landgrafen Carl August Philipp von Hessen Philippsthal zu Barchfeld, in erster Ehe mit der Prinzessin Auguste Charlotte Friederike Sophie Amalie von Hohenlohe Oehringen, am 19. Juli 1816, und in zweiter Ehe mit der Prinzessin Sophie Caroline Pauline, Tochter des im Jahr 1817 in den preussischen Fürstenstand erhobenen, vormals reichsständischen Grafen Ludwig Wilhelm Gelorich von Bentheim-Steinfurt, am 10. September 1823; des Herzogs Friedrich Paul Wilhelm von Wirtemberg, mit der Prinzessin Marie Sophie Dorothea Carolina von Thurn und Taxis, am 17. April 1827; des Prinzen Albert von Schwarzburg Rudolstadt, mit der Prinzessin Auguste Luise von Solms Braunfels, am 26. Juli 1827; des Prinzen Friedrich Eugen Carl Paul Ludwig von Wirtemberg, mit der Prinzessin Helene von Hohenlohe-Langenburg, am 11. September 1827.

Dasselbe gilt, wo nicht noch mehr, doch auf das Wenigste eben so wohl, von Vermählungen, welche Prinzessinnen aus souverainen bundesfürstlichen Häusern, mit Prinzen aus standesherrlichen Familien zeither geschlossen haben. Von dieser Art sind die Ehen: der Prinzessin Friederike Dorothea Marie Luise, Tochter des Herzogs Eugen Friedrich Heinrich von Wirtemberg, mit dem Fürsten Friedrich August Carl von Hohenlohe Oehringen, vormals Hohenlohe Ingelfingen, am 28. September 1811; der Prinzessin Leopoldine

---

einer Linie des souverainen Hauses Anhalt, und wird jetzt von dem Erzherzog Joseph von Oestreich, Palatin von Ungarn, besessen.

Clotilde von HessenRothenburg, mit dem Fürsten Carl August Theodor von HohenloheBartenstein, am 9. September 1811.

Ganz anders verhält es sich mit Ehen, welche aus souverainen bundesfürstlichen Häusern abstammende Prinzessinnen, die mit Herren aus standesherrlichen vormals reichsständischen Familien vermählt waren, in ihrem Witwenstand, oder nach erfolgter Ehescheidung, mit Herren aus souverainen bundesfürstlichen Häusern schliessen. Diesen sind jene an Geburt gleich, also ebenbürtig. Daher sind Ehen dieser Art nicht einmal ungleiche oder unstandesmäsige, viel weniger noch Mißheurathen. Waren gleich solche Prinzessinnen durch ihre frühere Vermählung in eine standesherrliche Familie übergetreten, so waren sie doch hiedurch, da kein Gesetz für souveraine Häuser solches verordnet, der Standesrechte ihrer Geburt nicht verlustig worden. Sie waren, nach wie vor, gebohrne Prinzessinnen eines souverainen bundesfürstlichen Regentenhauses geblieben, und nach bekannter allgemeiner Rechtsitte auch während ihrer Ehe befugt, sich so zu tituliren und das Wappen ihres Stammhauses fortzuführen. Ledig geworden von solcher Ehe, durch den Tod des Gemahls, oder durch Scheidung, bleibt auch dann ihnen jenes Recht ihrer Geburt; und nur in dieser persönlichen und Familienbeziehung, nicht als gewesene Gattinnen eines Herrn aus standesherrlichem Geschlecht, stehen sie dem neuen Gemahl, von höherem Stande als der vorige, gegenüber, mithin ihm gleich und ebenbürtig.

Von solcher Art sind die Ehen, welche, seit Auflösung des teutschen Reichs, zwei Prinzen aus dem königlichen Hause Großbritannien und dem königlichen bundesfürstlichen Hause Hannover, mit Prinzessinnen aus souverainen bundesfürstlichen Häusern geschlossen haben, die vorher mit Herren aus standesherrlichen Geschlechtern vermählt waren. Es sind folgende: die am 29. Mai 1815 geschlossene Ehe des königlichen Prinzen Ernst August, Herzogs von Cumberland, mit der Prinzessin Friederike Sophie von Meck-

lenburg Strelitz, welche in erster Ehe mit dem königlichen Prinzen Ludwig von Preussen, in zweiter mit dem standesherrlichen Prinzen Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels vermählt gewesen, und beidemal Witwe geworden war; dann die am 11. Juli 1818 geschlossene Ehe des königlichen Prinzen Eduard August, Herzogs von Kent, mit der Prinzessin Marie Luise Victorie von Sachsen Coburg, welche in erster Ehe mit dem Fürsten Emil Carl von Leiningen vermählt gewesen, und Witwe geworden war.

IX.

Von der Erbeinsetzungsfähigkeit einer in demselben Testament verordneten Stiftung,

oder

rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles zu Frankfurt am Main.

Mit Bemerkungen

über

die legislative Cultur der Teutschen.

Johann Friedrich Städel, Bürger und Handelsmann zu Frankfurt am Main, Eigenthümer einer ansehnlichen Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen und in das Kunstfach einschlagenden Büchern, und überdieß eines Vermögens im Capitalwerth von ungefähr 1,300,000 Gulden im Vier- und zwanzig Guldenfuß, beabsichtigte, mit dieser ganzen Vermögen Substanz, etliche Vermächtnisse ausgenommen, eine artistische Sammlung und Unterrichtanstalt zu stiften. Dieselbe sollte, für ewige Zeit, unter dem Namen „Städelsches Kunst Institut“ zu Frankfurt bestehen, unter einem eigenen sich selbst ergänzenden Verwaltungsrath, in ihrer Einrichtung, Vermehrung und Verwaltung unabhängig von jeder fremden, auch obrigkeitlicher, Einmischung, und unvermischt mit irgend einer andern Anstalt, selbst mit einem Kunst-Institut.

In einem Testament, welches er am 26. Jänner 1793 zu Frankfurt errichtete, stiftete Städel dieses Kunst-

Institut, und setzte dasselbe zu seinem UniversalErben ein. Damals galt in der Reichsstadt Frankfurt das unter dem Namen der Frankfurter Reformation bekannte Statut von 1578 und 1611, und das römische Recht.

Im Jahr 1806 ward Frankfurt durch die rheinische BundesActe der Souverainetät des Fürsten Primas der rheinischen Conföderation, seit 1810 Großherzogs von Frankfurt, untergeordnet. Dieser setzte an die Stelle der zeitherigen StaatsPrivatgesetze, vom 1. Jänner 1811 an, den Coder Napoleon. Auch verordnete er, daß die bis dahin errichteten Testamente, vom 1. Jänner 1812 an, zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Umformung nach den Vorschriften des Coder Napoleon bedürfen sollten [1]). Dieses Gesetzbuch verordnet nicht nur andere Förmlichkeiten, als die zeither üblich gewesenen, für letztwillige Verordnungen, sondern auch (Art. 910) die Nothwendigkeit eines genehmigenden Regierungsbeschlusses, zu der Wirksamkeit aller letztwilligen und andern Verfügungen zum Besten gemeinnütziger Anstalten. Staatsgenehmigung fordert auch das römische Recht [2]) zu dem rechtlichen Bestehen von Privat-Gesellschaften und Anstalten, um der Rechte moralischer (juridischer) Personen theilhaftig zu seyn.

Solche staatsoberherrliche Genehmigung der von ihm beabsichtigten Kunststiftung, erlangte Städel schon vor Errichtung seines zweiten Testamentes von 1812 [3]), durch ein großherzogliches Decret vom 21. November 1811. Dieses Decret lautet wörtlich also.

„Nachdem Uns Johann Friedrich Städel von Frankfurt zu erkennen gegeben hat, daß er entschlossen sey, seine

---

1) Verordnung vom 28. Dec. 1810; in Winkopp's Zeitschrift: Der Rheinische Bund, Heft LII, S. 109 f.

2) L. 1. D. quod cujusque univers. nom. L. 8. C. de hered. instit.

3) Eine solche vorläufige Einholung der Staatsgenehmigung, war nach französischem Recht nicht nöthig. Grenier traité des donations, des testaments etc. T. I (2e édit.), p. 182.

Sammlung von Malereien, Kupferstichen und anderen Kunstsachen einem zum Besten der Stadt Frankfurt und Bürgerschaft durch letzten Willen zu stiftenden, den Namen Städelischen Kunstinstitute führenden, eigenen und für sich bestehenden Institute zu vermachen, diesem Institute zu seiner Einrichtung, Erhaltung und successiven Vergrösserung einen ansehnlichen Theil seines Vermögens zuzuwenden, zu des Instituts Verwaltung besondere Administratoren zu bestellen, welche bei dem Abgange ein oder des Andern durch Tod oder Entsagung sich selbst durch freie Wahl zu ersetzen, auch jährlich einer von ihm anzuordnenden Oberaufsicht Rechnung abzulegen, sonst aber in Verwaltung, Erhaltung, Vergrösserung des Instituts und des dazu gehörigen Fonds nach besonderen von ihm entworfenen Instructionen zu verfahren hätten: Er aber zu Vollziehung dieses Vorhabens, nach Vorschrift des Art. 910 des Code Napoleon, eines Genehmigungsdecretes von Uns bedürfe: Er Uns daher um Ertheilung eines solchen Decretes gebeten hat [1]), und Wir nun diesem rühmlichen Vorhaben seines ganzen Inhaltes Unsere Genehmigung mit Vergnügen gnädigst ertheilt haben, so haben Wir ihm hierüber das gegenwärtige Decret ausfertigen lassen, und solches mit Unserer Unterschrift und Siegel versehen". — Die Aufschrift lautet: Genehmigungsdecret zur Stiftung eines Kunstinstitutes und Einsetzung desselben zu seinem Légataire universel für Joh. Fried. Städel von Frankfurt".

Zwar bemerkt man in diesem Decret nur die Unterschrift des Souverains, ohne Contrasignatur des Ministers-StaatsSecretärs: aber kein Staatsgrundgesetz hatte als wesentliche Nothwendigkeit solche Contrasignatur vorgeschrieben, und kein Gesetz hatte die Ungültigkeit der staats-

1) So weit die in das Decret aufgenommene Geschichterzählung (die Narrata) aus der Städelschen Bittschrift. Nun erst folgt der bestimmende Theil des Decretes.

oberherrlichen Verfügung, für den Fall der ermangelnden Mitunterzeichnung jenes Ministers, verordnet [1]).

Nach erlangter Staatsgenehmigung des von ihm beabsichtigten KunstInstitutes, schritt Städel zur Umformung seiner letzten Willensordnung. Er errichtete am

---

1) Ganz aus eigener Bewegung hatte der Großherzog einen Staatsrath angeordnet, „als berathende Stelle in Gesetz- und Verwaltungsgegenständen". In einem für denselben gegebenen „Reglement" vom 25. Oct. 1810, verordnete er: Art. 2. „Als berathende Stelle erörtert der Staatsrath gutachtlich diejenigen Gegenstände, die ihm von Uns zur Prüfung und Bearbeitung mitgetheilt werden". Art. 6. „Auf abgeforderte Gutachten des Staatsraths in Gesetz- und Verwaltungsgegenständen, beschliessen Wir, ausserhalb der Sitzung schriftlich. Unsere Entschliessungen werden von Uns unterzeichnet, und von Unserm MinisterStaatsSecretär contrasignirt". (Winkopp's Zeitschrift: Der Rheinische Bund, Heft XLIX, S. 155 f.) Das Städelsche Gesuch um Staatsgenehmigung hatte der Großherzog diesem Staatsrath zur Prüfung und Bearbeitung nicht mitgetheilt; er hatte demselben ein Gutachten nicht abgefordert. Der Fall der von Ihm in dem Reglement verfügten Contrasignatur, war also nicht vorhanden. Und wäre er vorhanden, oder die Mitunterzeichnung jenes Ministers in großherzoglichen Entschliessungen allgemein üblich gewesen, hätte nicht in der Machtbefugniß des Souverains gestanden, wie das ganze von Ihm einseitig und freiwillig gegebene Reglement, oder den angenommenen Gebrauch allein, nach eigenem Entschluß zu ändern oder ganz aufzuheben, also auch in einzelnen Fällen Ausnahmen davon zu machen? In der Organisation des Großherzogthums Frankfurt vom 15. August 1810 (bei Winkopp a. a. O. Heft XVI, S. 258), §. 44, hatte er nicht die Contrasignatur, sondern nur „die Ausfertigung sämmtlicher großherzoglicher Entschliessungen", unter die Attributionen des MinistersStaats-Secretärs gesetzt. — Eine wesentliche Nothwendigkeit der Contrasignatur, hat man sogar durch ein römisches Gesetz (Nov. 114. c. 1.) zu beweisen gesucht, welches verordnet, daß kaiserliche Verfügungen nicht beachtet werden sollen, wenn darin eine quästorische «annotatio» fehle, «qua contineatur, et inter quos et ad quem judicem, vel per quam (jussio) fuerit directa personam».

18. Jänner 1812 ein neues Testament, in der Form nach den Vorschriften der neuen Gesetze, in dem Wesen oder der Erbeinsetzung übereinstimmend mit dem vorigen.

Nach Auflösung des rheinischen Bundes, gelangte die Stadt Frankfurt anfangs unter die interimistische Staatsverwaltung eines von den kriegführenden verbündeten Mächten angeordneten GeneralGouvernement, welches durch Verordnung vom 16. Jänner 1814 die französischen Gesetze abschaffte, dann, zufolge der wiener CongreßActe, als Freie Stadt zu politischer Selbstständigkeit. Der Codex Napoleon war abgeschafft, das früher bestandene Privatrecht wieder hergestellt; doch ohne die Nothwendigkeit einer Umformung der unter der Herrschaft des französischen Rechtes gültig errichteten letzten Willensordnungen gesetzlich zu verfügen.

Dennoch erachtete Städel eine solche Umformung für räthlich. Am 15. März 1815 errichtete er, unter Aufhebung der frühern, ein neues Testament; in der Form nach den wieder hergestellten ältern Gesetzen, in dem Wesen, der Erbeinsetzung nach, übereinstimmend mit den beiden vorigen.

In dem Eingang desselben eröffnet der Testator seine frühere und dermalige Absicht, das oben erwähnte KunstInstitut zu stiften, und zugleich die Veranlassung zu der Umwandlung seines am 18. Jänner 1812 errichteten Testamentes in das jetzige. Dann schreitet er sofort, in dem 1. und 2. Paragraphen, zu der Stiftung des Städelschen KunstInstituts, und zu der Einsetzung desselben zu seinem UniversalErben. Hier die eigenen Worte des Testamentes.

„Nachdem ich, der hiesige Bürger und Handelsmann J. F. Städel, seit langen Jahren den Entschluß gefaßt habe, meine beträchtliche Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Kunstsachen, nebst meinem gesammten dereinst zurücklassenden Vermögen, in so fern letzteres nicht durch besondere Legate eine Verminderung erleidet, der Stiftung eines besonderen, für sich bestehenden

und meinen Namen führenden Kunstinstituts, zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft, zu widmen, auch zu dem Ende bereits früherhin, und namentlich unterm 26. Januar 1793 und 18. Januar 1812, testamentarische Verordnungen von mir errichtet worden sind; inzwischen aber meine geliebte Vaterstadt in ihre Selbstverwaltung und, nach Abschaffung der französischen Einrichtung und Gesetze, in den Genuß der vorhin dahier gegoltenen gemeinen und statutarischen Rechte zurückgetreten ist; so habe ich mich entschlossen, unter Cassir- und Annullirung der obgedachten und aller früheren letztwilligen Dispositionen, mit Beobachtung der Förmlichkeiten des gemeinen Rechts, bei, Gott sey Dank! noch geniessenden vollen Seelenkräften, wie es nach meinem Ableben mit meinem rücklassenden zeitlichen Vermögen gehalten werden soll, hiermit zu verordnen".

"Ich will und verordne solchemnach, wie folgt":

§. 1.

"Meine Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen, sammt dazu gehörigen Büchern, soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiermit von mir gestiftet werdenden Städelschen Kunstinstituts seyn".

"Dieses Städelsche Kunstinstitut setze ich zu meinem Universalerben in meinem gesammten dereinstigen Nachlaß an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der von mir in der Testamentsbeilage für meine Verwandte, Freunde und andere Personen, oder noch fernerhin durch von mir ge- und unterschriebene, oder auch nur unterschriebene Zettel gestiftet werdenden Legate, in bester Rechtsform hiemit ein".

§. 2.

"Da meine Absicht dahin gerichtet ist, daß dieses von

mir gestiftete Städelsche Kunstinstitut der hiesigen Stadt zu einer wahren Zierde gereichen und zugleich deren Bürgerschaft nützlich werden möge: so will ich, daß nicht nur meine vollständige Sammlung an Gemälden, Handzeichnungen und Kupferstichen, nebst denen in das Kunstfach einschlagenden Büchern, auch sonstigen Kunstsachen, erhalten und von Jahr zu Jahr vermehrt — bei vorkommender Gelegenheit durch Austausch der vorhandenen schlechteren und mittelmäßigen Stücke gegen bessere, vervollkommnet, sondern auch angehenden Künstlern und Liebhabern an bestimmten Tagen und Stunden, unter gehöriger Aufsicht, zum Gebrauch und Ansicht ganz frei und unentgeldlich geöffnet werde".

"Zugleich aber verordne ich, daß Kinder unbemittelter, dahier verbürgter Eltern, ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, welche sich den Künsten und den BauProfessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens durch geschickte Lehrer oder in dem dahier bereits bestehenden ZeichnungsInstitut — und wenn sie ihre glückliche natürliche Anlagen und Fähigkeiten bei diesem ersten Unterricht erprobt, auch durch Fleiß und gute Aufführung sich einer weiteren Unterstützung würdig gemacht haben, durch andere Meister in der historischen und Landschaftsmalerei, im Kupferstechen in allen Manieren, in der reinen und angewandten Mathematik, ganz besonders aber in der Baukunst und denen in das Kunstfach einschlagenden Wissenschaften, unentgeldlich unterrichtet werden, und die nöthige Unterstützung dahier, auch wohl nach befindenden Umständen und der sich bei einem oder dem andern Individuum zeigenden eminenten Fähigkeiten und guten Aufführung, in der Fremde, um sich zu nützlichen und brauchbaren Bürgern und Künstlern zu bilden, aus diesem meinem Kunstinstitut erhalten sollen".

In den nächstfolgenden drei Paragraphen, ordnet der

Testirer die Repräsentation und Verwaltung des Instituts. Er ernennt fünf frankfurter Bürger zu Vorstehern und Administratoren des von ihm „zum UniversalErben eingesetzten Städelschen KunstInstituts". Er verordnet, daß fortwährend, so oft einer der fünf Vorsteher abgeht, die übrigen dessen Stelle durch freie Wahl „mit einer würdigen Person aus der dahiesigen Bürgerschaft", bei Stimmengleichheit durch das Loos, besetzen sollen. Er bestimmt: daß nach seinem Tod die von ihm ernannten Vorsteher, „als Repräsentanten" des von ihm „zum UniversalErben eingesetzten Städelschen Kunst-Instituts", um Einweisung in den Besitz seines Nachlasses bei der Behörde ansuchen sollen; daß sie und ihre Nachfolger zwar gerichtlich auf seine (in dem Testament enthaltene) Stiftungsurkunde in Eidespflicht zu nehmen seyen, aber ausschliessend die Verwaltung des Instituts führen sollen, „mit unbeschränkter Macht und Gewalt, ohne irgend eine obrigkeitliche Rücksprache oder Genehmigung einholen zu dürfen"; daß dieselben wegen ihrer Verwaltung „auf keinerlei Art verantwortlich gemacht werden" sollen; daß jedoch die Rechnung über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, von etlichen aus Mitgliedern des frankfurter Magistrats bestehenden RechnungsRevisoren geprüft werden solle.

Ueberdieß verordnet der Stifter, daß Beiträge, Vermächtnisse und Geschenke anderer Kunstliebhaber, unter Bedingungen, welche dem Geist des Institutes und dem erklärten Willen des Erblassers im Mindesten zuwider wären, schlechterdings nicht angenommen werden dürfen, wenn auch der augenscheinliche Vortheil des Institutes dabei zu Tage läge.

Am Schluß ist dem Testament die CodicillarClausel beigefügt. In der ersten Beilage werden die Administratoren, als TestamentVollzieher, ersucht, die von dem Testirer verordneten Vermächtnisse zu berichtigen.

Es ist klar, daß in diesem Städelschen Testament, wie in den beiden frühern, zwei verschiedene Rechtsgeschäfte

ihre Entstehung und Bestimmung erhielten; daß zwei Urkunden, ihrem wesentlichen Inhalt nach ganz verschieden, in eine zusammen verschmolzen wurden, die Stiftungsurkunde für das KunstInstitut, und die letztwillige oder das Testament des Stifters.

Städel starb am 2. December 1816. Die von ihm verordneten Administratoren überreichten sofort, dem Stadtgericht zu Frankfurt eine schriftliche Anzeige, daß sie, als Repräsentanten des Instituts, in dessen Namen die Erbschaft unbedingt anträten. Zugleich baten sie um gerichtliche Einweisung in den gesammten Nachlaß, und um Edictal-Ladung an die etwaigen Prätendenten.

Vor Bewilligung dieses zweifachen Gesuchs, machte ihnen das Stadtgericht, durch ein Decret vom 6. December 1816, die Auflage, "zuvor die Genehmigung des Senats (der obersten Staatsbehörde), daß die von dem Defuncto errichtete Stiftung eines KunstInstituts als eine persona moralis im Staate angesehen werde, beizubringen".

Durch einen SenatBeschluß vom 10. December 1816 ward "die Stiftung des Instituts förmlich angenommen". Hierauf erging die gebetene Edictalladung. Da in Folge derselben von Niemand Ansprüche waren angemeldet worden, so ward der Anwalt des "zum Erben eingesetzten KunstInstituts", am 10. März 1817, von Gerichtwegen in den Besitz des Städelschen Nachlasses gesetzt.

Sechs Monate später, am 11. September 1817, ward die Rechtsgültigkeit dieses Testamentes gerichtlich angefochten, von des Testirers IntestatErben, von Catharine Sidonie Burguburu und Charlotte Salome Lasplace, beide gebohrne Städel, zu Strasburg, denen später ein Bruder derselben beitrat, der Capitain Ludwig Sigismund Städel zu Paris. In der wider die Administratoren des Städelschen KunstInstituts bei dem Stadtgericht zu Frankfurt eingereichten Klage, ward das Testament als nichtig angefochten, und der ganze Nachlaß von den Klägern, als IntestatErben des Testirers, in Anspruch genommen.

Richtig sey das Testament, wegen fehlerhafter Erbeinsetzung. Es sey nämlich bei Errichtung desselben, das zum UniversalErben eingesetzte KunstInstitut weder existirend, noch staatsoberherrlich bestätigt, sonach in jenem Zeitpunct nicht erbfähig gewesen; ein Mangel, welcher dessen Richtigkeit zur Folge habe, sowohl nach gemeinem Recht, als auch nach bestimmter Vorschrift der frankfurter Reformation [1]). Dieses Statut erkläre die Erbeinsetzung ungewisser Personen für unzulässig; auch lege dasselbe einem blossen Inbegriff von Sachen Persönlichkeit keineswegs bei. Das großherzogliche GenehmigungsDecret vom 21. November 1811 sey wirkungslos geworden, mit der Auflösung der großherzoglichen Regierung, mit der Abschaffung des Coder Napoleon, dessen Vorschrift zu Einholung desselben Anlaß gegeben habe, und dadurch, daß das Testament vom 18. Jänner 1812, dessen Beilage es gewesen, durch das jetzt in Frage stehende Testament vom 15. März 1815 sey aufgehoben worden. Der das Institut genehmigende SenatBeschluß vom 10. December 1816, habe rückwirkend auf ein und zwanzig Monate früher, wo in dem genannten Testament das Institut gestiftet und zum Erben eingesetzt worden, dieser Kunstanstalt die Erbeinsetzungs- und Erbfähigkeit nicht verleihen können.

Bis in das Jahr 1821 ward über den Besitz gestritten. Das Possessorium endete, durch ein von der JuristenFacultät zu Jena abgefaßtes Urtheil des AppellationsGerichts der Freien Stadt Frankfurt vom 7. Mai 1821 [2]), zum Vortheil des Institutes; doch, daß

1) Die Frankfurter Reformation, Th. IV, Tit. 2, §. 7, verordnet, wie folgt. „Ist darauff sonderlich acht zu geben, daß in dem Testament allwegen einer, oder mehr, nambaffte Erben gesetzt, vnd ernennt werden, dieweil solche Einsetzung vnd Benennung deß Erbens, das einig recht Hauptstück vnd Grundtfest eines jeden Testaments ist".

2) Ein früheres Erkenntniß dieses AppellationsGerichts, vom 16. December 1818, war von der JuristenFacultät zu Landshut abgefaßt.

pendente lite mit dem Nachlaß keine Veränderung dürfe vorgenommen werden.

In dem Petitorium ward in erster Instanz, durch einen LocalBescheid des Stadtgerichts vom 24. Februar 1823, das Testament für zu Recht beständig erklärt, mit Vergleichung der Proceßkosten. In zweiter Instanz bestätigte das AppellationsGericht zu Frankfurt, durch ein von der JuristenFacultät zu Bonn abgefaßtes Urtheil vom 16. December 1825, das vorige Erkenntniß, mit Verurtheilung der Kläger und Appellanten in die Kosten dieses Rechtsganges. In dritter Instanz wurden die Acten, im Februar 1827, von dem OberAppellationsGericht der Freien Städte zu Lübeck an die JuristenFacultät zu Halle versendet. Unbewachte Aeusserungen, in Halle gegen einen durchreisenden Rechtsgelehrten, zu Frankfurt von demselben weiter verbreitet, wurden Anlaß, daß von diesem, durch das OberAppellationsGericht davon in Kenntniß gesetzten SpruchCollegium die Acten ohne Urtheil zurück gesendet wurden, auch wohl werden mußten.

Durch jene Aeusserungen in Besorgniß gesetzt, daß in der letzten Instanz ein Urtheil erfolgen könne, nach welchem das Institut die falcidische Quart an die IntestatErben herauszugeben hätte, verstanden sich, im Jahr 1829, die Administratoren des Instituts vergleichweise zu der Herausgabe von dreimal hundert tausend Gulden an jene, nebst ein tausend Carolinen für die beiderseitigen Sachwalter.

* * *

Wichtig durch die Natur seines Gegenstandes, durch dessen hohen Geld- und artistischen Culturwerth, die Dauer des einen und des andern bestimmt für juristische Ewigkeit, anziehend überdieß für Rechtstheorie und Praxis, so lang beide, in auffallendem Widerspruch mit der allgemeinen und rechtwissenschaftlichen Cultur der Zeitgenossen, in das Labyrinth einer fremden Gesetzgebung verwiesen sind, die sich selbst überlebt hat und deren Goldkörner nur für ein neues Rechtsgebäude noch benutzt zu werden verdienen, hat

dieser Rechtstreit Anlaß gegeben zu gelehrten Erörterungen und Controversen, nicht bloß in den gerichtlichen Acten, sondern auch in öffentlichen Druckschriften. In diesen findet man die Rechtsgründe der Richtersprüche [1]), einseitig sowohl von den klagenden IntestatErben [2]), als auch von den beklagten Administratoren des Instituts [3]) eingeholte Rechtsgutachten, und aus eigener Bewegung von einzelnen

---

1) Das frankfurter Stadtgerichts-Erkenntniß vom 24. Februar 1823 ist abgedruckt in den in folgender, von den Administratoren des Instituts herausgegebenen Sammlung: „Actenstücke und Rechtliche Gutachten, in Sachen der Städelschen IntestatErben gegen die Administratoren des Städelschen KunstInstituts zu Frankfurt a. M., Testamentsanfechtung betreffend. Enthaltend die Ansichten der JuristenFacultäten zu Berlin, Bonn, Giessen, Heidelberg, Jena, Landshut und München. Frankf. a. M., 1827", in gr. 4. (55, dann 25, ferner 50, weiter 26, endlich 41 Seiten.) Darin befindet sich auch das Urtheil des frankfurter Appellations-Gerichts vom 16. December 1825, abgefaßt von der JuristenFacultät zu Bonn. Zu dessen Vertheidigung dient die unten angef. Schrift seines Verfassers, des Hrn. Prof. v. Droste.

2) Bei den JuristenFacultäten zu Göttingen, Leipzig und Kiel. (Der göttinger JuristenFacultät) Rechtliches Gutachten über den Rechtsstreit zwischen dem Anwalt der Frauen Burguburu und de Laplasse, beide gebohrne Städel, zu Strasburg, und des k. franz. Capitäns Städel zu Paris, und die Administratoren des Städelschen KunstInstituts zu Frankfurt. TestamentsAnfechtung betr.; datirt vom September 1826. 31 S. in Fol. Das Gutachten der leipziger JuristenFacultät steht in dem unten angef. Wenckischen Programm. Es ist auch besonders gedruckt, unter dem Titel: Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Leipzig, in Sachen ꝛc. Frankf. 1827. VI u. 20 S. in 4. Das Gutachten der JuristenFacultät zu Kiel, ist von dem Anwalt der IntestatErben nur zum Theil durch den Druck bekannt gemacht worden. Von dem leipziger Facultät-Gutachten hatte derselbe nur die seiner Partei günstigen Zweifelsgründe drucken lassen, dagegen das göttinger vollständig, in dem oben angeführten Abdruck.

3) Bei den JuristenFacultäten zu Berlin, Giessen, Heidelberg und München. Ihre Gutachten sind abgedruckt in den angeführten Actenstücken.

Rechtsgelehrten [1]), sogar von einem wohlmeinend cultureifrigen Gottesgelehrten [2]), unternommene Rechtserörterungen des Falles; alle in ihrer Art schätzbar und belehrend, wie sehr sie auch von einander abweichen, in Absicht auf Form und Wesenheit.

Die Abweichungen treffen nicht die Resultate allein; auffallend sind sie besonders in den für dasselbe Resultat vorgebrachten Gründen. Die Richtersprüche erster und zweiter Instanz, in dem Petitorium, sprechen für volle Gültigkeit des Testamentes, und für Abweisung der klagenden IntestatErben; aber in ihren Gründen sind sie

---

1) C. F. Wenck progr. de pia causa in eodem testamento et constituta et ad hereditatem vocata. Lips. 1827. 4. Ebendeß. Beitrag zur rechtlichen Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles. (Vertheidigung des leipziger Facultät-Gutachtens, wider die unten angef. Mühlenbruchische Schrift.) Leipz. 1828. gr. 8. K. S. Zachariä über den das Städelsche KunstInstitut zu Frankfurt betreffenden Rechtsstreit. Heidelb. 1827. 31 S. gr. 8. (Ist eine aus den Heidelberger Jahrbüchern besonders abgedruckte Beurtheilung.) C. F. Elver's Erörterungen aus der Lehre von der testamentarischen Erbfähigkeit, insbesondere juristischer Personen. Veranlaßt durch zwey Gutachten der Kieler und Leipziger JuristenFacultäten gegen (nur das Kieler spricht dagegen, das Leipziger dafür) Rechtsbeständigkeit der Stiftung und Erbeseinsetzung des Städelschen Kunstinstitutes in Frankf. a. M. Göttingen 1827. X u. 267 S. in 8. C. A. v. Droste's Rechtfertigung der Bonner JuristenFacultät in der Sache des Städelschen KunstInstituts gegen die Intestaterben des verst. Städels erlassenen Urtheils, von dem Verf. der Entscheidungsgründe. Bonn 1827. 74 S. in 8. Rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles. Nebst e. Einleit. über das Verhältniß der Theorie zur Praxis. Vom geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle. Halle 1828. 296 S. in gr. 8. J. A. Seuffert, einige Bemerkungen über die CodicillarClausel und die Auslegung letzter Willen, veranlaßt durch den Städelischen Beerbungsfall. Würzburg 1828. 4½ Bogen in 8.

2) H. E. G. Paulus einfache Rechts- und Verstandesansichten über den Rechtsstreit wegen der Erbfähigkeit der von Joh. Friedr. Städel zu Frankfurt a. M. gestifteten Kunstanstalt. Heidelb. 1827. 8. Auch in dessen Zeitschrift: Sophronizon.

wesentlich verschieden. So ist es auch mit den Facultät-Gutachten und den PrivatErörterungen. Für volle Rechtswirkung des Testamentes, sprechen Gutachten der JuristenFacultäten zu Leipzig, Berlin, Giessen, Heidelberg und München; desgleichen die in den nächstvorhergehenden Noten 1 und 2 angeführten gedruckten Abhandlungen der Herren Wenck, Zachariä, Elvers, von Droste, Paulus; nicht so die von den Herren Mühlenbruch und Seuffert.

In dem Gutachten der berliner JuristenFacultät wird das Testament für rechtsgültig erklärt. Würde aber — heißt es darin weiter, im Wesentlichen — gegen dessen Gültigkeit entschieden, so würden dann die nächsten InteſtatErben dem Erblasser succediren. Allein sie würden durch seinen entschiedenen Willen, welcher wenigstens als Codicill vollständig wirksam sey, verpflichtet seyn, den Nachlaß als fideicommissaria hereditas der nun durch das SenatDecret vom 10. December 1816 ins Daseyn getretenen Stiftung herauszugeben. Auch dürften sie dann auf falcidische und trebellianische Quart keinen Anspruch machen, wegen des von dem Testirer deutlich erklärten Willens, daß ein solcher Abzug nicht Statt finden solle (Nov. 1. c. 2. §. 2.), und weil das Institut zu den piis caussis zu rechnen sey, die von solchem Abzug befreit sind, nach Nov. 131. c. 12. — Dawider erinnert Herr Mühlenbruch, in seiner oben angeführten Abhandlung, Folgendes. Die Erbfähigkeit müsse, wie den Erben, also auch den Legataren und Fideicommissaren, schon bei dem Tode des Testirers beiwohnen. Hieraus, und weil die CodicillarClausel Mängel der Erbfähigkeit nicht heben könne, folge, daß der Senatbeschluß dem bei des Testirers Ableben noch nicht bestandenen KunstInstitut, rückwirkend überhaupt keine Erbfähigkeit habe beilegen können, also auch nicht die Befugniß sich ein fideicommissarisches Erbrecht restituiren zu lassen.

Wider die Gültigkeit des Testamentes, mit der Behauptung, daß solches „als nichtig anzusehen sey“,

spricht ein Gutachten der JuristenFacultät zu Göttingen [1]. Es wird darin der in dem Testament befindlichen CodicillarClausel, weder in dem vorausgeschickten Factum noch in der Rechtserörterung erwähnt, und, vielleicht darum, auch nicht einer rechtlichen Nothwendigkeit der Herausgabe der Erbschaft durch die IntestatErben an die Kunststiftung, nach oder ohne Abzug der falcidischen oder trebellianischen Quart.

Aus dem Theil des von dem Anwalt der IntestatErben eingeholten Gutachtens der JuristenFacultät zu Kiel, welchen derselbe Anwalt durch einen besondern Abdruck hat bekannt werden lassen, ist zu ersehen, daß dieses SpruchCollegium erachtet hat, es könne die Einsetzung des Städelschen KunstInstitutes als directe Erbeinsetzung nicht bestehen [2].

In der Mühlenbruchischen Abhandlung, bei deren Abfassung ausser den bis dahin in öffentlichem Druck erschienenen Schriften, auch die nach Halle versendet gewesenen gerichtlichen Acten aller drei Instanzen benutzt werden konnten, geht das Ergebniß der Erörterung dahin: daß den klagenden IntestatErben der ganze Städelsche Nachlaß, mit allen Accessionen und Nutzungen, nach einem Inventar oder einer eidlichen Specification, auch mit vollständigen Verwaltungsrechnungen, heraus zu geben sey. Dann müßten die Kläger zuvörderst um Bestätigung des Institutes bei der Behörde nachsuchen, hierauf aber, nachdem dieselbe erfolgt sey, die Erbschaft den Administratoren des Institutes restituiren, könnten aber die falcidische Quart davon für sich zurück behalten. Es könne nämlich, nach dem zu Frankfurt geltenden statutarischen und gemeinen Recht, das Testament als ein feierliches und direct gültiges,

---

1) Dem Vernehmen nach, verfaßt von Herrn Hofrath Bauer. Ein anderes gleichzeitiges Mitglied derselben JuristenFacultät, Herr Elvers, hat nachher eine entgegengesetzte Meinung vertheidigt, in der oben angeführten Schrift.

2) Mühlenbruch a. a. O., S. 47 u. f. Note 47.

wegen mangelnder Erbfähigkeit des zum Erben eingesetzten KunstInstitutes, nicht bestehen, sondern höchstens durch die CodicillarClausel auf indirectem Weg. Diese Clausel habe die Wirkung, daß durch sie das Testament in einen Codicillus ab intestato verwandelt werde [1]). Die in einem IntestatCodicill gemachten Aufträge, seyen als Aufträge an den gesetzlichen Erben anzusehen, und von diesem zu erfüllen. Dem Institut werde hiemit keine Erbfähigkeit beigelegt, sondern nur eine Verpflichtung für die IntestatErben begründet, für gehörige und vorschriftmäsige Errichtung desselben Sorge zu tragen.

Von diesem Rechtsfall nur gesprächweise unterrichtet, hatte ich mein rechtliches Urtheil, für Rechtbeständigkeit der Stiftung und des Testamentes, schon vor zehn Jahren vorläufig festgesetzt, nach Gründen, von welchen ich späterhin nicht zweifelte, daß sie wo nicht in allen, doch in den meisten der verschiedenen Erörterungen ebenmäsig aufgestellt, oder widersprochen seyn würden. Indeß scheint, wie ich erst nach Vollendung nachstehender Rechtsausführung, von Herrn Mühlenbruch (S. 275) darauf aufmerksam gemacht, bemerkt habe, die Analogie von der Erbeinsetzung eines Posthumus nur von zwei Schriftstellern zu Hülfe genommen worden zu seyn, von den Herren Paulus (S. 61 ff.) und Elvers (S. 117 ff.). Nach ihnen, sagt Herr Mühlenbruch, „soll das testamentarisch gestiftete Institut bis zu seiner Bestätigung als Embryo betrachtet werden, die obrigkeitliche Bestätigung als der GeburtsAct anzusehen seyn". — Daß ich die Bestätigung keineswegs als den GeburtAct betrachte, bewährt nachfolgende Beurtheilung dieses Falles. Dennoch sollen unten, in einem Anhang, Herrn Mühlenbruch's Gründe wider die erwähnte analogische Argumentation besonders, in Erwägung gezogen werden.

Kurz vorher, als der Rechtstreit durch Vergleich geendigt ward, und als ich nur das göttingische Gutachten und

1) Hellfeld, opusc. num. XVIII. §. 25.

die Mühlenbruchische Abhandlung, und zwar vorerst absichtlich nur für das Factum benutzt hatte, faßte ich ganz aus eigener Bewegung den Entschluß, auch meine Vorstellungsart zu Papier zu bringen, und dem Urtheil der Kenner zu unterwerfen; nicht als ob ich ihr einen vorzüglicheren Werth zutraute, sondern weil sie das Resultat eines unbefangenen Selbstforschens ist, dem noch keine nähere Kunde von der Vorstellungsweise Anderer vorausgegangen war. Gänzlich gesondert von dieser, wie sie entstanden ist, wird dieselbe hier möglichst kurz und einfach gegeben, ohne gelehrten Schmuck und ohne polemisches Gewand, das ihr nicht nützen könnte und mir nicht ansteht.

Bloß vor dem Argwohn eines Vorurtheils, möchte ich diese rechtliche Meinung sichern. Auch ich bin Verehrer der Kunst, und belebt von dem Wunsch, daß ihr auch in einem so vielfach nützlichen und achtungswerthen Staat, wie Frankfurt, ein reich bestatteter Tempel für ewige Zeit gewidmet seyn, und daß in dieser Freien Stadt den Künsten und Wissenschaften mit nicht geringerem Glück und Eifer geopfert werden möge, als dem Handelsgott. Aber entschieden unfähig wäre ich, durch Vorliebe oder Nebenabsicht hier, wie überall, mein rechtliches Urtheil leiten oder bestimmen zu lassen.

* * *

Durch das Gesuch, welches Städel im Jahr 1811 bei der damals für die Stadt Frankfurt bestehenden Staatsregierung einreichte, um Staatsgenehmigung eines von ihm zu stiften beabsichtigten KunstInstituts;

durch die hierauf allgemein und unbedingt erklärte Staatsgenehmigung in dem großherzoglichen Decret vom 21. November 1811;

durch die sodann von Städel für den Fall seines Ablebens erfolgte Stiftung des staatsoberherrlich bereits genehmigten KunstInstituts, zuerst in dem Testament vom 18. Jänner 1812, dann in demjenigen vom 15. März 1815;

ward das Städelsche KunstInstitut, nach der Rechts-Analogie, ein Nasciturus seu Embryo moralis, eine persona moralis seu juridica nascitura oder (bestimmter) nondum nata, ein solcher, qui nasci speratur, wie sich Paulus ausdrückt in L. 231. D. de R. J. Nasciturus vero habendus est pro nato, quoties de commodis vel jure ipsius quaeritur. L. 7. et 26. D. de statu hominum. L. 231. cit. L. 6. D. de statu hom.

Ein solcher Nasciturus sive Embryo moralis ist keine persona incerta. Nicht anwendbar auf das von Staatswegen, ein- für allemal, voraus schon genehmigte und hierauf wirklich gestiftete KunstInstitut, sind daher die Gesetze, welche die Erbeinsetzung einer ungewissen Person für unwirksam (pro non scripta) erklären. Als persona moralis nascitura, in causa favorabili pro nata habenda, a principe probata, et proinde haud incerta, war das Institut bei Errichtung des Städelschen Testamentes, worin dasselbe zum UniversalErben eingesetzt ward, erbeinsetzungsfähig, und bei des Erblassers Tod erbfähig.

Derselbe Augenblick, in welchem Städel verschied, war auch derjenige, in welchem fast gleichzeitig, sowohl das für diesen Fall schon gestiftete Institut, als moralischer Posthumus aus dem unsichtbaren Leben in das sichtbare übertrat, als auch dessen Erbeinsetzung wirksam ward.

Bei dieser einfachen (Manchem vielleicht zu einfachen) Vorstellungsart und Schlußfolge, die einer Zuflucht zu der sonst so heilsamen CodicillarClausel entbehren kann, wird angenommen, daß das Städelsche Institut zur Zeit der Erbeinsetzung und des Ablebens des Testirers, persona certa gewesen sey, mithin der eingesetzte Erbe damals schon existirt habe; auch, daß ein moralischer Embryo und Posthumus nicht weniger erbeinsetzungs- und erbfähig sey, als ein physischer. Für Beides möchte hier einige Erläuterung nicht überflüssig seyn.

Es liegt schon in der Natur der Rechtsbegriffe, daß über das Individuum, welches der Testirer bei seiner Erbeinsetzung gemeint habe, kein gegründeter Zweifel obwalten dürfe, daß also dasselbe gewiß seyn müsse.

Auch fordert das hier anwendbare positive Recht, das frankfurter statutarische und das römische, Gewißheit in Ansehung der Person des eingesetzten Erben. Die frankfurter Reformation, in der oben wörtlich angeführten Stelle, verordnet, „daß in dem Testament allwegen einer, oder mehr, namhaffte Erben gesetzt vnd ernennt werden" sollen. Nachdem das ältere römische Recht in dieser Beziehung nicht nur die römischen Götter, sondern sogar die municipia, die corpora et collegia, die heredes heredum, die posthumos alienos, den ungewissen Personen beigezählt, oder vielmehr gleich gestellt hatte [1]), beschränkte das neuere römische Recht die Ungewißheit des eingesetzten Erben auf den natürlichen Rechtsbegriff. Nach ihm heißt incertum nur Das, wovon zweifelhaft ist, ob es zum Daseyn gelangt sey, oder je dazu gelangen werde [2]). In der Rechtslehre von Testa-

1) Christian Rau diss. historia juris civ. de personis incertis ex testamento heredibus (Lips. 1784. 4.), §. 2. et 3. — Der von Heineccius (elem. juris civ. secundum ordinem Pandectar. P. V. §. 36.) angegebene Grund, warum die oben Genannten nicht zu Erben eingesetzt werden konnten — die cretio hereditatis, ein actus legitimus, solis civibus Romanis proprius — scheint mir befriedigender, als die meisten der von Rau l. c. §. 4. angeführten Gründe. Mit ihm wird auch einleuchtend, was oben gesagt ist, daß das ältere römische Recht die Genannten nicht (nicht unlogisch) für personas incertas gehalten oder erklärt, sondern sie in Absicht auf Erbeinsetzungsfähigkeit denselben nur äquiparirt habe. Bloß auf die heredes heredum paßt dieses nicht, aber bei ihnen ist wahre Ungewißheit der Person, quoniam viventis non est hereditas, ideoque non heres.

2) Man s. die Gesetzstellen auf welche verweisen, Sigonius de V. S., und Phil. Vicat, in vocabular. juris utriusque, voc. incertum. — «Incerta persona heres institui non potest, —

menten insbesondere, heißt persona incerta ein menschliches Individuum, in Ansehung dessen der Testirer selbst verlauten läßt, daß er sich davon einen deutlichen und genauen Begriff nicht gebildet habe [1]). Dagegen gilt für Gewißheit der zum Erben eingesetzten Person, jede Bezeichnung, welche über die Wirklichkeit des von dem Testirer gemeinten Individuum, keinem Zweifel Raum läßt [2]).

Zweimal bezieht sich, bestätigend, Justinian in den Institutionen (§. 27. de legat. und princ. de bonor. poss.) auf seine Constitution, worin er, in Absicht auf die Person des eingesetzten Erben, das ältere Recht geändert habe [3]). Obgleich dem Codex repetitae praelectionis, nicht dem ältern [4]), einverleibt, ist sie doch aus demselben in den Handschriften verschwunden. Aber Contius und Charondas haben dieselbe aus den Basiliken und dem Nomocanon des Photius wieder hergestellt. Ihr Inhalt geht dahin, „ut Imperator omne id, quod licito collegio aut corpori, vel collegis, vel clericis, vel curiae, vel cohorti praesidis, vel medicis, vel doctoribus, vel aduocatis, vel militibus, vel ejusdem artificii opificibus, seu artificibus, vel sacerdotibus,

---

quoniam certum consilium debet esse testantis», schreibt Ulpianus, Regularum libro singulari, in Fragm. tit. XXII. §. 4.

1) «Incerta persona hic dicitur, quam testator animo suo incerta et caeca opinione subjicit, id est, cum mens et cogitatio testatoris nullis certis finibus circumscripta, tanquam in immenso atque infinito vagatur». So Vinnius in comment. ad instit., lib. II. tit. 20. §. 5. p. m. 454. Vergl. auch Rau diss. cit. §. 1.

2) L. 8 D. de hered. instit. L. 25. de reb. dub. «Dummodo constet, quis heres institutus sit», sagt Hofacker princ. juris civ., T. II. §. 1293.

3) «Per quam (constitutionem) et huic parti medemur», sagt er in §. 27. I. de legat.

4) Welches gründlich wider Heineccius nachgewiesen ist, von Rau diss. cit. §. 8. p. 44. sq.

vel cuipiam alii corpori relictum esset, valere juberet, neque amplius vitiari institutionem aut legata vellet, persona incerta herede scripto, modo ex euentu vel alia rátione certitudo quaedam personae apparere posset“ [1]).

Könnte wohl in dem vorliegenden Fall ein vernünftiger Zweifel obwalten, über die Gewißheit der Person, welche der Testirer bei seiner Erbeinsetzung gemeint habe? Das KunstInstitut, das er einsetzte, war von Ihm selbst in derselben Urkunde gestiftet, welche auch seine letztwillige Verordnung enthält. Er selbst hatte darin deutlich bestimmt, das Wesen, die ewige Fortdauer, die VermögenSubstanz, die Wirksamkeit desselben. Demnach finden sich in dem Testament selbst, in Hinsicht auf Subject und Prädicat, alle Erkennungsgründe, durch welche das Daseyn des Bezeichneten gänzlich frei wird von vernünftiger Besorgniß des Gegentheils. Fehlt hier irgend ein logisches oder positiv-rechtliches Merkmal der Gewißheit?

Aber der moralische Embryo und Posthumus [2])? Ist ein solcher erbeinsetzungs- und erbfähig? Er ist es, wenn moralische (mystische oder juridische) Personen überhaupt als RechtSubjecte gesetzmäßig gelten, und bei ihnen,

---

1) Rau diss. cit., p. 45.

2) Die Posthumos überhaupt betrachtete zwar das ältere römische Recht als personas incertas; es versagte ihnen daher die ErbeinsetzungsFähigkeit. Aber das neuere Recht spricht ihnen dieselbe zu, und zwar nicht nur den wahren, sondern auch den QuasiPosthumen, das heißt, die in verschiedenen Gesetzen durch Fiction für Posthume erklärt wurden, zum Beispiel, in Lege damnatissima Gallus. Rechtslehrer mühten sich ab, aus den römischen Gesetzen neun Arten von Posthumis aufzuzählen. Denen kann man noch zwei beifügen, den Tryphonianus und den Cervidianus; jenen aus L. 28. §. 1. D. de liberis et posth. hered. instit., diesen aus L. 29. (Gallus) §. 8. eod. — Das römische Recht, reich wie an Spitzfindigkeiten, Förmlichkeiten und Formeln, also auch an Rechtsbehelfen, Fictionen und ausweichenden Clauseln, ist zugleich fruchtbar für Analogien.

in Absicht auf Erbeinsetzungs- und Erbfähigkeit, keine Ausnahme von der Regel durch Gesetze gemacht ist.

Erkennen die Gesetze moralische Personen mit Rechten, wie solche physischen zukommen, so erkennen sie, nach analogisch-rechtlicher Schlußfolge a simili, auch moralische Embryonen oder personas morales nondum natas, in der Regel mit Rechten wie sie den physischen nondum natis zukommen. Wie ein physischer Embryo in utero physico, vermöge der Gesetze als existirendes RechtSubject zu betrachten ist [1]), also auch ein moralischer in utero morali; so war es hier, von seiner Stiftung an bis zu Städel's Tod, das KunstInstitut in des Stifters Testament, verbunden mit dem großherzoglichen GenehmigungsDecret.

Erkennt der Staat, erkennen die Gesetze, für sich bestehende, mit Staatsgenehmigung errichtete Stiftungen

---

1) «Qui in utero sunt, in toto paene jure civili intelliguntur in rerum natura esse». L. 26. D. de statu hom. L. 7. D. eod. — Sogar noch nicht (selbst als Embryonen nicht) existirende Personen, z. B. den Sohn, welchen Titius in einer künftigen Ehe erzeugen wird, erklärt nach dem neuern römischen Recht für erbeinsetzungsfähig, der vor Kurzem zu früh verstorbene Hr. Wenck, in den angef. Beitrag, S. 28 ff. Selbst dann behalte eine solche Erbeinsetzung ihre Gültigkeit, wenn die Person bei des Erblassers Tod noch nicht existire, Titius also, in dem angegebenen Beispiel, noch nicht einmal verheurathet sey. Kein Gesetz verbiete, solche Personen einzusetzen, und nicht nur habe man schon vor Justinian einen posthumum alienum, sondern es habe auch Justinian selbst personas incertas im weitesten Umfang einzusetzen erlaubt. Pr. Inst. de bonor. poss. §. 27. et 28. I. de legatis. Dem widerstrebt die gemeine Meinung, daß jeder Erbe wenigstens zur Zeit des Todes des Erblassers, sey es als natus oder als nondum natus, existire, oder, nach der Sprache der Gesetze, in rerum natura seyn müsse. L. 3. D. de bonor. poss. sec. tab. L. 6. et 7. de de suis et legit. L. 1. §. 8. D. unde cognati; Gesetze, die zwar nur von der IntestatErbfolge sprechen, aber, wegen Gleichheit des Grundes von der Gewißheit des Erben, auch auf die testamentarische zu ziehen sind.

für RechtSubjecte, für juridische Personen [1]), so ist ihnen hiemit auch der Genuß derjenigen Rechte eingeräumt, welche Personen allgemein zukommen. Rechte solcher Art sind namentlich, nach bekannter Rechtserfahrung, die Erwerb-, Erbeinsetzungs- und Erbfähigkeit, römisch: ut cum iis testamenti sit factio. Und da diese auch den Embryonen und den nach des Vaters oder Großvaters Tod gebohrnen Kindern, den physischen Posthumen, von den Gesetzen unstreitig eingeräumt sind, so besteht, bei der vorwaltenden Aehnlichkeit und Gewißheit des RechtSubjectes, wie des Rechtsgrundes der gesetzlichen Bestimmungen, kein zureichender Grund, warum dieselbe Rechtsfähigkeit nicht auch den von der Staatsregierung genehmigten Stiftungen, die erst nach oder mit des Testirers oder Stifters Tod in die Wirklichkeit treten, wie überhaupt den moralischen Embryonen und Posthumen, von Rechtswegen einzuräumen wäre.

In dem vorliegenden Fall war die Erbeinsetzung eines moralischen Embryo und Posthumus um so unbedenklicher, ihre Rechtsgültigkeit um so unzweifelhafter, da dessen Erscheinung in dem sichtbaren Leben, mithin die Wirksamkeit der Erbeinsetzung ganz von dem eigenen Willen des Testirers abhing; ein Vortheil, dessen ein Testirer bei Erbeinsetzung eines gehofften physischen Posthumus entbehren muß. Ein solcher kann, unabhängig von seinem Willen, gar nicht, oder todt gebohren zur Welt kommen, während jener, so fern der Testirer das ihn sowohl schaffende als auch zum Erben einsetzende rechtsgültig errichtete Testament bis an seinen Tod bestehen läßt, unmittelbar nach demselben Augenblick, wo Er stirbt, unausbleiblich mit voller juridischer Lebensfähigkeit in die Welt tritt.

Unschädlich für das Institut, in Absicht auf die Gewißheit seiner moralischen Persönlichkeit, war, daß zu der Zeit, wo das neueste Testament (vom 15. März 1815)

---

1) So heißt Alles, was im Staat, ausser den einzelnen Menschen, als Subject von Rechten anerkannt wird.

errichtet ward, dann wo Städel starb, die großherzogliche Regierung nicht mehr bestand, welche (am 21. Nov. 1811) dem Stifter des Institutes die Staatsgenehmigung seiner Stiftung ertheilt hatte. Durch diese Genehmigung hatte Städel ein unwiderrufliches Recht auf die Rechtsbeständigkeit seiner Stiftung gesetzmäßig erworben; eine Berechtigung, deren Fortdauer, nicht bloß vermöge ihrer privatrechtlichen Natur, unabhängig ist von jedem Regentenwechsel. Denn das regierende Subject, die Person des Oberhauptes im Staat, muß rechtlich als stets fortdauernd gedacht werden, das heißt, unabhängig von dem Wechsel der physischen oder moralischen Personen. Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten.

Deßwegen ist jeder Regent verbunden zu Anerkennung der Staatshandlungrn seiner Regierungsvorfahren, so fern dieselben unwiderruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß, unternommen wurden [1]). Solcher pflichtmäßigen Anerkennung entzog, in dem vorliegenden Fall, auch die neue Regierung sich nicht; ausdrücklich erklärte sie, durch den SenatBeschluß vom 10. December 1816, daß "die Stiftung des Instituts förmlich angenommen" werde. Die Rechtswirkung der während der großherzoglichen Regierung ertheilten Staatsgenehmigung, hatte nie aufgehört.

Die erlangte Staatsgenehmigung für ein von Städel zu stiften beabsichtigtes KunstInstitut, war allgemein und unbedingt ertheilt. Nach klarem Wortlaut des großherzoglichen Decrets, war dieselbe weder ausdrücklich noch stillschweigend beschränkt auf eine bestimmte Stiftungsurkunde oder letztwillige Verordnung. Eine solche war, bei dem Gesuch um oberherrliche Genehmigung, der Regierung nicht vorgelegt, und es war von ihr, die gute Absicht belobend, im Allgemeinen, ohne irgend eine Beziehung auf eine solche Urkunde, die Genehmigung ertheilt worden. Die

1) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten (2. Aufl.), §. 3 u. 189.

oben wörtlich angeführte Aufschrift des Decretes, unterscheidet ausdrücklich zwei verschiedene Rechtsgeschäfte, welche beide das Decret genehmige; die "Stiftung eines KunstInstitutes", dann die "Einsetzung desselben zu seinem (Städel's) légataire universel". Das Decret, welches die künftige Stiftung überhaupt genehmigt, erging am 21. November 1811; ein Testament, welches zugleich die Stiftungsurkunde enthält, ward zwei Monate später errichtet, am 18. Jänner 1812.

Könnte man mit einem Schein von Recht behaupten, die staatsoberhauptliche Genehmigung sey mit dieser spätern Stiftungs- und Testamenturkunde identificirt gewesen, oder sie habe auf ihr bedingungsweise dergestalt gehaftet, daß mit der Aufhebung oder Umformung derselben auch sie aufgehoben gewesen sey, oder habe umgeformt werden müssen? Nein! Das RegierungsDecret beschränkte die Genehmigung nicht auf irgend eine Städelsche Urkunde, es bezog in allgemeinen Ausdrücken sich auf eine von Städel beabsichtigte Kunststiftung, es war durch dasselbe das Wie und Wann, sogar das Ob der Stiftung, der freien Willkühr Städels unbenommen gelassen. Das Rechtsgeschäft der Stiftung überhaupt, nicht eine bestimmte Urkunde, in welche dasselbe würde eingekleidet seyn, oder werden, war genehmigt. Und wenn gleich die Vorschrift des Art. 910 des Code Napoleon, zu Städel's Gesuch zunächst die Veranlassung war, sowohl zu Nachsuchung als auch zu Ertheilung des großherzoglichen Decrets, so lag doch bei der einen und der andern die Absicht zum Grund, die Rechtsbeständigkeit der Stiftung und die erbrechtliche Verfügung zum Vortheil derselben, durch staatsoberherrliche Genehmigung allgemein und für alle Fälle zu sichern. Auch beschränken die bestimmenden Worte des Decrets, die Genehmigung keineswegs auf eine Testamentifaction nach den Vorschriften des französischen Gesetzbuchs. Das Vorhaben rühmend, genehmigte der Souverain dasselbe allgemein "mit Vergnügen", also unter Bezeugung seines landesherrlichen Wohlgefallens. Durch das Decret war also die beabsichtigte Kunststiftung, wenn — gleichviel

wann und wie — sie zu Stande kam, ein- für allemal genehmigt.

Wiederholt gab Städel auch in dem neuesten Testament seinen Willen zu erkennen, daß das KunstInstitut mit obrigkeitlicher Ermächtigung in das Leben treten und bestehen solle. Er verordnete, daß nach seinem Tod die von ihm ernannten Vorsteher "um Einweisung in den Besitz seines Nachlasses bei der Behörde nachsuchen", und daß die jährlichen Rechnungen von etlichen Mitgliedern des Senats geprüft werden sollten. Hätte er nicht schon Staatsgenehmigung erlangt gehabt, so würde schon vermöge dieser Erklärung die Erbeinsetzung gesetzlicher und obrigkeitlicher Autorität sich zu erfreuen haben. Gesetzlicher, nach L. 62. D. de hered. instit. [1]); obrigkeitlicher, durch den Beschluß, welchen am 10. December 1816 der Senat vermöge der oberaufsehenden Gewalt [2]) ertheilte, deren Ausübung ihm als der obersten Staatsbehörde verfassungsmäsig zusteht.

Wegen der gesetzlichen Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung zu dem Bestehen des Institutes, würde, auch ohne des Erblassers wiederholte ausdrückliche Willenserklärung, bei seiner Stiftung und Erbeinsetzung sogar eine stillschweigende Voraussetzung, wenn das Institut oberherrlich werde genehmigt werden, als Rechtsbedingung [3]) sich von selbst verstehend, im Zweifel zu vermuthen seyn.

Daß Städel das unter der großherzoglichen Regierung, nach erlangter Staatsgenehmigung der von ihm beabsichtigten Stiftung, errichtete Testament vom 18. Jänner 1812, nach eingetretener Regierungsveränderung, mittelst des

---

1) «In tempus capiendae hereditatis institui heredem posse, benevolentiae est: veluti Lucius Titius cum capere potuerit heres esto».

2) Klüber a. a. O., §. 278 ff. — Nicht vermöge der gesetzgebenden Gewalt, die nach der Verfassung dem Senat allein nicht zusteht.

3) «Jure conditio», im Gegensatz der voluntate testatoris conditio. Donellus, commentar. juris civ., lib. VIII. c. 32.

Testamentes vom 15. März 1815 in eine andere Form umwandelte, in diejenige welche die nunmehrigen Gesetze vorschrieben, machte weder ihn noch das von ihm gestiftete Institut des Rechtes auf Staatsschutz verlustig, welches sowohl Er als auch das Institut durch die von der vorigen Regierung erklärte Staatsgenehmigung erworben hatte. Er hatte dieselbe allgemein und unbedingt erworben, unbeschränkt auf eine bestimmte Stiftungsurkunde, und unabhängig von irgend einem Regierungswechsel, wie oben dargethan ist.

Eben so wenig verzichtete Städel, ausdrücklich oder stillschweigend, durch die Errichtung des neuen Testamentes, oder in demselben, auf das Recht der Staatsgenehmigung, welches er für seine Kunststiftung durch das großherzogliche Decret unwiderruflich erworben hatte. Er selbst motivirt, in dem Eingang des neuen Testamentes, die Umformung des frühern bloß durch die seitdem erfolgte "Abschaffung der französischen Einrichtung und Gesetze". Er beabsichtigte hiebei nur die Abänderung der Form, nicht der Stiftung, sondern nur des Testamentes. Die TestamentForm wollte er den neuen oder wieder hergestellten Gesetzen seiner, von fremder Herrschaft und Gesetzgebung frei gewordenen, Vaterstadt anpassen. An dem Wesen der beiden Rechtsgeschäfte änderte er Nichts. Die Kunststiftung blieb wie vorhin, und auch das neue Testament stimmte in seinem Fundament und Wesen in der Erbeinsetzung genau überein mit dem vorigen.

Die Umwandlung der Form, mittelst des Testamentes vom 15. März 1815, war eine überflüssige Cautel. Das frühere Testament hatte durch die späterhin eingetretene Regierungsveränderung nicht aufgehört, auch der Form nach rechtsbeständig zu seyn. Dabei war der Testirer weit entfernt von der Absicht, auf das durch die staatsoberherrliche Genehmigung bereits erworbene Recht zu verzichten. Nicht nur wäre das Gegentheil seinem eigenen Interesse, der Verwirklichung einer LieblingsIdee zuwider gewesen, die er als enthusiastischer Kunstliebhaber eine lange Reihe

von Jahren mit größter Beharrlichkeit genährt, und seit dem 26. Jänner 1793 in drei verschiedenen Testamenten unwandelbar bestimmend kund gegeben hatte. Auch sein erklärter fester Wille, die Rechtsbeständigkeit seiner Stiftung und Erbeinsetzung zu gründen und aufrecht zu halten, dieselbe sogar überflüssig, mithin quovis modo zu sichern, widerstrebte einer solchen Verzichtleistung.

Zweimal änderte er die Form seines Testamentes, unter Beibehaltung derselben Stiftung und Erbeinsetzung, und beidemal nur darum, weil die Gesetzgebung über letztwillige Verordnungen zu Frankfurt war geändert worden. Umgeformt ward das Testament vom 26. Jänner 1793, am 18. Jänner 1812, weil, vom 1. Jänner 1811 an, der Coder Napoleon eingeführt war, und weil, vom 1. Jänner 1811 an, die Form der vor dieser Einführung errichteten Testamente einer Aenderung bedurfte, zufolge der oben angeführten Verordnung vom 28. December 1810. Umgeformt ward es abermal am 15. März 1815, weil die großherzogliche Regierung über Frankfurt aufgelöset, der Coder Napoleon daselbst abgeschafft, und die frühere Gesetzgebung wieder hergestellt war. Dießmal war die Umformung überflüßig, weil kein Gesetz dieselbe zur Rechtsgültigkeit der unter der Herrschaft des Coder Napoleon auf gehörige Art errichteten letztwilligen Verordnungen forderte, und weil die Verleihung des Staatsschutzes, den Städel von der vorigen Regierung für seine Stiftung erworben hatte, durch die Regierungsveränderung nicht aufgehört hatte wirksam zu seyn.

Was endlich den Einwurf der Unpersönlichkeit betrifft, so kann derselbe wider das Städelsche KunstInstitut rechtlich nicht wirksamer seyn, als wenn er einem Ortsheiligen, Kirchenpatron oder Kirchenkasten, einer Armen- oder Gemeindecasse, einer öffentlichen Krankenanstalt, einer Akademie der Künste oder Wissenschaften, einer Universität oder öffentlichen Schule, entgegengesetzt würde, die zum Erben war eingesetzt oder mit einem

Vermächtniß bedacht worden; ein Fall, der, nach allbekannter Erfahrung, mit rechtlicher Wirkung und fortwährend anerkannter Wirksamkeit sehr oft vorgekommen ist, und fast täglich vorkommt. Auch diese Anstalten und Stiftungen genieſſen die Rechte moralischer oder juridischer Persönlichkeit, und zu Behauptung derselben einer Vertretung durch physische Personen, die entweder dazu aufgestellt oder sonst dabei betheiligt sind. Als hiezu berechtigte und verpflichtete Organe haben sie, unter höchster Oberaufsicht der Staatsregierung, nicht amthalber, wie jene, sondern wegen des eigenen wohl erworbenen, unmittelbaren oder mittelbaren Interesse, die Pfarr- oder Ortsgemeinde, die Bürger- oder Einwohnerschaft des Ortes, der Provinz, des Landes, insgesammt oder einzeln. Selbst das römische Recht erkennt solche Rechtsverhältnisse, indem es ihnen zum Besten öffentliche oder so genannte PopularKlagen zuläßt, zustehend einem Jeden aus dem Volk, wegen des Allen gemeinsamen und des individuellen Interesse.

So hat denn auch, selbst nach dem klaren Wortlaut der Stiftungsurkunde, das Städelsche KunstInstitut, zu Vertretung seiner Rechte, eigene Organe. Zunächst sind von dem Stifter, "für die Repräsentation und Verwaltung des Instituts", "fünf frankfurter Bürger zu Vorstehern und Administratoren" verordnet, die bei Abgang eines oder des andern sich fortwährend vollzählig zu ergänzen haben. Sodann ist der gesammten Bürgerschaft der Stadt Frankfurt, ein rechtliches Interesse bei dem stiftungsmäßigen Bestehen des Institutes von dem Stifter zugewendet. Er stiftete dasselbe ausdrücklich "zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft [1]". Er erklärte seine Absicht, daß

1) Dieselben Worte hatte Städel gebraucht, auch in der bei dem Großherzog von Frankfurt eingereichten Bittschrift, betreffend die oberherrliche Genehmigung der von ihm beabsichtigten Stiftung eines KunstInstitutes. Man sehe die oben angeführten Worte des großherzoglichen GenehmigungsDecretes.

"dieses Städelsche KunstInstitut der hiesigen Stadt zu einer wahren Zierde gereichen, und zugleich deren Bürgerschaft nützlich werden möge". Er verordnete, "daß Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern, welche sich den Künsten und BauProfessionen widmen wollen", wenn sie durch Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens bei geschickten Lehrern, auch durch Fleiß und gute Aufführung sich weiterer Unterstützung würdig gemacht haben, "durch andere Meister in der historischen und Landschaftmalerei, im Kupferstechen, in der Mathematik, ganz besonders aber in der Baukunst und den in das Kunstfach einschlagenden Wissenschaften, unentgeltlich unterrichtet werden, und die nöthige Unterstützung dahier, auch wohl in der Fremde, um sich zu nützlichen Bürgern und Künstlern zu bilden, aus diesem KunstInstitut erhalten sollen". Könnte, bei solcher Bewandniß, diese Kunststiftung mit Recht der Vorwurf treffen, daß ihr eine Grundlage juridischer oder physischer Persönlichkeit mangele?

* * *

Anhang. (Zu S. 345.)

Wider das analogische Argument von der Erbeinsetzungsfähigkeit eines Embryo, erklärt sich Herr geheimer Justizrath Mühlenbruch, in seiner oben angeführten Abhandlung, S. 274 ff. wörtlich, wie folgt.

"Solche Vergleichungen", sagt er, "haben allemal etwas so auffallend Unpassendes, daß sich das Gegentheil schon durch das argumentum ab absurdo darthun läßt. Oder will man etwa Den, welcher Gesellschaften trennt und also die moralische Person um ihre Existenz gebracht hat, wie einen Mörder bestrafen, und behaupten, daß Der, welcher verhindert, daß eine Gesellschaft zu Stande komme, des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig

sey [1])? — Daß ein Schluß von dem postumus auf juristische Personen hier um deßwillen nicht zulässig ist, weil jener, so bald er in utero ist, als existirendes Wesen betrachtet wird (L. 3. D. de B. P. sec. tab. L. 6. et 7. de suis et legit.), ist bereits von Andern bemerkt [2]). Hier sollen noch folgende Gründe hinzugefügt werden: a) die Erbunfähigkeit eines physisch nicht existirenden Menschen beruht zunächst überall nicht auf positiven Gesetzen, es ist vielmehr nach Naturgesetzen nothwendig, daß Jemand existire, um Erbe werden zu können: die Fähigkeit tritt hier von selbst mit der Geburt ein, also in Folge einer Begebenheit, welche kein juristischer Act ist. Viel näher lag es daher, hier die künftige Geburt als stillschweigende Bedingung der Fähigkeit zu subintelligiren, wie in den Fällen, wo die Unfähigkeit durch einen RegierungsAct gehoben werden kann. Allein aus andern, im CivilRecht der Römer gegründeten Ursachen, war lange die Einsetzung der Postumen unmöglich. Da indessen hiedurch bewirkt wurde, daß man in vielen Fällen überall nicht mit Sicherheit testiren konnte (§. 1. I. de exhered. liberor.), so ließ man allmählig Modificationen und Ausnahmen des strengen Princips zu, so weit sie mit legislativen Rücksichten vereinbar waren, — weßhalb denn z. B. auch nach dem neuesten Recht die Erbeinsetzung eines Postumus ungültig ist, wenn dessen Erscheinen noch beim Tode des Testirers auf lange Zeit

---

1) Durch diese und ähnliche Beispiele machte schon Klein (im Archiv des Criminalr., Bd. III, St. 3, Num. II) auf unpassende Schlüsse von dem Rechte physischer auf das Recht juristischer Personen aufmerksam.

2) Göttinger Gutachten, S. 28, Num. 2. — Der Streit: ob im Justin. Recht die auch zur Zeit des Todes noch nicht concipirten postumi gültig eingesetzt werden konnten? ist für unsern Fall ganz gleichgültig. Uebrigens bin ich längst überzeugt gewesen, daß man hier Justinians Constit. de incertis personis in einer viel zu weiten Ausdehnung genommen habe; s. meine doctr. Pand. T. III. §. 441. not. a. (ed. 2.)

ungewiß bleiben kann. — Also: es fehlt für die Anwendung der Erbfähigkeit eines Posthumus auf juristische Personen par ratio, durch welche jede analoge Anwendung bedingt ist. — b) Selbst aber alsdann, wenn dieses Erforderniß vorhanden wäre, so begründen doch Ausnahmen von bestehenden Rechtsregeln ein jus singulare, welches bekanntlich auch wegen gleicher Gründe keine Ausnahme leidet. Dieß wird man c) am wenigsten in dem vorliegenden Fall bezweifeln dürfen, da die allgemeine Geltendmachung der Erbfähigkeit eines Postumus ebenfalls indirect mit einer völligen Aufhebung dessen, was das römische Recht über die Zeitpuncte der Erbfähigkeit bestimmt, verknüpft seyn würde. Wir würden die Leser ermüden, wenn wir dieß erst durch Beispiel beweisen wollten". —

Eine Berufung vorweg auf das argumentum ab absurdo, möchte einer Zerhauung des gordischen Knotens nicht unähnlich seyn. Alles hängt ab von der Kraft oder Unkraft eines Beweises der vermeinten Ungereimtheit. Uebertreibung der RechtsAnalogie, über ihre natürlichen und positiven Grenzen, wäre allerdings vernunftwidrig. Ob, in dem gegebenen Fall, dieses durch Anwendung der Analogia a simili geschehe? — das steht zur Frage.

Nach bestimmter Vorschrift der Gesetze, gilt ein Embryo pro jam nato, si de ejus favore agitur. Von einer Erklärung pro jam nato, in ipsius odium, schweigen die Gesetze; dem Ausleger ist also eine solche nicht gestattet.

Die Anwendung der Strafgesetze muß sich beschränken auf den darin bestimmten Fall. Die Strafgesetze wider Mörder, sprechen nur von physischem Mord. Für einen solchen die Verschuldung der Trennung einer Gesellschaft auszugeben, und darum die gesetzliche Strafe des Mordes darauf anzuwenden, ist wohl Niemand noch in den Sinn gekommen, und kann es vernünftigerweise eben so wenig, als eine Anwendung der Strafe des

Ehebruchs oder der Bigamie auf einen Handlungsgesellschafter, der während seiner Gesellschaft sich auch in eine zweite Handlungsgesellschaft begibt. Gerade so ist es mit dem in Beziehung genommenen crimen abortus. Wäre ein physischer Embryo fähig, einen Mord, einen Ehebruch, eine Bigamie, ein crimen abortus zu begehen? Wäre es ein moralischer Embryo? Gewiß dieser, wo möglich, noch weniger als jener, da selbst eine schon in voller Wirksamkeit bestehende bloß juridische Person unfähig wäre zu Begehung eines Verbrechens. Doch, wie gesagt, die analogisch zur Anwendung gebrachten Gesetze, sprechen nur von Begünstigung des Embryo, sie erklären sein Rechtsverhältniß für eine causa favorabilis, sie abstrahiren dabei von allen odiosis.

Als schon existirendes Wesen einen physischen Embryo zu betrachten, so bald er in utero ist, verordnen die Gesetze. Wegen der Uebereinstimmung seiner charakteristischen Merkmale mit denen eines moralischen Embryo in juridischer Beziehung, besteht zwischen beiden eine Rechtsähnlichkeit. Diese berechtigt und verpflichtet, was die Gesetze zum Vortheil des ersten verordnen, auch auf den andern anzuwenden. Dahin gehört die Erbeinsetzungs-Fähigkeit, unter Voraussetzung seiner Lebensfähigkeit. Gewißheit des Eingesetzten besteht, wie oben schon gezeigt ist, hier nicht weniger, als bei einem zur Zeit der Erbeinsetzung schon sichtbaren RechtSubject, das bis zu dem Ableben des Testirers aus der Reihe der lebendigen Wesen eben sowohl verschwinden kann, wie ein Embryo. Par ratio fehlt also nicht.

Die Erbeinsetzung eines Embryo ist keine Ausnahme von der Regel, und als jus singulare von den Gesetzen keineswegs bezeichnet. Weil sein Leben beginnt mit der Erzeugung, so wenden in Absicht auf Erbeinsetzungs-Fähigkeit, die Gesetze auf ihn ausdrücklich nur an, was jedem bestehenden RechtSubject zu gut kommt, um einem Zweifel zu begegnen, der in Absicht auf das Er-

forderniß der Gewißheit eines eingesetzten Erben bei ihm etwa erregt werden könnte.

Von dem Augenblick an, wo sein Leben im rechtlichen Sinn begonnen hatte, bestand seine Erbfähigkeit; von da an auch seine Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden.

So viel zu unmaasgebender Beurtheilung des Städelschen Rechtsfalles, nach römischem Recht. Wie groß auch sein individuelles und örtliches Interesse seyn mag, für jeden denkenden Rechtsgelehrten, für Gesetzgeber, für Männer am Ruder des Staates, möchte derselbe ein noch weit höheres haben, in legislativer Hinsicht.

Um dieses hervor zu heben, wollen wir, als Gegensatz, einen Versuch machen, eben diesen Rechtsfall nach östreichischem Recht zu beurtheilen; nach dem "Allgemeinen Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie"; einem denkwürdigen Erzeugniß unserer Tage, datirt aus dem Jahr 1811, umfassend den ganzen Inbegriff des bürgerlichen Rechtes, in mehr nicht als 1502 Paragraphen, zusammen auf 561 weitläufig und mit groben Lettern gedruckten GroßoctavSeiten.

Die in Beziehung genommenen Stellen des Gesetzbuchs, welche nicht dem Gutachten wörtlich einverleibt wurden, sind als Noten beigefügt, zur Bequemlichkeit derer, welchen jenes nicht zur Hand ist. Für Leser in den gesammten teutschen Erbländern der östreichischen Monarchie, wäre solche Zuthat überflüssig.

* * *

Städel, Eigenthümer eines sehr bedeutenden Vermögens mit einer ansehnlichen Kunstsammlung, beabsichtigt, dasselbe letztwillig zu einem KunstInstitut zu bestimmen. Dieses soll selbstständig, unter einem von ihm verordneten Verwaltungsrath, in seiner Vaterstadt bestehen, theils als

fortwährend zu vermehrende und zu vervollkommnende Kunstsammlung, theils als artistische Unterrichtanstalt für Kinder unbemittelter daselbst verbürgerter Eltern, auch wohl zu Unterstützung ausgezeichneter Subjecte unter ihnen in der Fremde.

Nachdem er hiezu die Staatsgenehmigung eingeholt hat, errichtet er ein der Form nach untadelhaftes, mit der CodicillarClausel versehenes Testament. Darin stiftet er das "Städelsche KunstInstitut", mit vorerwähnter Bestimmung, und ernennt dasselbe zu seinem UniversalErben; zugleich verordnend, daß nach seinem Tode die von ihm ernannten Vorsteher und Verwalter des Institutes, als dessen Repräsentanten um Einweisung in den Besitz seines Nachlasses bei der Behörde ansuchen sollen.

Als bald nachher in seiner Vaterstadt eine Regierungs- und Gesetzveränderung vorgegangen war, formt Städel sein Testament nach den neuen Gesetzen um, verfügt aber wie vorhin.

Nach seinem Ableben, werden die Vorsteher des Institutes gerichtlich in den Besitz des Nachlasses gesetzt, nachdem, auf ihr Ansuchen, auch die neue Regierung die Stiftung des Institutes förmlich angenommen, und auf erlassene EdictalLadung kein Prätendent sich gemeldet hatte.

Sechs Monate später, nahmen des Erblassers Intestat-Erben dessen ganzen Nachlaß gerichtlich in Anspruch. Das Testament, sagen sie, sey nichtig, weil bei dessen Errichtung das zum Erben eingesetzte Institut weder existirend, mithin eine ungewisse Person, noch staatsoberherrlich bestätigt, sonach nicht erbfähig gewesen sey; weil einem blossen Inbegriff von Sachen keine Persönlichkeit zukomme; weil die von der vorigen Regierung ertheilte Staatsgenehmigung, durch den Regierungswechsel und die Einführung neuer Gesetze unwirksam geworden sey; weil die Genehmigung der neuen Regierung nicht rückwirken könne, auf die frühere Stiftung und Erbeinsetzung.

Demnach steht zur Frage:

ob die Städelsche Stiftung und Erbeinsetzung zu Recht beständig seyen?

Die Stiftung ist es, weil sie eine gemeinnützige Anstalt bezweckt, und oberherrlich genehmigt ist. Gesetzbuch, §. 646 [1]). Die von der vorigen Staatsregierung, unabhängig von einer bestimmten Stiftungs- und Testamenturkunde, ertheilte Genehmigung ist fortwirkend auch unter der jetzigen. Nach natürlichen Rechtsgrundsätzen [2]), muß das regierende Subject, die Person des Oberhauptes im Staat, als stets fortdauernd gedacht werden, mithin als unabhängig von dem Wechsel der physischen oder moralischen Personen; der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Durch jene Genehmigung hatte Städel ein unwiderrufliches Recht erworben, auf die Rechtsbeständigkeit seiner Stiftung. Auch die neue Regierung entzog sich nicht einer Anerkennung derselben; sie erklärte, daß sie „die Stiftung des Instituts förmlich annehme".

Auch die Erbeinsetzung ist zu Recht beständig. Da „Jedermann, unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen, fähig ist Rechte zu erwerben" (GB. §. 18); da, „wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, in der Regel auch erben kann" (GB. §. 538); da

---

1) GB. §. 646. „Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten — — — — auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen, sind in den politischen Gesetzen enthalten".

2) GB. §. 7. „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher, mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden".

erlaubte [1]) moralische Personen „im Verhältniß gegen Andere, in der Regel gleiche Rechte genießen mit den einzelnen Personen“ (GB. §. 26.); so war und ist das staatsoberherrlich genehmigte Städelsche KunstInstitut erbeinsetzungs- und erbfähig.

Unmittelbar nach dem Tode des Erblassers, ohne Zwischenzeit, trat das voraus oberherrlich genehmigte, dann von ihm für seinen Todesfall gestiftete Institut in die Wirklichkeit. Da nun „die Erbfähigkeit nur nach dem Zeitpunct des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden kann, dieser Zeitpunct aber in der Regel der Tod des Erblassers ist“ (GB. §. 544. 703.), und für solchen das Institut von Staatswegen schon genehmigt, mithin als moralische Person anzuerkennen war; so fehlte es demselben zu gehöriger Zeit nicht an dem gesetzmäßigen Erforderniß der Erbfähigkeit. Sohin war der eingesetzte Erbe nicht ungewiß, sondern es existirte derselbe rechtlicherweise, in der Hoffnung schon bei der Erbeinsetzung, vermöge der ihr unmittelbar unter Staatsgenehmigung vorausgegangenen Stiftung, in der Wirklichkeit aber bei dem Eintritt des Erbfalles; welches Letzte, laut des angeführten Gesetzes allein schon genügt [2]).

Mögen nun Juristen und Nichtjuristen nach vorstehender Probe und Gegenprobe urtheilen, welchem von beiden Gesetzbüchern bei Entscheidung des vorliegenden

---

1) Unerlaubt sind „diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, oder den guten Sitten widerstreiten“. Gesetzbuch, §. 26.

2) Von einem moralischen Embryo und Posthumus braucht also hier nicht die Rede zu seyn. Wiewohl auch dieser, mit der in dem oben angeführten §. 7 gebotenen Hülfe der Rechtsähnlichkeit, gesetzmäßig nachzuweisen wäre. Das Gesetzbuch (§. 22) verordnet, daß „ungebohrne Kinder, in so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, als Gebohrne angesehen werden“.

Rechtfalles in legislativer Hinsicht der Vorzug gebühre; dem römischen, welches einer so grossen Verschiedenheit der Meinungen und der Gründe, selbst für dieselbe Meinung, Raum läßt, ein so grosses Streitfeld nicht nur den Sachwaltern, sondern auch den aus Beruf oder freiwillig urtheilenden Rechtsgelehrten öffnet, oder — dem östreichischen, dessen Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit und Verständlichkeit für jeden der teutschen Sprache kundigen Gebildeten, die Möglichkeit einer solchen Verschiedenheit der Ansichten und eines solchen juridischen Streittummels nicht zuläßt.

Immerhin werden, in Beziehung auf das zuerst genannte Recht, zwei Bemerkungen bei Betrachtung dieses seiner Geschichte wegen denkwürdigen Rechtsfalles, dem unbefangenen Beobachter kaum entgehen können. Die polemische Breite, in welche derselbe, seiner thatsächlichen Einfachheit und Klarheit ungeachtet, durch die so verschiedenartigen Ansichten und Erörterngen [1]), selbst durch den vielfachen Widerstreit der für dasselbe Resultat aufgestellten Gründe, getrieben, das Labyrinth von Beziehungen, Behauptungen, Interpretationen, Auctoritäten, Abschweifungen, Widersprüchen, Zurechtweisungen, Meinungänderungen, Ausbeugungen, Kunstgriffen, Verzerrungen, in welches derselbe hinausgetrieben worden ist, und werden konnte.

Dann — die Grundursache dieses nur durch sie erklärbaren Uebels?

---

1) Nur die gedruckten füllen mehr als zwölfhundert Octav-Seiten. Funfzig sind, in einer derselben, nur allein einer Beleuchtung des großherzoglichen Genehmigungs-Decrets gewidmet. Wer hier Alles gelesen und erwogen, und dabei sein Urtheil selbstständig, sein Gewissen zweifelfrei erhalten hat, dem gebührt das Lob, eine scharfe Probe nicht nur der juristischen Geduld, sondern auch der Festigkeit seiner moralischen Urtheilskraft und der Stärke seines Charakters glücklich bestanden zu haben. — Mit wenigen Worten Viel, mit vielen Wenig zu sagen, sind zwei verschiedene Fähig- und Fertigkeiten. Sehr selten finden sie sich beisammen.

Der Form nach eine Mißgestalt, ein buntschäckiges, unendlich vielfach gestaltetes Flickwerk, wundersam zusammengesetzt aus Tausenden von ältesten und ältern, neuern und neuesten, höchst verschiedenartigen Gesetzen und Edicten, von Schriften vieler Rechtsgelehrten aus einer Reihe von Jahrhunderten, deren Anzahl Justinian selbst auf 20,000 Volumina angibt, von neuen Decisionen und Verordnungen, von Auszügen aus solchen, fast durchgehends mit den eigenen Worten aller dieser höchst verschiedenartigen Quellen, und endlich aus einem Lehrbegriff, der bei zweckmäßiger Erweiterung und Vervollkommnung alles Uebrige hätte entbehrlich machen, und die Stelle eines selbstständigen Gesetzbuchs vertreten können; Alles überdieß in einer fremden (alten und todten, obgleich an sich höchst schätzbaren) Sprache, durchaus unverständlich dem Volk, dessen Handlungs-Norm es seyn soll.

Dem Wesen nach ist es ein Aggregat von Bestimmungen, die zu grossem Theil ohne mühsame Aufklärung, aus vielfältig schon zu Justinian's Zeiten veralteten Gesetzen, Institutionen und Benennungen, unverständlich sind, bei denen bald die häufige Anwendbarkeit bald der echte Wortlaut sogar vielfach zweifelhaft und streitig ist, deren wahrer Sinn sehr oft ohne grossen Aufwand von fremder Sprach- und Geschichtkunde, von Critik und Hermeneutik, nicht zu ergründen, oft gar nicht mit Gewißheit darzustellen ist [1]). Unvermeidlich ist es darum eine Quelle von Tausenden von Controversen der Rechtsgelehrten, überhaupt ein Gesetzhaufen, der, bei sehr vielen schätzbaren Einzelheiten von legislativem Werth, der sehr achtungswerth als eine Fundgrube scharfsinnig

1) Ein von Herrn Doctor König zu Osterode erregter Streit über den heutigen Werth des römischen Rechts, hat eine Reihe von Aufsätzen veranlaßt in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, 1828, Num. 329. 1829, Num. 32, 67, 155. Herr König behauptete geradezu: „daß auch nicht ein einziger juristischer Schriftsteller das römische Recht verstehe".

entwickelter Rechtstheorien und mehr als tausendjähriger Rechtserfahrungen, als eine reichhaltige Quelle für alle zeitherigen Gesetze und Gesetzbücher, dennoch alle Gebrechen einer dreizehnhundertjährigen chaotischen Entstehungsweise zur Schau legt.

Hätte wohl der juristische Erfindungsgeist, auf die Folter gespannt, ein der Chicane willkommneres, dem auf mühselig errungenen PandektenLorbern sanft ruhenden Theoretiker bequemeres, dem richterlichen Rechtsinn, den Rechtsbeflissenen, den Staatsangehörigen lästigeres Rechtsgebäude dem teutschen Volk aufzunöthigen vermocht? Und doch ward solche Gesetzmarter von diesem eine Reihe von Jahrhunderten hindurch geduldig ertragen, und wird es in den Rechtschulen durchgehends, bei Gericht in einem grossen Theil von Teutschland, noch in einem Zeitalter, das grosser Fortschritte in der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes nicht mit Unrecht sich rühmt; eine Erscheinung, die unerklärbar wäre, belehrte nicht die Geschichte, wie oft die Macht der Gewohnheit die hellere Einsicht bei Einzelnen nicht nur, auch bei ganzen Nationen, sich unterwürfig zu machen pflegt.

Sind etwa, in Absicht auf Privatrecht, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Frankreich, Preussen, Oestreich minder glücklich, haben sie geringere Rechtsicherheit und weniger tüchtige Richter, Sachwalter und Rechtsgelehrte, als Teutschland, darum, weil sie nicht mit dem römischen Recht bewidmet sind? Als Napoleon den Einwohnern des Großherzogthums Berg seine Absicht, den Code Napoleon daselbst einzuführen, verkündigte, schilderte er den dortigen Mischmasch von Gesetzen mit folgenden Worten. «Nous avons formé le projet d'accorder incessamment aux habitans du grand – duché de Berg la publication de notre code de législation civile, et de substituer à des lois confuses, incohérentes, et usées par le tems, une législation claire, uniforme

et appropriée à l'état actuel des sociétés, qui a déjà été eprouvée avec succès dans notre empire, notre royaume d'Italie et dans quelques états d'Allemagne » [1]).

Wie dieses dickleibige altrömische Corpus juris zusammenschrumpfen würde, wenn ein von der Natur für gesetzgebende Baukunst ausgerüsteter Priester der Themis (νομοδαίδαλος) sich die Mühe nähme, das noch practisch Brauchbare heraus zu heben, auf einfache, klare, bestimmte Sätze, die scharfe Probe der Vernunftlehre aushaltend, zurück zu führen, und diese in möglichst einfacher Ordnung an einander zu reihen!

Doch, solcher Arbeit möchte es jetzt nicht mehr bedürfen. Die auffallenden Gebrechen des römischen Gesetzbuchs, wie wir es haben, und wie es sich verhält zu dem heutigen Bedürfniß, das Unheil der Rechtsunsicherheit, vermehrt durch einen Ocean von Controversen, welche die teutschen Gesetzgeber längst hätten decidiren sollen [2]), die Uebertreibung der Lehr- und Lernqual, sind zu einleuchtend. Das Vorurtheil, es habe die gesetzgebende Weisheit des menschlichen Geistes sich in jenem Gesetzkörper erschöpft, kann länger nicht siegen über die klare Einsicht des gesunden Menschenverstandes, und über das drängende Gefühl eines vermißten allgemeinen Bedürfnisses. Auch wird schwerlich eine Regierung noch sich bethören lassen durch den Wahn, die teutschen Rechtsverständigen seyen in Sprach- und Rechtsbildung noch zu weit zurück, um ein besseres, oder ein minder unvollkommenes Gesetzbuch zu Stande zu bringen.

---

1) Décret du 31 mars 1809, in dem Code politique, contenant les Constitutions de l'Empire etc., p. 699.

2) In Baiern endlich, stellte der zu Wirzburg im December 1829 versammelte Landrath des Untermainkreises den Antrag: »die Abfassung eines neuen allgemeinen CivilGesetzbuchs zu beschleunigen, und vor der Hand die gangbarsten Controversen des römischen Rechts mit Zustimmung der Stände zu entscheiden.

Schon ist uns in der neuesten Zeit Frankreich, minder begünstigt durch Reichthum und Bildungsfähigkeit der Sprache, nebst dem Königreich der Niederlande, ist uns sogar das Reich der Schwarzen auf Hayti [1]), sind uns Neapel [2]) und Waadtland [3]), schon ist Oestreich, bis jetzt weniger glücklich Preussen, dem übrigen Teutschland in der legislativen Cultur vorgeeilt. Könnte ein so grosser Theil der teutschen Nation, mit seinen Rechtschulen, länger zurück bleiben? Während fortan mit neuen Lehr- und Handbüchern des römischen Rechts, der Weg zu juridischer Unsterblichkeit schwerlich mehr zu finden seyn möchte, bietet das grosse Feld der GesetzReform reiche Ernten von Verdienst und Ruhm. Auch trachten jetzt die Regierungen von Preussen, Königreich Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, mehr oder weniger eifrig nach neuen Gesetzbüchern.

Dennoch hat in der neuesten Zeit eine Art von Streit sich erhoben, über die Frage: ob jetzt an der rechten Zeit sey, denjenigen teutschen Staaten, die nicht schon damit versehen sind, neue, und zwar einheimische Gesetzbücher zu geben? Wer unsern gesetzkundigen Zeitgenossen

---

1) Code Henry. Au Cap Henry 1812. Enthaltend auf 761 OctavSeiten, nicht eng gedruckt: Loi civile in 1535 Artikeln; Loi de commerce in 242 Art.; Loi sur les prises in 64 Art.; Loi sur la procédure civile in 536 Art.; Loi criminelle, correctionnelle et de police in 86 Art.; Loi sur la procédure criminelle, police correctionnelle et simple police in 421 Art.; Loi concernant la culture in 133 Art.; Loi militaire in 503 Art.; und Loi pénale militaire in 113 Artikeln. — Neue Auflage: Code civil d'Haiti. Paris 1826. in 8°.

2) Der Neapolitanische GesetzCoder, bekannt gemacht am 1. September 1819, besteht aus sechs Hauptabtheilungen: einem CivilGesetzbuch; einer CivilGerichtsordnung; einem CriminalGesetzbuch; einer CriminalGerichtsordnung; einem HandelsGesetzbuch; einer HandelsGerichtsordnung.

3) Code civil du Canton de Vaud. Lausanne 1820. 602 pages, et Table alphabétique, 168 pages, in 8°.

einen höheren Grad von gemeinnütziger wissenschaftlicher Bildung zutraut, als ihren Vorfahren, wer zugleich durch Erfahrung sich überzeugt hat, daß im Fach der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung dem teutschen Volk nichts Schlimmeres widerfahren konnte, als das Festhalten an dem römischen Recht, bei dem man genöthigt ist, auf das Wenigste drei Viertheile zu lernen, um von dem vierten richtigen Gebrauch im Leben machen zu können, ohne auch damit einer Rechtsunsicherheit, der reichhaltigsten und willkommensten Rüstkammer der Chicane, überall zu entgehen, — der mußte sich überrascht fühlen durch den Einwurf, „unsere Sprache sey noch nicht reif zu einer völlig zweckmäßigen neuen Gesetzgebung“ [1]). Diese Sprache von allgemein anerkanntem Reichthum, von einer Bildsamkeit, wie kaum eine!

Den Einwurf ehrend, weil er von einem, besonders um den geschichtlichen Theil der römischen Rechtskunde, verdienten Rechtslehrer kommt, könnte man einen Vorschlag zur Güte wagen. Möge der Urheber, welcher als Romanist ohne Zweifel der lateinischen Sprache hinlängliche Vollkommenheit zuerkennt, uns in classischem Latein mit einem Entwurf zu einem Gesetzbuch beschenken, das allen Forderungen, jedem Bedürfniß des Zeitalters entspricht. Gewiß würden die so erworbenen Lorbern lebhafter und dauernder grünen, als die auf dem zertummelten Felde des römischen Rechts in teutscher Sprache mühselig errungenen! Dann bleibe den Jüngern überlassen, sich in classischer teutscher Uebersetzung, einem exercitium styli bene germanici, an dem lateinischen Meisterwerk zu versuchen, und den Regierungen, bei der Annahme, die Wahl zwischen dem Urtext und der Uebersetzung. Unter den besten römischen Rechtslehrern der Vorzeit haben wir sehr achtungswerthe Beispiele, daß sie

1) F. C. v. Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Erste Aufl. Heidelberg 1814. Zweite verm. Aufl. ebendas. 1828. gr. 8.

in echter Römersprache, die jedem akademischen Lehrer des römischen Rechts zu mündlichem und schriftlichem Vortrag geläufig seyn sollte, trefflicher als in der Muttersprache auszudrücken verstanden. Möge diese Erfahrung sich hier erneuern. Dankbar würden es auch die eifrigsten Verehrer der teutschen Sprache, hier anzuerkennen haben.

Wo aber in teutschen Staaten neue Gesetzbücher zu Stande kommen, möge der Genius des Landes dieses behüten vor gleichzeitiger subsidiarischer Beibehaltung des römischen Rechts. Als im Februar 1809 in dem Großherzogthum Baden der „Code Napoleon, mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Großherzogthum", nach einer eigenen teutschen Uebersetzung [1]), eingeführt ward, verordnete darin ein Zusatz zu Art. 4, wie folgt. „Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiel andrer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde; aber nicht um gesetzliche Entscheidungs-Gründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Partheien auf solches zuzulassen".

Was leicht vorauszusehen war, diese Bestimmung führte zu einer Rechtsunsicherheit, welche Richter und Parteien sehr bald und oft in Verlegenheit setzte. Aufmerksam hierauf gemacht, erachtete die Regierung für dienlich, noch in demselben Jahr [2]) Folgendes zu verordnen. „Es versteht sich von selbst (?), daß die bisherige subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts bloß noch in solchen Fällen, wo der Code Napoléon weder durch ausdrücklichen Ausspruch, noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch

1) Von deren Werth s. man die Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung, 1810, Num. 3, S. 22 f.

2) Edict vom 22. Dec. 1809, in dem Bad. Regierungsblatt, Num. 53. Auch in Winkopp's rheinischem Bund, Heft XL, S. 83 u. f.

richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe". Durch diese Bestimmung, welche die Anwendung des römischen Rechts in gewissen Fällen dem Richter nicht, wie die vorige, bloß erlaubte, also in sein Belieben stellte, sondern zur Pflicht machte, ward die erwähnte Rechtsunsicherheit nur gemindert, dagegen vermehrt die Qual der Richter, Sachwalter, Lehrer und Lernenden, die nun neben dem Studium des neufranzösischen Rechts, auf das Neue in den Ocean des römischen Rechts verwiesen waren. — Seufzten schon die Römer: "Legibus laboramus" [1]! bei ihrem einheimischen Recht, so war dazu den Badenern noch weit mehr Anlaß gegeben, durch das zweifache fremde Recht.

Ob und wieviel durch die in der neuern Zeit aus Handschriften für das römische Recht erlangten Aufklärungen, in practischer und legislativer Hinsicht gewonnen worden sey? verdient eine eigene Untersuchung.

Als Zugabe folge hier ein Aufsatz, der gleichmäsig auf diesen wichtigen Gegenstand Beziehung hat.

---

1) Tacitus, annal. III. 25.

X.

Auszug

aus einem Aufsatz eines jungen Rechtsgelehrten

betreffend

die heutige Lehr- und Lernmethode des römischen Rechtes.

Das römische Recht, und dessen historisch-critische Ergründung bis zu den entferntesten Quellen, aufrichtig und nach Gebühr schätzend, sehe ich doch jetzt, wiewohl zu spät, ein, wie viel mehr Zeit und Kraft ich für allgemeine wissenschaftliche Sach- und Geschmackbildung und für gründliche Erlernung aller Theile der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfwissenschaften, der Geschichte, der Staatskunde, der Mathematik, der Weltweisheit, der jedem Gebildeten nöthigen ältern und neuern Sprachen, auf der Universität übrig behalten, wie sehr ich also für das Leben und meinen Beruf gewonnen hätte, wenn ich zu einem verhältnißmäsigen Studium des römischen Rechts wäre angeleitet worden.

Eine möglichst einfache und klare Uebersicht der römischen Gesetzgebung und ihrer Bildungsgeschichte, gerade wie Justinian selbst sie für den Anfänger mit den Institutionen beabsichtigte, mit bloß geschichtlicher Anzeige der theoretisch streitigen Rechtsätze und der literärischen Hülfmittel für Selbstbelehrung und tiefere Forschung, würde, nach meiner Einsicht, dem wesentlichen Bedürfniß der heu-

tigen Rechtsgelehrten vollkommen genügen; es wäre damit zugleich den Wenigen, die als Lehrer und gelehrte Forscher aufzutreten gedenken, Stoff und Anleitung zu eigener Verfolgung ihrer besondern Zwecke hinreichend gegeben. Auf den reinen Bestand des neuesten römischen Rechtes, verbunden mit der erwähnten Anleitung zu beliebiger oder nöthiger weitern Forschung, sollte der akademische Unterricht sich beschränken.

Ich meine, Der sey nach dem Bedürfniß unserer Zeit ein tüchtiger Rechtsgelehrter, auch im Fach des römischen Rechtes, der im Stande wäre, ein bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen, wie das östreichische allgemeine, für die gesammten teutschen Erblande. Dessen Verfasser [1], wie ich von einem seiner Freunde, einem auch bewährten Sachkenner, weiß, war durch gründliches Elementar- und Gesetz-Studium, absichtlich dabei sich beschränkend auf fleissige Lesung wichtiger Gesetzstellen und weniger, theils rein dogmatischer, theils dogmatisch-exegetischer und historischer Hauptwerke, in den echten Geist der römischen Gesetzgebung tief genug eingedrungen. Er hatte verschmäht, Kraft und Zeit an nutzlose Grübeleien, Spitzfindigkeiten, Controversen und vielfache Lesung von Monographien zu verschwenden.

Ich wäre sehr geneigt zu glauben, gerade solcher wohlberechneten Enthaltung von ängstlicher und mühseliger, oft geisttödtender Arbeit sey es zu danken, daß dieser eben so scharfsinnige als anspruchlose Rechtsgelehrte, obgleich aufgewachsen in der Schule des römischen Rechts, dennoch über den erworbenen fremden Rechtstoff Meister geworden sey, daß er Muth, Kraft und Freiheit des Geistes genug für gemeinnütziges Selbstdenken übrig behalten habe, um ein so gediegenes und geistvolles Werk

---

1) Franz Edler von Zeiller, k. k. Hofrath bei der obersten Justizstelle, Mitglied der Hofcommission in JustizGesetzsachen, viele Jahre lang Professor der Rechte an der Universität zu Wien, gebohren zu Gratz am 14. Jan. 1751, gestorben zu Hitzing bei Wien, am 23. Aug. 1828.

zu liefern; ein Werk, bei dem nicht das geringste Verdienst ist, daß es Vieles nicht sagt, worüber die meisten andern Gesetzbücher sehr reichhaltig, und dennoch sehr arm sind, im Verhältniß zu Dem, was Alles noch hätte gesagt und verordnet werden können. Für denkende Beobachter überhaupt, für juristische insbesondere, möchte nicht wenig belehrend seyn, genau zu wissen, was Alles der Verfasser dieses Gesetzbuchs in dasselbe mit Vorbedacht nicht aufgenommen [1]), was Er verworfen habe, und warum; was Ihm das meiste Nachdenken gekostet habe, das ausdrücklich oder stillschweigend Gesagte, oder das Nichtgesagte. Sein Commentar, in vier Bänden, gibt weit nicht genug Auskunft über die von ihm angewandte legislative Architektonik. Für lernbegierige Forscher ist nichts belehrender als eine Vergleichung Dessen, was Verfasser classischer Werke aller Art in diese aufgenommen, mit Dem, was sie verworfen oder verbessert haben [2]).

Je mehr ich seit meiner Rückkehr von der Universität der Sache weiter nachdenke, desto mehr schaudere ich bei der Erinnerung an die römische Rechtsmarter, die auch

---

1) "Was er weise verschweigt, zeigt wer Meister des Styls".
Schiller.

2) Bestätigen werden dieses Alle, welche Gelegenheit gehabt, und sich die Mühe genommen haben, in Manuscripten von Johann Jacob Rousseau das häufige Ausgestrichene mit Dem zu vergleichen was stehen geblieben, oder an dessen Stelle gesetzt ist. Die Wahrnehmung der unglaublichen Leichtigkeit, mit welcher Johann Heinrich Voß Hexameter zu Stande brachte, veranlaßte einst folgendes Gespräch mit ihm. "Ich möchte wissen", sprach ich, "wie viel Tausende von Hexametern Sie in ihrem Leben geschrieben haben". Mit heiterem Ernst erwiederte der patriarchalisch-einfache Dichter, der mehrmal gegen mich über die Leichtfertigkeit geklagt hatte, mit welcher so viele Teutsche bei Abfassung Ihrer Druckschriften in stylistischer Hinsicht (in der Composition) zu Werke gingen: "Fragen Sie eher, wieviel Tausende ich gedacht und nicht geschrieben, oder geschrieben und ausgestrichen habe". — "Ich meine, Sie könnten, wenn Sie wollten durchaus in Hexametern reden"! — Lächelnd: "Ich fuhr mit meiner Frau nach Lübeck. Etwas schnurrig, die Schreibtafel und

ich dort erduldet habe. Erst in der letzten Zeit meiner akademischen Laufbahn, kam ich zu einiger Besinnung ob des übermäßigen, den Geist niederdrückenden Treibens. Aus dem dumpfen Arbeitschlummer weckte mich die Wehklage eines meiner treufleissigsten Mitschüler des braven R., von dem ich es am Wenigsten erwartet hätte. Wir waren nahe daran, zum zweitenmal unsern Pandekten-Curs, in der letzten Zeit des Halbjahrs täglich mit sechs Stunden, zu vollenden, als Er, nach bis zum dritten Theil vollbrachter sauerer Collegien-Arbeit des Tages, müde und seufzend im Wesentlichen in folgende Worte ausbrach.

„Ist es doch, als ob man zu der Kühle eines Alters von sechzig Jahren gelangt wäre, wenn man seinen römischen Recht-Cursus vollendet hat! Und wozu nun dieser ellenhohe Stoß von Heften, dessen mühseliges Schreiben die Körperkraft abgenutzt, den Geist abgestumpft hat? Werde ich je Zeit finden, oder Lust haben, ihn wieder durchzulesen? Kann ich, da der gedruckte Leitfaden, dessen sich der Lehrer bediente, blosses Skelet, nur Rubriken- oder Summarien-Werk, so genannter Grundriß ist, mich je ohne bedeutende Mühe darin Raths erholen? Wäre ich aber auch so glücklich, die gesuchte Stelle ohne grosse Mühe zu finden, könnte ich mich auf das in größter Eile, um nicht zu sagen Uebereilung, mit mangelhafter Sachkunde, nach dem flüchtigen mündlichen Vortrag des Lehrers Niedergeschriebene verlassen? Wie viele tausend Fehler mögen darin seyn"!

„Wäre die Arbeit nicht unendlich geringer, der Nutzen für Geist und Körper und für den künftigen practischen Beruf nicht ungleich grösser, wenn der Lehrer sich auf

---

die schreibfertige Hand mit der Feder vorhaltend, fragte in feierlichem Ton der Thorschreiber: „„Wen habe ich die Ehre zu melden““? — Warte, dachte ich, Dir will ich es in einem Hexameter geben. Schreiben Sie, sprach ich mit erhobener Stimme, und er schrieb: „„Hofrath Voß von Eutin, logirt bei Syndicus Buchholz““. K.

einfache Erläuterung eines guten gedruckten, in der Sprache der Gesetze classisch abgefaßten Lehrbuchs, und ich zweckwidrig geplagter, jetzt zum Erbarmen abgematteter Lehrling mich beschränkt hätte auf vorbereitende cursorische Lesung der in der nächsten Lehrstunde vorkommenden Paragraphen, auf bedächtige Anhörung und verständige Auffassung des Lehrvortrags, auf möglichst kurze schriftliche Anmerkungen zu jedem Paragraphen, enthaltend wohlgewählte Erläuterungen und Zusätze, auf tägliche das Gedächtniß und Nachdenken schärfende Wiederholung? Mein Heftschatz wäre an Papier auf das Wenigste um neun Zehntheile geringer, aber ungleich brauchbarer und nützlicher, mein Gedächtniß besser versorgt, mein Denkvermögen stärker und geübter, meine Handschrift nicht verdorben durch das flüchtige Heftschreiben. Statt des jetzigen chaotischen Wissens, und der gleich einem Depositum miserabile in dem Hefthaufen wie vergraben liegenden Lehrmasse, wäre ich mir einer leichten Uebersicht des ganzen römischen RechtsSystems bewußt; ich hätte über einen in dem Lehrbuch, in den geschriebenen Anmerkungen, in dem von der wohl bewußten Oertlichkeit (memoria localis) unterstützten Gedächtniß, sicher und bequem bewahrten Stoff zu gebieten, mit dessen Hülfe ich jeder theoretischen oder practischen Aufgabe nothdürftig gewachsen wäre".

„Statt dessen bin ich jetzt genöthigt zu mir selbst zurück zu kehren. Da ich ohne die größte Mühe über den Wust meiner bändereichen Hefte nicht Meister zu werden vermöchte, muß ich in der Stille einen einfachern Weg einschlagen. Ich muß den Wirrwarr von Gedächtnißvorrath ordnen, das Geordnete nach Gebühr vermehren, und das Denkvermögen über das Ganze walten lassen. Ich muß ein gutes Lehr- oder Handbuch zu meinem Vademecum machen, zu einem Lagerbuch, in welchem ich auf Monographien, auf erläuternde oder ergänzende Stellen anderer Bücher oder meines Heftschatzes verweise. Ich muß mich üben, in der Sprache der Gesetze (lateinisch) zu denken, da ich die Gesetze verstehen, und, um

Doctor oder in die Zahl der Rechtscandidaten aufgenommen zu werden, in lateinischer Sprache geprüft werden soll. Ein bedeutender Nebenvortheil, im Vorbeigehen gesagt, wäre es, wenn die mühselige Lehr- und Erlernungsart des römischen Rechts, zugleich zu dem lateinischen SprachStudium benutzt würde, oder zureichend dienen könnte. Wäre dieses, so würde was heut zu Tage als seltene Ausnahme erscheint, als Regel sich bemerkbar machen, daß zum wenigsten die akademischen Lehrer, die sich fast ausschliessend mit dem römischen Recht beschäftigen, als gute Lateiner sich bewährten und ihre Lehr- und Handbücher, wie die ältern, in der echten Sprache der Gesetze abfaßten, oder abzufassen verständen. Aber bei der vorherrschenden Lehr- und Studirart des lateinischen Rechts, vergessen in der Regel Lehrer und Lernende ihr echtes Latein".

"In dem Lauf sechs akademischer Halbjahre, haben wir überhaupt weniger nicht als zwölf bis vierzehn Lehrstunden, jede sechsfach in der Woche, das Tripliren bis Sextupliren mit eingerechnet, also jeden Wochentag im Durchschnitt mehr als zwei Lehr- oder vielmehr Schreibstunden, im Ganzen 1440 bis 1680 CollegienStunden, Vorbereitung und Repetition ungerechnet, der Erlernung des römischen Rechtes geopfert. Wie sauer war die Mühe, wie gering nach Verhältniß der Erwerb! Denn diese Kamehllast von Heften [1]) werden wir uns, bei reifer Ueberlegung, schwerlich danken".

"Wie gering, nach Verhältniß, erscheint mir vollends der ganze so sauer erworbene Papier- und Gedächtnißschatz, wenn ich an den usus practicus denke! Du bist ein Altpreusse, ich ein Rheinpreusse. Du sollst in deinem Geschäftleben mit dem preussischen allgemeinen Landrecht,

---

1) Die Papierfabrikanten liefern dazu eine eigene Papiersorte, eine Art von KleinFolio, Pandekten Papier benannt; a potiori, weil auf Universitäten der Vorwurf der HeftVielschreiberei weit am meisten die Juristen, besonders für Pandektenhefte, trifft, sie also die besten akademischen Kunden der Papiermacher sind.

ich in dem meinigen mit dem französischen Code civil wirthschaften. Wehe uns da, wenn wir zu nichts Besserem Zuflucht zu nehmen verstehen, als zu unserer römischen Rechtsweisheit und unserem Hefthaufen. Wird es den meisten unserer akademischen Studiengenossen viel besser ergehen? den mit französischem Recht bewidmeten Rheinbaiern, Rheinhessen und Badenern, den königlichen, groß- und herzoglichen Sachsen, den Baiern und Wirtembergern, den Hannoveranern, Holsteinern und Mecklenburgern, den Kur- und großherzoglichen Hessen, den Braunschweigern, Nassauern, Oldenburgern, Schwarzburgern, Lippern, Freistädtern ꝛc.".

"Das extra jurisprudentiae romanae sanctuarium nulla salus juridica, war und ist begreiflich bei den Glossatoren und Legisten des Mittelalters. Wie lang aber es bei den Romanisten des neunzehnten Jahrhunderts werde begreiflich gefunden, wie das beharrliche Fügen der Regierungen unter die Macht so unweiser Gewohnheit, ihre Nachsicht zu dem, wo möglich, immer steigenden Marterthum des akademischen Unterrichts im römischen Recht, werde erklärt werden, Das — lieber S., können, das werden, ich hoffe es, wir Beide noch erleben".

"Lebhaft schwebt mir vor Augen das Bild eines Mannes, den mein Vater, ein theoretisch-practischer Kenner des römischen Rechts, als Beispiel anzuführen pflegte, wieviel in dem practischen Leben, bei weniger als mittelmäßiger römisch-juristischer Schulbildung, der gesunde Menschenverstand mit einem gemeinverständlichen Gesetzbuch in der Muttersprache, zu leisten vermag. Dieser Mann von gewöhnlichen, nicht hervorstechenden Geistesgaben, mit sehr geringer lateinischer Sprachkenntniß, hatte seine akademischen Studien in den 1760ger Jahren des vorigen Jahrhunderts nothdürftig gemacht. Es war die Zeit, wo das römische Recht noch nicht nach teutschen Compendien, wo es nach Heineccius und Just Henning Böhmer's Lehrbüchern, nach der LegalOrdnung gelehrt und gelernt ward, wo noch kein Höpfnerischer Commen-

tar über die Institutionen das lateinische Lehrbuch erläuterte und das PrivatStudium erleichterte, wo Johann Hieronymus Hermann's teutsches Systema juris civilis von 1735, dieses Plagiat, fast wörtliche Uebersetzung von Lauterbach's compendium juris, das nur ein einzigesmal (irre ich nicht, in dem Titel de jurejurando) darin citirt ist, schon aus der Mode war, und Johann Ulrich Cramer's dickleibige akademische Reden über den so genannten kleinen Struv, kaum oder noch nicht erschienen waren. Wenig mehr von römischem Recht, als er aus den nicht immer fleißig gehörten teutschen Lehrvorträgen aufgefaßt, hatte dieser Jünger der Themis von der Universität mit nach Hause gebracht. In das Adytum des lateinischen Rechts einzudringen, wäre ihm, auch bei größerem Fleiß, schon wegen des Mangels zureichender Sprachkunde unmöglich gewesen. Er hatte sich glücklich zu schätzen, daß nach mehreren Wartjahren ihm das Actuariat bei einem Untergericht über einen kleinen Sprengel, und nach geraumer Zeit eine Richterstelle in einem abgelegenen Städtchen durch Gunst zu Theil geworden war. Schon ein Funfziger, galt er überall noch für ein sehr kleines juristisches Licht. Da fügte es das Schicksal, daß er das preussische allgemeine Landrecht zum Rechtsprechen eilend einstudiren mußte. Sein Glückstern wollte, und er freute sich dessen, daß dieser Codex in der Muttersprache abgefaßt ist. Wie Andere den Morgen- und Abendsegen, oder die Stunden der Andacht, oder auch die Bibel Capitel für Capitel, so ließ er sich nun jeden Morgen und Abend das neue Landrecht Titel für Titel von seinen Töchtern vorlesen. Wie juristisch neu gebohren fühlte sich der Unlateiner, daß ihm Alles so leicht verständlich war, ohne Beihülfe von Lexicon und Grammatik, von Brunemann und Mevius, von Wesenbeck und Leyser, von Struv und Lauterbach, ohne Varianten- und AntiquitätenKram, ohne Schul- und ControversenGezänk und DoctorOpinionen, ohne Präjudicien und dissensus in praxi. Zweimal das neue Buch in Morgen- und Abendstunden durchcursirt, fühlte

er sich nun auf ganz andern juristischen Füßen stehen, als in den vorigen dreissig Jahren. Es schien, als sey eine neue Juristenseele in ihn gefahren. Dem Obergericht entging diese unerwartete Verwandlung nicht. Statt daß zeither seine Richtersprüche gewöhnlich reformirt wurden, kamen nun fast nur bestätigende Urtheile. Eine Folge dieser Wahrnehmung war, daß der Verwandelte als Director an die Spitze des Stadtgerichts einer ansehnlichen Universitätstadt gestellt ward. Seine Collegen, die fruher, in foro juris communis, als Richter und Advocaten dafür gegolten hatten, ihn weit zu übersehen, räumten ihm hier einmüthig den Vorzug ein, daß er, in dem Rechtsprechen nach dem neuen Recht ihnen überlegen sey. Nun Zutrauen in seine Kräfte gewinnend, und ein ganz anderer Mann geworden, dictirte er sogar seinen Töchtern einen Auszug aus dem preussischen allgemeinen Landrecht, der gedruckt ward und starken Abgang fand". —

So wenig ich auch umhin konnte, meinem Freund in der Hauptsache Recht zu geben, so lebhaft überzeugt ich bin, daß man uns — qui non scholae, sed vitae discimus — den Erwerb der für unsern Beruf nöthigen und nützlichen römischen Rechtskunde allzusauer gemacht hatte, so schien mir doch jener, in seinem sehr verzeihlichen Unmuth über die ihm ohne Noth verursachte Pein, fast zu weit zu gehen. Ich fiel ihm in die Rede.

„Wie groß auch", sprach ich, das Mißverhältniß zwischen der uns quälenden Lehrmethode und Lernarbeit und dem usus practicus seyn mag, den man in den Ländern des preussischen, französischen und östreichischen bürgerlichen Rechts, und selbst in dem so genannten foro juris communis von dem römischen Recht zu machen im Fall seyn kann, so mögen wir doch für die erduldete Qual den von unsern Lehrern oft erhaltenen Trost hinnehmen, daß das römische Recht für die Grundlage aller wahren CivilRechtsgelehrsamkeit zu achten sey". —

„Geachtet werden *könne*", erwiederte R. „aber nothwendigerweise keineswegs *müsse*. Das wahrhaft Nützliche des römischen Rechts, sollte in dem heutigen

Lehrvortrag rein gehalten werden von allem SchulPedantismus, von unnützem Antiquitäten- und Varianten-Kram, von allem Controvertiren und Subtilisiren. In classischer Reinheit, Einfachheit und Sprache, in würdevollem Gewand, nach einem, möglichst leicht zu übersehenden, wohlgeordneten Plan, sollte es überall in einem nicht zu magern Lehrbuch abgehandelt, und nach solchem Leitfaden in akademischen Lehrvorträgen erläutert werden. Nach solcher schriftlichen und mündlichen Lehrart, könnte das Studium des neuesten römischen Rechtes eine gute Vorschule zu jeder andern positiven CivilRechtsgelehrsamkeit seyn".

"Doch möchte ich nicht behaupten, daß römisches Recht ausschliessend dafür zu wählen sey. Vielmehr denke ich mir die Möglichkeit, daß als vorbereitende Einleitung zu dem Studium jeder Art von positivem CivilRecht, als Propädeutik des Privatrechts, ein aus dem natürlichen, dem römischen, dem positiven inländischen Privatrecht zusammengesetztes Elementarwerk, und ein erläuternder Lehrvortrag nach solchem, sehr nützlich seyn könne. Ich denke mir, daß man hiedurch vorbereitet, ein durchaus verständiges und gründliches Studium desjenigen positiven CivilRechtes, dessen man in seinem Beruf bedarf, ohne grosse Mühe und mit bestem Erfolg beginnen könne. Nach solcher Vorbereitung, nach darauf erfolgter gründlicher Erlernung des einheimischen positiven bürgerlichen Rechtes, zweifle ich keineswegs, und die Erfahrung bestätigt es, daß ein sonst verständiger und wissenschaftlich gebildeter Mann in England, Frankreich, Oestreich, Preussen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, ein tüchtiger theoretisch-practischer Rechtsgelehrter seyn oder werden könne, ohne je das römische nach unserer Lehr- und Lernweise studirt zu haben".

"Wenn das wäre", entgegnete ich, "warum würde denn in den französischen Rechtschulen das römische Recht in optima forma gelehrt? da doch Frankreich ein eigenes, in sich abgeschlossenes, zu hoher Vollkommenheit ausgebildetes CivilRecht zu besitzen das Glück hat".

„Ja“, — versetzte mein Freund, „wie Du richtig sagst, in optima forma; das heißt nicht in der in Teutschland üblichen. Wie die Franzosen den Teutschen der Regel nach überhaupt, zwar nicht im Umfang des Wissens, aber in einer gewissen werthvollen Kunst überlegen sind, so sind es in der Regel auch ihre CivilRechtslehrer den unsrigen, in — dem savoir faire und dem practischen Tact. Auch sie lehren ihren Jüngern römisches Recht, aber nicht in so geist- und nutzloser Fülle, nicht so martervoll, wie es meist bei uns zu geschehen pflegt. Das haben mir mehrere von meinen rheinischen Landsleuten bestätigt, die das römische Recht erst auf teutschen Universitäten, dann auf französischen Rechtschulen, namentlich zu Dijon bei Proudhon, studirt hatten. Dennoch wird schwerlich Jemand behaupten, daß die französischen Anwälte und Richter den unsrigen, an Gründlichkeit, an Gewandheit und Annehmlichkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrag, an Schärfe und Richtigkeit der Urtheilskraft, irgend nachstehen. Fast möchte ich sogar die Behauptung wagen, daß ihre CivilRechtslehrer meist vielseitiger gebildet seyen als die unsrigen, gleichwie diese, mit seltenen Ausnahmen, einseitiger als die übrigen Lehrer ihrer und der andern Facultäten. Aus solcher Einseitigkeit möchte auch sich erklären, warum nicht leicht Einer von ihnen seine Zöglinge zu dem Studium auch anderer Theile der Rechtswissenschaft ermuntert, wo nicht gar zu Geringschätzung derselben zu verleiten sucht“.

„Derselben“ — fiel ich ein, „nein, das ist mir kaum glaublich; eher, wenn Du gesagt hättest, ihrer Lehrer, denn — figulus figulum odit“.

„Das Eine oder das Andere“, fuhr R. fort, „wie Du willst, oder vielleicht Beides. Gewiß ist, daß die modernen Bartolusе und Baldusе, wenigstens in der Einseitigkeit die alten Legisten sich zum Muster genommen zu haben scheinen, und daß sie das Studium anderer Theile der Rechtswissenschaft, namentlich des Lehn- und öffentlichen Rechtes, wo nicht geradezu verachten, doch geringschätzen, und, wie Du aus eigener Erfahrung weißt, ihren Lehrlingen höchstens als eine ziemlich gleichgültige Sache

darstellen, sey es aus Brod- oder CollegienNeid, oder — quia ars non habet osorem, nisi ignorantem".

„Nicht so lieblos", lieber R.! Nicht sowohl gerade in der Unkenntniß anderer hochwichtiger Haupttheile der Rechtswissenschaft, als in einer Verschiedenheit der Ansicht, und in engherziger Gewohnheit, möchte ich den Erklärungsgrund solcher Gleichgültigkeit suchen. Doch, davon nicht weiter; eher möchte ich darüber Deine Meinung vernehmen, ob, wie und von Wem, der von Dir behaupteten Verkehrtheit in der heutigen Lehr- und Lernmethode des römischen Rechts abzuhelfen sey"?

„Ob? Könntest Du darüber einen Augenblick zweifelhaft seyn? Wie? Darüber habe ich mich oben schon erklärt, so weit es für eine blosse freundschaftliche Unterredung dient. Von Wem? Von den Regierungen — die hätten hier längst schon ein Einsehen haben können und sollen. Aber den meisten Rechtskundigen, die dort Stimme haben, scheint es wie den Handwerkern zu gehen. Die Meister lassen die nutzlosen Quälereien der Lehrlinge fortbestehen, weil — Sie dieselben überstanden haben; hätten Sie, so scheinen sie wenigstens zu denken, sich durchgearbeitet, möge ein Anderer auch zusehen, wie er durchkomme. Doch, — vielleicht erbarmen sich bald, wie in Baiern jetzt und schon vor mehr als drei Jahrhunderten [1]), wie nun auch in dem Großherzogthum Hessen, der lehrbedrückten Rechtsbeflissenen die Reichs- oder Landstände, bei uns vorerst die ProvinzialStände"! —

Hier mußte die Unterredung abgebrochen werden; es schlug die PandektenStunde, die fünfte desselben Tages.

---

1) Die baierischen Landstände im Jahr 1499, in einer Beschwerde bei dem Herzog Georg dem Reichen: „Illi enim juris romani professores nostrum morem ignorant, nec etiam, si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt". C. L. Scheid, bibliotheca historica Goetting., T. I. p. 281.

XI.

Drei grosse Mächte [1].

Die Politik, die theoretische wie die echt practische, erkennt allgemein drei grosse Mächte: Macht der öffentlichen Meinung, Heermacht, Geldmacht [2]. Die erste ist, laut der Weltgeschichte, immer siegend; von der zweiten und dritten kann sie nur vorübergehend gehemmt, nie unterdrückt werden. Die zweite steht, auch in der heiligsten Allianz mit fremder Heermacht, fest und gefahrlos für den Inhaber, nur im Bunde mit der ersten; das Glück thatenreicher Inhaber derselben, überlebte nie das

---

1) Den ersten Absatz dieses Aufsatzes zeigte einst der Verfasser einem Staatsminister. Nachdem derselbe dreimal solchen gelesen; brach er in die Worte aus: „Das ist ein Thema zu einem ganzen Buch“! Auf seinen Wunsch, ward ihm solcher gelassen, zu beliebigem Gebrauch. Er hatte ihn weiter abgetreten. In Folge dessen, erschien bald nachher unter der Ueberschrift: „Dreiheits-Macht“ unterzeichnet mit M—f, das Bruchstück wörtlich abgedruckt, in Num. 3 des Spiegels (einer periodischen Schrift) vom 9. Juli 1823. Dieses befremdete den Verfasser nicht; wohl aber, daß in der Frankfurter OberPostamtsZeitung vom 9. Februar 1824, Num. 40, ein Herr von M.f...tz, dießmal mit ganz ausgeschriebenem Namen, sich, nicht als Einsender, sondern als Verfasser nannte. Dieses, bei gegenwärtiger Vindication, zum abgenöthigten Schutz des wahren Autors, wider den Verdacht eines Plagiats.

2) Trias politica.

Ende dieses Bundes. Die dritte ist überall nur Hülfmacht der beiden ersten, aber unentbehrlich nur der zweiten. Auf ihrer höchsten Stufe, erscheint sie in dem Nationalreichthum. So fern sie in dem Vorrath oder Credit der Staatscasse ruht, steht sie nicht selten tiefer als in der Hand solcher Handelshäuser, die selbstständig als Mächte dritter Classe hervorragen, wie die Pentarchie der Rothschilde [1]).

Jede Heermacht ist bloß Landesmacht. Denn, wie groß sie auch seyn mag, so hat sie doch ein Vaterland, und die Grundlage, auf welcher sie ruht, ist ein Grund und Boden von bestimmtem Umfang, von dem allein sie ausgehen, zu dem, selbst nach dem glücklichsten Krieg, sie zurückkehren muß. Sie ist also bedingt durch einen bestimmten Raum, der durch fremde Eroberung gemindert, durch eigene von großer Bedeutung, dauernd nicht erweitert werden kann. Noch ist kein Plan zu einer Universal-Monarchie gelungen, und keiner wird gelingen. Je größer ein Staatsgebiet, desto mehr ist es, zumal bei zunehmender Bevölkerung und Cultur, der Zerstückelung unterworfen.

Dagegen sind die Macht der öffentlichen Meinung und die Geldmacht, keine Landesmächte. Sie sind Weltmächte, ohne bestimmtes Vaterland, nicht bedingt durch Zeit, Raum und Staatsform, unbeschränkbar durch irgend einen Einzelwillen, selbst nicht den heermächtigsten, also wahre Universal-Mächte.

Die allermächtigste ist, ohne Zweifel, die Macht der öffentlichen Meinung, diese, im eigentlichen Sinn Unüberwindliche. So heißt jene geistige Macht, welche aus dem sich frei aussprechenden moralischen Urtheil der grossen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksclassen hervorgeht. Sie ist ein nothwendiges Product der gleichzeitigen Volksbildung, welches nicht nur als wahr, sondern auch als Zeitbedürfniß sich aufdringt. Denn ist sie etwas Anderes, als ein Gebot des natürlichen Sittengesetzes?

---

1) Die fünf Brüder Rothschild sind in der Finanzwelt eine Erscheinung, wie eine Quine in dem Lotto di Genova.

Nicht bloß ihre Freunde, ihre erklärtesten Feinde dienen der öffentlichen Meinung, wie durch ein Verhängniß, denn jedes Hinderniß ist für sie ein Mittel zum Sieg. Unaufhaltsam, wie ein gewaltiger Wolkenstrom, zieht sie einher über Land und Meer, einigend oft, für gleichen Zweck, Menschen aller Länder, aller Religionen, aller Stände. Aehnlich der auf ihrem Weg Alles zermalmenden Lawine, nimmt sie ihren Ursprung in einem, bei irgend einem Ereigniß, sich losreissenden GedankenAtom. Was nicht aus individuellen Vorstellungen und Absichten hervorgegangen ist, was von der Natur der Dinge erzeugt, durch Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft erzogen und ausgebildet wurde, ist unvertilgbar [1].

So, im Ursprung, das Christenthum, in dem Mittelalter die europäische UniversalMacht des römischen Hofes, im sechzehnten Jahrhundert die grosse KirchenReformation, und im achtzehnten die von Nordamerika, von der neuen Welt in die alte, ausgegangene politische.

In solchen Fällen, sind die Fortschritte des Werkes gröſſer und reissender als der Verstand, der jenes Urstofftheilchen erzeugte, im kühnsten Flug seiner Phantasie zu ahnen vermochte. Hätte wohl der Erfinder der Buchdruckerkunst den Gedanken gewagt, daß, etliche Jahrhunderte später, alle Heermächte der ganzen Welt vereinigt, nicht im Stande seyn würden sein Werk zu vertilgen?

In einer ärmlichen Klosterzelle, entwickelte sich der Keim der grossen KirchenReformation, dieses überraschenden Werkes, das noch lang nicht sein Endziel erreicht haben

---

1) Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung. 1797. 8. E. Brandes Betrachtungen über den Zeitgeist in Teutschland. Hannov. 1808. 8. Ebendersf. über den Einfluß des Zeitgeistes auf die höheren Classen. Zwei Bände. Hannov. 1810. 8. De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion; par M. le baron Guérard de Rouilly. Paris 1820. 8. Timotheus Aclines Recht und Macht des Zeitgeistes. Schleswig 1824. 8.

wird. Nach vierthalb Jahren schon, gehaßt und verfolgt von Hohen und Niedern, vom Papst durch eine eigene Bulle verdammt, war das arme, unscheinbare, reformirende Mönchlein zu einer solchen Höhe von Wichtigkeit emporgehoben, daß Kaiser und Reich es für achtbar genug hielten, in offener Reichsversammlung mit ihm zu verhandeln [1]). Gewarnt von vielen Seiten, Selbst der Meinung, daß Hussens Schicksal seiner warte, sprach der Unerschrockene noch, als er schon die Dächer der Mahlstatt erblicken konnte, sein kräftiges: "und wären so viel Teufel in Worms, als Ziegel auf den Dächern, noch wollt' ich hinein"! Zweimal vom kaiserlichen Herold in die Reichsversammlung geführt, vertheidigte er jedesmal, vor des Kaisers Majestät und in Mitte aller Reichsstände, muthvoll seine Lehre, forderte heraus, ihn aus der Schrift zu widerlegen, und schloß mit den Worten: "Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen"! Vom Kurfürsten von Trier mild und freundlich gefragt, wie doch der Sache geholfen werden könne, gab er die sinnschwere Antwort: "Ist meine Sache nicht aus Gott, so wird sie in zwei, drei Jahren untergehen: ist sie aber aus Gott, so werdet Ihr sie nicht dämpfen; solches mögen Kaiser und Stände dem Papst schreiben". Von demselben Grossen hierauf bedroht, daß es ihm den Kopf kosten werde, wenn er nicht widerrufe, erwiederte er: "und hätte ich tausend Hälse, alle wollte ich sie hingeben für die evangelische Lehre".

Hiedurch erbittert, stürmte der Kurfürst und Erzbischof mit Andern in den Kaiser, die dem Pater Martin ertheilte Zusage sichern Geleites zu brechen. "So wird", fügte jener Seelenhirt hinzu, "durch eine Hand voll Blutes die Sache abgemacht seyn, und einem Ketzer braucht man nicht Wort zu halten". Hier brach der junge und mächtige

1) Ehrenvoll, lautete die Aufschrift der kaiserlichen Ladung: Honorabili nostro, dilecto, devoto Doctori Martino Luthero, Augustiniani Ordinis.

Carl V. in die echt kaiserlichen Worte aus: „Nein! wären Treu und Glaube aus der ganzen Welt verwiesen, noch müßten sie feststehen bei dem Kaiser“. Der Kaiser begnügte sich damit, einen Monat später, unter Zustimmung weniger noch anwesender Reichsstände, ein vom päpstlichen Legaten entworfenes Edict zu erlassen, worin Luther, mit allen seinen Anhängern und künftigen Beschützern, in die Reichsacht erklärt, seine Lehre auf das Schärfste verboten, alle seine Schriften zum Feuer verdammt wurden.

Hatte darum das Werk der Reformation keinen Fortgang? Neun Jahre später (1530) überreichten die evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände dem Kaiser, in offener Reichsversammlung zu Augsburg, die Grundlage desselben, das Glaubensbekenntniß, lateinisch und teutsch. Mit lauter Stimme durften sie es dem Kaiser und der Versammlung vorlesen, dieses grosse Meisterwerk Melanchthon's, bei dem man zweifelhaft wird, was mehr zu bewundern sey, die Klarheit und Bestimmtheit, die kunstlos scheinende Einfalt der Darstellung, oder die unübertreffliche Feinheit, Zartheit und Mäßigung, mit welcher Mißbräuche offenbart, Meinungen der Gegner widerlegt, das Wesentliche der Glaubenslehren entwickelt werden, ohne die beabsichtigte Wirkung zu schwächen, ohne der religiösen Ueberzeugung, und selbst der Würde der Partei das Geringste zu vergeben. Noch auf demselben Reichstag, ward die Augsburgische Confession übersetzt, in das Französische, Italiänische, Englische, Portugiesische, Spanische, später in das Schwedische, Dänische, Böhmische [1].

Die Vorlesung hatte auf den Kaiser, und selbst auf viele geistliche katholische Reichsstände, einen tiefen Eindruck gemacht. Jener ließ den Evangelischen melden: „er

1) Wer sie nicht im lateinischen Grundtext lesen will oder kann, dem diene folgende, sehr wohl gerathene, neu-teutsche Uebersetzung: Das Augsburgische Glaubensbekenntniß, aus dem lateinischen Original ins Deutsche übertragen, von E. Sartorius. Frankf. a. M. 1824. 8.

wolle diesen trefflichen, hochwichtigen und merklich grossen Handel mit allem Fleiß erwägen, und ihnen dann seine Entschliessung eröffnen". Der Bischof von Augsburg konnte sich nicht enthalten, zu sagen: "Alles, was abgelesen worden, ist die lautere Wahrheit, wir können es nicht läugnen"! Der Erzbischof von Salzburg erklärte: "gegründet und gerecht seyen die meisten Klagen der Evangelischen über die angeführten Mißbräuche, und ihr Wunsch, sie verbessert zu sehen; aber es sey doch unausstehlich, daß ein elender Mönch Sie Alle reformiren solle". Ein anderer Reichsstand soll gesagt haben: "diese Buben (die hetzenden, geistlichen und weltlichen, Zeloten) werden nicht Ruhe haben, bis wir auf einem Haufen liegen; sie machen den Kaiser ganz irre, der sonst gütig und fromm ist".

So war es auch. Das in seinem Ursprung so unscheinbare, von Kaiser und Papst öffentlich verdammte, in den ersten sechs Jahren fast von allen Grossen gehaßte, kaum von einem einzigen Fürsten geschützte, fast nur geduldete Werk der Reformation, ward von Freund und Feind gleich wirksam gehoben, nach weniger als dreissig Jahren schon durch einen förmlichen Religionsfrieden anerkannt, und hundert Jahre später, nachdem es auch in viele andere Länder in und ausser Europa sich verbreitet hatte, und seinethalben dreissig Jahre lang Ströme von Blut waren vergossen worden, in Teutschland reichsgrundgesetzmäsig sicher gestellt [1].

---

1) Seit der Reformation gewahren wir, in religiöser Hinsicht, eine ihrer Wirkung nach auch höchst denkwürdige Erscheinung, in der gedruckten Sammlung moralisch-theologischer Betrachtungen von acht Bänden, "Stunden der Andacht" betitelt; die aus der Schweiz her, von römisch-katholischer Hand, nun wohl schon in bald 100,000 Exemplaren, unter Evangelischen nicht weniger als unter Katholiken sich verbreitet hat, und unter den letzten, nun auch in französischer Uebersetzung, desto mehr sich verbreitet, je eifriger, besonders seit Erscheinung der beiden letzten Bände, Geistliche eifernd entgegen zu wirken sich bestreben.

Wie auffallend verwandelt sich, unter unsern Augen, von Tag zu Tag, das talmudische Judenthum! Wie nahe schon ist, für viele Israeliten, der Schritt von ihm zu einer Vernunftreligion! Zu welcher dann — wer könnte das Gegentheil verbürgen? — vielleicht Christen, nur aus reineren Beweggründen, übertreten werden, wie jetzt Juden zu dem Christenthum.

Daß an Anerkennung — bei höher Gebildeten weit nicht allein — je länger je mehr der Absolutismus und das mittelalterige Caſtenthum auf das Wenigste eben so verliert, wie die Vernunftmäßigkeit der Denkweise, des politischen und des Kirchenglaubens, und des Repräsentativ-Systems, dieses Schutzmittels der Regierer nicht minder als der Regierten, gewinnt, — Wem anders, ist es zuzuschreiben, als dem Einfluß der öffentlichen Meinung? Wem anders, die Emancipation der Katholiken in Irland, und die Milderung des bürgerlichen Zustandes der Juden in so vielen, sogar ihre Gleichstellung mit den Christen in manchen Staaten? Wem anders, daß die Idee von der Befreiung der Griechen, in der Heimath sich mühselig durchkämpfend, endlich in den entferntesten Staatscabineten Wurzel faßte? Wem anders, der, allem Ansehen nach, nicht weit mehr entfernte Sieg die Rechte der Machthaber und der Staatsbürger wohlthätig schützender Staats- und Regierungsformen, welcher auf der pyrenäischen Halbinsel aus dem jetzigen politischen Entwicklungsproceß hervorgehen wird? Wem anders, der den schönen Traum von ewigem Frieden fast verwirklichende dauerhafte Ruhestand unter den gebildeten Nationen, welcher auf die zeitherigen Friedens- oder vielmehr Waffenstillstand-Verträge folgen wird, worin ewiger Friede, ewige Freundschaft gegenseitig auf das Bündigste erfolglos verheissen ward? Wem anders endlich, die wahre Handelsfreiheit, als natürliche Folge systematischer Handelsbedrückungen, und ein gerechtes, in jeder Hinsicht wohlberechnetes Abgaben-System, ungefährlich der Sittlichkeit der Abgabepflichtigen? Denn daß der Finanzkunst je

wieder gelingen werde, in teutschen Ländern ein indirectes Steuer-System annehmbar zu machen, welches seiner Natur nach ein unfehlbares Reizmittel zu Schleichhandel und Zollveruntreuung, mithin zur Unsittlichkeit ist, zu Aufstellung eines den Ertrag zu grossem Theil aufzehrenden Heeres von Grenzwächtern und Aufsehern nöthigt, Controlen auf Controlen häuft, und, nach einem vorherrschenden Princip des Mißtrauens, wider Jeden der landeinwärts die Grenze überschreitet, die rechtlose Vermuthung der Ungesetzlichkeit mittelst entehrender und erbitternder Durchsuchung, selbst der Personen, in Anwendung bringt, — wer hätte Das in den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 wohl geahnt, als die Abschaffung der französischen Douanes und Droits réunis als ein kräftiges Mittel, die öffentliche Meinung zu gewinnen, betrachtet ward?

So gewaltig, oft so überraschend, drängt und überwältigt die Macht der öffentlichen Meinung, selbst da, wo vereinigte, große Heermacht ihr gegenüber steht. Man sey noch so stark, immer ist und bleibt es bedenklich und furchtbar, in die Räder eines Werks zu greifen, das durch einen mächtigen Waldstrom getrieben wird.

Ohne die öffentliche Meinung, ist kein Staat mächtig. Mit ihr, erhebt sich die Regierung eines kleinen Staates zu der Machtstufe eines grossen, dessen Regierung jenes innern Bundesgenossen entbehrt. Wer es läugnet, der läugnet die Geschichte, ältere und neuere, und die Natur. Den von Krämpfen geplagten Riesen, überwältigt ein wohlgebauter Zwerg, dem in seinem Innern wohl ist.

Haben wir nicht mitten in dem Teutschen Bund, einen teutschen Souverain seine Sache unter den Schutz der öffentlichen Meinung stellen sehen, wider einen Bundesgenossen, der an physischer Macht ihm drei- bis vierfach überlegen war? In einem an diesen erlassenen Schreiben [1],

1) In Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 162 ff.

welches unverweilt öffentliche Blätter durch ganz Europa verbreiteten, sprach jener Fürst zu diesem: „Ich verblende mich nicht über die Lage, worin ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf Alles bereit. Allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß wenn man die Absicht hätte, mir mit Gewalt dasjenige zu entreissen, was man nie in der Güte erhalten wird, ich zu meinem Beistande an die öffentliche Meinung appellire, und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigeren Alliirten finden".

Weniger hoch als die Macht der öffentlichen Meinung, doch immer noch als Weltmacht unserer Zeit, daher minder beschränkt als jede Landesmacht, steht die Geldmacht. Sie, die überall sich geltend macht, ohne deren Hülfe man in Europa weder Krieg führen, noch eine Gegen-Revolution hervorbringen kann, die ihren Sitz allenthalben, die ihre Wortführer und Minister an den Börsen von London und Paris, von Amsterdam und Hamburg, von Wien, Berlin und Frankfurt hat, jene Wortführer, deren unauflösbare Coalition heut zu Tage eine Art von Aristokratie in Europa bildet.

Diese finanzielle Macht hat ihre Landstände, Capitalisten genannt, ohne deren präsumtiven Beifall sie nichts wagt, und ohne deren wirkliche Zustimmung sie nur wenig vermögen würde. Und von Wem empfangen diese Stände ihre Instructionen? Von der öffentlichen Meinung. Sie sind also wahre General-Stände. Macht der Groß-Sultan, macht der Orden weiland von Malta, macht Ferdinand VII., macht die noch nicht fest begründete Republik Columbia oder Buenos-Ayres, Anträge zu einer Anleihe, unter den lockendsten Bedingungen, — jene Wortführer antworten, aus der Seele ihrer Stände, mit einem runden Nein. Sie antworten als Organe der öffentlichen Meinung. Auf das Machtgebot dieser Meinung, sinken und steigen im Geldwerth die Schuldbriefe der größten Staaten; wie Münzen, steigen sie über Pari, und sinken bis zum Verruf.

Von einem Ende der civilisirten Welt bis zu dem andern, einen unsichtbaren Verein bildend, sind jetzt die Capitalisten wahre FinanzCosmopoliten, mit souverainem Willen, den Staatsregierungen, die ihre Hülfe anrufen, ein Ja oder ein Nein zu geben. Es hat dieser Verein das Eigene, daß er aus Mitgliedern aller politischen und religiösen Parteien und Secten zusammengesetzt ist; aus Absolutisten und Constitutionellen, Monarchisten und Republikanern, Ultra oder Zeloten und Liberalen oder Gemäsigten, aus Christen und Nichtchristen, Gläubigen und Ungläubigen. Der Geist, dem sie Alle huldigen, der sie alle vereinigt, ist der Geld- und Handelsgeist.

Weit entfernt, daß einer Regierung beifallen sollte, diesem stillschweigenden Verein seine Anerkennung zu versagen, verschmäht keine, durch die That selbst sich zu einer gewissen Abhängigkeit von ihm zu bekennen. Bedürfniß nöthigt dazu, und das Beispiel anderer Mächte, verbunden mit dem Bewußtseyn der Unmöglichkeit, auf anderem Weg die nöthige Hülfe zu finden, mildert das Mißgefühl der sich ungern aufgelegten Herablassung. Man hat nur die Wahl zwischen ihr und Creditlosigkeit, welche, nach Umständen, die eigene Würde, das Wohl, vielleicht das Daseyn des Staates, auf das Spiel setzen würde.

Dieser Verein, soll er Credit geben, verträgt nur Schönthun und Worthalten, keine Stösse, keine Schläge, keine Staatsstreiche, kein Machtgebot. Wo es um Hergeben von Geldmitteln zu thun ist, da gilt kein Ansehen der Person. Der Papst und der Kaiser, der Einheimische und der Fremde, werden gleich nachdenkend und kalt berechnend empfangen. Die Legitimität, der Rang des Machthabers, die bündigste Zusicherung in Absicht auf Zinsen und Rückzahlung, erweichen jene hartherzigen Independenten nicht. Anders nichts als reelle oder vermeinte Gewährleistung, daß ihr Geld nur geliehen, nicht verloren sey, kann sie zu Vorschüssen bewegen; sie wollen unbedingt Gewißheit, daß ihr Geld vortheilhaft und sicher

angelegt werde. Einer Regierung mit Repräsentativ-Verfassung geben sie, in der Regel, eher Credit als einer absoluten, wegen der stärkeren Vermuthung eines bleibend strengen und geregelten Finanzhaushaltes. Sie fordern strenges Worthalten, und verzeihen nie, wenigstens nicht leicht, dem Wortbrüchigen. Manche, an sich alt und wohl begründete Regierung würde, auch gegen die einträglichsten Bedingungen, bei ihnen keinen Credit finden, glaubten sie nicht überzeugt zu seyn, daß ein gebieterisches Gefühl des von Zeit zu Zeit wiederkehrenden dringenden Bedürfnißes, Anleihen zu machen, dieselbe zum Worthalten zwingen werde.

Dennoch ist, wie jede andere Individual-Macht, auch die Geldmacht einer höheren Macht unterworfen, der Uebermacht der Dinge, die nur Der leitet, dem kein Sterblicher in das Gesicht sieht.

Es gibt, doch nur für gewisse Menschen, noch eine vierte Macht; diejenige, womit die Inhaber sich selbst täuschen, Andere aber täuschen möchten. Diese Wahn- oder Gernmacht ist von Schmetterlingsart, auch in Hinsicht auf Dauer. Bei den Engländern heißt sie die Macht der Verblendung. —

XII.

Bei Feudis extra curtem ist die Lehnherrlichkeit des ausländischen Lehnherrn, durch oder mit Auflösung des teutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes, auf den inländischen Souverain ipso jure nicht übergegangen.

Mehr denn einmal ist, auch in gerichtlichen Erörterungen, die Frage aufgeworfen worden:

ob durch oder mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, ausländische Lehnherrlichkeit über inländische Lehngegenstände, auf den einheimischen Souverain von Rechtswegen (ipso jure) übergegangen sey?

Da die Lehnverbindung überhaupt, mithin auch die Lehnherrlichkeit, privatrechtlicher Natur ist, da in dem gesammten TerritorialBestand des teutschen Reichs, Auswärtigen der Eigenthumbesitz inländischer Privatberechtigungen gesetzlich unverboten, und solche Besitzfähigkeit der Ausländer durch die Unterordnung des Landes unter die Reichshoheit nicht bedingt war; so liegt in der staatsrechtlichen Thatsache der Auflösung des Reichs, der Errichtung des rheinischen Bundes, und der Erweiterung der Landeshoheit bis zu voller politischer Unabhängigkeit (Souverainetät), kein zureichender Grund zu Bejahung vorstehender Frage.

So wenig durch die genannte Staatsveränderung, bei andern Gerechtsamen auswärtiger Staatsregierungen oder Staatsangehörigen, die Gegenstand eines Privatbesitzes seyn können, namentlich bei privatrechtlichen Servituten,

bei Erbzinsherrlichkeiten, bei Zehnt- und Zins- oder Gültrechten, bei Pfand- und Patronatrechten, die damals einem teutschen Landesherrn oder seinen Staatsangehörigen in dem Gebiet eines andern zustanden, in Absicht auf das berechtigte Subject eine Aenderung ipso jure bewirkt ward, eben so wenig geschah es in Ansehung der Lehnherrlichkeit bei feudis extra curtem.

Insbesondere findet sich kein Rechtsgrund für Bejahung obiger Frage, in der durch die erwähnte Staatsveränderung begründeten Erweiterung der Landeshoheit bis zu voller politischer Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ihrer Natur nach, berechtigt die letzte, über inländische Lehnverbindungen mit auswärtigen Lehnherren, zu mehr nicht, als wozu jene schon vollständig berechtigte, zu der Lehnhoheit. In Ansehung dieser, blieb also Alles, nach wie vor, in demselben Zustand.

Auch war bei Lehnverbindungen dieser Art, die Lehnherrlichkeit, da sie eine Privatberechtigung ist, unter dem Verzicht nicht begriffen, welchen in dem Art. 34 der rheinischen BundesActe die Bundesgenossen wechselseitig auf Staatsberechtigungen leisteten, die ein Bundesfürst damals auf Staatsbesitzungen eines andern Bundesfürsten etwa hatte, oder ansprechen konnte [1]).

Durch Wort und That haben mehrere rheinische Bundesfürsten erklärt, daß ein anderer Sinn jenem Verzicht nicht beizulegen sey [2]). Wenn etliche das Gegentheil behauptet haben [3]), so eignete sich, im Fall eines Widerspruchs, und

---

1) Man s. oben S. 17 u. 36. Auch: (E. A. Haus) Ueber Lehnherrlichkeit eines Souveräns des rheinischen Bundes im Gebiete des andern (1807, vermuthlich zu Wirzburg, 8.), S. 15, 28 ff., 45 ff.

2) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 446.

3) Nicht alle, nur manche rheinische Bundesfürsten, rissen die fremde Lehnherrlichkeit über inländische Lehen an sich, mit Berufung auf den hieher nicht passenden Verzicht in dem 34. Art. der rheinischen BundesActe. Andere machten die Sache mit den auswärtigen Lehnherren durch Verträge ab. Noch Andere ittenstr

eignet sich bei fortdauerndem Widerspruch noch jetzt [1]), die Sache zu rechtlicher Erörterung und Entscheidung bei der competenten Behörde, nicht zu eigenmächtiger Bestimmung.

Bei der Unanwendbarkeit des in der rheinischen Bundes-Acte geleisteten Verzichtes auf Lehnverhältnisse, konnte die Lehnherrlichkeit, nach wie vor, auf den inländischen Souverain rechtlicherweise anders nicht übergehen, als mit Einwilligung der Betheiligten, das heißt, nicht nur des auswärtigen Lehnherrn, sondern auch des Vassallen und der LehnfolgeBerechtigten. Es war aber Einwilligung der letzten nicht minder nöthig, als jene des ersten. Denn in der Lehnverbindung, als einem gegenseitigen conventionellen PrivatRechtsverhältniß, bedingen die Rechte beider Theile sich gegenseitig, und kann kein Theil das bestehende Vertragverhältniß einseitig ändern oder aufheben. Hieraus folgt, daß, wenn dem Lehnherrn, nach dem in Teutschland subsidiarisch geltenden langobardischen Lehnrecht, frei steht, selbst wider den Willen des Vassallen seine Lehnherrlichkeit aufzugeben, derselbe gleichwohl, nach demselben und, bei der nach der Natur des Lehnvertrags auf beiden Seiten streng zu nehmenden Subjectivität und Reciprocität der Rechte, auch nach dem allgemeinen Lehnrecht, nicht befugt sey, seine Lehnherrlichkeit ohne Zustimmung des Vassallen auf einen andern zu übertragen [2]).

Ohne Einräumung sogar angenommen, durch den oben erwähnten Verzicht seyen auch die Lehnherrlichkeiten der

---

für die Fortdauer inländischer Lehnverbindungen mit auswärtigen Lehnherren. Man s. Klüber a. a. O.

1) Klüber a. a. O., § 158[a] u. 104, 148[b] ff. u. 148[b] ff.

2) II. T. 55. «Nec dominus feudum, sine consensu vassalli, ad alium transferat». Möller, distinction. feudal., cap. XX. dist. 1. cap. XVI. dist. 1. Mascov de jure feudorum, c. XII. §. 21. Hommel's akad. Reden über Mascov, S. 411. Wulflef, in Zepernick's Samml., Th. II, Num. 21. a Globig de rebus dubiis in jure feudali, p. 112. §. 6. Nettelbladt system. jurisprudentiae naturalis, §. 800 et 803. J. C. Knauß natürliches Lehnrecht, §. 193, Num. 4.

rheinischen Bundesfürsten, nicht nur unter ihnen selbst, sondern auch über Dritte in fremden bundesverwandten Staatsbesitzungen aufgegeben worden, so würde hieraus, nach vorstehenden Rechtsgrundsätzen, noch keineswegs folgen, daß solche auf die inländischen Souveraine übertragen worden seyen, oder ohne Zustimmung der Vassallen hätten übertragen werden können. Ohne diese Zustimmung, wäre durch lehnherrlichen Verzicht auf Lehnherrlichkeit in fremdem bundesverwandtem Staatsgebiet, eine Lehnvererbung (Appropriation) erfolgt, mithin der Vassall und der Lehngegenstand lehnfrei, das heißt, von aller Lehnherrlichkeit frei geworden.

Dagegen wäre, bei fortdauernder Lehnherrlichkeit des ausländischen Lehnherrn, die Lehnhoheit über dieselbe Lehnverbindung durch die Verzichtleistung auf den inländischen Staatsoberherrn übergegangen, wenn ihm dieselbe nicht vorhin schon zustand [1].

Zusatz, zu oben S. 198, Absatz 2.

Vetter der Jungfrau Maria.

Bei Gelegenheit des Ablebens des Duc de Lévis, Mitgliedes der französischen Akademie, Hauptes der älteren Linie seines Hauses, im Februar 1830, meldete, aus französischen Blättern, das Journal de Francfort du 26 Févr. 1830:

«Lady Morgan a recueilli une anecdote héraldique sur cette famille; elle prétend que les Lévis possèdent, dans un de leurs châteaux, un vieux tableau représentant Marie, mère du Christ, issue de la tribu juive de Lévi, disant à l'un de leurs ancêtres qui se découvre devant elle: «Mon cousin, couvrez-vous». A quoi celui-ci répond: «Ma cousine, c'est pour ma commodité»

---

1) Wie oben S. 18 näher ausgeführt ist.

Register.

A.

Adel, steht überall in unterthanschaftl. Verhältniß 269 f. dessen Vernichtung in Frankreich 268. dessen Rechtsverhältniß im Königr. Westphalen 104. im Großherzogth. Wirzburg 88. in Baiern 104 ff. 220. in Hannover 222. in Baden 91. 220. im G.H. Hessen 92. 221. in Wirtemberg 93 f. 221. im G.H. Frankfurt 93. alter und neuer 188. dessen Unwerth 188 ff. Pferdeadel 204. Schweineadel 205. s. Standeserhöhung und Standeserhöhungs-Diplome 208. wann lebte der Adam des Adels 210. angebl. ältestes Adelsgeschlecht in Europa 211. fünf Grade des Adels in Baiern 220.

Adel, hoher, in Teutschland, was ist in der teutschen BundesActe darunter zu verstehen 217 ff. was in dem teutschen Reich so hieß 217. Fragen, wer im Sinn der BundesActe darunter zu verstehen sey 219. was in einzelnen Bundesstaaten durch Staatsgesetze darüber verordnet ist 219 ff.

AbgabenSystem, gerechtes und wohlberechnetes 393.

Absolutismus 393.

Ahnenprobe, gab Anlaß zu scharfer historisch-genealogischer Critik 204.

Allodification der Lehen im Königr. Westphalen 104 ff. im Großherzogthum Berg 107. in den hans. Dep. 147.

Alternirende Häuser, reichsfürstl. 175.

AnhaltDessau, sein Streit mit Preussen wegen Burgchemnitz und der Niedermarke 7.

Anhalt, seine angebl. Abstammung 196. seine Erklärung wegen des Verzichtes im 34. Art. der rhein. BundesActe 52. s. auch 24.

Arenberg, Herzog, altfürstl. Haus 294. führt den Code Napoleon ein 92. seine Bestimmung wegen standesherrl. fideicommissar. Substitutionen 92. seine standesherrl. Verhältnisse in Meppen 146. 222. Geschichte seiner reichsfürstl. Würde 171. 180.

Augsburgische Confession, ihre Entstehung, Verbreitung u. Uebersetzungen 391.

Auslegung, bestimmende, der BundesActe, s. Interpretation.

Autonomie der standesherrlichen Familien, s. Standesherren.

B.

Baden, seine angebl. Abstammung 196. 198. hohes Alter seines Geschlechtes 199. Einführung des Code Napoleon u. subsidiarische Beibehaltung des röm. Rechts 373. seine Bestimmungen betr. die Standesherren, s. Standesherren.

Bagration, Fürst, genealog. Anekdote 186.

Baiern, seine Erklärung wegen des Verzichtes im 34. Art. der rhein. BundesActe 52. seine Bestimmungen, betr. die Standesherren, während des rhein. u. des teutschen Bundes, s. Standesherren.

Bank, adeliche und gelehrte 244.

Bauern, freigebohrne 239.

Beaufain, Berenger de, adel. Familie, ihr angebl. Urſprung 199.
Bentheim, ſeine ſtandesherrlichen Verhältniſſe in der Grafſchaft Bentheim 145. 222. ſeine Lehnverhältniſſe daſelbſt 146.
Bentinck, Graf, Erb- und Landesherr der Freien Herrſchaft Knyphauſen, ſ. Knyphauſen.
Berg, Großherzogthum, dortige Beſtimmung über Mißheurathen 272 f. Einführung des Code Napoleon 95. 369.
Berenger, ſ. Beaufain.
Blonay, adel. Familie, ihre angebliche Abſtammung 198.
Braunſchweig, Genealogie dieſes Hauſes 186. 194. 199. ſein Rechtsverhältniß in Abſicht auf den Verzicht im 34. Art. der rhein. BundesActe 56.
Bülow, adel. Familie, ihre angebl. Abſtammung 197. 208.
Bürgerliche, eine Art der Freigebohrnen 239.
Bürgerſtand, höherer und niederer 273.
BundesActe, teutſche, fehlerhafte franz. Ueberſetzung derſelben, ihr rechtlicher Werth 58 ff. 290 f. PrivatUeberſetzungen 65. engliſche 65. ihre authentiſche Auslegung 311 ff.

C.

Capetinger, hohes Alter ihres Geſchlechtes 199.
Carl V., ein echt kaiſerliches Wort deſſelben 391.
Carl der Groſſe, angebl. Stammvater vieler Geſchlechter 199.
Carlowitz, adel. Familie, ihre angebl. Abſtammung 197.
Caſtenthum 393. im Orient 236.
Chriſtus, angeblich von echtem Adel 198. caſuiſtiſche Fragen im Fall er Nachkommen hinterlaſſen hätte 209 f.
Code Napoléon, Verhältniß ſeines Urtertes zu den Ueberſetzungen 63. 373.
Colloredo Mansfeld, ſ. reichsfürſtliche Würde 294.
Contraſignatur landesherrlicher Verfügungen 332 f.
Controverſen, über röm. Rechtsmaterien, Nothwendigkeit ihrer Entſcheidung 370.
Courtoiſie der ſo gen. mediatiſirten Fürſten, Beſchlüſſe der B. V. deßhalb 308 ff.
Croy, Fürſten, 1684 im Mannſtamm erloſchen 161. genealogiſche Tradition dieſes Hauſes 182.

D.

Dalberg, angebl. commandirender Hauptmann bei der Kreuzigung Chriſti 198.
Dettin, Clara, unrichtige Angabe wegen ihrer Trauung mit Friedrich dem Siegreichen 207.
Disparagium, ſ. Mißheurath.
Dülmen, ſtandesherrlich unter Arenberg 92.
Durchlaucht, den ſo gen. mediatiſirten Fürſten von der B. V. eingeräumt 308 ff.
Durchlauchtig u. Durchlauchtigſt, Unterſchied zwiſchen beiden 156. 176.
Durchlauchtig Hochgebohrner 157 176 f.

E.

Ebenbürtige, Etymologie 228. Begriff 240.
Ebenbürtigkeit, von Vielen unrichtig verſtanden 225. Begriffart und Etymologie des Wortes 227 ff. als GeburtsſtandesGenoſſenſchaft eine Art der GenoſſenſchaftGenoſſenſchaft 231. natürliche und poſitive 233. verſchiedene Arten der poſitiven 234 ff. EhelichkeitEbenbürtigkeit 237. Eigen —, Frei — 237. Standesclaſſen — 239. Adelſtandes — 239. — der Kampfgenoſſen 248. der Zeugen 246 f. Ebenbürtigkeit im Verhältniß zu Heurathen u. Mißheurathen 249 ff. ſ. auch Mißheurathen u. GenoſſenſchaftRecht der Ebenbürtigkeit der Standesherren, in der teutſchen BundesActe zugeſichert, und Paraphraſe der in dieſer Acte enthaltenen Beſtimmung, ſiehe Standesherren und Mißheurath.
Ehen, Vorurtheil in Abſicht auf Standesungleichheit der Ehegatten 250 f. ſtandesungleiche oder unſtandesmäſige im engern Sinn 251. Mißheurathen ſ. Mißheurathen.
Embryo moralis, deſſen Erb- und Erbeinſetzungsfähigkeit 347 ff. 350. 357. 359. 366.

Enclaven 28.
Erbach, Grafen, angebl. Alter ihres Geschlechtes 200.
Erbe, eingesetzter, dessen Gewißheit 348 ff.
Erlaucht, den so gen. mediatisirten Grafen eingeräumt 310.
Este, seine angebl. Abstammung 195.
Esterhazy, genealogische Tradition dieses Hauses 183.
Excellenz 177 f. sie gaben einander die ReichstagGesandten der altfürstlichen Häuser 177 f.

F.

FamilienFideicommisse, Bestimmungen teutscher Regierungen deßhalb, in der Zeit des rhein. u. des teutschen Bundes, s. Standesherren, u. der französischen Regierung 95 ff.
Familienverträge, standesherrliche, s. Standesherren.
Feuda extra curtem, s. Lehnherrlichkeit.
Frankfurt, Freie Stadt, Einführung des Code Napoleon 93. 331. 357. Wiederherstellung des früheren Rechts, insbes. der frankf. Reformation 334. 331. Städelsches KunstInstitut, und Erörterung des darüber entstandenen Rechtstreites 330 ff.
Frankfurt, Großherzogthum, Einführung des Code Napoleon 93. 331. seine Bestimmung wegen FamilienFideicommissen 93. Staatsrath, e. berathende Stelle 333.
Frankreich, angebl. Abstammung seiner Könige 186. 192.
Freigebohrne, in d. Mittelalter 237 f. adeliche u. nichtadeliche 239.
Freigelassene, ihre Ehen mit Leibeigenen und Freigebohrnen 238. 253.
Freiherrntitel, wird jetzt oft usurpirt 190.
Friede, wo nicht ewiger, doch von langer Dauer 393.
Friedrich II. König v. Preussen, seine Erklärung über Mißheurathen 265, Note.
Fürsprecher, gerichtliche 244.
Fürstenberg, dessen standesherrl. Rechtszustand bestimmt durch e. badische Verordnung 323.
Fürstenrecht oder Fürstengericht 244.
Fürstliche Gnaden, Prädicat 176.
Fugger Babenhausen, s. reichsfürstliche Würde 294.

G.

GeburtstandesGenossenschaft, siehe Ebenbürtigkeit.
Geldmacht 387. 395 ff.
Genealogie, Geschlechtkunde, Schicksale, Unwerth, Unsicherheit, Mährchen, Lächerlichkeiten derselben 181. alttestamentliche 182. 184 f. Zu- oder Geschlechtnamen, ein genealog. Prüfstein 203. genealog. Betrug 207. Mißlichkeit der Tradition 209.
Genossenschaft, Begriff u. Arten derselben 230 ff. Familiengenossenschaft 241. Ort — 242. Landes — 242. Grundbesitz — 242. Standes — 242. ihre Wirkungsarten 243 ff. Zeugengenossenschaft 246 f. s. auch Ebenbürtigkeit.
Geschlechtnamen, s. Zunamen.
Geschlechtvormünder 245.
Gesetzbücher der neuern Zeit 371.
Giech, sein ReichsGrafenstand 297.
Görtz, s. Schlitz.
Griechen, ihre Befreiung 393.
Großbritannien, angebl. Abstammung seiner Könige 192. hohes Alter ihres Hauses 199.

H.

Habsburg, sein angebl. Stammvater 192. hohes Alter seines Geschlechtes 199.
Hanau, Graf Reinhard, seine Ehe mit Adelheid von Münzenberg 257.
Handelsfreiheit, wahre 393.
Hannover, sein Rechtsverhältniß in Absicht auf den Verzicht in dem 34. Art. der rhein. BundesActe 56. seine Bestimmungen, betr. die Standesherren, s. Standesherren.
Harrach, sein ReichsGrafenstand 296.
Hayti, dessen Gesetzbuch 371.
Hedwigerin, Gemahlin Herzog Leop. Eberh. v. Wirtemberg, ihre angebl. Abstammung aus adelichem Geschlecht 209.
Heermacht 387 f.

Heerschild- oder Classeneintheilung der Freigebohrnen 238.
Hessen, großherzogl. Erklärung wegen des Verzichtes im 34. Art. der rhein. BundesActe 52.
Hessen, GH., seine Bestimmungen betr. die Standesherren s. Standesherren.
Hoheit, Prädicat von NassauOranien 176.
Hochgebohrner Fürst, wer so und von wem er so titulirt ward 176 f.
Hohenlohe, seine angebliche Abstammung 196.
Hohenlohe, WaldenburgBartenstein, seine standesherrlichen Verhältnisse 143.
Hohenzollern, seine angebliche Abstammung 196.
Honoratioren 273, Note.

J.

Indirectes Steuersystem, tadelhaftes 394.
Institute, Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung 331. 355.
Interpretation, authentische, der t. BundesActe, wie solche zu Stande zu bringen sey 311 ff.
Isenburg, Fürst, Beschwerden seiner Agnaten über Verletzung der Hausverträge 94. s. standesherrl. Unterordnung 299.
Isenburg-Kelsterbach, Graf von —, dessen Ehe mit einer Schäfertochter 259.
Italien, den dortigen TerritorialHerren ward von europäischen Mächten das Recht Bothschafter zu schicken eingeräumt 288 f.
Judicium principum 244.

K.

Kammerherren, von alten Reichsfürsten ernannte 178.
Kampfgericht 248.
KaunitzRietberg, s. reichsfürstliche Würde 294.
Kent, Georg von —, s. Vermählung mit einer verwitweten Fürstin von Leiningen 304, Note.
KirchenReformation, wie sie entstand und sich verbreitete 389 ff.
Kniphausen, Freie Herrschaft, ihr Verhältniß zu dem Teutschen Bund und zu Oldenburg 214 ff.
Kuffstein, sein ReichsGrafenstand 296.
Kurhessen, sein Rechtsverhältniß in Absicht auf den Verzicht im 34. Art. der rhein. BundesActe 56.

L.

Landesverweisung aus allen t. Bundesstaaten, Formel derselben 216.
Landstände, ihr Beruf auf GesetzReform zu dringen 386.
Lateinische Sprachkunde, wird jetzt oft vermißt bei Lehrern des röm. Rechts 372 ff.
Legislative Cultur der Teutschen, Bemerkungen darüber 366 ff.
Lehnherrlichkeit, des ausländischen Lehnherrn, bei feudis extra curtem, ob sie durch oder mit Auflösung des teutschen Reichs und Stiftung des rheinischen Bundes, auf den inländischen Lehnherrn ipso jure übergegangen 398 ff.
Lehnhoheit 18.
Lehnpflicht und politische Unabhängigkeit sind vereinbar in einer Person 19.
LehnSubstitut 245.
Lehnträger 245.
Lehnwesen, dessen Aufhebung im Königr. Westphalen 104 ff., im Großherzogthum Berg 107. in den hanseatischen Departements 147.
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben 274 ff.
Leiningen, seine reichsfürstl. Würde 294. Vermählung einer Witwe mit dem Herzog von Kent 304, Note.
Levis, franz. Geschlecht, seine angebl. Verwandschaft mit Jungfrau Maria 198. 401.
Leyen, seine angebl. Abstammung 197. Ursprung seiner Fürstenwürde 294. seine standesherrl. Unterordnung 299.
Liebden, so nannten sich gegenseitig die alten Fürsten 177.
Lippe, fürstl. und gräfl. Haus, Standesmäßigkeit der Ehen seiner Mitglieder 325.
Lithauen, Großherzoge, ihre angebliche Abstammung 198.

Löwenstein-Wertheim, unrichtige Angabe in seiner Genealogie 207.
Lothringen, gehörte zu den alten Reichsfürsten 171. hohes Alter dieses Hauses 199.
Ludwig XV. von Frankreich, seine Abstammung 186.
Luther's Reformation, seine Unerschrokkenheit und Charakterfestigkeit 390.

M.

Mächte, drei große 387 ff.
Maria, Jungfrau, ihr Vetter 198. 401.
Mascov, Joh. Jac., gepriesen 220.
Mediatisirte, s. Standesherren.
Meiningen, Herzog Anton Ulrich von —, dessen ungleiche Ehe und ihre Folgen 262 ff.
Meinung, öffentliche, s. Oeffentliche Meinung.
Ministerialen 239.
Mißheurathen, ihr Rechtsbegriff 252. ihr Recht: I) in der Zeit des teutschen Reichs: nach dem alten t. Recht 252. 241. nach dem mittlern 254. 241. nach dem neuern 257 ff. nach dem römisch-justinianeischen Recht 257. nach dem canonisch-päpstlichen 258. Vorschrift in den kais. Wahlcapitulationen seit 1742, 260 ff. authentische Erklärung derselben durch einen Reichsschluß v. 1747, 264. k. preuß. Erklärung über Mißheurathen 265, Note. germanischer gemeinrechtl. Grundsatz über Mißheurathen, und eine Ausnahme davon 266. wie der Ausnahme auszuweichen war, ebendas. Familien-Statuten über Mißheurathen, versagte der Kaiser die Bestätigung, Beispiele 87. bei Mißheurathen war kein Unterschied zwischen alten und neuen Reichsfürsten 179. — II) Nach Auflösung des t. Reichs 1) in der Zeit des rheinischen Bundes: Aenderung der Adelsverhältnisse 267. Aufhebung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Mißheurathen 268. großherzoglich-bergische Bestimmungen darüber 272. Einfluß der Erhöhung teutscher Landesherren zur Souverainetät und der standesherrlichen Unterordnung anderer, so wie der Aufhebung der Leibeigenschaft auf das Recht der Mißheurathen 274 ff. — 2) Seit Auflösung des rhein. Bundes: a) wiener Congreßverhandlungen über das Recht der Ebenbürtigkeit der Standesherren 277. Bestimmung darüber in der t. BundesActe 279 f. vierfache Unbestimmtheit derselben 280 ff. was unter dem in der BundesActe den Standesherren zugesicherten Recht der Ebenbürtigkeit zu verstehen sey 301 ff. ein Erkennungsgrund für einen Rechtsbegriff von Mißheurathen auf Seite der Mitglieder souverainer teutscher Regentenhäuser ist in der Stelle der B. Acte nicht zu finden 307. — b) der Beschluß der Bundes-Versammlung vom 18. August 1825 enthält nicht eine bestimmende Auslegung der Stelle der BundesActe von dem standesherrl. Recht der Ebenbürtigkeit 308 ff. Paraphrase dieser Stelle 319.
Montmorency, genealogische Tradition dieses Hauses 183.
Münster, Grafen, angebliches Alter ihres Geschlechtes 200.
Mysticismus, juristischer und politischer 225 f.

N.

Nacheile, Recht der —, 14.
Napoleon, seine Abneigung gegen genealogische Wichtigkeit 187. 206.
Nassau, Einführung des Code Napoleon 94.
Nassau-Oranien, hatte das Prädicat Hoheit 176.
Neapel, dessen Gesetzbuch 371.
Neipperg, sein Reichs-Grafenstand 296.
Niedergenossen 232.

O.

Oeffentliche Meinung, Begriff derselben 388. ihre Macht 387 ff. Appellation eines teutschen Souverains an dieselbe 394 f.
Oestreich, soll Privilegien von Julius Cäsar und Nero erhalten haben 193. sein angebl. Ursprung 193.
Oestreichisches Gesetzbuch, dessen Geschichte und Vorzüge 363. die letzte bewährt durch eine practische Probe 363 ff. dessen Verfasser 376.

Oettingen, angebl. Abstammung dieses Hauses 206. seine reichsfürstl. Würde 294.
Oldenburg, seine Wiederherstellung der lehn- und gutsherrl. Verhältnisse 146.
Orden s. Ritterorden.

P.

PandektenPapier 380.
Pappenheim, Graf, ihm ward von Baiern hoher Adelstand und Ebenbürtigkeit zugesichert 220. 223 f.
Personalisten in den ehemal. reichsgräfl. Collegien, ihr hoher Adelstand war definitiv von dem Kaiser und dem Reich nicht anerkannt 295 ff.
Personen, juridische oder moralische 351 ff. 357.
Pferdeadel 204.
PferdeGenealogie 186. 204.
PlatenHallermund, Graf, sein landständisches Rechtsverhältniß in Hannover 223. sein ReichsGrafenstand 296.
Portugal, Bestimmung über die Ehe der Tochter des Königs, wenn sie zur Thronfolge gelangen oder regieren will 285.
Posthumus, dessen Erb- und Erbeinsetzungsfähigkeit 345 ff. desgl. eines Posthumus moralis 347 ff. 350. 357. 359. 366.
Preussen, große Ahnenzahl Friedrich Wilhelms III. 208.
Preussen, sein Rechtsverhältniß in Absicht auf den Verzicht im 34. Art. der rhein. BundesActe 56 f. s. auch 23 u. 24. sein Streit mit AnhaltDessau, wegen Burgchemnitz und der Niebermarke 7. seine Bestimmungen betr. die Standesherren im Sinn der t. BundesActe, s. Standesherren; insbesondere wegen der Befugniß, über die standesherrl. Güter und Familienverhältnisse Verfügungen zu treffen 133. 138 ff. 148.
Provassall 245 f.
Pyrenäische Halbinsel, politischer EntwickelungsProceß auf derselben 393.

R.

Radzivil, Geschichte seiner reichsfürstl. Würde, und ob ihm das Ceremoniel der alten reichsfürstl. Häuser gebühre 159.
Rasumowsky, Graf, seine angebliche Abstammung 206.
Recht, römisches, s. Römisches Recht.
RechtSubjecte, moralische 351 f.
Reformation, s. KirchenReformation.
Reformation, polititische, ausgegangen von Nordamerika 389.
Reichsadel, ehemaliger, fehlerhafte französ. Uebersetzung der ihn betreffenden Stelle in der t. BundesActe 69.
ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, Verhältniß seiner ersten 47 §§. zu dem französ. Urtext 63.
Reichsfürsten, alte und neue, Unterschied zwischen ihnen 155 ff. altfürstliche correspondirende Häuser 156. italiänische Reichsfürsten vor 1582, 160. erloschene Geschlechter, die vor 1582 die reichsfürstliche Würde hatten 160. ob Familien, die nach 1582 die reichsfürstliche Würde erlangten, und nur Theil an einer gräfl. CuriatStimme hatten, zu den neufürstl. Häusern zu rechnen seyen 161. reichsfürstl. Häuser nach 1582, ohne Reichsstandschaft 161. Grenzlinie, chronologische, zwischen alten und neuen Reichsfürsten, eine allgemeine gibt es nicht 162. nur eine particuläre, eine ComitialEintheilung 163. das Jahr 1582 ist das Scheidungsziel 164. wie es dieses geworden 164 ff. Regel, daß die ComitialStimmen erloschener Familien mit dem Lande auf den neuen Besitzer übergingen 168 ff. Ausnahmen davon 170. Qualification zur Aufnahme in den Reichsfürstenrath 170. Verzeichniß der altfürstl. Häuser 171. Verzeichniß der neuen Reichsfürsten 173. und der im J. 1803 zu Reichsstandschaft bestimmten 174. Unterschied zwischen alten und neuen Reichsfürsten, in mehrfacher Gestalt 175 f. alternirende 175. Titel- und CeremonielRechte und Ansprüche der alten Fürsten 175 ff. Convente und Vereine der altfürstl. Häuser 180.
RepräsentativSystem 393.
Rheinische BundesActe, Verzicht im 34. Art. derselben s. Verzicht.
Rheinischer Bund, Entstehung desselben 1 ff. 212. anerkannt von fast allen europ. Mächten 4. sein Untergang 1. 5. 213. Vermeidung seiner Benennung in der teutschen Bundes-

Acte 5. Fortdauer von Spuren und Folgen desselben, und in seiner Zeit entstandener Rechtsverhältnisse 5 f. insbesondere des Verzichtes im 34. Art. der BundesActe 6 ff. s. Verzicht. Ursprüngliche und neu aufgenommene Mitglieder des Bundes 37.

Ritterbürtige oder Rittermäßige 239.

Ritterorden, altfürstlicher Häuser 179.

Römisches Recht, dessen Mißgestalt, Unsicherheit und Unzweckmäßigkeit in heutiger Zeit 366 ff. heutige Lehr- und Lernmethode desselben 375.

Rousseau, Joh. Jac., seine Emsigkeit in der Composition 377.

Rußland, Alexanders I., Bestimmung über die Ehen der Mitglieder des kais. Hauses 284.

S.

Sachsen, Königreich, hoher und niederer Adel daselbst 223.

Salm Reifferscheid-Krautheim und Raitz, ihre reichsfürstl. Würde 294.

Savigny, seine Meinung von dem Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung 372.

Savoyen, hohes Alter dieses Hauses 199. gehörte zu den alten Reichsfürsten 171.

Sayn Wittgenstein, s. reichsfürstliche Würde 294.

Scala, della, angebl. Alter und Hoheit dieses Geschlechtes 200 ff.

Schlitz, gen. Görtz, sein Reichs Grafenstand 297.

Schluß Acte, wiener, von 1820, ihre Entstehungsgeschichte, und rechtlicher Werth der französ. Uebersetzung derselben 70.

Schweden, Bestimmung über die Ehe der Prinzen des königl. Hauses, wenn sie der Thronfolge fähig seyn wollen 285.

Schweineadel, amerikanischer 205.

Seger, Joh. Gottl., gepriesen 254.

Sinzendorf, s. reichsfürstl. Würde 294.

Solms Lich, s. reichsfürstl. Würde 294.

Souverain, s. Staatsoberhaupt.

Souverainetät teutscher Landesherren, wie sie nach Auflösung des t. Reichs entstand 268 ff. ihre Inhaber und deren Familien stiegen dadurch über den Adelstand empor 269.

Spanien, Bestimmung über die Ehen der Mitglieder des königl. Hauses 285. angebl. Genealogie Philipps II. 185.

Sprache, teutsche, ihre Reife für Gesetzgebung 372.

Staatsdienstbarkeiten 15.

Staatsoberhaupt, dessen Fortdauer ist unabhängig von dem Wechsel der physischen und moralischen Personen 353.

Städelsches Kunst Institut, dessen Stiftung 330 ff.

Städelscher Rechtsfall, erörtert 330 ff.

Standeserhöhungen, heutiger geringer Werth derselben 189 ff.

Standeserhöhungs Diplome, kaiserliche, enthalten nicht selten unrichtige Angaben 208.

Standesgenossen 232.

Standesherren, im Sinn der t. BundesActe, und ihr Unterschied von andern 278, Note. Ursprung ihres standesherrl. Verhältnisses 271 f. 299 ff. — ihre Familien Autonomie und Familienverträge, im Sinn der t. BundesActe und nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten 83 ff. deren Rechtsverhältniß in der Zeit des t. Reichs 84 ff. Gesetzbestimmungen deßhalb von Regierungen rheinischer Bundesstaaten 87 ff. und von der französischen 95 f. wiener Congreßverhandlungen und Bestimmungen der t. BundesActe darüber 108 ff. K. Alexander's Absichten für die Standesherren 108. Bestimmung im 14. Art. der t. BundesActe 109. 120. ihre Geschichte 110 ff. ihr Sinn, Erörterung derselben 121. Resultat 131. anerkannt von der preussischen Regierung 133. Bestimmungen einzelner Regierungen, seit Errichtung der teutschen BundesActe 134. — ihr hoher Adelstand, was in der t. BundesActe darunter zu verstehen sey 217 ff. und nach Bestimmungen einzelner Bundesstaaten 219 ff. — ihr Recht der Ebenbürtigkeit, wiener Congreßverhandlungen darüber 278. Bestimmung deßhalb in der t. BundesActe 279 f. Vierfache Unbestimmtheit derselben 280 ff. ob darin den Standesherren Ebenbürtigkeit oder GeburtstandesGenossenschaft mit den souverainen Bundesfürsten und ihren Familiengliedern,

und Vollwirkung der Ehen dieser mit jenen allgemein eingeräumt oder verliehen sey 286 ff. 293 f. 300. Drei Zeiträume der GeburtstandesGenossenschaft der Standesherren 298. was unter dem in der t. BundesActe den Standesherren zugesicherten Recht der Ebenbürtigkeit zu verstehen sey 301 ff. Bestimmungen von Regierungen teutscher Bundesstaaten, über dieses Recht 320 ff. s. auch Ebenbürtigkeit, Mißheurathen u. Genossenschaft. — Durch Beschlüsse der B.V. ward den so genannten mediatisirten Fürsten und Grafen, jenen das Prädicat Durchlaucht, diesen das Prädicat Erlaucht eingeräumt 308 ff. Fehler in der französ. Uebersetzung des 14. Artikels der teutschen BundesActe 67 f.

SteuerSystem, indirectes, tadelhaftes 394.

Stunden der Andacht, ihre Herkunft und Verbreitung 392.

Substitutionen, fideicommissarische, s. FamilienFideicommisse, Standesherren, u. Westphalen.

Suzerain u. Suzeraineté, Begriff 19 ff.

T.

Teutsche, Bemerkungen über ihre legislative Cultur 366 ff.

Teutsches Reich, was darunter verstanden ward 212. sein Untergang 2.

Teutschland, was in der teutschen BundesActe darunter zu verstehen sey 212 ff.

Thurn und Taxis, seine Qualification zu Reichsstandschaft 173.

Tradition, ihre Mißlichkeit in der Genealogie 209.

TruchseßWaldburg, s. reichsfürstliche Würde 294.

U.

Uebergenossen 232. 246.

Uebermacht der Dinge 397.

Ungenossen 231.

V.

Vassallverweser 245.

Verblendung, eine Macht 397.

Verzicht im 34. Art. der rhein. BundesActe 7. I) Gegenstände desselben 8 ff. Ausnahme davon 9. — A) welche Gegenstände sind unter dem Verzicht begriffen 10 ff. ob Staatsberechtigungen 14. ob Staatsdienstbarkeiten 15. ob Lehnverbindung 17. ob Lehnhoheit 18. ob lehnbares Untereigenthum oder Lehnschaft 22. — B) welche Gegenstände unter dem Verzicht nicht begriffen sind 23 ff. 1) eventuelle SuccessionsRechte 23. Ansprüche auf StaatsSuccession 25. 2) künftig entstehende Staatsgerechtsame 27. 3) Staats- oder TerritorialBesitzungen e. Bundesfürsten in dem bundesverwandten Gebiet eines andern, aber unabhängig von dessen Staatshoheit 27. 4) Güter u. Gerechtsame, die ein Bundesstaat in dem bundesverwandten Gebiet eines andern, unter dessen Staatshoheit nach Privatrecht besitzt 29. 5) Privatvermögen eines Bundesfürsten in dem Gebiet eines andern 30. 6) widerrufliches Eigenthum an Privatbesitzungen 31. 7) Pfandschaften 31. 8) TerritorialCondominate 32. 9) Streitigkeiten über die Landeshoheit im Ganzen, über einen bundesverwandten Bezirk 33. 10) Bezirk eines Bundesfürsten in dem Staatsgebiet eines andern, mit dessen Oberhoheit untergeordneter Regierungsgewalt 34. 11) Regierungsrechte jetziger Standesherren u. Grundherren, vormaliger reichsständischer Landesherren und reichsunmittelbarer TerritorialBerechtigten 34. 12) standesherrliche und grundherrliche Gerechtsame und Besitzungen in einem andern Bundesstaat als demjenigen des Hauptsitzes ihres Besitzers, und SuccessionsRechte auf solche 35. 13) SuccessionsRechte eines Bundesfürsten auf standesherrliche Besitzungen in dem Staatsgebiet eines andern 35. 14) Staatsberechtigungen unverbündeter Souveraine auf Staatsbesitzungen rheinischer Bundesfürsten, oder Ansprüche jener auf solche 36. 15) ob u. wie weit Lehnverbindungen der Bundesfürsten, in ihren wechselseitigen bundesverwandten Staatsbesitzungen 36. 16) conventionelle Ausnahmen für bestimmte Fälle 36. — II.) Von Wem

ist der Verzicht geleistet 37. — III. Und zu Wessen Vortheil 40. — IV. Fortdauer der Wirksamkeit des Verzichtes, auch nach Auflösung des rhein. Bundes 42. Verhandlungen deßhalb auf dem wiener Congreß 52.
Visite, erste, der Gesandten auf dem k. Reichstag 178.
Voß, Joh. Heinr., seine Hexameter-Fertigkeit 377.

W.

Waadtland, sein Gesetzbuch 371.
Wallmoden Gimborn, sein Reichs-Grafenstand 296.
Welser, adel. Familie, ihre angebliche Abstammung 198.
Werßowitz, Graf, s. Wrssowre.
Westphalen, Königreich, dessen Gesetze über Familien Fideicommisse, 96 ff.
Wiener Schluß Acte von 1820, siehe Schluß Acte.
Windischgrätz, s. reichsfürstl. Würde 294.
Wirzburg, Großherzog, seine Bestimmungen wegen der Familien Statuten der Adelichen 88.
Wirtemberg, seine Bestimmungen betr. die Standesherren, während des rhein. u. des teutschen Bundes, s. Standesherren.
Wittekind, angebl. Stammvater vieler Geschlechter 199.
Wrssowre, Graf, angeblich aus dem ältesten Adelsgeschlecht in Europa 211. ob der Letzte desselben gestorben sey ebendas.

Z.

Zeiller, Franz Edler von, Hauptverfasser des östreich. Gesetzbuchs 376.
Zunamen, ihr Ursprung u. Alter 203.
Zwingenberg am Neckar, markgräflich-badische Standesherrschaft 322.

Verbesserung.

S. 192, Z. 2 u. 3 von unten, lies: Stammvater.

HG.
K667a
14299
Author Klüber, Johann Ludwig
Title

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU